Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Büreau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

Siebenundzwanzigster Jahrgang.

Berlin, 1865.

Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Digitized by Google

BIBLIOTECA
REGIA
MATRITENSIS

Digitized by Google

Chronologiſche Ueberſicht

der in dem Juſtiz-Miniſterial-Blatt

vom Jahre 1865

enthaltenen Allerhöchſten Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Seite

1864.
September.
10. Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte, in wiefern über die Behauptung eines Grundbeſitzers, daß ihm durch Meliorations-Anlagen kein Vortheil, ſondern Schaden entſtanden ſei, im Rechtswege zu entſcheiden iſt ..... 14.

10. Desgleichen, betreffend die Unzuläſſigkeit einer Poſſeſſorienklage reſp. einer Klage, auf Wiederherſtellung des frühern Zuſtands, wenn zur Anlegung einer neuen Straße die Zuſchüttung eines Grabens von der Polizeibehörde für nothwendig anerkannt und auf Anordnung derſelben bewirkt worden iſt ..... 19.

Oktober.
17. Allerhöchſter Erlaß, betreffend die Reiſekoſten und Diäten der Forſter und Oberförſter bei kommiſſariſchen Geſchäften in Königlichen Dienſt-Angelegenheiten ..... 118.

19. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, daß approbirte Thierärzte, auch wenn ſie ihre Praxis im Umherziehen ausüben, zur Entrichtung einer Gewerbeſteuer nicht verpflichtet ſind und keines Gewerbeſcheins bedürfen ..... 31.

24. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, wonach in Nachdrucksſachen die Strafrichter nicht allein über die Geldbuße und die Konfiskation, ſondern auch über die dem Verletzten gebührende Entſchädigung zu erkennen hat ..... 2.

November.
10. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, daß wenn gegen einen Preußen wegen einer im Auslande begangenen und dort beſtraften That im Inlande das Verfahren auf nachträgliche Aberkennung der Ehrenrechte eingeleitet iſt, der befaßte Richter den Sachverhalt ſelbſtſtändig zu prüfen hat ..... 13.

18. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, wonach die Befugniß, welche das Geſetz über die Ausübung des Verſammlungsrechts vom 11. März 1850 den Orts-Polizeibehörden beilegt, auch den dieſen vorgeſetzten höhern Organen der Polizeigewalt, insbeſondere dem Landrath, zuſtehen ..... 27.

24. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Beſtimmung der Strafe einer von einem Beamten in officio verübten vorſätzlichen Mißhandlung lediglich nach §. 316 des Strafgeſetzbuchs; im Falle einer unter mildernden Umſtänden zugefügten Mißhandlung iſt es deshalb ſtatthaft, unter das im §. 196 beſtimmte geringſte Strafmaß herabzugehen ..... 38.

Dezember.
1. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, daß von dem Augenblicke an, wo die Verleſung des

Digitized by Google

Seite

1864.
Dezember.

Geschworenenspruchs duech den Voesteher begonnen hat, Anträge ouf Stellung einer Zusatzfrage nach mildeenden Umständen keine Berücksichtigung mehr finden können ..... 18.

1. Desgleichen, daß die Steafe des Versuchs einer Verleituog zum Meineide nuch denjenigen trifft, welcher einen Anderen zur wirklichen Ausschwörung eines Meineides veronloßt hat, sobald dieser letztere wegen Unzurechnungsfähigkeit strosios bleibt ..... 35.

10. Bekonntmachung des Minisiers für Handel ꝛc., über die Vermittelung von Zahlungen unter und dis 50 Thaler mittelst Postanweisungen innechalb des Preußischen Postgebiets ..... 11.

10. Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß die §§. 66 und 67 Tit. 16 Th. II. Allg. Landrecht, betreffend das Uebeelonfen von Jogdhunden in feemdes Jagdrevier, in Ostpreußen keine Anwendung finden ..... 43.

10. Desgleichen, betreffend die Festietzung der gegen Eltern und Vormünder ongedrohten Strofen wegen Schulversäumniffe dee Kinder in der Rheinprovinz ..... 54.

10. Desgleichen, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über die Nothwendigkeit eines Schulbaues und über die Art der Ausführung durch die Schulordnung vom 11. Dezembee 1845 in der Peovinz Preußen ..... 94.

16. Erkenntniß des Könlglichen Ober-Tribunals, beteeffend die Gültigkeit eines Eisenbahn-Fahrbillets, das unter der Autorität des Staats und in einer nllgemein bekonnten Form ausgegeben ist, als Urkunde ..... 71.

18. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anrechnung des im Johre 1864 gegen Dänemark geführten Feldzuges als Kriegsjahr bei Pensionieungen ..... 10.

28. Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, die Insertionen in den Staatsonzeigee betreffend ... 2.

1865.
Jannar.

3. Bekanntmachung des Justiz-Ministees, betreffend den Allerhöchsten Eelaß vom 18. Dezember 1864 wegen Anrechnung des im Jahee 1864 gegen Dänemark geführten Feltzuges als Kriegsjahr bei Pensionieungen ..... 10.

4. Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministees, beteeffend die Vermittelung von Zahlungen unter und dis 50 Tholer mittelst Postanweisungen ... 11.

11. Erkenntniß des Königlichen Obee-Tribunols, wonach die in einem früheren Verfahren erfolgte Freisprechung des Thäters eine demnächst in einem nnderen Veefahren erfolgende Verurtheilung des Theilnehmers nicht ausschließt. — Die eingetretene

Seite

1865.
Jannee.

relotive Rechtskroft eines Eekenntnisses schließt auch hinsichtlich der Kompetenz eine Reformation in pejus aus. In einem solchen Falle ist daher der befaßte Richter berufen, einen on und für sich seine Kompetenz übeesteigenden Thotbestand festzustellen und innerhalb der durch jene Rechtskraft bestimmten Grenzen die Strofe zu verhängen ... 62.

12. Eekenntniß des Königlichen Ober-Tribunols, betreffend die öffentliche Abhaltung von Mobilior-Versteigeeungen auf dem linken Rheinufer ..... 79.

28. Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, beteeffend den Kostenansotz für die ein- für allemol erfolgende Veeeidigung gerichtlicher Sachverständigen ..... 30.

Febenar.

2. Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministees, beteeffend die Belegung der Bestönde der Geneeol-Depositorien der Gerichte ..... 34.

10. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunols, beteeffend die Anwendung des §. 41 des Steafgesetzbuchs ..... 59.

10. Desgleichen, daß der Staats-Ministerial-Beschluß vom 2. März 1851, welcher die Annohme der Wahl eines Gemeindevereedneten und die Uebernohme eines Gemeindeamtes Seitens der Staatsbeamten von der Genehmigung iheer vorgesetzten Dienstbehörde abhängig mocht, auch für die Rechtsanwalte verbindlich ist ..... 72.

11. Eekenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Enticheidnng der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit der Anstellung einer Possessoeienklage gegen die Vollstreckung polizeilicher Anordnungen; der Besitzstand ist nicht als ein spezieller Rechtstitel onzusehen, der geeignet wöre, eine Ausnahme von dieser Regel zu begründen ..... 99.

11. Desgleichen, inwiefern Steeitigkeiten über die Errichtung und Dotirung eines geistlichen Amtes vom Rechtswege ousgeschlossen sind ..... 102.

11. Desgleichen, betreffend die Unstatthaftigkeit der Anstellung einer Possessoeienklage zur Beseitigung einer öffentlichen Anlage, die von einer Privatperson mit Genehmigung der Orts-Polizeibehörde errichtet und von der vorgesetzten Behörde im Interesse des öffentlichen Verkehrs für nothwendig anerkannt worden ist ..... 106.

14. Bestimmungen des Herrn Finanz-Ministees über die Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken ..... 47. 51.

17. Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Berechnung des Kaufwerthstempels bei Veräußerungen von früheren Erbpachts- oder Erbzins-Grundstücken ..... 54.

20. Bekanntmachung des Justiz-Ministers, beteeffend den Entwurf einer Strafpeozeß-Oednung für den Peeußischen Staat ..... 42.

Digitized by Google

Seite

1865.
Februar.

22. Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Führung von Geld-Eingangs-Notizbüchern über die an die Gerichtsbehörden eingehenden Postsendungen mit deklarirtem Werthe und über die Postanweisungen ..... 46.

22. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend das Verfahren, wenn das Gericht über eine für erheblich erachtete Thatsache nur einen Theil der laudirten Zeugen voeladen lassen und die Gestellung der übrigen dem Angeklagten überlassen hat, die Aussagen der geladenen Zeugen aber für die Erbringung des Beweises nicht für ausreichend erachtet werden ..... 67.

27. Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken ..... 47.

März.

1. Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Berechnung der Fuhrkosten bei Dienstreisen derjenigen Staatsbeamten in den Fällen, in welchen die Reise mit verschiedenen Transportmitteln zurückgelegt wird ..... 58.

8. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, inwiefern eine im Auslande begangene That in Preußen zu bestrafen ist..... 91.

13. Bescheid des Königlichen Ober-Tribunals, daß im Falle einer Zolldefraude die an die Stelle der Konfiskation tretende Verurtheilung zum Werthsersatze alle Mitthäter, Gehülfen und Begünstiger solidarisch trifft..... 98.

18. Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, inwiefern bei Anteägen auf Rückgewahr eines von der Stadtgemeinde zum Bau einer Eisenbahn übereinssenen städtischen Areals der Rechtsweg unzulässig ist .. 109.

18. Desgleichen, betreffend die Kompetenz der Regierungen und der Gerichtsbehörden bei Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden..... 114.

18. Desgleichen, wenn bei der Vollstreckung der administrativen Exekution darüber Streit entsteht, ob die obgepfändeten Sachen zu den pfändbaren gehören, so ist darüber nur der Weg der Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde zulässig. — Streitigkeiten darüber: ob der Eigenthümer eines sequestrirten Bergwerks verpflichtet sei, die Knappschafts-Beiteäge derjenigen Arbeiter, welche während der Sequestration von dem Sequester angenommen und beschäftigt worden sind, zur Knappschaftskasse zu bezahlen, sind im Rechtswege zu entscheiden ..... 118.

18. Desgleichen, betreffend die Berechtigung der Verwaltungsbehörden, den in einer Gemeinde bisher üblich gewesenen Repartitions-Modus der Kommunallasten durch eine neue Regulirung derselben abzuändern, ohne daß der Rechtsweg dagegen zulässig ist..... 124.

Seite

1865.
März.

18. Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die Anordnung der geistlichen Aufsichtsbehörde, daß ein Kirchenstuhl, welcher durch seine Stelle den Kultus beeinträchtigt, von dort entfernt und an einem andern, geeigneten Orte in der Kirche aufgestellt werde ..... 134.

18. Desgleichen, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörden, wieviel zum Unterhalt des Pfarrers nothwendig ist, und in welcher Weise die Beiträge unter die Mitglieder der Pfarrgemeinde zu vertheilen sind ..... 141.

24. Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Gebühren der chemischen Sachverständigen in Untersuchungssachen ..... 66.

30. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ernennung von Mitgliedern des Gerichtshofes zur Entscheidung der Konflikte in den Fällen, wenn Personen des Soldatenstandes aus Veranlassung ihres dienstlichen Verhaltens bei andeeen, als Militairgerichten belangt werden ..... 90.

31. Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die für Rechnung der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse zu leistenden Zahlungen ..... 70.

April.

4. Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend das Verfahren bei Rückzahlung von Amts-Kautionen, wenn solche von der General-Staats-Kasse zum gerichtlichen Depositorium erfolgt ..... 78.

12. Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend den Allerhöchsten Erlaß vom 30. März 1865, wegen Ernennung von Mitgliedern des Gerichtshofes zur Entscheidung der Konflikte in den Fällen, wenn Personen des Soldatenstandes aus Veranlassung ihres dienstlichen Verhaltens bei andeeen, als Militairgerichten belangt werden ..... 91.

18. Bekanntmachung des Justiz-Ministers, betreffend den von der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia in Cöln eingesandten Prämien-Antheil aus den Versicherungen der Justizbeamten im Jahre 1864 86.

18. Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Berechnung der den Militairpersonen bei ihrer Anstellung im Civildienste zu machenden Gehalts-Verbesseeungs-Abzüge..... 86.

26. Erkenntniß des Königlichen Obee-Teibunals, daß provinzielle Vorschriften, welche das Schießen von Rehböcken während der Schonzeit untersagen, nicht aufgehoben sind ..... 122.

Mai.

5. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend das Verfahren, wenn der vor dem Schwurgerichtshofe erschienene Angeklagte sich entfernt, nachdem die Geschwoeenen sich zur Abfassung ihres Spruches in ihr Berathungszimmer zurückgezogen haben ..... 146.

Digitized by Google

		Seite
1865. Mai.		
12.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Kautionspflichtigkeit einer lithographirten periodisch ausgegebenen, aber nur an Zeitungs-Redaktionen abgesetzte sogenannte Korrespondenz politischen Inhalts	138.
13.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß nach der Städteordnung für die Provinz Westphalen die Stadtverordneten berechtigt sind, über die Benutzung des Gemeindevermögens zu beschließen und mit Genehmigung der Regierung Veränderungen im Genusse der Gemeindenutzungen vorzunehmen, ohne daß der Rechtsweg dagegen zulässig ist	150.
13.	Desgleichen, über die Berechtigung der Steuerbehörden, bei dem Verdacht einer Steuerdefraudation die Beschlagnahme der betreffenden Waaren anzuordnen	172.
13.	Desgleichen, inwiefern die ehemaligen Reichsunmittelbaren Ansprüche aus ihren Familienverträgen im Rechtswege geltend machen können. — Klagen gegen den Fiskus, welche die Erfüllung eines völkerrechtlichen Vertrages zum Gegenstande haben, sind zur Entscheidung im Prozeßverfahren nicht geeignet	179.
13.	Desgleichen, betreffend die Einleitung des Verfahrens gegen Forstschutzbeamte wegen Mißbrauchs der Waffengewalt nach dem Gesetze vom 31. März 1837	229.
15.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals über die Zuständigkeit des Ehrenraths der Rechtsanwalte für ein gegen einen Rechtsanwalt gerichtetes Disziplinar-Verfahren	146.
24.	Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Reisekosten und Diäten der Förster und Oberförster bei kommissarischen Geschäften in Königlichen Dienst-Angelegenheiten	118.
24.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Schriftstücke, welche den Geschworenen ins Berathungszimmer mitgegeben werden dürfen	155.
26.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, inwiefern ein Schwurgerichtshof, welcher mit verschiedenen Untersuchungssachen durch verschiedene Anklagebeschlüsse befaßt worden ist, befugt ist, dieselben im Hauptverfahren zu verbinden	159.
Juni.		
8.	Allgemeine Verfügung und Instruktion des Justiz-Ministers, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 1. Mai 1865 über den Ansatz der Gerichtskosten für Nachlaß-Regulirungen	131.
10.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die Anordnung der Behörde, bei Chausseebauten, welche vom Staate angeordnet oder genehmigt worden sind, die erforderlichen Feldsteine von den an die Chaussee grenzenden Grundstücken entnehmen zu lassen	190.
1865. Juni.		
17.	Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals, betreffend die Verpflichtung des mit einer Sache befaßten erkennenden Richters, alle zur erschöpfenden Beurtheilung des Thatbestandes erforderlichen Mittel anzuwenden	166.
Juli.		
7.	Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Sportel- und Stempelfreiheit der Verhandlungen über die gerichtliche Vereidigung der mit dem Forst- und Feldschutze beauftragten Personen	154.
11.	Allerhöchste Order, betreffend die Regelung der Anciennetäts-Verhältnisse der Civil-Supernumerarien in der Justiz-Verwaltung	178.
18.	Allerhöchste Order, betreffend die Reisekostenentschädigung der Gendarmen bei den von ihnen auf der Eisenbahn bewirkten Gefangenen-Transporten	187.
26.	Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend das Verfahren bei der Uebersendung von Geld und geldwerthen Papieren aus den Depositorien an die Empfänger durch die Post	163.
August.		
24.	Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Ablieferung der bei den Gefangenen-Arbeitsverdienst-Kassen vorläufig entbehrlichen Kassenbestände	170.
25.	Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Regelung der Anciennetäts-Verhältnisse der Civil-Supernumerarien in der Justiz-Verwaltung.	178.
September.		
4.	Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals, betreffend die Auslegung des §. 6 der Notariats-Ordnung vom 11. Juli 1845	195.
6.	Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals, betreffend den Begriff der „Verstümmelung“ im Sinne des §. 193 des Strafgesetzbuchs. — Der gänzliche Verlust des Gehörs auf einem Ohre stellt eine „Verstümmelung“ dar	202.
6.	Desgleichen über den Begriff der eine besondere Abstimmung erheischenden „begleitenden Umstände“ einer strafbaren Handlung. — Es bedarf einer besonderen Abstimmung nicht, wenn eine Frage nur die Begriffsmerkmale einer einfachen Straftat enthält	207.
7.	Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals, daß ein Kaufmann, welcher gewerbsmäßig, aber ohne Annahme des amtlichen Charakters eines Handelsmäklers, die Vermittelung oder Abschließung von Handelsgeschäften für andere Personen betreibt, dazu nicht der polizeilichen Konzession oder Erlaubniß bedarf	226.
8.	Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Reise-Entschädigung der Gendarmen bei den von ihnen auf der Eisenbahn bewirkten Transporten von Gefangenen	187.

Digitized by Google

Seite

1865.
September.

8. Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals, daß bei der Unterschlagung von in amtlicher Eigenschaft empfangener Sachen die Beamtenqualität und die Erlangung der Gewahrsam in amtlicher Eigenschaft erschwerende Umstände bilden, in Betreff derer es einer besonderen Abstimmung der Geschworenen bedarf ..... 198.

8. Desgleichen, inwiefern ein im Wege der Restitution aufgehobenes Erkenntniß bei der demnächstigen erneuerten Aburtheilung dem Angeklagten zu Statten kommt ..... 263.

8. Desgleichen, daß, wenn mehrere in realer Konkurrenz begangene Vergehen wegen obwaltender mildernder Umstände nur mit Geldbußen zu bestrafen sind, nothwendig die Gesammtsumme aller dieser Geldbußen verhängt werden muß..... 266.

18. Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals, wonach Leumundsatteste einzelner Beamten in der Schwurgerichtssitzung nur unter Beobachtung der für die Vorlesung von Schriftstücken im Allgemeinen gegebenen Vorschriften vorgelesen werden können ... 267.

21. Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals, daß die Vorlesung der Anklageschrift nach der Vereidung der Geschworenen geschehen muß. — Verfahren bei Zeugenvernehmungen, wenn das Gericht den Angeklagten einstweilen aus dem Sitzungssaal hat abtreten lassen ..... 199.

Oktober.

4. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, wonach der Fiskalbehörde selbst, wenn sie sich einer Anklage wegen Steuervergehens angeschlossen hat, ohne einen Vertreter zu bestellen, der angesetzte Audienztermin bekannt zu machen ist. — Bestimmungen über die Steuerpflichtigkeit ꝛc., wenn von außen eingeführtes, gewerbsmäßig verkauftes Fleisch ꝛc. innerhalb der Halbmeile vom Verkäufer dem Abnehmer übergeben wird ..... 271.

14. Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Beschlüssen der Stadt- und Landgemeinden, die zum Unterhalt der Schulen bestimmten Kommunal-Abgaben anders als bisher zu vertheilen. — Dagegen ist der Rechtsweg gestattet, wenn es sich lediglich um die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Schulabgaben handelt..... 275.

14. Desgleichen, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen einen von der Königl. Regierung genehmigten Beschluß der städtischen Behörden, daß zur Erhaltung der Straßenbrunnen den benachbarten Hausbesitzern eine bestimmte Abgabe aufzuerlegen ..... 282.

Seite

1865.
Oktober.

14. Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, inwiefern gegen die Beschlüsse der städtischen Behörden über die Benutzung des Gemeinde- oder Bürger-Vermögens den dadurch beeinträchtigten Gemeinde-Mitgliedern der Rechtsweg gestattet ist ..... 292.

24. Okt. / 6. Nov. Instruktion des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten und des Justiz-Ministers zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Gerichtsbarkeit der Konsuln, vom 29. Juni 1865 ..... 235.

24. Okt. Tarif, nach welchem die Kosten und Gebühren für die Gerichtshandlungen der mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsuln zu erheben sind ..... 245.

November.

6. Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Gerichtsbarkeit der Konsuln, vom 29. Juni 1865 234.

6. / 24. Okt. Instruktion des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten und des Justiz-Ministers zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Gerichtsbarkeit der Konsuln, vom 29. Juni 1865 ..... 235.

8. Nov. Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend das Verfahren bei Beschlagnahme falscher Münzen ..... 262.

15. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, daß, wenn bei einem eine Kunststraße befahrenden Frachtfuhrwerk die Radfelgenbreite den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht, neben dem Führer auch der Eigenthümer desselben für die Strafe selbstständig und nicht blos subsidiarisch haftet; es kann daher gegen ihn direkt und allein Anklage erhoben werden. Dagegen ist nur einmalige Beitreibung der Strafe statthaft ..... 290.

29. Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Gesuche der Justizbeamten um Anstellung, Versetzung, Urlaub, Unterstützung ꝛc. ..... 270.

29. Verfügung des Finanz-Ministers und des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, die Löschung des Vermerks der Rentenpflichtigkeit betreffend ..... 286.

Dezember.

6. Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Rückzahlung der von den Justizbeamten in baarem Gelde erlegten Amtskautionen und Bestellung anderweiter Kautionen ..... 274.

13. Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Belassung des Gnadengehalts der als Hülfsschreiber bei den Gerichten erster Instanz angenommenen Militair-Invaliden ..... 290.

15. Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Löschung des Vermerks der Rentenpflichtigkeit ..... 286.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 6. Januar 1865. № 1.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Georg Gustav Jacob im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg, und

die Referendarien Fleischer und Henschel im Bezirk des Kammergerichts.

2. Referendarien.

Dem Kammergerichts-Referendarius Behrendt de Cuvry ist Behufs Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Gerichts-Assessor Krumbholtz ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Beeskow, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Buchholz, ernannt worden.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Delius in Frankenstein an das Kreisgericht in Münsterberg, und

der Kreisrichter Loycke in Luckenwalde an das Kreisgericht in Templin.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Rendanten, Kanzlei-Rath Rädiger in Gründerg ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit,

dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Swiderski in Marienburg bei seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adler-Orden IV. Klasse, und

dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Hocke in Grätz das Allgemeine Ehrenzeichen

verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Pirsch in Katscher, und

der Gerichts-Assessor Leißring

sind zu Rechtsanwalten bei dem Kreisgericht in Zeitz und zu Notaren im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg ernannt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Vogel in Frankfurt a. d. O. ist gestorben.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 1.

Allgemeine Verfügung vom 28. Dezember 1864, — die Insertionen in den Staatsanzeiger betreffend.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Königlichen Behörden bei den Requisitionen an die Redaktion des Preußischen Staatsanzeigers wegen kostenfreier Aufnahme von Bekanntmachungen in denselben, nicht gleichmäßig verfahren.

In Folge dessen werden sämmtliche Gerichtsbehörden darauf aufmerksam gemacht, daß alle Bekanntmachungen, welche die Staatsbehörden im allgemeinen Interesse erlassen, ferner Steckbriefe und Bekanntmachungen in Armensachen, sowie auch solche spezielle amtliche Publikationen, für welche die Insertionsgebühren aus den eigenen fiskalischen Fonds der betreffenden Behörden zu entrichten sein würden, in den Preußischen Staatsanzeiger kostenfrei aufgenommen werden. Dagegen sind für diejenigen Bekanntmachungen der Staatsbehörden, bei denen Privatpersonen, Korporationen, ständische Fonds u. s. w. betheiligt sind, und in Betreff deren dieselben — wie insbesondere bei der Verdingung von Lieferungen, Verkäufen u. s. w. — zur Tragung der Kosten verpflichtet werden können, Insertionsgebühren zu entrichten.

Dabei werden die Gerichtsbehörden gleichzeitig angewiesen, bei den an die Redaktion des Staatsanzeigers zu richtenden Requisitionen wegen Insertion von Bekanntmachungen jedesmal bestimmt anzugeben, ob nach obigen Vorschriften die Insertion kostenfrei zu bewirken sei oder nicht.

Berlin, den 28. Dezember 1864.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 4557. S. 35.

Num. 2.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 24. Oktober 1864.

In Nachdrucksachen hat der Strafrichter nicht allein über die Geldbuße und die Konfiskation, sondern auch über die dem Verletzten gebührende Entschädigung zu erkennen. Ist er daher einmal in gesetzlicher Weise mit einer solchen Sache durch Eröffnung der Untersuchung befaßt worden, so kann er sich der Entscheidung über Konfiskation und Entschädigung nicht mehr entziehen, sollte auch der Angeklagte im Laufe des Verfahrens gestorben sein. Dies gilt namentlich vom Richter zweiter Instanz, wenn der Tod des Angeklagten erst nach dem Erkenntnisse erster Instanz eingetreten ist.

Nachdrucks-Gesetz vom 11. Juni 1837 §§. 10, 11, 12, 15, 16, 34*).

In der Untersuchung wider den inzwischen verstorbenen Buchdruckereibesitzer Robert B. zu M., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts zu Magdeburg,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, in seinen vereinigten Abtheilungen, in der Sitzung vom 24. Oktober 1864 ꝛc.,

*) Vergl. Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. I. S. 220, S. 498, Bd. III. S. 440.

Digitized by Google

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Magdeburg vom 19. November 1863 zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an den gedachten Kriminal-Senat zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Appellationsrichter hat in dem das Vergehen des Nachdrucks betreffenden Strafverfahren auf die von der Staatsanwaltschaft gegen das den »Angeschuldigten ꝛc. B. des Nachdrucks für nicht schuldig erklärende und ihn von der dieserhalb erhobenen Anklage freisprechende« Erkenntniß erster Instanz eingewandte Appellation, nachdem der ꝛc. B. nach Einlegung dieses Rechtsmittels verstorben ist, zu erkennen abgelehnt.

Er hat, wie er im Tenor seines Erkenntnisses ausgesprochen hat, diese Appellation für erledigt erachtet,

weil nach dem inzwischen eingetretenen Tode des Angeschuldigten auf Strafe, wenn auch nur Geldstrafe, nicht mehr erkannt werden könne, die Konfiskation und die Entschädigung, auf welche nach §. 10 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 neben der Strafe gegen den Nachdrucker erkannt werden solle, nur Nebenpunkte, Nebentheile (annexa) des Straf-Erkenntnisses seien, und falls auch über solche Konfiskation nnd Entschädigung allein noch gegen die Erben eines Angeschuldigten sollte entschieden werden können, dies doch nicht nothwendig im Strafverfahren geschehen müsse, die vorliegende Sache aber, in welcher der Entschädigungsanspruch in zweiter Instanz nach dem inzwischen eingetretenen Tode des Angeschuldigten erst neu begründet worden, dazu angethan sei, das Strafverfahren gegen die Erben, welche sonst eine Instanz verlieren würden, nicht weiter fortzusetzen.

Die hiergegen von der Staatsanwaltschaft eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde, in welcher Verletzung des Gesetzes

§§. 10 und 11 des Gesetzes vom 11. Juni 1837,
§§. 1, 19 und 20 des Strafgesetzbuchs,

und wesentlicher Vorschriften des Verfahrens

§§. 14, 126, 134, 136 der Verordnung vom 3. Januar 1849,
Art. 101 des Gesetzes vom 3. Mai 1852,
§§. 15 und 16 des Gesetzes vom 11. Juni 1837

behauptet wird, erscheint begründet.

Müßte die Frage, über welche als über eine Präjudizialfrage allein der Appellationsrichter verhandelt und entschieden hat, lediglich nach den allgemeinen Grundsätzen über die Grenzen des Strafrechts und des Civilrechts, der Strafrechtspflege und der Civilrechtspflege, und über das Verhältniß, in welchem, bezüglich auf die rechtlichen Folgen einer Andere beschädigenden, zugleich strafbaren Handlung, Straf- und Civilsachen zu einander stehen, beantwortet werden, so möchte allerdings anzuerkennen sein, daß wenigstens Hinsichts der von dem angeblich durch Nachdruck Verletzten beanspruchten Entschädigung und namentlich nach dem im Laufe des Strafverfahrens eingetretenen Tode des Angeschuldigten, der Appellationsrichter befugt gewesen sei, es abzulehnen, darüber zu erkennen, und also — wie der Appellationsrichter dies dadurch, daß er die Appellation der Staatsanwaltschaft für erledigt erklärte, wohl hat ausdrücken wollen — die Entscheidung über solche Entschädigung dem zu betretenen Civilrechtswege vorzubehalten oder zu überlassen.

Nach jenen allgemeinen Grundsätzen hat nämlich der Strafrichter zwar — sofern nicht besondere gesetzliche Vorschriften Ausnahmen bestimmen — auch civilrechtliche Vorfragen, von deren Beantwortung als Prämissen seiner im Urtelstenor zu treffenden Entscheidung diese abhängig ist, in den nicht rechtskräftig werdenden Erkenntnißgründen seiner Beurtheilung zu unterziehen, wie überhaupt jeder in einem bestimmten Falle zuständige Richter auch die dabei vorkommenden Präjudizialfragen, ohne deren Beantwortung zu einer endlichen Entscheidung nicht gelangt werden kann, mit zu erörtern befugt und verpflichtet ist. Auch soll bei dem Strafverfahren in den Landestheilen, in welchen die Kriminal-Ordnung vom 11. Dezember 1805 Geltung erhielt, nach den Bestimmungen, welche diese in den §§. 6, 52, 68, 69, 125, 132, 282, 289, 294, 416, 488 und im dritten

Digitized by Google

Absatze des inzwischen aufgehobenen §. 587 getroffen hatte und nach der des §. 178 Tit. 2 Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, der Strafrichter, und namentlich der die Untersuchung führende Richter, für die Entschädigung des Beschädigten, soweit es ohne kontradiktorisches Verfahren, ohne Prozeß und Urtel möglich ist, sorgen; er soll auf den Schadensersatz Rücksicht nehmen.

vergl. das Marginale zu §. 282 der Kriminal-Ordnung, und
Plenarbeschluß vom 15. Dezember 1856 (Entscheidungen Bd. 34 S. 28 bis 30).

Nicht aber ist es — von der kaum als Ausnahme anzusehenden Bestimmung im §. 18 des Holzdiebstahlsgesetzes vom 2. Juni 1852 abgesehen — nach den gedachten allgemeinen Grundsätzen Aufgabe des in den Landestheilen außerhalb des Appellationsgerichtshofes zu Cöln erkennenden Strafrichters, auch über die civilrechtlichen Folgen einer strafbaren Handlnng in Bezug auf Entschädigung des Verletzten (im Tenor seines Urtels) zu erkennen.

Alleiu für das Strafverfahren, welches das Vergehen des unerlaubten Nachdrucks zum Gegenstande hat, hat das diese strafbare Handlung betreffende Spezialgesetz, mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten derselben, von den oben gedachten allgemeinen Grundsätzen abweichende Bestimmungen dergestalt getroffen, daß in einem Verfahren über unerlaubten Nachdruck außerhalb des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Cöln der in Folge eines Antrages des angeblich durch Nachdruck Beschädigten, mit der Sache befaßte Strafrichter befugt ist, über die von dem Beeinträchtigten beanspruchte Entschädigung zu erkennen, derselbe nicht befugt ist, die Entscheidung über die von dem Beeinträchtigten beanspruchte Entschädigung abzulehnen und in einem Civilprozesse vor dem Civilrichter vorzubehalten oder zu überlassen und derselbe auch nach dem Tode des Beschuldigten die Entscheidung über die Konfiskation der Nachdrucksexemplare zu treffen hat.

Das gedachte Gesetz vom 11. Juni 1837 (Gesetz-Sammlung S. 165) hat, mit Außerkraftsetzung aller ihm entgegenstehenden oder von ihm abweichenden früheren Vorschriften (§. 37),

> — also namentlich der materiellen civilrechtlichen Vorschriften der §§. 1020, 1024—1036 Tit. 11 Th. I. und strafrechtlichen Vorschriften der §§. 1294 — 1297 Tit. 20 Th. II. des Allg. Landrechts, —

nachdem es in den §§. 10—14, unter dem Marginale »g. Strafen des Nachdrucks« Bestimmungen über die strafrechtlichen und civilrechtlichen Folgen des verbotenen Nachdrucks (§§. 2—4) getroffen und in allen diesen Vorschriften — den §. 14 allein ausgenommen — die Entschädigung des durch den Nachdruck Beeinträchtigten entweder an die Spitze gestellt, oder allein behandelt hat, sodann unter dem Marginale »h. Untersuchungsverfahren« in den §§. 15—17 (vergl. §§. 30, 31) Vorschriften über das Verfahren gegeben. Es erwähnt in diesen Prozeduvorschriften in Betreff aller dem Nachdrucker angedrohten Nachtheile kein anderes Verfahren, als das Untersuchungsverfahren.

Daß auch die in den vorhergehenden Paragraphen als ein Hauptgegenstand der Dispositionen des Gesetzes behandelte Entschädigung Gegenstand dieses Untersuchungsverfahrens sein solle, ergiebt daher schon der Zusammenhang des Gesetzes. Dieses hat sodann im §. 16 bestimmt:

> daß nach einmal erfolgter Einleitung der Untersuchung die Zurücknahme des (zuvor im §. 15 gedachten) Antrages zwar in Beziehung auf die Entschädigung, nicht aber in Beziehung auf die Konfiskation und Geldbuße stattfinden könne.

Es hätte aber gar nicht in Frage kommen können, welchen Einfluß auf die Entschädigung die Zurücknahme des Antrages äußern solle, wenn nicht auch die Entschädigung einen Gegenstand der eingeleiteten Untersuchung hätte bilden sollen.

Das Gesetz legt im §. 17 dem Richter die Pflicht auf, das Gutachten eines aus Sachverständigen gebildeten Vereins einzuholen, wenn es ihm zweifelhaft scheint, ob eine Druckschrift als Nachdruck oder unerlaubter Abdruck zu betrachten sei, oder wenn der Betrag der Entschädigung bestritten wird. Es geht hierbei davon aus, daß es ein und derselbe Richter sei, welcher die Untersuchung sowohl wegen der Strafe, als wegen der Entschädigung führt. Das Gesetz, welches bis dahin nur von der Untersuchung gesprochen, einer Civilklage auf Entschädigung aber keine Erwähnung gethan hatte, und nur von dem Richter spricht, würde, wenn es hier

Digitized by Google

theils das Untersuchungs-, theils das Civilverfahren vor Augen gehabt hätte, unter jener Untersuchung also auch ein besonderes Civil-Entschädigungsverfahren hätte mit verstanden wissen wollen, nicht unterlassen haben, anzudeuten, daß zwei verschiedene Richter gemeint seien.

Indem hiernach auch die Wortfassung des Gesetzes vom 11. Juni 1837 dafür spricht, daß es, wenn von dem Beeinträchtigten auf Untersuchung angetragen war, auch die Ausmittelung und Zuerkennung der Entschädigung in das in Folge solchen Antrags wegen des Vergehens des Nachdrucks eingeleitete Untersuchungsverfahren verweise, ging es, da, von der Konfiskation abgesehen, die Strafe dieses Vergehens nur Geldstrafe ist, davon aus, daß wegen desselben die fiskalische Untersuchung,

Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 35 §. 34 Nr. 1,

stattfinde, wie das letztere denn auch die Ministerial-Verfügung vom 27. Januar 1841 (Just.-Minist.-Bl. S. 68) und die unterm 11. September 1858 (Just.Minist.-Bl. S. 298) bezüglich auf die in Untersuchungen wegen Nachdrucks ꝛc. bei Einholung von Gutachten des Sachverständigen-Vereins erforderliche Regulirung des status causae et controversiae in Erinnerung gebrachte Ministerial-Verfügung vom 25. Februar 1842 ad A. (Just.-Minist.-Bl. S. 107) angaben, dieses fiskalische Untersuchungs-Verfahren befolgte aber zum Theil die Regeln des Civilprozesses.

Der oben angedeutete Grundsatz der Kriminal-Ordnung, daß wegen der Entschädigung ein eigentlicher Prozeß vor dem Strafrichter nicht stattfinde, dieser darüber nicht kontradiktorisch zu verhandeln und zu erkennen habe, kam in solchen Untersuchungen nicht unbedingt zur Anwendung. Vielmehr traten in selbigen bezüglich auf Entschädigungs-Ansprüche Modifikationen ein, nach welchen der solche Ansprüche machende Denunziant und der Denunziat sich zu einander als Parteien verhielten, und zwar dergestalt, daß der §. 104 Tit. 34 Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung es als selbstverständlich erklärte, daß, wenn die Untersuchung zugleich auf den von dem Denunziaten verursachten Schaden und dessen Ersatz gerichtet gewesen sei, gegen den hierüber sprechenden Theil des Erkenntnisses dem Denunziaten sowohl als dem Denunzianten oder dem Fiskus die ordentlichen Rechtsmittel, wie im Civilprozesse offen ständen, und daß, wenn nur gegen diesen Theil des Urtels appellirt werde, die zweite Instanz nicht mehr als Untersuchung, sondern nur nach Art des Civilprozesses instruirt werden müsse, woraus allerdings auch folgte, daß in Betreff der im Erkenntnisse erster Instanz nicht wenigstens eventuell festgesetzten Höhe der Entschädigung der den Bestimmungen der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 13 §. 40, Th. I. Tit. 23 §. 64, Tit. 44 §§. 35, 54, Tit. 46 §. 22 zu Grunde liegende Grundsatz Anwendung fand.

Jener fiskalische Untersuchungsprozeß findet nun zwar nicht mehr statt. Daraus folgt aber nicht, daß nunmehr die Bestimmungen des Nachdrucksgesetzes vom 11. Juni 1837, zufolge deren die Entschädigung im Untersuchungsverfahren festgestellt werden soll, für aufgehoben erachtet werden könnten.

Auch in dem jetzigen Strafverfahren, wie es durch die Verordnung vom 3. Januar 1849 und das Gesetz vom 3. Mai 1852 in Verbindung mit der Kriminal-Ordnung geregelt wird, müssen bei dem Verfahren über verbotenen Nachdruck von dem Strafrichter die Fragen über die Existenz des angeblich beeinträchtigten ausschließlichen Rechts, über Beeinträchtigung dieses Rechts durch Nachdruck und über die Legitimation des Antragstellers zu dem Antrage, wie etwa vorkommende sonstige civilrechtliche Fragen nach civilrechtlichen Grundsätzen erörtert und entschieden werden, da von der Beantwortung jener Fragen die Verhängung der Konfiskation und der Geldbuße abhängt. In gleicher Weise wird aber durch die Beantwortung jener Fragen die Entschädigungspflicht bedingt; die letztere tritt ein, wenn jene Fragen zu bejahen sind.

Hielt daher der Gesetzgeber das Strafverfahren für geeignet, darin jene Hauptfragen in Beziehung auf zu verhängende Strafe, nämlich Konfiskation und Geldbuße, zur Entscheidung gelangen zu lassen, so mußte ihm eben dieses Verfahren auch für die Ausmittelung und Festsetzung der Entschädigung geeignet erscheinen, in welcher Beziehung denn auch der §. 17 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 für den Fall, daß der Betrag der Entschädigung bestritten wird, eine Vorschrift gegeben hat, und im §. 11 dieses Gesetzes eine die richterliche Bestimmung des Betrages der Entschädigung erleichternde Anweisung ertheilt worden ist.

Das Vergehen des unerlaubten Nachdrucks unterscheidet sich nach seiner eigenthümlichen Natur von anderen strafbaren, eine civilrechtliche Delikts-Obligation gegen den dadurch Beschädigten begründenden Hand-

Digitized by Google

lungen. Bei ihm giebt es keine civilrechtliche Verantwortlichkeit, welche auch dann noch eintreten könnte, wenn es an einem die Strafbarkeit bedingenden Moment fehlte. Ist Nachdruck im strafrechtlichen Sinne,

§§. 2 bis 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1837

vorhanden, so trifft den Thäter die Strafe und die Verpflichtung zum Schadensersatz; fehlt es an einem strafrechtlichen Moment, so liegt kein Nachdruck vor, folglich ist auch die Entschädigungs-Verpflichtung ausgeschlossen. Die Strafbarkeit und die Pflicht zum Schadensersatz hängen daher hier von einer und derselben Frage ab.

Wenn aber das Fundament des Strafverfahrens mit dem der Civilklage auf Schadensersatz nicht etwa blos thatsächlich ganz oder theilweise zusammenfällt, — so daß materielle Konnexität bei den Gegenständen der Prozeduren zwischen einer Straf- und Civilsache eintritt; — wenn es vielmehr rechtlich bei beiden dasselbe ist, so fehlt der Grund, worauf bei sonstigen strafbaren, einen Anderen beschädigenden Handlungen die Scheidung zwischen dem civilrechtlichen und dem strafrechtlichen Verfahren beruht, nämlich die Nothwendigkeit, die That deshalb von zwei verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, weil der Regel nach die Frage, ob eine That unter ein Strafgesetz falle, von derjenigen, ob sie eine Entschädigungspflicht begründe, verschieden ist, die strafrechtlichen Merkmale fehlen können und dennoch die Schadensersatzpflicht civilrechtlich vorhanden sein kann.

Dieser Mangel eines inneren Grundes, die Entscheidung über das nämliche Fundament des auf Bestrafung des unerlaubten Nachdrucks gerichteten Verfahrens und der Klage auf Schadensersatz wegen Nachdrucks vor zwei verschiedene Richter zu verweisen, hat den Gesetzgeber veranlaßt, in dem das Vergehen des Nachdrucks betreffenden Spezialgesetze das Verfahren in Nachdrucksachen dahin zu bestimmen, daß bei stattgehabtem Antrage des angeblich durch Nachdruck Beeinträchtigten, wie ein solcher Antrag Bedingung des gerichtlichen Einschreitens ist (§. 15), ein Richter, und zwar der Strafrichter, über alle im §. 10 bestimmten Folgen des Nachdrucks, nämlich über die Entschädigung des Beeinträchtigten, über die Konfiskation und über die in einer Geldbuße bestehende weitere Strafe zu erkennen kompetent sein soll.

Eben solche Gründe und dann die Rücksicht darauf, daß die Entschädigungs-Verbindlichkeit die Hauptsache sei, haben die Gesetzgebung des Königreichs Sachsen

— wo zur Zeit der Emanation der Gesetze vom 22. Februar 1844 und vom 27. Juli 1846

vergl. Haubold, Lehrbuch des Königlich Sächsischen Privatrechts, 3. Auflage §. 427 ad I. und IV. und Note h. q. r., §. 436 Note a. k. m.,
Wächter, das Verlagsrecht ꝛc. 18$\frac{37}{38}$ §. 57 S. 714,

ein Adhäsions-Verfahren in Strafsachen nicht stattfand,

vergl. Gall, Archiv des Kriminal-Rechts, Jahrgang 1852 S. 342—377; Jahrgang 1853 S. 306[**];
Goltdammer, Archiv Bd. 3 S. 598[*], und sodann
Königl. Sächsische Strafprozeß-Ordnung vom 30. August 1855 Art. 434 bis 454 —

bewogen, das Verfahren in Nachdrucksachen, sowohl für die Bestrafung, als für den Civilpunkt der Entschädigung einem und demselben Richter, und zwar dem Civilrichter zuzuweisen, — in ähnlicher Weise, wie die Allgemeine Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 23 §§. 1 und 56

— wo, ebenso wie im §. 54 das auf das Rechtsmittel Bezug habende Citat »Titel 14 §. 3 Nr. 2«

(statt Nr. 3) irrig aus dem corpus juris Fridericianum I. 23 §. 42 — vergl. mit I. 14 §. 3 Nr. 2 —

übernommen ist (siehe Goltdammer Archiv Bd. 3 S. 824; Erkenntniß vom 18. Oktober 1855 contra Weinberg) —

den Civilrichter anwies, über die Bestrafung eines bei der Instruktion eines Civilprozesses ausgemittelten gemeinen Betruges mit zu erkennen.

Digitized by Google

Mit jener Kompetenz-Bestimmung — der Zuweisung des Verfahrens in Nachdrucksſachen an einen und denſelben Richter und zwar an den Strafrichter für den Fall, daß der angeblich Beſchädigte auf gerichtliche Unterſuchung angetragen hat, — harmonirt es, daß das Geſetz vom 11. Juni 1837 nach ſeiner Faſſung in den §§. 10 ff. hauptſächlich und in erſter Linie nicht die Geldbuße, ſondern die Entſchädigung als den Kontravenienten treffenden Nachtheil behandelt, dieſe zu leiſtende Entſchädigung zu den Strafen (§. 10 Margin.) gerechnet und im §. 34 die dem durch öffentliche Aufführung dramatiſcher oder muſikaliſcher Werke verletzten Autor zukommende Entſchädigung ſelbſt in der Form der Strafe, einer Geldbuße, von welcher dem Autor zwei Drittheile zufallen, hat erſcheinen laſſen.

Für den Geſetzgeber mußte bei ſeinen das Verfahren ordnenden Beſtimmungen auch die Rückſicht auf die Inkonvenienzen leitend ſein, welche eintreten würden, wenn nicht zur Verhängung aller nachtheiligen Folgen des Nachdrucks nur ein Verfahren angeordnet wäre.

Widerſprechende Entſcheidungen des im Strafverfahren erkennenden Strafrichters und des über beanſpruchte Entſchädigung im Civilprozeſſe erkennenden Civilrichters über das Vorhandenſein eines Nachdrucks mit den ſtrafrechtlichen Merkmalen deſſelben würden möglich geblieben ſein, wiewohl das Geſetz einen anderen Nachdruck, welcher etwa nur civilrechtliche Folgen hätte, nicht kennt, und daher ein Widerſpruch zwiſchen der Entſcheidung des Strafrichters und der des Civilrichters nicht etwa, wie in den Fällen anderer ſtrafbarer Handlungen und deren Folgen, ſich dadurch löſen würde, daß, verſchieden von dem Standpunkte des die civilrechtlichen Vorausſetzungen einer Verpflichtung zum Schadenserſatz beurtheilenden Civilrichters, der Strafrichter die ſtrafrechtlichen Merkmale eines Vergehens feſtzuſtellen gehabt habe.

Iſt nun aber hiernach das Geſetz vom 11. Juni 1837 dahin auszulegen, daß nach gemachtem Antrage auf gerichtliche Unterſuchung der Strafrichter kompetent ſein ſoll, bei dem Vergehen des Nachdrucks auch über die Entſchädigung im Strafverfahren zu verhandeln und zu erkennen, ſo darf er, nachdem er durch die in Folge ſolchen Antrages des Verletzten geſchehene Eröffnung der Unterſuchung mit der Sache befaßt worden iſt, ſich nicht der Entſcheidung auch über die Entſchädigung und über die Konfiskation entziehen, und zwar auch nicht nach dem im Laufe des Verfahrens eingetretenen Tode des Angeſchuldigten, welcher Tod nur unzuläſſig macht, noch auf Strafe zu erkennen.

Daß nämlich die Entſchädigung des durch Nachdruck Verletzten nur ein Acceſſorium der dem Nachdrucker gedrohten Geldbuße und Konfiskation bilde und deshalb die Entſchädigungsfrage nur acceſſoriſch im Strafverfahren zu verhandeln ſei, deutet das Geſetz vom 11. Juni 1837 in keiner Weiſe an. Es behandelt vielmehr die Entſchädigung als den Hauptpunkt; und die Verhängung auch dieſes vermögensrechtlichen Nachtheils, welcher als unmittelbare Folge eines feſtgeſtellten Nachdrucks außer der Geldſtrafe den Nachdrucker treffen ſoll, iſt vor den Strafrichter verwieſen, weil die Kompetenz des Strafrichters in allen den Fällen die natürliche iſt, wo die Aufgabe darin beſteht, das Vorhandenſein der ſtrafrechtlichen Merkmale einer That feſtzuſtellen und die hieraus hervorgehenden rechtlichen Folgen auszuſprechen.

Kann nach allgemeinen Grundſätzen ein Strafverfahren gegen andere, als die der Strafthat Schuldigen nicht, mithin namentlich nicht gegen den nur civilrechtlich Verantwortlichen, ſtattfinden, ſo liegt der Grund hiervon darin, daß es zur Begründung eines Civilanſpruchs in der Regel nur auf civilrechtliche Fragen, nicht aber auf die Feſtſtellung ankommt, daß eine Strafthat begangen ſei. Wo dagegen eine civilrechtliche Verantwortlichkeit davon abhängt, daß eine Strafthat mit allen ſtrafrechtlichen Merkmalen vorliege, da gehört die Sache in das Strafverfahren.

Wäre es aber auch zuläſſig, die Entſchädigung nur als ein Acceſſorium der Strafe anzuſehen, ſo mußte doch immer auch wegen der Entſchädigung nach dem eingetretenen Tode des Angeſchuldigten B. weiter im Strafverfahren verhandelt und erkannt werden.

Es mußte nämlich wegen der Konfiskation das Strafverfahren fortgeſetzt werden. Denn die Konfiskation iſt eine Strafe (Strafgeſetzbuch §§. 19, 333 Nr. 3), und zwar eine ſolche, welche das Vermögen des Thäters trifft, gleichviel ob derſelbe noch am Leben oder ob er mit Tode abgegangen iſt. Es bleibt auch das Fundament des auf Konfiskation gerichteten Verfahrens nach dieſem eingetretenen Tode, welcher, wie der §. 20 Abſatz 2 des Strafgeſetzbuchs angiebt, die Geltendmachung der Konfiskation in den Nachlaß nicht hindert und

Digitized by Google

insofern eine Ausnahme von der Regel, daß die Konfiskation die Eigenschaft einer neben einer Hauptstrafe eintretenden Nebenstrafe hat, begründet, bestehen, nämlich das Vorhandensein der strafrechtlichen Merkmale eines mit Konfiskation bedrohten Vergehens. Ein rechtlicher Grund für die Ausschließung des Strafverfahrens liegt daher nicht vor.

Muß aber wegen der Konfiskation das Strafverfahren auch nach dem Tode des Thäters fortgesetzt werden, so kann dieser Tod keinen Grund abgeben, nicht auch wegen der Entschädigung darin ferner zu verhandeln, selbst wenn diese nur accessorisch in das Strafverfahren gehörte.

Dazu kommt für den vorliegenden Fall, daß erst nach ergangenem Erkenntnisse erster Instanz der Angeschuldigte gestorben ist, also erst nachdem durch Freisprechung des Angeschuldigten implicite auch über die Konfiskation und über die Entschädigung von dem ersten Richter, seiner Kompetenz gemäß, erkannt war, und daß der hinterher eingetretene Tod des Angeschuldigten diese Kompetenz und den Beruf des durch die eingelegte Appellation mit der Sache befaßten zweiten Richters, über jene zu urtheilen, nicht beseitigen konnte.

Der Appellationsrichter hat hiernach — abgesehen auch von der Form, in welcher er vorbehaltlos das weitere Strafverfahren für unstatthaft erklärt hat — das Gesetz vom 11. Juni 1837 unrichtig ausgelegt; er hat in Folge solcher unrichtigen Auslegung mit Unrecht und mit Verletzung der §§. 10, 11, 15 und 16 jenes Gesetzes und des §. 20 des Strafgesetzbuchs, über Entschädigung und Konfiskation zu erkennen, abgelehnt.

Deshalb war sein Erkenntniß zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung über diese Gegenstände des Verfahrens an ihn zurückzuweisen.

Ober-Trib. Nr. 4/64.
I. 4640. N. 3. Vol. X.

Im Verlage der Unterzeichneten ist erschienen und von derselben, sowie durch alle Buchhandlungen, zu beziehen:

Entwurf einer Prozeß-Ordnung
in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
für
den Preußischen Staat.
Nebst Motiven.
2 Bände. gr. 8. geh. Preis 1 Thlr. 20 Sgr.
Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

☞ Der **Preußische Termin-Kalender** für 1865, dreizehnter Jahrgang, zum Gebrauch für Justiz- und Verwaltungsbeamte (Preis 22½ Sgr., durchschossen 27½ Sgr.), ist in unserem Verlage erschienen. Derselbe enthält unter Anderm: **Verzeichniß der Justizbeamten und Anciennetätslisten derselben.** Mitgetheilt aus dem Büreau des Justiz-Ministeriums.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 13. Januar 1865. № 2.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Appellationsgerichts-Rath von Goldbeck in Hamm ist zum Ober-Tribunals-Rath ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Seemann und Münchmeyer im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,

der Referendarius August Maximilian Fischer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg,

der Referendarius Kühn im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendarius Ortovius im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen, und

der Referendarius Frosch im Bezirk des Kammergerichts.

Der Gerichts-Assessor Langemak ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Hamm in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald versetzt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Friedrich Wilhelm Karl Wiebecke bei dem Appellationsgericht in Naumburg,

der Auskultator Karl Friedrich Adalbert Erler bei dem Appellationsgericht in Magdeburg, und

der Auskultator Dr. jur. Heinrich Ernst Goering bei dem Justiz-Senat in Ehrenbreitstein.

3. Subalternen.

Dem Kanzlei-Inspektor Schlüter bei dem Appellationsgericht in Paderborn ist aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Landgerichts-Assessor von Strombeck bei dem Kreisgericht in Gardelegen,

der Gerichts-Assessor Schmuh bei dem Kreisgericht in Wittenberg,

der Gerichts-Assessor Haacke bei dem Kreisgericht in Eilenburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Düben, und

der Gerichts-Assessor Heegewald bei dem Kreisgericht in Weißen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Freienwalde.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Martens in Birnbaum an das Kreisgericht in Posen, und

Digitized by Google

der Kreisrichter Corsep in Wittenberg an das Kreisgericht in Brandenburg.

Unterbeamte.

Dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Wolff in Neu-Ruppin ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Staats-Prokurator Schneegans in Koblenz ist zum General-Advokaten bei dem Appellationsgerichtshofe in Cöln ernannt worden;

der Friedensrichter Berghausen in Hamburg-Wiehl ist in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht in Odenkirchen versetzt worden.

Der Notar Lenz in Calcar ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 3.

Allerhöchster Erlaß vom 18. Dezember 1864, — betreffend die Anrechnung des im Jahre 1864 gegen Dänemark geführten Feldzuges als Kriegsjahr bei Pensionirungen.

Militair-Pensions-Reglement vom 13. Juni 1825 §. 8.

Ich bestimme mit Bezug auf den §. 8 des Militair-Pensions-Reglements vom 13. Juni 1825, daß der diesjährige Feldzug gegen Dänemark den dabei Betheiligten, bei Berechnung ihrer Dienstzeit als ein Kriegsjahr in Anrechnung kommen soll. Für die Betheiligung ist der statutenmäßige Besitz der durch Meine Ordre vom 10. November dieses Jahres gestifteten Kriegsdenkmünze maßgebend. Das Staats-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 18. Dezember 1864.

Wilhelm.

(gez.) von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 3. Januar 1865.

Der Justiz-Minister.

Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 4661. P. 45. Vol. II.

Digitized by Google

Num. 4.

Allgemeine Verfügung vom 4. Januar 1865, — betreffend die Vermittelung von Zahlungen unter und bis 50 Thaler mittelst Postanweisungen.

Bei den Königlichen Postanstalten ist vom 1. Januar d. J. ab ein neues Verfahren zur Vermittelung von Zahlungen unter und bis 50 Thaler incl. im Wege der Postanweisung für den Verkehr innerhalb des Preußischen Postgebiets eingeführt worden.

Die näheren Bedingungen der Anwendung dieses, eine erhebliche Erleichterung und Vereinfachung darbietenden Verfahrens gehen aus der nachstehend abgedruckten Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 10. Dezember v. J. und der dazu gehörigen Anlage hervor.

Die Gerichtsbehörden werden auf dies neue Verfahren hierdurch mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß dasselbe auch bei Auszahlungen aus den gerichtlichen Kassen benutzt werden kann. In dieser Voraussetzung ist in dem §. 14 der den Postanstalten ertheilten besonderen Instruktion über das Postanweisungs-Verfahren Folgendes bestimmt worden:

»Soweit nach Maaßgabe der bestehenden Portofreiheits-Bestimmungen Briefe mit deklarirtem Werthinhalt bis zum Betrage von 50 Thalern ohne Ansatz von Porto und Assekuranzgebühr mit der Post zu befördern sind, kann in Stelle solcher Versendung die Uebermittelung des Betrages im Wege der Postanweisung **unentgeltlich** erfolgen.

Der Portofreiheits-Vermerk ist von dem Absender in den Adreßraum des Formulars zur Postanweisung zu setzen, unter Beibrückung eines das Dienstsiegel vertretenden farbigen Stempels. In Ermangelung eines eigenen Dienststempels hat der Absender in dem dazu bestimmten Vordruck links neben der Adresse seinen Namen und Amtskarakter zu vermerken. An derselben Stelle hat auch die Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks, sofern eine solche nach den Bestimmungen über die Portofreiheit erforderlich ist, stattzufinden.«

Berlin, den 4. Januar 1865.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 4573. P. 20 Vol. VI.

A. Bekanntmachung

über die Vermittelung von Zahlungen unter und bis 50 Thaler mittelst Postanweisungen innerhalb des Preußischen Postgebiets.

Die Postanstalten übernehmen vom 1. Januar k. J. ab für den Verkehr im Preußischen Postgebiet die Vermittelung von Zahlungen unter und bis 50 Thlr. mittelst Postanweisung.

Die Gebühr beträgt für eine Zahlung

unter und bis 25 Thaler überhaupt **1 Sgr.**,
über 25 bis 50 Thaler überhaupt **2 Sgr.**,

ohne Unterschied der Entfernung; diese Gebühr muß vom Absender entrichtet werden, möglichst durch Verwendung von Frankomarken.

Formulare zu Postanweisungen werden durch die Postanstalten, die Briefträger und die Landbriefträger unentgeltlich verabfolgt, einzeln und in größerer Zahl.

Der Absender hat in die Postanweisung den in kassenmäßigem Gelde einzuzahlenden Betrag, sowie den Adressaten und den Bestimmungsort einzutragen; es steht ihm frei, seinen Namen hinzuzufügen und noch auf einen Brief oder eine Rechnung Bezug zu nehmen. Andere Zusätze, insbesondere Mittheilungen, welche den Karakter einer Korrespondenz annehmen, sind nicht statthaft.

Dem Aufgeber wird ein Posteinlieferungsschein ertheilt.

Die Postanstalt expedirt die Postanweisung als Briefpost-Gegenstand mit den schnellsten sich darbietenden Eisenbahn- und Post-Verbindungen.

Am Bestimmungsorte wird die Postanweisung nach gleichen Grundsätzen, wie ein Ablieferungsschein über eine Geldsendung, dem Adressaten oder dessen Bevollmächtigten zugestellt.

Digitized by Google

Gegen die vorschriftsmäßig vollzogene Postanweisung wird die Auszahlung des Betrages von der Postanstalt des Bestimmungsorts geleistet. Stehen der Postanstalt daselbst die erforderlichen Geldmittel zur sofortigen Auszahlung nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung zwar erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist; hierauf wird indeß stets in möglichst kurzer Frist Bedacht genommen.

Andererseits hat der Adressat die Abhebung eines Betrages nicht über 14 Tage nach Empfang der Postanweisung hinauszurücken.

Postanweisungen, welche als unbestellbar sich ergeben sollten, werden nach dem Aufgabeorte zurückgesandt, damit der Betrag dem Aufgeber ohne weitere Kosten zurückgezahlt werde.

Die Postverwaltung leistet für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge in demselben Umfange wie für eigentliche Geldsendungen Garantie; die Haftpflicht erlischt nach sechs Monaten vom Tage der Einlieferung.

An Orten, wo besondere Stadtpost-Einrichtungen bestehen, z. B. in Berlin, übernimmt die Stadtpost-Anstalt auch die Vermittelung solcher Zahlungen unter und bis 50 Thaler mittelst Postanweisung an Adressaten im Stadtbezirk für die obigen Gebühren und unter den übrigen vorstehenden Bedingungen.

Berlin, den 10. Dezember 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

B. Postanweisung.

(Vorderseite.)

Post-Annahme-Stempel.

Preußischer Postbezirk.

Post-Anweisung

Zum Aufkleben der Franko-Marken.

auf die Summe von Thlr. Sgr. pf.

Thaler geschrieben

An

Die Ausfüllung dieses Vordrucks steht im Belieben des Absenders.

Name ꝛc. des Absenders:

Die Zahlung bezieht sich auf:
meinen Brief v
Ihren Brief v
Ihre Rechnung v

Bestimmungsort:

Wohnung des Empfängers, wenn sie mit Sicherheit angegeben werden kann.

Post-Vermerk. Unter Litt. № verzeichnet durch:

Aufgabebezirk: Aufgabeort: den ten 186

(Rückseite.)

Quittung des Empfängers.

Den umstehenden Betrag aus der Königlichen Postkasse richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch Unterschrift. (Ort) ..... den ..... ten 186

Post-Ausgabe-Stempel.

Nr. des Post-Ankunfts-Buchs.

Zur gefälligen Beachtung
für den Gebrauch der Post-Anweisungen.

Diese Formulare werden durch die Post-Anstalten, die Briefträger und Landbriefträger **unentgeltlich** verabfolgt einzeln und in größerer Zahl.

Durch Post-Anweisungen können Zahlungen unter und bis 50 Thlr. incl. nach anderen Orten des **Preußischen Postgebiets** vermittelt werden.

Die Gebühr beträgt für Zahlungen unter und bis 25 Thlr.: **1 Sgr.**, über 25 bis 50 Thlr.: **2 Sgr.** ohne Unterschied der Entfernung; diese Gebühr ist zu frankiren, möglichst durch Aufklebung von Marken.

Die Ausfüllung der umstehenden Adreßseite oberhalb der starken Linie gehört — mit Ausnahme des Post-Annahme-Stempels — dem Absender an.

Am Bestimmungsorte erhebt der Adressat den Betrag auf Grund der obigen vollzogenen Quittung; die Abhebung hat binnen längstens 14 Tagen nach Zustellung der Post-Anweisung zu erfolgen.

Die Post ertheilt über die Post-Anweisung einen Einlieferungsschein und haftet für die Beträge in dem Umfange wie für Geldsendungen; die Haftpflicht erlischt nach sechs Monaten vom Tage der Einlieferung.

Nr. 5.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 10. November 1864.

Wenn gegen einen Preußen wegen einer im Auslande begangenen und dort bestraften That im Inlande das Verfahren auf nachträgliche Aberkennung der Ehrenrechte eingeleitet ist, so hat der befaßte Richter den Sachverhalt selbstständig zu prüfen; er ist weder durch die der That vom ausländischen Gericht beigelegte Qualifikation, noch durch die Annahme mildernder Umstände gebunden.

Strafgesetzbuch §. 24*).

In der Untersuchungssache wider den Schachtmeister Karl v. C. aus R., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

*) Vergl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch zum §. 24 Note 8; Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. 2 S. 218.

Digitized by Google

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Straffachen, zweite Abtheilung, in seiner Sitzung vom 10. November 1864,

für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeschwerde wider das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu P. vom 3. August 1864 zurückzuweisen und dem Imploranten die Kosten seines Rechtsmittels aufzuerlegen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Das Wesen der in dem §. 24 des Strafgesetzbuchs enthaltenen Vorschrift besteht darin, daß in dem daselbst vorgesehenen Falle der Verlust der bürgerlichen Ehre ꝛc. gegen den Preußen nicht nachträglich als Accessorium zu der bereits erkannten Strafe und auf Grund des früheren Verfahrens, sondern von dem kompetenten inländischen Richter selbstständig auf Grund eines neuen Strafverfahrens verhängt wird.

Dies neue Strafverfahren unterscheidet sich von jedem anderen nur dadurch, daß sein Zweck auf die Ehrenstrafe beschränkt ist, im Uebrigen aber ist darin dem Richter dieselbe Aufgabe, wie in jedem anderen Verfahren gestellt, — die Entscheidung und Feststellung des Thatbestandes, sowie der Schuld des Angeklagten in ihrem ganzen Umfange, wozu selbstredend auch die Strafausschließungs- oder Milderungsgründe gehören.

Hierin ist für den inländischen Richter das vorhergegangene Urtheil des ausländischen in keiner Weise maaßgebend.

Vergeblich bemüht sich daher die Nichtigkeitsbeschwerde, gegen die Statthaftigkeit des diesseits eingeleiteten Verfahrens unter Bezugnahme auf §. 4 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs einen Einwand aus der von dem ausländischen Richter in Betreff der Qualifizirung der That oder etwa vorhandener Milderungsgründe getroffenen Entscheidung herzuleiten.

Das Letztere, die angebliche Feststellung von Milderungsgründen durch den ausländischen Richter, würde außerdem, abgesehen davon, daß es den diesseitigen Richter, wie ausgeführt, in der freien Beurtheilung nicht bindet, schon aus dem Grunde überall nicht von Erheblichkeit sein, weil das Vorhandensein mildernder Umstände, selbst wenn solches jetzt noch festgestellt würde, die Verhängung der Ehrenstrafe nicht mit Nothwendigkeit ausschließen würde.

War aber der Richter nach allen Seiten hin zu einer selbstständigen Prüfung des vorliegenden Thatbestandes berufen, so war ihm auch nach Art. 30, 83 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 die Ermächtigung gegeben, die die Substanz der Anklage bildende That unter einem anderen strafrechtlichen Gesichtspunkt, als dem, worunter sie in der Anklage gestellt war, aufzufassen.

Ober-Trib. Nr. 366/64. Crim. II.
I. 4682. Criminalia 40 Vol. II.

Num. 6.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 10. September 1864.

Wenn bei Meliorations-Anlagen von einem Grundbesitzer behauptet wird, daß ihm durch die Anlage kein Vortheil, sondern Schaden entstanden sei, so ist hierüber nicht im Rechtswege, sondern von den Verwaltungs-Behörden zu entscheiden. Erst wenn diese letzteren endgültig entschieden haben, daß die Behauptung begründet sei, und der Besitzer damit aufhört, Mitglied der Meliorations-Sozietät zu sein, ist er berechtigt, seinen Schadensanspruch vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Gesetz vom 28. Februar 1843 §. 57. (Ges.-Samml. S. 51).
Gesetz vom 28. Januar 1848 §. 22 (Ges.-Samml. S. 58).
Statut vom 11. Juni 1855 §§. 6—8 (Ges.-Samml. S. 493).

Auf den von dem Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu B. anhängigen Prozeßsache

des Rittergutsbesitzers T. zu N., Klägers,

Digitized by Google

wider

die Sozietät zur Regulirung der Gewässer in der Bokeler und Mastholter Niederung, Verklagte,
betreffend: Nichtigkeits-Erklärung eines Schiedsspruches,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Gutsbesitzer T. zu N., welcher mit mehreren Grundstücken der Sozietät zur Regulirung der Gewässer in der Bokeler und Mastholter Niederung angehört, behauptet, daß zweien ihm gehörigen großen Wiesenflächen durch die Melioration ein beträchtlicher Schaden zugefügt sei. Es sei nämlich der durch diese Wiesen fließende Haupt-Abzugskanal so tief gelegt, daß es den Wiesen jetzt an der zur Graserzeugung nöthigen Feuchtigkeit gebreche. Er schätzt die Minderung des jährlichen Ertragwerthes auf 672 Thaler 18 Sgr. Auf Grund des §. 38 des Allerhöchst vollzogenen Statuts der Sozietät vom 11. Juni 1855 (Ges.-Samml. für 1855 S. 490), nach welchem die gemeinsamen Angelegenheiten der Sozietät und die die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Beschwerden zunächst von dem Sozietäts-Direktor und in der Rekurs-Instanz von einem Schiedsgericht untersucht und entschieden werden sollen, hat der ꝛc. T. den oben gedachten Schadensanspruch zur Kognition des Sozietäts-Direktors und des Schiedsgerichts gebracht. Beide haben sich indeß für inkompetent erklärt, indem nach §§. 6, 7 und 8 des Statuts Streitigkeiten darüber, ob ein Grundstück von der Melioration Vortheil habe, und ob und wie hoch dasselbe daher in das Kataster der Sozietät einzuschätzen sei, von dem Ober-Präsidenten der Provinz und in der Rekurs-Instanz von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, nicht aber von dem Sozietäts-Direktor resp. einem Schiedsgericht zu entscheiden seien. Gegen das Erkenntniß des Schiedsgerichts hat der ꝛc. T. bei dem Kreisgericht zu B. die Nullitätsklage erhoben mit dem Antrage, unter Vernichtung des Erkenntnisses des Schiedsgerichts vom 8. Oktober 1863, zu erkennen, daß die verklagte Sozietät schuldig sei, ihm die durch ihre Entwässerungs-Anlagen verursachte, dem Betrage nach in separato zu ermittelnde Werthsverminderung seiner von dem Haupt-Entwässerungs-Kanal durchschnittenen Wiesengrundstücke zu vergüten.

Noch bevor die Nullitätsklage beantwortet war, erhob der Ober-Präsident der Provinz Westphalen, welchem nach §. 34 des Statuts die Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts über die Sozietät übertragen ist, den Kompetenz-Konflikt, welcher auf dieselben Gründe gestützt wird, aus denen der Sozietäts-Direktor und das Schiedsgericht sich bereits für inkompetent erklärt haben. Es sei selbstverständlich, daß, wenn die berufenen Behörden, der Ober-Präsident, und in zweiter Instanz das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten erkennen, daß die Grundstücke des ꝛc. T. von den Meliorations-Anlagen Vortheile haben, oder so lange das Verfahren hierüber bei den gedachten Behörden noch schwebe, nicht gleichzeitig das Schiedsgericht der Sozietät oder das ordentliche Gericht darüber Entscheidung treffen könne, ob nicht die Grundstücke Nachtheil von denselben haben.

Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hält den Kompetenz-Konflikt gleichfalls für begründet. Er hebt hervor, daß, wenn die Behauptung einzelner Genossen, daß sie von einer Meliorations-Anlage im Allgemeinen Schaden hätten, im Rechtswege verfolgt werden dürfte, so würde das statutenmäßige Reklamations-Verfahren bei allen Deichverbänden und Reklamations-Genossenschaften in Frage gestellt sein, während nach den Grundsätzen unserer Genossenschafts-Gesetze die Entscheidung über die Beitragspflicht und die Vertheilung der Beiträge von den Verwaltungs-Behörden mit Ausschluß des Rechtsweges getroffen werden solle.

Der Gutsbesitzer T. dagegen führt zur Entkräftung des Kompetenz-Konflikts aus, daß die Frage, ob einem Sozietäts-Mitgliede oder einem Dritten Schaden durch die Meliorations-Anlage erwachsen sei, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht vor die Verwaltungs-Behörden, sondern vor die ordentlichen Gerichte, hier nach dem Statut vor das Schiedsgericht gehöre. Vor die Verwaltungs-Behörden gehöre nur die Frage, ob ein Grundstück zur Sozietät beranzuziehen sei, und in welchem Maaße es zu den Kosten derselben beizutragen habe, was etwas ganz anderes sei, als ein Streit darüber, ob einem Grundstücke ein Schaden durch die Meliorations-Anlagen zugefügt sei. Dieser Ansicht pflichten auch das Kreisgericht zu B. und das Appellationsgericht zu Paderborn bei.

Digitized by Google

Die Förmlichkeiten des Verfahrens sind in der Ordnung. In der Sache selbst war der Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten.

In Uebereinstimmung mit den Grundsätzen, welche das Gesetz vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflusse (§. 57) und das Gesetz vom 28. Januar 1848 uber das Deichwesen (§. 22) aufstellen, ist in dem landesherrlich vollzogenen Statut für die Sozietät zur Regulirung der Gewässer in der Bokeler und Mastholter Niederung vom 11. Juni 1855 (Ges.-Samml. S. 490) in den §§. 6—8 vorgeschrieben, daß Beschwerden über das Kataster der Sozietät, d. h. darüber, ob und in welchem Maaße ein Grundstück beitragspflichtig sei, in erster Instanz von dem Ober-Präsidenten der Provinz, in der Rekurs-Instanz von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten erledigt werden sollen. In erster Instanz ist die bezügliche Beschwerde des Klägers, worin er behauptete, daß die beiden fraglichen Wiesenflachen nicht nur keinen Vortheil von der Melioration haben, sondern sogar verschlechtert seien, durch ein Resolut des Ober-Präsidenten, welches die Beschwerde auf Grund der Gutachten der Sachverständigen zurückweiset, bereits erledigt; der Rekurs an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten schwebt noch. Der Gegenstand der Klage vor dem Schiedsgericht ist aber mit dieser vor den kompetenten Verwaltungs-Behörden schwebenden Beschwerde für identisch zu erachten. In der Klage vor dem Schiedsgericht behauptete der Kläger ebenso, wie in der Beschwerde bei den Verwaltungs-Behörden, daß die Meliorations-Anlagen seinen Wiesen nicht nur keinen Vortheil, sondern daß der Haupt-Entwässerungs-Kanal denselben sogar Schaden gebracht habe. Die Frage, ob und wiefern ein Grundstück Vortheil von der Melioration und in welchem Maaße es zu den Kosten derselben beizutragen habe, soll aber nach den oben angeführten Bestimmungen des Statuts nur von den Verwaltungs-Behörden entschieden werden. Daß der Kläger behauptet, die Meliorations-Anlage sei ihm nicht nur nicht vortheilhaft, sondern schädlich, ändert darin nichts. Handelte es sich um eine andere Art von Schaden, welchen seine Grundstücke in Folge der Meliorationsbauten erlitten, so würde eine Klage vor dem ordentlichen Gericht resp. dem Schiedsgericht statthaft sein, wie denn der Kläger selbst mit anderweiten Schadensansprüchen vor dem Schiedsgericht in der That Gehör gefunden hat. Die Frage aber, ob eine Melioration einem Grundstücke als solche Vortheil oder Schaden bringe, im vorliegenden Falle, ob die fraglichen Grundstücke des Klägers durch die Anlage wirklich meliorirt, oder im Gegentheil durch die zu große Tiefe des Haupt-Entwässerungs-Kanals geschädigt seien, steht nur den Verwaltungs-Behörden zu. Erst wenn diese endgültig entschieden haben, daß die fraglichen Grundstücke keinen Vortheil von der Melioration haben, der Kläger also damit aufhörte, Mitglied der Sozietät zu sein, würde er vor den ordentlichen Gerichten einen vorgeblichen Schadensanspruch verfolgen können. So lange er Mitglied der Sozietät ist, muß er sich in Betreff der Frage, ob und inwiefern sein Grundstück meliorirt sei oder nicht, dem Ausspruche der dazu in dem Statut berufenen Verwaltungs-Behörden unterwerfen. Daß, wie der Kläger behauptet, er dadurch rechtlos werde, ist in keiner Weise anzuerkennen. Er soll sein Recht nur vor den sachverständigen Verwaltungs-Behörden, nicht vor den Gerichten nehmen: so will es nicht nur das hier fragliche Spezial-Statut, sondern auch das Gesetz und zwar aus guten Gründen. Wollte man den Deduktionen des Klägers Folge geben, so würde das Gesetz offenbar umgangen und vereitelt werden. Die Sozietäts-Mitglieder, welche mit der Einschätzung nicht zufrieden sind, brauchten nur die Behauptung aufzustellen, daß sie von der Melioration nicht nur keinen Vortheil, sondern sogar Nachtheil haben, und das ganze Reklamations-Verfahren gegen die Einschätzung würde, offenbar wider die klare Absicht des Gesetzes, an die Gerichte übergehen, oder es wurden doch sehr leicht ganz inkompetible Entscheidungen einerseits von der Verwaltungs-Behörde, die vielleicht den Reklamanten zur Zahlung von hohen Beiträgen zu Gunsten der Sozietät verurtheilt, wie das im vorliegenden Falle geschehen, andererseits von den Gerichten ins Leben treten, die im Widerspruch damit vielleicht die Sozietat zur Entschädigung des Klägers und zwar beides wegen derselben Anlage kondemniren. Dies würde zu völliger Anarchie führen. Die Konsequenzen der Deduktion des Klägers zeigen schon, daß die letzteren nicht richtig sein können.

Aus diesen Gründen hat nur auf Ausschließung des Rechtsweges erkannt werden können.

Berlin, den 10. September 1864.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 3998. K. 36. Vol. XIV.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

☞ Der **Preußische Termin-Kalender** für 1865, dreizehnter Jahrgang, zum Gebrauch für Justiz- und Verwaltungsbeamte (Preis 22½ Sgr., durchschossen 27½ Sgr.), ist in unserem Verlage erschienen. Derselbe enthält unter Anderm: Verzeichniß der Justizbeamten und Anwaltsstätten daselbst

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 20. Januar 1865. № 3.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Barchewitz und Cappell im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Dr. jur. Emil Wilhelm Freiherr von Thermann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendarius Kühn im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg, und

der Referendarius Peters im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn.

Der Gerichts-Assessor Preuß ist aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg versetzt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Heinrich Lemcke bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg, und

der Auskultator Oswald Jänisch bei dem Appellationsgericht zu Breslau.

Dem Kammergerichts-Referendarius Dr. jur. August Wilhelm Magnus von Brünneck ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Murtius bei dem Kreisgericht in Liebenwerda, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Herzberg,

der Gerichts-Assessar Hassenstein bei dem Kreisgericht in Sensburg, und

der Gerichts-Assessar Töpfer bei dem Kreisgericht in Trebnitz.

Der Kreisrichter von Kienitz in Lassan ist gestorben.

Unterbeamte.

Dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Stephan in Hapnau ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Dr. Krätzig zu Königsberg in Pr. ist zum Ober-Staatsanwalt bei dem Appellationsgericht in Bromberg ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Kühn bei dem Kreisgericht in Angermünde,

der Gerichts-Assessor Bernhard Schmidt bei dem Kreisgericht in Soldin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Berlinchen, und

der Gerichts-Assessor Koop bei dem Kreisgericht in Ahaus.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Schede in Halle a. d. S., und

der Notar, Justizrath Dr. Dechend in Marienwerder

sind gestorben.

Die Stelle in Marienwerder wird nicht wieder besetzt.

Digitized by Google

E. In der Rheinprovinz.

Dem Landgerichts-Assessor Rospatt in Cöln ist eine etatsmäßige Assessor-Stelle bei dem Landgericht in Cleve verliehen;
der Gerichts-Assessor Drühe in Lippstadt ist dem Landgericht in Düsseldorf zur Beschäftigung überwiesen.
Zu Referendarien sind ernannt:
die Auskultatoren Otto Becker und Franz Jakob Kyll bei dem Landgericht in Cöln,
der Auskultator Rudolph Ignatz Clemens Mayerath bei dem Landgericht in Aachen, und
der Auskultator Johann Jakob Thönnessen bei dem Landgericht in Düsseldorf.

Der Notar Heldegger in Xanten ist in den Friedensgerichtsbezirk Rideggen, und
der Friedensgerichtsschreiber Bruckner in Wermelskirchen an das Friedensgericht in Lennep
versetzt worden.

Der Notar Holthof in Coblenz ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 7.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 1. Dezember 1864.

Von dem Augenblicke an, wo die Verlesung des Geschworenenspruchs durch den Vorsteher begonnen hat, können Anträge auf Stellung einer Zusatzfrage nach mildernden Umständen keine Berücksichtigung mehr finden.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 84*).

R. war wegen sieben Wechselfälschungen in Anklagestand versetzt worden, in Betreff jeder einzelnen ward den Geschworenen eine Frage vorgelegt, die Stellung von Fragen nach dem Vorhandensein mildernder Umstände war nicht beantragt worden. Als aber der Vorsteher der Geschworenen mit der Verlesung der Sprüche begonnen und bereits die bejahende Antwort auf die drei ersten Fragen vorgelesen hatte, verlangte der Vertheidiger das Wort und beantragte in Beziehung auf alle 7 Fragen die Stellung der Zusatzfrage, ob mildernde Umstände obwalteten. Der Schwurgerichtshof lehnte diesen Antrag als verspätet ab, und verurtheilte, nachdem auch in Betreff der übrigen 4 Fragen der bejahende Geschworenenspruch verlesen war, aus §. 251 Nr. 5 und §. 56 des Strafgesetzbuchs. Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten erachtete jene Ablehnung des Antrages für gesetzwidrig.

Das Ober-Tribunal hat die Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen.

Gründe.

Die Rüge der Nichtigkeitsbeschwerde, wonach dem Schwurgerichtshofe eine Verletzung des Art. 84 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 zur Last fallen soll, erscheint nicht begründet.

Im Allgemeinen ist es zwar richtig, daß die Frage um Zulassung von mildernden Umständen bis zu dem Zeitpunkte statthaft ist, wo das Verdikt der Geschworenen durch ihren Vorsteher noch nicht verkündet worden ist, und daß selbst diese Statthaftigkeit auch dann noch eintritt, wenn der verkündete Spruch der Geschworenen an Mängeln leidet, die nach Art. 97 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 eine erneuerte Beschlußnahme der Geschworenen nothwendig machen.

Dagegen aber erscheint die Annahme ebenwohl nicht ungerechtfertigt, daß schon der Eintritt in die Verlesung des Ausspruchs der Geschworenen durch ihren Vorsteher alsdann die Grenze für die Fragestellung bezeichne, wenn der hiernächst verlesene Wahrspruch nicht mangelhaft ist.

Denn der innere und tiefere Grund, weshalb ein von den Geschworenen durch den Vorsteher derselben bereits verkündetes mangelloses Verdikt die nachträgliche Stellung von Fragen ausschließt, welche ins Gebiet der Thatsachen fallen, beruht darin, daß die Berathung der Geschworenen eine ungetheilte, den ganzen Thatbestand und alle damit zusammenhängenden Umstände umfassende sein soll, und daß nach ihrer regelrechten Beendigung eine nochmalige Berathung über neue Umstände nicht mehr statthaft sein könne. Dieser Grund

*) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum Art. 84 Noten 17, 18; zum Art. 79 Noten 38, 39.

Digitized by Google

würde dahin führen, daß auch die Geschworenen, sobald sie sich zur Verkündigung ihres Wahrspruches in dem Sitzungszimmer wieder eingefunden haben, vor der Verkündigung ihres Spruchs nicht mehr in ihr Berathungszimmer zurückgeschickt werden können, und erst abgewartet werden müsse, ob der von ihnen durch ihren Vorsteher verkündete Spruch wegen solcher Mängel, die nach Art. 97 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 eine wiederholte Berathung gebieten, einer abermaligen Berathung unterworfen werden müsse. Im Falle eines regelrechten Spruchs müßte dennoch konsequent behauptet werden, daß nunmehr jede weitere Berathung über die Thatfrage nicht mehr stattfindig sei. Dagegen bleibt es andererseits wiederum wahr, daß der Ausspruch der Geschworenen erst durch die Verkündigung zur äußeren Existenz gelangt, und also das Stadium der Berathung erst seinen Abschluß in der Verkündigung findet. Allein eben so sehr die letztere den Abschluß der Berathung bildet, wird auch der wirkliche Eintritt in die letztere als ein mit der Berathung zusammenhängendes Ganze aufgefaßt werden müssen. Dieser Akt der Verkündigung ist der Unterbrechung rechtlich so wenig fähig, als es bei dem Akt der Berathung selbst statthaft sein würde. Eine thatsächlich eingetretene Unterbrechung, vor vollendeter Verkündigung, kann daher auch nur die Bedeutung eines rechtlich indifferenten Moments haben, das heißt mit anderen Worten: es kann durch eine solche thatsächliche Unterbrechung in der Vorlesung ein rechtlicher Effekt nicht erzeugt werden, der in der Voraussetzung, daß der vollständig verlesene Wahrspruch nicht mangelhaft befunden werden könnte, eine neue Erörterung der Thatfrage nach irgend einer Richtung rechtlich unmöglich machen würde.

Es tritt auch diese Rechtsanschauung mit der Plenarentscheidung des Königlichen Ober-Tribunals vom 20. April 1857 — Goltdammer, Archiv Bd. V. S. 505 und 506 — nicht in Widerspruch, da dort nur nach Maaßgabe des damaligen Falles, in welchem es sich um einen bereits vollständig verkündeten Spruch der Geschworenen handelte, entschieden, und auch das danach aufgestellte Präjudiz nur im Anschlusse an diesen Fall aufzufassen ist, die Frage aber, wie sie sich hier in concreto darstellt, nicht mit entschieden ist.

Hier waren, wie thatsächlich feststeht, von den sieben, den Geschworenen zur Beantwortung vorgelegten Fragen, welche den gegenwärtigen Imploranten betreffen, bereits 3 durch die Vorlesung der Erklärung der Geschworenen Seitens ihres Vorstehers vollständig beantwortet, und dieser war im Begriff, auch die noch auf die 4 weiter gestellten Fragen gegebenen Antworten zu verlesen, als der Vertheidiger erst mit seinem Antrage dazwischen trat, in Betreff der sämmtlichen Fälschungsfälle noch die Frage wegen mildernder Umstände zu stellen, und diese also noch der Berathung der Geschworenen zu unterbreiten.

Unter diesen Umständen hat daher der Schwurgerichtshof die Stellung dieser Fragen, — ohne daß dabei der Umstand von Belang sein könnte, daß die noch zu verkündigenden Antworten auf die letzten 4 Fragen, 4 selbstständige Fälle betrafen — wie geschehen, mit Recht um so mehr abgelehnt, als eines Theils der Spruch in Betreff der drei ersten Fragefälle vollständig verkündet war, und sich schließlich die Beantwortung der sämmtlichen Fragen als regelmäßig herausgestellt hat.

Die Nichtigkeitsbeschwerde mußte daher, wie geschehen, als unbegründet verworfen werden.

Ober-Trib. Nr. 411/64. Crim. II.
I. 4723. Criminalia 4 Vol. XVI.

Num. 8.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 10. September 1864.

Wenn zur Anlegung einer neuen Straße die Zuschüttung eines Grabens von der Polizeibehörde für nothwendig anerkannt und auf Anordnung derselben bewirkt worden ist, so ist eine Possessorienklage resp. eine Klage auf Wiederherstellung des früheren Zustandes dagegen unzulässig.

Gesetz vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192).

Auf den von der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin anhängigen Prozeßsache
der Fischermeister K. ꝛc. zu Berlin, Kläger,

Digitized by Google

wider

den Königlichen Fiskus, vertreten durch die Königliche Ministerial-Bau-Kommission, Verklagten,

betreffend: Besitzstörung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Fischermeister K. ꝛc. behaupten in der beim hiesigen Königlichen Stadtgericht wider den Königlichen Fiskus, vertreten durch die Königliche Ministerial-Bau-Kommission, erhobenen Possessorienklage, daß durch landesherrliche Urkunden von 1480 und 1672 sechs Fischermeistern, deren Nachfolger sie geworden, das Recht verliehen sei, die Unterspree vom Mühlendamm bis zum Grenzsteine zu Martinicke und zugleich alle mit diesem Theile der Spree in Verbindung stehenden sogenannten »Lanken«, d. h. alle in das Land sich hinein erstreckenden und ohne Abfluß darin sich verlierenden Gewässer, auf jede Art zu befischen und zu benutzen, und daß zu diesen Lanken auch der bei Berlin zwischen den Zelten befindliche, mit dem Hauptarme der Spree in Verbindung stehende schmale Wasserarm — »Thiergartenlanke« oder »Porzellangraben« genannt — gehöre, welcher auf Anordnung der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission gegenwärtig zugeschüttet werden soll und theilweise bereits zugeschüttet worden ist. Unter Beweisantritt behaupten sie, daß sie diese Gerechtsame seit unvordenklichen Jahren bis auf die neueste Zeit ununterbrochen, frei und öffentlich, theils selbst, theils durch ihre Pächter ausgeübt haben, in diesem Besitze aber durch die von dem Verklagten angeordnete und zum Theil bereits bewirkte Zuschüttung der Thiergartenlanke gestört worden seien, und stellen den Antrag:

den Königlichen Fiskus zu verurtheilen,

1) sofort die begonnene Zuschüttung der Thiergartenlanke wieder fortzuschaffen und dieselbe ihnen Behufs Ausübung der Fischerei zurückzugewähren;
2) sich jeder ferneren Zuschüttung der Thiergartenlanke, sowie jeder sonstigen Handlungen, welche ihre Ausübung der Fischerei auf derselben beeinträchtigen, zu enthalten.

Die Klage wurde eingeleitet und vom Verklagten, der die klägerischen Anführungen bestritt, seinerseits aber behauptete, daß der Porzellangraben (Thiergartenlanke) ein, eine Pertinenz der Königlichen Porzellanmanufaktur bildendes dem Königlichen Fiskus gehöriges Privatgewässer sei, im Laufe der Verhandlungen auch noch den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtweges erhob, weil der Porzellangraben zur Anlegung einer öffentlichen Straße durch polizeiliche Verfügung bestimmt sei, die Abweisung der Kläger beantragt.

Nachdem Beweisaufnahme durch Vernehmung von Zeugen und Einnahme des Augenscheins stattgefunden, erkannte das Königliche Stadtgericht in der Audienz vom 10. Juli 1863 für Recht:

1) daß der Verklagte, so lange in petitorio nicht eine andere Entscheidung ergangen, die begonnene Zuschüttung der Thiergartenlanke wieder fortzuschaffen und diese Thiergartenlanke den Klägern K. ꝛc. Behufs Ausübung der Fischerei zurückzugewähren und sich fernerer Zuschüttung der gedachten Thiergartenlanke zu enthalten habe;
2) die gedachten Kläger mit dem weiter gehenden Antrage, daß der Verklagte sich jeder sonstigen Handlung, welche die Ausübung der Fischerei auf der Thiergartenlanke beeinträchtige, zu enthalten habe, abzuweisen.

Den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges erachtete der Richter für unsubstantiirt, weil die in Bezug genommene polizeiliche Verfügung nicht näher bezeichnet sei; den jüngsten Besitz der Mitkläger K. ꝛc. hielt er für erwiesen, den der übrigen Mitkläger nicht für geführt; der Antrag der ersteren, soweit er außer der im Prozesse allein zur Sprache gebrachten Zuschüttung der Thiergartenlanke auch noch auf Untersagung jeder anderen die Ausübung der Fischerei störenden Handlung gerichtet sei, sei zu weit gefaßt.

Das Urtheil wurde den Sachwaltern der Parteien am 21. Juli 1863 insinuirt und auf Antrag des Mandatars der drei obsiegenden Mitkläger unterm 11. August 1863 ein Mandat auf Erfüllung des Erkenntnisses mit 14tägiger Frist an die Königliche Ministerial-Baukommission erlassen. Der unter Ueberreichung eines Attestes des Königlichen Polizei-Präsidiums vom 11. September 1863, in welchem bescheinigt wird:

»daß nach dem am 25. April 1853 Allerhöchst bestätigten Bebauungsplane für die Gegend am

linken Spreeufer zwischen dem Unterbaum und den Zelten im Thiergarten eine Uferstraße vom Unterbaum bis zu den Zelten angelegt werden solle, und daß Behufs Anlegung dieser Straße der Porzellangraben zugeschüttet werden müsse«,

unterm 14. September 1863 von der Königlichen Ministerial-Baukommission gestellte Antrag auf Zurücknahme dieses Mandats wurde durch Verfügung des Königlichen Stadtgerichts vom 23. September 1863 zurückgewiesen. Unterm 7. Oktober 1863 meldete hierauf in einer am 9. dess. Mts. präsentirten Eingabe der Mandatar des verklagten Fiskus die Nichtigkeitsbeschwerde an, und unterm 10. Dezember dess. Js. erhob die Königliche Ministerial-Baukommission den Kompetenz-Konflikt.

Das Königliche Stadtgericht stellte hierauf durch Beschluß vom 21. Oktober 1863 das Rechtsverfahren vorläufig ein.

Die Kläger erachten in ihrer Erklärung über den Kompetenz-Konflikt die Königliche Ministerial-Baukommission zur Erhebung eines solchen nicht für befugt, event. denselben für unbegründet, während der Sachwalter des Verklagten denselben für begründet hält.

Das Königliche Stadtgericht erachtet in seinen gutachtlichen Berichten den Rechtsweg für zulässig, während das Königliche Kammergericht den Kompetenz-Konflikt für gerechtfertigt hält.

In einem vom Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an den Gerichtshof erlassenen Schreiben vom 25. Juni 1864 erklärt dieser, um allen Zweifeln darüber, ob die Königliche Ministerial-Baukommission zur Erhebung eines Kompetenz-Konflikts befugt gewesen? zu begegnen, den erhobenen Kompetenz-Konflikt seinerseits aufrecht erhalten zu wollen.

Der erhobene Kompetenz-Konflikt war für begründet zu erachten. Die Kläger bestreiten in ihrer Erklärung über den Kompetenz-Konflikt zunächst die Legitimation der Königlichen Ministerial-Baukommission zur Erhebung eines solchen, weil dieselbe keine Central- oder Provinzial-Verwaltungsbehörde im Sinne des §. 3 des Gesetzes vom 8. April 1847 darstelle, resp. weil aus dem Konfliktsbeschlusse nicht hervorgehe, daß er vom Plenum der gedachten Behörde gefaßt sei. Dieses Monitum erledigt sich dadurch, daß der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der unzweifelhaft eine zur Erhebung eines Kompetenz-Konflikts ermächtigte Central-Verwaltungsbehörde repräsentirt, in dem an den Gerichtshof gerichteten Schreiben vom 25. Juni 1864 den Kompetenz-Konflikt aufrecht erhalten, also zu dem seinigen gemacht hat.

Der erhobene Kompetenz-Konflikt erscheint aber auch materiell gerechtfertigt.

Der Konfliktsbeschluß nimmt Bezug auf das oben seinem Inhalt nach angegebene Attest des Königlichen Polizei-Präsidiums, und hält unter diesen Umständen nach §. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1842 (Ges.-Samml. S. 192—194) den Rechtsweg im vorliegenden Falle für unzulässig. Im Laufe des Konfliktsverfahrens ist noch eine weitere Bescheinigung des Königlichen Polizei-Präsidiums vom 6. März 1864 beigebracht worden, in welcher attestirt wird:

»daß der durch die Anlage der projektirten neuen Uferstraße nicht betroffene Theil des Porzellangrabens nach der Anlage der betreffenden Straße nicht verbleiben kann, sondern zugeschüttet werden muß.«

Die Kläger, die, nachdem ihnen diese Atteste und der Bebauungsplan vorgelegt worden, gegen die Aechtheit und den Inhalt dieser Urkunden keinen Einwand erheben wollen, erblicken in den gedachten Attesten keinen an eine Privatperson oder an eine Behörde gerichteten Befehl, daß eine neue Straße angelegt werden solle, sondern in dem Atteste vom 11. September 1863 nur einen bestätigenden Bericht darüber, was im Bebauungsplane enthalten sei, und in dem vom 6. März 1864 nur eine bedingungsweise ausgesprochene Ansicht der Polizeibehörde, daß ein bestimmter Theil des Porzellangrabens werde zugeworfen werden müssen, nachdem die Uferstraße angelegt sein werde. Sie bestreiten, daß an sie, resp. an die Königliche Ministerial-Baukommission eine polizeiliche Verfügung erlassen sei, indem sie deduziren, daß wenn eine solche Verfügung die Quelle für die Entziehung von Privatrechten, und der richterlichen Kognition entzogen sein solle, sie in ihrer Anordnung deutlich, und aus ihr klar ersichtlich sein müsse, was die Polizeibehörde im öffentlichen Interesse für erforderlich erachte und was sie jetzt schon gethan haben wolle.

Von derselben Ansicht geht im Wesentlichen das Königliche Stadtgericht in seinem gutachtlichen Bericht aus.

Es erkennt zwar an, daß der Rechtsweg im vorliegenden Falle nach dem Gesetze vom 11. Mai 1842 ausgeschlossen sein würde, wenn die Polizeibehörde — das Königliche Polizei-Präsidium — wirklich die Zuschüttung der Thiergartenlanke angeordnet hätte; es vermißt aber in den vorgelegten Attesten die Bescheini-

Digitized by Google

gung, daß die Polizeibehörde die Anlegung der qu. Straße resp. die Zuschüttung des Porzellangrabens angeordnet habe.

Das Königliche Kammergericht dagegen führt aus, daß wenn auch die beigebrachten Atteste des Königlichen Polizei-Präsidiums präziser hätten gefaßt werden können, es doch nicht denkbar sei, daß eine Operation, wie die hier in Rede stehende, unter den Augen der Polizeibehörde anders, als auf ihre Anordnung ausgeführt werden könne, ganz abgesehen davon, daß es auch als notorisch gelten dürfte, daß mit der Bebauung jenes Stadttheils gegenwärtig vorgegangen werde. Es hält deshalb nach §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 den Rechtsweg für eine Klage der vorliegenden Art, nämlich für eine auf Erhaltung des Besitzstandes und Herstellung des früheren Zustandes gerichtete, nicht für zulässig und demgemäß den Kompetenz-Konflikt für begründet.

Bei Beurtheilung der Sache kann es nach den oben erwähnten Attesten des Königlichen Polizei-Präsidiums nicht dem geringsten Bedenken unterliegen, daß es sich im vorliegenden Falle um die Anlegung einer öffentlichen Straße, also um eine polizeiliche Maaßregel handelt, weil darin bescheinigt wird, daß nach dem Allerhöchst bestätigten Bebauungsplane eine Uferstraße zwischen dem Unterbaum und den Zelten im Thiergarten angelegt werden soll, und daß Behufs Anlegung dieser Straße der Porzellangraben — die qu. Thiergartenlanke — zugeschüttet werden muß.

Wenn daher mit der Ausführung dieser Maaßregel von der Königlichen Ministerial-Baukommission als der ressortmäßigen Behörde vorgegangen worden ist, so bedarf es, um das Vorhandensein eines polizeilichen Akts darzulegen, nicht erst noch des Nachweises, daß diese Behörde die spezielle Anweisung erhalten habe, nunmehr mit dem Bau zu beginnen.

Daß aber die Königliche Ministerial-Baukommission

> »Behufs der für Rechnung des Staats auszuführenden Anlage der für den öffentlichen Verkehr nothwendigen, von des Königs Majestät genehmigten und in dem Bebauungsplane vorgezeichneten Uferstraße an der Spree die dazu nothwendige, und als solche von dem Königlichen Polizei-Präsidium anerkannte Zuschüttung des ehemaligen Porzellangrabens vorgenommen«,

wird überdies in dem Schreiben des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 25. Juni 1864 ausdrücklich bestätigt. Liegt aber hiernach eine polizeiliche Verfügung vor, so findet nach §§. 1, 2 und 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192), da ein Recht auf Befreiung auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift resp. eines speziellen Rechtstitels nicht behauptet ist, eine Possessorienklage resp. eine Klage auf Wiederherstellung des früheren Zustandes im Rechtswege nicht statt, sondern nur eine Klage auf Entschädigung wegen eines durch die vorgenommene polizeiliche Maaßregel stattgehabten Eingriffs in Privatrechte, wie dies vom Gerichtshofe in konstanter Praxis angenommen worden ist.

Es war daher, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 10. September 1864.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 3547. K. 36. Vol. XIV.

Digitized by Google

Nicht amtlicher Theil.

Num. 1.

Uebersicht

der Geschäfte der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission im Jahre 1864.

Vergl. Just.-Minist.-Bl. von 1864 Seite 35.

Die Immediat-Justiz-Examinations-Kommission hat im Jahre 1864 275
neue Aufträge zur Prüfung von Kandidaten für das dritte juristische Examen erhalten; im Jahre 1863 betrug die Zahl derselben 343; es hat daher im Jahre 1864 eine Abnahme von 68 Aufträgen stattgefunden.

Aus dem Jahre 1863 war noch ein Bestand von 156

so daß die Gesammtzahl der Kandidaten im Jahre 1864 431
betragen hat. Davon kommen jedoch 23

in Abzug, welche theils gestorben, theils wegen Verzögerung der Prüfungsarbeiten an die Obergerichte zurückgewiesen worden sind, so daß nur 408
Kandidaten zu prüfen waren. Im Jahre 1863 betrug die Gesammtzahl derselben 477, im Jahre 1864 mithin 69 weniger.

Von diesen 408 Kandidaten haben 285

ihre Prüfung absolvirt; die übrigen 123

sind als Bestand verblieben.

Unter den 285 geprüften Kandidaten befanden sich:

I. solche, welche die Prüfung zum erstenmal zurücklegten 224

II. solche, welche die Prüfung früher nicht vollständig bestanden hatten und sich einer Wiederholung derselben unterwarfen, 61, nämlich:

1) Kandidaten, welche die mündliche Prüfung zu wiederholen hatten .. 18

2) Kandidaten, welche blos die schriftlichen Arbeiten noch einmal anzufertigen hatten, 43, und zwar:

a) noch eine Relation 9
b) noch eine wissenschaftliche Arbeit 33
c) noch eine Relation und eine wissenschaftliche Arbeit 1

43

Summa 61

beträgt zusammen 285

Von diesen 285 Kandidaten haben 221 die Prüfung vollständig bestanden, die übrigen 64 sind nicht für genügend qualifizirt erachtet worden.

Ein Vergleich mit den früheren Jahren ergiebt folgendes Resultat:

Digitized by Google

Es betrug:

im Jahre	die Gesammtzahl der Prüfungen	die Zahl der nicht vollständig bestandenen Prüfungen	Mithin haben von 100 Kandidaten nicht vollständig bestanden
1857	483	168	34,78
1858	470	156	33,19
1859	457	148	32,38
1860	447	124	27,74
1861	351	81	23,08
1862	408	116	28,43
1863	321	72	22,46
1864	285	64	22,63.

Nach den verschiedenen Departements vertheilen sich die Kandidaten des Jahres 1864 in folgender Weise:

Laufende №	Bezeichnung des Appellationsgerichts, welches die Kandidaten präsentirt hat	Zahl der geprüften Kandidaten	Davon haben		Bei dem Ober-Tribunal haben referirt
			bestanden	nicht bestanden	
1	Arnsberg	4	2	2	2
2	Berlin.....	83	65	18	67
3	Breslau	26	19	7	16
4	Bromberg	7	7	—	6
5	Cöln	22	20	2	4
6	Cöslin	—	—	—	—
7	Ehrenbreitstein	1	—	1	—
8	Frankfurt	8	5	3	4
9	Glogau	8	6	2	6
10	Greifswald	—	—	—	—
11	Halberstadt	9	8	1	8
12	Hamm.....	1	1	—	1
13	Insterburg	—	—	—	—
14	Königsberg	29	24	5	19
15	Magdeburg.....	11	7	4	8
16	Marienwerder	12	9	3	9
17	Münster	10	5	5	3
18	Naumburg	30	24	6	19
19	Paderborn	3	3	—	1
20	Posen	15	10	5	11
21	Ratibor.....	3	3	—	1
22	Stettin	3	3	—	2
	Summa	285	221	64	187

Die meisten Kandidaten hat demnach das Kammergericht (83) und das Appellationsgericht zu Naumburg (30) geliefert, gar keine die Appellationsgerichte in Cöslin, Greifswald und Insterburg. Die Mehrzahl der Kandidaten hat die Probe-Relation bei dem Ober-Tribunal angefertigt.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Im Verlage der Unterzeichneten ist erschienen und durch alle Buchhandlungen und Königlichen Postämter zu beziehen

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 27. Januar 1865. № 4.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Kreisrichter Michaelis in Bunzlau ist zum Rath bei dem Appellationsgericht in Frankfurt a. d. O. ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Karl Gustav Eduard Haffmann, Danneil, Karl Heinrich Reinhold Schultz, Done und Veit im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Preibisz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,

der Referendarius Dihrberg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendarius Wuzkowsky im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau, und

der Referendarius von Mittelstaedt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin;

der Gerichts-Assessor Metzner ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen versetzt;

dem Gerichts-Assessor Hanko ist behufs seines Uebertritts zur Militair-Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Eugen Bernhard Philipp Hilmar Freiherr von Barcke und Friedrich Wilhelm August Krüger bei dem Kammergericht,

der Auskultator Felix Hermann Theodor Klopstech bei dem Appellationsgericht zu Frankfurt a. d. O., und

der Auskultator Ernst Petri bei dem Appellationsgericht zu Halberstadt.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

die Gerichts-Assessoren Karl Müller und Breslauer bei dem Kreisgericht in Schrimm,

der Gerichts-Assessor Wagner bei dem Kreisgericht in Graß-Strehlitz, und

der Gerichts-Assessor Valkmer bei dem Kreisgericht in Schweidnitz, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Freiburg.

Digitized by Google

Der Kreisrichter Linden zu Friedland in Ostpreußen ist an das Kreisgericht in Bartenstein versetzt worden;

dem Kreisgerichts-Rath Jegodzinski in Mehlsack ist aus Veranlassung seines Dienst-Jubiläums der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit, und

dem Kreisgerichts-Rath van Ludwiger zu Königsberg i. Pr. bei seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adler-Orden IV. Klasse

verliehen worden.

Der Kreisrichter Lutmann in Brieg ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Deposital-Rendanten und Kalkulator, Rechnungs-Rath Vogt in Marienburg ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adler-Orden IV. Klasse, und

dem Gerichtsboten und Exekutor Voekkel in Beleburg aus gleicher Veranlassung das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Dem Ober-Staatsanwalt Neuendurg in Neuwied ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. April d. J. ab ertheilt und zugleich der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Hagen in Wehlau ist zum Rechtsanwalt bei den Gerichten erster Instanz, welche in Königsberg ihren Sitz haben, und zugleich zum Notar im Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg ernannt worden.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor van Hagens in Elberfeld ist zum Landgerichts-Rath in Cleve ernannt worden;

der Staats-Prokurator Vaeano in Simmern ist an das Landgericht zu Coblenz versetzt;

der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Gandner ist zum Gerichtsschreiber bei dem Friedensgericht in Eupen, und

der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Gemmel zum Gerichtsschreiber bei dem Friedensgericht in Wermelskirchen

ernannt worden.

F. Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben am diesjährigen Krönungs- und Ordensfeste nachstehende Orden an Justizbeamte zu verleihen geruht:

I. den Stern zum rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenland:

dem Staats- und Justiz-Minister Grafen zur Lippe,

dem Ersten Appellationsgerichts-Präsidenten Dr. van Maeller in Breslau, und

dem Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath und Vice-Präsidenten des Ober-Tribunals Dr. von Schleckmann in Berlin;

II. den rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenland:

dem Ober-Staatsanwalt bei dem Ober-Tribunal von Ingersleben in Berlin,

dem Ober-Tribunals-Rath Schalz in Berlin,

dem Direktor des Justiz-Senats van Schwarzkappen zu Ehrenbreitstein, und

dem Appellationsgerichts-Vice-Präsidenten Welter in Paderborn;

III. den rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

dem Kreisgerichts-Direktor Adriani in Dortmund,

dem Ober-Staatsanwalt van Batacki zu Königsberg i. Pr.,

dem Ober-Tribunals-Rath van Caprivi in Berlin,

dem Kreisgerichts-Direktor Filker in Eisleben,

dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Herzog in Halberstadt,

dem Kreisgerichts-Direktor Jarabl in Hamm,

dem Stadtgerichts-Rath Le Caq in Berlin,

dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Rintzken in Arnsberg,

dem Kreisgerichts-Direktor von Splittgerber in Rawicz,

dem Rechtsanwalt und Notar bei dem Kammergericht, Justizrath van Tempelhaff in Berlin, und

dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Ulrici in Frankfurt a. d. O.;

IV. den rothen Adler-Orden vierter Klasse:

dem Kreisgerichts-Rath Banmgarten in Groß-Salze,

dem Staatsanwalt Becker in Onedlinburg,

dem Appellationsgerichts-Rath Beſcherer in Breslau,

dem Kreisgerichts-Rath Back in Elbing,

dem Kammergerichts-Rath Bratring in Berlin,

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Braunſchweig zu Königsberg i. Pr.,

dem Advokat-Anwalt, Justizrath Campes in Cöln,

dem Kanzlei-Direktor bei dem Ober-Tribunal, Kanzlei-Rath Dane in Berlin,

dem Staatsanwalt bei dem Kammergericht Drenkmann in Berlin,

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Engelmann in Ratibor,

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Flemming in Belzig,

dem Appellationsgerichts-Rath von Franzius in Naumburg,

dem Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor, Rechnungs-Rath Friedersdarff in Halberstadt,

dem Kreisgerichts-Direktor Fromme in Neuhaldensleben,

dem Staatsanwalt Giehlow in Oppeln,

dem Geheimen Kanzlei-Inspektor im Justiz-Ministerium Glaßbrenner in Berlin,

dem Kreisgerichts-Rath Godzeba zu Strasburg in Westpreußen,

dem Appellationsgerichts-Rath Gntdier in Posen,

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hanow in Stettin,

dem Stadtgerichts-Direktor Harrassowitz in Berlin,

dem Appellationsgerichts-Rath Hartog in Hamm,

Digitized by Google

dem Friedensrichter, Justizrath Heyl in Saarlouis,
dem Appellationsgerichts-Rath Huffmann in Ratibor,
dem Staatsanwalt Irgahn in Berlin,
dem Kreisgerichts-Direktor Jüngling in Trebnitz,
dem Kreisgerichts-Rath Kahle in Berlin,
dem Kreisgerichts-Direktor Körbin in Lübben,
dem Kreisgerichts-Direktor von Kunowski in Beuthen,
dem Rendanten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse, Rechnungs-Rath Murquardt in Berlin,
dem Kreisgerichts-Rath Motthesius in Brieg,
dem Appellationsgerichts-Rath Merrem in Cöln,
dem Ober-Tribunals-Rath Michels in Berlin,
dem Appellationsgerichts-Rath von Perbandt in Frankfurt a. d. O.,
dem Rechtsanwalt und Notar von Rabenau in Görlitz,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Riem in Berlin,
dem Kreisgerichts-Rath Rose in Minden,
dem Staatsanwalt Schrader in Saargemünd,
dem Kreisgerichts-Direktor Schwede in Gnesen,
dem Stadtgerichts-Rath Steinhausen in Berlin,
dem Stadtgerichts-Rath Stöwe in Berlin,
dem Ober-Tribunals-Rath Voswinkel II. in Berlin,
dem Kreisgerichts-Direktor Wetzki in Marienwerder,
dem Staatsanwalt von Wolff in Danzig, und
dem Konzlei-Direktor, Kanzlei-Rath Wulff in Bromberg;

V. den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

dem Geheimen Ober-Justizrath und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium Baumeister zu Berlin;

VI. das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Appellationsgerichts-Botenmeister Bergmann in Paderborn,
dem Kreisgerichtsdiener Beyer in Birnbaum,
dem Stadtgerichts-Botenmeister Burghardt in Breslau,
dem Gerichtsschultheiß Enskirchen in Scheuren,
dem Kreisgerichts-Botenmeister Falkowski zu Strasburg in Westpreußen,
dem Gerichtsboten und Exekutor Grabowski in Danzig,
dem Gerichtsvollzieher Happel in Cöln,
dem Gerichtsschöffen Klein in Westet,
dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Kotulla in Cosel,
dem Kammergerichts-Boten Krüger in Berlin,
dem Kreisgerichts-Boten Nehrhaupt in Münster,
dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Ockert in Glatz,
dem Kreisgerichts-Boten und Gefangenwärter Pirch in Schlochau,
dem Kreisgerichts-Boten und Gefangenwärter Rabe in Sommerburg,
dem Friedensgerichtsschreiber Ramsler in Jüchen,
dem Stadtgerichts-Boten Royer in Berlin,
dem Appellationsgerichts-Botenmeister Sogawe in Ratibor,
dem Stadtgerichts-Sekretair Schmidt in Berlin,
dem Stadtgerichts-Boten Schneppe in Berlin,
dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Schulz in Wongrowiec,
dem Kanzleidiener bei dem Ober-Tribunal Spieckermann in Berlin,
dem Geheimen Kanzleidiener bei dem Justiz-Ministerium Spitze in Berlin,
dem Kreisgerichts-Gefängniß-Inspektor Stöcker in Halberstadt, und
dem Kreisgerichts-Botenmeister Ziegler in Wohlau.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 9.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 18. November 1864.

Die Befugnisse, welche das die Ausübung des Versammlungsrechts regelnde Gesetz vom 11. März 1850 den Ortspolizei-Behörden beilegt, stehen auch den diesen vorgesetzten höheren Organen der Polizeigewalt, insbesondere dem Landrath zu.

Gesetz vom 11. März 1850 §§. 4 bis 6, 14.

In der Untersuchung wider den Partikulier Georg G., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in der Sitzung vom 18. November 1864 rc.,

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Königlichen Ostpreußischen Tribunals vom 30. Mai 1864 ein-

gelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, und dem Angeklagten die Kosten dieser Instanz aufzulegen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten ist unbegründet.

Es ist richtig, daß das Gesetz vom 11. März 1850 den Ortspolizei-Behörden resp. deren Abgeordneten die Ueberwachung der in diesem Gesetze genannten Vereine, sowie speziell die darin bezeichneten besonderen Befugnisse für diesen Zweck überträgt. Allein es ist durchaus verfehlt, wenn die Beschwerde aus diesem Grunde den vorgesetzten Behörden der Ortspolizei die gleichen Befugnisse verneint. Denn diese Ortspolizei ist nur eines der verschiedenen Organe der Polizeigewalt überhaupt; ihre Befugnisse sind nur die Ausflüsse der letzteren, mithin auch an und für sich den höheren vorgesetzten Organen der Polizeigewalt beigelegt, sofern nicht besondere Ausnahmen in einzelnen Gesetzen bestimmt sind. Die Uebertragung bestimmter Funktionen an einzelne Polizeibehörden in einem Gesetze hat daher nur den Sinn, die besondere Amtspflicht dieser Behörden in dem gegebenen Fall zu bezeichnen, niemals aber kann daraus gefolgert werden, daß deshalb die Uebernahme derselben Funktionen durch die höheren vorgesetzten Organe der genannten Polizeibehörden gesetzlich untersagt sei, sobald sich dieselben, wie hier geschehen, den Betheiligten erkenndar machen und diese Uebernahme erklären. Nach den von dem Appellationsrichter allegirten Vorschriften unterliegt es nun aber keinem Bedenken, daß der Kreislandrath die vorgesetzte Polizeibehörde der nicht ausdrücklich eximirten Ortspolizei-Behörden seines Kreises ist. Ihm steht es demnach unbedenklich zu, unter den angeführten Umständen und nach seinem Ermessen statt ihrer einzuschreiten. Er ist alsdann der unmittelbar aus eigenem Rechte ausübende Polizeibeamte, und nicht nur der Abgeordnete der Ortspolizei-Behörde. Die gesetzlichen Vorschriften, welche von diesen handeln, finden alsdann also auch unmittelbar auf ihn Anwendung. Die in der Beschwerde angezogene Aeußerung des Vertreters der Ortspolizei-Behörde: der Landrath sei nicht deren Abgeordneter, ist daher hier gleichgültig.

Dienst-Instruktionen und spezielle ministerielle Erlasse, welche sich auf die Dienstverhältnisse bestehender Behörden beziehen, sind keine Gesetze, deren verbindliche Kraft die besonders vorgeschriebene Publikation voraussetzt. Zudem ist das Verhältniß der Ortspolizei-Behörden zu dem Landrath im Allgemeinen ein notorisches, und insbesondere erhellet nirgends, daß der Angeklagte dessen Nichtkenntniß behauptet hätte. Das angewendete Strafgesetz ist der §. 14 des Gesetzes vom 11. März 1850, nicht aber die Dienstinstruktion vom 31. Dezember 1816 und das Reskript vom 6. März 1839; diese letzteren hat der Appellationsrichter nur erläuternd angezogen.

Ober-Trib. Nr. 986/64. Crim. I.
I. 4683. V. 4. Vol. II.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 3. Februar 1865. № 5.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Tribunals-Rath Jachmann zu Königsberg in Pr. ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen worden.

2. Assessoren.

Der Referendarius Mentz ist zum Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg ernannt.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Feilhaner aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg, und

die Gerichts-Assessoren Roestel aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. und Winkler aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen.

Den Gerichts-Assessoren Riemeyer und Puls ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Gerichts-Assessor Hubrich in Pleschen ist im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem Justizdienste entlassen worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Rudolph Karl Eduard Nobiling bei dem Kammergericht,

der Auskultator Johann Paul Walter Adolph bei dem Appellationsgericht in Marienwerder, und

der Auskultator Karl Rocholl bei dem Appellationsgericht in Hamm.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Schwarze in Naumburg ist gestorben.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Brunnemann bei dem Kreisgericht in Landsberg a. d. W.,

der Gerichts-Assessor Sachse bei dem Kreisgericht in Wreschen, und

der Gerichts-Assessor Wackermann bei dem Kreisgericht in Rawicz, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Gostyn.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Oelzen in Zeitz an das Kreisgericht in Erfurt,

der Kreisgerichts-Rath Meyer in Warburg an das Kreisgericht in Höxter,

der Kreisgerichts-Rath Leyden in Heiligenbeil und der Kreisrichter Kalau vom Hofe in Wischwill an das Kreisgericht zu Königsberg in Pr., sowie

der Kreisrichter Meydam in Lieberose an das Kreisgericht in Cossen.

Digitized by Google

Der Kreisrichter von Sydow in Görlitz ist in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Görlitzer Kreises aus dem Justizdienste geschieden.

Der Kreisrichter Dierickz in Lüdinghausen ist gestorben.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt von Bönninghausen in Conitz ist zum Staatsanwalt bei dem Stadtgericht und dem Kreisgericht zu Königsberg in Pr. ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Walff in Hayersweeda ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Frankfurt a. d. O. und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt ernannt, und

der Rechtsanwalt und Notar Kette in Sagan, unter Beilegung des Notariats im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt, als Rechtsanwalt an das Kreisgericht in Frankfurt a. d. O. versetzt worden;

dem Rechtsanwalt und Notar Vette in Trebnitz ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Die Stelle wird nicht wieder besetzt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Oberkampff in Tilsit, und

der Rechtsanwalt und Notar Schmidt in Marsberg

sind gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 10.

Allgemeine Verfügung vom 28. Januar 1865, — betreffend den Kostenansatz für die ein- für allemal erfolgende Vereidigung gerichtlicher Sachverständigen.

Gesetz vom 10. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 622).
Gesetz vom 9. Mai 1854 (Ges.-Samml. S. 273).

Es ist in Frage gekommen, ob Verhandlungen über die ein- für allemal erfolgende Vereidigung gerichtlicher Sachverständigen einem Kostenansatze in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. Mai 1851 unterliegen.

In dieser Beziehung ist es außer Zweifel, daß, wenn das Gericht zur Erleichterung des Geschäftsbetriebes von Amtswegen zu einer solchen Verpflichtung eines Sachverständigen schreitet, diese Angelegenheit nach §. 3 a. a. O. kostenfrei zu bearbeiten ist. Erfolgt dagegen die generelle Vereidigung auf den Antrag des betreffenden Sachverständigen, so muß der Letztere als der Antragsteller die Kosten dieser gerichtlichen Handlung tragen, welche nach den §§. 16 und 24 des Tarifs in Verbindung mit Art. 16 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. Mai 1854 zu berechnen sind. Im Uebrigen sind, da dieser Kostenansatz die ganze Angelegenheit, also auch die mit der Vereidigung in Verbindung stehenden Anträge und Vorladungen umfaßt, für das Gesuch um die Vereidigung und für die Vorladung zu derselben keine Stempel zu verwenden.

Wird ein solches Gesuch als undegründet zurückgewiesen, so findet in Betreff des Kostenansatzes der Art. 15 des Gesetzes vom 9. Mai 1854 Anwendung.

Hiernach ist in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 28. Januar 1865.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und des Kreisgericht zu Hechingen.

I. 175. Sportelsachen 3. Vol. X.

Digitized by Google

Num. 11.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 19. Oktober 1864.

1. Approbirte Thierärzte sind, auch wenn sie ihre Praxis im Umherziehen ausüben, zur Entrichtung einer Gewerbesteuer nicht verpflichtet, und bedürfen keines Gewerbescheins. Das gilt selbst dann, wenn sie bei ihren Kuren die nöthigen Medikamente selbst verabreichen.

Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 2.
Hausir-Regulativ vom 28. April 1824 §. 6.

2. In einem solchen Falle bleibt auch §. 345 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs außer Anwendung, möchte auch ein verabreichtes Medikament Gift enthalten.

Strafgesetzbuch §. 345 Nr. 2.

In der Untersuchung wider den approbirten Thierarzt zweiter Klasse Friedrich E. zu H., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in der Sitzung vom 19. Oktober 1864 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu J. vom 25. Mai 1864 zu vernichten, und auf die Appellation des Angeklagten das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu D. vom 12. August 1863 dahin abzuändern, daß der Angeklagte von der Anschuldigung des unbefugten Gewerbebetriebes im Umherziehen und des verbotenen Verkaufs von Gift freizusprechen, auch die Kosten aller Instanzen niederzuschlagen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die vorigen Richter bestrafen den Angeklagten wegen unbefugten Gewerbebetriebes durch Ausübung der thierärztlichen Praxis und des Handels mit Medikamenten im Umherziehen, und wegen verbotenen Verkaufs von Gift, welches in den gedachten Medikamenten enthalten gewesen.

Die gegen diese Entscheidung vom Angeklagten wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde muß jedoch für begründet erachtet werden.

Der Angeklagte hat, nachdem er die für Thierärzte zweiter Klasse vorgeschriebenen Staatsprüfungen bestanden, unterm 28. April 1853 vom Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Approbation als Thierarzt zweiter Klasse in den Königlichen Landen erhalten. Davon, daß er in Ausübung seiner Praxis auf seinen Wohnort, oder auch nur auf einen bestimmten Regierungsbezirk beschränkt sein soll, enthält seine Approbation nichts.

Die vorigen Richter gehen nun aber davon aus, daß auch die approbirten Thierärzte zur Entrichtung der Gewerbesteuer verpflichtet sind, sobald sie die thierärztliche Praxis im Umherziehen ausüben. Dies beruht aber auf einem Rechtsirrthum.

Approbirte Thierärzte gehören zu den Medizinalpersonen und unterliegen ebensowenig wie die Aerzte bei Ausübung ihrer Wissenschaft oder Kunst nach §. 2 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 einer Gewerbebesteuerung.

Aber auch, wenn sie diese ihre Wissenschaft oder Kunst im Umherziehen ausüben, sind sie zur Lösung eines Gewerbescheins nicht verpflichtet, weil sie eben kein Gewerbe treiben, und daher auch zu den im §. 6 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 gedachten, zur Lösung eines Gewerbescheins verpflichteten Personen nicht gezählt werden können, deren Gewerbebetrieb darin besteht, daß sie im Umherziehen Dienste oder Arbeiten anbieten.

Digitized by Google

Zwar soll der Angeklagte auch im Umherziehen einen Handel mit Medikamenten getrieben haben, worin allerdings ein Gewerbebetrieb liegen würde. Es ist aber von den vorigen Richtern nicht festgestellt, daß der Angeklagte auch dann, wenn es sich nicht um die Heilung ihm zur Behandlung anvertrauter kranker Pferde handelte, Medikamente im Umherziehen gewerbsmäßig verkauft hat. Wenn er aber nur bei Gelegenheit seiner thierärztlichen Kuren zugleich die nöthigen Medikamente verabreichte, und dafür und für die Kur zusammen ein Honorar erhielt, so kann hierin weder im Sinne des §. 2 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820, noch des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 ein gewerbsteuerpflichtiger Handel rechtlich gefunden werden.

Dadurch erledigt sich denn aber auch die Beschuldigung, daß der Angeklagte verbotswidrig Gift verkauft hat, weil seine Medikamente theilweise auch Gift enthielten. Denn daß auch in den für Thiere bestimmten Medikamenten zum Theil Gift enthalten sein kann, versteht sich von selbst, und wenn daher der Angeklagte zu dem festgestellten Verabreichen der Medikamente befugt war, so kann ihm auch daraus kein Vorwurf gemacht werden, daß diese von ihm verabreichten Medikamente theilweise auch giftige Stoffe enthielten.

Auf einen solchen Fall findet der §. 345. Nr. 2 des Strafgesetzbuchs keine Anwendung.

Hiernach unterliegt das angefochtene Erkenntniß in Gemäßheit des Art. 107 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Vernichtung, und war das erste Erkenntniß auf die Appellation des Angeklagten dahin abzuändern, daß auf Freisprechung des Angeklagten zu erkennen.

Ober-Trib. Nr. 814/64. Crim. I.
I. 4322. Criminalia 39. Vol. II.

Im Verlage der Unterzeichneten ist erschienen und von derselben, sowie durch alle Buchhandlungen, zu beziehen:

Entwurf einer Prozeß-Ordnung
in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
für
den Preußischen Staat.
Nebst Motiven.
2 Bände. gr. 8. geh. Preis 1 Thlr. 20 Sgr.
Berlin. Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 10. Februar 1865. № 6.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Kreisgerichts-Direktor Rappold in Wreschen ist zum Rath bei dem Appellationsgericht in Marienwerder ernannt worden.

2. Assessoren.

Der Referendarius Hugo Alexander August Maximilian Schwarz ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau ernannt;

der Gerichts-Assessor Borchewitz (Seite 17) ist dem Appellationsgericht in Breslau zur Beschäftigung bei einem Gericht erster Instanz überwiesen;

der Gerichts-Assessor Hodisch ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen versetzt worden.

Die Gerichts-Assessoren Kod und Klebs zu Königsberg i. Pr. sind gestorben.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Karl Edward Adalbert Lazy und Ludwig Friedrich Adolph Heine bei dem Appellationsgericht in Marienwerder, und

der Auskultator Julius Oskar Kelch bei dem Appellationsgericht in Bromberg.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Pitsch in Tilsit, und

der Kreisrichter Petzelt in Mühlhausen

an das Kreisgericht in Braunsberg,

der Kreisrichter Schulze in Tempelburg an das Kreisgericht in Cöslin, und

der Kreisrichter Fricke in Wordis an das Kreisgericht in Halberstadt.

Der Kreisrichter Manske in Meseritz ist im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem Justizdienste entlassen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt von Moers in Berlin ist zum Ober-Staatsanwalt bei dem Justiz-Senat in Ehrenbreitstein,

der Gerichts-Assessor Liebarth zum Staatsanwalts-Gehülfen bei der Ober-Staatsanwaltschaft in Frankfurt a. d. O., und

der Gerichts-Assessor Götze zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Spremberg

ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt Bussenius bei dem Ober-Tribunal in Berlin ist der Karakter als Justizrath verliehen worden.

Digitized by Google

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Berger bei dem Kreisgericht in Bergen,
und
der Gerichts-Assessor Selcke bei dem Kreisgericht in Soldin.
Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Schrader in Preuß. Stargardt, und
der Rechtsanwalt und Notar Scharff in Senftenberg
sind gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Mühlinghaus ist zum Staats-Prokurator bei dem Landgericht in Saarbrücken ernannt worden;
der Gerichts-Assessor Schmidt in Lippstadt ist dem Landgericht in Düsseldorf überwiesen.
Der Advokat-Anwalt Sauer in Trier ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 12.

Allgemeine Verfügung vom 2. Februar 1865, — betreffend die Belegung der Bestände der General-Depositorien der Gerichte.

Die sehr umfangreiche Belegung der Bestände der General-Depositorien bei der Bank zu dem Zinssatze von nur resp. 3, 2⅔ und 2 Prozent hat die Erwägung veranlaßt, ob sich neben der jetzt zulässigen Erwerbung von Hypotheken-Aktivis und Pfandbriefen auf anderen Wegen eine den Deposital-Interessenten mehr ersprießliche Anlegung der Bestände erreichen lassen möchte. Dabei ist in Betracht gekommen, daß jedes Depositorium einen zur Aufrechterhaltung des laufenden Verkehrs erforderlichen Betrag an baarem Gelde und Bank-Obligationen wird behalten müssen, eine anderweite Belegung sich demnach nur auf diejenigen Bestände wird erstrecken können, die gleichsam den eisernen Bestand des General-Depositoriums bilden.

Bevor der Justiz-Minister in dieser Angelegenheit weitere Einleitungen trifft, ist es erforderlich,

1) über die Lage der Bestände der General-Depositorien, wie sich solche am Schlusse des Rechnungsjahres 1864/65 — ultimo März d. J. — herausstellen wird,

Kenntniß zu erlangen, sowie darüber Auskunft zu erhalten,

2) welche Quote des Gesammtbestandes der einzelnen Depositorien je nach deren besonderen Verhältnissen und nach den Erfahrungen der betreffenden Gerichte zur Aufrechterhaltung eines regelmäßigen Betriebes erforderlich erscheint, in dem Maaße, daß nur in außerordentlichen Fällen auf die Wiedereinziehung der anderweit als bei der Bank belegten oder nach dem Obigen noch zu belegenden Gelder würde zurückzugehen sein;

3) auf wie hoch sich die Bestände des nach der allgemeinen Verfügung vom 2. April 1839 (Just.-Minist.-Bl. S. 126) gebildeten Deckungsfonds für die Differenz des Kurses der Pfandbriefe zwischen dem An- und Verkauf derselben belaufen.

Die Gerichte erster Instanz werden angewiesen, demgemäß und nach Anleitung des nachstehend abgedruckten Formulars den ihnen vorgesetzten Appellationsgerichten bis zum 15. April d. J. die entsprechenden Angaben zu machen. Wo sich in den General-Depositorien außer den Privat-Aktivis, Pfandbriefen und Bank-Obligationen ausnahmsweise noch andere zinstragende Papiere befinden, sind dieselben nach ihren Gattungen und nach deren Zinssatze zu vermerken.

Von den Appellationsgerichten sind die Resultate demnächst in General-Nachweisungen für ihre Depar-

Digitized by Google

tements nach dem vorgedachten Formulare zusammenzustellen, und diese bis zum 1. Mai d. J. dem Justiz-Minister einzureichen.

Berlin, den 2. Februar 1865.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 369. D. 12. Vol. X.

Uebersicht

der am Schlusse des Rechnungsjahres 1864/65 — 31. März 1865 — bei den General-Depositorien der Gerichtsbehörden vorhanden gewesenen Bestände und deren Belegung.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Gerichte, welche eine eigene Deposital-Verwaltung haben.	Es waren ultimo März 1865 vorhanden:								Von dem Bestande in Kolonne 10 sind zur Aufrechterhaltung des laufenden Verkehrs erforderlich:		An Deckungsfonds für die Kurs-Differenzen bei den Pfandbriefen sind vorhanden:	Bemerkungen.
		baar	in Privat-Aktivis	in Pfandbriefen	in Bank-Aktivis zu 3 Prozent	in Bank-Aktivis zu 2½ Prozent	in Bank-Aktivis zu 2 Prozent	in anderen zinstragenden Papieren	Summa.	Betrag			
										Prozent			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
		Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl. Sg. Pf.	Proz.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	

Num. 13.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 1. Dezember 1864.

Die Strafe des Versuchs einer Verleitung zum Meineide trifft auch denjenigen, welcher einen Anderen zur wirklichen Ausschwörung eines Meineides veranlaßt hat, sobald dieser letztere wegen Unzurechnungsfähigkeit straflos bleibt.

Strafgesetzbuch §. 130*).

In der Untersuchung wider den Ackerer Michael L. hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, II. Abtheilung, in der Sitzung vom 1. Dezember 1864 den von dem Angeklagten gegen das

*) Vergleiche Oppenhoff, Strafgesetzbuch zum §. 130 Noten 17, 16, 3, 9, — Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. 4 S. 248, 113.

Digitized by Google

Urtheil des Königlichen Assisenhofes zu C. vom 10. Oktober 1864 eingelegten Kassationsrekurs verworfen, und zwar aus folgenden Gründen:

in Erwägung, daß die Geschworenen auf die ihnen gestellten Fragen:

1) Ist der Angeklagte Hermann L. schuldig, vor dem Königlichen Rheinischen Appellationsgerichtshofe zu C., in der Sitzung des ersten Civil-Senats vom 1. Februar 1864, in seiner Civilklage gegen Erben L. einen ihm zugeschobenen Eid wissentlich falsch geschworen zu haben?

2) Ist der Michael L. schuldig, seinen Bruder Hermann L. durch Ueberredung und Mißbrauch seines Ansehens wissentlich verleitet und bestimmt zu haben, diesen Eid wissentlich falsch zu schwören?

die erstere unbedingt verneint, die zweite dagegen mit absoluter Stimmenmehrheit bejaht haben;

in Erwägung, daß aus einer Verbindung dieser beiden Antworten — wenn ein Widerspruch bei der zweiten mit der ersten nicht angenommen werden soll — nothwendig angenommen werden muß, daß Hermann L. nicht nur falsch, sondern auch wissentlich falsch geschworen, und sein Bruder, der Kassationskläger Michael L., ihn wissentlich durch die angegebenen Mittel zur Ableistung des objektiv falschen Eides verleitet und bestimmt hat, und daß nur aus einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Grunde der Hermann L. der That nicht für schuldig erachtet worden ist;

daß bei dieser Sachlage der §. 130 des Strafgesetzbuchs gegen den Michael L. mit Recht zur Anwendung gebracht worden ist, da der Paragraph voraussetzt, daß der Thäter den Anderen zum Meineidigen machen, d. h. ihn zur wissentlichen Ableistung eines falschen Eides verleiten wolle, und er, der Verleitende, selbst dabei wissentlich, d. h. mit dem Willen, einen wissentlich falschen Eid zu erzielen, gehandelt habe, diese Voraussetzungen aber hier dem Michael L. gegenüber, auch ohne daß es noch einer besonderen Frage bedurft hätte, vorliegen; daß namentlich hierbei auf den Umstand, daß Hermann L. den Eid wirklich abgeleistet hat, aber wegen eines ihm persönlichen, nothwendig aus der Zurechnungsfähigkeit desselben entnommenen Grundes der That nicht schuldig erachtet worden ist, während der §. 130 nur die erfolglos versuchte Verleitung zum Meineide vor Augen hat, kein Gewicht gelegt werden kann, weil es nach der Entstehungsgeschichte des fraglichen Paragraphen nur die Absicht war, unter allen Umständen den auch nicht mit den Merkmalen des §. 34. Nr. 1 des Strafgesetzbuchs verbundenen Versuch der Verleitung zum Meineide, mit Rücksicht auf die innere Verwerflichkeit eines solchen Unternehmens, unter Strafe zu stellen, nicht aber denjenigen straflos zu machen, dessen Handlung noch ein Mehreres, nämlich die wissentlich falsche Ableistung, zur Folge gehabt hat, aber unter §. 34 Nr. 1 a. a. O., beim Wegfalle eines strafbaren Verleiteten, nicht subsumirt werden kann; in diesem Falle vielmehr die wirkliche Ableistung des Eides dem Verleiter gegenüber mindestens als etwas rein Zufälliges erscheint;

daß mithin der Königliche Assisenhof, indem er nach dem Ausspruche der Geschworenen den §. 130 des Strafgesetzbuchs gegen den Kassationskläger angewendet hat, diesen keinesweges verletzte;

daß die erkannte Strafe im Uebrigen in den Grenzen des Gesetzes steht, und die Vorschriften des Verfahrens beobachtet sind.

Ober-Trib. Nr. 397/64. Crim. II.
I. 4684. Criminalia 127.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Im Verlage der Unterzeichneten ist erschienen und durch alle Buchhandlungen und Königlichen Postämter zu beziehen, „Sachregister zum Justiz-Ministerial-Blatt für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege, umfassend die Jahrgänge 1839 — 1859“ Preis: 1 Thaler. Königlich Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 17. Februar 1865. № 7.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Staatsanwalt Hesse in Sorau ist zum Roth bei dem Appellationsgericht in Hamm ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Wiesner im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm,

der Referendarius König im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendarius Meyerhoff im Bezirk des Kammergerichts, und

der Referendarius Stiegert im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.

Der Gerichts-Assessor Seemann ist aus dem Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg versetzt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Johann Karl Oesterreich bei dem Appellationsgericht in Naumburg,

die Auskultatoren Otto Friedrich Ernst Benthin und Johann Gottfried Eugen Schütze bei dem Ostpreußischen Tribunal in Königsberg, und

der Auskultator Robert Ludwig Simon bei dem Appellationsgericht in Hamm.

Der zuletzt im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg beschäftigt gewesene Referendarius von Gurezky-Cornitz ist in den Justizdienst wieder eingetreten und dem Kammergericht überwiesen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Borchmann in Liegnitz ist gestorben.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Fuchsius bei dem Kreisgericht in Wordurg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Borgentreich,

der Gerichts-Assessor Born bei dem Kreisgericht in Wehlau, und

der Gerichts-Assessor Heidrich bei dem Kreisgericht in Bunzlau.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Pontke in Giotz an das Kreisgericht in Frankenstein, und

der Kreisrichter Vogt in Koukehmen an das Kreisgericht in Schwetz.

Der Kreisgerichts-Rath Wiethaus in Limburg ist gestorben.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Fleck in Bergen ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Conitz versetzt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Büsching in Rothenow ist im Wege des Disziplinarverfahrens seines Dienstes entlassen worden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 14.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 24. November 1864.

Die Strafe einer von einem Beamten in officio verübten vorsätzlichen Mißhandlung bestimmt sich lediglich nach §. 316 des Strafgesetzbuchs; daher ist es im Falle einer unter mildernden Umständen zugefügten Mißhandlung statthaft, unter das im §. 196 bestimmte geringste Strafmaaß hinabzugehen.

Strafgesetzbuch §. 316*), §. 196.

In der Untersuchung wider den Polizei-Kommissar Gregor Q. zu B. hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung II., in der Sitzung vom 24. November 1864 den von der Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil der korrektionellen Appellationskammer des Königlichen Landgerichts zu A. vom 23. Juni 1864 eingelegten Kassationsrekurs verworfen, und zwar aus folgenden Gründen:

In Erwägung, daß der §. 289 des Entwurfs zum Strafgesetzbuch von 1850 dahin lautete:

> Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich Mißhandlungen oder Körperverletzungen verübt oder verüben läßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.
>
> Ist die Mißhandlung oder Körperverletzung eine schwere (§. 176 — jetzt §. 193 —), so tritt Zuchthaus nicht unter drei Jahren ein.

In Erwägung, daß hierdurch die von einem Beamten in Ausübung des Amtes oder in Veranlassung desselben verübte Mißhandlung oder Körperverletzung, nur im Anschlusse an den Begriff der einfachen und schweren Mißhandlung oder Körperverletzung, zum selbstständigen Vergehen oder Verbrechen erhoben war, so zwar, daß allerdings das Vergehen oder Verbrechen mit Rücksicht auf die persönliche Stellung des Thäters und das Verhältniß, in welchem er handelte, mit einer schwereren Strafe, als der für das gemeine Verbrechen oder Vergehen der Körperverletzung oder Mißhandlung bestimmten, bedroht gewesen ist;

daß in Folge dieser Auffassung denn auch die Berücksichtigung mildernder Umstände in jedem Falle, sei es bei der einfachen, sei es bei der schweren Mißhandlung, ausgeschlossen bleiben sollte;

in Erwägung, daß hiernach also der §. 289 des Entwurfs für das darin vorgesehene Vergehen oder Verbrechen die lex specialis bildete;

daß bei einer durch ein Spezialgesetz unter Strafe gestellten Handlung, mag sie, wie dies bei Gattungsverbrechen oder qualifizirten Verbrechen möglich ist, auch den Thatbestand eines solchen Verbrechens in sich schließen, doch nie von einer idealen Konkurrenz des letzteren mit dem Spezialverbrechen die Rede sein kann, rücksichtlich des durch das Spezialgesetz regulirten Verbrechens vielmehr ausschließlich nur die dafür bestimmte Strafe maaßgebend ist und begriffsmäßig sein kann;

in Erwägung, daß mithin auch im Falle des §. 289 des mehrerwähnten Entwurfs jedes Zurückgehen auf die für das gemeine Verbrechen oder Vergehen der Mißhandlung oder Körperverletzung bestimmten Strafen grundsätzlich ausgeschlossen gewesen sein würde, wenn der Paragraph, wie es damals allerdings nicht der Fall war, für ein solches Zurückgehen irgend Raum gelassen hätte;

in Erwägung, daß die Kommission der zweiten Kammer bei Berathung des §. 289 a. a. O. von der Ansicht ausging, daß die allermeisten Umstände, welche nach §. 179 (jetzt 196) als mildernde bei der Körperverletzung überhaupt anzuerkennen seien, auch vorkommen könnten, wenn ein Beamter sich dieses Verbrechens im Amte schuldig mache, und daß daher konsequent jene Umstände auch im Falle des §. 289 ihre Berücksichtigung finden müßten;

*) Vergleiche Oppenhoff, Strafgesetzbuch zum §. 316 Note 5.

Digitized by Google

daß in Folge dieser Ansicht für das Alinea 2 des §. 289 ein Abänderungsvorschlag dahin gemacht wurde:

Ist die Mißhandlung oder Körperverletzung eine schwere (§. 176), und findet keiner der im §. 179 (jetzt 196) vorgesehenen Milderungsgründe Statt, so tritt Zuchthaus nicht unter drei Jahren ein.

daß dieser Vorschlag demnächst adoptirt wurde und daraus der §. 316 des Strafgesetzbuchs in seiner ersten Fassung hervorgegangen ist;

in Erwägung, daß sichtbar die so bemerkte Aenderung nur dahin ging, daß nunmehr beim Dasein eines der im §. 179 vorgesehenen Milderungsgründe das für den Fall der schweren Mißhandlung oder Körperverletzung angedrohte Strafminimum von drei Jahren Zuchthaus für den Richter nicht mehr bindend sein, die Strafe vielmehr mit Berücksichtigung jener Umstände bemessen werden solle;

daß, da nun nicht gesagt war, daß in diesem Falle die Strafe selbst nach Maaßgabe des §. 179 bestimmt werden solle, der §. 289, demnächstige §. 316, vor wie nach die lex specialis für den Fall blieb, und daher die Norm für die Strafbestimmung nur aus ihm entnommen werden konnte;

daß man damit von selbst auf das Alinea 1 des Paragraphen verwiesen war, und demnach das für den Fall der einfachen Mißhandlung bestimmte Strafminimum auch die Grenze für die unter mildernden Umständen begangene schwere Mißhandlung abgeben mußte;

in Erwägung, daß, da das im Alinea 1 des mehr citirten Paragraphen bestimmte Strafminimum in drei Monaten Gefängniß, und blos fakultativ in Unfähigkeits-Erklärung zu öffentlichen Aemtern auf Zeit, bestand und die von einem Nichtbeamten unter mildernden Umständen begangene schwere Körperverletzung damals noch (nach der ersten Fassung des mit §. 179 übereinstimmenden §. 196 des Strafgesetzbuchs) jedenfalls mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft werden mußte, allerdings der Fall möglich war, daß die von einem Beamten im Amte verübte Mißhandlung in concreto so gelind geahndet wurde, wie dies in gleichem Falle bei dem gemeinen Verbrechen der Mißhandlung nicht hätte geschehen können;

daß indessen diese Möglichkeit, wenngleich in der Anlage des Gesetzes das Amtsverbrechen sich als das qualifizirte gemeine Verbrechen darstellte, durch den aufgenommenen Verbesserungsvorschlag der II. Kammer in das Gesetz selbst gebracht worden ist, und folglich der Richter ohne direkte Gesetzesverletzung das unter mildernden Umständen verübte Amtsverbrechen gelinder behandeln konnte, als dies unter sonst gleichem Verhältnisse bei dem gemeinen Verbrechen möglich gewesen wäre;

in Erwägung, daß das Gesetz vom 14. April 1856, wodurch die mit einer mehr als 20tägigen Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verbundene Körperverletzung aus der Kategorie der im §. 193 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen schweren Körperverletzungen ausgeschieden, und modifizirt als erhebliche Körperverletzung in dem neuen §. 192a. unter eine besondere Strafe gestellt wurde, den §. 316 des Strafgesetzbuchs unverändert bestehen ließ, im Artikel II. jedoch bestimmte, daß überall da, wo das Strafgesetzbuch den §. 193 beziehe, der jetzige §. 193 eintrete;

daß sonach auch unter diesem Gesetze der §. 316 seinen Karakter als Spezialgesetz für das darin vorgesehene Verbrechen oder Vergehen nicht verloren hat, und durch dasselbe nur das bewirkt wurde, daß, da der §. 316 der neu geschaffenen erheblichen Körperverletzung besonders nicht gedachte, diese aber dem Alinea 2 des Paragraphen nicht mehr unterlag, auch für diesen Fall die Strafbestimmung lediglich im Alinea 1 des Paragraphen zu suchen war, einerlei, ob es sich dabei um eine, unter mildernden Umständen verübte, erhebliche Körperverletzung handelte, oder ob solche Umstände dabei nicht konkurrirten;

daß bei dieser Lage der Dinge dann freilich, ähnlich wie vorher, die Möglichkeit gegeben war, daß die erhebliche Körperverletzung, die, von einem Nichtbeamten ohne Konkurrenz mildernder Umstände verübt, nach §. 192a. des Strafgesetzbuchs mit sechs Monaten Gefängniß mindestens belegt werden mußte, von einem Beamten im Amte begangen, und sofern von der fakultativ angedrohten Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern auf Zeit abgesehen wurde, — mit drei Monaten Gefängniß bestraft werden konnte; während umgekehrt im Falle des Daseins mildernder Umstände das gemeine Vergehen nach §. 196 a. a. O. im Minimum mit einem Monat Gefängniß bedroht war, das Amtsvergehen aber nicht gelinder, als mit drei Monaten Gefängniß (Alinea 1 §. 316) bestraft werden konnte;

in Erwägung, daß endlich auch in dem Gesetze vom 30. Mai 1859 die früheren Alinea 1 und 2 des §. 316 des Strafgesetzbuchs beibehalten und nur zwischen beiden Alinea's der Satz eingeschoben wurde, wonach auch für den Fall des Alinea 1 die Berücksichtigung mildernder Umstände für statthaft erklärt und beim Dasein

Digitized by Google

derſelben die Strafe dahin beſtimmt wurde, daß ſolche in Gefängniß auch unter drei Monaten oder in Geldbuße bis zu 300 Thalern beſtehen könne;

in Erwägung, daß die Motive zu dieſem Geſetze allerdings direkt nur auf die Nothwendigkeit einer konſequenten Durchführung des Prinzips in Betreff der nicht ſchweren Mißhandlung hinweiſen, was ſchon bei Berathung des Entwurfs zum §. 292 hinſichtlich der ſchweren Mißhandlung anerkannt worden ſei, bei der vorhandenen Gleichheit des Grundes alſo in dem erſteren Falle der Berückſichtigung mildernder Umſtände gleichfalls Eingang verſchafft werden müſſe;

daß indeſſen eben daraus, daß eine ſonſtige Aenderung im §. 316 nicht vorgenommen und namentlich darin eben ſo wenig wie in dem früheren Geſetze vom 14. April 1856, die nunmehr ſchon ſeit mehreren Jahren neben der einfachen und ſchweren Mißhandlung oder Körperverletzung beſtehende erhebliche Körperverletzung beſonders erwähnt wurde, zunächſt entnommen werden darf:

> daß auch der neuere Geſetzgeber bei der im §. 316 vorgeſehenen Strafthat nicht nur einen weiteren Unterſchied zwiſchen der einfachen und erheblichen Körperverletzung nicht gemacht hat, ſondern auch nicht machen wollte; dann aber auch

daß der §. 316 überhaupt fortwährend die lex specialis für alle Modifikationen der von einem Beamten im Amte oder aus Anlaß deſſelben verübten Mißhandlung oder Körperverletzung bilden ſollte, alſo beim Vorhandenſein ſeines Thatbeſtandes in der einen oder andern Form nur die im Paragraphen ſelbſt gegebenen Strafbeſtimmungen Platz greifen können, und jedes Zurückgehen auf die für das gemeine Vergehen der einfachen oder erheblichen Körperverletzung feſtgeſetzten Strafen, wie der Gedanke an eine ideale Konkurrenz des gemeinen und Amtsverbrechens, für ausgeſchloſſen erachtet werden muß;

daß insbeſondere bei dem neueſten Geſetzgeber gerade zu unterſtellen iſt, daß ihm, nachdem einmal die erhebliche Körperverletzung von der ſchweren ausgeſchieden war, die Betrachtung nicht fern gelegen, daß die erhebliche, von einem Beamten im Amte verübte Mißhandlung, möchten dabei mildernde Umſtände vorwalten oder nicht, nicht nothwendig eine Strafe erheiſche, die unter allen Umſtänden nicht geringer ſein könne, als die auf das gemeine Vergehen geſetzte, ohnehin aber der Beamte in der, wenn auch nur fakultativen Unfähigkeitserklärung zu öffentlichen Aemtern auf Zeit, einer beſondern, nur dem Amtsverbrechen eigenthümlichen Strafverſchärfung unterworfen iſt;

in Erwägung, daß man demnach ſchließlich zu der Annahme kommt, daß der Geſetzgeber, indem er den §. 316 als lex specialis beibehielt, weſentlich davon ausgegangen iſt, daß das richterliche Ermeſſen weiter nicht, als der Paragraph ſelbſt Hand giebt, beſchränkt werden ſolle;

in Erwägung, daß im vorliegenden Falle der Appellationsrichter zwar angenommen hat, daß ſich der Beſchuldigte und jetzige Kaſſationsverklagte einer erheblichen Körperverletzung im Amte oder in Anlaß des Amtes gegen den Johann Leonhard P. ſchuldig gemacht habe;

daß er gleichfalls gegen den Beſchuldigten auf Grund des §. 316 des Strafgeſetzbuchs nur auf eine Geldbuße von 50 Thalern, eventuell drei Wochen Gefängniß erkannt hat, und mit Rückſicht auf dieſe Strafe der Kaſſationsrekurs des öffentlichen Miniſteriums dem Appellationsrichter die Verletzung des eben bezeichneten §. 316 und der §§. 192 a. und 196 des Strafgeſetzbuchs zum Vorwurfe macht;

daß indeſſen der Appellationsrichter, inſoweit er bei ſeinem Urtheile davon ausging, daß das durch den Beſchuldigten verübte Vergehen ein Amtsvergehen darſtelle, bei welchem das zu arbitrirende Strafmaaß nicht, wie bei dem gemeinen Vergehen, an das Moment der Erheblichkeit gebunden, ſondern nach den Umſtänden des Falles zu bemeſſen ſei, dem bisher Ausgeführten zur Folge das maaßgebende Strafgeſetz richtig ausgelegt und ſomit dieſes Geſetz — den §. 316 des Strafgeſetzbuchs — keineswegs unrichtig angewendet, ſowie ebenſowenig den §. 192 a. resp. §. 196 daſelbſt durch unterlaſſene Anwendung verletzt hat, und ſonach der erhobene Kaſſationsrekurs ſich als begründet nicht darſtellt.

Ober-Trib. Nr. 342/64. Crim. II.
I. 206. Criminalia 130. Vol. III.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 24. Februar 1865. № 8.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der bisherige Kreisgerichts-Direktor Kirchhoff in Labiau ist zum Tribunalsrath in Königsberg ernannt worden.

2. Assessorn.

Die Referendarien Hackel und Simon von Zastrow sind zu Assessoren im Bezirk des Kammergerichts ernannt.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Schlichting aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin,

der Gerichts-Assessor Dulheuer aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm, und

der Gerichts-Assessor Grabowsky aus dem Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg.

3. Referendarien.

Der Auskultator Hermann Otto Rummel ist zum Referendarius bei dem Appellationsgericht in Naumburg ernannt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Michael in Grünberg,

der Kreisrichter Treutler in Liegnitz,

der Kreisrichter Kaschel in Lauban, und

der Kreisrichter Kosche in Goldberg.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Jackschwerdt bei dem Kreisgericht in Woehlis,

der Gerichts-Assessor Greve bei dem Kreisgericht in Hechingen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Glatt,

der Gerichts-Assessor Kod bei dem Kreisgericht in Ragnit, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Wischwill,

der Gerichts-Assessor Märcker bei dem Kreisgericht in Schlochau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Baldenburg,

der Gerichts-Assessor Rosenkranz bei dem Kreisgericht in Bartenstein, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Friedland, und

der Gerichts-Assessor Noht bei dem Kreisgericht in Deutsch-Crone, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Märkisch-Friedland.

Dem Kreisgerichts-Rath von Prittwitz in Militsch ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. August d. J. ab, und

dem Kreisgerichts-Rath Müller in Angermünde, unter Verleihung des Kronen-Ordens III. Klasse, die nachgesuchte Pensionirung vom 1. April d. J. ab

ertheilt worden.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor Liebig in Bunzlau, und

Digitized by Google

dem Kreisgerichts-Sekretair Klanke in Herford, letzterem bei seiner Versetzung in den Ruhestand,
ist der Karakter als Kanzleirath, sowie
dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten, Rechnungsrath Pleßner in Glogau der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit
verliehen worden.

C. In der Rheinprovinz.

Dem Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Potthoff in Castellaun ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgericht in Elberfeld verliehen;
der Landgerichts-Assessor Breidthardt ist zum Friedensrichter in Hamburg-Wiehl, und
der Auskultator Adolph Johann Bernhard Helff zum Referendarius bei dem Landgericht in Coblenz
ernannt worden;
der Landgerichts-Referendarius Willmofer in Cöln ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Versetzt sind:
der Notar Hafffchmidt zu Wadern in den Bezirk der Friedensgerichte zu Coblenz, und
der Notar van Arrßen zu Kirn in den Bezirk des Friedensgerichts zu Goch.

Der Advokat-Anwalt, Justizrath Longard I. in Coblenz ist gestorben.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in Coblenz getroffenen Wahlen
des bisherigen Präsidenten Clemens Aldenhoven
zum Präsidenten,
des bisherigen Richters Hubert Broich, und
des bisherigen Ergänzungsrichters Julius Espenschild
zu Richtern, sowie
des bisherigen Ergänzungsrichters Joseph Anton Hansel und
des Kaufmanns Ferdinand Schmer
zu Ergänzungsrichtern
bei dem Handelsgericht in Coblenz,
haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

D. Ordensverleihungen.

Außer den Seite 158 und 270 des Justiz-Ministerial-Blattes pro 1864 genannten Justizbeamten haben den rothen Adler-Orden IV. Klasse mit Schwertern noch erhalten:

1) für Auszeichnung bei dem Sturm auf Düppel:
der Gerichts-Assessor Wutzkawsky, zur Zeit bei dem Appellationsgericht in Cöslin;

2) für Auszeichnung in dem vorjährigen Feldzuge:
der Gerichts-Assessor Kolbe bei dem Kreisgericht in Berlin,
der Gerichts-Assessor Pochhammer, zur Zeit bei der Gerichts-Kommission in Treptow a. d. T., und
der Gerichts-Aktuar Rettig bei dem Kreisgericht in Samter.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 15.

Bekanntmachung des Justiz-Ministers vom 20. Februar 1865, — betreffend den Entwurf einer Strafprozeß-Ordnung für den Preußischen Staat.

Der in der Bekanntmachung des Justiz-Ministers vom 22. November 1864 (Just.-Minist.-Bl. S. 318) erwähnte Entwurf einer neuen Strafprozeß-Ordnung ist nunmehr unter dem Titel:

> Entwurf einer Strafprozeß-Ordnung für den Preußischen Staat. Nebst motivirenden Anmerkungen.

im Buchhandel erschienen.

Indem der Justiz-Minister sich der Erwartung hingiebt, daß diese Veröffentlichung ihren Zweck: zu Beurtheilungen des Entwurfs vom Standpunkte der Praxis oder Wissenschaft, im Ganzen oder in einzelnen Theilen,

Digitized by Google

anzuregen und hierdurch den befriedigenden Abschluß dieses legislativen Unternehmens vorzubereiten, nicht verfehlen werde, fügt er die Bemerkung hinzu, daß der 1. Juli d. J. als der Termin bestimmt worden ist, bis zu welchem der Einreichung oder Veröffentlichung der begutachtenden Aeußerungen entgegengesehen wird*).

Berlin, den 20. Februar 1865.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

I. 609. Criminalia 83. Vol. IV.

Num. 16.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 10. Dezember 1864.

Die §§. 66 und 67 Tit. 16 Th. II. des Allg. Landrechts, betreffend das Ueberlaufen von Jagdhunden in fremdes Jagdrevier, finden in Ostpreußen keine Anwendung.

Entsch. des Ober-Tribunals Bd. 30 S. 189 und Bd. 45 S. 354.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Königsberg erhobenen Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht daselbst anhängigen Prozeßsache

des Försters G. zu M., Klägers,
wider
den Königlichen Förster K. zu Gr. R., Verklagten,

betreffend Schadensersatz für einen erschossenen Jagdhund,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache unzulässig und der erhobene Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Nach den Angaben des Klägers ist bei Gelegenheit einer in M. angefangenen Jagd sein Jagdhund in Verfolgung eines angeschossenen Rehes in die Königliche Forst übergetreten und dort von dem Verklagten erschossen worden. Kläger behauptet, daß Verklagter hierzu nach den §§. 66 und 67 Tit. 16 Th. II. des Allg. Landrechts nicht berechtigt gewesen sei, und fordert deshalb von demselben Erstattung des auf 20 Thaler angegebenen Werthes des Hundes.

Der von der Königlichen Regierung zu Königsberg sogleich erhobene Konflikt, gegen den selbst der Kläger nichts eingewendet hat, mußte im Einverständnisse mit den Ansichten der betheiligten Gerichtsbehörden für begründet erklärt werden.

Zwar bestimmen allerdings die vom Kläger angeführten Vorschriften des Allg. Landrechts, daß Jagdhunde, die bei einer Jagd nur von ungefähr in ein fremdes Revier überlaufen, nicht getödtet, sondern nur aufgefangen und dem Eigenthümer gegen Pfandgeld zurückgegeben werden sollen. Diese Vorschriften sind aber auf Ostpreußen nicht anwendbar, vielmehr gilt dort nach dem Zusatz 240. des Provinzialrechts, wie die Regierung mit Recht annimmt, noch der Tit. 14 der für diese Provinz und Litthauen ergangenen Forst-Ordnung vom

*) Der Entwurf der Strafprozeß-Ordnung ist im Verlage von Albert Rauck & Comp. hierselbst erschienen und der Preis eines Exemplars auf 17½ Sgr. festgesetzt. Die Redaktion.

3. Dezember 1775 (cfr. Rabe Sammlung l. 6. der 6. Abth. S. 81 ff.), welcher im §. 32 bestimmt, daß alle in fremdem Reviere unbeaufsichtigt angetroffenen Hunde von den Forstbedienten todtgeschossen werden sollen. Die genaue Beobachtung dieser Vorschrift hat die Regierung zu Königsberg nach der durch das neuere Jagdgesetz vom 31. Oktober 1848 erfolgten Aufhebung der Jagdfolge allen Königlichen Forst- und Jagdbeamten zur Pflicht gemacht und dies in ihrem Amtsblatt von 1855 S. 52 durch ein Publikandum vom 1. März 1855 verkündet.

Wenn demgemäß der Verklagte den in das Königliche Revier übergetretenen Jagdhund des Klägers erschossen hat, so hat er sich keiner Ueberschreitung seiner Amtsbefugniß schuldig gemacht, und er kann daher nach §. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 dieser Amtshandlung wegen gerichtlich nicht verfolgt werden.

Berlin, den 10. Dezember 1864.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 92. K. 36. Vol. XIV.

Im Verlage der Unterzeichneten ist erschienen und von derselben, sowie durch alle Buchhandlungen, zu beziehen:

Entwurf einer Prozeß-Ordnung
in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
für
den Preußischen Staat.
Nebst Motiven.
2 Bände. gr. 8. geh. Preis 1 Thlr. 20 Sgr.
Berlin. Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 3. März 1865. № 9.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Kanzleidiener Schilling ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius von Rüdgisch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg,
der Kammergerichts-Referendarius Groschuff im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Johann Joseph Zimmermann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,
der Referendarius Hückstädt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin, und
die Referendarien Abrumawski und Siehr im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg.

Der Gerichts-Assessor Cappell ist aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt versetzt;

den Gerichts-Assessoren Burchard und Grein ist zum Zweck ihres Ueberganges in die Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Gustav Freiherr von Bodelschwingh bei dem Kammergericht, und
der Auskultator Oskar Reichel bei dem Appellationsgericht in Breslau.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Hueck ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster in das Departement des Kammergerichts versetzt worden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Franck zu Stargard i. Pomm. ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen worden.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:
der Kreisrichter Hartwich in Löbau,
der Kreisrichter Pickering in Marienburg,
der Kreisrichter Lilienhain in Thorn,
der Kreisrichter Schumann in Tuchel,
der Kreisrichter Strehlke in Berent, sowie
die Kreisrichter Kapff und Neuhaus in Schlochau.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Benfieg bei dem Kreisgericht in Spremberg, mit der Funktion bei der Deputation in Hoyerswerda,
der Gerichts-Assessor Leonardt bei dem Kreisgericht in Goldap, und
der Gerichts-Assessor Mylius bei dem Kreisgericht in Meseritz.

Digitized by Google

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath List in Goldap an das Kreisgericht in Tilsit,

der Kreisrichter Falcke in Neuwedell an das Kreisgericht in Zielenzig, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Sonnenburg, und

der Kreisrichter Brauns in Kosten an das Kreisgericht in Birnbaum.

Dem Kreisgerichts-Rath von Lewandowski in Schroda ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Juni d. J. ab ertheilt worden.

Der Kreisrichter Zipper in Leobschütz ist gestorben.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisrichter Wollmer zu Insterburg bei dem Kreisgericht in Lyck, und

der Kreisrichter Jähndrich in Guhrau bei dem Kreisgericht in Sagan.

Die Stelle in Guhrau wird nicht wieder besetzt.

Der Rechtsanwalt Jaquet zu Strasburg in Westpr. ist unter Belegung des Notariats für das Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Gumbinnen versetzt;

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Leiber in Pleschen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Radtke in Cosel ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 17.

Allgemeine Verfügung vom 22. Februar 1865, — betreffend die Führung von Geld-Eingangs-Notizbüchern über die an die Gerichtsbehörden eingehenden Postsendungen mit deklarirtem Werthe und die Postanweisungen.

Nach den für die Postanstalten bestehenden Vorschriften muß Seitens derselben den Königlichen Behörden und Königlichen Kassen auf Verlangen über die an sie eingehenden Sendungen mit deklarirtem Werthe und mit baaren Einzahlungen fortlaufend ein Anerkenntniß in einem Geld-Eingangs-Notizbuche ertheilt werden. Die Postanstalten haben abzuwarten, bis ein derartiges Verlangen ausgedrückt wird, was alsdann schriftlich und ein- für allemal geschehen muß. Die betreffende Königliche Behörde oder Königliche Kasse hat demnächst die Formulare zu den Ablieferungsscheinen in das Eingangs-Notizbuch einzutragen und solches bei Rückgabe der vollzogenen Ablieferungsscheine und Abholung der Sendungen an die Postanstalt mitvorzulegen. Der betreffende Ausgabebeamte hat zu prüfen, ob die Ablieferungsscheine in dem Eingangsbuche richtig verzeichnet sind, und als Beweis befundener Uebereinstimmung seinen Namen in das Eingangsbuch niederzuschreiben und den Tagesstempel beizudrücken; dies geschieht, wenn mehrere hinter einander eingetragene Sendungen zugleich abgefordert werden, bei der letzten dieser Positionen, und zwar in solchem Falle unter Hinzufügung der Anzahl der Sendungen in Buchstaben.

In diesen Einrichtungen liegt eine sehr zweckmäßige Kontrolle zur Sicherstellung gegen Ungehörigkeiten, zumal die Postanstalten angewiesen sind, sobald einmal eine Königliche Behörde oder Kasse ein Post-Eingangsbuch unterhält, Sendungen mit deklarirtem Werthe oder mit baaren Einzahlungen an dieselbe nicht anders zu verabfolgen, als wenn bei Rückgabe der vollzogenen Ablieferungsscheine zugleich das Eingangsbuch behufs des oben bezeichneten Vermerks der Postanstalt vorgelegt wird.

Da indeß nach den gemachten Wahrnehmungen von der erwähnten Einrichtung bei den Gerichten ein allgemeiner Gebrauch noch nicht gemacht wird, und diese Unterlassung wohl nur in der Unbekanntschaft mit

Digitized by Google

den oben mitgetheilten Vorschriften ihren Grund hat, so werden die letzteren hiermit sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Nachachtung mit der Anweisung bekannt gemacht, von den Post-Eingangs-Notizbüchern für die eingehenden Postsendungen mit deklarirtem Werthe und für die Postanweisungen, auf welche nach einer Mittheilung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Eintragung in diese Bücher gleichfalls Anwendung findet, Gebrauch zu machen, und dieselben nach folgenden Kolonnen einzurichten:

1. Datum,
2. Nummer des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung,
3. Adresse,
4. Abgangsort,
5. Deklarirter Werth-Inhalt: ..... Thaler ..... Sgr. ..... Pf.,
6. Name des Ausgabe-Beamten der Post,
7. Tag und Stunde der Ausgabe (durch den Tagesstempel beglaubigt),
8. Bezeichnung der Sache,
9. Nachweis der Vereinnahmung ꝛc. des Geldes u. s. w. bei der Kasse.

Die Kolonnen 8 und 9 bilden sodann den Anhalt bei den Kassen-Revisionen.

Berlin, den 22. Februar 1865.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 274. P. 20 Vol. VII.

Num. 18.

Allgemeine Verfügung vom 27. Februar 1865, — betreffend die Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken.

Gesetz vom 2. September 1862 (Ges.-Samml. S. 295).
Allgemeine Verfügung vom 21. Oktober 1862 (Just.-Minist.-Bl. S. 294).

Ueber die Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken hat der Herr Finanz-Minister an Stelle der Bestimmungen vom 30. September 1862 (Just.-Minist.-Bl. S. 294) die nachstehend abgedruckten anderweiten Bestimmungen vom 14. Februar d. J. erlassen, welche sämmtlichen Gerichten und Justizbeamten zur Beachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht werden, daß die Publikation derselben auch durch den Staatsanzeiger und die Regierungs-Amtsblätter erfolgt.

Berlin, den 27. Februar 1865.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichte und Justizbeamte.
I. 643. Steuersachen 14. Vol. IV.

A.

Bestimmungen über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September 1862 (Ges.-Samml. S. 295) wird, unter Aufhebung der durch den Staatsanzeiger und die Regierungs-Amtsblätter in Betreff der Verwendung von Stempelmarken

Digitized by Google

bekannt gemachten Bestimmungen A. vom 30. September 1862, hinsichtlich der Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden, Folgendes angeordnet.

§. 1.

Der Verkauf von Stempelmarken in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thaler und 2 Thalern, mit dem Vermerk »Stempelmarke« und der Angabe des Steuerbetrages, für welchen sie gelten, versehen, und zur Verwendung für die im §. 2 Nr. 1 bis 7 bezeichneten Schriftstücke bestimmt, erfolgt bei allen Steuerstellen, mit Einschluß der Stempelvertheller, welche bisher Stempelpapier u. s. w. (§. 36 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, Ges.-Samml. S. 57) verkauft haben, oder künftig verkaufen werden.

§. 2.

Die Verwendung von Stempelmarken ist gestattet:

1) zu ausländischen, dem Preußischen Wechselstempel unterliegenden Wechseln, Handelspapieren und Anweisungen (§. 20 des Stempelgesetzes; Nr. 1 ff. der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 3. Januar 1830, Ges.-Samml. S. 9; §. 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1852, Ges.-Samml S. 299),

2) zu stempelpflichtigen Gesuchen, Eingaben, Vorstellungen, Bittschriften und Beschwerdeschriften (siehe die Tarifpositionen des Stempelgesetzes bei den genannten Worten),

3) zu stempelpflichtigen Quittungen, welche zum Rechnungsbelage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen (Tarifposition »Quittungen« Absatz 1);

4) zu Gutachten von Sachverständigen, sowie zu Inventarien,

5) zu Mäkleratteſten und Schlußzetteln der Mäkler,

6) zu Vollmachten,

(zu Nr. 4, 5 und 6 vergleiche die Tarifpositionen bei diesen Worten),

7) zu Geburts- oder Taufscheinen, Kopulations- oder Trauscheinen und Todtenscheinen (siehe die Tarifpositionen bei diesen Worten und die Tarifposition: Atteste, Absatz drei), welche, ursprünglich in einer stempelfreien Angelegenheit stempelfrei ausgestellt, demnächst zu einem die Stempelverwendung bedingenden Zwecke gebraucht werden.

§. 3.

1) Die Versteuerung ausländischer Wechsel u. s. w. (§. 2 Nr. 1) muß nach §. 20 Absatz 1 des Stempelgesetzes gleich nach dem Eingange in die Preußischen Staaten und ehe ein Geschäft damit gemacht oder Zahlung darauf geleistet wird, erfolgen. Die Versteuerung durch das Aufkleben von Marken muß hiernach Seitens des ersten inländischen Inhabers bewirkt werden. Hat der erste inländische Inhaber die Versteuerung unterlassen, so kann jeder spätere Inhaber seiner eigenen gesetzlichen Verpflichtung, die Steuer zu entrichten, durch Aufkleben und vorschriftsmäßiges Kassiren der erforderlichen Stempelmarken genügen. Seine Vordermänner, die früheren inländischen Inhaber, bleiben für die von ihnen begangene Kontravention verantwortlich.

2) Die Verwendung von Stempelmarken zu den §. 2 Nr. 2 bis 7 aufgeführten Schriftstücken muß binnen derselben Frist erfolgen, innerhalb welcher nach den bestehenden Vorschriften die Verwendung von Stempelpapier zu bewirken sein würde.

§. 4.

In Bezug auf die Art der Verwendung von Stempelmarken ist Nachstehendes zu beachten:

Digitized by Google

1) Für ausländiſche Wechſel, Handelspapiere und Anweiſungen (§. 2 Nr. 1).

Sollen im Auslande ausgeſtellte, der inländiſchen Stempelſteuer unterliegende Wechſel, Handelspapiere oder Anweiſungen nicht zur Stempelung vorgelegt, ſondern mit Stempelmarken verſehen werden (§. 3 Nr. 1), ſo müſſen die dem erforderlichen Steuerbetrage entſprechenden Marken auf der Rückſeite der genannten Urkunden, und zwar, wenn ſie noch unbeſchrieben ſind, am oberſten Rande in der Mitte derſelben, wenn ſich aber auf der Rückſeite bereits Vermerke (Indoſſamente, Blanko-Indoſſamente u. ſ. w.) befinden, in der Mitte unmittelbar unter dem letzten Vermerke dergeſtalt aufgeklebt werden, daß oberhalb der Marke oder der Marken kein zur Niederſchreibung eines Vermerks (Indoſſaments, Blanko-Indoſſaments u. ſ. w.) hinreichender Raum übrig bleibt. Der inländiſche Inhaber, welcher die Stempelmarken aufklebt, hat ſein Indoſſament oder ſeinen ſonſtigen Vermerk unterhalb der Marken niederzuſchreiben. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken hat derſelbe den Anfangsbuchſtaben ſeines Wohnorts, das Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Ziffern und ſeinen Namen, beziehungsweiſe ſeine Firma zu vermerken. Der Name iſt jedoch nur mit dem erſten oder einigen der erſten Buchſtaben, die Firma nur mit den Anfangsbuchſtaben des oder der etwa dazu gehörigen Vornamen und mit dem erſten oder einigen der erſten Buchſtaben des Hauptnamens anzugeben. Es iſt z. B. zu vermerken:

B. 7/8. 62. ſtatt: Berlin, den 7. Auguſt 1862.
C. F. H. ſtatt (Firma) C. F. Haaſe.
C. H. ſtatt (Firma) C. Haaſe.
H. ſtatt (Name oder Firma) Haaſe.

Wenn die Firma von dem Gegenſtande der Unternehmung hergenommen iſt, oder aus mehreren Namen oder Worten beſteht, iſt der erſte Buchſtabe jedes, ſolche Firma bildenden Wortes auf der Marke niederzuſchreiben, z. B.: B. K. V. ſtatt: »Berliner Kaſſen-Verein«; D. d. D. G. ſtatt: »Direktion der Diskonto-Geſellſchaft«; C. F. H. S. oder C. F. H. u. C. ſtatt: »C. F. Haaſe Söhne« oder »C. F. Haaſe & Comp.«

Der Vermerk muß in allen Fällen mittelſt deutlicher Schriftzeichen (Buchſtaben und Ziffern) und ohne jede Raſur, Durchſtreichung oder Ueberſchrift geſchrieben ſein.

2) Zu allen übrigen, §. 2 Nr. 2 bis 7 genannten Schriftſtücken ſind die entſprechenden Marken, und zwar links auf dem oberen unbeſchriebenen Theile der erſten Seite des Bogens aufzukleben. Die Unbrauchbarmachung der Marken erfolgt in der unter Nr. 1 vorgeſchriebenen Weiſe, mit der Maaßgabe, daß der zur Kaſſation der Marken Verpflichtete, ſtatt der Anfangsbuchſtaben des Namens oder der Firma, ſeinen vollen Namen oder die volle Firma deutlich auf die Marke zu ſchreiben hat. Sollte die Größe der Marke für dieſe Vermerke nicht ausreichen, ſo genügt es, wenn nur ein Theil derſelben auf die Marke, das Uebrige aber auf das die aufgeklebte Marke umgebende Papier geſetzt wird.

§. 5.

Die Verſteuerung inländiſcher Wechſel u. ſ. w. wird an Orten, wo Wechſelſtempel-Aemter beſtehen, auch ferner in der geſetzlich vorgeſchriebenen Weiſe durch Zahlung des Steuerbetrages, gegen Aufdrücken des trockenen Stempels Seitens der dazu befugten Steuerbehörde, geleiſtet.

Es iſt aber fortan auch zuläſſig, bezüglich der inländiſchen Wechſel u. ſ. w. der ſteuerlichen Verpflichtung durch das Aufkleben von Marken zu genügen. Soll dies geſchehen, ſo ſind die Wechſel u. ſ. w. mit der Erklärung hierüber der Steuerbehörde oder dem Stempelvertheiler vorzulegen. Die Behörde oder der Stempelvertheiler wird ſodann gegen Erhebung des geſetzlichen Steuerbetrages die erforderlichen Marken in der im §. 4 unter Nr. 1 vorgeſchriebenen Weiſe auf die Urkunde kleben und jede einzelne Marke mit einem Abdruck des amtlichen Schwarzſtempels dergeſtalt verſehen, daß ein Theil des Abdruckes auf der Marke, der andere Theil aber auf dem die Marke umgebenden Papier zu ſtehen kommt. Der Steuerſchuldige ſelbſt hat einen Kaſſationsvermerk auf dieſe Marke nicht zu ſetzen, und es iſt den Steuerbehörden und Stempelvertheilern unterſagt, mit ſchriftlichen Vermerken verſehene, etwa bereits aufgeklebte Marken abzuſtempeln.

Digitized by Google

§. 6.

Diejenigen Steuerbehörden, welche mit einer Wechselstempel-Maschine nicht versehen sind, und diejenigen, deren Befugnisse bei Erhebung des Wechselstempels auf einen gewissen Betrag des letzteren bisher beschränkt waren, sind unter Aufhebung der Beschränkung angewiesen, in Zukunft Stempel nicht mehr aufzudrücken, vielmehr gegen Erhebung der Steuer Marken aufzukleben und in der §. 5 vorgesehenen Weise anzustempeln.

§. 7.

Die im §. 1 gedachten Steuerstellen — die Stempelvertheiler indessen nur innerhalb der in ihren Konzessionen vorgeschriebenen Erhebungsgrenzen — sind beauftragt, zu schriftlichen Urkunden jeder Art statt des erforderlichen Stempelpapiers, wenn der Steuerschuldige dessen Verwendung nicht ausdrücklich verlangt, Stempelmarken in entsprechendem Werth und zwar in möglichst geringer Zahl zu kassiren. Zu diesem Behuf sind Stempelmarken von besonderer Beschaffenheit zum Werthe von 3 Thalern, 4 Thalern, 5 Thalern, 6 Thalern, 7 Thalern, 8 Thalern, 9 Thalern und 10 Thalern hergestellt und den Steuerstellen überwiesen worden, welche nur zu dem vorgedachten Zweck und nur zur Verwendung durch öffentliche Behörden und Beamte nach Maaßgabe der unter dem heutigen Tage erlassenen mit B. bezeichneten Bestimmungen gebraucht werden dürfen.

Der Gebrauch der Stempelmarken ist jedoch auf Urkunden, welche einem Stempel von nicht mehr als 50 Thalern unterliegen, beschränkt. Zu Urkunden, welche einem höheren Stempel unterliegen, muß, insoweit der Betrag durch 10 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken von 5 Sgr. bis 9 Thaler 25 Sgr. in möglichst geringer Zahl kassirt werden können. Die Kassation der Marken erfolgt in der im §. 5 vorgeschriebenen Weise. Außerdem hat die Steuerstelle auf die Urkunde und zugleich, wenn der letzteren ein mit aufgeklebten Marken versehener Stempelbogen umgeschlagen ist, auf diesem, unter ihrer Firma, mit Schwarzstempel, Datum (in Worten und beziehungsweise Ziffern) und Unterschrift, zu vermerken, welcher Stempelbetrag im Ganzen und welcher davon in Stempelpapier und in Marken kassirt worden ist.

Wenn z. B. Marken zum Werthe von 1 Thaler und 25 Sgr. auf einen Miethsvertrag geklebt und kassirt sind, muß der Vermerk lauten:

1 Thaler 25 Sgr. in Marken kassirt.

Berlin, den ... Juni 1865.
Firma.
Schwarzstempel.

Wenn 55 Thaler 25 Sgr. in einem Stempelbogen von 50 Thalern und in einer Marke von 5 Thalern und einer Marke von 25 Sgr. verbraucht sind, hat der sowohl auf den Bogen als auf die Original-Urkunde zu setzende Vermerk zu lauten:

55 Thaler 25 Sgr., und zwar 50 Thaler in Papier und 5 Thaler 25 Sgr. in Marken kassirt.
Berlin, den ten u. s. w. (wie vor).

Die gesetzlich erforderlichen Vermerke über Verwendung des Stempels (z. B. zum Neben-Exemplar über die Verwendung des Stempels zum Haupt-Exemplar ꝛc.) werden durch die oben vorgeschriebenen Vermerke nicht beseitigt, können aber mit diesen zu einem Vermerke verbunden werden, z. B. in folgender Weise:

Zum Neben-Exemplar 15 Sgr. in Marken kassirt. Zum Haupt-Exemplar sind 55 Thaler 25 Sgr. (i. W.) Stempel verwendet.

Berlin, den ten u. s. w. (wie oben).

Stempel-Materialien im Werthe von mehr als 100 Thalern werden auch ferner nur von den Provinzial-Steuerbehörden und dem Haupt-Stempel-Magazin in Berlin ausgefertigt werden.

Es ist den Steuerstellen untersagt, etwa bereits aufgeklebte Marken abzustempeln, wenn dieselben irgendwie mit Vermerken versehen sind. — Wird von Jemand die Kassation von Stempelpapier in der bisherigen Weise verlangt, so ist dem zu entsprechen.

Digitized by Google

§. 8.

Die Steuerbehörden werden in Zukunft zur Entrichtung des Erbschaftsstempels und der, gelegentlich von Stempel-Revisionen defektirten Stempel bis auf Höhe von 50 Thalern Stempelpapier nicht mehr verabfolgen, vielmehr statt desselben Marken auf die ihnen von den Betheiligten vorgelegten Erbschaftsstempel-Lösungs-Atteste, beziehungsweise auf die Extrakte der Defekten-Tabelle, oder die letzteren selbst kleben und wie im §. 7 vorgeschrieben, amtlich kassiren. Bei Steuerbeträgen von mehr als 50 Thalern bis 100 Thalern einschließlich verfahren die Steuerbehörden ebenfalls nach Anleitung des §. 7.

Die vorstehenden Bestimmungen treten vom 15. März d. J. ab mit der Maaßgabe in Kraft, daß der Gebrauch der noch in der Anfertigung begriffenen Stempelmarken von 3 bis 10 Thalern (§. 7) nicht vor dem 1. Mai d. J. stattfinden kann.

Berlin, den 14. Februar 1865.

Der Finanz-Minister
von Bodelschwingh.

B.

Bestimmungen über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen, unter öffentlicher Autorität ausgefertigten und zu solchen Schriftstücken, zu welchen öffentliche Behörden und Beamte den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September 1862 (Ges.-Samml. S. 295) wird, unter Aufhebung der durch den Staats-Anzeiger und die Regierungs-Amtsblätter über Verwendung von Stempelmarken bekannt gemachten Bestimmungen B. vom 30. September 1862, hinsichtlich der Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen, unter öffentlicher Autorität ausgefertigten und zu solchen Schriftstücken, zu welchen öffentliche Behörden und Beamte den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind, Folgendes verordnet.

§. 1.

Oeffentliche Behörden und Beamte, mit Einschluß der Notare und Geistlichen, können zu allen unter ihrer amtlichen Autorität ausgefertigten, ingleichen zu solchen Privat-Urkunden, zu welchen sie den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind (§. 12 Abs. 4 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, Ges.-Samml. S. 57), statt des erforderlichen Stempelpapiers oder statt eines Theiles des erforderlichen Stempelpapiers die in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thaler und 2 Thalern (Bestimmungen A. vom heutigen Tage §. 1), sowie die nur zur Kassation durch Behörden oder Beamte bestimmten Marken zu 3 Thalern bis 10 Thaler verwenden (Bestimmungen A. §. 7).

Diese Befugniß erstreckt sich jedoch nur auf Urkunden, welche einem Stempel von nicht mehr als 50 Thalern unterliegen. Zu Urkunden, welche einen höheren Stempel erfordern, muß, in so weit der Betrag durch 10 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken kassirt werden können. Zu Urkunden, welche einem Stempel von mehr als 100 Thalern unterliegen, wird das Stempelmaterial auch künftig von den Provinzial-Steuerbehörden und dem Haupt-Stempel-Magazin in Berlin ausgefertigt.

§. 2.

Die Verwendung von Marken statt des Stempelpapiers ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig:

1) die Marken sind oben links auf der ersten Seite des ersten Bogens der Urkunde, und wenn mehrere Marken verwendet werden, neben- oder untereinander aufzukleben;

2) die Kassation der Marken, und zwar jeder einzelnen, erfolgt bei Behörden durch Vermerk der

Digitized by Google

Journalnummer und des Datums (in Ziffern), an welchem die Marke aufgeklebt wird, möglichst auf dem unteren Theile jeder verwendeten Marke, sowie durch Vermerk des Orts, an welchem die Verwendung erfolgt, z. B. Nr. 1756

7/8. 62. —

Berlin.

Notare und solche Beamte, welche kein Korrespondenz-Journal führen, haben außer dem Datum (in Ziffern), an welchem die Marke aufgeklebt wird, und außer dem Orte, an welchem die Verwendung erfolgt, und zwar darunter, ihren ausgeschriebenen Namen auf dem unteren Theile der Marke und so weit die Größe der Marke dazu nicht ausreicht, unter Mitbenutzung des die aufgeklebte Marke umgebenden Papiers zu vermerken.

Die Kassationsvermerke müssen in allen Fällen in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

3) Außer mit den vorstehend angeordneten Kassations-Vermerken haben die im §. 1 bezeichneten Behörden und Beamten die aufgeklebten Marken jedesmal mit einem schwarzen oder farbigen Abdruck ihres amtlichen Siegels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck theils auf dem oberen, mit den Kassationsvermerken nicht versehenen Theile der Marke (ohne die Schriftzeichen — Nr. 2 — zu bedecken), theils auf dem die Marke umgebenden Papiere zu stehen kommt.

Beamte, welche kein amtliches Siegel führen, haben statt eines Siegelabdrucks ihre volle amtliche Firma auf den oberen Theil der Marke unter Mitbenutzung des die Marke umgebenden Papiers zu setzen.

§. 3.

Auch in den Fällen, wo Behörden und Beamte nach den bisherigen Bestimmungen verpflichtet sind, Stempelbogen zu ihren Akten zu kassiren, können statt derselben Marken verwendet werden, welche auf der stempelpflichtigen Verhandlung, wie im §. 2 vorgeschrieben worden, befestigt und kassirt werden müssen.

§. 4.

Rendanten einer Kasse haben, wenn sie gegen stempelpflichtige Quittungen Zahlung leisten, dafür Sorge zu tragen, daß der Aussteller der Quittung die etwa verwendete Marke (§. 2 unter Nr. 3, §. 4 unter Nr. 1 und 2 der Bestimmungen A. vom heutigen Tage) selbst kassire. Sie sind aber auch ermächtigt, nicht kassirte Marken mittelst Auf- und Durchschreibens ihres Namens und des Datums und mittelst kreuzweisen Durchstreichens der Marke selbst zu kassiren.

Diese Bestimmungen treten vom 15. März d. J., jedoch mit der Maaßgabe in Kraft, daß der Verkauf der noch in der Anfertigung begriffenen Stempelmarken von 3 bis 10 Thaler (§. 1) erst am 1. Mai d. J. beginnt.

Berlin, den 14. Februar 1865.

Der Finanz-Minister
von Bodelschwingh.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 10. März 1865. № 10.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Dr. jur. Birkner im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin,

die Referendarien Kayser und Kasegarten im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Dierickx im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,

der Referendarius Schrötter im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg, und

der Referendarius Haase im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen.

2. Referendarien.

Der Auskultator Johann Hugo Seydel ist zum Referendarius bei dem Appellationsgericht in Glogau ernannt worden.

3. Subalternen.

Der Departements- Kassen- und Rechnungs-Revisor, Rechnungs-Rath Wortmann in Hamm ist gestorben.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor von Eckenbrecher in Bergen ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Stralsund versetzt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Freundlieb bei dem Kreisgericht zu Beuthen in Oberschl.,

der Gerichts-Assessor Wanjura bei dem Kreisgericht in Gleiwitz, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Peiskretscham, und

der Gerichts-Assessor Schön bei demselben Kreisgericht mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Tost.

C. Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalt von Stemann in Stettin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt und an seiner Stelle der Staatsanwalt Giehlow in Oppeln an das Kreisgericht in Stettin versetzt worden.

Der Staatsanwalt Kollig's in Nordhausen ist gestorben.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Göcking in Calbe a. d. S. ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Halle a. d. S. versetzt;

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Nieswandt in Weißenfels, und

dem Rechtsanwalt und Notar Schenckel in Marienburg

ist die nachgesuchte Entlassung von ihren Aemtern ertheilt worden.

Die Stelle in Weißenfels wird nicht wieder besetzt.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 19.

Allgemeine Verfügung vom 17. Februar 1865, — betreffend die Berechnung des Kaufwerth-Stempels bei Veräußerungen von früheren Erbpachts- oder Erbzinsgrundstücken.

Allerhöchste Order vom 14. April 1832 (Ges.-Samml. S. 137).
Allgemeine Verfügung vom 12. März 1842 (Just.-Minist.-Bl. S. 108).
Gesetz vom 2. März 1850 (Ges.-Samml. S. 77) §. 2.
Allgemeine Verfügung vom 5. Mai 1855 (Just.-Minist.-Bl. S. 134).

Der Herr Finanz-Minister hat sich damit einverstanden erklärt, daß bei Verkäufen solcher Grundstücke, welche bis zum Erlasse des Gesetzes vom 2. März 1850 zu Erbzins- oder Erbpachtsrechten besessen worden waren, der von dem Käufer übernommene bisherige Erbzins- beziehungsweise Erbpachts-Kanon, oder die an dessen Stelle getretene Amortisationsrente der Versteuerung nicht mit zu unterwerfen sei.

Unter Aufhebung der allgemeinen Verfügung vom 5. Mai 1855 (Just.-Minist.-Bl. S. 134) werden daher die Gerichte und Notare angewiesen, hiernach in Zukunft in den bezeichneten Veräußerungsfällen bei der Stempelberechnung zu verfahren.

Berlin, den 17. Februar 1865.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und Notare.
I. 880. Steuersachen 48. Vol. V.

Num. 20.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 10. Dezember 1864.

Die gegen Eltern und Vormünder angedrohten Strafen wegen Schulversäumnisse der Kinder sind in der Rheinprovinz eben so, wie in den übrigen Provinzen nicht von den administrativen Polizeibehörden, sondern von den Gerichten festzusetzen.

Kabinets-Order vom 14. Mai 1825 (Ges.-Samml. S. 149).
Kabinets-Order vom 20. Juni 1835 (Ges.-Samml. S. 134).
Verordnung vom 24. November 1843 §. 3 (Ges.-Samml. S. 352).
Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch Art. II. VIII. XIII. XIV.
Erkenntniß vom 14. März 1863 (Just.-Minist.-Bl. S. 126).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Cöln erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Friedensgericht zu R. anhängigen Prozeßsache

des Ackerers G. zu W., Klägers,
wider
die Königliche Steuer- und Kommunalkasse zu R., Verklagte,
betreffend Schulversäumnißstrafen,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Nach einer Schulversäumnißliste vom 7. Januar 1863 hat der Bürgermeister zu R. den Kläger G. zu W. wegen Schulversäumniß seines Sohnes in den Jahren 1862 und 1863 siebenmal in Geldstrafe genommen, und der Gesammtbetrag derselben von 7 Thalern ist demnächst durch den Steuer- und Kommunal-Empfänger zu R. mittelst administrativer Exekution, die bis zur Pfändung ging, von dem Kläger gefordert worden, welcher dagegen am 30. Januar d. J. Einspruch mit Ladung der Kommunalkasse vor das Friedensgericht zu R. und mit dem Antrage erhoben hat, die Pfändung aus dem Grunde aufzuheben, weil es der eingeleiteten Exe-

Digitized by Google

kution an jeder rechtlichen Begründung fehle. Der Verklagte machte die Einrede der Inkompetenz des Friedensgerichts geltend. Das Friedensgericht hat jedoch am 25. Februar d. J. die Inkompetenz-Einrede verworfen und in der Sache selbst die Opposition für begründet angenommen, die Pfändung aufgehoben und den Verklagten zu den Kosten verurtheilt, indem es annahm, daß nach Art. XIV. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch die Uebertretungen der Kabinets-Orders vom 14. Mai 1825 und 20. Juni 1835 wegen der Schulversäumnisse, in welchen bestimmte Strafen angeordnet worden, zur Kognition der Polizeigerichte gehörten und dies auch aus Art. II. ebend. sich ergebe, welcher materielle frühere Strafgesetze, nicht aber besondere Kompetenzbestimmungen aufrecht erhalte; woraus denn aber folge, daß in Fällen, wie der vorliegende, die Gerichte, deren Attributionen nicht durch einen Eingriff darin beeinträchtigt werden könnten, die Legalität derjenigen Anordnungen zu prüfen hätten, auf welche das Exekutionsverfahren basire, und die Richtigkeit der Behauptung des Klägers anzuerkennen sei, daß ungeachtet der Anordnung des Bürgermeisters eine Verbindlichkeit zur Entrichtung des geforderten Betrags nicht vorhanden sei, und die Befugniß zur Anordnung des eingeleiteten Zwangsverfahrens fehle.

Bereits am 2. April d. J., lange vor Ablauf der Appellationsfrist, hat die Königliche Regierung zu Cöln mittelst Plenarbeschlusses vom 29. März d. J. den Kompetenz-Konflikt erhoben. Sie erkennt darin an, daß in den alten Provinzen — wie der Königliche Kompetenz-Gerichtshof am 14. März 1863 auch entschieden — die allgemeine Kompetenz der Polizeibehörden, über Uebertretungen zu entscheiden, die sich von selbst auch auf Schulversäumnisse erstreckt, durch die Strafprozeßgesetze von 1849 und 1852 beseitigt und dafür die Kompetenz der Gerichte eingetreten sei, so daß diese also in den alten Provinzen über Schulversäumnisse zu befinden hätten. Sie behauptet aber, daß es in der Rheinprovinz anders sei, weil dort, wo allgemein die Kompetenz der Polizeigerichte für alle Polizei-Uebertretungen bestanden, durch ein spezielles Ausnahmsgesetz, die Kabinets-Order vom 20. Juni 1835, die Kognition über Schulversäumnisse der Administration überwiesen sei, dergleichen speziellen Gesetze aber durch spätere generelle Kompetenzbestimmungen keine Aenderung erlitten; der Art. II. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch endlich auch nicht dafür spreche, weil er die Spezialgesetze hinsichtlich der darin bezeichneten Materien überhaupt aufrecht erhalte, mithin auch hinsichtlich der Kompetenz, wie das ja auch bezüglich auf Steuer- und Postkontraventionen allgemein anerkannt werde. Sie folgert daraus also, daß die Straffestsetzung des Bürgermeisters in der vorliegenden Sache und mithin auch die Exekution der Kritik der Gerichte nicht unterliege.

Dieser Kompetenz-Konflikt konnte jedoch für begründet nicht erachtet werden.

Daß es sich bei Schulversäumnissen vorliegender Art von Polizei-Uebertretungen und deren Bestrafung, nicht aber von Exekutionsmaßregeln zur Erfüllung spezieller polizeilicher Gebote handelt, hat der Königliche Gerichtshof für Kompetenz-Konflikte in dem Urtheile vom 14. März 1863 (Just.-Minist.-Bl. S. 126) in einer altländischen ähnlichen Sache bereits entschieden, und es ist dieses für die Rheinprovinz noch unzweifelhafter, weil für diese die Kabinets-Order vom 20. Juni 1835 selbst eine bestimmte Uebertretungsstrafe für jede Schulversäumniß androht, und gerade an Stelle der Polizeigerichte, die eben nur über Polizei-Uebertretungen zu erkennen haben, aus bloßen Zweckmäßigkeitsgründen die Administrationsbehörden mit dem Aussprechen dieser Strafe befaßte. Auch ist die Eigenschaft dieser Strafe als eigentliche Strafe in dem Kompetenz-Konfliktbeschlusse nicht bestritten, vielmehr sogar in Uebereinstimmung mit dem oben erwähnten Urtheile für die alten Provinzen die Kompetenz des Polizeirichters dafür auf Grund der Verfügung vom 3. Januar 1849 und des Gesetzes vom 3. Mai 1852 anerkannt. Wenn aber die Schulversäumnißstrafe eine Polizeistrafe ist und in den alten Provinzen ihre Festsetzung zur gerichtlichen Kompetenz gehört, so kann sie auch in der Rheinprovinz nur als eine zur Kognition der Polizeigerichte gehörige betrachtet werden. Allgemein für die ganze Monarchie ist nämlich in Art. II. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 neben der Aufhebung der bis dahin gegoltenen allgemeinen Strafgesetze bestimmt: »Dagegen bleiben in Kraft die besonderen Strafgesetze, insoweit sie Materien betreffen, hinsichtlich deren das gegenwärtige Strafgesetzbuch nichts bestimmt«, welches letztere insbesondere auch auf Schulversäumnisse paßt. Es liegt nun in der Fassung dieser Bestimmung, »insoweit sie Materien betreffen«, daß man damit nur die materiellen Strafvorschriften aufrecht erhalten wollte, nicht aber die über die Kompetenz und die Prozeßform. Es kam aber eben deshalb nun noch darauf an, rücksichtlich dieser besonderen Strafgesetze auch über die dabei eintretende Kompetenz und Prozeßform Bestimmung zu treffen. Konsequent mit dem Prinzip der Dreitheilung der strafbaren Handlungen, wie es der §. 1 des Strafgesetzbuchs aufgestellt und welches seine wesentlichste Bedeutung gerade in der danach sich bestimmenden Kompetenz der verschiedenen Strafgerichte und in dem wieder durch diese geregelten Verfahren hat (cfr. Bericht der Kommission der Zweiten Kammer ad Art. VIII. des Einführungsgesetzes, wo dieser Zweck

Digitized by Google

des Art. VIII. expressis verbis ausgesprochen ist), bestimmte man im Art. VIII. des Einführungsgesetzes, welche von diesen durch ältere Strafgesetze (resp. Verordnungen) vorgesehenen strafbaren Handlungen als Verbrechen, welche als Vergehen und welche als Uebertretungen mit Rücksicht auf die ihnen gedrohte Strafe zu betrachten seien. Es war also die Absicht, so diese strafbaren Handlungen der gerichtlichen Kognition in allen Provinzen zu unterwerfen, da es sonst der Dreitheilung dabei nicht bedurft hätte.

Wenn nun die Art. XIII. und XIV. des Einführungsgesetzes in wesentlicher Uebereinstimmung die Kompetenz bei Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen durch die ganze Monarchie gleich regulirten und insbesondere die Uebertretungen ohne Unterschied dem Polizeirichter (Einzelrichter resp. Polizeigericht in der Rheinprovinz) unterwarfen, so wurde damit auch der letzte Zweifel gehoben, daß die ehemalige Kompetenz der administrativen Polizei, über Polizei-Uebertretungen zu befinden, überall in der ganzen Monarchie durch die gerichtliche Kompetenz ersetzt werden solle. Es ist daher hiermit völlig unvereinbar, daß Schulversäumnisse in der Rheinprovinz noch einer administrativen Kognition unterliegen sollten, nachdem sie unbestritten für die älteren Provinzen beseitigt war, um so unvereinbarer, als wenn die Gesetzgebung zu der Ueberzeugung gelangt war, daß die Polizeigerichtsbarkeit nicht in den Händen der Polizeiverwaltung selbst belassen werden dürfe, dieser Grundsatz auch bei Schulversäumnissen von selbst durchgreifen mußte.

Es ist dem in dem Konfliktbeschlusse hauptsächlich entgegengesetzt, daß nach dem Grundsatze lex posterior generalis non derogat priori speciali die Kabinets-Ordre vom 20. Juni 1835, welche gerade für Schulversäumnisse in der Rheinprovinz, abweichend von der Regel, die Kompetenz der Verwaltung begründet, nicht durch die generelle Kompetenzbestimmung des Art. XIV. des Einführungsgesetzes beseitigt sein könne. Allein jener Rechtsgrundsatz ist kein ausnahmslos allgemeiner; es kommt vielmehr alles darauf an, was erkennbar der Wille der Gesetzgebung war; denn dieser ist das Gesetz. Ging der erkennbare Wille also dahin, daß durch die generelle Bestimmung auch alle entgegenstehenden speziellen Bestimmungen beseitigt sein sollten, so zerfallen auch diese. Es ist dies ganz besonders da der Fall, wo zum öffentlichen Besten eine allgemeine Anordnung getroffen wird. So bestimmt der §. 3, §. 5 Dig. 47. 12 und so ist auch die Ansicht der Rechtslehrer (Mühlenbruch Lehrbuch §. 52, Thibaut System §. 39, von Holzschuher Theorie I. S. 74 Num. 19, von Savigny System I. S. 289 ff.).

Wenn nun, wie vorher gezeigt ist, der ganze Zusammenhang der Art. II. VIII. XIII. XIV. des Einführungsgesetzes darauf hinführt, daß damit auch in Bezug auf bestehende spezielle ältere Strafgesetze oder Verordnungen allgemein die Kompetenz und das Verfahren regulirt werden sollten, so ist eben dadurch auch die Anwendung der Regel ausgeschlossen, daß ein früheres Spezialgesetz durch ein späteres generelles Gesetz nicht beseitigt werde.

In dem Konfliktbeschlusse ist darauf aufmerksam gemacht, daß wenn man in den Art. II. VIII. und XIV. a. a. O. eine Aufhebung der älteren Kompetenz- und Prozeßgesetze bezüglich auf die durch ältere Strafgesetze vorgesehenen Handlungen finde, alsdann auch die Kompetenz der Zoll- und Steuerbehörden durch jene Artikel in der Rheinprovinz beseitigt sein würde, während sie als bestehend allgemein angenommen würde. Allein gerade um dem vielfach dieserhalb in den älteren Provinzen bestandenen Bedenken, ob dem nicht so sei, zu begegnen, sind die Art. 135 ff. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 erlassen, welche jene Kompetenz der Zoll- und Steuerbehörden aufrecht erhalten; und gelten diese auch nicht direkt in der Rheinprovinz, so ist doch auch für diese daraus zu entnehmen, daß es außer dem Willen der Gesetzgebung lag, die vorläufige Entscheidung der Zoll- und Steuerbehörden zu beseitigen, welche ohnehin der definitiven gerichtlichen Entscheidung nach Wahl des Beschuldigten Raum läßt und insofern nicht im Widerspruch mit den angeführten Artikeln des Einführungsgesetzes steht.

Sind nun nach dem Vorstehenden auch in der Rheinprovinz nur die Polizeigerichte zum Aussprechen der Schulversäumnißstrafe kompetent, so ist es mit Rücksicht auf §. 3 der Rheinischen Verwaltungs-Exekutions-Ordnung vom 24. November 1843 Sache der Gerichte, die mittelst Eingriffs in ihre Kompetenz geschaffene Straffestsetzung des Bürgermeisters und die darauf gegründeten Exekutionsakte zu beseitigen. Die Sache ist also mit Recht vor Gericht gebracht und mithin der eingelegte Kompetenz-Konflikt unbegründet.

Berlin, den 10. Dezember 1864.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 539. K. 36. Vol. XIV.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Im Verlage der Unterzeichneten ist erschienen und durch alle Buchhandlungen und Königlichen Postämter zu beziehen...

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 17. März 1865. № 11.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Mau im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg, und

die Referendarien Neukirchner, Heidbarn und Landau im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Danneil aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg, und

der Gerichts-Assessor Wutzkowsky aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau in den Bezirk des Kammergerichts.

Der Gerichts-Assessor von Heydebreck ist gestorben.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Otto Landschütz bei dem Appellationsgericht in Münster,

der Auskultator Karl August Herrmann bei dem Appellationsgericht in Naumburg, und

der Auskultator Anton Theodor Braunbehrens bei dem Kammergericht.

3. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Wüstenberg in Paderborn ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kommerz- und Admiralitäts-Richter Jebens in Danzig ist zum Kommerz- und Admiralitäts-Rath ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Grünhagen zu Königsberg i. Pr. bei dem Kreisgericht in Rankehmen, und

der Gerichts-Assessor Harries bei dem Kreisgericht in Jüterbog, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Luckenwalde.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Schulz in Sonnenburg an das Kreisgericht in Görlitz, und

der Kreisrichter Ehrhardt in Sömmerda an das Kreisgericht in Zeitz.

Dem Kreisgerichts-Rath Bartsch in Angermünde ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension vom 1. Juli d. J. ab ertheilt, und zugleich der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Digitized by Google

Subalternen.

Dem Stadtgerichts-Deposital-Kassen-Rendanten Conrad in Berlin, und
dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Loffow in Stallupönen
ist bei ihrer Versetzung in den Ruhestand der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Versetzt sind:
der Staatsanwalt Spener in Luckau an das Kreisgericht in Oppeln,
der Staatsanwalt Giehlow in Oppeln nach Stettin für die Kreisgerichte zu Stettin und Greifenhagen, und
der bei der Ober-Staatsanwaltschaft des Kammergerichts beschäftigte Staatsanwalt Schmieden als Staatsanwalt bei dem Kreisgericht in Sorau.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Stern in Labiau ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Tilsit versetzt worden.

E. In der Rheinprovinz.

Dem Landgerichts-Assessor Carmann in Aachen ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgericht in Saarbrücken verliehen;
der Gerichts-Assessor Sieve in Breslau ist dem Landgericht in Trier überwiesen worden.

Zu Referendarien sind ernannt:
die Auskultatoren Eugen Karl Johann Kirch und Mathias Joseph Hubert Schreiner bei dem Landgericht in Cöln, und
der Auskultator Albert Eduard Ballinger bei dem Landgericht in Cleve.

Dem Advokat-Anwalt Best in Cöln ist die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte als Anwalt bei dem Appellationsgerichtshofe in Cöln ertheilt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 21.

Allgemeine Verfügung vom 1 März 1865, — betreffend die Berechnung der Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten in denjenigen Fällen, in denen die Reise mit verschiedenen Transportmitteln zurückgelegt wird.

Allerh. Erlaß vom 10. Juni 1848 (Ges.-Samml. S. 151).

Die §§. 1 und 2 des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848 bestimmen die Sätze, welche von den Staatsbeamten bei Dienstreisen an Fuhrkosten liquidirt werden dürfen, in verschiedener Höhe, wenn die Reise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen, und wenn sie mit anderen Transportmitteln zurückzulegen ist.

Der Fall, daß die Reise mit den beiden, die verschiedenen Beträge der Fuhrkosten bedingenden Arten von Transportmitteln vereinigt zurückzulegen, ist in dem Allerhöchsten Erlasse nur insofern ausdrücklich vorgesehen, als für die Mitnahme eines Wagens auf der Eisenbahn zum Zweck der Weiterreise in §. 1 Nr. 3 eine besondere Bestimmung getroffen ist. Es ergiebt sich jedoch aus dem Mangel einer anderweiten ausdrücklichen Festsetzung als selbstverständlich, daß in einem solchen Falle, je nach der zur Anwendung gekommenen Art der Transportmittel zum Theil nach §. 1 und zum anderen Theil nach §. 2 zu liquidiren sei. Darnach ist auch bisher allgemein verfahren worden.

Es sind jedoch darüber Zweifel entstanden, wie zu liquidiren sei, wenn die Reise mit den in dem Allerhöchsten Erlasse unterschiedenen Transportmitteln zurückgelegt worden ist, die eine dieser Strecken aber weniger als eine volle Meile beträgt. Die Zweifel sind in diesen Fällen aus dem die §§. 1 und 2 ergänzenden §. 3 des Allerhöchsten Erlasses hervorgegangen, welcher verordnet:

1) Bei Vergütung der in den §§. 1 und 2 bestimmten Sätze wird jede angefangene Viertelmeile für eine volle Viertelmeile gerechnet.
2) Bei Dienstreisen von mehr als einer Viertelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile sind die Reisekosten nach einer vollen Meile zu berechnen.

Nach der einen Auslegung ist davon ausgegangen, daß jede Dienstreise von ihrem Anfangs- bis zu ihrem Endpunkt als ein Ganzes zu betrachten sei, und es ist daher, falls die ganze Reise mehr als eine Meile betrug, doch für die einzelne Wegstrecke in Gemäßheit des §. 3 Nr. 1 nur nach Viertelmeilen liquidirt worden, mochte dieselbe auch an sich weniger als eine volle Meile ausmachen. Nach einer anderen Auslegung sind die

Digitized by Google

Wegstrecken nach den im Allerhöchsten Erlasse unterschiedenen Transportmitteln gesondert behandelt, und wenn demgemäß der eine Theil weniger als eine ganze Meile, aber mehr als eine Viertelmeile betrug, ist der Betrag für eine volle Meile als zulässig erachtet worden. Dieser den Beamten günstigeren Auslegung hat sich neuerdings auch der erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals in einem Erkenntnisse vom 16. September 1864 angeschlossen.

In Folge dessen findet der Justiz-Minister im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister sich veranlaßt, sämmtliche Gerichtsbehörden anzuweisen, nach Maaßgabe dieser letzteren Ansicht zu verfahren und bei Festsetzung der in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848 aufzustellenden Liquidationen folgende Grundsätze zu beachten:

1) Bei einer theils auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen, theils mit anderen Transportmitteln zurückgelegten Dienstreise sind die darnach zu unterscheidenden Wegstrecken für sich und besonders zu berechnen.

2) Beträgt dabei die eine der betreffenden Strecken weniger als eine ganze Meile, so ist dieselbe, sobald sie nur über eine Viertelmeile hinausgeht, für eine volle Meile zu rechnen.

In den Fällen, in denen das Gesetz vom 9. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 619) Anwendung findet, bewendet es dagegen bei dem im §. 5 daselbst ausgesprochenen entgegenstehenden Grundsatze, da dies Gesetz auf einem anderen Prinzip beruht, und die Höhe der Reisekosten überhaupt unabhängig von den Transportmitteln festgesetzt hat.

Berlin, den 1. März 1865.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 423. D. 18. Vol. XVI.

Num. 22.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 10. Februar 1865.

Zur Anwendung des §. 41 des Strafgesetzbuchs*) genügt es nicht, wenn durch den Geschworenenspruch nur festgestellt ist: daß der Angeklagte sich bei seiner That »im Zustande der Nothwehr« befunden habe.

T. war unter der Anklage der tödtlichen Körperverletzung vor den Schwurgerichtshof gestellt worden. Hier stellte der Vorsitzende die Zusatzfrage:

»Hat sich T. bei der ꝛc. That im Zustande der Nothwehr befunden?«

Der Antrag des Staatsanwalts: die Frage nach dem Wortlaute des §. 41 a. a. O. zu fassen, ward vom Schwurgerichtshofe abgelehnt, »weil die Frage nur in der vom Vorsitzenden gewählten Fassung von der Vertheidigung beantragt worden sei, diese Fassung aber auch den Thatbestand erschöpfe, da sie beide Fälle des §. 41 umfasse.« Sodann war im Sitzungsprotokoll konstatirt, daß der Vorsitzende den Geschworenen den Begriff der Nothwehr erläutert habe. —

Auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwalts erkannte das Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in seiner Sitzung vom 10. Februar 1865,

daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu L. vom 8. November 1864, sowie das vorangegangene Verfahren vor dem Schwurgerichte zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Schwurgericht zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

---

*) Vergl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch zum §. 41 Note 13; desgl. Desselben Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. 2 S. 362.

Digitized by Google

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwalts ist begründet.

Der Art. 81 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 fordert bei Strafe der Nichtigkeit die Aufnahme aller die wesentlichen Merkmale der Strafthat bildenden Thatsachen in die den Geschworenen vorzulegende Frage.

Der Art. 82 gestattet bei der Bezeichnung der wesentlichen Merkmale den Gebrauch von »Rechtsbegriffen« dann, wenn diese eine allgemein bekannte und in dem gegebenen Falle unbestrittene Bedeutung haben, anderenfalls auch diese aufzulösen sind.

Es unterliegt nun keinem Bedenken, daß der Rechtsbegriff der Nothwehr nicht im Sinne dieses Art. 82, sondern im Sinne des Art. 81 bei der Fragestellung zu behandeln ist.

Der erste Satz des §. 41:

»Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn die That durch die Nothwehr geboten war«,

enthält nicht eine Definition der Nothwehr selbst, sondern er bezeichnet nur ihre gesetzliche Wirkung. Der Begriff selbst ist erst in den nachfolgenden beiden Sätzen näher bezeichnet; denn auch der zweite den entschuldbaren Exzeß der Nothwehr mit gleicher Wirkung bezeichnende Satz steht mit dem ersten Satze in einer nothwendigen Verbindung, indem er aus diesem das Erforderniß der Vertheidigung gegen einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff voraussetzt.

Nun ist es zwar richtig, daß der Art. 81 nur von den Merkmalen »der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung« spricht, während die Nothwehr ein Strafausschließungsgrund, oder doch einem solchen gleich zu behandeln ist. Allein es unterliegt keinem Bedenken, daß die Regel des Art. 81 auf alle Fragestellungen überhaupt Anwendung finden muß, insofern es sich um eine Feststellung von Verhältnissen oder Umständen handelt, für welche das Gesetz eben bestimmte Merkmale angiebt. Eine Zusatzfrage wegen der Nothwehr kann daher auch nur unter ausdrücklicher Aufnahme jener im §. 41 enthaltenen Merkmale gestellt werden, und ob in dieser Hinsicht bestimmte Anträge vorgelegen haben, ob der Begriff im Sinne des Art. 82 streitig gewesen, ob er endlich den Geschworenen durch den Vorsitzenden ausreichend erläutert worden, oder ob dies Alles nicht der Fall gewesen, ist gleichgültig, weil hiervon überall die Anwendung des Art. 81 nicht abhängig ist. Dazu kommt der Umstand, daß der Gerichtshof, wie sein protokollirter Beschluß ergiebt, beide Fälle des §. 41, also die rechte Nothwehr und den entschuldbaren Exzeß hat umfassen wollen, sowie sie denn beide die Voraussetzungen der Frage:

»ob sich der Angeklagte in dem Zustande der Nothwehr befunden habe«,

in der That sein würden. Allein es ist unstatthaft, sie in einer solchen Frage zu kumuliren, weil sie nicht in dem Verhältnisse von Alternativen zu einander stehen. Denn der entschuldbare Exzeß tritt erst in Kraft, wenn eines der gesetzlichen Erfordernisse der rechten Nothwehr, nämlich das erforderliche Maaß der Vertheidigung fehlt; er kann daher immer nur Gegenstand einer eventuellen Frage sein (Arch. Bd. XI. S. 24 ff.). Daraus folgt, daß die Abstimmung der Geschworenen sich nicht gleichzeitig auf beide Fälle erstrecken kann, weil sie hier möglicherweise zu Resultaten führt, welche — anders, wie bei wirklichen Alternativen mit gleichen Voraussetzungen — nicht mit der gesetzlich erforderlichen Majorität zu Stande gekommen sein können.

Aus diesen Gründen hat, wie geschehen, erkannt werden müssen.

Ober-Trib. Nr. 82/65. Crim. I.
I. 835. Criminalia 117.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Das durch die allgemeine Verfügung vom 22. Februar 1865 (Justiz-Minist.-Bl. S. 46) vorgeschriebene Formular zu „Geld-Eingangs-Notizbüchern“ ist von der ergebenst Unterzeichneten, zum Preise von 7 Sgr. per Buch, auf **direkte** Bestellung zu beziehen.
Berlin, Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 24. März 1865. № 12.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Mentz und Ferdinand Wilhelm Thiel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg,

die Referendarien Johannes Richard Schultze, Wetzel, Friedrich, Betke, Brose, von Sychowski und Dr. jur. von Blumenthal im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Stephan Sigismund Thiel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,

der Referendarius Benno Ernst Eugen Schulze im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendarius Reinsarth im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg,

die Referendarien Friedländer und von Elver im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendarius Barschdorff im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor, und

der Referendarius Blell im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg.

Der Gerichts-Assessor Hoffmann ist aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt, und

der Gerichts-Assessor Winkler aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen

versetzt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Karl von Bassi bei dem Appellationsgericht in Münster,

der Auskultator Albert Härtel bei dem Appellationsgericht in Ratibor, und

der Auskultator Theodor Max Koßmann bei dem Appellationsgericht in Marienwerder.

Der Referendarius Albrecht in Marienwerder ist an das Kammergericht versetzt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Möllenhoff in Birnbaum ist zum Direktor des Kreisgerichts in Wreschen ernannt worden.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Konschel in Rastenburg an das Kreisgericht in Brannsberg, unter widerruflicher Uebertragung der Funktion als Dirigent der Gerichts-Deputation in Heiligenbeil,

Digitized by Google

der Staatsanwalt Hollmann in Oels als Kreisrichter an das Kreisgericht in Glatz mit dem Titel „Kreisgerichts-Rath“, und

der Kreisrichter Müller in Treuenbrietzen an das Kreisgericht in Angermünde.

Dem Kreisgerichts-Rath Ilberg in Belgern ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Juli d. J. ab ertheilt worden.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten Speisiger in Schlachau ist der Karakter als Rechnungs-Rath,

den Kreisgerichts-Sekretairen Räschke in Elbing und Köhler in Labiau, letzterem bei seiner Versetzung in den Ruhestand, der Karakter als Kanzlei-Rath,

dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Hache in Strehlen das Allgemeine Ehrenzeichen, und

dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Jaeche in Glatz das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Justizräthen sind ernannt:

der Rechtsanwalt und Notar Schmidt in Culm, und

der Rechtsanwalt und Notar Valois in Dirschau.

Der Kreisrichter Schultze in Osterburg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Brandenburg und zum Notar im Bezirk des Kammergerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rathenow, ernannt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Delius in Cöln ist die nachgesuchte Pensionirung vom 1. Juli d. J. ab bewilligt und zugleich der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen;

der Referendarius Harten ist zum Assessor bei dem Landgericht in Düsseldorf ernannt;

der Landgerichts-Assessor Pickhardt in Coblenz ist in Folge seiner Ernennung zum Garnison-Auditeur aus dem Justizdienste geschieden;

der Advokat Dr. jur. Drewcke in Cöln ist zum Anwalt bei dem dortigen Appellationsgerichtshofe,

der Advokat Euler in Cleve zum Anwalt bei dem dortigen Landgericht,

der Referendarius Hamm zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln, und

der Notariats-Kandidat Kapp in Gech zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Kirn, im Landgerichtsbezirk Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Kirn,

ernannt worden.

Der Notar Wahl in Berncastel ist in den Friedensgerichtsbezirk Wadern, im Landgerichtsbezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wadern, versetzt, und

dem Notar, Justizrath Hoenen in Kempen die nachgesuchte Dienst-Entlassung unter Verleihung des rothen Adler-Ordens IV. Klasse ertheilt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 23.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 11. Januar 1865.

1) Die in einem früheren Verfahren erfolgte Freisprechung des Thäters schließt eine demnächst in einem anderen Verfahren erfolgende Verurtheilung des Theilnehmers nicht aus.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 1*).
Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 31**).

2) Die eingetretene relative Rechtskraft eines Erkenntnisses schließt auch hinsichtlich der Kompetenz eine Reformation in pejus aus. In einem solchen Falle ist daher der befaßte Richter berufen, einen an und für sich seine Kompetenz übersteigenden Thatbestand festzustellen und innerhalb der durch jene Rechtskraft bestimmten Grenzen die Strafe zu verhängen.

Verordnung vom 3. Januar 1849 Abschnitt IV.***).

Gegen Karl Pl. war wegen Betruges, gegen Aug. Pl. und die verehelichte Gr. wegen Theilnahme an

*) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum §. 1 Noten 45, 46.
**) Desgleichen zum Art. 31 Note 16, Art. 91 Note 11, Art. 97 Note 12 ff., Art. 107 Note 14.
***) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren S. 462 Note 62, und von demf. Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. IV. S. 21.

Digitized by Google

diesem Betruge die Untersuchung eröffnet und vom Kreisgericht in erster Instanz auf Strafe aus §§. 241, 242, 34 des Strafgesetzbuchs erkannt worden. Auf die Appellation der drei Angeklagten hob dagegen das Kammergericht das erste Urtheil wegen Inkompetenz auf, weil die That entweder als Raub, oder als Erpressung anzusehen sei und daher zur Kompetenz des Schwurgerichts gehöre. Karl Pl. und die ꝛc. Gr. beruhigten sich bei dieser Entscheidung; sie wurden demnächst wegen Erpressung in Anklagestand versetzt, von den Geschworenen aber »nicht schuldig« befunden und demnächst freigesprochen. Aug. Pl. focht dagegen jenes kammergerichtliche Erkenntniß durch Nichtigkeitsbeschwerde an, und erwirkte am 9. September 1863 (Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. IV. S. 24) die Vernichtung desselben und die Zurückverweisung der Sache vor das Kammergericht. Dieses erklärte nach einer neuen Verhandlung der Sache den A. Pl.: »der Theilnahme an einem Betruge nicht schuldig« und sprach ihn von Strafe und Kosten frei. Die Gründe führen aus: schon an und für sich sei es bedenklich, ob, nachdem der Urheber einer That endgültig für nicht schuldig erklärt sei, ein Anderer noch als Theilnehmer an derselben That jenes Thäters noch zur Verantwortung gezogen werden könne; jedenfalls sei aber hier eine Verurtheilung unmöglich; denn ein Betrug sei in der Handlung des K. Pl. nicht zu finden, A. Pl. könne daher nicht wegen Theilnahme an einem solchen bestraft werden; ob dagegen die That des K. Pl. und folgeweise auch die Theilnahme des A. Pl. ein Verbrechen (Erpressung oder Raub) darstelle, könne grundsätzlich nicht von der Gerichtsabtheilung und dem in zweiter Instanz entscheidenden Appellationsgericht, sondern nur von den Geschworenen festgestellt werden; demgemäß könne jetzt nur noch untersucht werden, ob die That ein zur Zuständigkeit der Gerichtsabtheilung gehöriges Vergehen darstelle, und da diese Frage zu verneinen sei, könne nur auf Freisprechung erkannt werden.

Auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts ist auch dieses Erkenntniß *vernichtet* und die Sache an ein anderes Appellationsgericht verwiesen worden.

Gründe.

Der Angriff in der Nichtigkeitsbeschwerde erscheint begründet.

Es ist in der Sache keine Veränderung eingetreten, welche dahin führen könnte, die in dem vernichtenden Urtheil des Königlichen Ober-Tribunals vom 9. September 1863 ausgesprochenen Grundsätze zu verlassen.

Das Königliche Kammergericht erwägt zunächst, daß es schon *bedenklich* erscheinen müsse, nachdem der Thäter durch die geordneten Instanzen für nicht schuldig erklärt worden, eine andere Person, welche Jenem bei der für nicht strafbar erachteten Handlung Hülfe geleistet hat, als Theilnehmer zur Verantwortung zu ziehen.

Allein einmal ist dieser Erwägung ein entscheidender Karakter nicht beigelegt, sondern hieraus nur ein Bedenken entnommen. Sodann ist aber diese Ansicht in ihrer allgemeinen Fassung nicht haltbar. Das Urtheil wider den angeklagten *Thäter* bildet in Bezug auf den Thatbestand des Vergehens oder Verbrechens nicht res judicata gegen den in einem anderen Verfahren verfolgten *Theilnehmer*, gleichviel, ob es freisprechend oder verurtheilend ist. Dasselbe kann bei der Beurtheilung der Schuld des Theilnehmers von Einfluß sein — aber eine *Rechtskraft* im rechtlichen Sinne ist nicht daraus herzuleiten, weil die *That* und die *Theilnahme* selbstständige Handlungen sind, und der Zufall, daß die eine Anklage zuerst zur Verhandlung kommt, für das spätere Verfahren nicht präjudiziren kann. Dieses muß um so mehr bei einem freisprechenden Verdikt der Geschworenen der Fall sein, welches ohne Angabe von Gründen erlassen ist und es daher ungewiß läßt, ob objektiv der Thatbestand für nicht erwiesen betrachtet, oder die Schuld des Angeklagten aus *subjektiven* Gründen verneint worden ist. (Vergl. Beschluß des Ober-Tribunals vom 17. Oktober 1860, Archiv Bd. VIII. S. 828.)

Was aber den eigentlichen Entscheidungsgrund des Kammergerichts betrifft, »daß es sich von einem Verbrechen handle, dessen Untersuchung ausschließlich zur Kompetenz der Schwurgerichte gehöre«, — so ist diese Prinzipienfrage bereits mehrmals von dem Ober-Tribunal, namentlich in einer Plenarsache vom 23. Januar 1860 (Archiv Bd. VIII. S. 324) in dem entgegengesetzten Sinne entschieden worden, und in der vorliegenden Sache hat das Urtheil vom 9. September 1863 die letztere Ansicht ausgesprochen, welche nach Art. 118 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 maaßgebend bleibt.

Wie schon öfters hervorgehoben, besteht hier eine Kollision zwischen den Grundsätzen über die relative Rechtskraft des ersten Erkenntnisses und den Vorschriften über die Kompetenz der Strafgerichte, und es ist den ersteren überwiegend der Vorzug gegeben, weil der Angeklagte allein appellirt hat und das nur in seinem Interesse eingelegte Rechtsmittel seine Lage nicht ungünstiger gestalten kann.

Digitized by Google

Hinsichtlich der Folgen der relativen Rechtskraft vereinigen sich die Ansichten demnächst auch dahin, daß das in erster Instanz erkannte Strafmaaß nicht erhöht und daß die Verhandlung über die dem Angeklagten zur Last gelegte Handlung nicht vor einen Strafrichter höherer Gattung verwiesen werden dürfe. Dagegen muß der Appellationsrichter unter allen Umständen die als strafbar bezeichnete Handlung seiner Untersuchung unterwerfen, gleichviel, ob dieselbe zur Annahme eines Vergehens oder Verbrechens hinführt. Eine solche Kognition nur insoweit gestatten wollen, als ein Vergehen sich herausstellt, dagegen den Angeklagten sofort freisprechen, wenn die Handlung als Verbrechen sich qualifiziren würde, verstößt zu sehr gegen das materielle Recht und ist mit dem Zweck der Rechtspflege unvereinbar. Ist aber der Appellationsrichter einmal berufen, das Sachverhältniß zu untersuchen, und ist seine Kompetenz durch die Lage, in welcher sich die Sache befindet, nothwendig nach dieser Richtung erweitert, so muß er das Resultat seiner Prüfung auch mit dem gesetzlichen Namen aussprechen, er muß die That so qualifiziren, wie sie in Wahrheit ist, ohne Rücksicht, ob sie eine höhere Strafe bedingen würde, als die in erster Instanz festgesetzte Schuld.

Der relativen Rechtskraft geschieht Genüge, wenn die erkannte Strafe nicht erhöht und der Angeklagte einer mit größeren Beschwernissen verbundenen Prozedur nicht unterworfen wird.

Daß in diesem Sinne das Plenar-Urtheil vom 23. Januar 1860 zu verstehen sei, hat das Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 17. Oktober 1860 (Archiv Bd. VIII. S. 811) bereits dargelegt.

Demgemäß mußte das angegriffene Urtheil vom 6. Juni v. J. vernichtet und die Sache nochmals in die zweite Instanz verwiesen werden.

Ober-Trib. Nr. 876/64. Crim. I.
I. 688. Criminalia 4. Vol. XVI.

Im Verlage der Unterzeichneten ist erschienen und von derselben, sowie durch alle Buchhandlungen, zu beziehen:

Entwurf einer Prozeß-Ordnung
in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
für
den Preußischen Staat.
Nebst Motiven.
2 Bände. gr. 8. geh. Preis 1 Thlr. 20 Sgr.
Berlin. Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 31. März 1865. № 13.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Hellwig, Karl Ludwig Konstantin Koch, Wendler, Bouvier und Döring im Bezirk des Kammergerichts,

die Referendarien Johann Albert Rudolph Lehmann und Herse im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,

die Referendarien Siemon und Dyhrenfurth im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendarius Umlauf im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau,

der Referendarius Clauß im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,

die Referendarien Eggert, Eigendorf und van Horn im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg, und

der Referendarius von Makomaski im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Karl Krause aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen, und

der Gerichts-Assessor Kayser aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster.

Dem Gerichts-Assessor Geisberg in Münster ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Karl Bäumer bei dem Appellationsgericht in Münster,

die Auskultatoren Wilhelm Moritz Vaigt und Dr. jur. Max Leopold Hedemann bei dem Kammergericht,

die Auskultatoren Hugo Oskar Reinhold Haase und Wilhelm Julius Joseph Kleß bei dem Appellationsgericht in Breslau,

die Auskultatoren Wladislaus Hahn und Emil Heinrich Sprenkmann bei dem Appellationsgericht in Posen, und

der Auskultator Otto Hermann Braunschweig bei dem Appellationsgericht in Marienwerder.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Hüdner in Münsterberg ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Liegnitz versetzt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Schmale bei dem Kreisgericht in Warburg,

der Gerichts-Assessor Kaßner bei dem Kreisgericht in Heiligen-

Digitized by Google

stadt, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Dingelstedt, und

der Gerichts-Assessor Peschel bei dem Kreisgericht zu Creuzburg in Oberschlesien, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Pitschen.

Der Kreisrichter Freiherr von Kittlitz in Cosel ist an das Kreisgericht zu Leobschütz versetzt worden;

dem Kreisgerichts-Rath Kayser in Oels ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Oktober d. J. ab ertheilt und zugleich der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen;

der Kreisgerichts-Rath Höschen in Reichenbach ist gestorben.

Unterbeamte.

Dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Haack in Görlitz ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

C. Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalts-Gehülfen Schöne in Anclam ist der Karakter als Staatsanwalt verliehen;

der Gerichts-Assessor von Gramatzki zu Königsberg in Pr. ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Stadtgericht und dem Kreisgericht daselbst ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisrichter Rath in Bilstein bei dem Kreisgericht in Brilon, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Marsberg, und

der Gerichts-Assessor Wachsmuth bei dem Kreisgericht in Spremberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Senftenberg.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dr. Hahn in Breslau ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 24.

Allgemeine Verfügung vom 24. März 1865, — betreffend die Gebühren der chemischen Sachverständigen in Untersuchungssachen.

Medizinal-Gebührentaxe vom 21. Juni 1815, V. A. Nr. 13 (Ges.-Samml. S. 109).
Verordnung vom 29. März 1844 (Ges.-Samml. S. 73).
(Rhein.) Dekret vom 18. Juni 1811.

Das Edikt vom 21. Juni 1815, betreffend die Einführung einer revidirten Taxe für die Medizinal-Personen, geht unter V. A. Nr. 13 bei der Feststellung einer Gebühr für die in Untersuchungssachen erforderliche Analyse durch einen zugezogenen Chemiker von der dem jetzigen Stande der Wissenschaft nicht entsprechenden Voraussetzung aus, daß der Chemiker dem mit der chemischen Analyse beauftragten Physikus nur als Gehülfe zur Seite stehe und von ihm zugezogen werde.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird daher bestimmt, daß in allen Fällen, in welchen, wie dies jetzt regelmäßig geschieht, die chemische Analyse von besonderen chemischen Sachverständigen selbstständig vorgenommen wird, und die Mitwirkung des Physikus, wenn sie überhaupt noch eintritt, sich auf eine Ueberwachung der Operationen des Chemikers beschränkt, die Gebühren des Chemikers nicht nach dem Edikt vom 21. Juni 1815, sondern nach den über die Gebühren der Sachverständigen bei gerichtlichen Geschäften im Allgemeinen bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu liquidiren und festzusetzen sind.

Für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln kommen hiernach die Vorschriften des Dekrets vom 18. Juni 1811, und in den übrigen Landestheilen die §§. 1 resp. 4 der Verordnung vom 29. März 1844, und zwar letztere mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß es mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten solcher Expertesen und die dazu erforderlichen Kenntnisse hier in der Regel gerechtfertigt erscheinen wird, den höchsten gesetzlich zulässigen Satz in Anwendung zu bringen. Bei entstehenden Zweifeln gegen die von den betreffenden Sachverständigen angegebene Dauer der Arbeitszeit ist darüber das Gutachten des Medizinal-Kollegiums der Provinz einzuholen und der Festsetzung zu Grunde zu legen.

Digitized by Google

Die Erstattung der baaren Auslagen für die zur Expertise erforderlichen Reagentien ist selbstredend von dem Gebührenbezuge unabhängig.

Hinsichtlich der Gebühren des Physikus oder des ihn vertretenden Arztes, wenn von denselben eine chemische Untersuchung vorgenommen oder von ihnen bei derselben mitgewirkt wird, bleiben die Vorschriften der Medizinal-Gebührentaxe von 1815 maaßgebend.

Berlin, den 24. März 1865.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichte.
I. 831. M. 17. Vol. 10.

Num. 25.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 22. Februar 1865.

Hat das Gericht über eine für erheblich erachtete Thatsache nur einen Theil der laudirten Zeugen vorladen lassen, und die Gestellung der übrigen, dem Angeklagten überlassen, so kann, wenn die Aussagen der geladenen Zeugen für die Erbringung des Beweises nicht für ausreichend erachtet werden, der Antrag: auch noch die übrigen zu laden, nicht lediglich aus dem Grunde abgelehnt werden, weil der Angeklagte die ihm überlassene Gestellung derselben nicht bewirkt habe.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 26*).

In der Untersuchung wider den Häusler Pius W. und den Maurer Alexander St., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 22. Februar 1865 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts zu R. vom 29. Oktober 1864 zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten ist begründet.

Der Art. 26 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 hat, indem er dem Richter die Auswahl unter den mehreren vorgeschlagenen Zeugen gestattet und die persönliche Gestellung der übrigen dem Angeklagten überläßt, augenscheinlich den Zweck, eine unnöthige Häufung der Beweismittel im Zeugenbeweise, und die dadurch entstehende Kostenverwendung zu vermeiden. Daraus folgt, daß, sobald die ausgewählten und vernommenen Zeugen die behaupteten Thatsachen nicht, oder doch nicht soweit bekunden, daß dadurch der Beweis für geführt

*) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum Art. 26 Note 4, und Desselben Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. IV. S. 162.

Digitized by Google

erachtet werden kann, die fernere Beweisaufnahme durch Vernehmung auch der übrigen Zeugen nicht, wie hier geschehen, lediglich aus dem Grunde abgelehnt werden kann, weil der Angeklagte der Weisung, diese Zeugen selbst zu gestellen, nicht nachgekommen sei; vielmehr tritt die durch den Beweisantritt angerufene Pflicht des Richters wiederum in Kraft, sobald nicht etwa aus den Umständen ein Verzicht des Angeklagten auf die fernere Beweisaufnahme gefolgert werden kann. Hier aber haben die Angeklagten in der Audienz ausdrücklich die Ladung auch jener übrigen Zeugen beantragt, nachdem die vernommenen Zeugen ihre Behauptungen nicht bestätigt hatten. Nunmehr war es unbedenklich Pflicht des Appellationsrichters, entweder dem Antrage stattzugeben, oder aber sachliche Gründe anzugeben, aus denen er den ferneren Beweis nicht für erforderlich erachtete.

Das Verfahren ist demnach verletzt, und mußte daher, wie geschehen, erkannt werden.

Ober-Trib. Nr. 91/65. Crim. I.
I. 1057. Criminalia 140. Vol. II.

Im Laufe der nächsten Woche wird in unserem Verlage der siebente Jahrgang **des Jahrbuchs der Preußischen Gerichtsverfassung, redigirt im Büreau des Justiz-Ministeriums,** erscheinen. Derselbe enthält eine allgemeine Darstellung der Gerichtsverfassung, eine spezielle Uebersicht über die Einrichtung und Besetzung der einzelnen Gerichtsbehörden, die Anciennetätslisten der Justizbeamten und ein Ortschafts-Verzeichniß mit Angabe der höheren Unterrichts-Anstalten. 29¾ Bg. gr. 8.

Der Preis ist auf 1 Thaler 10 Sgr. festgestellt.

Berlin, Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 7. April 1865. № 14.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Hilse im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg,
der Referendarius Fleischhammer im Bezirk des Kammergerichts, und
der Referendarius Rinne im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg.

Der Gerichts-Assessor Heinrich Neumann I. in Bromberg ist gestorben.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Johann Heinrich Eduard Adalbert von Neumann und Karl Friedrich Gustav Rastock bei dem Kammergericht,
der Auskultator Edmund Theodor Wilhelm Telke bei dem Appellationsgericht in Marienwerder,
der Auskultator Bernhard Vincent Zioteckl bei dem Appellationsgericht in Posen,
der Auskultator Friedrich Karl Gottfried Kunad bei dem Appellationsgericht in Naumburg,
der Auskultator Jobst Renkirch bei dem Appellationsgericht in Arnsberg, und
der Auskultator Max Geissel bei dem Appellationsgericht in Paderborn.

3. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Kanzlisten Gottfried Schalz in Breslau ist der Titel „Kanzlei-Sekretair“ beigelegt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter John in Steinau a. d. O.,
der Kreisrichter Graf von Schweinitz in Militsch, und
der Kreisrichter Eispert in Strehlen.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Staatsanwalts-Gehülfe Sprunck in Sensburg bei dem Kreisgericht in Lyck,
der Gerichts-Assessor Mücke bei dem Kreisgericht in Angermünde, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Oderberg, und
der Gerichts-Assessor Schönstedt in Essen bei dem Kreisgericht in Duisburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Broich.

Digitized by Google

Versetzt sind:
der Kreisgerichts-Rath Harder in Lyck an das Kreisgericht in Angerburg,
der Kreisrichter Reinhold in Angerburg an das Kreisgericht zu Insterburg.
Der Kreisgerichts-Rath Haacke in Roßla,
der Kreisgerichts-Rath Schoß in Bueg, und
der Kreisrichter Mottau in Dortmund
sind gestorben.

Subalternen.

Dem Salarien-Kassen-Rendanten Fellenberg in Oels ist der Karakter als Rechnungs-Rath, und
den Kreisgerichts-Sekretairen Schiedek in Münsterberg und Böhm I. in Frankenstein der Karakter als Kanzlei-Rath, sowie
dem Kreisgerichts-Kanzlisten Keller in Rheine das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit
verliehen;
den Kreisgerichts-Büreau-Assistenten Hoffmann in Neurode und Lips in Jauer, sowie dem Kreisgerichts-Kanzlisten Hausen in Nordhausen ist der Titel „Kanzlei-Sekretair" beigelegt worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Stein ist zum Staatsanwalts-Gehülfen in Tilsit ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Justizräthen sind ernannt:
der Rechtsanwalt und Notar Flemming in Striegau, und
der Rechtsanwalt und Notar Dr. Grosch in Wohlau.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:
der Kreisrichter von Brokere in Gostyn bei dem Kreisgericht in Pleschen, und
der Kreisrichter Leyde zu Rosenberg in Westpr. bei dem Kreisgericht in Pr. Stargardt.
Der Rechtsanwalt Dr. Schulze in Nordhausen ist gestorben.
Die Stelle wird für jetzt nicht wieder besetzt.

E. In der Rheinprovinz.

Die Gerichts-Assessoren Theodor Meyer und Veit in Berlin sind dem Landgericht in Trier zur Beschäftigung überwiesen;
der Landgerichts-Assessor von Broich ist in Folge seiner Ernennung zum Landrath aus dem Justizdienste geschieden;
der Advokat Coblenzer in Coblenz ist zugleich zum Anwalt bei dem dortigen Landgericht, und
der Referendarius Wirthof in Cöln zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln
ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 26.

Allgemeine Verfügung vom 31. März 1865, — betreffend die für Rechnung der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse zu leistenden Zahlungen.

Allg. Verfügung vom 26. November 1851 (Just. Minist.-Blatt S. 370).

Die in der allgemeinen Verfügung vom 26. November 1851 §§. 3 und 4 enthaltenen Vorschriften über die für Rechnung der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse zu leistenden Zahlungen sind in neuerer Zeit häufig unbeachtet geblieben. Sämmtliche Gerichtsbehörden werden daher angewiesen, die betreffenden Kassenbeamten zur genauen Befolgung dieser Vorschriften anzuhalten, und zugleich darauf hinzuwirken, daß die von der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse gegen die eingereichten Quittungen gemachten Erinnerungen ungesäumt erledigt werden.

Dabei sind die Kassenbeamten insbesondere darauf aufmerksam zu machen, daß die aus der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse bewilligten Pensionen und Unterstützungen immer nur an diejenige Person gezahlt werden dürfen, welche in dem Mandat namentlich bezeichnet ist. Falls dieselbe vor der Empfangnahme bereits fälliger Raten verstorben sein sollte, ist dem Justiz-Minister hiervon Anzeige zu machen und dessen weitere Bestimmung abzuwarten.

Berlin, den 31. März 1865.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 1173. Justiz-Fonds 77. Vol. VI.

Digitized by Google

Num. 27.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 16. Dezember 1864.

Ein Eisenbahnfahrbillet, welches unter der Autorität des Staats und in einer allgemein bekannten Form ausgegeben ist, kann die geschehene Zahlung und das Recht des Inhabers zu einer bestimmten Fahrt der Eisenbahn-Gesellschaft gegenüber beweisen und deshalb als Urkunde gelten, sollte es auch keine Unterschrift tragen.

Strafgesetzbuch §. 247*).

In der Untersuchung wider den Zahntechniker Sch. aus L., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, in seiner Sitzung vom 9. Februar 1865 rc.,

für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu N. vom 16. Dezember 1864 zurückzuweisen und dem Imploranten die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens zur Last zu legen. Von Rechts wegen.

Gründe.

Implorant ist in der Sitzung des Königlichen Schwurgerichtshofes zu N. vom 16. Dezember 1864 von den Geschworenen schuldig erklärt:

vier von der Thüringer Eisenbahn-Gesellschaft ausgefertigte Fahrbillets dritter Klasse, und zwar:

a) Nr. 8109 von Gotha nach Leipzig mit dem Tagesstempel 17. 9. S. Nr. 2,
b) Nr. 6924 von Gotha nach Leipzig mit dem Tagesstempel 1. 10. S. Nr. 6,
c) Nr. 6923 von Gotha nach Leipzig mit dem Tagesstempel 15. 10. S. Nr. 6,
d) Nr. 8186 von Leipzig nach Gotha mit dem Tagesstempel 19. 10. X. Nr. 1,

sämmtlich mit dem Vermerke 67 Sgr. als dem Betrage des verlegten Fahrgeldes durch Abänderung der Tagesstempel, bei dem Fahrbillet sub d. auch noch durch Nachahmung der Worte: »von Leipzig nach Gotha« gefälscht und von diesen Billets in den Monaten September und Oktober 1864 auf der Thüringer, durch Preußische Landestheile gehenden Eisenbahn, am 19. Oktober 1864 namentlich in Corbetha, in der Absicht, sich Gewinn zu verschaffen, zum Zweck der Täuschung Gebrauch gemacht zu haben,

und darauf mittelst Anwendung der §§. 247, 251 und 56 des Strafgesetzbuchs zu einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 400 Thalern Geldbuße, event. noch sechs Monaten Zuchthaus verurtheilt worden, indem es in den Gründen nach Anführung vorstehenden Verdikts heißt:

»Die Fahrbillets, welche außer einer laufenden, zur Kontrole bestimmten Nummer mit dem Tages- und dem Stempel der Abfahrtszeit versehen sind, enthalten die Worte: »von Gotha nach Leipzig« — oder umgekehrt — »III. Classe 67 Sgr.« Sie weisen nach, daß der Fahrpreis zum Betrage von 67 Sgr. erlegt ist, und berechtigen, wie notorisch ist, den Inhaber zur Benutzung der Bahn an dem auf dem Billet angegebenen Tage und zu der dabei angegebenen Stunde. Es ist daher unbedenklich, daß diese Billets zum Beweise eines Rechtsverhältnisses von Erheblichkeit sind, und als Urkunden, welche, da sie von einer Korporation gefertigt sind und ausgegeben worden, öffentlichen Glauben haben, im Sinne des §. 251 des Strafgesetzbuchs erachtet werden müssen.«

Die zeitige und formgerechte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten ist auf die Behauptung einer unrichtigen Anwendung des §. 247 des Strafgesetzbuchs, insbesondere des darin enthaltenen Begriffs einer »Urkunde« gestützt und führt aus:

»Nach Erkenntnissen des Ober-Tribunals, namentlich wider Goers vom 6. Januar 1854, sei ein Schriftstück als Urkunde nur dann anzusehen, wenn es mit einer Unterschrift versehen, und nach dem Präjudize Nr. 163 (Entscheidungen Bd. 31 S. 256) müsse eine Urkunde eine Schrift sein, welche für sich allein einen allgemein verständlichen Sinn und eine Unterschrift habe, nicht aber könne dafür ein solches Skriptum gelten, das nur einzelne Wörter, Zahlen, Buchstaben oder sonstige Zeichen enthalte, die nur durch Uebereinkunft der Interessenten eine Bedeutung haben. — Die

*) Vergleiche Oppenhoff, Strafgesetzbuch zum §. 247 Noten 76, 84.

Digitized by Google

von dem Angeklagten gefälschten Billets hätten aber weder eine Unterschrift, noch einen allgemein verständlichen Sinn, nämlich es sei darin nicht für Jedermann erkennbar, für welchen der verschiedenen, täglich von Leipzig nach Gotha abgehenden Züge ein derartiges Billet Gültigkeit habe, was Implorant näher ausführt. Die betreffenden Ziffern und Zeichen hätten nur für die Eisenbahnbeamten und Sachverständige einen Sinn. Das Billet sei daher für Jemanden, dem nicht anderweitig bekannt, für welchen Zug es gelte, vollständig werthlos.

Demnach wird Vernichtung des angegriffenen Erkenntnisses und Freisprechung des Angeklagten beantragt.

Die Nichtigkeitsbeschwerde erscheint jedoch nicht begründet.

Denn wenngleich die Unterschrift in der Regel erforderlich ist, um ein Schriftstück zu einer Urkunde zu machen, weil letzteres erst durch die Unterschrift fertig und beweiskräftig wird, daher eine nicht unterschriebene Privatschrift den angeblichen Aussteller nicht einmal zur Rekognition oder Diffession verbindet (Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 10 §. 134), so leidet diese Regel doch Ausnahmen und kann insbesondere da nicht zur Anwendung kommen, wo für den Beweis gewisser Rechtsverhältnisse eine bestimmte Art der Beurkundung durch Schrift oder Druck ohne die Unterschrift desjenigen, gegen welchen das Rechtsverhältniß begründet wird, unter der Autorität des Staats eingeführt und Jedermann bekannt ist.

Beweisstücke dieser Art sind, wie der zweite Richter dargelegt hat, die Fahrbillets der Thüringer Eisenbahn-Gesellschaft; sie beweisen in der vorliegenden, allgemein bekannten Gestalt nach Inhalt des Ausspruchs der Geschworenen die Zahlung des darauf notirten Preises und das Recht des Inhabers zu der darauf angegebenen Fahrt, namentlich den Tag, die Strecke der Fahrt und die Wagenklasse, und verlieren diese Beweiskraft der Eisenbahn-Gesellschaft gegenüber auch nicht dadurch, daß sie außerdem noch andere nur der Ausstellerin verständliche Zeichen enthalten, welche die Quittung über den entrichteten Fahrpreis und die Berechtigung zur Fahrt nicht alteriren, sondern neben dem Wesen der Billets als Urkunden zwischen der ausstellenden Gesellschaft und dem Inhaber im Sinne des §. 247 des Strafgesetzbuchs nur eine Erheblichkeit für diese allein haben können.

Die in der Nichtigkeitsbeschwerde angeführten Präjudizien bieten keine Analogie für den vorliegenden Fall dar, vielmehr finden sich die hier zu befolgenden Gesichtspunkte in dem Erkenntnisse wider Steubing, vom 4. April 1861 (Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. I S. 331 ff.) angedeutet, worin es sich zwar von Scheinen handelte, worunter ein Name lithographirt war, nicht aber auf diesen Umstand, da ja keine rekognitionsfähige Unterschrift ersetzen konnte, sondern auf die öffentlich geordnete, die Zweifel an der Rechtsverbindlichkeit der Scheine beseitigende, ganze Gestalt derselben das entscheidende Gewicht gelegt worden ist. So mußte es auch im vorliegenden Falle geschehen.

Ober-Trib. Nr. 37/65. Cr. II.
I. 1037. Criminalia 125. Vol. II.

Num. 28.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 10. Februar 1865.

Der Staatsministerial-Beschluß vom 2. März 1851, welcher ausspricht, daß Staatsbeamte zur Annahme der Wahl eines Gemeindeverordneten und zur Uebernahme eines Amtes in einer Gemeindeverwaltung der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde bedürfen, ist für die Rechtsanwalte verbindlich.

Allg. Gerichts-Ordnung Th. III. Tit. 7 §. 10.

In der Disziplinar-Untersuchung wider den Rechtsanwalt N. zu P. und den Justizrath S. ebendaselbst,

auf die Berufung der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft,

hat der erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals in der Sitzung vom 10. Februar 1865 rc.,

für Recht erkannt:

daß unter Abänderung des Erkenntnisses des Ehrenraths der Rechtsanwalte und Notare im Bezirk des Königlichen Kammergerichts vom 22. September 1864 jeder der beiden Angeschuldigten wegen Verletzung der ihm durch sein Amt auferlegten Pflichten mit einer Ermahnung zu bestrafen, und die Kosten der Untersuchung pro rata eventualiter in solidum zu tragen schuldig.

Von Rechts wegen.

Digitized by Google

Gründe.

Das Justiz-Ministerial-Blatt für 1851 Nr 13 enthält unter Nr. 35 S. 151 die nachstehende Allg. Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 25. März 1851, die Annahme von Gemeindeämtern Seitens der Staatsbeamten betreffend:

»Das Königliche Staats-Ministerium hat durch Beschluß vom 2. d. M. den Grundsatz festgestellt: daß für Staatsbeamte sowohl zur Annahme der Wahl als Gemeindeverordneter, als zur Uebernahme eines besoldeten oder unbesoldeten Amtes in einer Gemeindeverwaltung die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich ist.

Sämmtlichen Gerichten und Beamten der Staatsanwaltschaft wird dies zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

An sämmtliche Gerichte und Beamten der Staatsanwaltschaft.«

Den Angeklagten wird die Nichtbeachtung dieses Erlasses durch Annahme der Wahl zu Stadtverordneten ohne vorher nachgesuchte Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde, des Königlichen Kammergerichts, zur Last gelegt. Es fragt sich daher,

ob sie sich dadurch eines disziplinarisch zu rügenden Dienstvergehens — der Verletzung einer durch ihr Amt ihnen auferlegten Pflicht — schuldig gemacht haben?

Sie bestreiten dies lediglich aus dem Grunde, weil jener Erlaß auf Rechtsanwalte nicht anwendbar sei. Diese Ansicht ist jedoch offenbar unrichtig.

Der durch die Allg. Verfügung vom 25. März 1851 durch den Chef der Justiz bekannt gemachte Staats-Ministerial-Beschluß vom 2. März 1851 bezieht sich seinem deutlichen Wortinhalte nach auf alle Staatsbeamte. Die an die Stelle der Justiz-Kommissarien (§. 30 der Verordn. vom 2. Januar 1849) getretenen Rechtsanwalte gehören aber zu den Justizbedienten (§. 3 Tit. 7 Th. III. der Allg. Ger.-Ordnung), und als solche zu den wirklichen Staatsbeamten (Anh. §. 462 a. a. O.). Dieselben sind mithin selbstredend unter dem allgemeinen Ausdrucke »Staatsbeamte«, dessen sich jener Erlaß bedient, mit inbegriffen, sofern nicht aus besonderen gesetzlichen Gründen anzunehmen ist, daß der Staats-Ministerial-Beschluß sich auf Rechtsanwalte nicht mitbeziehen könne oder solle. Weder das Eine, noch das Andere ist aber anzunehmen. Wenn der Beschluß die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde zur Annahme der Wahl als Gemeinde- resp. Stadt-Verordneter, wie zur Annahme eines Kommunalamtes für einen Staatsbeamten für erforderlich erachtet, so liegt die Stellung eines solchen Verlangens, insonderheit an einen Justizbeamten, an sich schon innerhalb der dem Chef der Justiz- resp. der höchsten Staatsbehörde — als Ausfluß des Oberaufsichtsrechts über die Beamten des betreffenden Ressorts — ebenso zustehenden Befugniß als obliegenden Verpflichtung, die prompte Besorgung der Amtsgeschäfte zu überwachen.

Ob und inwiefern dieses aus der Natur des Beamtenverhältnisses folgende allgemeine Aufsichtsrecht der vorgesetzten Dienstbehörden für andere Kategorien von Staatsbeamten noch durch besondere gesetzliche Vorschriften näher bestimmt ist, kann hier dahingestellt bleiben. Denn gerade für die jetzt den Amtskarakter »Rechtsanwalt« tragenden Justiz-Kommissarien verordnet §. 10 Tit. 7 Th. III. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung:

»Sie können zwar bei ihrem Amte zugleich andere Nebenbedienungen übernehmen; damit aber hieraus kein Mißbrauch entstehen, die Justiz-Kommissarien sich mit solchen Nebenarbeiten nicht zu sehr überladen und distrahiren, dadurch aber sich außer Stand setzen mögen, dem Publico ihre Dienste mit der erforderlichen Application, Genauigkeit und Promptitüde zu leisten, so sollen sie, ohne Vorwissen und Genehmigung des Landes-Justizkollegii, dergleichen Nebenbedienungen anzunehmen nicht berechtigt sein.«

Die Rechtsanwalte sind daher schon nach dieser Gesetzesvorschrift verpflichtet, von der Absicht, eine Nebenbedienung annehmen zu wollen, dem vorgesetzten Landes-Justizkollegium Anzeige zu machen, um dasselbe in den Stand zu setzen, im Aufsichtswege zu prüfen, ob die Genehmigung dazu zu ertheilen oder zu versagen sei.

Die Allerhöchste Kabinets-Order vom 13. Juli 1839 (Ges.-Samml. S. 235) hat in Betreff des Aufsichtsrechts über die Staatsbeamten nach dieser Richtung hin nur insofern eine Aenderung getroffen, daß es für alle unmittelbaren Staatsbeamten (Allerh. Kab.-Order v. 25. Juli 1840, Justiz-Min.-Bl. S. 287) zur Uebernahme von Nebenämtern und von Nebenbeschäftigungen, mit denen fortlaufende Remunerationen verbunden sind, ausnahmsweise der vorgängigen Genehmigung der betreffenden Centralbehörde bedürfen soll. Offenbar von der Voraussetzung ausgehend, daß mit jedem Amte, also auch mit einem Nebenamte, ein

Digitized by Google

Einkommen verknüpft sei, erwähnt die Allerhöchste Orber unter Nr. 1 außer diesen nur der Nebenbeschäftigungen, mit welchen eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, noch besonders. Daß aber bei beiden Arten von Nebengeschäften der Finanzpunkt von wesentlich gleicher Wichtigkeit angesehen wird, ergiebt sich daraus, daß unter Nr. 3 von dem Verluste der mit dem Nebenamte oder Geschäfte verbundenen Einnahmen oder Vortheile die Rede ist, und daß die Nr. 4. von dem mit Nebenämtern oder Geschäften verbundenen Einkommen beziehungsweise von dem Diensteinkommen eines Nebenamts spricht.

Rücksichtlich der nicht remuneratorischen Nebenämter und Nebenbeschäftigungen ist aber eine ausdrückliche Genehmigung der höheren Instanz nicht vorgeschrieben; es ist also bei der Regel verblieben, daß die Staatsbeamten unter der Aufsicht der vorgesetzten Dienstbehörde, Rechtsanwalte mithin unter der des betreffenden Landes-Justizkollegiums stehen. —

Bei der weiteren Frage:

> »auf welche Nebenbedienungen (Nebenämter und Nebenbeschäftigungen) die Vorschrift des §. 10 c. zu beziehen sei?«

müssen diejenigen, welche rein privatrechtlicher Natur sind, von denen, welche dem öffentlichen Rechte angehören, unterschieden werden. Es bedarf hier keiner Beurtheilung, in wieweit es bei den zur ersteren Kategorie gehörenden Nebenbedienungen, d. h. solchen Beschäftigungen, die nicht schon wie Konsulentschaften ꝛc. mit der amtlichen Stellung der Rechtsanwalte zusammenhängen, einer besonderen gesetzlichen Sanktion des Erfordernisses der Genehmigung des vorgesetzten Landes-Justizkollegiums bedürfen möchte, wie dies z. B. rücksichtlich des Gewerbebetriebes im §. 19 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Ges.-Samml. S. 41) geschehen ist. Denn die Stellung eines Stadtverordneten hat keinen privat- sondern einen staatsrechtlichen Karakter, und es kann um so weniger zweifelhaft erscheinen, die Bestimmung des § 10 a. a. O. auf dieselbe anwendbar zu erachten, als mit solcher »Stelle« in der Gemeindevertretung, wie sich die §§. 74, 75 der Städte-Ordnung vom 20. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 261) ausdrücken, nach deren Titel IV. §§. 35 ff. Arbeiten — im Verhältnisse zu den Geschäften des amtlichen Berufs, also »Nebenarbeiten« — verbunden sind, welche die Rechtsanwalte »distrahiren und außer Stand setzen **können**«, ihren Dienstpflichten in der im §. 10 a. a. O. bezeichneten Weise, — d. h. »mit der erforderlichen Applikation, Genauigkeit und Promptitude« — Genüge zu leisten.

Der in Rede stehende Staatsministerial-Beschluß steht sonach gerade rücksichtlich der Rechtsanwalte durchaus im Einklang mit ausdrücklichen gesetzlichen Vorschriften.

Dies vorausgeschickt, erscheinen die vom Ehrenrath gegen die Anwendbarkeit desselben auf Rechtsanwalte erhobenen besonderen materiellen Bedenken ungerechtfertigt.

Soweit sie sich auf §. 161 Tit. 18 Th. II. des Allg. Landrechts stützen, erledigen sich dieselben durch die Erwägung, daß diese Vorschrift eine analoge Anwendung auf Kommunalverhältnisse nicht zuläßt, weshalb die Frage:

> ob Rechtsanwalte gleich anderen Civilbeamten zur Uebernahme von ihnen nicht von Gerichts wegen übertragenen Vormundschaften der Genehmigung des vorgesetzten Landes-Justiz-Kollegiums bedürfen oder nicht?

hier ganz dahingestellt bleiben kann.

Nicht minder unhaltbar sind die aus den Bestimmungen der §§. 17 und 74 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 hergeleiteten Bedenken des Ehrenraths. Denn diese im Wesentlichen mit den §§. 15 und 137 der zur Zeit des Erlasses und der Bekanntmachung des in Rede stehenden Staatsministerial-Beschlusses noch geltenden Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 213) gleichlautenden Bestimmungen berühren dadurch, daß in den §§. 17 resp. 15 Rechtsanwalte unter denjenigen Personen resp. Beamten, welche nicht zu Stadtverordneten resp. Mitgliedern des Gemeinderaths oder Gemeindeverordneten gewählt werden dürfen, nicht mit angeführt werden, und daß nach §. 74 (resp. §. 137) jeder stimmfähige Bürger einer Stadt resp. jeder Gemeindewähler zur Annahme einer unbesoldeten Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung in der Regel verpflichtet sein soll, nicht im Entferntesten die Beamtendisziplin. Der Umstand, daß in beiden letztgedachten Paragraphen dieser Ordnungen unter Nr. 5 die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes ausdrücklich als ein von dieser gesetzlichen Verpflichtung entbindender Entschuldigungsgrund bezeichnet ist, läßt vielmehr gerade erkennen, daß das Beamtenverhältniß ebenso ein freiwilliger als ein nothwendiger Entschuldigungsgrund sein kann und soll, daß es also darauf nicht ankommt, ob der gewählte Staatsbeamte sich entschuldigen will oder muß.

So wenig hiernach die Ansicht der Angeschuldigten und des Ehrenraths, daß sich der in Rede stehende

Digitized by Google

Erlaß seinem materiellen Inhalte nach nicht auf Rechtsanwalte mit beziehe, gerechtfertigt erscheint, so wenig läßt sich dem vorigen Richter endlich in seinen formellen Bedenken gegen die Anwenddarkeit des Staatsministerial-Beschlusses vom 2. und der Allg. Verfügung vom 25. März 1851 auf Rechtsanwalte beitreten.

Die Cirkular-Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 28. Dezember 1838, die Herausgabe und Anschaffung des Justiz-Ministerial-Blatts betreffend (Just.-Minist.-Bl. 1839 S. 1), giebt als Zweck der Herausgabe dieses Blatts, welches unter Anderem sub 3 zur Aufnahme

> von Ministerial-Verordnungen, Instruktionen, Regulativen und Bescheidungen, welche zur Kognition »aller Gerichtsbehörden« bestimmt sind,

dienen soll, ausdrücklich den an:

> damit die Gerichtsbehörden und »sämmtliche Justizbeamten« in den Stand gesetzt werden, die in dieses Blatt aufgenommenen generellen Anordnungen und Bestimmungen bald kennen zu lernen und »zu befolgen«,

und macht dessen Anschaffung nicht blos den aus Staatsfonds unterhaltenen, sowie den Privat- und Patrimonialgerichten, sondern auch den Justiz-Kommissarien, Advokaten ꝛc. und Notarien zur Pflicht.

Hiernach sind die an die Stelle der Justiz-Kommissarien (§. 30 der Verordnung vom 2. Januar 1849) getretenen Rechtsanwalte, welche nach §. 3 Tit. 7 Th. III. der Allg. Gerichts-Ordnung ausdrücklich den »Justizbedienten« beigezählt werden, in dieser ihrer Eigenschaft als Justizbeamte unbedenklich verpflichtet, die in dem Justiz-Ministerial-Blatt aufgenommenen und dadurch zur Kenntniß der Gerichtsbehörden und sämmtlicher Justizbeamten gebrachten generellen Anordnungen und Bestimmungen zu befolgen, ohne daß es im einzelnen Falle einer besonderen Anweisung oder des ausdrücklichen Hinweises, dieselben seien auch von ihnen zu befolgen, irgend bedarf.

Schon hieraus ergiebt sich, daß die Adresse der Allgemeinen Verfügung vom 25. März 1851: »An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft«, sowie deren Schlußsatz:

> »Sämmtlichen Gerichten und Beamten der Staatsanwaltschaft wird dies (der Staatsministerial-Beschluß) zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht;«

die Pflicht der Rechtsanwalte, als Justizbeamte diesen Beschluß zu beachten und zu befolgen, nicht ausschließt, und zwar um so weniger, da sie, als bei bestimmten Gerichten angestellte Justizbediente, gleich den sonstigen Beamten bei den Gerichten erster Instanz unter derselben vorgesetzten Behörde, dem betreffenden Obergerichte stehen, und der Umstand, daß die Allgemeine Verfügung vom 25. März 1851 neben den Gerichten speziell auch noch der Beamten der Staatsanwaltschaft Erwähnung thut, augenscheinlich seinen Grund darin hat, daß dieselben unter anderen vorgesetzten Behörden als die bei Gerichten angestellten Justizbeamten stehen, wenn sie auch ebenso wie die Rechtsanwalte zu den Beamten der Justizverwaltung mitgehören.

Bedurfte es daher der besonderen Erwähnung der Rechtsanwalte gleich der der Beamten der Staatsanwaltschaft nicht, um sie zur Nachachtung des Staatsministerial-Beschlusses vom 2. März 1851 resp. zur Nachsuchung der Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zu veranlassen, so kann auch der Umstand, daß einzelne allgemeine Verfügungen des Herrn Justiz-Ministers an die Gerichte und Rechtsanwalte gerichtet worden sind, hierin nichts »ändern«. Denn dies sind Anordnungen, welche speziell auf die Rechtsanwalte sich beziehende Angelegenheiten betreffen, z. B. die vom 15. Oktober 1851 (Just.-Minist.-Bl. S. 316), welche die Aufforderung an die Rechtsanwalte, sich zeitig mit dem Inhalte der sie betreffenden neuen Sportelgesetze und Instruktionen bekannt zu machen und solche zu beachten, enthält. Ebenso die vom 24. Januar 1852 (Just.-Minist.-Bl. S. 34), welche den einem Rechtsanwalte zur Belehrung über seine Bedenken rücksichtlich des Ansatzes und der Erhebung der Gebühren der Rechtsanwalte und Notare ertheilten Bescheid zur Kenntniß sämmtlicher Gerichte und Rechtsanwalte bringt. Wenn ferner in einer das Interesse des Recht suchenden Publikums, also der Klienten der Rechtsanwalte, wesentlich betreffenden Angelegenheit, der Einreichung der Anträge auf Bestimmung eines gemeinschaftlichen Gerichtsstandes, wobei nach den vorliegenden Erfahrungen von Gerichten und Rechtsanwalten Verzögerungen herbeigeführt worden waren, die Verfügung vom 15. Mai 1852 (Just.-Minist.-Bl. S. 193) sowohl jene als diese zur Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen anweist, so läßt sich aus diesen besonderen Ausnahmen unmöglich folgern, daß Rechtsanwalte nur die generellen Anordnungen zu beachten hätten, deren Adressen ausdrücklich an sie mitgerichtet sind. Es ist dies z. B. in der Ministerial-Verfügung vom 9. Januar 1844, wodurch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 5. Januar 1844, welche die Gerichte und Notarien bei der Aufnahme vom Uebertragsverträgen bäuerlicher Besitzungen in Westphalen nur die Hälfte der Kosten anzusetzen, und in gewissen Fällen nicht den Kauf-, sondern nur den Ausfertigungsstempel zu verwenden anweist, den »betreffenden Gerichtsbehörden« zur Nachachtung

Digitized by Google

bekannt gemacht worden ist (Just.-Minist.-Bl. S. 12), sowie in der Allg. Verfügung vom 8. Oktober 1844 (ebend. S. 223), wodurch die Allerh. Kabinets-Order vom 28. September 1844, welche mit Bezug auf das Anbringen eines von einem Justiz-Kommissarius gestellten Gesuches um Dispensation zu Ehen in den durch die Gesetze schlechterdings verbotenen Graden alle dergleichen Gesuche als gesetzwidrige bezeichnet, den »sämmtlichen Gerichtsbehörden« zur Nachachtung bekannt gemacht worden ist, ebenfalls nicht der Fall. Dessenungeachtet läßt sich nicht bezweifeln und dürfte schwerlich auch vom Ehrenrathe bezweifelt werden, daß diese Erlasse nicht blos von den Gerichten, sondern auch von den Notaren und Rechtsanwalten zu beachten sind.

Erledigen sich nach alledem zwar die materiellen und formellen Bedenken des Ehrenraths, so ist ihm doch darin beizustimmen, daß nicht jede Nichtbefolgung einer im Justiz-Ministerial-Blatt gehörig bekannt gemachten generellen Anordnung als ein Ungehorsam gegen bestehende gesetzliche Vorschriften aufgefaßt werden kann. Auch würde das bloße Uebersehen einer solchen Anordnung nicht unter allen Umständen als eine disziplinarisch zu rügende Verletzung der Amtspflichten anzusehen sein.

Hier handelt es sich aber um die Nichtbefolgung einer, wie gezeigt, ganz abgesehen von dem Erlasse vom 5. März 1851, schon im §. 10 Tit. 7 Th. III. Allg. Gerichts-Ordnung den Rechtsanwalten gebotenen Pflicht.

Ueberdies kommt im vorliegenden Falle noch weiter in Betracht, daß die Angeklagten nach ihren im Laufe der Untersuchungen abgegebenen Erklärungen den gedachten Erlaß gar nicht etwa blos übersehen haben und jener Vorschrift der Allg. Gerichts-Ordnung nicht eingedenk gewesen sein wollen. Sie haben vielmehr fortgesetzt aus, wie gezeigt, ungerechtfertigten Gründen die Anwendbarkeit jener Erlasse auf sie als Rechtsanwalte bestritten, und verneint, als solche von den dadurch den Staatsbeamten allgemein in Erinnerung gebrachten Verpflichtungen überhoben zu sein. Das erst jetzt in der mündlichen Verhandlung von ihrem Vertheidiger geltend gemachte Moment, daß sie vor Einleitung der Disziplinar-Untersuchung über ihre diesfälligen Verpflichtungen nicht besonders belehrt worden und dadurch außer Stand gewesen seien, nachträglich Anzeige von ihrer Wahl als Stadtverordnete zu machen, oder ihre ohne Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde angenommene diesfällige Stellung niederzulegen, kann für sich allein bei Lage der Sache zu ihrer Entschuldigung nicht ausreichen. Denn sie sind durch den Kreisgerichts-Direktor in P. auf ihre diesfälligen Pflichten aufmerksam gemacht worden, und hatten daher genügende Veranlassung, das früher Versäumte nachzuholen, oder doch bei der höheren Instanz die Gründe, aus welchen sie die Ansicht des Kreisgerichts-Direktors nicht theilten, vorzutragen, und event. die nachträgliche Genehmigung des Königlichen Kammergerichts, ihres vorgesetzten Landes-Justiz-Kollegiums, zur Annahme der Wahl zu Stadtverordneten, resp. zur Beibehaltung dieser bereits ohne dessen Vorwissen und Genehmigung übernommenen Stelle in der Gemeindevertretung nachzusuchen. Wäre dies geschehen, so würde der nach dem Vortrage des Vertheidigers auch von anderen Kollegen, sowie von Behörden und von höheren Verwaltungsbeamten getheilte Zweifel, ob ihnen eine solche Pflicht obliege, vielleicht Veranlassung geben können, ihr früheres, auf Uebersehen oder Rechtsirrthum beruhendes Verhalten ungerügt zu lassen. Da sie aber jenen geordneten Weg nicht eingeschlagen, sondern durch ihre Anzeigen vom 19. und 22. Mai 1864, wonach sie sich nicht einmal zu einer Anzeige ihrer Wahl an die vorgesetzte Dienstbehörde für verpflichtet erklären, zu erkennen gegeben haben, daß sie die schuldige Einholung der Genehmigung zur Annahme ihrer Wahl als Stadtverordnete nach wie vor lediglich aus dem nicht gerechtfertigten Grunde, weil sie Rechtsanwalte sind, verweigern, so liegt in ihrem Verhalten, wenn auch bei Lage der Sache kein Ungehorsam, doch, wie die Berufungsschrift der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft mit Recht ausführt, die Vernachlässigung einer, wie allen Staatsbeamten, so insbesondere auch ihnen in ihrer Eigenschaft als Rechtsanwalten obliegenden Amtspflicht, welche nicht ungerügt bleiben kann. — Nach den bestehenden Disziplinargesetzen kann einem Rechtsanwalte, dem ein geringes Dienstvergehen zur Last fällt, abgesehen von der Befugniß der Gerichte, ihn in den bei ihnen schwebenden Rechtsangelegenheiten zu seiner Schuldigkeit anzuhalten, außerhalb des Untersuchungsverfahrens eine Mahnung, wodurch er auf die Pflichten, die ihm sein Amt auferlegt, aufmerksam gemacht wird, nicht ertheilt werden. Ermahnung ist vielmehr eine Disziplinarstrafe, auf welche erkannt werden muß. — §. 12 der Verordnung vom 30. April 1847, §. 68 des Gesetzes vom 21. Juli 1852. — Diese niedrigste Strafe erscheint aber bei Lage der Sache auch ebenso gerechtfertigt, als ausreichend.

Hiernach ist das die Angeschuldigten völlig freisprechende Erkenntniß des Ehrenraths abzuändern, und demgemäß der Kostenpunkt nach §. 19 der Verordnung vom 30. April 1847 zu bestimmen gewesen.

Ober-Trib. Nr. 391/65. D. I.
I. 1085. O. 161. Vol. II.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 14. April 1865. № 15.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Weichert und Schor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendarius Fendler im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,

die Referendarien Oskar Werner und Adolph Ludwig Erdmann Meier im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Strewe im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster, und

der Referendarius Schumann im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg.

Der Gerichts-Assessor Benno Ernst Eugen Schulze ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau versetzt worden;

dem Gerichts-Assessor von Seydlitz ist auf seinen Antrag, und dem Gerichts-Assessor Heinrich, in Folge seiner Ernennung zum Garnison-Auditeur,

die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Georg Hellhoff bei dem Kammergericht,

der Auskultator Julian von Hartmann bei dem Appellationsgericht in Münster, und

der Auskultator Karl Müller bei dem Appellationsgericht in Paderborn.

Der Referendarius Fannlnger in Stettin, und

der Referendarius Reinking in Münster

sind aus dem Justizdienste entlassen worden.

3. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Sekretair Schulz in Marienwerder ist aus Veranlassung seines 50jährigen Dienst-Jubiläums der Karakter als Kanzleirath verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Altschmann in Fischhausen ist zum Direktor des Kreisgerichts in Labiau ernannt worden.

Digitized by Google

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Gronwald in Darkehmen,
der Kreisrichter Kalau von Hofe in Wischwill,
der Kreisrichter von Bergen in Angerburg, und
der Kreisrichter Drewello in Lyck.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Barn bei dem Kreisgericht in Zielenzig, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Sonnenburg,
der Gerichts-Assessor Milentz bei dem Kreisgericht in Neustettin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Bärwalde,
der Gerichts-Assessor Stüler bei dem Kreisgericht in Bütow, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Rummelsburg,
der Gerichts-Assessor Nowack bei dem Kreisgericht in Reichenbach, und
der Gerichts-Assessor Fröhlich bei dem Kreisgericht in Rybnik, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Sohrau.

Dem Kreisgerichts-Rath Dietrich in Quedlinburg ist der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen;

der Kreisgerichts-Rath Adolphi in Alt-Landsberg ist vom 1. Mai d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt;

der Kreisrichter Rasche in Lobsens ist im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem Justizdienste entlassen worden.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Graßwurm in Lyck, und
dem Kreisgerichts-Sekretair Herrmann in Gumbinnen
ist der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Ziegler ist zum Staatsanwalt bei dem hiesigen Stadtgericht ernannt, und

dem Staatsanwalts-Gehülfen Zöllner hierselbst der Karakter als Staatsanwalt verliehen worden;

der Gerichts-Assessor Paul Anton Gottfried Schmidt ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem hiesigen Stadtgericht ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Justizräthen sind ernannt:

der Rechtsanwalt und Notar Chales de Baulieu in Tilsit, und
der Rechtsanwalt und Notar Hay zu Insterburg.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Ribbentrop in Groß-Salze ist der Kronen-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisgerichts-Rath Niemann zu Strasburg in Westpr. bei dem Kreisgericht daselbst,
der Kreisgerichts-Rath Pickering in Marienburg bei dem Kreisgericht daselbst,
Beide mit der Verpflichtung, statt ihres bisherigen Amtskarakters, künftig den Titel „Justizrath“ zu führen, und
der Gerichts-Assessor Szczasny bei dem Kreisgericht in Cosel.

E. In der Rheinprovinz.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in Gladbach getroffenen Wahlen

des Kaufmanns Karl Rothermundt in Rheydt,
des Kaufmanns Wilhelm Heymer in Rheydt, und
des Kaufmanns Wilhelm Merckens in Gladbach
zu Richtern, und
des Kaufmanns Conrad Küppers in Gladbach
zum Ergänzungsrichter
bei dem Handelsgericht in Gladbach

sind Allerhöchst bestätigt worden.

Der Gerichts-Assessor Giebel in Naumburg ist dem Landgericht in Elberfeld zur Beschäftigung überwiesen;

der Notariats-Kandidat Mundt in Bergheim ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Berncastel im Landgerichtsbezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Berncastel, ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 29.

Allgemeine Verfügung vom 4. April 1865, — betreffend das Verfahren bei Rückzahlung von Amts-Kautionen, wenn solche von der General-Staats-Kasse zum gerichtlichen Depositorium erfolgt.

Durch eine Verfügung des Justiz-Ministers vom 1. November 1838 sind die Landes-Justiz-Kollegien in Folge einer Erinnerung der Königlichen Ober-Rechnungskammer angewiesen worden, dafür zu sorgen, daß der General-Staats-Kasse in den Fällen, in denen von ihr Amts-Kautionen zum gerichtlichen Depositorium ge-

Digitized by Google

zahlt worden sind, allemal ein vorschriftsmäßiger Extrakt aus dem Deposital-Annahme-Protokoll als Quittung übersandt werde.

Nach einer Anzeige der General-Staats-Kasse ist diese Anordnung neuerlich häufig unbeachtet geblieben. Dieselbe wird deshalb zur Vermeidung von Weiterungen sämmtlichen Gerichten hiermit in Erinnerung gebracht, und wird dabei zugleich bemerkt, daß, wenn derartige Kautionsbeträge nicht zum Depositorium, sondern nur zum Asservatorium gelangen, der General-Staats-Kasse, einem ferneren Verlangen der Königlichen Ober-Rechnungskammer zufolge, keine andere Quittungen als Rechnungsbeläge genügen, als die der legitimirten Empfänger selbst im Original oder in vidimirter Abschrift. Da hierdurch aber nur neue Weiterungen entstehen, so werden die Gerichte veranlaßt, Kautionsbeträge, welche aus der General-Staats-Kasse zum Depositorium eingesendet werden, überhaupt nicht aus dem Asservatorium an die einzelnen Empfänger zu zahlen, vielmehr stets vorab zum Depositorium anzunehmen.

Berlin, den 4. April 1865.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichte, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 1028. C. 18. Vol. VI.

Num. 30.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 12. Januar 1865.

1) Auf dem linken Rheinufer darf ein Handelsmäkler nur dann öffentliche Versteigerungen von beweglichen Sachen vornehmen, wenn dieselben in der Hand des Verkäufers Waaren, d. h. von diesem zum Zweck der gewerblichen Weiterveräußerung angeschafft sind.

Deutsches Handelsgesetzbuch Art. 66, 67.
Einführungsgesetz zu demselben Art. 9 §. 3.
Gesetz vom 22. Pluviôse VII Art. 7.

2) Das Gesetz vom 22. Pluviôse VII. Art. 7, welches die öffentliche Abhaltung von Mobiliarversteigerungen ohne Zuziehung eines öffentlichen Beamten verbietet, ist auf dem linken Rheinufer publizirt und durch §. 104 des Strafgesetzbuchs nicht aufgehoben worden.

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch Art. II.

Der Handelsmäkler Peter J. zu Trier ist durch Urtheil der Zuchtpolizeikammer des Königlichen Landgerichts daselbst vom 27. Juli v. J., der gegen ihn erhobenen Beschuldigung gemäß, für überführt erklärt:

am 6. Juni 1864 bei P. eine Versteigerung von Früchten auf dem Halme ohne Zuziehung eines öffentlichen Beamten abgehalten zu haben,

und deshalb mittelst Anwendung des Artikels 7 des Gesetzes vom 22. Pluviôse Jahres VII zu einer Geldbuße von 13 Thalern event. einer Woche Gefängniß verurtheilt. Er hatte nämlich, wie nach seinem Geständnisse festgestellt ist, an dem bezeichneten Tage bei P., auf dem linken Moselufer, für einen Privatmann — Gutsbesitzer — die Schaar einiger Klee- und Grasstücke auf dem Halme selbstständig versteigert. Der Beschuldigte ist bereits im Jahre 1863 von der Handelskammer in Trier, auf Grund des Artikels 68 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und des Artikels 9 des Einführungsgesetzes zu demselben, zum Mäkler von Landesprodukten bestellt und setzte der Beschuldigung die Behauptung entgegen, daß er in seiner Eigenschaft als Mäkler von Landesprodukten zu der Versteigerung nach Maaßgabe des Artikes 9 §. 3 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861 befugt gewesen sei.

Digitized by Google

Das Zuchtpolizeigericht hielt diese Behauptung nicht für begründet, indem es erwog:

daß zur Abhaltung von Mobiliarversteigerungen, zufolge des Dekrets vom 21.|26. Juli 1790 und des Gesetzes vom 22. Pluviôse VII Artikel 7 nur einzelne, speziell bezeichnete Beamte berufen seien;

daß, wenn durch das Gesetz vom 24. Juni 1861 auch den Handelsmäklern gestattet sei, öffentliche Versteigerungen vorzunehmen, diese Bestimmungen, als eine Ausnahme von der gesetzlichen Regel, stricte zu interpretiren seien;

daß der Natur der Sache nach, sowie nach den älteren und neueren gesetzlichen Bestimmungen die Thätigkeit der Handelsmäkler sich lediglich auf Handelsgeschäfte bezieht (Gesetz vom 20. Ventose IX., Artikel 74 des Rheinischen früheren Handelsgesetzbuchs, Artikel 67 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs von 1861), sie nur solche Käufe und Verkäufe zu vermitteln hätten, welche entweder mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Gegenstandes, oder mit Rücksicht auf die Person der Kontrahenten, als Handelsgeschäfte zu betrachten seien;

daß, wenn rücksichtlich der Form der von den Mäklern zu betreibenden Geschäfte, welche früher lediglich in der Vermittelung eigentlicher Käufe und Verkäufe bestand, insofern eine Erweiterung eingetreten sei, daß sie nunmehr auch den Uebergang des Eigenthums durch die Form öffentlicher Versteigerungen vermitteln dürften, hierdurch doch an dem Wesen der zu ihrem Geschäftsbetriebe gehörenden Geschäfte durchaus keine Aenderung eingetreten sei und sonach unter dem Ausdruck »Waaren« im Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Juni 1861 nur solche Gegenstände zu verstehen seien, welche zum Zweck des Handels von Handelsleuten erstanden würden;

daß diese Annahme auch in den Dekreten vom 22. November 1811 und 17. April 1812 Unterstützung finde, und der Beschuldigte sonach seine Befugniß überschritten habe und der Strafbestimmung des Artikels 7 des Gesetzes vom 22. Pluviose Jahres VII verfallen sei.

Gegen dieses Urtheil hat der Beschuldigte appellirt; die korrektionelle Appellationskammer des Königlichen Landgerichts zu Trier hat jedoch durch Urtheil vom 27. August 1864 die eingelegte Berufung verworfen und zwar aus folgenden Gründen:

»In Erwägung, daß der Appellant zufolge des Artikels 66 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches als Handelsmäkler für Landesprodukte nur zur Vermittelung von Handelsgeschäften mit solchen amtlich bestellt ist;«

»daß in dieser Beziehung nach der Vorschrift des Artikels 9 §. 3 des Einführungsgesetzes es allerdings »auch nicht darauf ankommt, ob diese Vermittelung auf dem Wege des gewöhnlichen Verkaufs, oder auf »dem der Versteigerung sich vollzieht;«

»daß untergebens aber, wie der erste Richter ausgeführt hat, die fragliche Versteigerung von Klee auf »dem Felde für einen Privatmann, der zu den Handelsleuten nicht gehört, die Kriterien eines Handels»geschäftes nicht in sich trägt.«

Gegen dieses Urtheil hat der Königliche Ober-Prokurator rechtzeitig den Kassationsrekurs angemeldet und solchen dem Beschuldigten zustellen lassen. Er hält die Behauptung des Beschuldigten, durch Vornahme der Versteigerung seine Befugnisse als Handelsmäkler mit Landesprodukten nicht überschritten zu haben, für gerechtfertigt, und den Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Pluviôse Jahres VII durch falsche Anwendung und den Artikel 9 § 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche durch Nichtanwendung für verletzt.

Der Königliche Ober-Prokurator ist zunächst der Meinung, das Gesetz vom 22. Pluviôse Jahres VII sei in dem hier in Rede stehenden Landestheile nicht publizirt und daher jedenfalls falsch angewendet. Dagegen soll allerdings auch nach den auf dem linken Moselufer publizirten Französischen Gesetzen die Vornahme von Versteigerungen beweglicher Gegenstände zur ausschließlichen Amtsbefugniß der Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher gehören und dieselbe anderen Personen bei Strafe verboten sein, nämlich:

1) Dekret vom 17. Dezember 1793 (Daniels II. S. 455), publizirt für die 4 Departements des linken Rheinufers durch Beschluß des General-Gouverneurs Rudler vom 17. Juli 1798, 2. Thermidor Jahres VI (Daniels Bd. 6 S. 697 ff. Art. 26);
2) Beschluß der Vollziehungs-Direktoriums vom 29. August 1796 oder 12. Fructidor Jahres IV (Daniels Bd. 3 S. 398), publizirt durch Artikel 68 des obengenannten Rudlerschen Beschlusses, sowie

3) die Strafbestimmung des Beschlusses des Vollziehungs-Direktoriums vom 16. Januar 1797 oder 27. Nivose Jahres V (Daniels Bd. 3 S. 461), publizirt für die 4 Rheinischen Departements durch Beschluß vom 7. Mai 1799 oder 18. Floreal Jahres VII (Daniels Bd. 6 S. 794).

In Absicht auf die in dem letzteren Beschlusse enthaltene Strafbestimmung — Konfiskation der Möbel und 1000 Franks Geldbuße — glaubt der Königliche Ober-Prokurator übrigens, daß sie durch Artikel II. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche und §. 104 des Strafgesetzbuchs aufgehoben sein dürfte, sofern nicht eventuell dem Beschuldigten die relative Rechtskraft zur Seite stehen möchte, weil gegen das erste Erkenntniß vom 26. Juli v. J. vom öffentlichen Ministerium nicht appellirt worden.

Nachdem hierauf der Königliche Ober-Prokurator mit Bezugnahme auf verschiedene frühere Gesetze — Enregistrementgesetz vom 22. Frimaire Jahres VII Artikel 69 § 5 Nr. 1, Bergisches Dekret vom 28. Januar 1813 — sowie auf verschiedene Entscheidungen des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes, 11. November 1837 und 21. November 1842 (Rh. Arch. Bd. 26, 2. Abth. S. 50 und Bd. 34 Abth. 2, S. 82) und Entscheidungen des Pariser und Brüsseler Kassationshofes — auszuführen gesucht hat, daß die Versteigerung von Früchten *auf dem Halme* wirklich zu den Versteigerungen beweglicher Gegenstände gehörte, welche durch die bezogenen Gesetze verboten und unter Strafe gestellt seien, und sonach auch die hier in Rede stehende Versteigerung unter das Strafverbot fallen würde, sofern nicht dem Beschuldigten die Berechtigung zur Vornahme derselben in seiner feststehenden Eigenschaft als Mäkler von Landesprodukten zustehen würde, begründet er seine Meinung für diese Berechtigung im Wesentlichen wie folgt:

Die zu Artikel 492 des Rheinischen Handelsgesetzbuchs ergangenen Dekrete vom 22. November 1811 und 17. April 1812 hätten hier keine praktische Bedeutung, weil es an Ausführung der darin gestellten Bedingungen fehle. Der Beschuldigte selbst berufe sich nicht auf diese älteren Gesetze, sondern auf Artikel 9 § 3 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Handelsgesetzbuche. Diese Bestimmung laute:

Artikel 9. In Betreff der Handelsmäkler wird Folgendes bestimmt:

§. 3. Die Handelsmäkler, welche zur Vermittelung von Kaufgeschäften über Waaren, Schiffe oder Handelspapiere bestellt sind, haben zugleich die Befugniß, öffentliche Versteigerungen derselben Gegenstände abzuhalten.

Die Motive, soweit sie hier interessirten, besagten:

den Handelsmäklern das Recht zur Abhaltung von Auktionen allgemein in der Art zu verleihen, daß jeder Handelsmäkler in dem ihm speziell überwiesenen Geschäftszweige die Käufe und Verkäufe auch im Wege der öffentlichen Versteigerung vermitteln dürfe, sei bereits in dem Preußischen Entwurfe, Artikel 69, beabsichtigt, und entspreche gleichmäßig dem Interesse des Handelsstandes wie demjenigen der Mäkler (Stenogr. Ber. Bd. II, Anh. S. 1142, Aktenstück Nr. 149). Es ließe sich, mit Rücksicht auf Artikel 68 und Artikel 84 Nr. 3 des Handelsgesetzbuchs aufstellen, daß der Handelsmäkler nur Handelsgeschäfte auch im Wege der öffentlichen Versteigerung vermitteln dürfe. Allein diese Beschränkung, welche in den Worten des Artikels 9 §. 3 nicht enthalten sei, würde die Erlaubniß zur Vornahme von Versteigerungen der Handelsmäkler in den meisten Fällen von einem in der Zukunft liegenden ungewissen Ereignisse (einer Suspensivbedingung) abhängig machen, indem es darauf ankommen würde, ob der Erwerb aus der Versteigerung zum Wiederverkauf oder zur eigenen Konsumtion gemacht werde. Dies sei gewiß nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen, und daher die Beschränkung auf Handelsgeschäfte nicht festzuhalten. Wenn aber die Instanzrichter erwähnten, daß entweder mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Gegenstandes, *oder* mit Rücksicht auf die Person der Kontrahenten ein Handelsgeschäft vorliegen müsse, so stehe dieser Auffassung entgegen, daß die Beschaffenheit des Gegenstandes für sich allein einen Kauf oder Verkauf *niemals* als Handelsgeschäft karakterisire. Artikel 271 ff. des Handelsgesetzbuchs. —

Doch sei die Befugniß der Handelsmäkler zweifach beschränkt. Erstens dürfe der Handelsmäkler nur in dem ihm speziell überwiesenen Geschäftszweige eine Versteigerung abhalten, nur solche Gegenstände versteigern, für welche er zum Mäkler bestellt ist.

Zweitens dürfe er nur die im Artikel 9 §. 3 speziell bezeichneten Gegenstände versteigern, also nur Waaren, Schiffe oder Handelspapiere. Beides ergebe der Text des Gesetzes.

Da der Beschuldigte in gesetzlicher Weise zum Handelsmäkler mit Landesprodukten ernannt sei, so dürfe er öffentliche Auktionen nur über Landesprodukte abhalten. Früchte auf dem Halme seien aber unbedenklich zu den Landesprodukten zu rechnen.

Digitized by Google

Wenn er sodann aber die Versteigerung von Landesprodukten nur insofern abhalten dürfe, als sie Waaren seien, so müßten nach der Meinung des Königlichen Ober-Prokurators auch die versteigerten Früchte als Waaren betrachtet werden. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauche und dem Sinne des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs werde unter Waare nämlich diejenige bewegliche Sache verstanden, deren Bestimmung darin bestehe, den Gegenstand von Tauschgeschäften zu bilden, insbesondere verkauft zu werden. In diesem Sinne stelle das Handelsgesetzbuch »Waaren« und »andere bewegliche Sachen« nebeneinander; z. B. Artikel 271, 273, 306 spreche vom Waarenlager eines Kaufmannes (Art. 29, 50), von Proben der verkauften Waare (Art. 80); hauptsächlich von Kauf und Verkauf, Anschaffung und Weiterverkauf (Art. 271, 273, 306, 342). Im Artikel 335 sei Waare identisch mit Kaufmannsgut.

Mit Rücksicht auf diesen Sprachgebrauch und die frühere Ausführung, wonach der Verkauf von Früchten auf dem Halme als Verkauf beweglicher Sachen anzusehen sei, erscheine es auch zulässig, die vom Beschuldigten abgehaltene Versteigerung als Waarenversteigerung zu betrachten, so daß also derselbe durch ihre Vornahme seine Befugnisse nicht überschritten habe.

Der Kassationsverklagte tritt in seiner besonders eingereichten Denkschrift dem Kassationsgesuche des öffentlichen Ministeriums bei und trägt auf Kassation des angegriffenen Urtheils, Reformation des ersten und Freisprechung an.

Es wird dazu bemerkt:

Die von den Instanzrichtern gemachte Unterscheidung, wonach Handelsmäkler zur Versteigerung von Gegenständen, worauf ihre Bestallung lautet, nur dann befugt sein sollen, wenn sich die Versteigerung als modus der Vermittelung eines Handelsgeschäfts darstelle, sei dem Artikel 9 §. 3 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Handelsgesetzbuche fremd, durch die Natur der Sache reprodirt, rechtlich unmöglich, und praktisch unausführbar. Der Text des Gesetzes gebe zunächst ganz unbedingt und ohne jede Beschränkung den Handelsmäklern die Befugniß, öffentliche Versteigerungen der zu ihrer Bestallung gehörigen Gegenstände vorzunehmen. Zur öffentlichen Versteigerung gehöre wesentlich die Konkurrenz eines jeden Kaufliebhabers. Es könne demnach, ohne den Begriff einer öffentlichen Versteigerung aufzuheben, an eine Beschränkung der Mitbietenden auf solche Personen, welche durch den Erwerb nach Artikel 271 Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs ein Handelsgeschäft vornehmen, nicht gedacht werden. Es liege auf der Hand, daß eine solche Beschränkung auch thatsächlich unausführbar sei, da es dem Mäkler, welcher die Versteigerung abhalte, nicht möglich sei zu beurtheilen, in welcher Intention die Erwerbung von den Meistbietenden geschehe. Der Verkauf könne zu einem Handelsgeschäfte werden auf Seiten des Käufers oder des Verkäufers oder beider Theile (Artikel 271 Nr. 1, Artikel 273 al. 1 des Handelsgesetzbuchs), je nachdem die Erwerbung zum Zwecke der Wiederveräußerung, oder die Weiterveräußerung in Erfüllung des Zweckes der Anschaffung, also zur Realisirung eines Gewinnes erfolge, oder beide Voraussetzungen zuträfen. Nichts berechtige zu der Annahme, daß die Funktionen der Handelsmäkler nur da sollten eintreten dürfen, wo das Geschäft von beiden Seiten eine kommerzielle Natur darbiete. Wäre aber eine solche Auffassung im Allgemeinen durch den Artikel 66 des Handelsgesetzbuchs gerechtfertigt, so würde gemäß Artikel 84 daselbst den Landesgesetzen eine Derogation dieser Bestimmung vorbehalten und im Artikel 9 des Einführungsgesetzes als gegeben anzusehen sein. Die Vermittelung von Käufen und Verkäufen im gewöhnlichen Sinne, also das Aufsuchen und Nachsuchen von Angebot oder Nachfrage und die Führung der Unterhandlungen zur Erreichnng einer Einigung über Sache und Preis, habe auf solche Geschäfte, welche auf einer oder beiden Seiten Handelsoperationen darstellten, beschränkt werden können, weil hier der rechtliche Karakter des gesuchten Geschäfts sofort und von vornherein erkennbar sei. Dieser Beschränkung seien aber öffentliche Verkäufe gänzlich unzugänglich. Für die Thätigkeit von Handelsmäklern, wie sie das Gesetz vom 28. Ventose J. IX und die Artikel 74 ff. des Code de Comm. im Sinne hätten, sei in Trier kein Feld gegeben. Das durch Artikel 9 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche geschaffene Institut sei ganz anderer Tendenz. Die Handelsmäkler würden nicht, wie ehedem, vom Könige ernannt, sie hätten keine ausschließliche Befugniß zur Vermittelung von Geschäften. Die Ernennung zum Mäkler in Landesprodukten beweise, daß auch die Lokalbehörden in richtiger Würdigung der örtlichen Verhältnisse erkannt hätten, daß es gerade Noth thue, für die Verwerthung der Landesprodukte eine Erleichterung zu schaffen, dem Produzenten einen Vertrauensmann zu verschaffen, der ihm dabei behülflich sei. Daß es sich bei der vom Beschuldigten vorgenommenen Versteigerung von Früchten auf dem Halme handle, könne rechtlich keinen Unterschied machen, da die Versteigerungen von Früchten auf dem Halme mit Modiliar-Verstelgerungen auf gleicher Linie ständen, wie der Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Pluviôse J. VII, verbo »recoltes« beweise. Die Frage, ob eine Schaar als Waare zu betrachten sei, im Sinne des Artikels 9

Digitized by Google

§. 3 des Einführungsgesetzes, liege nicht vor; ihre Untersuchung würde auch dem Gericht nicht zustehen; sie sei entschieden durch die Behörde, von welcher die Ernennung ressortire und von welcher gerade die Landesprodukte als Gegenstand der Thätigkeit des Beschuldigten bezeichnet worden seien. Es könne aber auch keinem Zweifel unterliegen, daß Klee, gleich allen anderen Bodenerzeugnissen, wie Wein, Hopfen, Heu, sehr wohl Objekt des Handels werden könne, und daß eine öffentliche Versteigerung gerade geeignet sei, diesen vom Gesetze im Interesse der Produzenten und des Verkehrs begünstigten Uebergang zu befördern. Hiernach behauptet auch der Kassationsverklagte, daß das angegriffene Urtheil die Artikel 1 und 7 des Gesetzes vom 22. Pluviôse J. VII. und Artikel 9 §. 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche verletzt habe.

Urtheil.

In Erwägung, daß nach Artikel 66 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs die Handelsmäkler nur die amtlich bestellten Vermittler für Handelsgeschäfte sind, und dazu entweder im Allgemeinen für alle Arten von Mäklergeschäften, oder nur für einzelne Arten derselben bestellt werden können;

daß nach den in der Rheinprovinz geltenden gesetzlichen Bestimmungen und namentlich nach dem daselbst speziell verkündeten Gesetze vom 22. Pluviôse J. VII. (Beschluß des Regierungs-Kommissars Rudler vom 13. Ventose J. VII, verkündet für die vier Departements des linken Rheinufers im Suite du Règlement Bd. X. Cahier 19 und 20 S. 82, 85 bis 92), die Abhaltung von Auktionen über Mobiliargegenstände im Allgemeinen nur den Notarien, Gerichtsschreibern und Gerichtsvollziehern übertragen und sonstigen Personen bei Strafe untersagt ist;

daß daher den Handelsmäklern die Vornahme solcher Auktionen nur gestattet sein könnte, insoweit ihnen dieselbe durch ein Spezialgesetz verliehen wäre;

daß nun zwar auch der Artikel 9 §. 3 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861 bestimmt:

> daß Handelsmäkler, welche zur Vermittelung von Kaufgeschäften über Waaren, Schiffe oder Handelspapiere bestimmt sind, auch die Befugniß haben sollen, öffentliche Versteigerungen derselben Gegenstände abzuhalten;

daß zunächst aber von selbst vorliegt, daß die Versteigerungsbefugniß den Handelsmäklern nur dann zukommt, wenn der ihnen überwiesene Geschäftskreis zu den im §. 3 des Artikels 9 des citirten Einführungsgesetzes bezeichneten Gegenständen gehört;

daß nach der thatsächlichen Feststellung der Instanzrichter der Kassationsverklagte nur für eine bestimmte Art von Mäklergeschäften, nämlich zum Handelsmäkler von Landesprodukten bestellt ist, derselbe mithin zur Veräußerung von Landesprodukten im Wege der Versteigerung nur insofern befugt erscheint, als diese Produkte als Waaren in Betracht kommen können;

daß Landesprodukte in der Hand des Produzenten noch keine Waaren sind; daß sie es vielmehr erst dann werden, wenn sie Gegenstand des Handels geworden, also zum Zwecke des Wiederverkaufs angeschafft sind;

daß daher der Handelsmäkler für Landesprodukte aus §. 3 Artikel 9 des Einführungsgesetzes das Recht zur Versteigerung von Landesprodukten, welche sich noch in der Hand des Produzenten befinden, für sich nicht ableiten kann;

in Erwägung, daß sich dasselbe Resultat ergiebt, wenn man die Handelsmäkler unter dem Gesichtspunkt ihres amtlichen Berufes überhaupt ins Auge faßt;

daß sie dann gesetzlich überall nur als Vermittler von Handelsgeschäften bestimmt sind;

daß sie also zur Versteigerung beweglicher Sachen nur unter der Voraussetzung berufen sind, daß dadurch ein Handelsgeschäft vermittelt werden soll;

daß der Handelsmäkler, indem er eine solche Versteigerung vornimmt, nur als Mandatar des Verkäufers dasteht, die Natur des dadurch begründeten Geschäfts mithin lediglich nach dem Verkäufer zu beurtheilen ist;

daß dies auch durch die Natur der Sache von selbst an die Hand gegeben wird, da die Versteigerungsbefugniß des Handelsmäklers schon bei Vornahme der Versteigerung feststehen muß und namentlich von der reinen Zufälligkeit, von wem und wozu die Sache angesteigert wird, nicht abhängig sein kann;

daß der bloße Verkauf einer beweglichen Sache von Seiten eines Nichtkaufmanns aber, und folglich auch die Versteigerung derselben für einen solchen, ein Handelsgeschäft überall nicht darstellt, vielmehr, und vom Standpunkte des Veräußerers betrachtet, das Geschäft nur die Eigenschaft eines Handelsgeschäfts hat, wenn

Digitized by Google

durch die Versteigerung eine Waare umgesetzt, also eine zum Zwecke der gewerblichen Weiterveräußerung angeschaffte bewegliche Sache für den Anschaffenden weiter veräußert wird (conf. Artikel 272 des Allgemeinen Handelsgesetzbuchs);

in Erwägung, daß folglich auch der Handelsmäkler für Landesprodukte, welcher blos den Verkauf solcher Produkte für den Produzenten bewirkt, kein Handelsgeschäft vermittelt, folglich daher auch in der Versteigerung dieser Produkte die Vermittelung eines Handelsgeschäftes nicht liegt;

daß der bisherigen Auffassung auch der Wortausdruck des §. 3 Artikel 9 des mehrcitirten Einführungsgesetzes nicht entgegensteht, weil die Vermittelung eines Handelsgeschäfts durch die Versteigerung von selbst unterstellt ist;

daß solches auch nicht in Absicht auf die Motive zu der fraglichen Gesetzesstelle der Fall ist;

daß, wenn man nämlich darnach den Handelsmäklern das Recht zur Abhaltung von Auktionen allgemein in der Art verleihen wollte, daß jeder Handelsmäkler in dem ihm speziell überwiesenen Geschäftskreise die Käufe und Verkäufe im Wege der Versteigerung vermitteln dürfe, doch dabei offenbar nur an die Beseitigung der Schranken und Formalitäten gedacht war, unter welchen selbst in Handelssachen den Handelsmäklern die Vornahme von Mobiliar-Auktionen allein gestattet gewesen ist (vergl. Artikel 492 des früheren Rheinischen Handelsgesetzbuchs, Dekret vom 22. November 1811 und 17. April 1812), und jedenfalls der Gedanke fern gelegen hat, den Handelsmäklern eine mit dem Wesen ihres Berufs nicht übereinstimmende Befugniß, — also im Wege der Versteigerung reine Civilgeschäfte zu vermitteln — beizulegen;

in Erwägung, daß im gegenwärtigen Falle das angegriffene Urtheil thatsächlich festgestellt hat, daß der als Handelsmäkler von Landesprodukten angestellte Kassationsverklagte die Früchte auf dem Halme für einen Nichtkaufmann — für den Produzenten — selbstständig versteigert hat;

daß daher dem bisher Ausgeführten gemäß der Kassationsverklagte zur Vornahme dieser Versteigerung als Handelsmäkler von Landesprodukten durch den §. 3 des Artikels 9 des mehrcitirten Einführungsgesetzes nicht ermächtigt gewesen ist;

daß also das angegriffene Urtheil den Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Pluviôse J. VII, dessen spezielle Publikation für den hier in Rede stehenden Gebietstheil bereits oben gezeigt worden ist, mit Recht gegen den Kassationsverklagten zur Anwendung gebracht hat;

daß endlich auch die Bestimmungen dieses Gesetzes, da sie eine Spezialmaterie betreffen, durch den §. 104 des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs, selbst in ihren strafrechtlichen Festsetzungen als aufgehoben nicht zu betrachten sind;

in Erwägung schließlich, daß auch die gesetzlichen Vorschriften des Verfahrens beobachtet sind;

aus diesen Gründen verwirft das Königliche Ober-Tribunal — Senat für Strafsachen, Abtheilung II. — den gegen das Urtheil der korrektionellen Appellationskammer des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 27. August 1864 vom öffentlichen Ministerium eingelegten Kassationsrekurs.

Ober-Trib. Nr. 391/64 Cr. II.
I. 1059. Rheinprovinz Generalia 65 Vol. II.

Soeben ist in unserem Verlage der siebente Jahrgang **des Jahrbuchs der Preußischen Gerichtsverfassung, redigirt im Büreau des Justiz-Ministeriums**, erschienen. Derselbe enthält eine allgemeine Darstellung der Gerichtsverfassung, eine spezielle Uebersicht über die Einrichtung und Besetzung der einzelnen Gerichtsbehörden, die Anciennetätslisten der Justizbeamten und ein Ortsschafts-Verzeichniß mit Angabe der höheren Unterrichts-Anstalten. 29¾ Bg. gr. 8.

Der Preis ist auf 1 Thaler 10 Sgr. festgestellt.

Berlin, Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 21. April 1865. № 16.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Pickart im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und
der Referendarius Lehmann im Bezirk des Kammergerichts.

Der Gerichts-Assessor Neukirchner ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor versetzt.

Der Gerichts-Assessor Steinbeck hierselbst ist gestorben.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Gustav Adolph Engler bei dem Appellationsgericht in Marienwerder, und
die Auskultatoren Hans Ludwig David Wolfgang Graf Yorck von Wartenburg und Dr. jur. Hugo Loersch bei dem Kammergericht.

Dem bisherigen Appellationsgerichts-Referendarius, Bürgermeister Grafe in Sudenburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor von Sydow in Lüdenscheid ist gestorben.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:
der Kreisrichter Robawski in Ostrowo,
der Kreisrichter le Prêtre in Wollstein,
der Kreisrichter Stechow in Samter, und
der Kreisrichter Geißler in Ostrowo.

Der Kreisgerichts-Rath von Heising in Lissa, und
der Kreisgerichts-Rath Beyme in Gumbinnen
sind mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Kreisrichter Schrader in Bunzlau ist gestorben.

Subalternen.

Der Stadtgerichts-Sekretair Hillgenhoff ist zum Rendanten des Judizial-Depositorii bei der Civil-Abtheilung des hiesigen Stadtgerichts ernannt, und

dem Kreisgerichts-Kanzlisten Westphal in Anclam aus Veranlassung seines 50jährigen Dienst-Jubiläums der Titel „Kanzlei-Sekretair“ beigelegt worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Justizräthen sind ernannt
der Rechtsanwalt und Notar Pahle in Lissa, und
der Rechtsanwalt und Notar Schultze in Meseritz.

Der Gerichts-Assessor Herrmann in Berlin ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Calbe a. d. S. und zum Notar im Be-

Digitized by Google

zirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Calbe a. d. S., ernannt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Haar in Neidenburg,
der Rechtsanwalt und Notar Kahle in Sommerfeld und
der Rechtsanwalt Stiebler in Lissa
sind gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius Oscar Hamm ist zum Assessor bei dem Landgericht in Düsseldorf ernannt;

die Notare Scherer in Stolberg und Gussone in Neumagen sind in den Friedensgerichtsbezirk Kempen im Landgerichtsbezirk Cleve, mit Anweisung ihres Wohnsitzes in Kempen, versetzt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 31.

Bekanntmachung vom 18. April 1865, betreffend den von der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia in Cöln eingesandten Prämien-Antheil aus den Versicherungen der Justiz-Beamten im Jahre 1864.

Die Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia in Cöln hat von dem Betrage der Versicherungs-Prämien, welche im Jahre 1864 von den bei ihr versicherten Justiz-Beamten eingegangen sind, wiederum die Summe von Sechshundert Thalern der Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse überwiesen.

Der Justiz-Minister nimmt Veranlassung, die Justiz-Beamten hiervon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 18. April 1865.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

I. 1381. Justiz-Officianten-Wittwen-Casse. 72.

Num 32.

Allgemeine Verfügung vom 18. April 1865, — betreffend die Berechnung der den Militairpersonen bei ihrer Anstellung im Civildienste zu machenden Gehalts-Verbesserungs-Abzüge.

Staats-Ministerial-Beschluß vom 23. März 1825 (Jahrbücher Bd. 25 S. 242).
Allg. Verfügung vom 19. Januar 1854 (Just.-Minist.-Bl. S. 27).

Da der den Gerichtsbehörden durch die allgemeine Verfügung vom 19. Januar 1854 mitgetheilte Tarif über das jährliche Einkommen der Militairpersonen bei Berechnung des Gehalts-Verbesserungs-Abzugs in Fällen der Civil-Anstellung theils nicht mehr überall zutreffend, theils nicht ausreichend befunden worden ist, so hat das Königliche Staats-Ministerium beschlossen:

daß statt der vorgedachten Nachweisung von jetzt ab der nachstehend abgedruckte Tarif bei Berechnung des Gehalts-Verbesserungs-Abzugs zum Grunde gelegt werde.

Digitized by Google

Dagegen behält es bei der in der Verfügung vom 19. Januar 1854 getroffenen anderweiten Bestimmung sein Bewenden, daß dieser Tarif, resp. das in jedem Einzelnfalle nachzuweisende Diensteinkommen der Offiziere nur bei der ersten Anstellung ehemaliger Militairs im Civildienste Behufs Berechnung des Zwölftel-Abzugs zum Pensionsfonds in Anwendung zu bringen sei, dergestalt, daß bei späteren Gehalts-Verbesserungen nicht nochmals darauf zurückgegangen werden darf, der Zwölftel-Abzug in solchen Fällen vielmehr von dem Betrage der Gehaltserhöhung zu entrichten bleibt.

Die Gerichtsbehörden haben sich hiernach bei Anstellung früherer Militairpersonen im Civil-Justizdienst zu achten.

Berlin, den 18. April 1865.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An die Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 1312. P. 40. Vol. III.

---

a. Tarif

des jährlichen Einkommens der verschiedenen Grade im Militair behufs Berechnung des Gehaltsverbesserungs-Abzuges bei Anstellung im Civildienste.

	Chargen.	Militair-Einkommen.	Bemerkungen.
I.	Offiziere. Jeder im Civildienst zur Anstellung gelangende Offizier hat durch ein Attest des Truppentheils, welchem er zuletzt angehörte, darzuthun, welches Einkommen (Gehalt und Servis; bei dem 1. Garde-Regiment z. F. und dem Regiment der Gardes du Corps auch Tafel- und Kleidergeld) er bei seinem Ausscheiden aus dem Militairdienst bezogen hat. Ebenso hat jeder im Civildienst zur Anstellung gelangende Wallmeister, Zeugfeldwebel und Zeugsergeant durch ein Zeugniß der Behörde, bei welcher er zuletzt gestanden hat, das bei derselben bezogene Einkommen (Gehalt, Servis, Brodgeld) nachzuweisen; desgleichen die Deckoffiziere der Marine (1. Klasse: Obersteuerleute, Oberfeuerwerker, Oberbootsleute, Obermaschinisten und Oberzimmerleute; 2. Klasse: Steuerleute, Feuerwerker, Bootsleute, Maschinisten und Zimmerleute).		Den bei den General-Kommandos, bei der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen, bei dem 2. General-Inspekteur der Festungen und der General-Inspektion der Artillerie als Registratoren fungirenden Militairpersonen wird außer dem Einkommen ihrer Militair-Charge noch die Zulage angerechnet, welche sie als Registratoren beziehen.
II.	Oberfeuerwerker, Wachtmeister, Feldwebel und Obermeister (mit Ausnahme der ad III. bezeichneten Feldwebel bei den Invaliden-Kompagnien ꝛc.), ferner die 1. Klasse der Matrosen-Unteroffiziere, Maschinistenmaaten, Meistersmaaten, Lazarethgehülfen-Unteroffiziere der Flotten-Stamm- und Werft-Division, sowie Stabswachtmeister der Marine.		
	a) Wachtmeister vom Regiment der Gardes du Corps	325	
	b) Feldwebel vom 1. Garde-Regiment z. F. und Stabswachtmeister der Marine	300	
	c) die vorbezeichneten Chargen bei den übrigen Truppentheilen ...	275	

	Chargen.	Militair-Einkommen. Thlr.	Bemerkungen.
III.	Etatsmäßige und überzählige Feldwebel der Invaliden-Kompagnien und Invalidenhäuser, Portepeefähnriche, Feuerwerker, Sergeanten (incl. Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister), sowie die 2. Klasse der sub II. bezeichneten Chargen der Flotten-Stamm- und Werft-Division.		
	a) Sergeanten 1. Gehaltsklasse vom Regiment der Gardes du Corps, sowie die aufgeführten Chargen 2. Klasse der Flotten-Stamm- und Werft-Division und die Portepeefähnriche des Seebataillons und Stabssergeanten der Marine	215	
	b) Sergeanten 1. Gehaltsklasse beim 1. Garde-Regiment z. F., dem Garde-Jäger- und Garde-Schützen-Bataillon, der Garde- und Linien-Kavallerie, der Artillerie, den Pionieren, dem Train und dem Seebataillon, sowie sämmtliche Feuerwerker 1. Klasse	200	
	c) die sub III. bezeichneten Chargen bei den übrigen Truppentheilen und resp. bei dem Seebataillon	180	
IV.	Unteroffiziere, Oberjäger, Trompeter (Regiments- und Bataillons-Tambours, Stabshorniſten und Stabstrompeter der Artillerie, Pioniere und Jäger, etatsmäßige Hautboisten), Bombardiere der See-Artillerie-Kompagnien, Matrosen, Heizer, Handwerker und Lazarethgehülfen der Marine 1., 2. und 3. Klasse, sowie Oekonomie-Handwerker der Marine 1. Gehaltsklasse	170	
V.	Obergefreite, Gefreite, Gemeine (Oekonomie-Handwerker der Landarmee und der 2. Gehaltsklasse bei der Marine) aller Waffen, Matrosen, Heizer, Handwerker und Lazarethgehülfen der Marine 4. Klasse	100	

Soeben ist in unserem Verlage der siebente Jahrgang **des Jahrbuchs der Preußischen Gerichtsverfassung, redigirt im Büreau des Justiz-Ministeriums**, erschienen. Derselbe enthält eine allgemeine Darstellung der Gerichtsverfassung, eine spezielle Uebersicht über die Einrichtung und Besetzung der einzelnen Gerichtsbehörden, die Anciennetätslisten der Justizbeamten und ein Ortsschafts-Verzeichniß mit Angabe der höheren Unterrichts-Anstalten. 29¾ Bg. gr. 8.

Der Preis ist auf 1 Thaler 10 Sgr. festgestellt.

Berlin, Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 28. April 1865. № 17.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Dem Ersten Appellationsgerichts-Präsidenten Lange in Paderborn ist der Karakter als Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath mit dem Range eines Raths Erster Klasse verliehen worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Roehß und Brandenburg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

die Referendarien Muth und Julius Albert Schulze im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Albinus im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau, und

der Referendarius Mielcarzewicz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Erich Rawitscher und Franz Bernard Julius Sauer bei dem Appellationsgericht in Breslau, und

der Auskultator Felix von Hülst bei dem Appellationsgericht in Münster.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kommerzien-Rath Hiesch in Memel, kaufmännisch-technisches Mitglied der Schiffahrts- und Handels-Deputation des Kreisgerichts daselbst, ist gestorben und in dessen Stelle der zugleich zum Kommerzien-Rath ernannte Ober-Vorsteher der dortigen Kaufmannschaft, Kaufmann Julius Albert Richter getreten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Wichmann in Greifenhagen,

der Kreisrichter Bade in Greifenhagen,

der Kreisrichter Boetteich in Beverungen,

der Kreisrichter Evers in Paderborn,

der Kreisrichter Heising in Rheda,

der Kreisrichter Goesen in Minden,

der Kreisrichter Seller in Minden,

der Kreisrichter Ley in Soest,

der Kreisrichter Holle in Dortmund,

der Kreisrichter Schulz in Duisburg,

der Kreisrichter Bachmann in Soest,

der Kreisrichter von Forcade de Bialz in Bochum,

Digitized by Google

der Kreisrichter Dohm in Hamm,
der Kreisrichter Rocholl in Essen,
der Kreisrichter Dülberg in Lüdenscheid, und
der Kreisrichter Düesberg in Unna.

Der Gerichts-Assessor Führling ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Wanzleben, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius zu Seehausen im Magdeburgischen, ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Gradau in Burg ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Güniker in Paderborn ist der Karakter als Rechnungs-Rath,

dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Direktor Rahrbach in Lübbecke, sowie

dem Kreisgerichts-Sekretair Klatte zu Stargard in Pommern der Karakter als Kanzlei-Rath

verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Wendt in Pr. Stargardt ist als Staatsanwalt für die Kreisgerichte zu Nordhausen und Worbis nach Nordhausen versetzt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Justizräthen sind ernannt:

der Rechtsanwalt und Notar Saenderop zu Stargard in Pommern,
der Rechtsanwalt und Notar Koelpin in Naugard,
der Rechtsanwalt und Notar Piehl in Minden,
der Rechtsanwalt und Notar Heidsiek in Bielefeld,
der Rechtsanwalt und Notar Heintzmann in Bochum,
der Rechtsanwalt und Notar von Othegraven in Dortmund, und
der Rechtsanwalt und Notar Meyerhaff in Hamm.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Staatsanwalt Schröter in Ratibor, und
der Stadtgerichts-Rath Friedensburg in Breslau,

Beide bei dem Stadtgericht in Breslau, mit der Verpflichtung, fortan den Titel „Justizrath“ zu führen, und

der Kreisrichter von Massenbach in Ortelsburg bei dem Kreisgerichte in Labiau.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Weydemann in Halberstadt, und

der Rechtsanwalt und Notar Mertke in Flatow

sind gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 33.

Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1865, — betreffend die Ernennung von Mitgliedern des Gerichtshofes zur Entscheidung der Konflikte in den Fällen, wenn Personen des Soldatenstandes aus Veranlassung ihres dienstlichen Verhaltens bei anderen, als Militairgerichten belangt werden.

Allerhöchster Erlaß vom 5. Februar 1863 (Just.-Min.-Bl. S. 62).
Allerhöchster Erlaß vom 6. Oktober 1863 (Just.-Min.-Bl. S. 262).

Ich habe für die Zeit von jetzt bis zum 1. Januar 1866 zu Mitgliedern des Gerichtshofes, welcher in den auf Grund des §. 6 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 zu erhebenden Konflikten zu entscheiden hat, — an Stelle des jetzigen Generals der Infanterie zur Disposition von Schlichting und des Inspekteurs der Besatzung der Bundesfestungen Mainz und Rastatt, General-Majors von Clausewitz — den Direktor der Kriegs-Akademie, General-Lieutenant Grafen von Monts und den Kommandeur der 2. Garde-Infanterie-Brigade,

Digitized by Google

General-Major von Albensleben, ernannt. Die beiden letzteren habe Ich direkt hiervon in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 30. März 1865.

Wilhelm.

(gegengez.) von Roon. Graf zur Lippe.

An das Militair-Justiz-Departement.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird den Gerichtsbehörden hierdurch zur Kenntniß mitgetheilt.

Berlin, den 12. April 1865.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 1235. O. 37. Vol. II.

Num. 34.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 8. März 1865.

Eine im Auslande begangene That ist nur dann in Preußen zu bestrafen, wenn festgestellt ist, daß die in concreto vorliegende Handlung nach den Gesetzen des Begehungsortes strafbar sei.

Strafgesetzbuch §. 4 Nr. 3*).

Auf die in der Untersuchungssache wider den Wirthschafter Johann G. aus C., Kreises Conitz, und den Arbeitsmann Joseph T. aus J., von den beiden Angeklagten eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 8. März 1865 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu B. vom 11. Januar 1865 unter Aufrechthaltung des vorangegangenen Verfahrens zu vernichten und die Entscheidung der Sache vor den gedachten Schwurgerichtshof zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Imploranten sind als Preußische Unterthanen durch den Spruch der Geschworenen für schuldig erkannt worden, an dem den 25. Juni 1863 zu P. im Königreich Polen verübten Morde der Ehefrau eines Russischen Grenzsoldaten, Namens Agnes Fedorow, »durch Handlungen, welche die That vorbereitet oder erleichtert«, in einer Weise Theil genommen zu haben, die für keine nicht wesentliche zu erachten sei. Der Königliche Schwurgerichtshof zu B. hat sodann in seinem Urtheil vom 11. Januar 1865 nach erfolgter Vorlesung der Artikel 14, 126, 926, 928 des »Codex der Haupt- und Besserungsstrafen für das Königreich Polen« in Polnischer und Deutscher Sprache thatsächlich festgestellt,

»daß im Königreiche Polen der Mord sowohl als auch die Theilnahme an demselben mit Strafe bedroht sei«,

*) Vergleiche Oppenhoff, Strafgesetzbuch zum §. 4 Nr. 3, Noten 25, 18.

Digitized by Google

und demnächst mit Beziehung auf die §§. 4, 34, 35, 175 des Preußischen Strafgesetzbuchs gegen beide Imploranten auf Todesstrafe erkannt.

In ihrer gegen dieses Erkenntniß eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde behaupten beide Angeklagte Verletzung des §. 4 Nr. 3 des Preußischen Strafgesetzbuchs, weil es an der Feststellung fehle, daß die in concreto vorliegende That nach den Strafgesetzen des Königreichs Polen als Theilnahme an einem Morde zu bestrafen sei.

Diese Beschwerde ist begründet. Denn nach §. 4 Nr. 3 des Preußischen Strafgesetzbuchs soll ein Preuße nach Preußischen Strafgesetzen bestraft werden, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, welche nach Preußischen Gesetzen als ein Verbrechen oder ein Vergehen bestraft wird und auch durch die Gesetze des Ortes, wo sie begangen werden, mit Strafe bedroht ist. Zur Anwendung der erkannten Strafe war es daher nicht genügend, zu sagen, daß auch in Polen die Theilnahme an einem Morde mit Strafe bedroht sei, sondern es müßte gesagt werden, daß die in concreto vorliegende Handlung unter das entsprechende Gesetz des Königreichs Polen zu subsumiren sei, wie solches auch schon in ähnlichen Fällen vom Ober-Tribunal ausdrücklich ausgesprochen worden ist.

(Vergl. das Erkenntniß vom 15. November 1861 wider Scheinmann und das Erkenntniß vom 2. April 1862 wider Sander, abgedruckt in Goltdammer's Archiv Band 10 S. 51, 421.)

Da nun in Fällen, wo Geschworene mitzuwirken haben, ein solcher Ausspruch nicht den Geschworenen, sondern dem Gerichtshofe gebührt, wie gleichfalls schon vom Ober-Tribunal ausgeführt worden ist,

(Vergl. die Erkenntnisse vom 10. Januar und vom 10. April 1856, Justiz-Ministerial-Blatt S. 46, 124)

so mußte das Erkenntniß des Schwurgerichtshofes, weil es in demselben an einem solchen Ausspruche fehlt, vernichtet und, unter Aufrechthaltung des stattgehabten Verfahrens, die Sache zur anderweiten Entscheidung an den Schwurgerichtshof zurückgewiesen werden.

Ober-Trib. Nr. 254 65. Crim. I.
I. 1369. Criminalia 40. Vol. II.

Soeben ist in unserem Verlage der siebente Jahrgang **des Jahrbuchs der Preußischen Gerichtsverfassung, redigirt im Büreau des Justiz-Ministeriums**, erschienen. Derselbe enthält eine allgemeine Darstellung der Gerichtsverfassung, eine spezielle Uebersicht über die Einrichtung und Besetzung der einzelnen Gerichtsbehörden, die Anciennetätslisten der Justizbeamten und ein Ortsschafts-Verzeichniß mit Angabe der höheren Unterrichts-Anstalten. 29¼ Bg. gr. 8.

Der Preis ist auf 1 Thaler 10 Sgr. festgestellt.

Berlin, Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 5. Mai 1865. № 18.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Geheimen Justiz- und Kammergerichts-Rath Fernhel ist der rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenland und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Reimerdes im Bezirk des Kammergerichts, und
der Referendarius Frank im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder.

3. Referendarien.

Die Auskultatoren Emil Friedrich Rudolph Lademann, Maximilian Knoenagel und Friedrich Karl Richter sind zu Referendarien bei dem Kammergericht ernannt worden;
der Kammergerichts-Referendarius Rostock ist an das Appellationsgericht in Naumburg versetzt worden.

4. Subalternen.

Dem Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor, Rechnungs-Rath Knopmuß in Marienwerder, sowie
dem Appellationsgerichts-Sekretair, Rechnungs-Rath Schultz in Münster
ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit, und
dem Appellationsgerichts-Sekretair Pittius in Hamm, aus Veranlassung seines 50jährigen Dienst-Jubiläums
der Karakter als Kanzlei-Rath
verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:
der Kreisrichter D'ham in Beilon,
der Kreisrichter Bender in Siegen,
der Kreisrichter Sommerwerck in Sirgen,
der Kreisrichter Jacobsen in Frankburg, und
der Kreisrichter Carstens in Barth.

Der Gerichts-Assessor Bucholz in Haltern ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Lüdinghausen ernannt worden.

Versetzt sind:
der Kreisgerichts-Rath von Bergen in Angerburg an das Kreisgericht in Gumbinnen,
der Kreisrichter Strilter in Neidenburg an das Kreisgericht zu Königsberg i. Pr., mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Fischhausen, deren Vorsitz ihm widerruflich übertragen ist,
der Kreisrichter Marokka in Wormditt, an das Kreisgericht in Rössel, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Rastenburg, und
der Kreisrichter Biernacki in Grätz an das Kreisgericht in Birnbaum.

Dem Kreisgerichts-Rath Kitzan in Gransee ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension, vom 1. August d. J. ab, ertheilt und zugleich der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Der Kreisgerichts-Rath Straßburg in Schönlanke, und
der Kreisrichter Krüger in Ostrowo
sind gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Hebel in Merseburg ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50 jährige Dienstzeit,

dem Kreisgerichts-Sekretair, Sportel- und Depasital-Kassen-Rendanten Kneer in Hechingen der Karakter als Rechnungs-Rath, und

dem Kreisgerichts-Sekretair Kals in Siegen der Karakter als Kanzlei-Rath

verliehen.

C. Staatsanwaltschaft.

Der bisherige Kreisrichter Staudy in Schneidemühl ist zum Staatsanwalts-Gehülfen in Sensburg ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Justizräthen sind ernannt:

der Rechtsanwalt und Natar Baß in Stralsund, und

der Rechtsanwalt und Natar Scheele in Arnsberg.

Der Natar Kellmann in Walgast ist gestarben.

Die Stelle wird nicht wieder besetzt.

E. In der Rheinprovinz.

Die von den Natabeln des Kaufmannsstandes in Elberfeld getroffenen Wahlen

des bisherigen Präsidenten, Kammerzien-Raths Franz Joseph Gebhard

zum Präsidenten,

des bisherigen Richters Gustav Fellinger

zum Richter, sowie

der bisherigen Ergänzungsrichter Ferdinand Schöller und Friedrich Osterrath, und des Kaufmanns Gustav Hilger in Remscheid

zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgericht in Elberfeld, haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Der Landgerichts-Referendarius Mellinghaus ist zum Assessar bei dem Landgericht in Cöln ernannt;

dem Landgerichts-Kastellan Gramm in Cleve ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 35.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 10. Dezember 1864.

In der Provinz Preußen ist die Entscheidung über die Nothwendigkeit eines Schulbaues und über die Art der Ausführung durch die Schulordnung vom 11. Dezember 1845 den Regierungen übertragen und daher der Rechtsweg für Streitigkeiten der Art ausgeschlossen.

Schulordnung vom 11. Dezember 1845 §. 37 Nr. 4 (Ges.-Samml. von 1846 S. 9).
Erkenntnisse vom 17. Februar 1855 (Just.-Minist.-Blatt S. 135 und 139).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Königsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu R. anhängigen Prozeßsache

der Gutsbesitzer M. auf B. und P. auf H., Kläger,

wider

den Gutsbesitzer G. auf J., Verklagten,

betreffend Translokation von Schulgebäuden,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Durch Uebereinkommen des Schulverbandes der Güter J., H. und B., von welchen die beiden letzten den Klägern, das erste dem Verklagten gehört, d. d. 27. März 1857 war die Translokation des gemeinschaftlichen Schulhauses zu J. von da nach einer Stelle an der Grenze von J. und H., rechts von der Chaussee (vorbehaltlich genauerer Feststellung durch die Gutsherren) und die Uebertragung der Ausführung des Baues an den Verklagten, Gutsbesitzer G. auf J., beschlossen worden. Die Kläger behaupten nun, nachdem der Bau ausgeführt ist, daß der Verklagte einen anderen, als den beschlossenen Bauplatz gewählt und überdies die Schulgebäude auf demselben unzweckmäßig und völlig unsolide ausgeführt habe. Sie haben deshalb gegen ihn 1862 dahin geklagt:

1) die Schulgebäude der Schule sofort auf die durch Vereinbarung festgestellte und bereits abgesteckt

gewesene Stelle rechts von der Chaussee zu transloziren und dabei diese Gebäude, der Festsetzung vom 27. März 1857 gemäß, tüchtig und brauchbar und mit einem Brunnen neben dem Schul-Wirthschaftshause herzustellen;

2) die Kosten dieser Translokation und Herstellung allein zu tragen.

Verklagter bestritt in der Klagebeantwortung die Legitimation der Kläger, weil nur die Schulsozietät als solche würde haben klagen können. Er behauptete sodann, daß die vorbehaltene nähere Feststellung des Bauplatzes durch die Gutsherren nicht zu Stande gekommen, und daß er daher der Regierung den Situationsplan vorgelegt habe, welcher von derselben für den Bau, wie er ihn ausgeführt, genehmigt sei. Er bestritt, daß die Nachtheile, die sich später an dem Bau gezeigt, in seinem Verschulden ihren Grund hätten, und hat auf Abweisung der Kläger angetragen. Bei Verhandlung der Sache nahm die Kreisgerichts-Deputation zu R. den Einwand mangelnder Aktiv-Legitimation nicht für durchgreifend an, und beschloß, zur Aufklärung der Sache, die betreffenden Bauakten von dem Landrathsamte einzufordern, um unter deren Vorlegung demnächst weiter zu verhandeln.

Mittelst Plenar-Beschlusses vom 15. Februar 1864 hat jedoch die Königliche Regierung zu Königsberg den Kompetenz-Konflikt erhoben, den sie auf §. 37 Nr. 4 der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845 stützt, nach welcher nur die Regierung über die Nothwendigkeit und die Art der Ausführung eines Schulbaues, mithin auch über die Nothwendigkeit einer Translokation zu befinden habe, wie sie jetzt im Rechtswege gefordert werde, und die gleichzeitig auch Gegenstand von Administrativ-Verhandlungen wirklich schon sei.

Nur die Kläger haben sich über den Kompetenz-Konflikt erklärt, den sie nicht für begründet halten, weil, nachdem die Regierung den Beschluß des Schulverbandes vom 27. März 1857 bestätigt und dadurch über Nothwendigkeit und Art der Ausführung der Translokation der Schule von J. entschieden, nun die Frage: ob der Entrepreneur den Bau bedungenermaßen vorgenommen habe, dem Rechtswege nicht entzogen werden könne, da das neue Gebäude so lange als Privatgebäude gelten müsse, als der Schulverband es nicht als Schulgebäude angenommen, was geradezu verweigert sei.

Indessen mußte der eingelegte Kompetenz-Konflikt für begründet erachtet werden.

Das Allgemeine Landrecht läßt in den §§. 18 ff., 34 ff. Tit. 12 Th. II., wie auch die Kabinets-Order vom 18. und die Verfügung des General-Direktorii vom 28. Februar 1805 (Rade Samml. Bd. VIII. S. 267 und 251) zu erkennen geben, die Schulbauten wesentlich denjenigen Vorschriften unterliegen, welche bezüglich der Kirchenbauten gelten, und die §§. 707 ff. Tit. 11 Th. II. geben bei den letzteren Bauten der betreffenden Verwaltungsbehörde die vorläufige Entscheidung über die Nothwendigkeit und Art des Baues, sowie über die Beitragspflicht dazu. Sie lassen aber unter den Betheiligten den Rechtsweg zur definitiven Regulirung dieser Punkte zu, was dahin führen kann, daß, nachdem die Verwaltungs-Behörde eine gewisse Art der Ausführung eines Baues angeordnet hat und diese auf Kosten der Betheiligten ausgeführt ist, die Gerichte im entgegengesetzten Sinne unter den Betheiligten entscheiden, und so das Gebaute auf Kosten der Betheiligten wieder beseitigt werden muß (vergl. Erkenntniß des Kompetenz-Gerichtshofes vom 17. Februar 1855, Just.-Minist.-Bl. S. 137 und 140).

Von diesen Bestimmungen ist die Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 (Ges.-Samml. von 1846 S. 9) im §. 37 Nr. 4 abgewichen, indem sie als der Regierung vermöge ihres Oberaufsichts-Rechts zustehend, bezeichnet:

> »die Prüfung der Nothwendigkeit und der Art der Ausführung eines Schulbaues nach den darüber bestehenden allgemeinen Verordnungen, sowie die Befugniß, die Beiträge zum Bau mit Vorbehalt des den Betheiligten unter sich freistehenden Rechtsweges festzusetzen und einzuziehen.«

Denn hier ist die Prüfung der Nothwendigkeit und Art der Ausführung des Schulbaues allein und unbedingt den Regierungen gegeben, und der Rechtsweg nicht dafür, sondern am Schluß lediglich bezüglich auf die Beitragspflicht gestattet. Ist aber ein mit Genehmigung der Regierung errichteter Schulbau rücksichtlich seiner Nothwendigkeit und Art der Ausführung einer entgegengesetzten Kognition im Rechtswege nicht unterworfen, so muß sich dadurch der vorliegende Kompetenz-Konflikt von selbst als begründet darstellen.

Zunächst ist ein Schulgebäude nebst Zubehör für den hier in Rede stehenden Schulverband von dem Verklagten wirklich erbaut und seit Jahren im Besitze und Gebrauche der Schule, und die Klage will eben dieses Schulgebäude an einen anderen bestimmten Ort translozirt wissen, also einen Neubau damit vorgenommen sehen. Ob aber ein solcher nothwendig und wie er vorzunehmen sei, ist gerade, wie gezeigt, durch §. 37

Digitized by Google

Nr. 4 der Preußischen Schulordnung dem Rechtswege entzogen und der alleinigen Entscheidung der Regierung unterworfen, vorbehaltlich, wenn diese bejahend ausgefallen ist, den Verklagten zur Bewirkung derselben auf seine Kosten im Rechtswege anzuhalten.

Die dagegen von den Klägern aufgestellte Behauptung, jene Gebäude seien so lange nur als Privatgebäude und nicht als Schulgebäude zu betrachten, bis der Schulverband sie abgenommen, erledigt sich von selbst dadurch, daß unmittelbar unter den Augen des Schulverbandes, des Landraths und der Regierung die Schulgebäude als solche von der Schule in Besitz genommen und dadurch Schulgebäude geworden sind. Dabei ändert es auch nichts, daß in einer landräthlichen Verhandlung vom 21. Juli 1862 die Kläger sich wegen der auch in einem technischen Gutachten näher dargelegten üblen Beschaffenheit der Schulgebäude für die Nothwendigkeit der Translokation derselben ausgesprochen haben; denn immerhin bleiben die Gebäude doch Schulgebäude und werden als solche auch in jener Verhandlung anerkannt; daß sie als Privatgebäude rechtlich zu betrachten, ist dabei nicht einmal aufgestellt.

Die Kläger wollen den §. 37 Nr. 4 der Preußischen Schulordnung zwar auch aus dem Grunde in vorliegender Sache für entscheidend nicht ansehen, weil die Regierung die durch den Beschluß des Schulverbandes vom 27. März 1857 angeordnete Translokation, einschließlich der in dem Beschlusse vorbehaltenen Befugniß der Gutsbesitzer, den Bauplatz näher zu bestimmen, genehmigt habe, sie dadurch von ihrem Rechte aus jener Gesetzesstelle Gebrauch gemacht und es jetzt nur unter den Betheiligten zu entscheiden sei, ob der Verklagte dem Beschlusse durch die in demselben von ihm übernommene Ausführung genügt habe, wobei die Regierung nicht durch Genehmigung des kontraktwidrigen Baues den sonst zulässigen Rechtsweg abschneiden könne. Allein auch in dieser Hinsicht ist den Klägern nicht beizutreten.

Durch den Beschluß des Schulverbandes vom 27. März 1857, nach welchem wesentlich in den Dimensionen der früheren Schulgebäude zu J. die neuen an der Stelle errichtet werden sollten, wo rechts von der Chaussee die Güter J. und H. grenzen, wobei die genaue Feststellung der Baustelle der Vereinigung der betheiligten Gutsherren noch vorbehalten war, wurde das Recht der Regierung, auch wenn sie den Beschluß genehmigte, die Art der Ausführung des Schulbaues zu regeln, in keiner Weise beeinträchtigt. Gerade bei genauerer Feststellung der Baustelle, bei Schwierigkeiten, die sich bei der Art der Ausführung zeigen, muß das Oberaufsichtsrecht seiner Bestimmung nach entscheidend eingreifen, und die Genehmigung des Beschlusses ist keine Entsagung darauf, die auch unzulässig sein würde. Wenn nun der Verklagte den Situationsplan bezüglich auf die Schulgebäude entwerfen ließ und der Regierung vorlegte, ohne zuvor mit den Klägern in Unterhandlung darüber zu treten, so würde es zwar angemessen gewesen sein, die Vernehmung der jetzigen Kläger in Gemäßheit des Beschlusses vom 27. März 1857 darüber zu veranlassen. Allein immerhin war die Erklärung derselben für die Regierung nicht bindend, und wenn dieselbe, wie nach dem Konfliktbeschlusse und nach der landräthlichen Verfügung vom 4. Juni 1857 geschehen ist, den Situationsplan genehmigte und dessen schleunige Ausführung befahl, so ist eben nach §. 37 Nr. 4 der Schulordnung eine Anfechtung dieser Anordnung im Rechtswege überhaupt nicht zulässig und eine aus der Art der Ausführung entspringende Klage gegen den Verklagten nur erst dann, wenn die Regierung sie mißbilligt haben wird.

Muß hiernach der Kompetenz-Konflikt hinsichtlich des Hauptantrages auf Anordnung der Translokation für begründet angenommen werden, so zerfällt dadurch von selbst der mit diesem Antrage in untrennbarer Verbindung stehende zweite Antrag, die Kosten der gerichtlich anzuordnenden Translokation und Herstellung dem Verklagten zur Last zu legen.

Endlich ist der von der Regierung am Schlusse ihres Konfliktbeschlusses als noch bestehend erwähnte eventuelle (dritte) Antrag hier nicht zu erörtern, da er schon vor der Klagebeantwortung am 18. Mai 1863 zurückgezogen ist.

Berlin, den 10. Dezember 1864.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 492. K. 36. Vol. XIV.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 12. Mai 1865. № 19.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Geheime Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Herzog in Halberstadt ist gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Breyther im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg, und
der Referendarius Neugebauer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.

Versetzt sind:
der Gerichts-Assessor Brandenburg aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald, und
der Gerichts-Assessor Julius Schmidt aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder.

Dem Gerichts-Assessor Harder ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Friedrich Karl Ernst Slevogt bei dem Kammergericht,
die Auskultatoren Dr. jur. Eduard Jsrich und Eugen Felix Richard Dühring bei dem Appellationsgericht zu Naumburg,
der Auskultator Eduard Ludwig bei dem Appellationsgericht zu Breslau, und
der Auskultator Karl August Alexander Kossok bei dem Appellationsgericht zu Insterburg.

4. Subalternen.

Dem Kanzlei-Inspektor Klee bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg ist der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Stadtgerichts-Direktor, Geheimen Justizrath Dr. jur. Behrends in Breslau ist der rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit, und
dem Kreisgerichts-Rath Moritz in Trachenberg der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem gleichen Abzeichen verliehen worden.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:
der Kreisrichter Schmidt in Bromberg,
der Kreisrichter Mewzel in Schubin,
der Kreisrichter Jobst in Schubin,
der Kreisrichter Offenberg in Coesfeld,
der Kreisrichter von Kalckstein in Warendorf,
der Kreisrichter Ziegler in Ahaus,
der Kreisrichter Röer in Steinfurt,
der Kreisrichter Würmeling in Münster,
der Kreisrichter Pahl in Warendorf,
der Kreisrichter Reigers in Borken,
der Kreisrichter Sprickmann-Kerkerinck in Werne.
der Kreisrichter Hoffns in Neuwied,
der Kreisrichter Pasch in Asbach,
der Kreisrichter Davidsohn in Wehlau,

der Kreisrichter Moormeister zu Königsberg i. Pr.,
der Kreisrichter Hilbert in Wehlau, und
der Kreisrichter Stelter in Fischhausen.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Füsting bei dem Kreisgericht in Lobsens,

der Gerichts-Assessor Letacha bei dem Kreisgericht in Berlin, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Alt-Landsberg,

der Gerichts-Assessor Ran in Sorau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Pförten.

Der Kreisgerichts-Rath Lennich in Hagen ist an das Kreisgericht in Iserlohn, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Limburg, versetzt worden.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten Würmeling in Darsten, und

dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Kleist zu Inowraclaw ist der Karakter als Rechnungs-Rath,

dem Kreisgerichts-Sekretair Wecke in Münster,
dem Kreisgerichts-Sekretair Unger in Recklinghausen,
dem Kreisgerichts-Sekretair St. Blanquart in Schönlanke,
dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor Jarnbzig zu Königsberg i. Pr., und
dem Stadtgerichts-Kanzlisten, Kanzlei-Sekretair Krause in Breslau der Karakter als Kanzlei-Rath,
dem Stadtgerichts-Kanzlisten Schröter hierselbst der Titel „Kanzlei-Sekretair",
dem Kreisgerichts-Kanzlisten Heidenreich in Warburg der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit, und
dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Hintze zu Treptaw a. d. R. bei seiner Pensionirung das Allgemeine Ehrenzeichen

verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalts-Gehülfen Mathias August Julius Müller in Altenkirchen ist der Karakter als Staatsanwalt verliehen worden,

der Gerichts-Assessor Graf Kurt von Reventlow ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei der Staatsanwaltschaft für die Kreisgerichte zu Frankfurt und Guben, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Frankfurt, ernannt.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Justizräthen sind ernannt:
der Rechtsanwalt und Notar Busch in Warendorf,
der Rechtsanwalt und Notar Schweling in Barten,
der Rechtsanwalt und Notar Meyer in Altenkirchen,
der Rechtsanwalt und Notar von Schimmelfennig in Gerdauen,
der Rechtsanwalt und Notar Hanteimann in Inowrarlaw, und
der Rechtsanwalt und Notar Kosky in Schubin.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Schröder in Bleicherode ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius Funcke ist zum Assessor bei dem Landgericht in Cöln ernannt worden.

Zu Justizräthen sind ernannt:
der Friedensrichter Bücheler in Goch,
der Advokat-Anwalt Lautz in Cöln,
der Advokat-Anwalt Herbertz in Cöln,
der Advokat-Anwalt Steinberger in Cöln,
der Advokat-Anwalt Schieffer in Cöln, und
der Notar Kochs in Straelen.

Zu Notaren sind ernannt:
der Notariats-Kandidat Schaltenbrand für den Friedensgerichtsbezirk Neumagen im Landgerichtsbezirk Trier, und
der Notariats-Kandidat Karl Theodor Müller für den Friedensgerichtsbezirk Eschweiler im Landgerichtsbezirk Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Stalberg.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num 36.

Bescheid des Königlichen Ober-Tribunals vom 13. März 1865.

Im Falle einer Zolldefraude trifft die an die Stelle der Konfiskation tretende Verurtheilung zum Werthsersatze alle Mitthäter, Gehülfen und Begünstiger solidarisch.

Zoll-Strafgesetz §§. 2, 16, 20, 21*).

In der Untersuchung wider den Kaufmann B. W. zu L. und Genossen, hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, in seinen vereinigten Abtheilungen, am 13. März 1865 den von den Kassationsklägern B. N. und D. eingelegten Rekurs verworfen, indem es erwog:

daß nach §. 2 des Zollstrafgesetzes ein Jeder, der es unternimmt, dem Staate die Eingangs-Abgabe zu entziehen, eine Geldbuße und die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen verübt worden ist, verwirkt;

*) Vergleiche Hartmann, Strafgesetze S. 217 Note 2.

Digitized by Google

daß dieselbe Strafe sämmtliche Theilnehmer des Vergehens treffen muß, da der §. 16 ebend. festsetzt, daß die Strafen der Miturheber, Gehülfen und Begünstiger einer Defraudation nach den Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze zu bestimmen seien, nach §. 35 des Strafgesetzbuchs aber auf den Theilnehmer an einem Verbrechen oder Vergehen dasselbe Strafgesetz anzuwenden ist, welches auf den Thäter Anwendung findet;

daß daher beim Nichtvorhandensein des Konfiskations-Objekts nach §. 21 des Zollstrafgesetzes gegen die Theilnehmer ebenwohl auf Erlegung des Werthes desselben, und, wenn dieser nicht zu ermitteln, auf Zahlung einer Geldbuße von 25 bis 1000 Thalern zu erkennen ist, dieser Vorschrift des Gesetzes auch in dem angegriffenen Erkenntnisse durch die ausgesprochene solidarische Haftbarkeit der Theilnehmer insoweit entsprochen worden ist, als die Verurtheilung gegen sämmtliche Mitbetheiligte nur die einmalige Erlegung des Werthes des Konfiskations-Objekts zum Gegenstande hat;

daß endlich die Vorschrift des Art. XXVII. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche, durch welche die im Art. 55 des früheren Rheinischen Strafgesetzbuchs ausgesprochene Solidarität der Mitbetheiligten in Betreff der Geldbuße nicht wiederholt worden ist, vorliegend nicht in Betracht kommen kann, weil nach Art. II. ebend. die Gesetze über Bestrafung der Steuer- und Zoll-Kontraventionen in voller Kraft geblieben sind.

Ober-Trib. Nr. 8/64. Pl. Cr.
I. 1650. Steuersachen 43. Vol. II.

Num. 37.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. Februar 1865.

Die Anstellung einer Possessorienklage gegen die Vollstreckung polizeilicher Anordnungen ist unzulässig, und der Besitzstand nicht als ein spezieller Rechtstitel anzusehen, der geeignet wäre, eine Ausnahme von dieser Regel zu begründen.

Gesetz vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192).

Auf den von dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin anhängigen Possessorien-Prozeßsache

des Kaufmanns Louis E., Klägers,

wider

den Königlichen Domainen-Fiskus, vertreten durch die Königliche Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin, Verklagten,

betreffend Besitzstörung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Dem Kläger gehören die Häuser Nr. 42, 43 und 44 an der Hirschelstraße zu Berlin. Das Haus Nr. 44 liegt an der Seitenstraße, welche dem Verklagten gehört, und dort hatte der Kläger nach der Seitenstraße zu eine Thür und zwei Kellerfenster angelegt.

Es hat nun der Kläger behauptet, daß er die Gebäude, namentlich dieses Haus vor länger als 10 Jahren — nach späterer Angabe seit dem Jahre 1856 — erbaut, und dieses Haus von Anfang an nach der Seite der Seitenstraße die Eingangsthür und die beiden Kellerfenster gehabt, daß er seitdem bis in die neueste Zeit diesen Ein- und Ausgang zur Seitenstraße frei, öffentlich und ungehindert benutzt, sich im Besitze des Rechts befunden habe, diese Thür und Kellerfenster zu haben und die Thür zur Wegführung der in den gedachten Häusern sich anhäufenden Exkremente und Düngerstoffe zu benutzen. Es habe nun die Ministerial-Bau-Kommission, in Vertretung des verklagten Domainen-Fiskus, in der Absicht, das anliegende fiskalische Grundstück besser zu verkaufen, vom Kläger die Verpflichtung verlangt, diese Thür auf ihr Verlangen zu jeder Zeit

Digitized by Google

zumauern zu lassen, und als es Kläger verweigert, das Polizei-Präsidium requirirt und am 20. Oktober 1863 unter dem Schutze einer beträchtlichen Anzahl von Schutzmännern die Thür und die beiden Kellerfenster zumauern lassen. Diese Maaßregel, welche wegen der dadurch herbeigeführten Unmöglichkeit, die Exkremente aus den drei Häusern fortzuschaffen, gesundheitsgefährlich für die Bewohner geworden, sei eine gewaltsame Besitzstörung, und da der Weg der Beschwerde fruchtlos beschritten worden, hat der Kläger eine Possessorienklage am 13. Februar 1864 dahin angebracht:

> den verklagten Fiskus zu verurtheilen, die auf des Klägers Grundstücke gewaltsam zugemauerte Eingangsthür und 2 Kellerfenster bei Vermeidung der Exekution sofort wieder zu öffnen und diese Thür und Fenster auf seine Kosten in den vorigen Stand wiederherzustellen und sich bei einer Strafe von 50 Thaler für jeden Kontraventionsfall, jeder ferneren Störung in der Ausübung des Besitzes dieser Thür und Fenster, sowie des freien Zuganges von der Seitenstraße nach des Klägers Häusern in der Seitenstraße und nach dem Hofe der Häuser Nr. 42, 43 und 44 der Hirschelstraße zu enthalten und die Prozeßkosten zu tragen.

Der Verklagte hat mit dem Antrage auf Abweisung der Klage nicht nur die Behauptungen des Klägers bestritten, sondern auch zunächst den bestrittenen Einwand erhoben, daß, da die Besitzentsetzung schon am 20. Oktober 1863, also nicht neuerlich erfolgt sei, eine Possessorien-Klage am 13. Februar 1864 nicht mehr zulässig gewesen. Der Verklagte hat aber auch weiter behauptet, daß durch die Verfügung des Polizei-Präsidiums vom 31. Dezember 1856 nach §. 41 der Bau-Polizei-Ordnung vom 31. April 1853 die Erlaubniß zur Anlage von Fenstern und Thüröffnungen in dem damals projektirten Gebäude nach der Seitenstraße (welche ein dem Fiskus gehöriger, durch Vertrag vom 16. Oktober 1845 erworbener Privatweg) verweigert worden und daß der Kläger in dem 1857 demnächst wider den Fiskus angestrengten Prozesse rechtskräftig mit dem Antrage abgewiesen worden, diesen Privatweg ihm gegenüber als einen öffentlichen anzuerkennen und ihn für befugt zu erachten, in den von ihm an diesem Wege zu erbauenden Häusern nach demselben hinaus Fenster und Thüröffnungen anzubringen. Diese Abweisung sei gegründet auf den zwischen den Parteien verhandelten Vertrag vom 29. Februar 1848 nebst Uebergabe-Verhandlung vom 7. Juli 1848. Erst nachher habe der Kläger die 3 Häuser errichtet und sie mit einem Pracht-Eingange an der Vorderfront und einem langen gemeinschaftlichen Hofe versehen, daher er die Schuld trage, wenn dadurch, daß der Hofeingang aus der Seitenstraße nicht gestattet und zugemauert worden, Uebelstände entstanden. In einer Eingabe vom 6. Juni 1860 habe er auch zugestanden, daß er nicht das Recht habe, im Gebäude Fenster und Thür nach der Seitenstraße zu eröffnen, und nachgesucht, ihm die Erlaubniß widerruflich zu ertheilen. Mittelst Bescheides der Ministerial-Bau-Kommission vom 23. Juni 1860 sei ihm auch diese Erlaubniß, jedoch widerruflich und precario und unter der Bedingung ertheilt, die Verpflichtung, diese Anlagen auf Verlangen des Verklagten zu beseitigen, im Hypothekenbuche eintragen zu lassen. Diese Bedingung habe aber der Kläger nicht erfüllt, vielmehr auf die Aufforderung vom 11. April 1863, die Erfüllung binnen 4 Wochen zu bewirken, erklärt, daß er nicht daran denke und noch viele neue Fenster, ohne weiter zu fragen, anlegen werde. Deshalb habe die Ministerial-Bau-Kommission das Polizei-Präsidium ersucht, den Kläger zum Zumauern der Thür und Fensteröffnungen aufzufordern und event. dasselbe im Wege der Exekution zu bewirken, was auch am 20. Oktober 1863 geschehen. Nach dem Vorigen sei also der Kläger niemals im Besitze des vermeintlichen Rechts gewesen und das Verfahren nach §. 41 der gedachten Bau-Polizei-Ordnung, §. 20 des Gesetzes vom 11. März 1850 und des Gesetzes vom 11. Mai 1842 gerechtfertigt, indem der Kläger der Verfügung des Polizei-Präsidiums vom 31. Dezember 1856 eigenmächtig zuwidergehandelt.

Diesen Anführungen hat der Kläger widersprochen, und behauptet, daß die Zurückweisung im Vorprozesse nicht auf die Verträge der Parteien sich gründe, vielmehr nur entschieden, daß der Rechtsweg über die Frage: ob der Weg ein öffentlicher? unzulässig sei, dagegen die Frage: ob der Kläger Thür und Fenster anbringen dürfe? unentschieden gelassen habe. In dem Schreiben vom 6. Juni 1860 habe der Kläger kein Zugeständniß abgelegt, vielmehr nur aus einer Art von Galanterie die Bitte gethan: die Thür und Fenster, welche damals schon 4 Jahre bestanden, auch ferner nicht zu hindern. Von einem Precarium sei nicht die Rede gewesen. Es handle sich nur um Privatrechte zwischen dem Kläger und dem Fiskus, und der Fiskus habe mit Uebergehung des Richters sich an die Polizei gewandt, letztere aber unbefugt gehandelt. —

Vor Einforderung der Duplik ist vom Polizei-Präsidium mittelst Beschlusses vom 27. Februar 1864 der Kompetenz-Konflikt erhoben und durch den Beschluß des Gerichts vom 2. März 1864 der Prozeß sistirt und das vorgeschriebene Verfahren bewirkt. Zum Nachweise des Kompetenz-Konflikts wird angeführt: dem

Digitized by Google

Kläger sei die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlage von Thür und Fenstern durch die Verfügungen des Polizei-Präsidiums vom 31. Dezember 1856 und 16. Januar 1857 auf Grund des §. 41 der Bau-Polizei-Ordnung vom 21. April 1853 verweigert, ferner sei derselbe mit der Klage rechtskräftig abgewiesen, endlich durch eine polizeiliche Verfügung vom 30. Oktober 1862 angewiesen, die fraglichen Oeffnungen zu schließen, seine Beschwerde vom vorgesetzten Ministerium zurückgewiesen und, da der Kläger der Verfügung nicht nachgekommen, dieselbe im Wege der administrativen Exekution durch Zumauern der Thür und der Fenster vollstreckt.

Nach §. 20 des Gesetzes vom 11. März 1850 und nach dem Gesetze vom 11. Mai 1842 sei gegen diese polizeiliche Verfügung der Rechtsweg nicht gestattet, namentlich keine Possessorien-Klage, da der Besitzstand kein spezieller Rechtstitel im gesetzlichen Sinne sei.

Unter Beibringung des seine Beschwerde zurückweisenden Reskripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 2. Mai 1863 hat der Kläger dennoch der Erhebung des Kompetenz-Konflikts widersprochen und voraus den Einwand erhoben, daß das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin nicht zu den Behörden gehöre, welche befugt, Kompetenz-Konflikte zu erheben. Weiter hat er auszuführen gestrebt, daß hier blos von einem Streite über die Privatrechte zweier benachbarter Grundbesitzer die Frage, der Fiskus lediglich als Privateigenthümer der Seitenstraße in Betracht komme, um ein öffentliches Interesse es sich gar nicht handle, die vom Polizei-Präsidium allegirten Gesetze nicht passen und den Kompetenz-Konflikt nicht rechtfertigen, vielmehr nach §. 71 Tit. 8 Th. I. des Allg. Landrechts die Polizei-Obrigkeit nur in dem Falle die Aenderung eines Baues verlangen könne, wenn derselbe schädlich oder gefährlich für das Publikum ist, oder zur groben Verunstaltung einer Straße oder eines Platzes führt, was hier nirgends behauptet sei.

Der Fiskus hat sich den Gründen im Beschlusse des Polizei-Präsidiums lediglich angeschlossen.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist dem Beschlusse des Polizei-Präsidiums beigetreten, das Stadtgericht zu Berlin aber der Ansicht, daß der Kompetenz-Konflikt unbegründet und der Rechtsweg zulässig sei, indem es ausführt, daß der Besitzstand für einen speziellen Rechtstitel anzusehen, wogegen das Kammergericht den Kompetenz-Konflikt aus den vom Polizei-Präsidium angeführten Gründen gerechtfertigt gefunden. —

Zur Erhebung des Kompetenz-Konflikts sind — nach §. 3 des Gesetzes vom 8. April 1847, Ges.-Samml. S. 170 — die Central- und die Provinzial-Verwaltungs-Behörden befugt. Zu diesen Behörden gehört vermöge seiner Einrichtung und seines ihm angewiesenen Geschäftskreises gesetzlich auch das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin, und daher ist der Einwand des Klägers gegen die Befugniß zur Erhebung des Kompetenz-Konflikts grundlos.

Aus den Erklärungen der Parteien ist als unzweifelhaft feststehend zu entnehmen: daß dem Kläger die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlage von Thür und Fenstern in seinem Hause Nr. 44 der Hirschelstraße, nach der dem Königlichen Fiskus gehörigen Seitenstraße zu, durch die Verfügung des Polizei-Präsidiums vom 31. Dezember 1856 verweigert, daß die Beseitigung der dennoch angelegten Thür und Fenster ihm demnächst vom Polizei-Präsidium aufgegeben und, weil dies fruchtlos gewesen, schließlich auf Anordnung des Polizei-Präsidiums dieselben zugemauert worden sind.

Der Klageantrag bezweckt also die Aufhebung der polizeilichen Verfügung und Anordnung und die Wiederherstellung des früheren Zustandes.

Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art, sie mögen die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit betreffen, gehören — nach der Regel des §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192) — vor die vorgesetzte Dienstbehörde, und nur dann ist der Rechtsweg zulässig, wenn die in den §§. 2 und 4 a. a. O. gegebenen Ausnahmefälle vorliegen. Letztere sind aber hier nicht vorhanden. Denn der Besitz, welcher nach der Ansicht des Klägers einen speziellen Rechtstitel im Sinne des §. 2 a. a. O. vorstellen soll, ist es schon aus dem Grunde nicht, weil er ein unmittelbares Rechtsverhältniß zwischen dem Kläger und der Polizeibehörde gar nicht begründet.

Vergl. die Entscheidungen vom 3. November 1847 (Just.-Minist.-Bl. von 1848 S. 137), vom 16. April 1853 (Just.-Minist.-Bl. S. 211) und vom 4. Februar 1854 (Just.-Minist.-Bl. S. 331).

Ueberhaupt aber ist gegen die Vollstreckung einer polizeilichen Verfügung und Verwaltungsmaaßregel eine Possessorienklage unzulässig, wie schon in der Entscheidung vom 11. März 1848 (Just.-Minist.-Bl. S. 199) und in vielen späteren Erkenntnissen des Gerichtshofes nachgewiesen worden. Und die hier eingeklagte Wiederherstellung des früheren Zustandes findet selbst in dem hier nicht vorliegenden Falle des §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842, wo der Rechtsweg an sich zulässig ist, im Rechtswege nicht statt.

Digitized by Google

Der Kompetenz-Konflikt ist daher vollkommen begründet, und deshalb kann es auf alle die vom Kläger aus der Sache selbst entnommenen Anführungen nicht ankommen.

Berlin, den 11. Februar 1865.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 984. K. 36. Vol. XIV.

Num. 38.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. Februar 1865.

Streitigkeiten über die Errichtung und Dotirung eines geistlichen Amtes sind vom Rechtswege ausgeschlossen; eine Ausnahme findet jedoch statt, wenn der Anspruch einer Kirchengemeinde auf Gewährung einer angemessenen Dotation für die geistliche Stelle auf einem privatrechtlichen Titel beruht, insbesondere, wenn der Verklagte in einem Vorprozesse rechtskräftig verurtheilt worden ist, eine in separato festzustellende Dotation für die Stelle herzugeben; in diesem Falle ist die Höhe der Dotation durch richterliches Erkenntniß festzustellen.

Erkenntniß vom 10. Januar 1852 (Just.-Minist.-Blatt S. 171).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Arnsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu N. anhängigen Prozeßsache

der katholischen Kirchengemeinde zu S., vertreten durch den Probstei-Kirchenvorstand, Kläger,

wider

den Königlichen Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Arnsberg, Verklagten,

betreffend die Dotation einer Pfarrstelle,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

In einem zwischen den Parteien geführten Vorprozesse ist der Fiskus, als Rechtsnachfolger des im Jahre 1811 säkularisirten Stiftes zu S., durch das in den höheren Instanzen bestätigte Erkenntniß des Kreisgerichts zu S. vom 12. Januar 1855 rechtskräftig verurtheilt worden:

für eine in der katholischen Kirchengemeinde zu S. außer dem angestellten Pfarrer, Oberkaplan und Kaplan einzurichtende Kaplansstelle eine in separato festzustellende Dotation herzugeben.

Die zwischen den Interessenten über die Höhe dieser Dotation gepflogenen Verhandlungen haben zu keiner Einigung geführt. Denn während der Bischof von Paderborn für die in Rede stehende Kaplansstelle außer der von der Königlichen Regierung zu Arnsberg zugebilligten jährlichen Besoldung von 300 Thalern, eine freie Dienstwohnung, oder statt dieser eine Miethsentschädigung von jährlich 100 Thalern verlangte, hat die Königliche Regierung mittelst Verfügung vom 7. Dezember 1859 nur eine einstweilige Miethsentschädigung von 10 Thalern, also im Ganzen 310 Thaler bewilligt und der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten demnächst mittelst Reskripts vom 18. Februar 1861 der Regierung eröffnet, daß es nach dem Beschlusse des Staats-Ministeriums bei der Dotation von 310 Thalern unbeschadet des Rechtsweges, insoweit derselbe zulässig, zu belassen sei.

Diesen Rechtsweg hat hierauf die Kirchengemeinde eingeschlagen, indem sie behauptet, daß die geforderte Dotation nicht zu hoch sei, sondern der Stellung eines Kaplans entspreche, und — unter Berufung auf das Gutachten Sachverständiger — dahin angetragen:

den Fiskus zu verurtheilen, als Dotation der gedachten dritten Kaplansstelle dem Inhaber dieser Stelle außer einem jährlichen Gehalt von 300 Thalern eine freie Dienstwohnung, bestehend aus

Digitized by Google

4 Zimmern, Küche, Keller und Bodenraum nebst Garten zu beschaffen, oder statt dieser eine jährliche Miethsentschädigung von 100 Thalern zu bezahlen.

Der Verklagte hat zwar die Verpflichtung zur Dotation an sich nicht bestritten, aber der Klage den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges entgegengesetzt, indem das Gericht zur Entscheidung der Frage über die Angemessenheit der Dotation nicht kompetent sei, hierüber vielmehr nur die Verwaltungsbehörde zu entscheiden habe.

Ehe noch über diesen Einwand verhandelt wurde, erhob die Regierung zu Arnsberg mittelst Beschlusses vom 22. Juni v. J. den Kompetenz-Konflikt, weil die Frage, welches Einkommen die Verhältnisse einer geistlichen Amtsstelle für deren Inhaber erfordern, und die weitere Frage, welche Behörde hierüber zu befinden habe, nicht in das Gebiet des Privatrechts, sondern des öffentlichen Rechts gehöre und deshalb der richterlichen Kognition entzogen sei.

In Folge dieses Beschlusses stellte das Kreisgericht zu N. das Rechtsverfahren ein, setzte hiervon beide Theile in Kenntniß und theilte zugleich der Klägerin Abschrift des Beschlusses zur Erklärung mit.

In dieser Erklärung hat der Vertreter des Kirchenvorstandes dem Kompetenz-Konflikt widersprochen, weil rechtskräftig feststehe, daß der Fiskus schuldig sei, für die zu errichtende Stelle eine in separato zu ermittelnde Dotation herzugeben, es sich also auch nur darum handle, eine angemessene Dotation zu bestimmen, und die Frage, worin diese bestehe, nicht nach der Willkür der fiskalischen Behörde, sondern nur vom Richter, allenfalls nach dem Gutachten von Sachverständigen, entschieden werden könne.

Das Kreisgericht zu N. hat sich gegen die Ansicht der Regierung ausgesprochen, weil, wenn es sich, wie hier, von der Arbitrirung der Höhe einer kirchlichen Dotation handle, zwar ein Zusammenwirken beider, der geistlichen und der weltlichen Aufsichtsbehörde, nicht fehlen dürfe, beim Mangel einer Einigung aber nur vom Gericht darüber entschieden werden könne, welchem ohnehin die Feststellung in separato vorbehalten sei.

Das Appellationsgericht zu Arnsberg ist dieser Ansicht beigetreten, da, wenn auch die Kognition über die Nothwendigkeit der Gründung und die Höhe der Ausstattung einer geistlichen Stelle allerdings dem öffentlichen Rechte angehöre und demgemäß von den zuständigen Aufsichtsbehörden zu entscheiden sei, dieser Grundsatz doch im vorliegenden Falle keine Anwendung finde, weil sich der Anspruch der Klägerin auf einen privatrechtlichen Titel gründe. Der Fiskus sei nämlich Rechtsnachfolger in das Vermögen des früheren Stifts in S. Auf diesem Vermögen habe die Verpflichtung zur Unterhaltung und Ausstattung der an der Kirche nothwendigen kirchlichen Stellen gehaftet, die mit der Uebernahme des gedachten Vermögens auf den Fiskus übergegangen sei. Da nun auf diesen privatrechtlichen Titel der Klage-Anspruch gegründet werde, so sei der Rechtsweg über diesen Anspruch ebenso zulässig, als wenn derselbe aus einem mit dem Fiskus geschlossenen Vertrage hergeleitet werde, hinsichts dessen dies bereits in einem ähnlichen Falle mittelst Urtheils vom 10. Januar 1852 (Just.-Minist.-Bl. S. 171) vom unterzeichneten Gerichtshofe angenommen sei.

Eine entgegengesetzte Erklärung hat das Königliche Finanz-Ministerium unterm 25. Oktober v. J. abgegeben, worin es den erhobenen Kompetenz-Konflikt aufrecht erhält. Dasselbe tritt darin der Ansicht der Regierung zu Arnsberg bei, daß die Frage über die Höhe einer vom Staate zu bewilligenden Dotation dem öffentlichen Rechte angehöre und der richterlichen Entscheidung nicht unterliege, und beruft sich hierüber auf eine Allerhöchste Order vom 27. Mai 1840 und zwei gerichtliche Entscheidungen, worin dieser Grundsatz ausgesprochen worden sei. Berichtigend bemerkt das Finanz-Ministerium zu der Regierungs-Verfügung vom 7. Dezember 1859, daß die Summe von 310 Thalern als Gesammt-Dotation der fraglichen Stelle für alle Bedürfnisse einschließlich der Wohnung bewilligt und eine besondere Miethsentschädigung überhaupt nicht ausgeworfen sei. Die in einem ähnlichen Falle ergangene Entscheidung vom 10. Januar 1852 setze spezielle Rechtstitel voraus, die hier nicht vorlägen. Endlich handle es sich auch nicht von einer innern Angelegenheit der katholischen Kirche, worüber der Bischof allein zu befinden habe, vielmehr bedürfe es der genehmigenden Mitwirkung des Staats, und seien die Gerichte nicht kompetent, durch ihren Ausspruch den Kreis der Befugnisse der weltlichen und der geistlichen Verwaltungs-Behörden abzugrenzen, vielmehr würde das Königliche Staats-Ministerium die allein geeignete Instanz sein, derartige Kompetenz-Streitigkeiten zum Austrage zu bringen.

Dieser Ansicht kann indessen von Seiten des unterzeichneten Gerichtshofes nicht beigetreten werden.

Zwar leidet es an sich keinen Zweifel, daß die Errichtung und Dotirung eines geistlichen Amts nicht dem Gebiet des Privatrechts, sondern des öffentlichen Rechts angehört. Der Rechtsweg findet daher hierüber

Digitized by Google

in der Regel nicht statt, und eben so wenig gehört die Feststellung der Höhe einer zu bewilligenden Dotation zur richterlichen Kompetenz.

Dieser Grundsatz ist in einer durch das Ministerial-Reskript vom 30. Juli 1840 der Regierung zu Arnsberg abschriftlich zugefertigten Allerhöchsten Kabinets-Order vom 27. Mai desselben Jahres mit den Worten ausgesprochen worden:

»Die Verwaltungsgrundsätze über die zum geistlichen Bedürfnisse erforderliche Anzahl von Geistlichen und über die Höhe der vom Staate zu bewilligenden Besoldung sind verfassungsmäßig der richterlichen Entscheidung nicht unterworfen.«

In Uebereinstimmung hiermit hat das Ober-Tribunal in einem Erkenntnisse vom 15. September 1852 in der Prozeßsache des Kirchen- und Schulvorstandes zu Meschede wider den Fiskus den Kläger mit dem Antrage auf angemessene Dotirung einer zweiten Kaplaneistelle zur Zeit abgewiesen, weil die Frage:

ob das Bedürfniß zur Anstellung eines zweiten Kaplans vorhanden sei, nicht vom Richter, sondern nur durch die kompetente geistliche und Aufsichts-Behörde festgestellt werden könne.

Nicht minder hat das Kreisgericht zu Arnsberg mittelst Erkenntnisses vom 10. Mai 1861 in der Prozeßsache des Vorstandes der katholischen Pfarrkirche zu Fredeburg wider den Fiskus den Kläger mit dem Antrage, die Pfarrbesoldung bis auf 700 Thaler jährlich zu erhöhen, rechtskräftig abgewiesen, weil die Normirung der Besoldung der Kirchendiener Sache des Kirchenregiments, also reine Verwaltungs-Angelegenheit sei, die der richterlichen Entscheidung nicht unterliege.

So unbestreitbar aber auch dieser Grundsatz an sich ist, so findet doch eine Ausnahme von demselben statt, wenn der Anspruch einer Kirchengemeinde auf Gewährung einer angemessenen Dotation auf einem privatrechtlichen Titel beruht.

Demgemäß hat der unterzeichnete Gerichtshof in dem bereits allegirten Erkenntnisse vom 2. Januar 1852 in Sachen des Vorstandes einer katholischen Kirche im Regierungsbezirk Düsseldorf wider den Fiskus wegen Gewährung eines Zuschusses zur Dotation der Pfarrkirche und für den Unterhalt des Pfarrers, Kaplans, Küsters, Organisten und Kalkanten den Rechtsweg für zulässig erklärt, weil der Kläger seinen Anspruch auf ausreichende Unterhaltung der Kirche und Pfarre auf zwei privatrechtliche Titel, nämlich auf Vertrag und auf Verjährung gestützt hatte.

Im vorliegenden Falle stützt sich der klagende Kirchenvorstand zwar nicht auf Vertrag und Verjährung, aber auf das im Vorprozesse ergangene Judikat, durch welches der Fiskus verurtheilt worden ist, eine in separato festzustellende Dotation für eine einzurichtende Kaplansstelle herzugeben. Es ist zwar dabei nicht gesagt, ob die Feststellung im Wege des gerichtlichen Verfahrens oder im Verwaltungswege erfolgen soll. Auf einem von beiden Wegen muß aber die Feststellung nothwendig erfolgen, wenn das Judikat überhaupt zur Ausführung gebracht werden soll, und doch hat der klagende Kirchenvorstand unbestritten ein Recht erlangt, die Ausführung des Judikats zu verlangen, — d. h. zu verlangen, daß die Dotation dem Bedürfnisse angemessen festgestellt werde. Ueber diese Auslegung des Judikats kann nicht füglich ein Zweifel sein. Es erscheint aber auch unbedenklich, daß der in dem rechtskräftigen Urtheile über die Dotationspflicht gemachte Vorbehalt der Feststellung des Dotationsquantums in separato eben die Feststellung durch Richterspruch vorbehält, welche Feststellung in der Klage im Vorprozeß begehrt war und zur Abkürzung der Sache im letzten Termin nur durch den Antrag auf Vorbehalt in separato ersetzt wurde, so daß es sich in dem gegenwärtigen Prozesse nur von Ausführung oder Exekution des rechtskräftigen Urtheils handelt, die grundsätzlich dem Richter gebührt. Der kirchlichen Aufsichtsbehörde steht zwar die einseitige Festsetzung der fraglichen Dotation allerdings nicht zu, sondern es bedarf dazu der Mitwirkung der Staatsregierung. Diese hat ein geringeres Dotationsquantum, als das in der Klage geforderte, für zureichend erachtet, und es ist nun Sache der den Fiskus vertretenden Behörde, den Beweis zu führen, daß dieses geringere Quantum zur Erfüllung des der klagenden Gemeinde zustehenden Rechts genüge; Sache des Richters aber ist es, demnächst hierüber zu erkennen.

Aus allen diesen Gründen hat der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und daher der von der Königlichen Regierung zu Arnsberg erhobene Kompetenz-Konflikt für unbegründet erachtet werden müssen.

Berlin, den 11. Februar 1865.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 985. K. 36. Vol. XIV.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 19. Mai 1865. № 20.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Humbert im Bezirk des Kammergerichts, und
der Referendarius Zelchtmayer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder.

Der Gerichts-Assessor Dr. jur. Ludwig Schultz ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln in das Departement des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein versetzt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Hermann Ludwig Guischard bei dem Appellationsgericht in Frankfurt,
der Auskultator Emil Sachs bei dem Kammergericht,
der Auskultator Franz Gelinek bei dem Appellationsgericht in Breslau, und
der Auskultator August Leopold Thorwald Hugo Neumann bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg.

Dem Kammergerichts-Referendarius Spillee, und
dem Appellationsgerichts-Referendarius Karl Schulze in Halberstadt ist auf ihren Antrag die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Subalternen.

Der bisherige Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendant, Rechnungsrath Bordt in Prenz. Stargardt ist zum Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor bei dem Appellationsgericht in Hamm ernannt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Molle in Strehlen ist zum Direktor des Kreisgerichts in Münsterberg ernannt worden.

Zu Kreisgerichtsräthen sind ernannt:
der Kreisrichter Thümmel in Halle a. d. S.,
der Kreisrichter Freiherr d'Orville von Löwenclau in Halle a. d. S.,
der Kreisrichter Wernicke in Schleusingen,
der Kreisrichter von Seebach in Erfurt, und
der Kreisrichter Ehrhardt in Cönnern.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Laebell bei dem Kreisgericht in Neu-Ruppin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Neustadt a. d. Dosse,
der Gerichts-Assessor Ballhorn bei dem Kreisgericht in Berlin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Königs-Wusterhausen, und
der Gerichts-Assessor Abeet in Neisse bei dem Kreisgericht in Cosel.

Versetzt sind:
der Kreisgerichts-Rath Mourmeister zu Königsberg in Pr. an das Kreisgericht in Neidenburg, unter widerruflicher Uebertragung der Funktion als Dirigent der zweiten Abtheilung dieses Gerichts, und
der Kreisrichter Fickee in Lüdinghausen an das Kreisgericht in Münster.

Dem Kreisgerichts-Rath Hasbauer in Münster ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Juli d. J. ab ertheilt worden.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten Rammstedt in Langensalza ist der Karakter als Rechnungs-Rath,

Digitized by Google

dem Kreisgerichts-Kanzlisten, Kanzlei-Sekretair Rambeau in Heiligenstadt der Karakter als Kanzlei-Rath,
dem Exekutions-Inspektor bei dem Stadtgericht in Berlin, Kanzlei-Rath Neumann der rothe Adler-Orden IV. Kl. mit dem Abzeichen für 30jährige Dienstzeit, und
dem Gefängniß-Inspektor Irrgang zu Reichenbach in Schlesien bei seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen
verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Justizräthen sind ernannt:
der Rechtsanwalt und Notar Heydrich in Querfurt, und
der Rechtsanwalt und Notar Galli in Erfurt.
Der Kreisrichter Secnelus in Regenwalde ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Sorau und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sommerfeld, ernannt worden;
dem Rechtsanwalt bei dem Ober-Tribunal, Justizrath Gresser ist bei seiner Entlassung aus dem Justizdienste der Karakter als Geheimer Justizrath, und
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Bispink in Horstmar der rothe Adler-Orden IV. Klasse
verliehen worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Gerichts-Assessor Bouvier in Berlin ist dem Landgericht in Elberfeld, und
der Gerichts-Assessor Reimerdes in Berlin dem Landgericht in Aachen
zur Beschäftigung überwiesen worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 39.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. Februar 1865.

Die Anstellung einer Possessorienklage zur Beseitigung einer öffentlichen Anlage, welche von einer Privatperson mit Genehmigung der Ortspolizei-Behörde errichtet und von der vorgesetzten Behörde im Interesse des öffentlichen Verkehrs für nothwendig anerkannt worden ist, ist unstatthaft.

Gesetz vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192).

Zu vergleichen ist der Fall des Erkenntnisses vom 4. Juli 1863 (Just.-Minist.-Bl. S. 225), wo der Konflikt durch die polizeiliche Genehmigung für sich allein motivirt wurde.

Auf den von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin anhängigen Prozeßsache
des Kaufmanns L. zu T., Klägers,
wider
die Direktion der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft, Verklagte,
betreffend Besitzstörung,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Kläger behauptet in der gegen die Direktion der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft erhobenen Possessorienklage, durch einen — wie aus den späteren Angaben desselben hervorgeht, mit dem Königlichen Domainen-Fiskus geschlossenen — Vertrag vom 20. April 1863 Pächter und Nutznießer des Landwehrkanals zu Berlin von der Halleschen Thor- bis zur Potsdamer Brücke geworden zu sein und dieses ihm zuständige Nutzungsrecht noch im Winter 1863/64 dadurch ungestört ausgeübt zu haben, daß er die in dem Bassin des Hafenplatzes befindlich gewesene Eisdecke als Eisbahn konservirt und benutzt und ebenso Eis gehauen und verkauft habe. Er will durch die verklagte Direktion im Besitze des Rechts dieser Nutzung dadurch gestört sein, daß durch, auf Befehl der Direktion erfolgtes Einrammen von Pfählen, auf welche ein Damm gelegt werden soll, das Hafenplatzbassin dergestalt durchschnitten werde, daß solches in zwei Hälften getheilt und dadurch die Benutzung der Eisbahn und der gleichfalls mitgepachteten Fischerei abgeschnitten werde. Indem er

Beweis durch Berufung auf Zeugen und auf amtliche Auskunft des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Königlichen Polizei-Präsidiums antritt, stellt er den Antrag:

»der verklagten Direktion aufzugeben, die eingerammten Pfähle sofort zu entfernen und sich ferner jeder Besitzstörung bei namhafter Strafe zu enthalten.«

Die Verklagte bestritt die in der Klage aufgestellten Behauptungen, das Pachtrecht und den jüngsten Besitz des Klägers und die Störung desselben durch die von ihr getroffenen Anlagen, indem, wie Einnahme des Augenscheins ergeben werde, die eingerammten Pfähle nicht das Bassin in zwei Hälften theilten und nicht von einem Ufer des Bassins zum anderen reichten, sondern nur in einer geringen Länge der Bassindurchschnittslinie eingerammt seien. Sie erhob unter mehreren anderen, die Unbegründetheit und resp. Unzulässigkeit der Possessorienklage darzulegen bezweckenden Einreden principaliter den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges in possessorio, indem sie unter Berufung auf im Audienztermin vom 29. Juni 1864 produzirte Urkunden (nämlich eines ihr durch Verfügung des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats vom 8. April 1864 abschriftlich mitgetheilten Reskripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 6. April 1864 und einer Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidiums vom 18. April 1864) und auf das Gesetz vom 11. Mai 1842 behauptete, daß die Einrammung von Pfählen mit Genehmigung der höchsten Administrativ-Behörde im öffentlichen Interesse stattgefunden habe.

Vor weiterer Verhandlung der Sache erhob der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten durch Beschluß vom 29. Juni 1864 den Kompetenz-Konflikt, worauf das Rechtsverfahren vorläufig eingestellt wurde.

Der Kläger hält in der von seinem Rechtsanwalte eingereichten Erklärung den Kompetenz-Konflikt für unbegründet, während die Verklagte unter Bezugnahme auf ihre in der Klagebeantwortung gegebene Deduktion den Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig erachtet.

Das Königliche Stadtgericht sucht in seinem gutachtlichen, an das Königliche Kammergericht erstatteten Bericht auszuführen, daß der Rechtsweg zulässig sei, während das Königliche Kammergericht in dem seinigen, den Kompetenz-Konflikt für begründet erachtend, die Unzulässigkeit des Rechtsweges darzulegen sucht.

Der erhobene Kompetenz-Konflikt war für begründet zu erachten.

Der Konflikts-Beschluß stützt denselben auf die Erwägungen:

»daß der für Rechnung des Staats gebaute und zu den öffentlichen schiffbaren Wasserstraßen gehörende Landwehrkanal Eigenthum des Staats und deshalb mit Rücksicht auf §. 38 Tit. 15 Th. II. des Allgemeinen Landrechts die Staatsregierung befugt sei, über denselben zu verfügen;«

»daß der fragliche Einbau in das s. g. Hafenbassin des Kanals dem Direktorium der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft aus Gründen des öffentlichen Wohls gestattet ist, um für den lebhaften, sonst nicht mehr zu bewältigenden Wechselverkehr mit Kohlen und Getreide mehr Raum und die Möglichkeit zu gewinnen, die gefüllten Kohlenwagons ohne Umladung sofort in die Schiffsgefäße entleeren zu lassen, daß also hier eine im Interesse des öffentlichen Verkehrs nothwendige, vom Staate polizeilich genehmigte Anlage vorliege, deren Beseitigung nach §§. 1 ff. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 in keinem Falle gefordert werden könne;«

wobei hinzugefügt wird, daß es dem Kläger freistehe, wenn er sich in seinen Pachtrechten verletzt erachte, sich wegen seiner etwaigen Entschädigung an die fiskalische Behörde zu wenden, mit der er kontrahirt habe.

Der Kläger sucht in seiner Erklärung über den Kompetenz-Konflikt zur Begründung der von ihm behaupteten Zulässigkeit des Rechtsweges in possessorio auszuführen, daß das lediglich von Beschwerden einer Privatperson gegen polizeiliche Verordnungen handelnde Gesetz vom 11. Mai 1842 auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finde, weil der gegenwärtige Prozeß lediglich die Beseitigung einer den Besitz des Klägers störenden gewerblichen Anlage der ihm als Privatperson gegenüberstehenden verklagten Gesellschaft betreffe, die allerdings mit Genehmigung der Polizei unternommene Anlage der Verklagten also nicht auf einer polizeilichen Verordnung beruhe, weil mit demselben Rechte bei jedem von einem Privatmann unternommenen Bau, durch welchen sich ein anderer Privatmann in seinem Rechte (soll wohl heißen »Besitze«) verletzt fühle, der Kompetenz-Konflikt gegen die angestellte Klage erhoben werden könnte, indem zu jedem Bau polizeiliche Genehmigung gehöre. Er folgert daraus, daß er nicht den Rechtsweg gegen eine polizeiliche Verordnung beschritten habe.

Er fügt hinzu, daß gegenwärtig der Königliche Domainen-Fiskus (der Kontrahent des Klägers) der

verklagten Direktion eine bauliche Anlage gegen Gewährung einer bedeutenden Geldentschädigung gestattet habe, worüber er sich auf das Zeugniß zweier Beamten beruft, woraus hervorgehe, daß die qu. Anlage rein im gewerblichen und pekuniairen Interesse der Verklagten erfolgt sei, daher des offiziellen Karakters — wie ihn das Gesetz vom 11. Mai 1842 voraussetze — entbehre, auch mit dem öffentlichen Wohl nicht in Verbindung stehe, zumal dieselbe nur auf 2 Jahre genehmigt sei.

Die Verklagte hat zur Rechtfertigung ihrer entgegengesetzten Ansicht nichts Neues angeführt, vielmehr lediglich auf die Eingangs bereits vorgetragenen, in der Klagebeantwortung enthaltenen Gründe Bezug genommen.

Das Königliche Stadtgericht hat sich in seinem an das Königliche Kammergericht erstatteten gutachtlichen Bericht im Wesentlichen den Ausführungen des Klägers angeschlossen, indem es noch besonders hervorhebt, daß die Gleichstellung der mit polizeilicher Genehmigung im öffentlichen Interesse von Privaten vorgenommenen Handlungen mit Anordnungen der Polizei selbst, auch abgesehen davon, daß das Gesetz eine solche Gleichstellung nicht ausspreche, zu dem Resultate führen würde, daß der Private, wenn er nur im öffentlichen Interesse mit Genehmigung der Polizei handle, die Rechte Dritter nicht zu berücksichtigen brauche und höchstens nur zur Entschädigung dieser Personen angehalten werden könne, daß aber eine solche exzeptionelle Stellung nur dem Staate und seinen Behörden mit Rücksicht auf die Gemeinwohlfahrt eingeräumt sei.

Das Königliche Kammergericht dagegen erachtet den Kompetenz-Konflikt für begründet, weil, auch abgesehen davon, ob der Besitz des Klägers als solcher, überhaupt geeignet sei, einen besonderen Rechtstitel im Sinne der §§. 1—3 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 zu bilden, der fragliche Einbau in das s. g. Hafenbassin des Kanals der Verklagten aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Verfügungen des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats und des Königlichen Polizei-Präsidiums vom 8. resp. 18. April 1864, also von den Administrativ-Behörden, gestattet resp. aufgegeben worden, also eine im Interesse des öffentlichen Verkehrs nothwendige und vom Staate polizeilich genehmigte Anlage vorliege, deren Beseitigung nach §§. 1 ff. des allegirten Gesetzes in keinem Falle gefordert werden könne.

Dieser letzteren Ansicht ist beizutreten.

Daß in Gemäßheit der Vorschriften der §§. 1—4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192) gegen polizeiliche Verfügungen der Rechtsweg in possessorio nicht stattfindet, ist vom Gerichtshofe in konstanter Praxis — Just.-Minist.-Bl. von 1850 S. 34, von 1851 S. 67, von 1853 S. 232, von 1854 S. 375, von 1856 S. 70,246, 261; von 1857 S. 36, 47 — angenommen worden.

Es kann sich daher nur fragen, ob eine polizeiliche Verfügung im Sinne des allegirten Gesetzes hier vorliegt?

Nach den amtlichen, im Konflikts-Beschlusse des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten enthaltenen Angaben kann dies einem Bedenken nicht unterliegen. Denn dadurch wird konstatirt, daß der fragliche Einbau in das einen Theil des zu den öffentlichen schiffbaren Wasserstraßen gehörenden Landwehr-Kanals bildende s. g. Hafenbassin der verklagten Eisenbahngesellschaft aus Gründen des öffentlichen Wohls gestattet ist, um für den lebhaften, sonst nicht mehr zu bewältigenden Wechselverkehr mit Kohlen und Getreide mehr Raum und die Möglichkeit zu gewinnen, die gefüllten Wagons ohne Umladung sofort in die Schiffsgefäße entladen zu lassen, daß also, — wie ausdrücklich hervorgehoben wird, —

> »eine im Interesse des öffentlichen Verkehrs nothwendige, vom Staate polizeilich genehmigte Anlage«

vorliegt.

Wenn der Kläger in seiner Erklärung über den Kompetenz-Konflikt auszuführen sucht, daß das Gesetz vom 11. Mai 1842 hier keine Anwendung finde, weil die fragliche, den Gegenstand der Possessorienklage bildende Anlage von der ihm als Privatperson gegenüberstehenden verklagten Gesellschaft nur mit Genehmigung der Polizeibehörde unternommen sei, also nicht auf einer polizeilichen Verordnung beruhe, Beides aber nicht zu identifiziren sei, indem dies dahin führen würde, daß, weil zu jedem von einem Privatmann unternommenen Bau die polizeiliche Genehmigung erfordert werde, gegen die von einem anderen, durch solchen Bau in seinem Besitze gestörten Privatmann erhobene Possessorienklage der Kompetenz-Konflikt würde erhoben werden können, und wenn das Königliche Stadtgericht — im Wesentlichen denselben Gesichtspunkt verfolgend — hervorhebt, daß die Gleichstellung der mit polizeilicher Genehmigung im öffentlichen Interesse von Privaten vorgenommenen Handlungen mit Anordnungen der Polizei selbst,

Digitized by Google

auch abgesehen davon, daß das Gesetz eine solche Gleichstellung nicht ausspreche, zu dem Resultat führen würde, daß der Private die Rechte Dritter nicht zu berücksichtigen brauche und höchstens zur Entschädigung verpflichtet sein würde, so ist dabei übersehen, daß die vom Ressort-Minister anerkannte Nothwendigkeit der qu. Anlage im Interesse des öffentlichen Verkehrs für sich allein genügt, um das Vorhandensein einer polizeilichen Maaßregel zu konstatiren, und daß es darauf, ob die Ausführung einer solchen im öffentlichen Interesse für nothwendig erachteten Anlage direkt durch die Polizeibehörde resp. auf deren gebietende Anordnung, oder von einer dabei gleichfalls interessirten Privatperson mit bloßer Genehmigung der Polizeibehörde erfolgt, nicht weiter ankommen kann.

Von diesem Gesichtspunkt ist der Gerichtshof auch schon in zweien früheren Entscheidungen ausgegangen.

In dem ersteren Falle hatte auf Veranlassung der durch eine Verfügung des Magistrats zu Lippstadt angeordneten Reinigung eines Grabens, dessen Eigenthum zwischen der Stadt und einem Einwohner derselben streitig war, letzterer die Besitzstörungsklage erhoben, und der dagegen erhobene Kompetenz-Konflikt wurde auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 als gerechtfertigt anerkannt, weil die angefochtene Verfügung des Magistrats, ungeachtet demselben die Handhabung der Polizei nicht zustand, doch wegen ihres Inhalts und da sie von dem die Polizei verwaltenden Bürgermeister mit erlassen, als polizeiliche Verfügung angesehen wurde.

Im zweiten Falle klagte ein Hauseigenthümer in Berlin gegen den Buchdruckereibesitzer L., der auf Grund eines mit dem Polizei-Präsidium geschlossenen Kontrakts auf dem Bürgersteige vor dem Hause des Klägers eine Anschlagssäule errichtet hatte, in possessorio auf Fortschaffung derselben, und der vom Polizei-Präsidium erhobene Kompetenz-Konflikt wurde in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Mai 1842 für begründet anerkannt, weil die Errichtung der Anschlagsäule für eine polizeiliche Maaßregel erachtet wurde.

Es war demnach, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 11. Februar 1865.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 908. K. 36. Vol. XIV.

Num. 40.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 18. März 1865.

Der Antrag auf Rückgewähr eines von der Stadtgemeinde zum Bau einer Eisenbahn überlassenen städtischen Areals kann nicht zum Gegenstande eines gerichtlichen Prozeßverfahrens gemacht werden, sobald diese Eisenbahn von der Polizeibehörde im öffentlichen Interesse für nothwendig anerkannt worden ist.

Gesetz vom 3. November 1838 §§. 8 und 9 (Ges.-Samml. S. 507).
Gesetz vom 11. Mai 1842 §§. 1 und 4 (Ges.-Samml. S. 192).

Auf den von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin anhängigen Prozeßsache

der Stadtgemeinde Berlin, vertreten durch deren Magistrat,

wider

den Königlichen Fiskus, vertreten durch die Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn,

betreffend die Beseitigung einer Eisenbahnstrecke,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Als im Jahre 1851 die für Rechnung des Staats erbaute Verbindungs-Eisenbahn zwischen den hie-

Digitized by Google

ſigen Bahnhöfen, und namentlich derjenige Theil derſelben hergeſtellt werden ſollte, welcher den Hamburger Bahnhof mit dem Stettiner verbindet und längs des Fahrdammes der an beiden Bahnhöfen vorübergehenden Invalidenſtraße geführt iſt, überließ der Magiſtrat von Berlin durch ſchriftlichen Vertrag dem Königlichen Fiskus, vertreten durch das Königliche Miniſterium für Handel und Gewerbe ꝛc., die unentgeltliche Benutzung des zu dieſer Bahnſtrecke erforderlichen Terrains der gedachten Straße, wogegen das Miniſterium ſich verpflichtete, die Bahn zu unterhalten, und nach deren etwaiger Beſeitigung den betreffenden Straßentheil gehörig gepflaſtert zurückzugeben. Zehn Jahre ſpäter, im November 1861, benachrichtigte die mit der Verwaltung der ganzen Verbindungsbahn beauftragte Königliche Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn den Magiſtrat, daß, um den Aufenthalt der Züge der Verbindungsbahn am Stettiner Bahnhof abzukürzen, der Miniſter für Handel ꝛc. eine Verlängerung dieſer Bahn vom Grundſtück Nr. 32 der Invalidenſtraße bis über die Gartenſtraße hinweg angeordnet habe; die Direktion erſuchte deshalb den Magiſtrat, darin zu willigen, daß die von ihm im Jahre 1851 mit dem Miniſterium über die bisherige Bahnſtrecke vereinbarten Beſtimmungen auch auf dieſe neu anzulegende Fortſetzung derſelben ausgedehnt würden. Dies lehnte der Magiſtrat, wegen der von dieſer Verlängerung der Bahn zu fürchtenden vermehrten Beſchränkungen des Verkehrs in der Invalidenſtraße, über die bis dahin ſchon von den Anwohnern vielfach geklagt worden war, anfänglich entſchieden ab, erklärte aber auf erneute Anträge der Direktion in ſeinem Antwortſchreiben vom 28. Januar 1862, daß er zwar die Verlängerung der Bahn bis zum Hauſe Invalidenſtraße Nr. 9, jedoch »nur widerruflich« und unter gewiſſen beſonderen, die Pflaſterung der Straße betreffenden und von der Bahnverwaltung zu übernehmenden Bedingungen geſtatten wolle. Ohne weitere Erwiderung auf dieſes Schreiben — in deſſen Reinſchrift ſich nach der Verſicherung des Magiſtrats ein Schreibfehler eingeſchlichen haben muß, wenn darin, wie ſpäter die Direktion angab, ſtatt der im Konzept ſtehenden Worte »nur widerruflich«, das Wort »unwiderruflich« geſchrieben worden iſt — ließ nun die Direktion die qu. Bahn bis über die Gartenſtraße hinaus verlängern und ſetzte dieſelbe im Jahre 1863 in Betrieb.

Da indeſſen ſchon während dieſes Baues, und noch mehr ſpäterhin, die erheblichſten und — wie der Magiſtrat verſichert — ſelbſt von dem hieſigen Polizei-Präſidium und von der Miniſterial-Bau-Kommiſſion anerkannten Uebelſtände für den öffentlichen Verkehr und die Anwohner der Straße hervortraten, auch kommiſſariſche Erörterungen zu deren Abſtellung erfolglos blieben, ſo beantragte der Magiſtrat wiederholt, theils bei der Bahndirektion, theils bei dem Miniſterium, zuletzt unter In-Ausſicht-Stellung der gerichtlichen Klage, die gänzliche Wiederbeſeitigung dieſer Bahnverlängerung; er wurde indeſſen ſtets ablehnend beſchieden, indem man ihm anfänglich entgegenhielt, daß er ja in jenem Schreiben vom 28. Januar 1862 unwiderruflich in die Anlegung der Bahn gewilligt habe, und indem ihm, als er dies beſtritt und eventuell nach ſeinen Akten als auf einem bloßen Schreibfehler beruhend darſtellte, der Miniſter entgegnete: es komme auch auf dieſen ſtreitigen Umſtand nicht an, da jedenfalls die einzig hier erhebliche Frage, ob die neue Bahnſtrecke für den Betrieb der Verbindungsbahn entbehrlich ſei? nach dem Eiſenbahngeſetz vom 3. November 1838 der richterlichen Entſcheidung nicht unterliege.

Dieſem neuen Standpunkt gegenüber äußerte der Magiſtrat in einer Gegenvorſtellung vom 3. Juni v. J. zunächſt überhaupt Bedenken gegen die Anwendbarkeit des offenbar vom Miniſterium gemeinten §. 8. des gedachten Geſetzes auf den vorliegenden Fall; eventuell aber hob er hervor, daß wenn jetzt auf Grund der darin den Eiſenbahngeſellſchaften ertheilten Befugniſſe die Feſthaltung des in Rede ſtehenden Straßentheils behauptet werde, auch das ordentliche Expropriations-Verfahren vor dem hieſigen Polizei-Präſidium, als der kompetenten Verwaltungs-Inſtanz, vorhergehen müſſe, deſſen Einleitung daher ſchließlich beantragt werde.

Hierauf erwiederte der Miniſter unter dem 18. Juni v. J.: er könne dieſem Antrage nicht ſtattgeben. Der §. 8 des Eiſenbahngeſetzes ſei nur da zur Anwendung zu bringen, wo es ſich erſt um die Herſtellung einer Eiſenbahn und darum handle, der bauenden Geſellſchaft den Beſitz des nöthigen Terrains zu verſchaffen. Hier aber ſei der Verwaltung das Terrain bereits abgetreten, ſie befinde ſich im Beſitze deſſelben und habe überdies kein Intereſſe daran, dieſes Terrain eigenthümlich zu erwerben. Das einzuleitende Verfahren könnte danach nur den Zweck haben, das Polizei-Präſidium zur Aeußerung ſeiner Anſicht über die Entbehrlichkeit oder Nothwendigkeit der Anlage zu provoziren; da letztere aber bereits feſtſtehe, ſo liege für ihn keine Veranlaſſung vor, weitere Erörterungen herbeizuführen; bei dieſer Sachlage könne er dem Magiſtrate nur anheimgeben, ſeine Anſprüche im Rechtswege geltend zu machen.

Dies bezweckt der Magiſtrat jetzt durch ſeine vorliegende, gegen den Fiskus gerichtete und vom hieſigen Stadtgericht eingeleitete Klage. Indem er darin das Sachverhältniß ſo vorträgt, wie daſſelbe vorſtehend nach

Digitized by Google

deren Inhalt geschildert worden ist, erachtet er zunächst die vom Ministerium schon während der Unterhandlungen bestrittene Zulässigkeit des Rechtsweges für zweifellos. Allerdings verleihe das Gesetz vom 3. November 1838 den Eisenbahn-Gesellschaften im §. 8 das Recht zur Expropriation für ihre darin bestimmt bezeichneten Zwecke und schreibe vor, daß die Entscheidung darüber, welche Grundstücke für diese Zwecke in Anspruch zu nehmen seien, in jedem einzelnen Falle den Regierungen, vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium, zustehe. Unzweifelhaft aber könne diese Vorschrift doch nur da Anwendung finden, wo eine Eisenbahn-Gesellschaft von ihrem Expropriationsrecht Gebrauch mache. Hier sei dies nicht der Fall; die verklagte Verwaltung beabsichtige gar nicht, das fragliche Terrain durch Expropriation eigenthümlich zu erwerben; der Minister habe diese Absicht ausdrücklich verneint und deshalb das Expropriationsverfahren abgelehnt; mithin könne die gesetzlich zur Entscheidung der Regierung ꝛc. verwiesene Frage, ob die fragliche Straßenstrecke für die Eisenbahn-Verwaltung in Anspruch zu nehmen sei? gar nicht aufgeworfen und der Rechtsweg also für ausgeschlossen nicht erachtet werden.

Zur materiellen Begründung seiner Klage beruft sich der Magistrat dann im Wesentlichen auf die schon erwähnte thatsächliche Behauptung, daß er in seinem Schreiben vom 28. Januar 1862 der Verklagten die Benutzung des fraglichen Straßenterrains für die Verlängerung der Verbindungsbahn nur widerruflich gestattet habe, und er folgert hieraus rechtlich, daß die verklagte Verwaltung dieses Terrain nur als precarium inne habe und solches deshalb der zurückfordernden klagenden Stadtgemeinde, als der Eigenthümerin der ganzen Straße, herausgeben müsse. Der Klageantrag lautet dahin:

> den Fiskus ꝛc. zu verurtheilen, den in der Invalidenstraße (in der näher bezeichneten Ausdehnung) gelegten Schienenweg wieder zu entfernen und das Straßenterrain durch Nivellirung und Pflasterung in den früheren Zustand wieder herzustellen.

Statt diese Klage Namens des Fiskus beantworten zu lassen, erhob der Minister für Handel ꝛc. sogleich den Kompetenz-Konflikt, der in seinem darüber vorgelegten Beschlusse, ohne jede Aeußerung über das vom Kläger dargestellte Sachverhältniß, lediglich mit folgenden kurzen Erwägungsgründen motivirt ist:

> »daß das fragliche, der klagenden Kommune gehörige Terrain in der Invalidenstraße zur Anlage der verlängerten Verbindungsbahn und somit zum Zweck des Eisenbahnbetriebes in Anspruch genommen worden sei, über die Nothwendigkeit einer solchen Verwendung aber nach den §§. 8 und 9 des Gesetzes vom 3. November 1838 mit Ausschluß des Rechtsweges die Regierung zu befinden habe;«
>
> »daß ferner die fragliche Anlage angeordnet worden, weil sonst der lebhafte Verkehr zwischen den verschiedenen hiesigen Bahnhöfen nicht genügend vermittelt werden könne, also eine im Interesse des öffentlichen Verkehrs nothwendige, vom Staate polizeilich genehmigte Anlage vorliege, deren Beseitigung und beziehungsweise Wiederherstellung des früheren Zustandes nach §§. 1 ff. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 in keinem Falle verlangt werden könne ꝛc.«

Der klagende Magistrat ist der Meinung, daß diese Gründe den Kompetenz-Konflikt nicht rechtfertigen; eben dies ist auch von dem hiesigen Stadtgericht in seinem Gutachten auszuführen gesucht; das Kammergericht dagegen erachtet den Kompetenz-Konflikt für begründet.

Dies mußte denn auch hier erkannt werden.

Zwar rechtfertigt der von dem Königlichen Handels-Ministerium zunächst aus dem Eisenbahngesetz vom 3. November 1838 entlehnte Grund den Kompetenz-Konflikt nicht; denn wenn auch die §§. 8 und 9 dieses Gesetzes, indem sie den Eisenbahn-Gesellschaften das Recht verleihen, die zu ihren Bahnanlagen nothwendigen Grundstücke von deren Eigenthümern in Entstehung gütlicher Vereinbarung durch Expropriation zu erwerben, zugleich die Entscheidung der hierbei über die Nothwendigkeit solcher Erwerbungen entstehenden Streitigkeiten den Regierungen, vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium, übertragen und also den Rechtsweg darüber nicht gestatten: so erscheint doch der Einwand des klagenden Magistrats begründet, daß eine solche Berufung auf diese Vorschriften nach deren klarem Wortlaut keineswegs, wie der Konfliktbeschluß vorauszusetzen scheine, in allen Fällen, wo dergleichen Streitigkeiten zwischen Eisenbahn-Gesellschaften und Grundbesitzern hervortreten, sondern nur da an ihrer Stelle sei, wo von der Eisenbahn-Gesellschaft die Expropriation des betreffenden Grundstücks schon beantragt, oder wenigstens beabsichtigt sei, was beides im vorliegenden Falle nicht zutreffe. Letzteres ist als thatsächlich richtig hier anzunehmen, da es sich aus der in dem Konfliktbeschluß nicht bestrittenen klägerischen Darstellung des sachlichen Hergangs ergiebt. Die verklagte Eisenbahn-Verwaltung hat die Erwerbung des in Rede stehenden, der klagenden Stadtgemeinde gehörenden Terrains nicht in dem vom Eisenbahn-

Digitized by Google

geſetz ihr dargebotenen Wege der Expropriation geſucht; ſie hat ſich vielmehr, ohne Vermittelung der Regierungsbehörde, erſuchend an den Magiſtrat gewandt und von ihm, wie derſelbe erweiſen will, unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubniß bekommen, jenes Terrain einſtweilen zu ihren Zwecken benutzen zu dürfen; ſie will auch nicht etwa nachträglich deſſen Expropriation beantragen, vielmehr hat der ſie vertretende Miniſter die eventuell von dem Magiſtrat verlangte Einleitung des Expropriations-Verfahrens ausdrücklich und mit der Erklärung verweigert, daß die Eiſenbahn-Verwaltung kein Intereſſe habe, jenes Terrain, das ſie ſchon beſitze, noch eigenthümlich zu erwerben. Bei dieſer Sachlage und ſo lange ſolche in Ermangelung eines Expropriations-Antrags der Eiſenbahn-Verwaltung fortbeſteht, kann, wie in der Klage richtig bemerkt iſt, das hieſige Polizei-Präſidium, welches hier die Stelle der Regierung vertritt, gar nicht dazu kommen, von der im Eiſenbahngeſetz ihm beigelegten Entſcheidungs-Kompetenz Gebrauch zu machen, und es greift mithin auch der vorliegende, von dem Stadtgericht ganz kompetenter Weiſe eingeleitete Prozeß, in welchem die klagende Gemeinde ein ihr gehörendes Grundſtück von der daſſelbe nur widerruflich beſitzenden Eiſenbahn-Verwaltung zurückfordert, zur Zeit nicht im mindeſten in das Reſſort der zu einer Entſcheidung über den ſtreitigen Gegenſtand noch von keiner Seite angerufenen Verwaltungs-Behörde hinüber. Dieſer erſte für den Kompetenz-Konflikt angeführte Grund iſt daher nicht zutreffend.

Erheblicher dagegen erſcheint der zweite, welcher gegen die Klage der Stadtgemeinde einwendet, daß dieſelbe auf Beſeitigung einer für den öffentlichen Verkehr nothwendigen, vom Staate polizeilich angeordneten oder genehmigten Anlage und auf Wiederherſtellung des früheren Zuſtandes abziele, und deshalb nach den §§. 1 ff. des Geſetzes vom 11. Mai 1842 zum Rechtswege nicht zuzulaſſen ſei.

Die Bezugnahme auf dieſes letztere Geſetz würde zwar ebenfalls nicht durchgreifen, wenn es darauf ankäme, den fraglichen Theil der Verbindungsbahn auf dem der Stadtgemeinde gehörenden Terrain erſt herzuſtellen; denn alsdann würde ein Widerſpruch des Magiſtrats gegen die Hergabe des Terrains zur Bahnanlage nicht durch eine bloße polizeiliche Anordnung oder Genehmigung, ſondern nur in dem durch das Eiſenbahngeſetz vom 3. November 1838 vorgeſchriebenen, nach dem Art. 9 der Verfaſſungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 genau zu beachtenden formellen Wege des Expropriations-Verfahrens beſeitigt werden können.

Gegenwärtig aber iſt die Lage der Sache eine andere; die fragliche Eiſenbahnſtrecke iſt ſeit zwei Jahren bereits hergeſtellt und in Gebrauch; der Magiſtrat hat auf Verlangen der Bahnverwaltung, offenbar in Anerkennung des Bedürfniſſes für den Betrieb der dem Publikum nützlichen Verbindungsbahn, die Benutzung des zu dieſer Verlängerung derſelben erforderlichen Terrains der Invalidenſtraße — alſo eines, zwar rechtlich der Stadtgemeinde gehörenden, allein ebenfalls nur für den öffentlichen Verkehr beſtimmten ſtädtiſchen Areals — ohne vorgängige Expropriation im Wege gütlicher Einigung erlaubt; iſt dieſe Erlaubniß auch wirklich, wie der klagende Magiſtrat jetzt behauptet, mit dem privatrechtlichen Vorbehalt des Widerrufs, und nicht wie die Verwaltungsbehörden dagegen nach dem ihnen zugegangenen Schreiben des Magiſtrats verſichern, »unwiderruflich« ertheilt, ſo bildet doch jetzt die qu. Bahnſtrecke einen auf Anordnung des Handels-Miniſters, als des Chefs der geſammten Eiſenbahn-Polizei, angelegten und von demſelben im öffentlichen Intereſſe für nothwendig erklärten Theil der ganzen Verbindungsbahn, und der Zulaſſung der vorliegenden Klage zum Rechtswege ſteht der §. 4 des Geſetzes vom 11. Mai 1842 entgegen, nach welchem zwar für dergleichen durch polizeiliche Anordnung geſchehene Eingriffe in Privatrechte im Rechtswege Entſchädigung gefordert, niemals aber, wie es gerade hier der klagende Magiſtrat allein beantragt, die Wiederherſtellung des früheren Zuſtandes, wenn ſolche nach dem Ermeſſen der Polizeibehörde unzuläſſig iſt, verlangt werden kann.

Der Kompetenz-Konflikt war daher als begründet anzuerkennen.

Berlin, den 18. März 1865.

Königlicher Gerichtshof zur Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1460. K. 36. Vol. XIV.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 26. Mai 1865. № 21.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Schmitz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn, und
der Referendarius Mollard im Bezirk des Kammergerichts.

Versetzt sind:
der Gerichts-Assessor Münchmeyer aus dem Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg,
der Gerichts-Assessor Pickart aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor, und
der Gerichts-Assessor Rosegarten aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Ulrich Junghans bei dem Appellationsgericht in Breslau,
der Auskultator Otto Theodor Risch,
der Auskultator Heinrich August Rißmann, und
der Auskultator Max Theophil Gemberg
bei dem Kammergericht,
der Auskultator Karl Friedrich Anton Berndt bei dem Appellationsgericht in Frankfurt,
der Auskultator Wilhelm Heinrich Karl Denhardt, und
der Auskultator Moritz Heinrich Hagemeister
bei dem Appellationsgericht in Greifswald.

Der Referendarius Dr. jur. Kindervater in Magdeburg, und der Referendarius Häuseler in Posen
sind an das Kammergericht versetzt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Sammerwerck in Siegen ist zum Direktor des Kreisgerichts in Bergen ernannt worden.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:
der Kreisrichter Lerche in Colberg,
der Kreisrichter Stöffel in Stolp,
der Kreisrichter von Köppen in Dramburg,
der Kreisrichter Petri in Rupp,
der Kreisrichter Rahmer in Groß-Strehlitz, und
der Kreisrichter Schulze in Pleß.

Der Gerichts-Assessor Meyhöfer ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Ortelsburg ernannt worden.

Versetzt sind:
der Kreisrichter Krauße in Langensalza an das Kreisgericht in Siegen, unter widerruflicher Uebertragung der Funktion eines Abtheilungs-Dirigenten,
der Kreisrichter Meischeider in Glogau als Stadtrichter an das Stadtgericht in Breslau, und

Digitized by Google

der Kreisrichter von Heyking in Neuenburg an das Kreisgericht in Marienburg.

Dem Kreisrichter Reinhardt in Neuwied ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension vom 1. September d. J. ab ertheilt worden.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Sprenberg in Neisse ist der Karakter als Rechnungs-Rath,

dem Kreisgerichts-Sekretair Arndt zu Creuzburg in Oberschlesien,

dem Kreisgerichts-Sekretair Klette in Pleß,

dem Kreisgerichts-Sekretair Densky in Rastenburg, sowie

dem Kreisgerichts-Sekretair Schulte in Limburg,

der Karakter als Kanzlei-Rath, und

dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Schultze in Dahme bei seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Dem Stadtgerichts-Kanzlisten Schwarz in Breslau ist bei seiner Pensionirung der Titel „Kanzlei-Sekretair" beigelegt worden.

C. Rechtsanwalte und Notare

Zu Justizräthen sind ernannt:

der Rechtsanwalt und Notar Dr. Köhler in Stolp

der Rechtsanwalt und Notar Hänisch in Colberg, und

der Rechtsanwalt und Notar Reide in Ratibor.

Der bisherige Kreisrichter Anst in Schönck ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Flatow und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder ernannt worden;

der Rechtsanwalt und Notar Körbin in Wollstein ist an das Kreisgericht in Lissa versetzt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 41.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 18. März 1865.

Ueber Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden hat die Regierung zu entscheiden. Betrifft der Streit die Frage: welcher von diesen Verbänden die Verpflegung des Armen zu übernehmen oder die gezahlten Verpflegungskosten zu erstatten habe, so ist gegen die Entscheidung der Regierung der Rechtsweg zulässig. Ueber die Höhe der Verpflegungskosten findet dagegen der Rechtsweg nicht statt.

Gesetz vom 31. Dezember 1842 §. 34. (Ges.-Samml. von 1843 S. 13).
Reskript des Minist. des Innern vom 28. Februar 1862 (Min.-Bl. für die innere Verwaltung S. 186).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Erfurt erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Kreisgerichts-Kommission zu B. anhängigen Prozeßsache

der Armen-Direktion zu Berlin, Klägerin,

wider

den Ortsvorstand zu W., als Vertreter des dortigen Armenverbandes, Verklagten,

Erstattung von Armenverpflegungs-Geldern betreffend,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache zur Zeit für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Musikus M. aus W. ist krankheitshalber in Berlin vom 1. September bis 31. Oktober 1863 im Krankenhause Bethanien verpflegt worden. Die Verpflegungskosten mit 10 Sgr. pro Tag, also 20 Thaler für

Digitized by Google

60 Tage, dat die Armen-Direktion zu Berlin dem Krankenhause erstattet, und fordert im gegenwärtigen Prozesse den Betrag von dem Armenverbande zu W., wo der Verpflegte ortsangehörig sein soll, zurück. Eine Klagebeantwortung ist nicht erfolgt; aus einem abschriftlich zu den Akten gebrachten Erlasse des Landraths zu Nordhausen erhellet indeß, daß dem Anspruche der Einwand entgegengesetzt werden soll, der M. habe zur Zeit seiner Erkrankung zu Berlin in Dienstverhältnissen gestanden.

Inzwischen hat die Regierung zu Erfurt den Kompetenz-Konflikt erhoben, weil nach §. 34 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 zunächst von ihr in der Sache zu befinden sei, und der Rechtsweg erst dann beschritten werden dürfe, wenn der eine oder andere Theil sich bei ihrer Entscheidung nicht glaube beruhigen zu können. Dabei wird angeführt, daß auch die Entscheidungen des Ober-Tribunals (Entscheidungen Bd. 33 S. 280, Bd. 46 S. 299 und in Striethorst's Archiv Bd. 29 S. 274), welche den angezogenen §. 34 des Gesetzes über die Armenpflege nur auf zukünftige, nicht auf vergangene Armen-Verpflegungskosten beziehen wollen, in der Sache nichts ändern könnten, da die Materialien des Armengesetzes, wie der Herr Minister des Innern in mehrfachen Erlassen ausgeführt, offenbar ergäben, daß der mehrgedachte §. 34 auf die Vergangenheit ebensowohl, wie auf die Zukunft zu beziehen sei.

Die Kreisgerichts-Kommission zu B. und das Appellationsgericht zu Halberstadt haben sich für die Zulassung des Rechtsweges erklärt, weil hier recht eigentlich von einem Streit unter mehreren Armenverbänden die Rede sei, und eine Entscheidung der Regierung, welcher Verband die Kosten zu übernehmen verpflichtet, nicht mehr in Frage kommen könne, da solche der klagende Theil bereits übernommen habe, und auf den Grund der nützlichen Verwendung deren Erstattung verlange.

Der Herr Minister des Innern hat sich dagegen in dem an den Gerichtshof für Kompetenz-Konflikte gerichteten Schreiben vom 11. Dezember 1864 mit großer Entschiedenheit für die Aufrechterhaltung des Kompetenz-Konflikts ausgesprochen, weil der Unterschied zwischen Verpflegungskosten für Vergangenheit und Zukunft, wie man ihn nach den schon angeführten Entscheidungen des Ober-Tribunals machen wolle, unhaltbar sei. Dabei wird auf ein Reskript vom 28. Februar 1862 (Min.-Bl. für die innere Verwaltung S. 186) Bezug genommen, worin ausgeführt worden, daß nach den Materialien des Gesetzes über die Armenpflege von 1842 eine solche Unterscheidung gar nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen habe. Außerdem wird ausgeführt, daß die gedachte Unterscheidung, theils weil Vergangenheit und Zukunft in einander fließen, theils weil die Entscheidung der Verwaltungsbehörde selbst einige Zeit in Anspruch nehme, praktisch völlig unausführbar sei.

In letzter Beziehung ist zunächst zu bemerken, daß diejenige Kollision zwischen den Entscheidungen des Ober-Tribunals und den Verwaltungs-Grundsätzen des Ministeriums des Innern, welche der Herr Minister des Innern zur Aufrechterhaltung des Kompetenz-Konflikts hervorgehoben hat, nicht vorhanden ist. Die Lage der Sache ist vielmehr folgende.

Wenn ein Armenverband bei der administrativen Entscheidung sich nicht beruhigen, sondern einen anderen Armenverband in Anspruch nehmen will, so muß er die Verpflichtung des verklagten Theils nachweisen. Es kann der Fall vorkommen, daß diese Verpflichtung nicht darzuthun ist, wenigstens zweifelhaft bleibt, und wenn dieselbe von dem Richter als nicht nachgewiesen angenommen wird, so ist davon die Abweisung des Klägers eine nothwendige Folge, welchem alsdann überlassen bleibt, den richtigen Verklagten aufzusuchen. In diese Lage darf nach der Ansicht des Ober-Tribunals rücksichtlich der Vergangenheit nicht derjenige Armenverband gesetzt werden, den die Verwaltungsbehörde zur Zahlung angewiesen hat; dieser kann also dasjenige, was von ihm gezahlt worden, als ein durch Exekution eingezogenes Indebitum von demjenigen, an den gezahlt worden, zurückfordern, und das Aufsuchen des richtigen Verklagten bleibt Sache desjenigen, der einmal durch die Umstände in die Lage gekommen ist, die erste Auslage machen zu müssen. Hierbei besteht die durch §. 34 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 der Verwaltungsbehörde beigelegte Befugniß, zunächst über die Verpflichtung zur Verpflegung eines Armen zu befinden; gegen die vorgesetzte Instanz kann gar nicht einmal der Rechtsweg ergriffen werden, sondern die Anordnung der Verwaltungsbehörden wird ausgeführt. Eine Kollision ist daher nicht vorhanden, sondern der Rechtsweg, den das Gesetz gestattet, geht seinen Gang, und die vorläufige Regulirung ohne Unterschied von Vergangenheit und Zukunft, wie sie das Gesetz in die Hand der Verwaltung legt, ist um so mehr der geeignete Ausweg, weil in der bei Weitem überwiegenden Mehrzahl der Fälle die Verpflichtung zur Armenpflege nicht zweifelhaft ist und von dem Richter ebenso, wie von der Verwaltung, wird anerkannt werden.

Digitized by Google

Wendet man ſich nach dieſer Darſtellung der Rechtsverhältniſſe zu dem zur Entſcheidung ſtehenden Falle zurück, ſo kann man ſich nicht verhehlen, daß die Regierung zu Erfurt zur Erhebung des Kompetenz-Konflikts keinen genügenden Grund hatte. Denn entweder erkannte ſie die Verpflichtung des verklagten Armenverbandes an, und dann war der Prozeß beſeitigt, wenn ſie ihn nur zur Zahlung anwies, — oder ſie erkannte eine ſolche Verpflichtung nicht an, dann mußte in Folge ihres abweiſenden Beſcheides der Prozeß ſeinen Fortgang haben. Die Stellung des Klägers, als ſolchen, welche in anderen Fällen durch die vorläufige Entſcheidung der Regierung dem einen oder anderen Theile angewieſen wird, hatte die Armen-Direktion zu Berlin ſchon freiwillig übernommen und mußte alſo ihrerſeits die Verpflichtung des verklagten Armenverbandes darthun.

Deſſenungeachtet hat der Konflikt anerkannt werden müſſen, weil formell nach §. 34 des Geſetzes vom 31. Dezember 1842 zunächſt die Entſcheidung der Verwaltungsbehörde anzurufen iſt, und weil dadurch zugleich die Schwierigkeit beſeitigt wird, welche rückſichtlich der Höhe der geforderten Entſchädigung entſtehen kann. Es iſt zwar gegen den Satz von 10 Sgr. täglich in keiner Weiſe etwas erinnert, vielmehr in dem Konflikts-Beſchluſſe ausdrücklich geſagt, daß es ſich nicht um die Höhe der Koſten, ſondern nur um die Verpflichtung zur Verpflegung des Armen handle; allein es entſteht immer ein Uebelſtand, wenn der Prozeß zugelaſſen wird, und dabei ein Punkt in Frage kommt, der, wie der Betrag der Verpflegungskoſten, nicht zur richterlichen, ſondern zur adminiſtrativen Entſcheidung gehört, und ſolchen Falls nicht wenigſtens irgend eine Kognition der Verwaltungs-Inſtanz vorangegangen iſt. Die Armen-Direktion zu Berlin hätte zunächſt die Entſcheidung der Regierung zu Erfurt einholen müſſen, und muß dies noch jetzt thun, um gegen die Entſcheidung, wie das Geſetz ſich ausſpricht, falls ſie nicht zu ihren Gunſten ausfällt, den Rechtsweg beſchreiten zu können.

Aus dieſen Gründen iſt, wie geſchehen, zu erkennen geweſen.

Berlin, den 18. März 1865.

Königlicher Gerichtshof zur Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1672. K. 36. Vol. XV.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 2. Juni 1865. № 22.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Appellationsgerichts-Rath Eding in Magdeburg ist zum Rath bei dem Ober-Tribunal ernannt worden,

dem Ober-Tribunals-Rath Eisner von Gronow ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension vom 1. Juli d. J. ertheilt und zugleich der Kronen-Orden II. Klasse mit dem Stern verliehen.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Quenstedt und Hengstenberg im Bezirk des Kammergerichts, und

der Referendarius Jock im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Gustav Heinrich Gottfried Kirschnick bei dem Ostpreußischen Tribunal in Königsberg,

der Auskultator Eduard Anton Albert Leo bei dem Appellationsgericht zu Insterburg, und

der Auskultator Karl Ruprecht bei dem Appellationsgericht in Breslau.

Der Referendarius Pllorit in Halle a. d. S., und

der Referendarius Focke in Hagen

sind aus dem Justizdienste geschieden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Ballmar bei dem Kreisgericht in Schneidemühl, und

die Gerichts-Assessoren Martins und Schuberth bei dem Kreisgericht in Schroda.

Der Kreisgerichts-Rath Sterke in Rössel ist an das Kreisgericht zu Königsberg i. Pr. versetzt worden;

dem Kreisgerichts-Rath Gericke in Wusterhausen a. D. ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension vom 1. September d. J. ertheilt worden.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Stein in Halberstadt ist der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Justizräthen sind ernannt:

der Rechtsanwalt und Notar Lohrmann in Halberstadt, und

der Rechtsanwalt und Notar Reinecke in Oschersleben.

Der Rechtsanwalt und Notar, Geheime Justizrath Stellter zu Königsberg in Pr., und

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dr. Sommer in Greifswald

sind gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Franz Otto Broicher, und

der Auskultator Johann Benjamin Engelbert Klein

bei dem Landgericht in Cöln;

der Auskultator Johann Loenartz,

der Auskultator Carl Jakob Franz Ludwig Schommer, und

der Auskultator Wilhelm Anhäuser

bei dem Landgericht in Trier.

Der Landgerichts-Sekretair Dahn in Trier ist gestorben.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 42.

Allerhöchster Erlaß vom 17. Oktober 1864 und Allgemeine Verfügung vom 24. Mai 1865, — betreffend die Reisekosten und Diäten der Förster und Oberförster bei kommissarischen Geschäften in Königlichen Dienstangelegenheiten.

a.

Allerhöchster Erlaß vom 17. Oktober 1864.

Auf Ihren Bericht vom 13. d. M. will Ich genehmigen, daß in Zukunft den Oberförstern bei kommissarischen Geschäften in Dienstangelegenheiten statt des bisherigen Diätensatzes von 1 Thaler 20 Sgr. ein Diätensatz von zwei Thalern bewilligt werde.

Schloß Babelsberg, den 17. Oktober 1864.

Wilhelm.

(gegengez.) Für den Finanz-Minister:
Graf zu Eulenburg.

An den Finanz-Minister.

b.

Verfügung des Justiz-Ministers.

Vorstehende Allerhöchste Order wird den Gerichten hierdurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß die Königlichen Förster, da sie nach einer von dem Herrn Finanz-Minister ertheilten Auskunft nicht zu den Unterbeamten zu rechnen sind, in Gemäßheit des §. 1 des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848 bei Dienstreisen auf Eisenbahnen an Reisekosten den Betrag von 7 Sgr. 6 Pf. für die Meile und für Zu- und Abgang den Betrag von 15 Sgr. zu erhalten haben.

Berlin, den 24. Mai 1865.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 1872. D. 18. Vol. XVI.

Num. 43.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 18. März 1865.

1) Wenn bei der Vollstreckung der administrativen Exekution darüber Streit entsteht, ob die abgepfändeten Sachen zu den pfändbaren gehören, so ist darüber nur der Weg der Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde zulässig.

Verordnung vom 24. November 1843 §. 3 (Ges.-Samml. S. 352).

2) Streitigkeiten darüber: ob der Eigenthümer eines sequestrirten Bergwerks verpflichtet sei, die Knappschaftsbeiträge derjenigen Arbeiter, welche während der Sequestration von dem Sequester angenommen und beschäftigt worden sind, zur Knappschaftskasse zu bezahlen, sind im Rechtswege zu entscheiden.

Erkenntniß vom 11. März 1848 (Just.-Minist.-Blatt S. 323).
Gesetz vom 10. April 1854 §. 11 (Ges.-Samml. S. 142).

Auf den von dem Königlichen Ober-Bergamt zu Dortmund erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei

dem Königlichen Landgericht zu Düsseldorf anhängigen Prozeßsache
des Grubenbesitzers D. zu B., Klägers,
wider
1) das oben erwähnte Ober-Bergamt,
2) den Knappschafts-Verein der Bergarbeiter zu Essen, und
3) den Revierbeamten H. zu K., Verklagte,
betreffend Beiträge zum Knappschafts-Verein,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache zwar in Bezug auf die Frage über die Pfändbarkeit der mit Beschlag belegten Dampfmaschine für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher in soweit für begründet, im Uebrigen aber derselbe für unbegründet und der Rechtsweg für zulässig zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Gegen den Kläger, als Eigenthümer der Zeche D., belegen in den Gemeinden B. und L., war im Jahre 1862 auf Ansteben von Gläubigern das Subhastations-Verfahren bezüglich dieser Zeche und zugleich, unter Entziehung des Besitzes derselben, eine Sequestration eingeleitet, während welcher der Betrieb durch einen vom Ober-Bergamt genehmigten Betriebsführer fortgeführt worden ist. Das ganze Verfahren, einschließlich der Beschlagnahme, ist durch die Urtheile des Landgerichts zu Düsseldorf vom 22. Oktober 1862 und des Appellationsgerichtshofes zu Cöln vom 16. April 1863 wegen Formfehler für nichtig erklärt und demnächst der Kläger wieder in den Besitz der Zeche gesetzt. Es waren aber aus der Zeit der Sequestration die Knappschafts-Beiträge vom Lohn der Arbeiter der Zeche mit 148 Thalern rückständig und wurden nun im administrativen Exekutionswege mittelst Zahlungsbefehls d. d. 11. Juni 1863 vom Kläger gefordert, auch eine Dampfmaschine der Zeche in Beschlag genommen und Termin zum Verkauf bestimmt. Dagegen opponirte der Kläger mittelst libellirten Gerichtsvollzieher-Akts am 30. September 1863 unter Vorladung der Verklagten an das Königliche Landgericht zu Düsseldorf und mit dem Antrage, den Zahlungsbefehl mit Allem, was darauf erfolgt sei, einzuziehen und die Verklagten zu Kosten und Schadenersatz zu verurtheilen, indem geltend gemacht wurde, daß Kläger keine Knappschafts-Beiträge verschulde, die geforderten sich auf Arbeiter bezögen, die nicht er, sondern der Sequester angenommen, und wofür er nicht haste, weil die Sequestration für nichtig erklärt sei; auch habe die Dampfmaschine nicht gepfändet werden können, da sie zur Zeche gehöre, also nach Bestimmung des Eigenthümers immobilisirt sei.

In Folge dieser Klage hat das Ober-Bergamt zu Dortmund am 17. Oktober 1863 den Kompetenz-Konflikt eingelegt, weil nach §. 34 Nr. 2 des betreffenden Knappschafts-Statuts für Bergarbeiter vom 10. Mai 1861 die Eigenthümer eines Bergwerks verpflichtet seien — bei eigener Verhaftung durch das Zwangsverfahren — für die Einziehung und Abführung der Beiträge ihrer Arbeiter aufzukommen, die exekutivisch beizutreiben der Bergbehörde nach jener Bestimmung gestattet sei, während §. 11 des Gesetzes vom 10. April 1854, betreffend die Vereinigung der Berg- ꝛc. Arbeiter zu Knappschaften, Reklamationen dagegen dem Rechtswege ausdrücklich entziehe, wie denn auch Kläger den allein zulässigen administrativen Weg bereits eingeschlagen, und die Entscheidung des Ministeriums darüber bevorstehe. Auch hinsichtlich der Frage: ob die Verwaltungs-Exekution bei Pfändung der Dampfmaschine formgerecht geschehen, sei nur der Verwaltungsweg zulässig.

In der rechtzeitig und formgerecht abgegebenen Erklärung des Klägers über den Kompetenz-Konflikt hält er den Rechtsweg für zulässig. Dies nimmt auch der Ober-Prokurator an, während der Minister für Handel den Kompetenz-Konflikt für begründet hält.

Unbedenklich begründet ist der Kompetenz-Konflikt hinsichtlich desjenigen Fundaments der Klage, welches sich auf die behauptete Unzulässigkeit der Pfändung der Dampfmaschine bezieht, indem behauptet wird, dieselbe sei, weil mit dem Grund und Boden vereinigt, Theil des Immobile, also keiner Mobilarpfändung unterworfen. Denn ausdrücklich hat die administrative Exekutions-Ordnung für die Rheinprovinz vom 24. November 1843 im §. 3 die Frage: ob die abgepfändeten Gegenstände zu den pfändbaren gehören, ausschließlich in den administrativen Beschwerdeweg gewiesen, ohne dabei zwischen den verschiedenen Gründen zu unterscheiden, aus welchen der Exequendus glaubt, seine Sache der Pfändung entziehen zu können.

Digitized by Google

In der Hauptsache dagegen, also hinsichtlich der Frage:

ob der Kläger als Zeche-Eigenthümer verpflichtet sei, die Knappschafts-Beiträge derjenigen Arbeiter, welche der Sequester während der demnächst für nichtig erklärten Sequestration der Zeche beschäftigt hatte, zur Knappschaftskasse zu bezahlen?

erscheint der Kompetenz-Konflikt unbegründet. Dabei bleibt das Erkenntniß des Königlichen Kompetenz-Gerichtshofes vom 11. März 1848 (Just.-Minist.-Bl. S. 323), welches den Rechtsweg in allen Fällen zuließ, wo der Bergwerks-Eigenthümer wegen Nichteinziehung der Knappschafts-Beiträge seiner Arbeiter zu deren Zahlung angehalten werden soll, außer Betracht. Denn dieser Fall bildet keinen Präzedenzfall, weil die Gesetzgebung seitdem geändert ist. Der §. 11 des für die ganze Monarchie erlassenen Gesetzes, betreffend die Vereinigung der Berg-, Hütten- ꝛc. Arbeiter zu Knappschaften, vom 10. April 1854 bestimmt nämlich ausdrücklich:

»Alle Beiträge zur Knappschaftskasse können im Verwaltungswege exekutivisch eingezogen werden, und sind die Werkseigenthümer nach näherer Bestimmung der Statuten bei Vermeidung des gegen sie selbst zu richtenden Zwangsverfahrens verpflichtet, für die Einziehung und Abführung der Beiträge ihrer Arbeiter aufzukommen. Die Nachweisung der einzuziehenden Beiträge wird von dem Bergamte exekutorisch erklärt, und sind Reklamationen dagegen mit Ausschluß des Rechtsweges im Verwaltungswege zu erledigen.«

Diese Bestimmung ist wörtlich in den §. 34 Nr. 2 des vorliegend anzuwendenden Statuts des Essenschen Knappschafts-Vereins vom 10. Mai 1861 aufgenommen worden.

Jetzt also ist auch dem Berg- und Hütteneigenthümer, der wegen von ihm unterlassener Einziehung der Beiträge seiner Arbeiter von deren Lohn zur Selbstzahlung derselben in Anspruch genommen wird, gegen die administrative Exekution der Rechtsweg verschlossen. Auch der Kläger hält ihn nur deshalb im vorliegenden Falle für zulässig, weil er, Kläger, hier nicht für die Beiträge seiner eigenen Arbeiter, sondern für die der Arbeiter des Sequesters nach erfolgter Vernichtung der ganzen Sequestration in Anspruch genommen wird.

Und diese Behauptung ist gesetzlich begründet. Denn zunächst und wörtlich schließen beide vorher angeführten Stellen den Rechtsweg wirklich nur hinsichtlich der Haftung der Werkseigenthümer für ihre Arbeiter aus, und es steht die Fassung des Gesetzes also dem Kläger zur Seite. Aber, was weit wichtiger ist, es steht ihm auch die ganze Bedeutung der darin getroffenen Einrichtung zur Seite. Nur deshalb, weil der Werkseigenthümer zur Einziehung der Beiträge seiner Arbeiter zur Knappschaftskasse bei Zahlung des Lohns durch Abzug im Stande und dazu gesetzlich verpflichtet ist, sollen diese Beiträge gleich direkt von ihm im administrativen Exekutionswege erhoben werden und der Rechtsweg dagegen ausgeschlossen sein. Daß aber, wenn der Eigenthümer wider seinen Willen durch Sequestration von der Verwaltung seines Bergwerks ausgeschlossen, den Lohn der Arbeiter gar nicht zahlen, also auch die Beiträge der Arbeiter nicht einbehalten und nicht zur Knappschaftskasse abführen kann, derselbe nichtsdestoweniger zur Zahlung aus sonstigem Vermögen verpflichtet und dazu anzuhalten sei, darüber bestimmt der §. 11 des angeführten Gesetzes nichts; das ist eben deshalb nach privatrechtlichen Grundsätzen zu entscheiden, und für diesen nicht vorgesehenen Fall schließt mithin die angeführte Gesetzesstelle den Rechtsweg nicht aus.

Berlin, den 18. März 1865.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1671. K. 36. Vol. XV.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 9. Juni 1865. № 23.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Referendarius Wiese ist zum Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg ernannt worden.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor von Kleinsorgen in Dramburg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg, und

der Gerichts-Assessor Schumann aus dem Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Emil Wilhelm Lehmann,

der Auskultator Max Georg Friedrich Beseler, und

der Auskultator Karl Eduard Lindinger

bei dem Kammergericht,

der Auskultator Ludwig Ferdinand Conrad Erdmann von Tiedemann bei dem Appellationsgericht in Marienwerder,

der Auskultator Friedrich Wilhelm Ernst Boettcher bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg, und

der Auskultator Bruno Kuchendorff bei dem Appellationsgericht in Breslau.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Stadtgerichts-Rath Borchardt in Berlin ist die Anlegung der Insignien des ihm von Sr. Majestät dem Könige von Württemberg verliehenen Ritterkreuzes des Friedrichs-Ordens und des ihm von Sr. Hoheit dem Herzog von Braunschweig verliehenen Ritterkreuzes des Ordens Heinrichs des Löwen gestattet worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Langemak bei dem Kreisgericht in Greifswald, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Lassan,

der Gerichts-Assessor Biome bei dem Kreisgericht in Birnbaum, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Schwerin a. d. W.,

der Gerichts-Assessor Hasse bei dem Kreisgericht in Glogau, und

der Gerichts-Assessor Krug bei dem Kreisgericht in Löwenberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Greiffenberg.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Wyczynski in Trzemeszno an das Kreisgericht in Angermünde, und

der Kreisrichter Nolten in Hagen an das Kreisgericht in Dortmund.

Der Kreisgerichts-Rath Boenisch in Pleß ist gestorben.

Subalternen und Unterbeamte.

Dem Stadtgerichts-Sekretair, Kanzlei-Inspektor Müller hierselbst, sowie

dem Kreisgerichts-Sekretair Laupichler in Sensburg

ist der Karakter als Kanzlei-Rath, und

dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Wernick in Neu-Ruppin

das Allgemeine Ehrenzeichen

verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Hoppe in Strehlen ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Ratibor versetzt worden.

Digitized by Google

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Stadtgerichts-Rath Arndts hierselbst ist zum Rechtsanwalt bei dem Ober-Tribunal mit der Verpflichtung ernannt worden, statt seines bisherigen Amts-Karakters fortan den Titel „Justizrath“ zu führen.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisrichter Karlum in Gröningen bei dem Kreisgericht in Halberstadt,

der Gerichts-Assessor Bindewald bei dem Kreisgericht in Salzwedel, und

der Gerichts-Assessor Hennig bei dem Kreisgericht in Wahlau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Winzig.

E. In der Rheinprovinz.

Dem Landgerichts-Präsidenten, Geheimen Justizrath Heinhmann in Cöln, und

dem Landgerichts-Präsidenten Merrem in Bonn

ist der Karakter als Geheimer Ober-Justizrath verliehen worden.

Der Landgerichts-Referendarius Badem in Trier ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln ernannt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 44.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 26. April 1865.

Provinzielle Vorschriften, welche das Schießen von Rehböcken während der Schonzeit untersagen, sind nicht aufgehoben.

Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850 §. 18.
Posener Publikandum vom 1. März 1794.
Allerhöchste Kabinets-Order vom 30. März 1841 (Posener Amtsblatt von 1842 S. 145).
Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 16 §. 51.

In der Untersuchung wider den Eigenthümer Joseph Z., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 26. April 1865 rc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Posen vom 16. September 1864 zu vernichten und auf den Rekurs des Polizei-Anwalts das Erkenntniß des Polizeirichters beim Königlichen Kreisgericht zu M. vom 6. Oktober 1864 dahin abzuändern, daß der Angeklagte wegen Jagdkontravention zu einer Geldbuße von dreißig Thalern, im Unvermögensfalle zu drei Wochen Gefängniß zu verurtheilen, dem Angeklagten auch die Kosten aller Instanzen zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die vorigen Richter stellen thatsächlich fest, daß der Angeklagte Z. im Juni und Juli 1864 während der Schonzeit auf der von ihm gepachteten Jagd drei Rehböcke geschossen und verkauft hat.

Digitized by Google

Nach §. 27 des Publikandi der Posener Kriegs- und Domainenkammer vom 1. März 1794 dürfen Rücken (weibliche Rehe) gar nicht, Rehböcke, wie sich aus dem Gegensatz zu Rücken ergiebt, nicht in der Schonzeit geschossen werden, und selbst auf der eigenen oder gepachteten Jagd dürfen Rehböcke nur zur eigenen Konsumtion in der Schonzeit geschossen werden, sobald sie aber verkauft werden, soll auch der Jagdberechtigte wie jeder andere Jagdkontravenient bestraft werden.

Die vorigen Richter sprachen jedoch den Angeklagten von der ihm zur Last gelegten Jagdkontravention frei, weil nach der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 30. Mai 1841 — abgedruckt mit dem Publikandum vom 1. März 1794 im Posener Amtsblatt für 1842, S. 145 — das Publikandum vom 1. März 1794 nur noch insoweit zur Anwendung kommen solle, als nicht das Allgemeine Landrecht und spätere allgemeine Gesetze, namentlich das Holzdiebstahls-Gesetz vom 7. Juni 1821 für die hier in Rede stehenden Verbrechen abweichende Strafbestimmungen enthalten, oder einzelne Strafarten ganz abgeschafft sind, nach §. 51 Tit. 16 Th. II. des Allgemeinen Landrechts aber Rehböcke das ganze Jahr geschossen werden dürfen, im Allgemeinen Landrecht also für den vorliegenden Fall keine Strafe angedroht sei.

Diese Ausführung der vorigen Richter ist aber rechtlich nicht zutreffend. Denn die Allerhöchste Kabinets-Order vom 30. Mai 1841 erkennt das erwähnte Publikandum, »die Forstverbrechen und deren Strafen betreffend«, als noch gültiges Provinzialgesetz — worüber man gestritten hatte — ausdrücklich an, und bestimmt nur, daß, wenn das Allgemeine Landrecht oder spätere allgemeine Gesetze für die hier in Rede stehenden, d. h. im gedachten Publikandum als Verbrechen bezeichneten Handlungen abweichende Strafbestimmungen enthalten, oder dadurch einige Strafarten ganz abgeschafft sind, nicht die Strafbestimmungen des Publikandi, d. h. nicht die in demselben angedrohten Strafen, sondern an deren Stelle die im Allgemeinen Landrecht oder in sonstigen allgemeinen Gesetzen bestimmten Strafen Anwendung finden sollen. Die Strafbarkeit einer in dem Publikandum vom 1. März 1794 vorgesehenen Handlung — in der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 30. Mai 1841 mit dem damals üblichen allgemeinen Ausdruck »Verbrechen« bezeichnet — ist daher nach wie vor allein nach dem — noch als Provinzialgesetz gültigen — und als solches dem Allgemeinen Landrecht und sonstigen allgemeinen Gesetzen derogirenden Publikandum vom 1. März 1794, »die Forstverbrechen und deren Strafen betreffend«, zu beurtheilen, und nur insofern es sich um die Festsetzung der durch Zuwiderhandlung gegen das gedachte Publikandum verwirkten Strafe handelt, kommen die etwa abweichenden Strafbestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der sonstigen allgemeinen Gesetze zur Anwendung.

Es ist nur eine Konsequenz hiervon, wenn die Allerhöchste Kabinets-Order vom 30. Mai 1841 noch ausdrücklich mit Bezugnahme auf eine schon ältere Kabinets-Order vom 12. Juli 1810 hervorhebt, daß die für die Geldstrafen zu substituirenden Freiheitsstrafen nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts abzumessen sind.

Nach §. 27 des Publikandi vom 1. März 1794 würde der Angeklagte für jeden in der Schonzeit auf seiner Jagd geschossenen und demnächst verkauften Rehbock eine Geldbuße von 100 Thalern, also im Ganzen von 300 Thalern verwirkt haben. An Stelle dieser Strafbestimmung des Publikandi vom 1. März 1794 tritt aber jetzt nach der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 30. Mai 1841 die im §. 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 1842 (Gesetz-Sammlung für 1833 Seite 2) angedrohte Geldbuße von zehn Thalern für jeden Rehbock.

Hiernach unterliegt das angefochtene Erkenntniß in Gemäßheit des Artikels 107 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Vernichtung, und war auf Grund des von den vorigen Richtern festgestellten Sachverhältnisses das erste Erkenntniß auf den Rekurs des Polizei-Anwalts dahin abzuändern, daß der Angeklagte wegen Jagdkontravention zu einer Geldbuße von dreißig Thalern, im Unvermögensfalle zu 3 Wochen Gefängniß zu verurtheilen.

Nach §§. 178 und 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849 fallen dem Angeklagten auch die Kosten aller Instanzen zur Last.

Ober-Trib. Nr. 288/65 Cr. I.
I. 2180. Posen 3.

Digitized by Google

Num. 45.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 18. März 1865.

Die Verwaltungsbehörden sind berechtigt, den in einer Gemeinde bisher üblich gewesenen Repartitionsmodus der Kommunallasten durch eine neue Regulirung derselben abzuändern, ohne daß der Rechtsweg dagegen zulässig ist.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 14 §§. 78 ff.
Gesetz vom 14. April 1856 §§. 11, 12 (Ges.-Samml. S. 363).
Erkenntniß vom 10. Januar 1863 (Just.-Minist.-Blatt S. 161).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Merseburg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Liebenwerda modo dem Königlichen Appellationsgericht zu Naumburg anhängigen Prozeßsache

des Ortsrichters, Hüfners B. und Genossen zu A., Kläger,
wider
den Gärtner Gottfried C. und Genossen daselbst, Verklagte,
betreffend Beiträge zu den Baukosten einer Elsterbrücke,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

In dem von den Parteien resp. deren Vordesitzern vollzogenen und am 2. Januar 1860 bestätigten Rezesse in der Separationssache von A. ist im §. 11, die Brücken und deren Unterhaltung betreffend, als der bisherigen Observanz entsprechend, Folgendes festgesetzt:

»An Brücken sind vorhanden, 1) die große Elsterbrücke vom Dorfe nach der Königlichen Forst, 2) die Brücken zu der Mühle, 3) u. s. w.

»Soweit eine Herstellung dieser Brücken und Schleusen erforderlich war, ist dieselbe gemeinschaftlich von den Interessenten nach Verhältniß des Sollhabens bewirkt worden. Die fernere Unterhaltung derselben erfolgt:

a) hinsichtlich der großen Elsterbrücke in der Art, daß zu den entstehenden Baukosten jeder der 19 Hüfner und Gärtner mit Ausnahme des Müllers R. zu einem gleichen Theile, jeder der 6 Althäusler ½ gegen einen Hüfner oder Gärtner beiträgt.

Die nöthigen Baufuhren werden von sämmtlichen Hüfnern und Gärtnern, mit Ausnahme des Müllers R., zu gleichen Theilen geleistet, wogegen zu den erforderlichen Handdiensten jeder der 6 Althäusler zu ⅔ und jeder der Neuhäusler zu ½ gegen einen Hüfner oder Gärtner beiträgt;

b) hinsichtlich der Brücken zur Mühle und der Brücke über die kleine Elster erfolgt die Unterhaltung von dem Mühlenbesitzer R. allein ꝛc.«

Die Kläger, die Besitzer der noch vorhandenen 4 Hufengüter, behaupten in der am 19./20. Juli 1863 beim Königlichen Kreisgericht zu Liebenwerda gegen 14 Gärtner und 6 Althäusler erhobenen Klage, daß auf Beschwerde der Verklagten neuerlich die hinsichtlich der Vertheilung der Kommunallasten bestehende Ortsverfassung durch Beschluß der Königlichen Regierung abgeändert worden sei; daß die Verklagten nunmehr den neuen Vertheilungsmodus der Kommunallasten auch auf die Unterhaltung der großen Elsterbrücke angewendet wissen wollten, wodurch sie gegenüber den im Separationsrezesse festgesetzten Beitragsverhältnissen günstiger zu

Digitized by Google

ſteben kommen würden, und ſich deshalb weigerten, zur Unterhaltung der qu. Brücke in dem im Rezeſſe feſtgeſetzten Verhältniſſe beizutragen.

Die Kläger halten dieſe Weigerung für unbegründet; ſie ſind der Meinung, daß der erwähnte Beſchluß der Verwaltungsbehörde ſich weder auf die Beſtimmungen des Rezeſſes über die Unterhaltungspflicht der Wege, Gräben und Brücken ꝛc. mitbeziehe, noch dergleichen vertragsmäßige Beſtimmungen privatrechtlicher Natur rechtsgültig abändern könne, und daß das Geſetz vom 14. April 1856 über die Landgemeinde-Verfaſſungen der Verwaltungsbehörde eine Befugniß hierzu nicht beilege. Sie haben deshalb — mit der am Schluſſe der Klage enthaltenen Bemerkung, daß gegen die Beſitzer der Trennſtücke des 5. Hufengutes Nr. 12 eine beſondere Klage wegen ihrer Beitragspflicht angeſtellt worden — einen, den Beſtimmungen des §. 11 des Rezeſſes entſprechenden Klage-Antrag gegen die Verklagten geſtellt.

Die Klage wurde eingeleitet und von den Verklagten, mit Ausnahme der Mitverklagten, Wittwe K., gegen welche in contumaciam verfahren wurde, beantwortet.

Die Mitverklagten, verehelichte L., Auguſt G., Auguſt Z. und Gottlieb O. ſetzten in ihrer Beantwortungsſchrift dem Mitkläger B. den Einwand der mangelnden Aktivlegitimation entgegen, weil das von ihm nur noch dem Reſte nach beſeſſene Hufengut ſchon vor Jahren parzellirt ſei, räumten im Uebrigen den Inhalt der Klage als richtig ein, beſtritten nur, daß ſie den neuen Vertheilungsmodus der Kommunallaſten auch auf die Unterhaltung der großen Elſterbrücke angewendet wiſſen wollten und ſich weigerten, zur Unterhaltung der qu. Brücke nach dem im Rezeſſe feſtgeſtellten Verhältniſſe beizutragen, indem ſie ſtets erklärt hätten, daß es ihnen »egal« ſei, ob es nach dem Rezeſſe oder nach den Beſtimmungen der Verwaltungsbehörde gehe. Sie unterwarfen ſich deshalb dem Klage-Antrage, und verwahrten ſich nur gegen alle Koſten, weil ſie ſich nie geweigert, den in Anſpruch genommenen Verbindlichkeiten nachzukommen.

Die übrigen Verklagten, gleichfalls darauf hinweiſend, daß das von dem Mitkläger B. früher beſeſſene Hufengut parcellirt ſei und derſelbe nur das Reſtgut beſitze, beſtritten in ihrer Klagebeantwortung den ſachlichen Vortrag der Klage im Uebrigen nicht, räumten auch ihre Weigerung, die Beſtimmungen des §. 11 des Separationsrezeſſes für das Beitragsverhältniß zu den Unterhaltungskoſten der großen Elſterbrücke als maaßgebend anzuerkennen, ein, hielten dieſe Weigerung aber auch für begründet, indem ſie, unter Berufung auf abſchriftlich überreichte, dem von dem Mitkläger B. zu edirenden Separationsrezeſſe in Ausfertigung beigefügte Verhandlungen vom 20. September 1858 und 10, 12. und 13. Januar 1859, behaupteten, daß die, gerade wegen der im §. 11 enthaltenen Beſtimmungen von ihnen anfänglich verweigerte Vollziehung des Rezeſſes nur unter dem Vorbehalte erfolgt ſei, daß die über die Kommunalverhältniſſe von der Verwaltungsbehörde noch zu treffende und ſpäter durch die in Abſchrift überreichten Verfügungen des Königlichen Miniſteriums des Innern vom 27. April 1860, des Ober-Präſidenten der Provinz vom 30. April 1860 und der Königlichen Regierung zu Merſeburg vom 11. Mai 1860 wirklich getroffene Entſcheidung über Aufbringung der Kommunallaſten auch für die Beitragspflicht zur Unterhaltung der qu. Brücke maaßgebend ſein ſolle. Da die Verwaltungsbehörden nach §. 11 des Geſetzes vom 14. April 1856, die Landgemeinde-Verfaſſungen in den 6 öſtlichen Provinzen betreffend (Geſ.-Samml. S. 359), zu ſolchen Feſtſetzungen berechtigt ſeien und ſelbſt dann dazu befugt geweſen ſein würden, wenn bei Vollziehung des Rezeſſes der erwähnte Vorbehalt nicht gemacht worden wäre, ſo halten Verklagte den klägeriſchen Anſpruch für materiell unbegründet, die erhobene Klage aber auch zum Rechtswege nicht geeignet, weil ſie eine Beſeitigung der Feſtſetzungen der Verwaltungsbehörde über die Beiträge zu den Brückenbaukoſten bezwecke. Sie berufen ſich auf Präjudikate des Gerichtshofes vom 29. Juni 1850 (Juſt.-Min.-Bl. S. 287) und 29. April 1854 (Juſt.-Min.-Bl. S. 361).

Im Audienztermin behaupteten Kläger dagegen, daß der bei Vollziehung des Rezeſſes gemachte Vorbehalt ſowohl, als auch die von der Verwaltungsbehörde getroffenen Verfügungen ſich nicht auf die in Rede ſtehende große Elſterbrücke, ſondern nur auf die übrigen Brücken in der Flur bezogen hätten.

Nach erfolgter Beweisaufnahme erkannte hierauf das Königliche Kreisgericht zu Liebenwerda nach dem Klage-Antrage, indem es den Einwand der Unzuläſſigkeit des Rechtsweges für unbegründet, den klägeriſchen Anſpruch für gerechtfertigt erachtete.

Seitens der durch den Rechtsanwalt P. vertretenen Mitverklagten, denen das Urtheil zu Händen ihres Sachwalters am 16. Februar 1864 inſinuirt worden, wurde unterm 16. Februar 1864 rechtzeitig die Appellation angemeldet, und es erfolgte die Einſendung der Akten an das Königliche Appellationsgericht zu Naumburg.

Durch Plenarbeſchluß vom 9. Mai 1864 erhob hierauf die Königliche Regierung zu Merſeburg den

Digitized by Google

Kompetenz-Konflikt. Das Königliche Kreisgericht, dem derselbe am 14. Mai 1864 zuging, übersandte denselben, weil die Sache bei ihm nicht mehr anhängig sei, dem Königlichen Appellationsgericht, welches jedoch die Akten zur weiteren Veranlassung in Gemäßheit der §§. 5—6 des Gesetzes vom 8. April 1847 an das Königliche Kreisgericht remittirte, worauf letzteres durch Beschluß vom 31. Mai 1864 das Rechtsverfahren vorläufig einstellte.

Die Kläger halten in der von ihrem Rechtsanwalte unterzeichneten, rechtzeitig eingegangenen Erklärung den Kompetenz-Konflikt für unbegründet, während die von dem Rechtsanwalt P. vertretenen Mitverklagten denselben für gerechtfertigt erachten.

Die übrigen, durch den Rechtsanwalt W. vertretenen Mitverklagten und die Wittwe K., denen, obgleich sie nicht appellirt hatten, der Konfliktsbeschluß mit Rücksicht auf §. 14 a. Tit. 14 Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, weil sie danach der Appellation nachträglich beizutreten befugt sind, gleichfalls mitgetheilt wurde, haben sich nicht erklärt.

Das Königliche Kreisgericht zu Liebenwerda und das Königliche Appellationsgericht zu Naumburg sprechen sich in ihren gutachtlichen Berichten für die Zulässigkeit des Rechtsweges aus.

Die Herren Minister des Innern, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für landwirthschaftliche Angelegenheiten, welche von Absendung der Akten benachrichtigt sind, haben sich nicht geäußert.

Es war der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten.

Zur Begründung des Kompetenz-Konflikts führt die Königliche Regierung aus, daß es nach den Bestimmungen der §§. 11—12 des Gesetzes, betreffend die Landgemeindeverfassungen in den 6 östlichen Provinzen, vom 14. April 1856, keinem Zweifel unterliegen könne, daß es zur alleinigen Kompetenz der Verwaltungsbehörde gehöre, den Maaßstab der Vertheilung der Kommunalabgaben und Dienste neu zu reguliren.

Von dieser Befugniß habe die Königliche Regierung im vorliegenden Falle Gebrauch gemacht, indem die über die Vertheilung der Gemeindeabgaben und Dienste (wozu auch die Brückenunterhaltung gehöre) bestehende Ortsverfassung zu erheblichen Mißverhältnissen geführt habe, so daß im Jahre 1858 ein Verfahren über anderweite Vertheilung der Kommunallasten Seitens der Königlichen Regierung eingeleitet und unter Genehmigung resp. Anordnung des Königlichen Ministerii des Innern vom 27. April 1860 bezüglich der baaren Kommunallasten dahin abgeschlossen worden sei, daß 1) die 5 Hüfner jeder wie ein voller Mann besteuert bleiben; 2) die 4 Großgärtner zu ¾ Mann; 3) die 5 Mittelgärtner zu ½ Mann; 4) die 5 Kleingärtner zu ¼ Mann; 5) die Wittwe Sch., der Althäusler O. und der Neuhäusler H. zu ⅛ Mann; 6) die übrigen Häusler, mit Ausnahme der sub Nr. 7 erwähnten, zu 1/12 Mann und 7) die hier genannten Neuhäusler zu 1/24 Mann zu den Kommunallasten herangezogen werden sollen. Bezüglich der anderweiten Vertheilung der Kommunaldienste sei das eingeleitete Verfahren noch nicht beendet.

Eine Abänderung dieses die baaren Kommunalleistungen betreffenden Regulativs könne aber eventuell nur im Wege der Beschwerde bei der Verwaltungsbehörde erreicht werden, und es sei ebenso unzulässig, eine solche im Wege Rechtens herbeizuführen, als es gestattet sei, auf diesem Wege eine definitive Festsetzung über die Vertheilung der Natural-Kommunalleistungen zu erlangen, während das Verfahren hierüber bei der allein kompetenten Verwaltungsbehörde noch schwebe.

In beiden Beziehungen sei der Rechtsweg unzulässig, da die Kommunalabgaben zu denjenigen allgemeinen Abgaben gehören, in Beziehung auf welche der §. 78 Tit. 14 Th. II des Allgemeinen Landrechts und §. 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 den Rechtsweg ausschließe.

Die vorliegende Klage, welche, gestützt auf §. 11 des Separations-Rezesses von A., einen anderen Maaßstab der Vertheilung der baaren Kommunalabgaben resp. Dienste herbeizuführen bezwecke, könne daher in der That nur als gegen die ressortmäßigen Anordnungen der Regierung gerichtet angesehen werden, worüber zu entscheiden das Gericht nicht kompetent sei. Es handle sich im vorliegenden Falle nicht — wie das Königliche Kreisgericht in seinem Urtheil angenommen habe — um eine Auslegung des Separations-Rezesses, nicht um einen von Privaten gegen Private wegen der Beitragspflicht zur Unterhaltung einer Brücke angestellten Streit, sondern um die Frage:

> ob es zulässig sei, gegenüber einem von der Verwaltungsbehörde erlassenen resp. in der Ausführung begriffenen neuen Regulativ über Vertheilung der Kommunallasten, im Rechtswege einen anderen Vertheilungsmaaßstab herbeizuführen?

was schon vom Gerichtshofe in früher ergangenen Entscheidungen verneint worden. (Erkenntniß vom 29. Juni 1850, Just.-Min.-Bl. S. 287; Erkenntniß vom 29. April 1854, Just.-Min.-Bl. S. 364.)

Digitized by Google

Dieſer Ausführung haben ſich die vom Rechtsanwalt P. vertretenen Mitangeklagten lediglich angeſchloſſen.

Die Kläger dagegen machen in ihrer Erklärung über den Kompetenz-Konflikt geltend, daß die Verpflichtung der Gemeinde A. zur Unterhaltung der qu. Brücke auf einen Befehl des Churfürſten Auguſt zu Sachſen vom 24. März 1572 ſich gründe, durch welchen ihr gegen Uebernahme dieſer Laſt mehrfache Gerechtigkeiten in der landesherrlichen Forſt verliehen worden. Es wird daraus gefolgert, daß jene auf einem privatrechtlichen Titel beruhende Verpflichtung der Gemeinde als keine allgemeine Kommunallaſt im Sinne des §. 78 Tit. 14 Th. II. des Allgemeinen Landrechts betrachtet werden könne. Die von der Königlichen Regierung beliebte neue Regulirung der Kommunallaſten habe daher die Unterhaltungspflicht der großen Elſterbrücke in keiner Weiſe berühren können, und der auf Grund des Separations-Rezeſſes von den Klägern angeſtellte Prozeß ſei daher ein die unbezweifelte Kompetenz der Verwaltungsbehörden in keiner Weiſe berührender reiner Privatrechtsſtreit. Es werde die auf Grund der §§. 11—12 des Geſetzes vom 14. April 1856 beſchloſſene anderweite Regulirung der Kommunallaſten durch die vorliegende Klage keineswegs mit der Tendenz angegriffen, durch Intervention des Gerichts einen anderweiten Vertheilungsmaaßſtab herbeizuführen, vielmehr den Verklagten gegenüber nur ausgeführt, daß ſie den von der Verwaltungsbehörde feſtgeſetzten Vertheilungsmaaßſtab zu Unrecht auf eine Laſt angewendet wiſſen wollen, die keine Kommunallaſt ſei.

Das Königliche Kreisgericht zu Liebenwerda hält die bereits in ſeinem Urtheil 1. Inſtanz ausgeſprochene Anſicht, daß der Rechtsweg zuläſſig ſei, in ſeinem gutachtlichen Bericht aufrecht, indem es ausführt, daß der Streit unter den Parteien ſich darum bewege, wie der am 2. Januar 1860 beſtätigte Separations-Rezeß auszulegen? insbeſondere ob ein bei Unterzeichnung des Rezeſſes von den Verklagten gemachter Vorbehalt hier Platz greife? daß, da der Separations-Rezeß ein Vertrag weſentlich privatrechtlicher Natur ſei, die Entſcheidung nach §. 1 der Einleitung zur Allgemeinen Gerichtsordnung dem Richter gebühre, wobei auf Präjudikate des Gerichtshofes vom 29. April 1854 (Juſt.-Min.-Bl. S. 361), vom 7. Mai 1859 (Juſt.-Min.-Bl. von 1860 S. 30), vom 12. Mai 1860 (Juſt.-Min.-Bl. von 1861 S. 205) und vom 8. Februar 1862 (Juſt.-Min.-Bl. S. 239). Bezug genommen wird. Das Königliche Kreisgericht tritt ſodann aber auch darin der Ausführung der Kläger bei, daß, weil die Unterhaltungspflicht der Gemeinde hinſichtlich der großen Elſterbrücke auf dem Churſächſiſchen Erlaſſe vom 24. März 1572 beruhe, die von den einzelnen Gemeindegliedern unter ſich getroffene Feſtſetzung über die Beitragspflicht rein privatrechtlicher Natur ſei, die von der Königlichen Regierung in Bezug genommenen Beſtimmungen der Verordnung vom 26. Dezember 1808, des Geſetzes vom 14. April 1856 und §. 78 Tit. 14 Th. II. des Allgemeinen Landrechts alſo nicht Anwendung finden; daſſelbe hält vielmehr dafür, daß der §. 2 des Geſetzes vom 11. Mai 1842 (Geſ.-Samml. S. 142) der Zulaſſung des Rechtsweges zur Seite ſtehe, auf Grund deſſen in einem früheren Prozeſſe der Gemeinde A. contra fiscum wegen der Verbindlichkeit zur Inſtandhaltung der qu. Brücke der damals erhobene Kompetenz-Konflikt durch Erkenntniß des Gerichtshofes vom 10. Januar 1863 verworfen worden. Es weiſt endlich noch auf ein Präjudikat vom 24. Dezember 1855 (Juſt.-Min.-Bl. von 1856 S. 54) hin, in welchem das Beſteuerungsrecht und das Recht, Beiträge auf Grund eines Vertragsverhältniſſes zu fordern, ſcharf geſondert worden ſei.

Das Königliche Appellationsgericht zu Naumburg hat ſich dieſen Ausführungen angeſchloſſen.

Bei Beurtheilung der Sache kommt zunächſt in Betracht, daß die Verpflichtung der Gemeindemitglieder, zu der der Gemeinde A. obliegenden Unterhaltung der qu. Brücke beizutragen, allerdings in die Kategorie der allgemeinen Anlagen fällt, für welche die nach §. 41 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 (Geſ.-Samml. 1817 S. 283) auch auf Kommunalleiſtungen Anwendung findenden §§. 78 ff. Tit. 14 Th. II. des Allgemeinen Landrechts maaßgebend ſind. Der in der klägeriſchen Erklärung über den Kompetenz-Konflikt und in dem gutachtlichen Bericht des Königlichen Kreisgerichts hervorgehobene Umſtand, daß die Unterhaltungspflicht der Gemeinde A. bezüglich der qu. Brücke ſich auf den Churfürſtlichen Erlaß vom 24. März 1572 gründe, Inhalts deſſen die Gemeinde gegen Gewährung mehrfacher Gerechtigkeiten dieſe an ſich dem Staate obliegende Verpflichtung überkommen habe, alſo auf einem privatrechtlichen Titel beruhe, iſt unerheblich, da der Umſtand, daß die Verpflichtung der Kommune dem Staate gegenüber auf einem privatrechtlichen Verhältniſſe beruht, den Beiträgen, die die Mitglieder der Gemeinde zur Erfüllung dieſer Verpflichtung der letzteren aufzubringen haben, den Karakter einer zu Gemeindezwecken gemachten öffentlichen Anlage nicht entzieht.

Demnach kann es auch keinem Bedenken unterliegen, daß die Verwaltungsbehörde nach §. 11 des Geſetzes, die Landgemeinde-Verfaſſungen in den ſechs öſtlichen Provinzen betreffend, vom 14. April 1856 (Geſ.-

Digitized by Google

Samml. S. 359), den Vertheilungsmodus solcher Anlagen Behufs Erhebung derselben durch die Gemeinde festzusetzen befugt ist.

Ebensowenig kann die in dem früheren Prozesse der Gemeinde A. wider den Königlichen Fiskus ergangene Entscheidung des Gerichtshofes vom 10. Januar 1863 (Just.-Minist.-Bl. S. 161), durch welche der damals erhobene Kompetenz-Konflikt verworfen wurde, hier in Betracht kommen, da es sich dort um die Anwendung der §§. 2 und 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192) handelte, die hier gar nicht in Frage steht.

Handelt es sich aber in dem vorliegenden Prozesse um eine in die Kategorie der in den §§. 78 ff. Tit. 14 Th. II. des Allgemeinen Landrechts fallende Gemeindelast, so ist für die Frage über die Zulässigkeit des Rechtsweges der Umstand entscheidend, daß, wie in dem Plenarbeschlusse der Königlichen Regierung zu Merseburg amtlich bezeugt und auch in der Klage selbst angeführt wird, eine neue Vertheilung der betreffenden Kommunallasten auf Grund der in den §§. 11 bis 12 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den 6 östlichen Provinzen, vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. S. 359) der Verwaltungsbehörde beigelegten Befugniß stattgefunden hat, weil die bestehende Ortsverfassung zu erheblichen Mißverhältnissen führte.

Nun aber ist durch konstante Praxis des Gerichtshofes,

vergl. Präjudikate vom 6. November 1847, 23. Dezember 1847, 6. November 1847, 2. Februar 1848 (Just.-Minist.-Bl. 1848 S. 114, 128, 127, 129), 2. November 1848 (Just.-Minist.-Bl. von 1849 S. 7.), 29. Juni 1850 (Just.-Minist.-Bl. von 1850 S. 287), 29. April 1854 und 16. September 1854 (Just.-Minist.-Bl. S. 361 und 430)

der Grundsatz festgestellt:

daß zwar der Rechtsweg vollkommen zulässig ist, wenn unter den verschiedenen Klassen, resp. den einzelnen Mitgliedern einer Gemeinde über das bestehende rechtliche Verhältniß, nach welchem sie zu den Kommunallasten beizutragen haben, gestritten wird;

daß dagegen der Rechtsweg unzulässig ist, wenn die Regierung, vermöge ihres hoheitsrechtlichen Oberaufsichtsrechts den in einer Gemeinde bisher — gleichviel aus welchen Titeln — bestehend gewesenen Repartitions-Modus der Kommunallasten durch eine neue Regulirung abgeändert hat, und die erhobene Klage darauf abzielt, diesen neuen, von der Regierung vorgeschriebenen Repartitions-Modus anzufechten.

Dieser letztere Satz und die darin anerkannte Machtvollkommenheit der Regierungen ist in den oben allegirten Entscheidungen früherer Fälle aus dem den Regierungen gesetzlich zustehenden hoheitsrechtlichen Aufsichtsrechte über die Gemeinden und aus dem §. 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808, welcher Prozesse über Majestäts- und Hoheitsrechte verbietet, hergeleitet worden, und es muß dieser Grundsatz um so mehr gegenwärtig aufrecht erhalten werden, seitdem in dem §. 11 des Gesetzes vom 14. April 1856, die ländlichen Gemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen betreffend (Ges.-Samml. S. 359), dieses Recht der Regierungen zur abändernden Regulirung des Maaßstabes der Vertheilung der Gemeindeabgaben und Dienste ausdrücklich anerkannt worden ist.

Geht man aber hiervon aus, so folgt für den vorliegenden Prozeß die Unzulässigkeit des Rechtsweges von selbst. Die Kläger fordern von den Verklagten, daß diese zu den Kosten der der Gemeinde obliegenden Unterhaltung der Elsterbrücke nach dem früher zur Anwendung gekommenen und in dem Separations-Rezeß vom 2. Januar 1860 speziell für die Vertheilung dieser Brückenbaukosten wieder anerkannten Maaßstabe beitragen sollen, obgleich inzwischen die Königliche Regierung, und zwar wie sich aus den landräthlichen Akten ergiebt, mit ausdrücklicher Genehmigung des Herrn Ministers des Innern, einen ganz neuen, auf die Erleichterung der Verklagten abzweckenden Vertheilungsmaaßstab für sämmtliche Kommunallasten regulirend angeordnet hat. Es ist daher nach obigen Grundsätzen unstatthaft, wenn Kläger die Wirksamkeit dieser neuen Regulirung wenigstens hinsichtlich der Brückenbaukosten im Rechtswege angreifen wollen.

Demnach war, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 18. März 1865.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1671. K. 36. Vol. XV.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 16. Juni 1865. № 24.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Dem Präsidenten des Appellationsgerichts in Greifswald Dr. von Seeckt ist das Kreuz der Komthure des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern verliehen worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius von Stnephasius im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg,

der Referendarius Eimann, und

der Referendarius Langer

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendarius Beeger, und

der Referendarius Poschmann

im Bezirk des Kammergerichts, und

der Referendarius Ernst im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg.

Der Gerichts-Assessor von Cleve ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster versetzt;

dem Gerichts-Assessor Meißner in Delitzsch ist in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister der Stadt Schwedt a. d. O. die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Gerlach Adolph Hilmar von Münchhausen bei dem Appellationsgericht in Naumburg,

der Auskultator Oskar Teuchert bei dem Appellationsgericht in Breslau,

der Auskultator Heinrich Manosse Goullon, und

der Auskultator Gottlieb Hermann Otto Mühl

bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg, und

der Auskultator Ferdinand Friedrich Emil Pehlemann bei dem Appellationsgericht in Ratibor.

Dem Kammergerichts-Referendarius Freiherrn von Bodelschwingh, und

dem Kammergerichts-Referendarius von Neumann

ist behufs ihres Ueberganges zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Digitized by Google

4. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Kanzlisten, Kanzlei-Sekretair Donat in Naumburg ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Schübner bei dem Kreisgericht in Dramburg,

der Gerichts-Assessor Schuster bei dem Kreisgericht zu Strasburg in Westpr.,

der Gerichts-Assessor Ilberg bei dem Kreisgericht in Torgau mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Belgern,

der Gerichts-Assessor Biochmann bei dem Kreisgericht in Eisleben mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Hettstedt,

der Gerichts-Assessor Cremer bei dem Kreisgericht in Hagen,

der Gerichts-Assessor Mila bei dem Kreisgericht in Lüben,

der Gerichts-Assessor Hartmann bei dem Kreisgericht in Ostrowo,

der Gerichts-Assessor Meißner in Lissa bei dem Kreisgericht in Kosten.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Rösler in Münsterberg an das Kreisgericht in Oels,

der Kreisgerichts-Rath Heintze in Kosten an das Kreisgericht in Lissa,

der Kreisrichter Zahn in Lüben an das Kreisgericht in Bunzlau,

der Kreisrichter Hennige in Waldenburg an das Kreisgericht in Strehlen,

der Kreisrichter Pospieszyk in Löbau an das Kreisgericht zu Strasburg in Westpr., und

der Kreisrichter Holle in Rothenburg an das Kreisgericht in Hagen.

Dem Kreisgerichts-Rath Herbst in Weißenfels ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Juli d. J. ab ertheilt worden;

dem Kreisgerichts-Rath Bothfeld in Erfurt ist der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50 jährige Dienstzeit, und,

dem Kreisgerichts-Rath Ladewig in Greifswald der rothe Adler-Orden IV Klasse

verliehen worden.

Der Kreisgerichts-Rath Lessing in Liebenwerda ist gestorben.

Subalternen.

Dem Stadt- und Kreisgerichts-Sekretair Bieber in Wolmirstedt ist aus Anlaß seines 50 jährigen Dienst-Jubiläums der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Scheven in Stralsund ist der Karakter als Justizrath verliehen worden;

der Gerichts-Assessor Jaźdźewski ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Nordhausen und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bleicherode, ernannt;

der Rechtsanwalt und Notar Kallenbach in Gostyn ist an das Kreisgericht zu Strasburg in Westpr., mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt worden;

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Diesterweg in Siegen ist der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50 jährige Dienstzeit,

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Odebrecht in Bergen auf Rügen der rothe Adler-Orden IV. Klasse, und

dem Rechtsanwalt und Stadtsyndikus Dr. Brandenburg in Stralsund der Königliche Kronen-Orden III. Klasse

verliehen worden.

D. In der Rheinprovinz.

Dem Kammer-Präsidenten Kiefer bei dem Landgericht in Saarbrücken ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt, und zugleich der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen worden;

der Landgerichts-Rath von Hagens in Düsseldorf ist zum Rath bei dem Appellationsgerichtshofe in Cöln ernannt.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 46.

Allgemeine Verfügung und Instruktion vom 8. Juni 1865, — betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 1. Mai 1865 über den Ansatz der Gerichtskosten für Nachlaß-Regulirungen.

a.

Allgemeine Verfügung.

Zur gleichmäßigen Ausführung des Gesetzes vom 1. Mai d. J., betreffend den Ansatz der Gerichtskosten für Nachlaß-Regulirungen (Ges.-Samml. S. 509), hat der Justiz-Minister die nachstehend abgedruckte Instruktion erlassen.

Um die Handhabung des Gesetzes und der Instruktion zu erleichtern, ist von beiden eine besondere amtliche Ausgabe, in welcher die einzelnen Bestimmungen der Instruktion hinter den bezüglichen Stellen des Gesetzes eingeschaltet sind, und die zugleich mit den betreffenden Kosten-Tabellen versehen ist, veranstaltet.

Die für die Stadtgerichte und Kreisgerichte, sowie für die Gerichts-Deputationen und Kommissionen erforderlichen Exemplare dieser amtlichen Ausgabe werden den betreffenden Obergerichten zur weiteren Vertheilung von dem Justiz-Minister mitgetheilt werden.

Berlin den 8. Juni 1865.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausnahme derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 2051. Sportel-Sachen 33. Vol. VI.

b.

Instruktion
vom 8. Juni 1865.

1. Das Gesetz vom 1. Mai 1865 geht von der Absicht aus, bei dem Ansatz der Gerichtskosten für Nachlaß-Regulirungen die Besonderheit des einzelnen Falles in einem höheren Maße zu berücksichtigen, als solches durch den Tarif zu dem Gesetze vom 10. Mai 1851, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, geschehen ist. Zu diesem Zweck sind im Gesetz als maßgebende Gesichtspunkte festgehalten:

a) Sonderung der gerichtlichen Geschäfte, für welche der bisherige Tarif nur ein Gesammt-Pauschquantum anordnet, in die verschiedenen Kategorien und besondere Tarifirung der letzteren;

b) Berechnung der Kosten nach demjenigen Objekte, welches die richterliche Thätigkeit im einzelnen Falle umfaßt.

Digitized by Google

Wenn daher bei der Regulirung eines Nachlasses mehrere Geschäfte zusammentreffen, für welche in dem vorliegenden Gesetze je ein besonderer Tarifsatz bestimmt ist, so sind diese verschiedenen Tarifsätze nebeneinander zum Ansatz zu bringen, insoweit nicht das Gesetz ausdrücklich Ausnahmen bestimmt (§. 3 letzter Absatz). Das Objekt, von welchem jeder einzelne Tarifsatz zu berechnen, ist nach dem Umfange des betreffenden Geschäfts besonders festzustellen.

Hinsichtlich der Handhabung der einzelnen Vorschriften des Gesetzes wird, unter Aufhebung der Nummern 59 bis 63 der Instruktion vom 1. Juni 1854, Folgendes bestimmt.

Zu §. 1.

2. Da das Gesetz vom 1. Mai 1865 an die Stelle der nach demselben aufgehobenen Bestimmungen tritt, so kommen in Nachlaß-Regulirungssachen auch noch fernerhin die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Mai 1851, namentlich die Vorbemerkungen I. bis III. zum Tarif und die §§. 62 und 67 desselben, sowie die Artikel 15, 20 und 21 des Gesetzes vom 9. Mai 1854 zur Anwendung.

Aus dem nämlichen Grunde greift das Gesetz vom 1. Mai 1865 auch auf die im §. 45 des Tarifs bezeichneten Nachlaß-Regulirungen und Auseinandersetzungen Platz. Die auf den bisherigen Bestimmungen beruhende Nr. 67 der Instruktion vom 1. Juni 1854 tritt außer Wirkung, und es richtet sich der Kostenansatz in den gedachten Sachen gleichfalls nach den Vorschriften der gegenwärtigen Instruktion.

Zu §. 2.

3. Für die bei Gelegenheit von Nachlaß-Regulirungen außerhalb der Gerichtsstelle aufzunehmenden Inventarien oder Taxen können die im §. 24 Nr. 4 des Tarifs vom 10. Mai 1851 angeordneten Kostensätze nicht erhoben werden, wohl aber sind dafür die im Artikel 20 des Gesetzes vom 9. Mai 1854 gedachten Reisekosten und Diäten als baare Auslagen zum Ansatz zu bringen.

Die bei Gelegenheit einer Nachlaß-Regulirung von der Wittwe des Erblassers abgegebene Erklärung, daß sie die während der Ehe bestandene Gütergemeinschaft mit den Kindern fortsetzen wolle, unterliegt einem besonderen Kostenansatze nicht. Ebendasselbe gilt von der Erklärung der Interessenten, daß die Erbschaft angetreten oder ein vorhandenes Testament resp. ein Erbvertrag anerkannt werde.

Für Geschäfte, welche von dem Gericht als Vormundschaftsbehörde ausschließlich nur zu dem Zwecke vorgenommen werden, um prüfen zu können, ob der Pflegebefohlene durch eine getroffene letztwillige Anordnung in seinem Pflichttheile verkürzt worden sei, z. B. in dem Falle des §. 404 Tit. 18 Th. II. des Allg. Landrechts, kommen keine Kosten zum Ansatz.

Zu §. 3.

4. Der Kostensatz für das Erbeslegitimations-Verfahren ist in allen denjenigen Fällen zu erheben, in welchen das Gericht die Feststellung der Legitimation der Erben bewirkt, auch wenn die Ertheilung eines Erbeslegitimations-Attestes nicht verlangt worden ist. Er umfaßt sämmtliche zu jenem Zweck erforderlich gewesenen Verhandlungen, einschließlich der Ausfertigung des Legitimations-Attestes, gleichviel ob die Verhandlungen in einem oder mehreren Terminen, vor einem oder mehreren Gerichten zu Ende geführt worden sind.

Der Satz wird auch dann voll erhoben, wenn nach bereits stattgefundener Verhandlung das Verfahren zurückgenommen wird.

Das Objekt der Kostenberechnung bildet der Gesammtbetrag des Nachlasses, und zwar auch dann, wenn die Feststellung der Legitimation nur zu einem einzelnen Geschäfte, z. B. zur Herbeiführung der Löschung einer Hypothekenforderung, nachgesucht worden ist.

Zu §. 4.

5. Unter der »Ermittelung und Feststellung der Nachlaßmasse« (Nr. 1) ist nicht blos die gerichtliche Inventur, sondern eine jede gerichtliche Thätigkeit zu verstehen, welche die Konstituirung der Aktiv-

Digitized by Google

oder Passivmasse des Nachlasses bezweckt. Dahin gehört namentlich auch die gerichtliche Niederlegung eines Privatverzeichnisses in den Fällen der §§. 383 bis 403 Tit. 18 Th. II. des Allg. Landrechts.

Der Kostenansatz umfaßt alle zu jenem Zweck erforderlich gewesenen Handlungen, insbesondere die Aufnahme von gerichtlichen Taxen, die Abnahme des Manifestationseides und die Verhandlungen mit den Erben, den Nachlaßgläubigern oder Schuldnern zur Feststellung der Vollständigkeit des Inventariums.

Die Kosten hierfür richten sich nach dem Betrage der Aktivmasse, welche ermittelt und festgestellt ist.

Wo es zum Zwecke der Erbtheilung einer vorgängigen Ermittelung und Feststellung der Nachlaßmasse nicht bedarf, z. B. wenn sämmtliche Interessenten großjährig und bei Ueberreichung des vollständigen Inventariums über die Höhe und den Umfang der Nachlaßmasse einig sind, greift der hier fragliche Kostenansatz nicht Platz.

6. Unter der »Sicherstellung oder Aufbewahrung des Nachlasses« (Nr. 2) ist die Siegelung und jede andere gerichtliche Thätigkeit zu verstehen, welche darauf abzielt, die Disposition der Interessenten oder dritter Personen über die einzelnen zum Nachlasse gehörigen Objekte thatsächlich auszuschließen.

Als Objekt für die Kostenberechnung dient der sichergestellte Vermögensbetrag.

Die angeordneten Pauschsätze umfassen zugleich die Kosten für die Aushändigung des Nachlasses.

Zu §. 5.

7. Die Erbtheilung umfaßt insbesondere alle Verhandlungen, welche unter den Erbschafts-Interessenten über den Nachlaß behufs dessen Vertheilung unter sich, sowie zum Zwecke der Befriedigung der Nachlaßgläubiger und Legatarien gepflogen werden, wogegen die dabei mit dritten Personen aufgenommenen besonderen kostenpflichtigen Verhandlungen nach Maßgabe des Kostentarifs vom 10. Mai 1851 und des Gesetzes vom 9. Mai 1854 zu taxiren sind.

In dem im zweiten Alinea des §. 5 bestimmten Falle würden beispielsweise bei einer Aktivmasse von 1500 Thalern, von welcher 500 Thaler definitiv vertheilt worden sind, die Kosten für das Erbtheilungs-Verfahren betragen:

von 1500 Thalern die Hälfte des Satzes §. 5	3 Thaler	16 Sgr.	3 Pf.
von 500 Thalern die zweite Hälfte	1 »	20 »	— »
	= 5 Thaler	6 Sgr.	3 Pf.

Zu §. 6.

8. Eine »Verwaltung des Nachlasses unter spezieller Leitung und Kontrole des Gerichts« ist vorhanden, wenn entweder das Gericht selbst die Rechte und Pflichten eines Verwalters übernimmt (z. B. bei der Depositalverwaltung, bei Erhebung fortlaufender Zinsen ꝛc.), oder die Verwaltung durch einen vom Gericht bestellten und demselben zur Rechnungslegung verpflichteten Nachlaß-Kurator oder Sequester geführt wird.

Die Anwendung des §. 6 (Absatz 1) bleibt demnach ausgeschlossen, wenn die Einkünfte des nicht unter unmittelbarer Verwaltung des Gerichts stehenden Vermögens der Mutter, einem Dritten oder dem Vormund gegen die Erziehungs- und Verpflegungskosten in Pausch und Bogen überlassen worden sind (§. 652 Tit. 18 Th. II. des Allg. Landrechts).

Im Uebrigen ist abweichend von den Bestimmungen des §. 43 C. a. des Tarifs vom 10. Mai 1851 der verwaltete Kapitalsbetrag nicht nach Abzug der Schulden, vielmehr nach Vorschrift des §. 8 des Gesetzes vom 1. Mai 1865 ohne Abzug derselben für die Kostenberechnung maßgebend.

Der im zweiten Alinea des §. 6 bestimmte Satz findet nur Anwendung, wenn Grundstücke, Handlungen oder Fabriken unter spezieller Leitung und Kontrole des Gerichts zu verwalten sind.

Digitized by Google

Zu §. 8.

9. Bei der Ermittelung des Betrages der Aktivmasse, von welcher die Tarifsätze zu berechnen sind, kommt die Bestimmung des Art. 19 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Mai 1854 in Betracht.

Es sind daher auch ferner die Kosten bei Auseinandersetzungen zwischen dem überlebenden Ehegatten und seinen Kindern bei bestandener Gütergemeinschaft nach Anleitung der allgemeinen Verfügung vom 13. April 1855 (Just.-Min.-Bl. S. 126) zu berechnen mit der Maßgabe, daß statt der in Nr. 2 jener Verfügung in Bezug genommenen §§. 33. ff. des Tarifs vom 10. Mai 1851 nunmehr die Vorschriften der §§. 2 ff. des Gesetzes vom 1. Mai 1865 zur Anwendung kommen.

10. Die zu den Nachlaßakten einzureichenden außergerichtlichen Urkunden, namentlich Kirchenzeugnisse und Privat-Inventarien, unterliegen dem gesetzlichen Stempel.

Berlin, den 8. Juni 1865.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

Num. 47.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 18. März 1865.

Wenn die geistliche Aufsichtsbehörde die Anordnung trifft, daß ein Kirchenstuhl, welcher durch seine Stelle den Kultus beeinträchtigt, von dort entfernt und an einem anderen geeigneten Orte in der Kirche aufgestellt werde, so ist gegen eine solche Anordnung der Rechtsweg unzulässig.

Gesetz vom 11. Mai 1842 §. 1 (Ges.-Samml. S. 192).

Auf den von dem bischöflichen General-Vikariat zu Münster unter Beitritt des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Steinfurt anhängigen Prozeßsache

des Amtmanns Franz L. zu Münster, Klägers,

wider

den Pfarrer Z. in A., Verklagten,

betreffend einen dem Kläger entzogenen Kirchensitz,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Digitized by Google

Gründe.

Der Kläger und seine mit ihm in Gütergemeinschaft lebende Frau haben in der Kirche zu A. einen Kirchstuhl auf dem Chor, der früher zu dem Gute B. bei A. gehört haben, bei dessen Verkauf im Jahre 1852 aber den Klägern vorbehalten sein soll, und für 8 Thaler an den Postdalter B. vermiethet gewesen ist. Diesen Kirchstuhl hat der Pfarrer Z. vom Chor entfernen lassen und dem Kläger dafür einen anderen im Schiffe der Kirche angewiesen, oder vielmehr anweisen wollen (denn er scheint noch nicht angenommen zu sein). Der Pfarrer kündigte dies dem Kläger schon in einem Schreiben vom 19. Juli 1864 an, weil nach Anweisung der bischöflichen Behörde alle Kirchstühle für Laien vom Chor entfernt werden müßten; und da der Kläger gegen diese Maaßregel protestirte, so ist der Kirchstuhl vom Chor weggeräumt, von dem Kläger aber sofort — schon unter dem 19. August 1864 — eine Klage auf Schutz im Besitze angestellt.

Es ist gebeten:

> den Kläger im Besitze der Benutzung und des Gebrauchs der auf der Epistelseite des Chors der Kirche zu A. oberhalb des Eingangs zur Sakristei und unterhalb der für die Haushälterin des Pfarrers bestimmten Kirchenbank befindlichen, drei Sitze befassenden, verschließbaren und von ihnen resp. in ihrem Auftrage verschlossen gehaltenen Kirchenbank zu schützen und den Verklagten zu verurtheilen, die widerrechtlich abgebrochene und fortgebrachte Kirchenbank in dem früheren Zustand wieder an die frühere Stelle zu bringen, auch dem Verklagten jede fernere Störung bei namhafter Strafe zu untersagen, ihm auch die Kosten zur Last zu legen.

Von dem Verklagten wurde entgegnet, er sei jedenfalls nicht der richtige Verklagte; denn er habe nicht in eigenem Namen gehandelt, sondern als der Vorsitzende des Kirchen-Vorstandes, welcher letztere als die handelnde Person zu betrachten; übrigens sei die Wegräumung des Kirchstuhls vom Chor vom bischöflichen Ordinariat angeordnet, da diese Veränderung sich bei der Restauration der Kirche als eine Nothwendigkeit herausgestellt habe. Gleichzeitig mit der Klagebeantwortung ist denn auch der Kompetenz-Konfliktsbeschluß des bischöflichen General-Vikariats übergeben, welcher die getroffene Maaßregel als eine bei der Restauration der Kirche hervorgetretene Kultus-Nothwendigkeit bezeichnet und dem Rechtswege entgegentritt, weil die Kirchensitze, selbst bei erblich verliehenen Rechten auf dieselben, ein Eigenthum der Kirche blieben, dem Kläger aber bei der nothwendig gewordenen Veränderung ein anderweiter, entsprechender Sitz in der Kirche angewiesen, resp. offerirt worden.

Sowohl das Kreisgericht zu Steinfurt, als das Appellationsgericht zu Münster erachten den Konflikt für begründet, und der Herr Minister für geistliche Angelegenheiten ist in dem Schreiben vom 5. Januar d. J., wodurch die Akten dem Gerichtshofe für Kompetenz-Konflikte übersandt worden, dem von dem bischöflichen General-Vikariat erhobenen Kompetenz-Konflikt seinerseits ausdrücklich beigetreten.

Gegen die Zulässigkeit des Kompetenz-Konflikts kann hiernach ein Bedenken nicht erhoben werden. Was die Sache selbst betrifft, so kann der Rechtsweg nicht zugelassen werden, weil es sich um Ordnung des Kirchendienstes, um eine Maaßregel im Interesse des Kultus handelt. Die in Rede stehende, von klagender Seite angegriffene Maaßregel ist auf Anordnung der Oberaufsichtsbehörde getroffen, theils wegen der wechselnden Zahl der Eingepfarrten, theils um für die Chorsänger den nothwendigen erweiterten Raum zu schaffen. Solche, zum Ressort der Verwaltungs-Behörden gehörige Angelegenheiten unterliegen nicht der richterlichen Kognition. Unzweifelhaft ist die geistliche Oberaufsichtsbehörde anzuordnen befugt, daß ein durch seine Stelle den Kultus beeinträchtigender Kirchstuhl von der Stelle, die er einnimmt, entfernt und ihm eine andere geeignete Stelle angewiesen werde. Der Rechtsweg aber kann mit Rücksicht auf den §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 gegen eine solche Anordnung nicht zugelassen werden, weil in dieser Beziehung der Kirchenverwaltung und deren vorgesetzter Behörde die Handhabung der Ordnung in dem Kirchengebäude zusteht. Eine Besitzstörungsklage ist deswegen vollends und zwar um so weniger zulässig, als überhaupt nicht auf Herstellung des früheren

Digitized by Google

Zustandes, sondern nur, insofern eine Rechtsverletzung stattgefunden hat, auf Entschädigung würde geklagt werden können.

Aus diesen Gründen hat, wie geschehen, erkannt werden müssen.

Berlin, den 18. März 1865.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1545. K. 36. Vol. XV.

Im Verlage der Unterzeichneten ist so eben erschienen:

Gesetz, betreffend den **Ansatz der Gerichtskosten für Nachlaß-Regulirungen**, vom 1. Mai 1865, und Instruktion des Justiz-Ministers vom 8. Juni 1865. Mit Tabellen. Amtliche Ausgabe. Folio, Schreibp., im Umschlag geh. Preis: 4 Sgr.

Berlin. Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 23. Juni 1865. № 25.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Appellationsgerichts-Rath Tüshaus in Münster,
dem Appellationsgerichts-Rath Sipmann in Hamm,
dem Appellationsgerichts-Rath Rintelen in Paderborn, und
dem Appellationsgerichts-Rath Jeisek in Posen
ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen;
dem Appellationsgerichts-Rath Ehmicke in Cöslin ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Geheimer Justizrath ertheilt worden.

Zu Appellationsgerichts-Räthen sind ernannt:
der Staatsanwalt Drenkmann in Berlin bei dem Appellationsgericht in Halberstadt, und
der Stadtgerichts-Rath von Böttticher in Berlin bei dem Appellationsgericht in Magdeburg.

2. Assessoren.

Der Referendarius Gulsche ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Kammergerichts ernannt;
der Gerichts-Assessor Kannenberg ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt;
der Gerichts-Assessor Otto Willhelmi in Hamm ist im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem Justizdienste entlassen worden.
Der Gerichts-Assessor Friedrich Wilhelm Gustav Alexander Meyer ist gestorben.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Oskar Albert Friedrich Voigold, und
der Auskultator Johann Wilhelm Rück
bei dem Kammergericht, und
der Auskultator Theodor Kerstein bei dem Appellationsgericht in Hamm.
Dem Kammergerichts-Referendarius Markert ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

4. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Kanzlisten Johann Franz Körntgen in Arnsberg ist der Titel „Kanzlei-Sekretair" beigelegt.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Dülberg in Lüdenscheid ist zum Direktor des Kreisgerichts daselbst ernannt;
dem Kreisgerichts-Direktor Horn in Naumburg a. d. S., und
dem Kreisgerichts-Direktor Dohm in Duisburg
ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen;
dem Kreisgerichts-Direktor Purmann zu Creuzburg in Ober-Schlesien ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Oktober d. J. ab ertheilt, und zugleich der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:
der Kreisrichter Hahn zu Friedeberg i. d. Neum.,
der Kreisrichter Lemcke in Soest,

Digitized by Google

der Kreisrichter Freyschmidt in Frankfurt a. d. O.,
der Kreisrichter Schmieder in Frankfurt a. d. O., und
der Kreisrichter Roestell in Frankfurt a. d. O.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Feldhaus bei dem Kreisgericht in Lüdinghausen,
der Gerichts-Assessor Offenberg bei dem Kreisgericht in Minden, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Petershagen,
der Gerichts-Assessor Brunnemann bei dem Kreisgericht in Anklam, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Usedom,
der Gerichts-Assessor Bresler bei dem Kreisgericht in Löbau, und
der Gerichts-Assessor Aßmann bei dem Kreisgericht in Angerburg.

Der Kreisrichter Lieber in Ortelsburg ist an das Kreisgericht in Rössel versetzt worden;
dem Kreisrichter Sarauw in Usedom ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten Nickel in Züllichau, und
dem Kreisgerichts-Deposital-Kassen-Rendanten Kleiner in Cüstrin ist der Karakter als Rechnungs-Rath, und
dem Kreisgerichts-Sekretair Gaede in Frankfurt a. d. O. der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen;
dem Kreisgerichts-Bureau- und Deposital-Kassen-Assistenten Lauer in Frankfurt a. d. O. ist der Titel „Kanzlei-Sekretair" beigelegt worden;
dem Kreisgerichts-Sekretair Grzegorzewski zu Strasburg in Westpr. ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Kanzlei-Rath, und
dem Stadtgerichts-Kanzlisten Sparr hierselbst aus gleicher Veranlassung das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Burchardt in Landsberg a. d. W.,
dem Rechtsanwalt und Notar Mattern in Sorau, und
dem Rechtsanwalt und Notar Hahn zu Königsberg i. d. Neum. ist der Karakter als Justizrath verliehen.

Der Kreisrichter Bendix in Guttstadt ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht im Neidenburg und zugleich zum Notar im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg ernannt;
der Rechtsanwalt und Notar Kallenbach in Gostyn ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Strasburg in Westpr. versetzt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Gerichts-Assessor Steinmetz in Duisburg ist dem Landgericht in Düsseldorf zur Beschäftigung überwiesen;
der Landgerichts-Referendarius Peter Schmidt in Saarbrücken ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Landgerichts-Rath Schmitz in Saarbrücken, und
der Advokat-Anwalt, Justizrath Weinhagen in Cleve sind gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 48.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 12. Mai 1865.

Eine lithographirte periodisch ausgegebene, aber nur an Zeitungsredaktionen abgesetzte sog. Korrespondenz politischen Inhalts ist kautionspflichtig.

Preßgesetz vom 12. Mai 1851 §§. 11, 14, 17, 42.

In der Untersuchung wider den Dr. F., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts, hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung I., in der Sitzung vom 12. Mai 1865 rc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Kammergerichts vom 17. Oktober 1864 zu vernichten und auf die Appellation des Staatsanwalts das Erkenntniß des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin vom 18. April 1864 dahin abzuändern, daß der Angeklagte wegen Herausgabe einer kautionspflichtigen Schrift vor Bestellung der Kaution zu einer Geldbuße von zwanzig Thalern, im Unvermögensfalle zu vierzehn Tagen Gefängniß zu verurtheilen, dem Angeklagten auch die Kosten aller Instanzen zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Digitized by Google

Gründe.

Der Angeklagte hat seit dem Jahre 1857 während der Dauer des Landtages eine sogenannte lithographische Korrespondenz herausgegeben, welche an allen Sitzungstagen der Häuser des Landtages erscheint, Referate über die Plenar- und Kommissions-Sitzungen, Notizen über die Funktionen der Kammer und deren Verhandlungen, sowie über sonstige parlamentarische Angelegenheiten bringt, und in ungefähr 30 lithographirten Exemplaren an Zeitungsredaktionen, welche darauf abonnirt haben, unter Kreuzkouvert versendet wird. Daß dieselbe auch an Privatpersonen abgelassen wird, ist nicht für erwiesen erachtet. Da nun dieses Blatt in kürzeren als monatlichen Fristen erscheint, politischen Inhalts ist, der Angeklagte aber eine Kaution dafür nicht gestellt hat, so ist gegen ihn aus §§. 11, 14, 17 und 42 des Preßgesetzes die Anklage wegen Herausgabe einer Zeitung oder Zeitschrift ohne Kaution erhoben. Unter Feststellung des obigen Sachverhältnisses ist jedoch in beiden Instanzen auf Freisprechung erkannt, und hiergegen hat der Ober-Staatsanwalt rechtzeitig die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt.

Die Beschwerde des Ober-Staatsanwalts muß auch für begründet erachtet werden.

Nach §. 11 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 ist Jeder, welcher eine Zeitung oder Zeitschrift in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen, herausgeben will, verpflichtet, vor der Herausgabe eine Kaution zu bestellen. Die §§. 12 und 13 enthalten sodann das Nähere über den Betrag der Kaution. Daran schließt sich der §. 14, welcher lautet:

> »Den Zeitungen oder Zeitschriften stehen lithographirte oder auf irgend eine andere Art technisch vervielfältigte Schriften gleich, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen.«

Es steht aber fest, daß die hier in Rede stehende Korrespondenz eine lithographisch vervielfältigte Schrift ist, welche in kürzeren als monatlichen Fristen an die Zeitungsredaktionen, welche sie halten, vertheilt wird. Sie unterliegt daher nach §. 14 a. a. O. in Betreff der Kautionspflichtigkeit denselben Vorschriften, wie Zeitungen und Zeitschriften nach Maaßgabe des §. 11 a. a. O.; und da ferner feststeht, daß diese Korrespondenz auch politischen Inhalts ist, so hat sie nach §. 17 a. a. O. keinen Anspruch auf Kautionsfreiheit.

Dabei kommt es darauf, ob diese Korrespondenz für eine Zeitung oder Zeitschrift anzusehen ist, d. h. ob sie dem Begriff und den Erfordernissen einer Zeitung oder Zeitschrift entspricht, gar nicht an.

Denn der §. 14 a. a. O. bestimmt nicht etwa, daß lithographirte oder auf eine andere Art technisch vervielfältigte Zeitungen oder Zeitschriften den gedruckten Zeitungen und Zeitschriften gleichstehen sollen, sondern, daß lithographisch oder auf andere Art technisch vervielfältigte Schriften überhaupt, wenn sie in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinen, in Bezug auf ihre Kautionspflichtigkeit den Zeitungen und Zeitschriften gleichstehen.

Hätte der §. 14 a. a. O. nur die Bedeutung, daß lithographirte oder auf andere technische Art vervielfältigte Zeitungen und Zeitschriften den gedruckten gleichstehen, so würde der §. 14 a. a. O. einestheils eine ganz andere Fassung erhalten haben, anderntheils überflüssig sein, da schon der §. 55 des Preßgesetzes ganz allgemein vorschreibt:

> »Den Erzeugnissen der Presse im Sinne dieses Gesetzes stehen gleich alle auf ähnlichem mechanischen Wege bewirkte und zur Verbreitung bestimmte Vervielfältigungen von Schriften, bildlichen Darstellungen, mit oder ohne Schrift, Musikalien mit Text oder sonstigen Erläuterungen.«

Im Kommissionsbericht der ersten Kammer heißt es aber:

> »Die Bestimmungen dieses Paragraphen (55) finden ihre Rechtfertigung darin, daß bei dem vorgeschrittenen Stand der Gewerbe und bei den täglich in ihr neu auftretenden Erfindungen ein die Preßerzeugnisse behandelndes Gesetz sich nicht damit begnügen darf, blos von Druckschriften zu sprechen, sondern das ganze Gebiet, auf welchem der Gedanke durch Wort, Schrift oder bildliche Darstellung zur Verbreitung technisch mechanisch vervielfältigt wird, begreifen muß.«

Auch ohne den §. 14 des Preßgesetzes könnte daher schon nach §. 55 desselben nicht bezweifelt werden, daß lithographisch oder auf andere Art technisch vervielfältigte Zeitungen oder Zeitschriften den gedruckten Zeitungen und Zeitschriften auch in Beziehung auf die Kautionspflicht ganz gleichstehen.

Hieraus ergiebt sich, daß der §. 14 a. a. O. einen weiteren Sinn haben muß, welcher schon seinem Wortlaut nach dahin geht:

> daß alle periodischen in monatlichen oder in kürzeren Fristen erscheinenden lithographisch oder

Digitized by Google

auf andere technische Art vervielfältigten Schriften überhaupt den Zeitungen und Zeitschriften gleichstehen.

Allein auch hiervon ganz abgesehen und wenn man selbst den §. 14 a. a. O. dahin auslegen könnte, daß er nur lithographisch oder auf andere technische Art vervielfältigte Zeitungen und Zeitschriften den gedruckten Zeitungen und Zeitschriften gleichstellt, würde dennoch die vorliegende lithographirte Korrespondenz kautionspflichtig sein, da sie auch dem Begriff einer Zeitung entspricht.

Das Preßgesetz giebt keine Definition einer Zeitung oder Zeitschrift. Das Ober-Tribunal hat jedoch bereits in dem Erkenntnisse vom 12. Juli 1855 (Goltdammer's Archiv Bd. 3 S. 693) angenommen, daß der Unterschied zwischen Zeitungen und Zeitschriften nur davon abhängt, ob die periodisch erscheinende Schrift in einzelnen Blättern oder in größeren Heften herausgegeben wird. Sodann ist aber in dem Erkenntnisse des Ober-Tribunals vom 19. Januar 1860 (ebend. Bd. 8 S. 398) ausgesprochen und eingehend näher ausgeführt, daß nach dem Sprachgebrauche und nach dem Inhalt des Preßgesetzes der Begriff einer Zeitung dahin zu bestimmen ist, daß er die gesammte periodische Presse, welche Tagesnachrichten in einzelnen ausgegebenen Blättern bringt, umfaßt, welches im vorliegenden Falle vollkommen zutrifft.

Die Gründe, aus welchen das Königliche Kammergericht die vorliegende lithographirte Korrespondenz nicht als eine Schrift ansieht, auf welche sich der §. 14 des Preßgesetzes bezieht, beruhen auf einem Rechtsirrthum. Das Kammergericht nimmt an, daß bei der vorliegenden Korrespondenz deshalb nicht von einem Erscheinen, Herausgeben und Veröffentlichen im Sinne des Preßgesetzes die Rede sein könne, weil dies eine Verbreitung unter das Publikum voraussetze, welche in der bloßen Versendung an die Redaktionen, welche auf die Korrespondenz abonnirt haben, nicht gefunden werden könne. Allein auch die Zeitungsredaktoren gehören zum Publikum und können einen bestimmten Leserkreis desselben bilden. Der §. 33 des Preßgesetzes verordnet aber ganz allgemein:

> »Die Veröffentlichung des Preßerzeugnisses ist erfolgt, sobald die Druckschrift verkauft, versendet, verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen worden ist.«

Das Ober-Tribunal hat auch bereits in dem Erkenntnisse vom 28. Januar 1852 (Entscheid. Bd. 22 S. 87) ausgesprochen, daß bei Beurtheilung der Frage, ob eine Veröffentlichung im Sinne des §. 33 des Preßgesetzes vorliege, nicht zwischen dem Publikum, dieses als Bewohner eines bestimmten räumlich begrenzten Bezirks aufgefaßt, und einem anderweit, etwa nach dem Berufe der Theilnehmer innerhalb gewisser Grenzen sich haltenden Leserkreis unterschieden, und daher nicht als Regel aufgestellt werden könne, daß die Mittheilung einer Druckschrift an einen bestimmten Leserkreis keine Verbreitung und Veröffentlichung derselben im Sinne des §. 33 sei, daß daher auch namentlich die Bestimmung des Preßerzeugnisses für gewisse Berufsklassen eine Verbreitung im Sinne des §. 33 enthalten könne, da in diesem nicht gerade von einer allgemeinen Verbreitung die Rede, und eine Verbreitung in der weitesten Bedeutung durch Mittheilung der Druckschrift von Seiten des Herausgebers an bestimmte Individuen an sich nicht ausgeschlossen sei.

Hiernach unterliegt das angefochtene Erkenntniß wegen Verletzung des Preßgesetzes durch unrichtige Auslegung in Gemäßheit des Art. 107 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Vernichtung.

In der Sache selbst war aber auf Grund des von den vorigen Richtern festgestellten Sachverhältnisses der §. 42 des Preßgesetzes, welcher verordnet:

> »Wer eine Zeitung oder Zeitschrift redigirt oder verlegt, bevor die gesetzliche Kaution erlegt, oder nach §. 21 rechtzeitig ergänzt ist, hat eine Strafe von 20 bis 400 Thalern, oder eine Gefängnißstrafe von vier Wochen bis zu einem Jahre verwirkt.«

wider den Angeklagten zur Anwendung zu bringen, derselbe daher, unter Abänderung des ersten, gleichfalls freisprechenden Erkenntnisses, wegen Herausgabe einer kautionspflichtigen Schrift vor Bestellung der Kaution zu einer Geldbuße von 20 Thalern, im Unvermögensfalle zu 14 Tagen Gefängniß zu verurtheilen.

Nach §§. 178 und 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849 fallen dem Angeklagten auch die Kosten aller Instanzen zur Last.

Ober-Trib. Nr. 283/65 Cr. I.
I. 2175. P. 50. Vol. VIII.

Digitized by Google

Num. 49.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 18. März 1865.

Die Verwaltungsbehörden haben darüber zu entscheiden, wie viel zum Unterhalt des Pfarrers nothwendig ist, und in welcher Weise die Beiträge unter die Mitglieder der Pfarrgemeinde zu vertheilen sind. Gegen diese Entscheidung ist der Rechtsweg unzulässig.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 11 §§. 110, 111, 162—164, 298; Th. II. Tit. 6 §. 69.
Gesetz vom 24. Mai 1861 §. 15 (Ges.-Samml. S. 241).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Bromberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Schneidemühl anhängigen Prozeßsache

des Rittergutsbesitzers W. aus S. und der Grundbesitzer Michael P. und Genossen, Kläger,

wider

die evangelische Kirchengemeinde zu Margonin, vertreten durch deren Kollegium resp. den Kirchenrath und den Prediger R. daselbst, Verklagte,

betreffend die Befreiung von Erhöhung der Pfarrabgaben,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die evangelische Parochie Margonin erstreckt sich über die Stadt Margonin und mehrere im Umkreise gelegene ländliche Ortschaften. Verträge über die Zuschlagung der letzteren zur Parochie und ihre Verpflichtung zu Kirchenbeiträgen sind nicht behauptet, konstiren auch nicht. Die Mitglieder derselben haben aber unstreitig die Verpflichtung gehabt, eine jährliche Abgabe in Körnern, beziehungsweise in Geld, an die Pfarre zu entrichten, welche auch größtentheils auf den Grundstücken der Abgabepflichtigen im Hypothekenbuche eingetragen ist. Die städtischen Mitglieder der Kirchengemeinde haben jedoch Kirchenabgaben zu tragen, deren Betrag weit höher ist, als die Pfarrabgabe der ländlichen. Nach Angabe der Regierung zu Bromberg hat jeder Grundbesitzer in der Stadt eine Kirchensteuer von 1 Thaler 10 Sgr., jeder Andere von 20 Sgr. zu tragen, während die ländlichen Parochianen überhaupt nur einige und 20 Thaler und 12½ Scheffel Roggen, und auch diese Last nicht gleichmäßig zu entrichten verpflichtet gewesen. In Folge des anerkannten Bedürfnisses einer Erhöhung der kirchlichen Einkünfte, namentlich des Einkommens des Pfarrers, ist auf Anordnung des Konsistoriums zu Posen die Wahl von Repräsentanten der ländlichen Parochianen bewirkt und durch einen Kommissarius am 7. Mai 1862 mit den Parochianen verhandelt, auch bei der Verhandlung neben der Erhöhung der Abgaben der Zweck, die bisherigen Prägravationen zu beseitigen, verfolgt. Der vom Kommissarius vorgelegte Entwurf ist jedoch von den ländlichen Parochianen nur in Ansehung der Stolgebühren schließlich angenommen, dagegen in Betreff der anderen Abgaben ein Mehreres nicht, als ein jährlicher Beitrag auf Höhe von ⅛ der Klassensteuer zugestanden. Dies ist jedoch vom Konsistorium zur Deckung des von ihm festgestellten Bedürfnisses von 100 Thalern zur Verbesserung des Pfarreinkommens und von 20 Thalern zu anderen Kirchenbedürfnissen nicht genügend, vielmehr nothwendig gefunden, auf die ländlichen Parochianen, neben dem auf 16 Thaler 20 Sgr. berechneten Werthe des bisherigen Roggendeputats, eine jährliche Kirchenabgabe zum Betrage von ¼ der Klassensteuer auszuschreiben. Dazu ist auch die eingeholte Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten, im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath, mittelst Reskripts vom 16. Februar 1863 ertheilt, demnächst die Abgabe auf die ländlichen Eingepfarrten distribuirt, die Repartition für das Jahr 1863 durch die Verfügung der Regierung zu Bromberg vom 2. Juni 1863 bestätigt und hiernach die Einziehung der Beiträge ausgeführt.

Digitized by Google

Die Beschwerde der ländlichen Parochianen ist durch die Verfügung des Konsistoriums vom 11. November 1863 zurückgewiesen, weil die Festsetzung der Beiträge vom Herrn Minister erfolgt und solches durchaus der Billigkeit entsprechend sei, indem die Stadtgemeinde noch bei Weitem höhere Pfarrbeiträge, circa ⅔ der Klassensteuer, gezahlt. Die hiernächst beim Herrn Minister erhobene Beschwerde ist an das Konsistorium zur Verfügung abgegeben und von diesem am 19. Februar 1864 zurückgewiesen mit der Bemerkung, daß die Festsetzung den Prästations-Verhältnissen der Gemeinden entspreche und bei Weitem noch nicht die Höhe der von der Stadt Margonin, sowie von anderen Landgemeinden zu entrichtenden Pfarrbeiträge erreiche, nach den Gesetzen aber die Gemeinde verpflichtet sei, den Kirchenbeamten genügenden Unterhalt zu gewähren, und Staat und geistliche Oberen berechtigt seien, dafür zu sorgen.

Es haben nun der Rittergutsbesitzer W. zu S. und die in der Klage benannten Grundbesitzer, unter Ueberreichung eines Verzeichnisses der Pfarrabgaben, welche sie sonst entrichtet, und derer, welche sie jetzt geben sollen, bei der Kreisgerichts-Kommission zu Margonin eine Klage wider die evangelische Kirchengemeinde zu Margonin, vertreten durch deren Kollegium resp. den Kirchenrath, sowie wider den Prediger R. zu Margonin erhoben mit dem Antrage:

> die Verklagten zu verurtheilen, anzuerkennen, daß Kläger rechtlich nicht verpflichtet sind, die durch das Reskript des Ministers für geistliche Angelegenheiten vom 16. Februar 1863 festgesetzten Pfarrabgaben zu zahlen, die im Wege der Exekution erhobenen Abgaben zurückzuzahlen, und den Verklagten die Kosten des Prozesses zur Last zu legen.

Zur Begründung der Klage haben die Kläger Folgendes behauptet: Sie seien nicht verpflichtet, diese einseitige Erhöhung ihrer bisherigen Pfarrbeiträge und deren Beitreibung sich gefallen zu lassen, weil solche gegen den erklärten Willen ihrer Repräsentanten erfolgt sei. Denn nach §. 69 Tit. 6 Th. II. des Allg. Landrechts dürften nicht einmal durch Stimmenmehrheit der Gesellschafts-Mitglieder Einzelnen derselben neue Lasten und Abgaben aufgelegt werden. Fruchtlos sei von ihnen der Weg der Beschwerde beschritten, daher nunmehr der Rechtsweg ergriffen, welcher nach der Entscheidung vom 12. Mai 1855 (Just.-Min.-Bl. S. 238) zulässig zu erachten, da es sich hier ebenfalls um ein dem Pfarrer angeblich bewilligtes Zusatzgehalt handle, nicht aber um eine nach notorischer Verfassung oder Herkommen zu entrichtende Abgabe.

Der Termin zur Klagebeantwortung wurde angesetzt, aber noch vor dessen Abhaltung von der Regierung zu Bromberg mittelst Plenarbeschlusses vom 3. September 1864 der Kompetenz-Konflikt erhoben und vom Gericht das Prozeßverfahren sistirt. In dem Beschlusse wird der Ausführung der Unzulässigkeit des Rechtsweges der zweite Satz des §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 241) zum Grunde gelegt, wo in Betreff der Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben bestimmt ist:

> »In Beziehung auf solche Abgaben und Leistungen, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit, bezüglich auf einer von der aufsichtführenden Regierung in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordneten oder exekutorisch erklärten Umlage beruhen, findet der Rechtsweg nur in soweit statt, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist.«

Die allgemeine gesetzliche Verbindlichkeit der Parochianen wird aus §§. 110, 164, 720 und 789 Tit. 11 Th. II. des Allg. Landrechts abgeleitet, die Befugniß der geistlichen Oberen zur Entscheidung über die Nothwendigkeit und Ausführung einer betreffenden Einrichtung aus §. 163 a. a. O. und namentlich zur Regulirung des kirchlichen Abgabenwesens in der Parochie aus §. 298 a. a. O. gefolgert, sowie, mit Hinweisung auf §. 18 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 (Ges.-Samml. S. 248), auf die Verordnung vom 27. Juni 1845 (Ges.-Samml. S. 440) und die Entscheidung des Gerichtshofes vom 14. März 1863 (Just.-Min.-Bl. S. 133) die Kompetenz der Regierungen und Konsistorien, unter Approbation der vorgesetzten Instanz, eine solche, wie die vorliegende Einrichtung zu treffen, eine in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordnete und exekutorisch erklärte Umlage. Dagegen finde der Rechtsweg nur insoweit statt, als es bei öffentlichen Abgaben, nach §§. 78—80 Tit. 14. Th. II. des Allg. Landrechts, §§. 36—41 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 und nach den Prinzipien des Gerichtshofes, zuletzt noch in der Entscheidung vom 14. November 1863 (Just.-Min.-Bl. 1864 S. 16) aus Gründen zugelassen ist, von denen keiner in der Klage angeführt worden. Das darin allegirte Erkenntniß vom 12. März 1855 passe nicht auf den vorliegenden Fall.

Eine Erklärung der Parteien über den Kompetenz-Konflikt ist innerhalb der gestellten Frist nicht eingegangen, vom Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten eine Aeußerung nicht abgegeben und das Gutachten des Kreisgerichts zu Schneidemühl auf Zulassung des Rechtsweges, dagegen das des Appellationsgerichts zu Bromberg auf Ausschließung des Rechtsweges ausgefallen.

Digitized by Google

Es mußte auch der Kompetenz-Konflikt gerechtfertigt erachtet werden. Die Klage beruht nicht auf der in §§. 79 und 9 Tit. 14 Th. II. des Allgemeinen Landrechts vorgesehenen Behauptung einer Prägravation, nicht auf der Behauptung, daß die Kläger in der Bestimmung ihres Antheils zu den Kirchen-Abgaben über die Gebühr vor den übrigen Parochianen belastet seien. Ihre Klage ist auch gar nicht gegen die zu ihrem Nachtheil etwa begünstigten städtischen Kirchengemeinde-Mitglieder, sondern gegen die Kirchengemeinde, als solche, und gegen den Pfarrer gerichtet. Auch haben die Kläger nicht auf einen solchen Rechtsgrund, welcher nach §. 79 a. a. O. eine Befreiung von öffentlichen Abgaben begründen kann — nicht auf Vertrag, Privilegium oder Verjährung, — noch auf eine notorische Orts- oder Bezirksverfassung, noch auf Umstände sich berufen, welche nach §§. 9, 10 und 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 241) den Rechtsweg wegen öffentlicher Abgaben zulässig machen können. Nur aus dem Grunde halten sie sich zur gerichtlichen Klage über die Erhöhung ihrer Pfarrabgaben berechtigt, weil wider den erklärten Willen der Repräsentanten der ländlichen Parochianen deren Pfarrabgaben von der Staatsbehörde erhöht und repartirt worden, obgleich nicht einmal durch Stimmenmehrheit der Gesellschaftsmitglieder einzelnen derselben neue Lasten und Abgaben aufzulegen, nach §. 69 Tit. 6 Th. II. des Allgemeinen Landrechts gestattet ist.

Hiernach bedarf es keiner weiteren Ausführung, daß in Gemäßheit der oben mitgetheilten Stelle des §. 15 im vierten Abschnitt des Gesetzes vom 24. Mai 1861 in Beziehung auf Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben, — die Erhebung des Kompetenz-Konflikts in dem Falle vollkommen begründet zu erachten ist, wenn angenommen werden kann, daß die Festsetzung und Beitreibung der Pfarrabgaben der Kläger auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit, bezüglich auf einer von der aufsichtführenden Regierung in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordneten, oder exekutorisch erklärten Umlage beruht.

§. 164 Tit. 11 Th. II. des Allgemeinen Landrechts bestimmt nun:

»Für den Unterhalt der bei einer Kirchengesellschaft angesetzten Beamten muß die Gesellschaft selbst sorgen.«

In dieser Bestimmung ist also eine allgemeine gesetzliche Verbindlichkeit der Kirchengesellschaft, auch den Pfarrer zu unterhalten, ausgesprochen. Desbalb verordnet auch §. 110:

»So lange sie (nämlich die weltlichen Mitglieder) Mitglieder der Gesellschaft bleiben, müssen sie zur Unterhaltung der Kirchenanstalten nach der Verfassung der Gesellschaft beitragen.«

Die übrigens von den Klägern nicht einmal in Abrede gestellte allgemeine gesetzliche Verbindlichkeit derselben, überhaupt Beiträge zum Unterhalte des Pfarrers zu entrichten, ist mithin unzweifelhaft.

Ferner ist vorgeschrieben:

§. 162. »Der Staat ist berechtigt, darauf zu sehen, daß die Einkünfte der Kirchen zweckmäßig verwendet werden.«

§. 163. »Ihm kommt es zu, dafür zu sorgen, daß nützliche Anstalten aus Mangel des Vermögens nicht zu Grunde gehen.«

und endlich enthält §. 111. a. a. O. die Festsetzung:

»Nur der Staat kann bestimmen, zu welcher der verschiedenen Kirchengemeinden seiner eigenen Religionspartei jeder Einwohner als ein beitragendes Mitglied gerechnet werden soll.«

Hiernach ist es klar, daß nach gesetzlicher Bestimmung die angeordneten Staatsverwaltungsbehörden darüber zu entscheiden haben: wer und bei welcher Kirchengemeinde ein jeder Einwohner zum Unterhalte des Pfarrers Beiträge leisten soll? und es bleibt daher nur noch die Frage übrig: ob nach den Gesetzen die betreffenden Behörden auch den Betrag der Beiträge des Einzelnen zu bestimmen, also die Repartition zu bewirken haben.

Daß der nothwendige Betrag des Bedürfnisses überhaupt von den Verwaltungs-Behörden zu ermessen sei, liegt schon in den Vorschriften der §§. 162 und 163 a. a. O. Auch ist von den Klägern die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des abgemessenen Betrages gar nicht in Abrede gestellt; sie wollen blos, weil sie bisher weniger entrichtet haben, nicht mehr als früher beitragen.

Es hat nun zwar die Bestimmung des §. 298 a. a. O., welche im Plenarbeschlusse der Regierung zu Bromberg angerufen ist, zunächst nicht den vorliegenden, sondern den Fall zum Gegenstande, wo bei Zuschlagung vagirender Gemeinden zu benachbarten Kirchen keine Verträge über die Abgaben und Beiträge, sowie über die Theilnahme an der Wahl des Pfarrers, unter Direktion der geistlichen Obern geschlossen sind, und es konstirt nirgends, daß die bei der Parochie Margonin befindlichen ländlichen Gemeinden vagirende gewesen und als solche zugeschlagen worden. Die Entstehung der bisherigen, zum Theil auf Grundstücken der Kläger im

Digitized by Google

Hypothekenbuche eingetragenen Abgaben an den Pfarrer ist auch nicht aufgeklärt. Aber es lautet die Vorschrift des §. 298:

»Sind damals keine Verträge geschlossen worden, so muß die fehlende Bestimmung in vorkommenden streitigen Fällen von den geistlichen Obern nach der Billigkeit und nach dem, was unter ähnlichen Umständen im Kreise oder in der Provinz üblich ist, ergänzt werden.«

In dieser Verordnung ist ein allgemeines Prinzip zu erkennen, nämlich: daß in Fällen des von den geistlichen Obern anerkannten Bedürfnisses der Unterhaltung einer Kirchenanstalt dieselben auch die Befugniß haben sollen, den Betrag und die Vertheilung der Beiträge unter die Eingepfarrten schließlich festzusetzen, wenn nicht von Lasten die Frage ist, in Ansehung deren bei entstandenem Streite die Gesetze auf den Rechtsweg verweisen, wie beispielsweise bei der Kirchenbaulast im §. 709 a. a. O. Dieses Prinzip wird man nicht nur im §. 163 a. a. O., im §. 18 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 (Ges.-Samml. S. 248) und in §§. 3 und 5 der Verordnung vom 27. Juni 1845 (Ges.-Samml. S. 410) unterstützt finden, sondern es ist auch in der Natur der Verhältnisse begründet, hat auch in den Erkenntnissen des Gerichtshofes vom 17. Februar 1855 (Just.-Min.-Bl. S. 135) und vom 30. Januar 1858 (Just.-Min.-Bl. S. 267) Ausdruck erhalten.

Von der Einwilligung der Mitglieder der Kirchengemeinde kann die Ausführung einer von den geistlichen Obern für nothwendig erachteten Einrichtung nicht abhängig gemacht werden, da, wenn auch nicht — wie das Appellationsgericht zu Bromberg bemerkt — die Vorschrift des §. 163 dann niemals zur Anwendung gelangen würde, doch nicht selten dieselbe unausgeführt bleiben müßte. Die Berufung der Kläger auf §. 69 Tit. 6 Th. II. des Allgemeinen Landrechts kann ihnen den Rechtsweg ebenfalls nicht eröffnen.

Denn hier ist es gar nicht der Beschluß der Kirchengesellschaft, welcher den Klägern neue Lasten aufgelegt, sondern die Anordnung der Staatsbehörde, nicht ein Majoritäts-Erachten; der §. 69 a. a. O. paßt also nicht. Dessen Bestimmung erscheint nach dem Zusammenhange überdies vorzugsweise den Fall zu treffen, wo einzelne Mitglieder der Gesellschaft vor anderen überbürdet werden sollen; wovon aber, wie schon gedacht, hier nicht die Rede ist. Es muß vielmehr jedenfalls anerkannt werden, daß die Umlage, welche die Regierung zu Bromberg Behufs der Verbesserung des Einkommens des Pfarrers gemacht und die ländlichen Mitglieder der Parochie Margonin betroffen hat, von der zuständigen Behörde ergangen und vom Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten mittelst Reskripts vom 16. Februar 1863 bestätigt, in Gemäßheit gesetzmäßiger Bestimmung bewirkt worden ist.

Nach dem Obigen folgt daher, daß der Rechtsweg für unzulässig und der Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten ist. Dem kann auch die Bezugnahme der Kläger auf die Entscheidung des Gerichtshofes vom 12. Mai 1855 (Just.-Min.-Bl. S. 238) nicht entgegenstehen, indem diesem Urtel ein ganz anderes Sachverhältniß und außerdem die Vorschriften des Französischen und Rheinischen Rechts zum Grunde liegen.

Berlin, den 18. März 1865.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1686. K. 36. Vol. XV.

Im Verlage der Unterzeichneten ist so eben erschienen:

Gesetz, betreffend den **Ansatz der Gerichtskosten für Nachlaß-Regulirungen,** vom 1. Mai 1865, und Instruktion des Justiz-Ministers vom 8. Juni 1865. Mit Tabellen. Amtliche Ausgabe. Folio, Schreibp., im Umschlag geh. Preis: 4 Sgr.

Berlin. Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 30. Juni 1865. № 26.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Referendarius Spranger ist zum Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg ernannt worden;

der Gerichts-Assessor Rothe, und

der Gerichts-Assessor Eigendorf

sind aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt versetzt.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Hans Heinrich Hadlich bei dem Appellationsgericht in Halberstadt, und

der Auskultator Eduard Emil Heinrich Koch bei dem Kammergericht.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Stadtrichter Schmid in Breslau ist zum Stadtgerichts-Rath ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Holtz bei dem Kreisgericht in Berlin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Trebbin,

der Gerichts-Assessor Meißner bei dem Kreisgericht in Berlin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Zossen, und

der Gerichts-Assessor Jrmrich bei dem Kreisgericht in Burg.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Schnaff in Zehdenick an das Kreisgericht in Langensalza, unter widerruflicher Uebertragung der Funktion des Abtheilungs-Dirigenten, und

der Kreisrichter Grube in Ziesar an das Kreisgericht in Burg.

Dem Kreisgerichts-Rath von Kalckstein in Warendorf ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Oktober d. J. ab ertheilt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Müller in Cammin, und

der Kreisgerichts-Rath Schmidt in Zehdenick

sind gestorben.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 50.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 5. Mai 1865.

Wenn der im schwurgerichtlichen Verfahren erschienene Angeklagte sich entfernt, nachdem die Geschworenen sich zur Abfassung ihres Spruches in ihr Berathungszimmer zurückgezogen haben, so kann demnächst auch in seiner Abwesenheit zur Fällung des Urtheils geschritten werden.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 35, 65.

In der Untersuchung wider die verehelichte Agent D., geborene A., und den Kunststein-Fabrikanten Ludwig R., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in der Sitzung vom 5. Mai 1865 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu B. vom 11. Januar 1865 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und den Angeklagten die Kosten dieser Instanz aufzulegen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Nach Inhalt des Protokolls hat sich die Implorantin D. vor der Verkündigung des Verdikts aus der Sitzung entfernt, nachdem sie bis zur Zurückziehung der Geschworenen in ihr Berathungszimmer bei der Verhandlung der Sache anwesend gewesen ist.

Der Gerichtshof hat unter diesen Umständen mit Recht die Eröffnung eines besonderen und zwar neuen Kontumazialverfahrens nach Art. 65 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 nicht für geboten erachtet und daher die Verkündigung des Verdikts und des Urtels in ihrer Abwesenheit für statthaft erachtet.

Denn nach Art. 35 ff. und 65 ebend. findet das Kontumazialverfahren nur statt, wenn dem Angeklagten die Vorladung zur Hauptverhandlung u. s. w. gar nicht persönlich zugestellt werden konnte, oder wenn er in der Hauptverhandlung nicht erschienen ist.

Ober-Trib. Nr. 389/65. Cr. I.
I. 2028. Criminalia 4. Vol. XVI.

Num. 51.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 15. Mai 1865.

Für ein gegen einen Rechtsanwalt gerichtetes Disziplinarverfahren ist der Ehrenrath der Rechtsanwalte auch dann zuständig, wenn es sich um ein Dienstvergehen handelt, welches der Betreffende vor seiner Ernennung zum Rechtsanwalt sich als Richter hat zu Schulden kommen lassen.

Gesetz vom 30. April 1847 §. 2.

In der Disziplinar-Untersuchungssache wider den Rechtsanwalt Albrecht Wilhelm Paul V. zu W., auf die Berufung des Ober-Staatsanwalts,

Digitized by Google

hat der erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals, in seiner Sitzung vom 15. Mai 1865 ꝛc., für Recht erkannt:

daß unter Aufhebung des Erkenntnisses des Ehrenraths der Rechtsanwalte zu N. vom 7. Januar 1865 die Kompetenz des gedachten Ehrenraths zur Entscheidung in dieser Sache für begründet zu achten, demgemäß die Sache zur weiteren Verhandlung und anderweiten Entscheidung darüber an den Ehrenrath zurückzuverweisen und die Kosten dieser Instanz niederzuschlagen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Es hat kein Bedenken, daß die Kompetenz des Ehrenraths in dieser Sache durch eine prorogatio voluntaria, die in Disziplinaruntersuchungen nicht stattfindet, nicht begründet werden konnte, und daß auch das Kammergericht die zuständige Disziplinarbehörde des Angeschuldigten nicht ist, da er sein früheres richterliches Amt in dessen Departement nicht mehr bekleidet. Durch Uebernahme seines jetzigen Amts als Rechtsanwalt im Departement von N. ist er aus seinem früheren als Richter ausgeschieden, und hat sein Gerichtsstand bei dem Disziplinargericht, dem er in demselben unterworfen war, aufgehört.

Der Ehrenrath ist der Meinung, daß seine Kompetenz auf die Zeit beschränkt sei, seit welcher der Angeklagte das Amt eines Rechtsanwalts geführt habe, und sich nicht auf Handlungen aus der Zeit seiner Funktion als Richter erstrecke. Die Ansicht wird auf den §. 2 des Gesetzes vom 30. April 1847 gestützt, aber durch ihn nicht gerechtfertigt.

Derselbe verordnet:

> Der Ehrenrath..... ist befugt und verpflichtet, über die Erfüllung der besonderen Amtspflichten, sowie derjenigen Pflichten seiner Standesgenossen zu wachen, welche durch Ehrenhaftigkeit, Redlichkeit und Anstand bedingt werden.
>
> Insbesondere tritt derselbe bei allen Vergehen der Justiz-Kommissarien, Advokaten und Notarien, welche nach dem Gesetze vom 29. März 1844 im Disziplinarwege zu ahnden sind, an die Stelle der in jenem Gesetze angeordneten Disziplinarbehörde mit den dieser zustehenden Rechten.

Die Absicht und die Zwecke des gedachten Gesetzes lassen den eigentlichen Sinn seines §. 2 deutlich erkennen.

Das Gesetz vom 29. März 1844 hatte Vorschriften über die Untersuchung und Bestrafung von Disziplinarvergehen der Beamten erlassen, und als Regel die vorgesetzten Provinzialbehörden dazu berufen, sie zu rügen und darüber zu entscheiden. In Betreff der Rechtsanwalte, Advokaten und Notarien hat das Gesetz vom 30. April 1847 eine Ausnahme gemacht.

Die Befugnisse der Disziplinaraufsicht sind dem Stande selbst übertragen, er hat sie durch einen aus Wahlen der Berufsgenossen hervorgegangenen Ehrenrath aus seiner Mitte auszuüben. Der §. 1 des Gesetzes verordnet über die Errichtung des Ehrenraths, der §. 2 über die ihm gegebene Stellung. Nach dem ersten Satze hat er die Erfüllung der durch das Amt gebotenen Pflichten der Rechtsanwalte zu überwachen, nach dem zweiten tritt er *insbesondere* bei allen Disziplinarvergehen der Letzteren an die Stelle der im Gesetze vom 29. März 1844 bestimmten Disziplinarbehörde. Der §. 2 hat daher unter Standesgenossen im ersten Satze, unter Justiz-Kommissarien ꝛc. im zweiten Satze, die den Disziplinarbefugnissen des Ehrenraths unterworfene Beamten-Kategorie bezeichnen wollen und bezeichnet. Dagegen gehört es nicht zu den Gegenständen des §. 2 und lag außerhalb seiner Grenzen, über die Kompetenzfrage für den besondern Fall zu entscheiden, wenn ein Rechtsanwalt eines Disziplinarvergehens in einem früheren Amte beschuldigt werden würde. Diese Frage läßt der §. 2 völlig unberührt. Aus seinem ersten Satze könnte vielleicht die Inkompetenz des Ehrenraths hergeleitet werden, da der Angeklagte zur Zeit des Vergehens nicht Standesgenosse war, und der Ehrenrath ihn damals nicht zu überwachen hatte. Allein der zweite sich mit dem Uebergangsworte: Insbesondere — anschließende Satz verleiht dem Ehrenrath zugleich alle Befugnisse der in dem Gesetze angeordneten Disziplinarbehörden, läßt ihn an deren Stelle treten, und bestimmt dadurch näher den Umfang seiner Wirksamkeit.

Digitized by Google

Nach dem §. 66 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 finden ferner die §§. 2 bis 7 dieses Gesetzes auch auf Rechtsanwalte Anwendung. Im §. 2 wird daselbst allgemein verordnet, daß ein Beamter den Vorschriften desselben unterliegt, welcher

a) die Pflichten verletzt, welche ihm sein Amt auferlegt, oder
b) sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt.

Ein Disziplinarvergehen der zweiten Art ist dem Angeklagten zum Vorwurf gemacht, indem er nicht gegen die besonderen Pflichten seines früheren Amtes, sondern gegen die Pflichten, die er in seiner Eigenschaft als Beamter überhaupt zu erfüllen hatte, gefehlt haben soll. Seine Beamtenstellung dauert fort, die aus ihr fließenden Pflichten bestanden nach §. 2 des Disziplinargesetzes vom 7. Mai 1851 in gleicher Weise schon für sein früheres richterliches Amt.

Ob nun bei einem eintretenden Wechsel im Amte die Disziplinarbehörde des späteren Amtes auch rücksichtlich der noch nicht anhängig gemachten Disziplinarvergehungen des Beamten in dem früheren zuständig sei, ist nach den über das Disziplinarverfahren überhaupt bestehenden Vorschriften zu beurtheilen. In diesen ist nicht ausgesprochen, weder daß das Disziplinarvergehen in dem früheren Amte durch Uebertragung des neuen für erloschen gelten, noch daß rücksichtlich derselben die Kompetenz der früheren Disziplinarbehörde, der der Beamte durch das Ausscheiden aus dem ersten Amte nicht mehr unterworfen ist, fortbestehen solle. Unzulässig erscheint die Annahme, daß zwar die Rüge der Handlung noch stattfinde, daß aber vom Gesetze eine Behörde nicht bestimmt sei, die darüber zu befinden habe.

Die Kompetenz der jetzigen Disziplinarbehörde muß auch für solche Handlungen aus dem früheren Amte eintreten, weil kein Gesetz sie derselben entzogen hat. Die Erwägungen des Ehrenraths, daß eine Anklage wegen früherer Disziplinarvergehungen auch in den Fällen der Verjährung oder einer freiwilligen Niederlegung des Amtes nicht stattfinde, treffen nicht zu. In dem ersten Falle ist durch Verjährung — ganz davon abgesehen, inwiefern sie bei Disziplinarvergehen Platz greift — die Strafbarkeit ausgeschlossen; der letztere setzt voraus, daß der Beamte aus dem Beamtenstande ausgeschieden ist.

Hier ist eine Verjährung nicht einmal behauptet und nur ein Wechsel des Amtes eingetreten, wogegen die Beamtenstellung fortbesteht.

Auf die Berufung des Ober-Staatsanwalts war das die Inkompetenz des Ehrenraths aussprechende Urtel erster Instanz aufzuheben; da in der Sache selbst noch nicht erkannt worden, hat sich die Entscheidung darauf beschränken müssen, dessen Kompetenz für begründet zu achten.

Ober-Trib. Nr. 416/65. D.
I. 2378. J. 6. Vol. V.

Im Verlage der Unterzeichneten ist so eben erschienen:

Gesetz, betreffend den **Ansatz der Gerichtskosten für Nachlaß-Regulirungen**, vom 1. Mai 1865, und Instruktion des Justiz-Ministers vom 8. Juni 1865. Mit Tabellen. Amtliche Ausgabe. Folio, Schreibp., im Umschlag geh. Preis: 4 Sgr.

Berlin. Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 7. Juli 1865. № 27.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Ernst Victor Oswald Schulze,
der Referendarius Augustin, und
der Referendarius Hasenclever
im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Dr. jur. Gierke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin, und
der Referendarius Doerks im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals.

Versetzt sind:
der Gerichts-Assessor Dihrberg aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder, und
der Gerichts-Assessor Gutsche aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg.

Dem Gerichts-Assessor Reichardt ist in Folge seiner definitiven Uebernahme in das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Karl Hermann Kremnitz, und
der Auskultator Ernst Ferdinand Pogge
bei dem Kammergericht, und
der Auskultator Ernst Albert Schaumburg bei dem Appellationsgericht in Paderborn.

Der Referendarius von Könen in Naumburg ist an das Kammergericht versetzt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Mayer bei dem Kreisgericht in Ahaus,
der Gerichts-Assessor Hofrichter bei dem Kreisgericht in Waldenburg,
der Gerichts-Assessor Heinrich bei dem Kreisgericht in Rawicz, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Gostyn, und
der Gerichts-Assessor Kleine bei dem Kreisgericht in Grätz.

Versetzt sind:
der Kreisgerichts-Rath Hollstein in Bromberg an das Kreisgericht in Schönlanke, und
der Kreisrichter Rintelen in Dortmund an das Kreisgericht in Hagen, mit der Funktion als Dirigent der Gerichts-Deputation in Schwelm.

Dem Kreisrichter Heidrich in Hohenschwerdt ist unter Verleihung des Charakters als Kreisgerichts-Rath die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Oktober d. J. ab ertheilt worden.

Der Stadtgerichts-Rath Heemanni in Berlin ist gestorben.

Digitized by Google

C. Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalts-Gehülfen Georg Friedrich Woldemar Schulze in Ratibor ist der Karakter als Staatsanwalt verliehen;

der Staatsanwalt Schöne in Anclam ist in seiner Amtseigenschaft als Staatsanwalt nach Strehlen versetzt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisrichter Hoegg bei dem Kreisgericht in Wollstein, und

der Gerichts-Assessor Bernhard in Berlin bei dem Kreisgericht in Rawicz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gostyn.

E. In der Rheinprovinz.

Die von den Notabeln des Handelsstandes im Regierungsbezirk Aachen getroffene Wiederwahl der bisherigen Richter

Eduard Friedrich Pastor, und
Peter Jacob Püngeler
zu Richtern, und

des bisherigen Ergänzungsrichters Engelbert Komp zum Ergänzungsrichter

bei dem Handelsgericht in Aachen, hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Dem Landgerichts-Assessor Carl Franz in Trier ist behufs seines Uebertritts zur Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden;

dem Ober-Sekretair bei dem Landgericht in Düsseldorf, Karl Thiery ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50 jährige Dienste verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 52.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. Mai 1865.

Nach der Städe-Ordnung für die Provinz Westphalen sind die Stadtverordneten berechtigt, über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens zu beschließen, und mit Genehmigung der Regierung Veränderungen in dem Genusse der Gemeinde-Nutzungen vorzunehmen, insbesondere Bürgervermögen in Kämmereivermögen zu verwandeln, ohne daß der Rechtsweg dagegen zulässig ist.

Deklaration vom 26. Juli 1847 §. 1 (Ges.-Samml. S. 327).
Städte-Ordnung vom 19. März 1856 §. 48 (Ges.-Samml. S. 237).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Minden erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu P. anhängigen Prozeßsache

der Hudegenossenschaft zu P., Klägerin,
wider
die Stadtkommune zu P., Verklagte,
betreffend Hütungsgerechtsame,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Seit uralten Zeiten waren die um P. belegenen Weidegrundstücke in verschiedene Reviere abgetheilt und diese Reviere den verschiedenen Stadtbezirken, resp. den in diesen Stadtbezirken angesessenen Bürgern, welche sog. Hudegenossenschaften bildeten, zur Weidenutzung überwiesen.

Digitized by Google

Bei Gelegenheit der in P. eingeleiteten Spezialseparation entstand nun die Frage:

ob jene Hütungsreviere den einzelnen Genossenschaften, resp. deren Mitgliedern gehörten, oder Bürgervermögen seien.

Es kam darüber zwischen der Genossenschaft K. und der Stadt P. zum Prozesse, welcher durch Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 17. März 1860 dahin entschieden wurde:

daß die zum Hütungsreviere K. gehörigen Grundstücke als Bürgervermögen im Sinne der Deklaration vom 26. Juli 1847 (Ges.-Samml. S. 327) zu betrachten seien.

Durch die von der Königlichen Regierung zu Minden genehmigten Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vom 14. Dezember 1860 und 1. Februar 1861 wurde darauf dieses Bürgervermögen für Kämmereivermögen erklärt, und dabei die Zusicherung ertheilt, daß jedem Wohnhause im Bezirke K. eine Abfindung an Grund und Boden, wie sie die Hausbesitzer der übrigen Genossenschaften erhalten hatten, gewährt werden sollte.

Dessenungeachtet hat die genannte Genossenschaft, obwohl ihr die fernere Behütung jenes Reviers vom Bürgermeister zu P. ausdrücklich verboten wurde, einen Theil desselben, den s. g. Kalderdanz, mit Schweinen und Ziegen behüten lassen, und als sie daran durch Wegtreiben der Heerden auf Anordnung des Bürgermeisters verhindert wurde, gegen die Stadt P. bei dem dortigen Königlichen Kreisgericht die Possessorienklage angestellt und darauf angetragen:

sie im Besitze des Rechts, den Kalderdanz mit Schweinen und Ziegen zu betreiben, zu schützen und der Verklagten jede fernere Störung in diesem Besitze bei namhafter Strafe zu untersagen.

Die Verklagte hat diesem Antrage widersprochen und nicht allein die Legitimation der Klägerin bestritten, auch behauptet, daß die Sache event. nicht zur Entscheidung des ordentlichen Richters, vielmehr der Königlichen General-Kommission zu Münster gehören würde, sondern auch in der Sache selbst eingewendet, daß, nachdem das fragliche Hütungsrevier für Bürgervermögen erklärt und dieses in Kämmereivermögen verwandelt worden sei, das von der Klägerin früher darauf ausgeübte Hütungsrecht aufgehört habe zu existiren und Klägerin sich auch nicht mehr im Besitze dieses Rechts befinde. Sie hat daher auf Abweisung der Klägerin angetragen.

Nachdem hierauf die mündliche Verhandlung in der Sache erfolgt und von Seiten des Gerichts noch auf Einforderung der bezüglichen Akten von der Königlichen General-Kommission resolvirt worden war, ging ein Plenarbeschluß der Königlichen Regierung zu Minden vom 6. Oktober v. J. beim Gericht ein, worin Letztere den Kompetenz-Konflikt erhob, weil die Benutzung des Bürgervermögens eine lediglich zum Ressort der Verwaltungsbehörden gehörige, der richterlichen Kognition nicht unterliegende innere Kommunal-Angelegenheit sei.

In Folge dieses Beschlusses wurde das Rechtsverfahren einstweilen eingestellt, auch der Beschluß sowohl der Klägerin, als der Verklagten zur Erklärung mitgetheilt. Eine Erklärung ist indessen nur von Seiten der Klägerin abgegeben worden, welche dem Kompetenz-Konflikt widerspricht und darauf anträgt, den Rechtsweg für zulässig zu erachten.

Das Königliche Kreisgericht zu P. hält den Kompetenz-Konflikt für begründet, und das Königliche Appellationsgericht daselbst ist dieser Ansicht beigetreten.

Es kann auch nicht füglich ein Bedenken hiergegen obwalten.

Zwar behauptet die Klägerin in ihrer Erklärung vom 19. November v. J., daß ihr die in Anspruch genommene Weideberechtigung in uralten Zeiten von Seiten der Stadt mittelst Vertrages, also vermöge eines speziellen Rechtstitels beigelegt worden sei; allein theils ist diese Behauptung völlig unerwiesen, vielmehr nach der eigenen Darstellung der Klägerin anzunehmen, daß die Nutzung der den verschiedenen Hudegenossenschaften zugetheilten Weidereviere den zu diesen Genossenschaften gehörigen angesessenen Gemeindemitgliedern nur vermöge dieser ihrer Eigenschaft zustand; theils kommt es auf den eigentlichen Grund der in Rede stehenden Weideberechtigung nicht weiter an, da durch das Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 17. März 1860 festgestellt ist, daß diese Berechtigung nicht zum Privatvermögen der einzelnen Gemeindemitglieder gehört, sondern als Bürgervermögen im Sinne der Deklaration vom 26. Juli 1847 anzusehen ist.

Nach §. 48 der Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 (Ges.-Samml.

S. 237) haben nun die Stadtverordneten über die Benutzung des Gemeindevermögens zu beschließen, wozu nach §. 1 der allegirten Deklaration sowohl das Bürgervermögen, als das eigentliche Kämmereivermögen gehört, und nach §. 49 Nr. 4 der Städte-Ordnung können mit Genehmigung der Regierung auch Veränderungen in dem Genusse von Gemeindenutzungen vorgenommen werden. Die Stadtverordneten-Versammlung hat sich durch diese Bestimmung bewogen gefunden, das fragliche Bürgervermögen in Kämmereivermögen zu verwandeln, und die Königliche Regierung, wie schon erwähnt, ihre Zustimmung dazu ertheilt.

Klägerin behauptet nun zwar, es sei hierbei der §. 1 der Deklaration vom 26. Juli 1847 unbeachtet geblieben, wonach den zur Benutzung des Bürgervermögens berechtigten Gemeindegliedern auch in dem Falle, wenn bei einer Separation eine Abfindung dafür ausgewiesen werde, die Benutzung dieser Abfindung für die Dauer ihrer Nutzungsrechte verbleiben solle. Allein theils liegt der Fall einer solchen Abfindung hier nicht vor, da Klägerin selbst angiebt, daß die Königliche General-Kommission das bereits eingeleitete Auseinandersetzungs-Verfahren auf Grund der von ihr, der Klägerin, erhobenen Protestation eingestellt habe; theils geht aus der, der Klagebeantwortung abschriftlich beigefügten Verfügung der Königlichen Regierung hervor, daß den Mitgliedern der klagenden Genossenschaft selbst eine größere Fläche, als sie früher besessen, zur Weidebenutzung einstweilen belassen und jedem Hausbesitzer eine Abfindung in Grundstücken als Privateigenthum zugesichert worden ist; es liegt daher kein Grund zur Beschwerde für sie vor.

Selbst aber, wenn, wie Klägerin behauptet, die Stadtverordneten zu P. nicht befugt gewesen wären, die gedachten Beschlüsse zu fassen, und ebensowenig die Königliche Regierung berechtigt gewesen wäre, ihre Genehmigung zu denselben zu ertheilen, so würde doch die Beurtheilung der Frage:

> ob die Stadtverordneten und die Königliche Regierung ihre Amtsbefugnisse hierbei überschritten haben,

nicht Sache der Gerichte, sondern der Verwaltungsbehörden sein, wie auch schon in zahlreichen ähnlichen Fällen entschieden ist.

Der Rechtsweg hat daher nicht für zulässig erachtet werden können.

Berlin, den 13. Mai 1865.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2297. K. 36. Vol. XV.

Im Verlage der Unterzeichneten ist so eben erschienen:

Gesetz, betreffend den **Ansatz der Gerichtskosten für Nachlaß-Regulirungen,** vom 1. Mai 1865, und Instruktion des Justiz-Ministers vom 8. Juni 1865. Mit Tabellen. Amtliche Ausgabe. Folio, Schreibp., im Umschlag geh. Preis: 4 Sgr.

Berlin. Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 14. Juli 1865. № 28.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius von Heyne im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,

der Referendarius Dr. jur. Schönberg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin,

der Referendarius von Dechen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg, und

der Referendarius Techow im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals.

Dem Gerichts-Assessor Liebisch in Breslau ist in Folge seiner Ernennung zum Garnison-Auditeur die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Paul Wilhelm Witte bei dem Kammergericht,

der Auskultator Karl Adolph Johann Felix Luther bei dem Appellationsgericht in Bromberg,

der Auskultator Leonhard Middendorf bei dem Appellationsgericht in Münster, sowie

die Auskultatoren Karl Wilhelm Boschke und Franz Georg Broede bei dem Appellationsgericht in Marienwerder.

Den Kammergerichts-Referendarien Dulio und Köhler ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Wandt bei dem Kreisgericht in Suhl, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Schleusingen,

der Gerichts-Assessor Beer bei dem Kreisgericht in Kempen, und

der Gerichts-Assessor Genz bei dem Kreisgericht in Cammin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Wollin.

Der Kreisrichter Schmidt in Torgau ist an das Kreisgericht in Liebenwerda, unter widerruflicher Uebertragung der Funktionen des Abtheilungs-Dirigenten, versetzt worden;

Digitized by Google

dem Kreisgerichts-Rath Ritschke in Polkwitz ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. November d. J. ab ertheilt und zugleich der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Kreisgerichts-Rath Offenberg in Rheine ist gestorben.

C. In der Rheinprovinz.

Der Advokat Weghmann in Cleve ist zum Anwalt bei dem dortigen Landgericht, und

der Landgerichts-Referendarius Ehrhard in Trier zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln

ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 53.

Allgemeine Verfügung vom 7. Juli 1865, — betreffend die Sportel- und Stempelfreiheit der Verhandlungen über die gerichtliche Vereidigung der mit dem Forst- und Feldschutze beauftragten Personen.

In Ansehung des Sportel- und Stempelansatzes für Verhandlungen, welche die Vereidigung der mit dem Forstschutze beauftragten Personen auf Grund des §. 33 des Holzdiebstahlsgesetzes vom 2. Juni 1852 betreffen, ist bisher nicht gleichmäßig verfahren worden.

Von einigen Gerichten wird ein Unterschied gemacht, je nachdem der Beamte, um dessen Vereidigung es sich handelt, in Königlichen Diensten steht oder nicht. Da indessen die Abnahme des gedachten Eides in allen Fällen die Erhöhung der gerichtlichen Glaubwürdigkeit des betreffenden Beamten bezweckt, also stets im öffentlichen Interesse erfolgt, so muß die Praxis anderer Gerichte, diese Angelegenheiten ohne Unterschied sportel- und stempelfrei zu bearbeiten, nach §. 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 für die richtige erachtet werden.

Die gleichen Grundsätze müssen auch auf die im §. 51 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 vorgesehene eidliche Verpflichtung der Feldhüter und Ehrenfeldhüter Anwendung finden.

Indem daher in letzterer Beziehung die entgegenstehende Bestimmung der Instruktion vom 1. Juni 1854 unter Nr. 53 Absatz 2 außer Geltung gesetzt wird, werden die Gerichtsbehörden angewiesen, für die Angelegenheiten der gedachten Art künftighin Sporteln und Stempel nicht in Ansatz zu bringen.

Berlin, den 7. Juli 1865.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 2495. F. 50. Vol. 3.

Digitized by Google

Num. 54.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 24. Mai 1865.

Den Geschworenen dürfen nur solche Schriftstücke in's Berathungszimmer mitgegeben werden, welche ihnen Behufs unmittelbarer Kenntnißnahme vom Inhalte auch in der mündlichen Verhandlung vorgelegt werden durften und vorgelegt worden sind. Mitgabe anderer Schriftstücke zieht Nichtigkeit nach sich.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 88*).

In der Untersuchung wider den Kaufmann F., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in der Sitzung vom 24. Mai 1865 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu Marienwerder vom 1. März 1865, sowie das vorangegangene mündliche Verfahren zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Schwurgericht in Marienwerder zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten ist, soweit sie den nachfolgenden Punkt betrifft, begründet.

Die Beschwerde behauptet, daß den Geschworenen die Civilprozeß-Akten F. wider N. mit in das Berathungszimmer verabfolgt seien, um sie bei der Berathung ihres Verdiktes zu benutzen.

Das Audienz-Protokoll enthält darüber keinen Vermerk. Indeß bestätigt der Staatsanwalt in seiner Beantwortung der Beschwerde diese Thatsache. Es ist daher Veranlassung genommen worden, die amtliche Erklärung des Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes und des Gerichtsschreibers darüber zu erfordern:

ob der Vorsitzende die gedachten Akten den Geschworenen mit in das Berathungszimmer übergeben habe.

Beide haben amtseidlich erklärt, daß dies geschehen sei. Es ist von ihnen bemerkt: die Vertheidigung habe ein Gewicht auf die Unklarheit und Vieldeutigkeit der Norm des hier in Rede stehenden Eides gelegt. Deshalb habe es unerläßlich geschienen, daß die Geschworenen bei ihrer Berathung den Wortlaut des abgeleisteten Eides vor Augen hätten. Zu diesem Zwecke seien ihnen die Akten übergeben, weil das Eidesabnahme-Protokoll in diesen Akten das corpus delicti, sonst aber diese Akten Beweisverhandlungen, welche möglicherweise auf das Urtheil der Geschworenen hätten einwirken können, nicht enthalten hätten. Die Akten seien also den Geschworenen mit der Aufforderung übergeben, ihrer Berathung das gedachte Eidesabnahme-Protokoll vom 15. April 1863 — welches zu diesem Behuf eingeschlagen worden — resp. die in demselben enthaltene Eidesnorm zum Grunde zu legen. Der Staatsanwalt und der Vertheidiger hätten sich hiermit einverstanden erklärt.

Es steht hiernach fest, daß die Geschworenen die mehrgedachten Prozeßakten bei ihrer Berathung benutzt haben. Nun ist es unbedenklich statthaft, denselben gewisse Ueberführungsstücke und einzelne, denselben beizuzählende Urkunden u. s. w., überhaupt also Sachen oder Schriftstücke, welche ihnen behufs ihrer unmittelbaren Kenntnißnahme als Thatrichter auch in der Verhandlung selbst vorgelegt werden dürfen oder müssen, zu übergeben. Es würde also statthaft gewesen sein, ihnen die Verhandlung vom 15. April 1863 zu übergeben, um

*) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum Art. 88 Note 6, desgleichen Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. 1 S. 451, 576, Bd. 4 S. 201.

Digitized by Google

sich daraus die Norm des Eides — welche die gestellte Frage selbst nicht enthielt — zu vergegenwärtigen. Allein die Uebergabe ganzer Aktenstücke, welche die Entstehung der Untersuchung, die vollständigen Prozeßverhandlungen, in denen der falsche Eid geleistet und zum Gegenstand besonderer vorangehender und nachfolgender Verhandlungen geworden ist, enthalten, dürfen ihnen nicht übergeben werden; sie sind vorbereitende Aktenstücke für die Untersuchung, und in ihrem ganzen Umfange nicht unmittelbare Beweisstücke derselben. Zwar behauptet der Staatsanwalt, daß diese Akten Gegenstand der besonderen Verhandlung mit dem Angeklagten geworden seien, und in diesem Falle würde es allerdings denkbar sein, sie in gewissem Sinne für Beweisstücke zu erachten. Allein das Audienz-Protokoll ergiebt darüber an der bezeichneten Stelle nichts, und der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes bemerkt in seiner obigen Erklärung, daß er nur die Verhandlung vom 15. April 1863 aus den Akten verlesen habe. Nur diese Verhandlung durfte daher als ein unmittelbares Beweisstück betrachtet und übergeben werden, und die Anweisung des Vorsitzenden, welche die Geschworenen nur darauf verwies, bietet keine Gewähr dafür, daß sie nicht dennoch die ganzen ihnen mit übergebenen Akten benutzt, und daraus, dem Art. 95 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 zuwider, Beweise für die Schuld des Angeklagten geschöpft haben, ohne daß ihnen diese Beweise in der geordneten Form der schwurgerichtlichen Verhandlung vorgeführt worden sind.

Es hat daher, wie geschehen, erkannt werden müssen, ohne daß es noch auf eine Erörterung auch der übrigen Beschwerdepunkte ankommt.

Ober-Trib. Nr. 481/65. Crim. I.
I. 2315. Crim. 4. Vol. 16.

Im Verlage der Unterzeichneten ist so eben erschienen:

Gesetz, betreffend den **Ansatz der Gerichtskosten für Nachlaß-Regulirungen,** vom 1. Mai 1865, und Instruktion des Justiz-Ministers vom 8. Juni 1865. Mit Tabellen. Amtliche Ausgabe. Folio, Schreibp., im Umschlag geh. Preis: 4 Sgr.

Berlin. Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Die nächste Nummer des Justiz-Ministerial-Blattes erscheint am 28. Juli d. J.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 28. Juli 1865. № 29.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Franz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt,

die Referendarien Wittich, Peschke, Toll, Telle und Bartels im Bezirk des Kammergerichts,

die Referendarien Quedenfeldt, Johannes Gustav Otto Zimmermann und Buchsteiner im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,

der Referendarius Sprickmann-Kerkerinck im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,

der Referendarius Herzog Friedrich Wolfgang Eduard Schultz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und

der Referendarius Buchholtz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Kirstein aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Stettin, sowie

der Gerichts-Assessor Wiese aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg,
in den Bezirk des Kammergerichts,

der Gerichts-Assessor Feilhauer aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor, und

der Gerichts-Assessor Tolsdorff aus dem Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder.

Der Gerichts-Assessor Schmidt aus Magdeburg, zur Zeit in Danzig, ist behufs Uebertrittes zur Verwaltung aus dem Justizdienste geschieden;

der Gerichts-Assessor Risse in Paderborn ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Otto Kober und Albert Haru bei dem Appellationsgericht in Breslau,

der Auskultator Wilhelm Eduard Kiemme bei dem Kammergericht,

Digitized by Google

der Auskultator Heinrich August Schulze bei dem Appellationsgericht in Naumburg,

die Auskultatoren Friedrich Eduard Greiff, Gustav von Wieck, Julius Wirsmann, Ferdinand Schulz und Karl Friedrich Ludwig Wilhelm Müller bei dem Appellationsgericht in Münster,

der Auskultator Heinrich Wilhelm Geiger bei dem Appellationsgericht in Bromberg,

die Auskultatoren Richard Freydorff und Heinrich Waldemar von der Hagen bei dem Kammergericht,

der Auskultator August Hermann Friedrich Buhy bei dem Appellationsgericht in Stettin,

die Auskultatoren Albrecht Karl Hubert Wermuth und Alfred Adam Joseph Theodor Hellmann bei dem Appellationsgericht in Arnsberg, und

die Auskultatoren Richard Schwerdtfeger und Ferdinand Emanuel Philipp Wilhelm Emil Hubert Uhlig bei dem Appellationsgericht in Frankfurt.

Den Kammergerichts-Referendarien Naunyn und Wynthe ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Subalternen.

Dem Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor, Rechnungs-Rath Schröder in Cöslin ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50-jährige Dienstzeit verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor von Nickisch-Rosenegk in Sprottau ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste vom 1. August d. J. ab ertheilt und zugleich der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Matton in Bernau bei dem Kreisgericht in Ortelsburg,

der Gerichts-Assessor Schröder bei dem Kreisgericht in Dortmund, sowie

die Gerichts-Assessoren Ritter und Theodor Schulz bei dem Kreisgericht in Polnisch-Wartenberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarien in Festenberg.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Gäbler in Posen an das Kreisgericht in Militsch, und

der Kreisrichter Jilles in Joachimsthal an das Kreisgericht in Neu-Ruppin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Wusterhausen a. D.

Dem Kreisgerichts-Rath Bech in Graudenz ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt worden;

dem Kreisrichter Gautian in Deutsch ist das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr verliehen worden.

Die Kreisgerichts-Räthe Wenzel in Cammin, Schiefferdecker in Fischhausen und von Kampy in Görlitz sind gestorben.

Unterbeamte.

Dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Schulze in Wiehe ist bei seiner Pensionirung das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Krutsch in Lüben ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Meyerhoff in Hamm ist gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Rath Schiller in Elberfeld ist zum ständigen Kammer-Präsidenten bei dem Landgericht in Saarbrücken, und

der Landgerichts-Referendarius Renß in Aachen zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Jakob Hubert Hendrichs, Franz Jakob Berndorff und Franz Joseph Stöver bei dem Landgericht in Cöln,

der Auskultator Johann Jakob Hubert Laurenz Zimmermann bei dem Landgericht in Bonn, und

der Auskultator Friedrich Ludwig Petry bei dem Landgericht in Coblenz.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 55.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 26. Mai 1865.

Ein Schwurgerichtshof, welcher mit verschiedenen Untersuchungssachen durch verschiedene Anklagebeschlüsse befaßt worden ist, kann dieselben im Hauptverfahren verbinden, wenn er findet, daß zwischen ihnen eine Konnexität obwaltet. Seine desfallsige Beschlußnahme kann nicht mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 3*).

In der Untersuchungssache wider den Häusler Viktor L. und Genossen, auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Viktor L.,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung I., in seiner Sitzung vom 26. Mai 1865 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichts zu Ratibor vom 31. März 1865 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, und der Angeklagte in die Kosten dieses Rechtsmittels zu verurtheilen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die auf Verletzung wesentlicher Vorschriften des Verfahrens gegründete Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten wird

I. zuvörderst auf die Thatsache gestützt,

daß die auf getrennten Beschlüssen des Anklage-Senats beruhenden Anklagen gegen den jetzigen Impioranten L. und Genossen und gegen M. und Genossen gleichzeitig und vereinigt vor dem Schwurgericht verhandelt worden sind.

Dieses als eine Kompetenz-Ueberschreitung Seitens des Schwurgerichts gerügte Verfahren ist aber keineswegs, wie die Nichtigkeitsbeschwerde behauptet, absolut und an sich unzulässig.

Die Gerichte sind befugt, konnexe strafbare Handlungen gleichzeitig zu untersuchen — Art. 3. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 — und der Umfang der Konnexität ist im Gesetze nicht scharf abgegrenzt; namentlich führt der Art. XXII. des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851, wie seine Fassung deutlich zeigt, nur die hauptsächlichen Fälle derselben an. Es ist daher Sache thatsächlichen Ermessens, zu entscheiden, ob zwei im Uebrigen selbstständige Anklagesachen in einem solchen Zusammenhange stehen, daß sie als konnex betrachtet und verbunden verhandelt werden können. Zu diesem Ermessen war das Königliche Schwurgericht zu Ratibor, welches durch die Verweisungsbeschlüsse des Anklage-Senats des dortigen Königlichen Appellationsgerichts mit beiden hier in Frage kommenden Anklagen befaßt und für beide kompetent war, ungeachtet der getrennt erfolgten Anklagebeschlüsse befugt, und sein Beschluß, beide Anklagen vereinigt zu verhandeln, kann mit der Nichtigkeitsbeschwerde nicht angefochten werden — vergl. Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. I. S. 463. — Daß nämlich die Vereinigung beider Sachen auf einem Beschlusse des Schwurgerichtshofes beruht, räumt die Nichtigkeitsbeschwerde selbst ein, und geht aus dem schwurgerichtlichen Protokolle hervor.

*) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum Art. 3 Noten 7, 2.

Digitized by Google

Die Gründe für diesen Beschluß sind in dem Protokolle zwar nicht angeführt. Dies ist indeß nicht gerügt; — auch ergiebt der Inhalt der Anklagen und der Antrag der Königlichen Staatsanwaltschaft vom 22. März d. J., in Folge dessen die Verhandlung beider Anklagen auf Einen Tag anberaumt wurde, daß der thatsächliche Zusammenhang derselben das Motiv ihrer Vereinigung gewesen ist.

Wenn in der Nichtigkeitsbeschwerde noch bemerkt wird, »es dürfe kein Angeschuldigter ohne rechtskräftigen Verweisungsbeschluß als Mitschuldiger eines anderen Angeklagten vor Gericht gezogen werden«, so ist dies unzutreffend; denn durch die vereinigte Verhandlung der beiden fraglichen Anklagen wurde der jetzige Implorant nicht als Mitschuldiger (Mitangeklagter) derjenigen Strafthat vor Gericht gestellt, welche den Gegenstand der Anklage wider M. und Genossen bildete. Ebenso ist es rechtlich unerheblich, ob die Vereinigung beider Sachen dem Angeklagten L. möglicherweise nachtheilig gewesen ist, d. h. eine ungünstige Einwirkung namentlich auf die Geschworenen geübt haben kann.

Ein Angeklagter kann eine gesetzlich zulässige Anordnung des Gerichts nicht lediglich deshalb anfechten, weil sie eine ihm »schädliche Einwirkung« äußern könne.

Endlich ist zur Unterstützung dieses Punktes der Beschwerde noch hervorgehoben, daß dem Imploranten L. die Anklage wider M. und Genossen nicht vor der schwurgerichtlichen Verhandlung publizirt worden ist. Allein jene Anklage war nicht, wie §. 49 der Verordnung vom 3. Januar 1843 und Art. 64 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 voraussetzen, gegen den jetzigen Imploranten gerichtet. Allenfalls könnte man ihren Inhalt als Nachtrag zur Anklage wider L. und Genossen auffassen wollen; — aber auch von diesem Gesichtspunkte aus würde die unterbliebene Vorlesung vor der Verhandlung nicht als Verletzung einer wesentlichen Vorschrift anzusehen sein, da der Königliche Staatsanwalt ohne Beschränkung auf den Inhalt der Anklage bei der Verhandlung selbst neue Thatsachen behaupten und unter Beweis stellen durfte. — Art. 29 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 (vergl. Oppenhoff, Strafverfahren §. 49 der Verordnung vom 3. Januar 1849 Note 6). —

Die hierbei noch vorgebrachte Behauptung der Nichtigkeitsbeschwerde, die Ehefrau L., welche in der Untersuchungssache wider M. und Genossen der wissentlichen Verleitung zum Meineide angeklagt war, sei als Organ ihres Mannes und Letzterer als intellektueller Urheber auch ihres Verbrechens dargestellt gewesen, wird übrigens durch den Inhalt der Anklage wider M. und Genossen nicht bestätigt.

Ober-Trib. Nr. 618/65. Crim. I.
I. 2379. Crim. 4. Vol. 16.

Die nächste Nummer des Justiz-Ministerial-Blattes erscheint am 11. August d. J.

Der in unserem Verlage erscheinende

Terminkalender für Justizbeamte pro 1866,

welcher die amtlichen Anciennetätslisten und Verzeichnisse der Richter, Staatsanwalte, Rechtsanwalte, Assessoren und Referendarien enthält, befindet sich im Druck und wird Mitte August ausgegeben.

Berlin. Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 11. August 1865. № 30.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Matthäus,

der Referendarius Baetsch, und

der Referendarius Teusen

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendarius Hermann Eduard Benjamin Schmidt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,

der Referendarius Hermann Heinrich Meyer,

der Referendarius Friedrich Emil Otto Schultze, und

der Referendarius Heyl

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Bayer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg, und

der Referendarius Pesratore im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Schütz aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt in den Bezirk des Kammergerichts,

der Gerichts-Assessor Fock aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau, und

der Gerichts-Assessor Dr. van Wilkoński aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Posen in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg.

Dem Gerichts-Assessor Friedheim ist, in Folge seines definitiven Uebertrittes zur Verwaltung der direkten Steuern, die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator August Theador Julius Schindelhauer,

der Auskultator Oskar Fischer, und

der Auskultator Richard Ludwig Albrecht Bielefeld

bei dem Appellationsgericht in Magdeburg,

Digitized by Google

der Auskultator Julius Alexander Pieper bei dem Appellationsgericht in Paderborn,
der Auskultator Hermann Eduard Weber, und
der Auskultator Robert Alexander Philipp Gibson
bei dem Kammergericht,
der Auskultator Ernst Ludwig Preußer bei dem Appellationsgericht in Stettin, und
der Auskultator Alfred Kreibel bei dem Appellationsgericht in Ratibor.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Rentwig bei dem Kreisgericht in Münsterberg,
der Gerichts-Assessor Merkel bei dem Kreisgericht in Habelschwerdt,
der Gerichts-Assessor Rimane bei dem Kreisgericht in Glogau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Lewin,
der Gerichts-Assessor Schnelle bei dem Kreisgericht in Prenzlau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Strasburg,
der Gerichts-Assessor Pochhammer bei dem Kreisgericht in Demmin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Treptow an der Tollense,
der Gerichts-Assessor Dr. jur. George bei dem Kreisgericht in Oblau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Wongrowitz,
der Gerichts-Assessor Dulheuer bei dem Kreisgericht in Lüdenscheid, und
der Gerichts-Assessor Hannosch bei dem Kreisgericht in Siegen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Berleburg.

Der Kreisrichter Bönisch in Grottkau ist an das Kreisgericht in Pleß versetzt worden;

die Versetzung des Kreisgerichts-Raths Hollstein in Bromberg an das Kreisgericht in Schönlanke (Just.-Minist.-Bl. Seite 149) ist auf dessen Antrag zurückgenommen.

Der Kreisrichter Mengelberg in Linz ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Direktor Muschner in Glatz ist der Karakter als Kanzlei-Rath, und

dem in den Ruhestand tretenden Kreisgerichts-Deposital-Rendanten, Rechnungs-Rath Büttner in Elbing der rothe Adler-Orden IV. Klasse
verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Hoyack in Emmerich ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern ertheilt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Rätzell in Berlin,
der Rechtsanwalt, Justizrath Ulker in Stettin, und
der Rechtsanwalt und Notar Paul in Schwetz
sind gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in Crefeld getroffenen Wahlen:
des bisherigen Präsidenten Karl Sohmann
zum Präsidenten,
des bisherigen Richters Wilhelm Jentges, und
des bisherigen Ergänzungsrichters Pelizäus
zu Richtern, sowie
des bisherigen Ergänzungsrichters Hermann Schumacher
und
des Kaufmanns Johann Wilhelm Altgelt in Crefeld
zu Ergänzungsrichtern
bei dem Handelsgericht in Crefeld,
haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Der Landgerichts-Referendarius Goll in Trier ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden.

Der Friedensrichter Hammer in Eschweiler, und
der Notar Brenning in Jülich
sind gestorben.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 56.

Allgemeine Verfügung vom 26. Juli 1865, — betreffend das Verfahren bei der Uebersendung von Geld und geldwerthen Papieren aus den Depositorien an die Empfänger durch die Post.

Deposital-Ordnung vom 15. September 1783 Th. II. §§. 181—185.
Verordnung vom 18. Juli 1849 §§. 15, 16 (Ges.-Samml. S. 295).
Gesetz vom 8. Juli 1865 (Ges.-Samml. S. 761).
Allg. Verfügung vom 4. Januar 1865 (Just.-Minist.-Blatt S. 11).

Die Benutzung der Postanstalten zur Uebersendung von Geld und geldwerthen Papieren aus den Depositorien, welche nach den bisherigen Vorschriften nur in beschränktem Maaße zulässig war, ist durch das Gesetz vom 8. Juli d. J. (Ges.-Samml. S. 761) erheblich erweitert worden. Mit Rücksicht hierauf wird den Gerichtsbehörden Folgendes zur Beachtung empfohlen:

1) Zu der von dem Gesetze beabsichtigten Erleichterung des Geschäftsverkehrs wird es wesentlich beitragen, wenn die Gerichte sich zur Uebersendung von Geldbeträgen unter und bis zu funfzig Thalern des Postanweisungs-Verfahrens bedienen (vergl. Allgemeine Verfügung vom 4. Januar d. J., Just.-Minist.-Bl. S. 11). Dieser Benutzung steht auch der Umstand nicht entgegen, daß die Sendungen aus den Depositorien der Regel nach portopflichtig, und die Postanweisungen zur Zeit noch dem Frankirungszwange unterworfen sind. Denn da das Porto ohne Unterschied der Entfernungen gleichmäßig 1 oder 2 Sgr. beträgt, je nachdem es sich um Summen bis zu oder über 25 Thaler handelt, so kann über den Betrag des Porto's, um welchen die nach dem Zahlungs-Mandate abzusendende Summe zu kürzen ist, sich niemals ein Zweifel ergeben, und ebensowenig bei der Beaufsichtigung und Revision der solchergestalt bewirkten Geldsendungen ein Bedenken entstehen, da der Posteinlieferungsschein nicht nur den an die Post baar eingezahlten, sondern auch den für das Porto verwendeten Betrag nachweis't, beides zusammen also die in dem Zahlungs-Mandate angegebene Summe erfüllt.

2) Während der Gebrauch des Postanweisungs-Verfahrens sich auf Zahlungen innerhalb des Preußischen Postgebiets beschränkt, unterliegt es im Uebrigen keinem Bedenken, das Gesetz auch auf Sendungen an solche Orte, welche außerhalb des Preußischen Postgebiets, jedoch im Gebiete des Deutschen Postvereins belegen sind, zur Anwendung zu bringen, da auch in Ansehung solcher Sendungen die inländische Postverwaltung diejenige ist, welche den Parteien gegenüber die Ersatzpflicht nach Art. 75 des Postvereins-Vertrages vom 18. August 1860 (Ges.-Samml. von 1861 S. 25) zu leisten hat.

3) Um die Interessenten in den Stand zu setzen, im Falle einer Verzögerung oder bei etwa eintretendem Verlust der Sendung ihre Ansprüche rechtzeitig zur Geltung zu bringen, ist der Empfangsberechtigte von der geschehenen Absendung stets durch ein besonderes Schreiben in Kenntniß zu setzen.

Digitized by Google

4) Hinsichtlich der Beaufsichtigung der durch die Post erfolgenden Uebersendungen und der Fassung des Zahlungs-Mandats ist der §. 15 der Verordnung vom 18. Juli 1849 (Ges.-Samml. S. 295) maaßgebend.

Berlin, den 26. Juli 1865.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichte der Landestheile, in welchen die Deposital-Ordnung vom 15. September 1783 Geltung hat.
I. 2837. D. 23. Vol. IV.

Die nächste Nummer des Justiz-Ministerial-Blattes erscheint am 25. August d. J.

Der in unserem Verlage erscheinende

Terminkalender für Justizbeamte pro 1866,

welcher die amtlichen Anciennetätslisten und Verzeichnisse der Richter, Staatsanwalte, Rechtsanwalte, Assessoren und Referendarien enthält, befindet sich im Druck und wird Mitte August ausgegeben.

Berlin. Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 25. August 1865. № 31.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Zu Appellationsgerichts-Räthen sind ernannt:
der Stootsanwalt Luckwald in Frankfurt a. d. O. bei dem Appellationsgericht in Cöslin, und
der Kreisgerichts-Rath von Forrade de Biaiz in Bochum, sowie
der Kreisrichter Busch in Prenzlau
bei dem Appellationsgericht in Hamm.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Marx im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendarius Eisele,
der Referendarius Ernst, und
der Referendarius Luconus
im Bezirk des Kammergerichts.

Der Gerichts-Assessor Burger ist aus dem Departement des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn versetzt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Hugo Thomas,
der Auskultator Adolph Münzer, und
der Auskultator Siegfried Josephi
bei dem Appellationsgericht in Breslau,
der Auskultator Ignaz Gerloch, und
der Auskultator Wilhelm Seidenstücker
bei dem Appellationsgericht in Hamm,
der Auskultator Karl Friedrich Sittig Werner von Hanstein-Knorr bei dem Appellationsgericht in Arnsberg, und
der Auskultator Heinrich Groeu bei dem Appellationsgericht in Paderborn.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Richter in Naumburg ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius von Below in Stettin ist gestorben.

4. Subalternen.

Dem Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor Ebers in Berlin ist der Karakter als Rechnungs-Rath, und
dem in den Ruhestand tretenden Tribunals-Sekretair Riegel zu Königsberg i. Pr. der Karakter als Kanzlei-Rath
verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Stadtgerichts-Räthen sind ernannt:
der Kreisrichter Graf von Bredow in Rathenow,
der Stadtrichter Wedigen hierselbst, und
der Stadtrichter Keßner hierselbst
bei dem Stadtgericht in Berlin.

Digitized by Google

Der Gerichts-Assessor Graf von Unruh ist zum Stadtrichter bei dem Stadtgericht in Berlin ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Nachstoedt bei dem Kreisgericht in Heilsberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Guttstadt,
der Gerichts-Assessor von Studniarski bei dem Kreisgericht in Lübbecke, und
der Gerichts-Assessor Lutterbeck bei dem Kreisgericht in Paderborn, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Büren.

Versetzt sind:
der Kreisgerichts-Rath Müller in Lobsens an das Kreisgericht in Schönlanke,
der Stadt- und Kreisrichter Koch in Danzig als Stadtrichter an das Stadtgericht in Berlin,
der Kreisrichter Plehwe in Neidenburg an das Kreisgericht zu Königsberg i. Pr., mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Fischhausen, und
der Kreisrichter Krackow in Ziegenrück an das Kreisgericht in Torgau.

Der Kreisrichter Kord in Herford ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Knebel in Posen ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendanten Rehländer in Berlin, und
dem Kreisgerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten Mecklenburg in Angermünde
ist der Karakter als Rechnungs-Rath,
dem Kammergerichts-Sekretair Gibson
der Karakter als Kanzlei-Rath
verliehen worden.

Dem Kreisgerichts-Kanzlisten Wiebeck in Gardelegen ist der Titel „Kanzlei-Sekretoir" beigelegt;

dem Stadt- und Kreisgerichtsboten und Exekutor Pforte in Magdeburg ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Freiherr von Plotho in Merseburg ist als Staatsanwalt an das Kammergericht versetzt.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem bei dem Ober-Tribunal fungirenden Rechtsanwalt, Justizrath Strohn hierselbst ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Der Notar, Justizrath Göschel in Langensalza ist gestorben. Die Stelle wird nicht wieder besetzt.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Rath Machenscheln in Düsseldorf ist gestorben.

Der Landgerichts-Assessor von Cuny in Cleve ist dem Landgericht in Cöln zur Beschäftigung überwiesen;

der Landgerichts-Assessor Sprung in Bonn ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 57.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 17. Juni 1865.

Der mit einer Sache befaßte erkennende Richter ist verpflichtet, alle zur erschöpfenden Beurtheilung des Thatbestandes erforderlichen Mittel anzuwenden; er kann zu dem Ende die Sache auch Behufs besserer Vorbereitung der Hauptverhandlung an den Untersuchungsrichter zurückverweisen, und darf einen auf nähere Ermittelungen abzielenden Antrag der Staatsanwaltschaft nicht deshalb zurückweisen, weil er nicht verpflichtet sei, die Voruntersuchung wieder zu eröffnen.

Verordnung vom 3. Jonnar 1849 §§. 1, 77, 78*).

In der Untersuchung wider den Pfarrer Eduard B. zu J., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, in der Sitzung vom 17. Juni 1865 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu A. vom 19. Januar

*) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum §. 1 Note 12 ff.; desgl. zum §. 77 Note 3; desgl. zum §. 78 Note 14. Vergl. desselben Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. I. S. 62.

Digitized by Google

1865 zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuverweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Auf den Antrag der Staatsanwaltschaft vom 23. März 1864 und die erst am 5. März erfolgte Einreichung eines am 15. Februar nämlichen Jahres von dem Drucker und Verleger M. bei dem Bürgermeister in O. deponirten Exemplars der angeblich strafbaren Druckschrift wurde die Voruntersuchung eingeleitet, welche zu der Anklageschrift gegen den Pfarrer B. vom 1. Juli und dem entsprechenden Beschlusse des Kreisgerichts vom 18. nämlichen Monats führte:

daß gegen den Pfarrer B., weil er öffentlich die Lehren und Gebräuche der katholischen Kirche in einer Weise dargestellt hat, welche dieselbe dem Hasse und der Verachtung aussetzt, die Untersuchung zu eröffnen.

Dieser Beschluß war ausdrücklich »mit Rücksicht auf den §. 135 des Strafgesetzbuchs und die §§. 32 ff. des Preßgesetzes« motivirt, worauf auch die Anklageschrift offenbar zur Begründung der Behauptung hingewiesen hatte, daß die Veröffentlichung des inkriminirten Druckblattes gemäß dem Inhalte dieser §§. 32 und 33 geschehen wäre.

Die nämliche Ansicht trägt der Beschluß des Gerichts; es hält die Veröffentlichung im Sinne des §. 33 damit für hinreichend indicirt, um das Hauptverfahren förmlich nach den Vorschriften der §§. 11, 39, 44, 48 der Verordnung vom 3. Januar 1849 zu eröffnen.

Auch der Angeklagte konnte darüber nach der am 3. August vorschriftsmäßig (§. 51 daselbst) an ihn bewirkten Mittheilung der Anklage nicht in Zweifel sein, hat seine Vertheidigung aber ebensowenig in der mündlichen Verhandlung, als vorher, gegen den objektiven Thatbestand des ihm vorgeworfenen Vergehens der öffentlichen Verunglimpfung der Lehren der katholischen Kirche gerichtet, sondern nur seine Absicht dazu bestritten und für den Mangel derselben auch angeführt, daß »der Evangelist seiner Bestimmung gemäß nicht in die Hände der Katholiken komme.«

Ueber die Pflicht des erkennenden Gerichts, den Umfang seines Berufs in dieser Sache konnte nach dem erwähnten Beschlusse kein Bedenken obwalten; die Anklage, welche alle Merkmale des §. 135 des Strafgesetzbuchs unzweideutig umfaßte, mußte erschöpft werden. Hinsichtlich des Merkmals der Oeffentlichkeit hat der erste Richter zu diesem Ende erwogen, nicht allein, daß der Angeklagte als Herausgeber des zur Verbreitung bestimmten Blattes »der Evangelist ꝛc.« den Abdruck des fraglichen Artikels darin angeordnet, sondern auch, daß der Artikel »hier (in O.) zur Veröffentlichung gelangt sei«, hat darauf in seiner Schlußfeststellung die Anklage wirklich erschöpft und dabei wiederum die §§. 32 bis 34 des Preßgesetzes in Verbindung mit §. 135 des Strafgesetzbuchs angewendet.

Es ist demnach nicht anzunehmen, daß der erste Richter den Begriff der Veröffentlichung in §. 33 des Preßgesetzes verkannt, daß er sich unter der von ihm buchstäblich festgestellten Oeffentlichkeit etwas Anderes oder weniger gedacht habe, als was der §. 33 erfordert, und es trifft ihn höchstens der Vorwurf, das nicht bestimmter in seinen Entscheidungsgründen hervorgehoben zu haben, wiewohl ihm die damalige Sachlage und namentlich die Vertheidigungsweise des Angeklagten dazu keine Veranlassung gegeben hatte.

Hätte aber der zweite Richter auch mit Recht eine größere Genauigkeit der Gründe des ersten Erkenntnisses in dieser Beziehung vermißt, hätte selbst der erste Richter die Anklage nicht erschöpft, sondern das Merkmal der Oeffentlichkeit und die dazu nach dem Preßgesetze erforderlichen Voraussetzungen übersehen, so durfte sich der Appellationsrichter nicht darauf beschränken, deshalb dem ersten Richter einen Vorwurf zu machen, mußte vielmehr seinerseits die Anklage nach den Vorschriften der Artikel 30, 31 und 101 oder 102 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Erledigung zuführen. Die Thatsache der Oeffentlichkeit, wie sie der §. 135 des Strafgesetzbuchs erheischt, war nach Obigem in Gemäßheit des Eingangs des Artikels 30 in der Anklage erwähnt, sogar durch die Bezugnahme auf die §§. 32 und 33 des Preßgesetzes erläutert; der Artikel 30 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 gebot daher dem zweiten, wie dem ersten Richter sowohl im eigenen Interesse des Angeklagten, wie des Staates die Anklage durch ein strafendes oder freisprechendes Urtheil definitiv zu beseitigen, und ein Fall der Anwendbarkeit der ausnahmsweisen Bestimmung des Alinea des Artikels 30, wonach eine die Anklage und den darin aufgestellten Gesichtspunkt der Strafbarkeit verändernde Sachlage den Richter ermächtigt, den Angeklagten in Beziehung auf die zur Sprache gebrachte Thathandlung einer abermaligen

Digitized by Google

Untersuchung auszusetzen, lag nicht vor. Auch war die Beobachtung jener Vorschriften nicht einmal von einem Beweisantrage der Staatsanwaltschaft bedingt; mit der ganzen Anklage nach Maaßgabe des Beschlusses vom 18. Juli 1864 befaßt, hatte das Gericht von Amtswegen alle Mittel anzuwenden, um nach §. 22 der Verordnung vom 3. Januar 1849 die Ueberzeugung der Schuld des Angeklagten gewinnen oder das definitive Nichtschuldig aussprechen zu können. Der Appellationsrichter hat dies aber nicht gethan; er hat selbst den Antrag der Staatsanwaltschaft, welcher zu diesem Zwecke gestellt war, lediglich aus dem Grunde zurückgewiesen, weil dem Gericht zweiter Instanz die Pflicht nicht obliege, »die Voruntersuchung wieder zu eröffnen, um auf Grund neu zu ermittelnder Thatsachen, die sich erst in der Untersuchung selbst näher ergeben können, zu der Möglichkeit einer thatsächlichen Feststellung zu gelangen.«

Der citirte Artikel 30 macht indessen keinen Unterschied zwischen dem ersten und zweiten Richter; der erste Richter war in seinem Erkenntnisse nicht nur zu der Möglichkeit, sondern zu einer wirklichen dem §. 135 des Strafgesetzbuchs entsprechenden Feststellung aus dem Indegriffe der von ihm gepflogenen Verhandlungen gelangt; konnte der zweite Richter dies nicht, soweit ihm jene Verhandlungen vorlagen, hatte er mit anderen Worten Bedenken gegen jene Feststellung, so schrieb der Artikel 101 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 ihm den einzig zulässigen Weg zur Ueberwindung derselben vor, und selbst wenn er mit dem ersten Richter eine Nichtigkeit im Sinne des Artikels 101 daselbst hätte vorwerfen können und solche formeller Natur gewesen wäre, so war er äußersten Falles befugt, die Sache in die erste Instanz zurückzuverweisen; keinesfalls, die Freisprechung des Angeklagten auszusprechen, ohne seinerseits festzustellen, daß die fragliche Druckschrift nicht veröffentlicht worden sei, und die Möglichkeit hierzu einer neuen Untersuchung vorzubehalten.

Zwar stand es ihm frei, die Ueberzeugung zu finden und zu erklären, daß die von der Staatsanwaltschaft beantragte Requisition des Bürgermeisters zu einer positiven oder negativen Feststellung nicht führen könne, also thatsächlich unerheblich sei, daß auch kein anderer neuer Beweis erfindlich; allein dann mußte er gemäß Artikel 101 a. a. O. wenigstens eine Beweisaufnahme wiederholen, um die erstrichterliche Feststellung aufgeben und seinerseits die Vorschriften der Artikel 30 und 31 daselbst erfüllen zu können. Schien ihm dazu die Ergänzung der durch den Beschluß vom 18. Juli 1864 beendigten »Voruntersuchung« nöthig, wenn er nicht einmal deren Zweck nach §. 44 der Verordnung von 1849 erreicht hielt, — eine andere Bedeutung hat die »Voruntersuchung« neben ihrem Gegensatze zum mündlichen Hauptverfahren gesetzlich nicht — so stand es ihm auch frei, die Sache noch einmal an den Untersuchungsrichter unter Vertagung der Entscheidung zu verweisen, wiewohl es am nächsten lag, den Bürgermeister als Zeugen vorzuladen oder nach §. 21 daselbst zu verfahren, insofern er mit der vom Staatsanwalt beantragten Requisition desselben um eine amtliche Aeußerung, resp. Feststellung der Veröffentlichung qu. nicht zu einem Endurtel kommen zu können glaubte.

Der Appellationsrichter hat demnach die wesentliche Hauptvorschrift des Artikels 30 und den Artikel 101 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 durch Nichtanwendung und den Schlußsatz der Artikel 30 und 86 daselbst durch unrichtige Anwendung verletzt, so daß sein Erkenntniß der Vernichtung unterlag. Diese konnte auch, da derselbe nach Obigem seinen amtlichen Beruf verkannt hat, nicht durch die jetzige Bezugnahme des Imploraten auf §. 130 der Verordnung vom 3. Januar 1849 gehindert werden.

Vergl. Art. 29 des Gesetzes vom 3. Mai 1852.

Ober-Trib. Nr. 168/65 Cr. II.
I. 2810. Criminalia 4. Vol. XVI.

Die nächste Nummer des Justiz-Ministerial-Blattes erscheint am 8. September d. J.

Der in unserem Verlage erscheinende

Terminkalender für Justizbeamte pro 1866,

welcher die amtlichen Anciennetätslisten und Verzeichnisse der Richter, Staatsanwalte, Rechtsanwalte, Assessoren und Referendarien enthält, befindet sich im Druck und wird im Laufe der nächsten Woche ausgegeben.

Berlin. Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 8. September 1865. № 32.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Geheime Justiz- und Appellationsgerichtsroth Geyert in Stettin ist gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Rödenbeck,
der Referendarius Schmohl, und
der Referendarius Geißel
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt,
der Referendarius Halder-Egger,
der Referendarius Rive, und
der Referendarius Loos
im Bezirk des Kammergerichts.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Horaz Schultz aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau,
der Gerichts-Assessor Hasenclever aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm, und
der Gerichts-Assessor Dr. Birkner aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Stettin in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder.

Dem Gerichts-Assessor von Pusch ist auf seinen Antrag, und dem Gerichts-Assessor Justus Friedländer in Folge seines Uebertrittes in das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Der Auskultator Otto Karl Freiherr von Lützow ist zum Referendarius bei dem Kammergericht ernannt worden;

der Referendarius John bei dem Appellationsgericht in Halberstadt ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor, Geheime Justizrath Horn in Naumburg, und
der Kreisgerichts-Direktor Wettich in Zielenzig
sind gestorben.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Lex bei dem Kreisgericht in Altenkirchen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Daaden,
der Gerichts-Assessor Bohlkompf bei dem Kreisgericht in Steinfurt,

Digitized by Google

der Gerichts-Assessor Cremer,
der Gerichts-Assessor Brenschedt,
der Gerichts-Assessar Köster,
der Gerichts-Assessoe Rinteien, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Witten,
der Gerichts-Assessor Micheis, und
der Gerichts-Assessoe Falkenbeeg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Hattingen,
sämmtlich bei dem Kreisgericht in Bochum;
der Gerichts-Assessor Storp, bei dem Kreisgericht in Duisburg, mit dee Funktian bei dee Gerichts-Deputation in Beoich,
der Gerichts-Assessor Böhmer bei dem Keeisgericht in Soest,
der Gerichts-Assessor Deckmann bei dem Kreisgericht in Hagen,
der Gerichts-Assessor Ehlert bei dem Keeisgericht in Essen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Werden,
der Gerichts-Assessar Hoitmann bei dem Kreisgericht in Lüdenscheid, mit der Funktian als Gerichts-Kommissarius in Plettenberg, und
der Gerichts-Assessoe Weissee bei dem Kreisgericht in Lobsens.

Der Kreiseichter a. D. Schultz-Böicker hierselbst ist underweit zum Kreiseichter bei dem Kreisgericht in Lauban ernannt worden.

Versetzt sind:
der Kreisgerichts-Rath Röer in Steinfuet an das Kreisgericht in Münster,
der Kreiseichter Mayer in Unna, und
der Kreisrichtee Fechner in Weeden
an das Kreisgericht in Dortmund,
der Kreisrichter Mittweg in Neuwied, und
der Kreisrichter Kolkmann in Hattingen
an das Kreisgericht in Essen,
der Kreisrichter Quincke in Plettenberg an das Keeisgericht in Iserlohn,
der Kreisrichter Remve in Pillkallen an das Kreisgericht in Hamm, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Unna,
der Keeisrichtee Zimmermann in Friedewald an das Kreisgeeicht in Altenkirchen,
der Kreiseichtee Beandt in Lublinitz an das Keeisgericht in Geottkau,
der Kreiseichter Bassenge in Lauban an das Keeisgericht in Tezmeszno.

Der Keeisgerichts-Rath Franz in Habelschwerdt,
der Keeisgerichts-Rath Kaphahn zu Insterburg,
der Kreisgerichts-Rath Löper in Woldenberg,
der Keeisrichter Arndt in Bergen, und
der Kreisrichter Heinze in Beuthen
sind gestarben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair und Salarienkassen-Kontroleur Holtmann in Oels ist aus Veranlassung seines 50jährigen Dienst-Jubiläums, und
dem Kreisgerichts-Salarien- und Depasital-Kassen-Rendanten Steinzenberg in Heydekeug bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Rechnungs-Rath verliehen;
dem Keeisgerichts-Büreau-Assistenten Walter in Frankfurt a. d. O. ist der Titel „Kanzlei-Sekretaie“ beigelegt woeden.

C. Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwait Edelt in Hechingen ist der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse verliehen.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Rautert in Büeen ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Versetzt sind:
der Landgerichts-Rath Rumschöttel in Trier an das Laudgericht in Saarbrücken,
der Friedensrichter Specks in Wadern an das Feiedensgericht in Eschweiler, und
der Geeichts-Assessoe von Dechen in Arnsberg an das Landgericht in Bonn.

Der Landgerichts-Assessor von Weise in Cöln ist in Folge seiner Ernennung zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Cöln aus dem Justizdienste, und
der Advokat-Anwait Mayee in Trier duech Uebernahme des Amtes eines Rentmeisters dee Stadt Trier aus seiner Stellung als Advokat-Anwalt bei dem Landgericht in Trier
geschieden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 58.

Allgemeine Verfügung vom 24. August 1865, — betreffend die Ablieferung der bei den Gefangenen-Arbeitsverdienst-Kassen vorläufig entbehrlichen Kassenbestände.

Allgemeine Verfügung vom 9. Oktober 1860 (Just.-Minist.-Bl. S. 386).

Die früher üblich gewesene Aufbewahrung der den Gefangenen-Arbeitsverdienst-Kassen im Laufe des Rechnungsjahres entbehrlichen Geldbestände bei den Depositorien erscheint gegenwärtig nicht mehr angemessen,

Digitized by Google

da in Folge der allgemeinen Verfügung vom 9. Oktober 1860 der größere Theil dieser Bestände den Salarien-Kassen als eine etatsmäßige Einnahme zu überweisen ist, und kein Grund vorliegt, die Abführung der Letzteren bis zum Jahresschlusse auszusetzen.

Die erwähnten entbehrlichen Bestände sind deshalb vom 1. Januar k. J. ab mit Einschluß der zu dieser Zeit bei den Depositorien befindlichen Beträge an die Salarienkasse des betreffenden Kreisgerichts abzuführen und ohne Sonderung der zur Staatskasse fließenden Antheile von den zur Abfindung der Gefangenen bestimmten Theilen in den an die Haupt-Buchhalterei des Königlichen Finanz-Ministeriums gelangenden monatlichen Abschlüssen unter der Rubrik »Einnahmen aus dem Arbeits-Verdienste der Gefangenen« bei dem Titel »an bestimmten und unbestimmten Einnahmen« zu verrechnen. Etwaige Zurückzahlungen auf jene Bestände gelangen in diesen Abschlüssen durch Abrechnung von der Haupt-Summe der Ist-Einnahme zur Darstellung.

Die Jahresrechnungen der Salarienkassen dagegen haben künftig nach Maaßgabe der Etats als Einnahme in getrennten Summen nachzuweisen:

a) den der Salarienkasse verbleibenden Antheil vom Gefangenen-Arbeitsverdienste,

b) die Behufs Verwendung als Gratifikationen ꝛc. zur Disposition stehenden Ueberschüsse,

und als Zugang gegen die etatsmäßige Soll-Einnahme denjenigen Betrag der wirklichen Einnahme, welcher die in den beiden vorstehenden Rubriken auszubringende Ist-Einnahme überschreitet — unter der Rubrik:

c) »vorläufig abgeführte Bestände der Gefangenen-Arbeitsverdienst-Kasse.«

Wegen der nach dem Vorstehenden unter den Rubriken a. b. und c. auszubringenden Summen muß der Salarienkasse alljährlich, nachdem aus den Büchern der Gefangenen-Arbeitsverdienst-Kasse der Abschluß gefertigt worden ist, auf Grund dieses Abschlusses ein als Belag bei der Rechnungslegung zu benutzendes Mandat ertheilt werden.

Die vorstehend unter littr. c. gedachten vorläufig abgeführten Bestände werden von der Gesammtsumme des Einnahme-Titels »an bestimmten und unbestimmten Einnahmen« in Abrechnung gestellt und in der zweiten Haupt-Abtheilung der Jahresrechnung in Ist- und beziehungsweise Rest-Ausgabe als »Zurückzahlungen an zu viel oder irrig erhobenen Geldern« getrennt von den Kostenvorschüssen nachgewiesen, wobei die Quittungen des Verwalters der Arbeitsverdienst-Kasse in Verbindung mit den wegen der Zurückzahlung ertheilten besonderen Ausgabe-Mandaten den Belag für die Ist-Ausgabe bilden. — Der Nachweis über die weitere Verwendung der zurückgezahlten Beträge bleibt der Rechnungsführung über die Gefangenen-Arbeitsverdienst-Kasse vorbehalten.

Ueber jede Ablieferung entbehrlicher Geldbestände an die Salarienkasse haben die Verwalter der Gefangenen-Arbeitsverdienst-Kassen dem Gericht sofort Anzeige zu machen; dieselbe ist dem Kassen-Kurator vorzulegen, welcher die auf Grund derselben zu bewirkenden Eintragungen in die Kontrolle der extraordinairen Einnahmen zu überwachen hat. Des Erlasses besonderer Einnahme-Mandate zu diesem Zwecke bedarf es nicht. Im Uebrigen versteht es sich von selbst, daß bei den Kassen solcher Gerichte, in deren Bezirk mehrere Arbeitsverdienst-Kassen bestehen, für jede derselben ein besonderes Konto zu halten ist.

Die Gerichtsbehörden werden angewiesen, hiernach zu verfahren.

Berlin, den 24. August 1865.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Departement des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.

I. 2493. Criminalia 109. Vol. VII.

Digitized by Google

Num. 59.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. Mai 1865.

Die Steuerbehörden sind bei dem Verdacht einer Steuerdefraudation berechtigt, die Beschlagnahme der betreffenden Waaren anzuordnen, und können daher nicht wegen Schadensersatzes in Anspruch genommen werden, wenn sich nachträglich ergeben sollte, daß die Waaren keinen Gegenstand einer Zolldefraudation bilden.

Zollgesetz vom 23. Januar 1838 §. 37 (Ges.-Samml. S. 39).
Zollstrafgesetz vom 23. Januar 1838 §. 28 (Ges.-Samml. S. 84).

Auf den von dem Königlichen Provinzial-Steuerdirektor zu Cöln erhobenen Konflikt in der bei dem Königlichen Landgericht zu Aachen anhängigen Prozeßsache

des Kaufmanns D. zu H., Klägers,
wider
den Ober-Grenzkontrolleur J. zu H., Verklagten,

betreffend die Rücklieferung mehrerer Fässer mit Spiritus, sowie mehrerer leerer Fässer oder Zahlung ihres Werths mit 193 Thalern und eine Entschädigung von 25 Thalern,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Am 5. November v. J. hielt der Ober-Grenzkontrolleur J. in einem zu K. in der Nähe der Holländischen Grenze belegenen Gehöfte, welches dem Ackerer Pl. zu H. gehört und von demselben etwa 3 Monate früher an den Kaufmann D. zu H. vermiethet worden war, unter Zuziehung der Ortsbehörde eine Hausvisitation ab, wobei in dem unbewohnten und menschenleeren Gehöft 2 Fässer mit Spiritus, 5 mit Spiritus gefüllte und 5 leere Blechdüchsen, 7 leere Fässer und verschiedene zum Füllen der Blechbüchsen geeignete Geräthschaften vorgefunden wurden. Außerdem fand sich im Stalle des Gehöftes ein Pferd mit Geschirr und in der Scheune eine Chaise, welche in der Rückwand mit einem schwer zu entdeckenden, augenscheinlich zum Verbergen von Gegenständen bestimmten Raume versehen war. Bei näherer Untersuchung ergab sich, daß die vorgefundenen 10 Blechbüchsen, von denen jede etwa 10 bis 15 Quart fassen konnte, genau in diesen verborgenen Raum der Chaise paßten, unter deren Sitze außerdem Spuren von rohem Kaffee entdeckt wurden. Ein unbekannter Mann, der mehrfach in dem unbewohnten Gehöft, sowie in dem benachbarten Hause des Schankwirths H. verkehrt haben sollte, war allem Anscheine nach durch die visitirenden Beamten verscheucht worden und ist auch später nicht zum Vorschein gekommen. Der Ober-Grenzkontrolleur J. glaubte in dem, was er bei der Visitation gefunden hatte, eine zum Schleichhandel, namentlich zu Ausschwärzungen nach Holland bestimmte Waaren-Niederlage zu erkennen. Er ließ desdalb alle verdächtigen Gegenstände bewachen und, da sich nach mehreren Stunden Niemand dazu meldete, überhaupt Niemand etwas von der Sache wissen wollte, so nahm er diese Gegenstände in Beschlag, brachte Pferd und Chaise in der nächsten Nachbarschaft unter und ließ die Spiritusfässer, die Blechdüchsen, die leeren Fässer und die übrigen Geräthschaften nach dem Nebenzollamte W. schaffen. Später ermittelte sich, daß die in Beschlag genommenen Waaren und leeren Fässer dem Kaufmann D. zu H. gehörten, der den Spiritus auf Bestellung einiger von ihm nicht näher bezeichneten Kaufleute in der Holländischen Stadt S. in dies von ihm gemiethete unbewohnte Gehöft zu K. gesandt haben wollte, jede Mitwissenschaft um die Art des Transports der Waaren nach Holland aber bedarrlich in Abrede stellte. Nachdem über den Hergang an den Provinzial-Steuerdirektor berichtet war, sprach derselbe in einer an das Haupt-Zollamt zu W. erlassenen Verfü-

Digitized by Google

gung vom 11. November v. J. die Ueberzeugung aus, daß die von dem Kaufmann D. in K. errichtete Branntwein-Niederlage den Zweck der Branntwein-Einschwärzung nach Holland habe. Zugleich wurde das Haupt-Zollamt angewiesen, da D. nach den bestehenden Bestimmungen durch Errichtung dieser Niederlage an sich noch nicht strafbar geworden sei, die über den saisirten Branntwein verhängte Beschlagnahme aufzuheben. Die Beschlagnahme der übrigen saisirten Gegenstände wurde aufrecht erhalten. Das Haupt-Zollamt zu W. ließ hierauf dem Kaufmann D. protokollarisch — am 15. November v. J. — eröffnen, daß er den beim Neben-Zollamte W. lagernden Spiritus nebst den leeren Fässern wieder in Empfang nehmen könne, daß aber die von ihm in K. wider die gesetzlichen Vorschriften errichtete Spiritus-Niederlage als aufgehoben betrachtet werden müsse, da dergleichen Niederlagen, lediglich zum Zwecke der Einschwärzung nach Holland, im Grenzbezirk zufolge §. 3 der zwischen Preußen und Holland abgeschlossenen Uebereinkunft vom 11. Juli 1851 überhaupt nicht geduldet werden dürften. Schon am Tage vor dieser Eröffnung, am 14. November v. J., hatte der Kaufmann D. den Ober-Grenzkontrolleur J. durch den Gerichtsvollzieher auffordern lassen, die am 5. November von seiner Abladestelle in K. unbefugter Weise weggenommenen 3 Oxhoft-Fässer Branntweinspiritus, sowie 3 leere Oxhofte und mehrere kleine Fässer binnen 24 Stunden in gewesenem Zustande an genannte Stelle zurückzuschaffen oder dem Requirenten die Summe von 193 Thalern zu zahlen. Vier Tage später, am 18. November, ließ der Kaufmann D. den Ober-Grenzkontrolleur J. durch den Gerichtsvollzieher vor das Friedensgericht zu G. laden, um über den gedachten Anspruch die Sühne zu versuchen, und da J. in dem dazu auf den 24. November angesetzten Termin nicht erschien, so ließ ihn D. unter dem 10. Dezember v. J. vor das Landgericht zu Aachen laden mit dem Klageantrage, den Verklagten zu verurtheilen, dem Kläger an seiner Abladestelle K. 3 Oxhoft-Fässer 96prozentigen Branntweinspiritus, sowie 3 leere Oxhofte und 3 kleinere Fässer sofort frei und in gutem Zustande zu überliefern oder deren Werth mit 193 Thalern nebst Zinsen vom Klagetage zu bezahlen, auch dem Kläger eine Entschädigung von 25 Thalern oder, wieviel das Gericht festsetzen werde, zu entrichten.

Gegen diese Klage ist unter dem 24. Dezember v. J. vom Provinzial-Steuerdirektor zu Cöln der Konflikt auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 erhoben und hierauf das weitere gerichtliche Verfahren mittelst Bescheides vom 27. Dezember v. J. vorläufig eingestellt worden. Von Seiten des Klägers ist eine Gegen-Erklärung auf den Konflikt-Beschluß rechtzeitig und in vorschriftsmäßiger Form eingegangen. Der Ober-Prokurator zu Aachen hält nach Inhalt seines gutachtlichen Berichts vom 1. März d. J. den Konflikt für begründet. Auch der Herr Finanz-Minister hat in einem an den unterzeichneten Gerichtshof gerichteten Schreiben vom 25. März d. J. den Konflikt aufrechterhalten und zugleich die Akten des Haupt-Zollamts zu W. mitgetheilt.

Der Konflikt wird in dem Beschlusse des Provinzial-Steuerdirektors vom 24. Dezember v. J. auf die Erwägung gestützt, daß der Verklagte — Ober-Grenzkontrolleur J. — sich nach dem Befunde bei der am 5. November v. J. stattgefundenen Hausvisitation in K. überzeugt gehalten habe, daß es sich vorliegend um bereits geschehene Einschwärzungen von Kaffee von Holland aus und um Ausschwärzungen von Branntwein gehandelt, daß er deshalb nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Instruktionen berechtigt und verpflichtet gewesen sei, Behufs Feststellung des Thatbestandes sämmtliche in dem unbewohnten Gehöft aufgefundene Gegenstände in Beschlag zu nehmen und dem zuständigen Neben-Zollamte W. zu übergeben. Zur Begründung dieser Auffassung wird auf den §. 37 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838, auf §. 28 des Zollstrafgesetzes, auf §. 12 der auch für die Ober-Grenzkontrolleure maaßgebenden Instruktion für die Grenzaufseher vom 12. November 1839 und auf die Artikel 3 und 9 der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels zwischen Preußen und den Niederlanden vom 11. Juli 1851 Bezug genommen. Es wird ferner geltend gemacht, daß ein bei Gelegenheit der Hausvisitation vorgefundener, ebenfalls saisirter Legitimationsschein des Steueramts H. vom 28. Oktober v. J. auf eine Sendung von 12 Ctr. 7 Pfd. Spiritus laute, mithin von der bei der Hausvisitation vorgefundenen Quantität von 8 Ctr. 74 Pfd. bedeutend abweiche. Außerdem wird zur Rechtfertigung des Verfahrens des Verklagten angeführt, daß das visitirte Gehöft unbewohnt gewesen sei, daß die Ortsbehörde von einem Gewerbebetriebe des Kaufmanns D. in K. keine Kenntniß gehabt, daß sich bis zum Abend des Tages, wo die Visitation stattfand, Niemand zu den saisirten Gegenständen gemeldet, daß auch der Eigenthümer des Gehöfts über dieselben keine Auskunft habe geben können und daß derjenige verdächtige Fremde, welcher sie unmittelbar vorher nebst Pferd und Wagen in Gewahrsam gehabt, von der Haussuchung überrascht, augenscheinlich aus dem Gehöft entflohen sei. Endlich wird bemerkt, daß J. nach erfolgter Beschlagnahme als bloßer Aufsichtsbeamter nicht kompetent gewesen sei, über die Freilassung der saisirten Gegenstände zu befinden, und daß der vom Kläger geforderten Zurücklieferung des Branntweins nach K. das vom

Provinzial-Steuerdirektor erlassene Verbot der ferneren Beibehaltung der Branntwein-Niederlage daselbst entgegengestanden habe.

In der für den Kläger abgegebenen Gegen-Erklärung wird behauptet, daß derselbe, da er von der Lager-Kontrolle für Branntwein entbunden gewesen sei, nur von seinem Rechte Gebrauch gemacht habe, wenn er im Oktober v. J. eine Sendung Branntwein mit Frachtbrief und Legitimationsschein nach K. geschickt habe. Es wird ferner behauptet, daß J., nachdem ihm der vom Steueramt zu H. ausgestellte Legitimationsschein bei der Hausvisitation vorgelegt worden, zur Beschlagnahme des Branntweins nicht befugt gewesen sei. Von dem Verdacht des Schleichhandels könne, wie in der gedachten Gegen-Erklärung weiter ausgeführt wird, keine Rede sein. Seien in K. vielleicht andere Gegenstände gefunden worden, welche dem Verdacht Raum geben könnten, daß irgend Jemand Schleichhandel getrieben oder zu treiben beabsichtigt habe, so berühre dies den Kläger nicht, welcher der Kontrolle nicht unterworfen gewesen und dessen Branntweinsendung mit der erforderlichen Legitimation versehen gewesen sei. Da nun auch das Haupt-Zollamt zu W. der geschehenen Beschlagnahme keine weitere Folge gegeben habe, so hält der Kläger seinen Anspruch auf Rücklieferung des unrechtmäßigerweise mit Beschlag belegten Branntweins oder auf Zahlung des Werths und auf Entschädigung für begründet und den Rechtsweg darüber für zulässig.

Der Ober-Prokurator hält in der Voraussetzung der Richtigkeit der in dem Konflikts-Beschlusse angeführten Thatumstände den Konflikt für begründet, weil nach dem Befunde bei der Hausvisitation vom 5. November v. J. die dringendste Vermuthung gerechtfertigt gewesen sei, daß es sich um Einschwärzungen handle, die mit großem Raffinement und in durchaus geregelter Weise betrieben worden, und weil nicht sofort erhellt habe, ob dieselben von Holland nach Preußen oder umgekehrt stattgefunden. Dieser Verdacht sei auch in Betreff des vorgefundenen Spiritus durch den vorgelegten Legitimationsschein des Steueramts zu H. nicht widerlegt worden, indem der Inhalt dieses Scheines mit dem Befunde nicht übereingestimmt habe. Unter solchen Umständen habe J. nur seine amtliche Pflicht erfüllt, wenn er die vorgefundenen Gegenstände mit Beschlag belegte und an das Neben-Zollamt W. ablieferte. Die später erfolgte Wiederaufhebung der Beschlagnahme könne hierin nichts ändern, da das erste Einschreiten der Beamten schon auf bloßen Verdacht geboten, und die Gesetzlichkeit dieses Einschreitens nicht von der späteren Bestätigung des Verdachts abhängig sei.

Auch in dem Schreiben des Herrn Finanz-Ministers an den Gerichtshof vom 25. März d. J. wird es für gerechtfertigt, sogar für nothwendig erklärt, daß der Ober-Grenzkontrolleur J. alle bei der Visitation vorgefundenen, auf bereits begangene und noch beabsichtigte Defrauden hinweisenden Gegenstände mit Beschlag belegt und nach dem nächsten Zollamte habe transportiren lassen, zumal nach der mit den Niederlanden abgeschlossenen Uebereinkunft vom 11. Juli 1851 die Aufhebung der vom Kläger in K. errichteten Spiritus-Niederlage habe erfolgen müssen.

Bei der Beurtheilung des vorliegenden Konflikts kommt es lediglich auf Prüfung der Frage an, ob dem Verklagten — Ober-Grenzkontrolleur J., — welcher wegen der Beschlagnahme der vom Kläger reklamirten Gegenstände und wegen Fortschaffung derselben von K. nach dem Neben-Zollamte W., also wegen einer in Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung im Wege des Civil-Prozesses verfolgt wird, eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse zur Last fällt? Dies wird vom Kläger behauptet, indem derselbe sich bemüht, die nachmals wieder aufgehobene Beschlagnahme als eine von Anfang an unrechtmäßige darzustellen, während die dem Verklagten vorgesetzten Behörden, der Provinzial-Steuerdirektor zu Cöln und der Herr Finanz-Minister, sein Verfahren billigen und der Ansicht sind, daß er dazu nicht nur berechtigt, sondern auch amtlich verpflichtet gewesen sei.

Nach Lage der Sache muß dieser letzteren Ansicht beigetreten werden.

Der Bürgermeister zu G., zu dessen Amtsbezirk K. gehört, hatte — wie der amtliche Bericht des Vorstehers des Haupt-Zollamts zu W. an den Provinzial-Steuerdirektor vom 9. November v. J. ergiebt — etwa 14 Tage vorher dem Ober-Grenzkontrolleur J. angezeigt, daß in K. bei dem Wirthe H. seit einiger Zeit fremdes Fuhrwerk stationirt sei, welches häufig daselbst ein- und auspassire, ohne daß über den Zweck seines Kommens und Gehens nähere Kenntniß erlangt werden könne, und daß er, der Bürgermeister, durch weitere Nachforschungen erfahren habe, das Fuhrwerk passire mit einem fremden Kutscher häufig die Grenze in der Richtung nach S. und kehre gewöhnlich in derselben Nacht wieder nach K. zurück. Zugleich hatte der Bürgermeister die Vermuthung ausgesprochen, daß hier eine gut organisirte Schmuggelei zum Grunde liege. Der Ober-Grenzkontrolleur J. ließ in Folge dieser Mittheilungen den nur aus 6 Gehöften bestehenden, etwa eine Stunde von der Grenze entfernt belegenen Ort K. eine Zeit lang bei Tag und Nacht überwachen und

Digitized by Google

nahm, nachdem dabei nichts Besonderes entdeckt worden war, am 5. November v. J. in dem ihm verdächtig erscheinenden unbewohnten Gehöfte des Ackerers Pl. die Hausvisitation vor, welche den Anlaß zu dem vorliegenden Civil-Prozesse gegeben hat. Daß er zu dieser Hausvisitation, über welche das in den Akten des Haupt-Zollamts befindliche ausführliche Protokoll aufgenommen worden ist, gesetzlich befugt war, kann nach dem §. 37 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-Samml. S. 39) nicht zweifelhaft sein. Auch wird vom Kläger nicht diese Hausvisitation, sondern die demnächst und in Folge derselben geschehene Beschlagnahme der vorgefundenen Spiritusvorräthe und Fässer, sowie die Wegschaffung dieser Gegenstände nach dem Nebenzollamte W. als eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse des Verklagten dargestellt. Bei der Visitation wurde dem Ober-Grenzkontrolleur J. ein vom Steueramt zu H. ausgestellter Legitimationsschein vorgelegt, nach welchem der Kaufmann D. am 28. Oktober v. J. 5 Fässer Spiritus, zusammen Netto 12 Ctr. 7 Pfd., an M. H. in K. abgesandt hatte. Bei Untersuchung des unbewohnten Gehöfts, welches an dasjenige des Wirths H. unmittelbar angrenzt, fanden sich nur 2 volle Fässer mit Spiritus, 7 leere Fässer und 10 blecherne Büchsen, von denen 5 mit Spiritus gefüllt, 5 aber noch leer waren. Auf der einen der letzteren steckte noch ein Trichter. Augenscheinlich war ein mit dem Auffüllen des Spiritus auf die Blechbüchsen beschäftigter Mensch durch die Beamten verscheucht worden. Der Ober-Grenzkontrolleur J. glaubte, nach diesem Befunde, mit Rücksicht auf die oben angegebene Beschaffenheit des in der Scheune des Gehöfts entdeckten Wagens, in dem, was in dem unbewohnten Gehöft ermittelt war, eine nach §. 3 der Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden unstatthafte Niederlage von Waaren, welche ohne Zweifel zur Ausschwärzung nach Holland bestimmt seien, zu erkennen und deshalb zur Beschlagnahme sämmtlicher vorgefundenen Gegenstände schreiten zu müssen. Die Annahme, von welcher der ꝛc. J. bei seinem Verfahren ausging, war durch die Umstände unzweifelhaft gerechtfertigt. Die Beschaffenheit des in dem unbewohnten Gehöft vorgefundenen Wagens, sowie die zur Verbergung in dem Verstecke desselben eingerichteten, zum Transport von Spiritus bestimmten Blechbüchsen lieferten den Beweis, daß das Gehöft ein Schlupfwinkel für Schleichhändler war und als Niederlage von Waaren benutzt wurde, welche in das benachbarte Niederländische Gebiet eingeschwärzt werden sollten. Ohne Zweifel war dies mit einem Theile der letzten, am 28. Oktober v. J. von H. abgefertigten Spiritussendung des Kaufmanns D. bereits gelungen, indem sich von dieser über 12 Ctr. betragenden Sendung bei der Visitation am 5. November nur noch 8¼ Ctr. vorfanden. Von dem Reste war ein Theil schon auf die für das Schmuggelgeschäft bestimmten Blechbüchsen aufgefüllt. Die Füllung der übrigen, leer vorgefundenen Blechbüchsen war augenscheinlich nur durch den unvermutheten Eintritt der Zollbeamten in das Gehöft unterbrochen und verhindert worden. Höchst wahrscheinlich war es die Absicht des zu dem Wagen gehörigen Kutschers gewesen, diese Blechbüchsen nach geschehener Füllung in der nächsten Nacht über die Grenze zu schmuggeln. Auch ließ sich mit Sicherheit annehmen, daß das dazu eingerichtete Fuhrwerk zugleich dazu bestimmt war, auf dem Rückwege zollpflichtige Waaren in das Preußische Gebiet einzuschwärzen, und daß dergleichen Einschwärzungen, insbesondere von Kaffee, wovon sich Spuren unter dem Sitze des Wagens vorgefunden hatten, bereits gelungen waren.

Nach Inhalt der am 11. Juli 1851 zwischen Preußen und den Niederlanden abgeschlossenen, in der Gesetz-Sammlung von 1852, S. 177 ff. abgedruckten Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels haben die kontrahirenden Regierungen sich (im Art. 1) im Allgemeinen gegenseitig verpflichtet, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessenen, ihrer Verfassung und Gesetzgebung entsprechenden Maaßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken. Insbesondere ist im Artikel 3 bestimmt:

> »Waaren-Niederlagen oder sonstige Anstalten, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zweck haben, Waaren einzuschwärzen, die in dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theiles verboten oder beim Eingange in denselben mit einer Abgabe belegt sind, sollen in den Grenzbezirken der kontrahirenden Theile nicht geduldet werden.«

Nach Art. 9 soll die Errichtung oder Beibehaltung solcher Waaren-Niederlagen gegen das Verbot der Zollbehörden nach der in dem Staate, wo die Kontravention geschieht, bestehenden Gesetzgebung geahndet werden.

Nach diesen Bestimmungen war die Preußische Regierung verpflichtet, die in K. innerhalb des Grenzbezirks entdeckte Waaren-Niederlage, welche unzweifelhaft zum Zweck hatte, zollpflichtige Waaren in das Niederländische Gebiet einzuschwärzen, nicht zu dulden. Der Provinzial-Steuerdirektor zu Cöln hat dann auch ebenso wie das Haupt-Zollamt zu W. die Beibehaltung der gedachten Niederlage sofort, nachdem sie von ihrem Bestehen Kenntniß erhalten hatten, verboten. Um dieses Verbot, wenigstens für die am 5. November v. J. in

Digitized by Google

der Niederlage vorgefundenen Waaren, wirksam zu machen, mußte aber die vorläufige Beschlagnahme derselben und, da solche mit Sicherheit nicht wohl anders auszuführen war, ihr Transport nach dem nächsten Zollamte erfolgen. Der Ober-Grenzkontrolleur J. hat demnach, indem er diese Anordnung traf, nur dasjenige gethan, wozu er nach den obwaltenden Umständen amtlich verpflichtet war. Es kann ihm daher eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht zur Last gelegt werden.

Wenn in dem Konflikt-Beschlusse des Provinzial-Steuerdirektors außer dem erwähnten Staatsvertrage auch der §. 28 des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-Samml. S. 84) zur Rechtfertigung des Verfahrens des Verklagten geltend gemacht wird, so kann dies nicht für zutreffend erachtet werden. Nach dem angeführten §. 28 soll nämlich der erste Angriff und die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer Zollgesetz-Uebertretung in der Art erfolgen, daß sich die mit der Wahrnehmung des Zoll-Interesses beauftragten Beamten der Gegenstände des Vergehens und, wenn es zur Sicherstellung der Abgaben, Strafen und Untersuchungskosten erforderlich ist, auch der Transportmittel durch Beschlagnahme versichern. Diese Bestimmung setzt die Entdeckung oder wenigstens den Verdacht einer Zollgesetz-Uebertretung, eines Vergehens gegen die diesseitigen Zollgesetze voraus und giebt den Zollbeamten die Befugniß, die Gegenstände eines solchen entdeckten oder vermutheten Vergehens und unter Umständen auch die Transportmittel in Beschlag zu nehmen. Im vorliegenden Falle war nun allerdings hinreichender Grund zu der Annahme vorhanden, daß der in dem Gehöft zu K. vorgefundene Wagen zum Einschwärzen von Kaffee und vielleicht auch von anderen zollpflichtigen Gegenständen in das Preußische Gebiet, also zu einer Uebertretung der Preußischen Zollgesetze benutzt worden war. Es entsprach daher durchaus der Bestimmung des §. 28 a. a. O., wenn der Ober-Grenzkontrolleur J. den Wagen mit Beschlag belegte. Die gleichzeitige Beschlagnahme des in dem Gehöft vorgefundenen, augenscheinlich nicht in das Preußische Gebiet eingeschwärzten, vielmehr zur Ausschwärzung nach dem Niederländischen Gebiet bestimmten Spiritus würde aber durch die Vorschrift des §. 28 a. a. O. um so weniger gerechtfertigt werden können, da der ꝛc. J. in dem Protokolle vom 5. November v. J. unzweideutig ausspricht, daß er den vorgefundenen Spiritus für eine zur Ausschwärzung nach Holland bestimmte Waare erkannt habe. Eine solche Ausschwärzung verstößt nicht gegen die Preußischen Zollgesetze. Die Beschlagnahme der dazu bestimmten und bereitgehaltenen Waaren würde deshalb durch die Bestimmungen des §. 28 des Zollstrafgesetzes nicht zu begründen sein. Dieselbe erscheint vielmehr nur darum als gerechtfertigt, weil sie das einzige sachgemäße Mittel war, um der Zollbehörde die Erfüllung der ihr nach der Uebereinkunft mit den Niederlanden vom 11. Juli 1851 Art. 1 und 3 obliegenden Verpflichtung möglich zu machen.

Aus vorstehenden Gründen hat der erhobene Konflikt als gerechtfertigt anerkannt werden müssen.

Berlin, den 13. Mai 1865.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2479. K. 36. Vol. XV.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Der Preußische Termin-Kalender für 1866, vierzehnter Jahrgang, zum Gebrauch für Justiz- und Verwaltungsbeamte (Preis 22½ Sgr., durchschossen 27½ Sgr.), ist in unserem Verlage erschienen. Derselbe enthält unter Anderm: Verzeichniß der Justizbeamten, einschließlich der Referendarien und Anciennetätslisten derselben. Mitgetheilt aus

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 15. September 1865. № 33.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Franz ist aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin, und
der Gerichts-Assessor Sypniewski aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Posen in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor
versetzt worden.

2. Referendarien.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Trieft in Oppeln ist an das Kammergericht versetzt worden.

3. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Sekretair Medem in Marienwerder ist aus Veranlassung seines 50jährigen Dienst-Jubiläums der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Vennemann bei dem Kreisgericht in Steinfurt, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Rheine, und
der Gerichts-Assessor Frenzel bei dem Kreisgericht in Neidenburg.
Der Kreisgerichts-Rath Eitner in Rawicz, und
der Kreisgerichts-Rath von Rappard in Hamm
sind gestorben.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:
der Kreisgerichts-Rath Krüger in Stralsund bei dem Kreisgericht in Greifswald, mit der Verpflichtung, fortan den Titel „Justizrath“ zu führen,
der Kreisrichter Reichert in Schwetz bei dem Kreisgericht daselbst, und
der Gerichts-Assessor Reintsch bei dem Kreisgericht in Trzemeszno.
Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Barre in Paderborn ist gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Der Notar Melchers in Lindlar ist in den Friedensgerichts-Bezirk Jülchen, im Landgerichts-Bezirk Düsseldorf, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Jülchen, versetzt worden.
Der Advokat, Justizrath Coelt in Düsseldorf ist gestorben.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 60.

Allgemeine Verfügung vom 25. August 1865, — betreffend die Regelung der Anciennetäts-Verhältnisse der Civil-Supernumerarien in der Justiz-Verwaltung.

Allgemeine Verfügung vom 7. Juni 1843 (Just.-Minist.-Blatt S. 154).
Allerhöchste Order vom 19. November 1849 (Just.-Minist.-Blatt S. 477).
Allgemeine Verfügung vom 26. November 1849 (Just.-Minist.-Blatt S. 475).
Allgemeine Verfügung vom 17. März 1856 (Just.-Minist.-Blatt S. 82).

Nach der allgemeinen Verfügung vom 7. Juni 1843 ist die Anciennetät der Civil-Supernumerarien nach dem Tage der Verfügung zu bestimmen, durch welche sie zu Civil-Supernumerarien angenommen worden sind, wenn sie schon vorher durch Ablegung der erforderlichen Prüfung ihre Qualifikation zu der zu besetzenden Stelle nachgewiesen haben. Bestehen sie diese Prüfung erst nach ihrer Annahme als Civil-Supernumerarien, so ist ihre Anciennetät erst von dem Tage der zurückgelegten Prüfung zu bestimmen.

Von dieser Anordnung hat bisher eine Ausnahme in Betreff derjenigen Civil-Supernumerarien bestanden, welche bei ihrer Annahme als solche zwar die erforderliche Meldung zum Militairdienste nachgewiesen haben, jedoch einstweilen zurückgestellt worden sind. Diese konnten nach der Allerhöchsten Order vom 19. November 1849 in Verbindung mit den allgemeinen Verfügungen vom 26. November desselben Jahres und 17. März 1856 zwar zur Aktuariats-Prüfung zugelassen werden, bevor sie sich über die Erfüllung ihrer Militairpflicht oder über ihre definitive Befreiung von derselben ausgewiesen halten, die Feststellung ihrer Anciennetät war jedoch von der Führung dieses Nachweises abhängig.

Durch den nachstehenden Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli d. J. haben des Königs Majestät jetzt zu genehmigen geruht, daß diejenigen Civil-Supernumerarien, welche erst nach ihrer Annahme als solche die Aktuariatsprüfung zurücklegen, nicht nur wie bisher ohne Rücksicht darauf, ob sie sich über die Ableistung ihrer Militairpflicht oder über ihre definitive Befreiung von derselben ausgewiesen haben, zur Prüfung zugelassen werden, sondern daß auch fortan ihre Anciennetät unabhängig von der Führung dieses Nachweises regulirt werde, während es im Uebrigen bei der Order vom 19. November 1849 bewendet.

Demgemäß darf auch fortan zwar Niemand als Civil-Supernumerar zugelassen werden, der nicht die Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht, beziehungsweise die Befreiung vom Militairdienste, nachweist, oder eine Bescheinigung darüber beibringt, daß er bei der Meldung zum Militairdienste einstweilen zurückgestellt worden ist. Die Bestimmung der Anciennetät ist dagegen fortan von dem Nachweise der wirklichen Ableistung der Militairpflicht oder dem Nachweise der definitiven Befreiung von derselben nicht mehr abhängig, sondern lediglich in Gemäßheit der oben angegebenen Bestimmungen der allgemeinen Verfügung vom 7. Juni 1843, wenn die Aktuariatsprüfung bereits vor der Annahme als Civil-Supernumerar abgelegt worden, nach dem Tage der Verfügung, durch welche diese Annahme erfolgt, wenn sie später abgelegt wird, nach dem Tage der zurückgelegten Prüfung zu berechnen.

Die Gerichtsbehörden werden angewiesen, hiernach fortan zu verfahren.

Berlin, den 25. August 1865.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derjenigen im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 2761. M. 89. Vol. X.

a.

Allerhöchste Order vom 11. Juli 1865.

Auf Ihren Bericht vom 31. Mai 1865 genehmige Ich, daß diejenigen Civil-Supernumerarien im Departement der Justiz-Verwaltung, welche erst nach ihrer Annahme als solche die Aktuariats-Prüfung zurück-

Digitized by Google

legen, nicht nur wie bisher ohne Rücksicht darauf, ob sie sich über die Ableistung ihrer Militairpflicht oder über ihre definitive Befreiung von derselben ausgewiesen haben, zur Prüfung zugelassen werden, sondern daß auch fortan ihre Anciennetät unabhängig von der Führung dieses Nachweises regulirt wird. Im Uebrigen bewendet es bei der Order vom 19. November 1849.

Carlsbad, den 11. Juli 1865.

Wilhelm.

(gegengez.) Graf zur Lippe.

An den Justiz-Minister.

Num. 61.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. Mai 1865.

Die ehemaligen Reichsunmittelbaren können Ansprüche aus ihren Familienverträgen im Rechtswege nur insoweit geltend machen, als dieser nach der betreffenden Landesgesetzgebung für dergleichen Ansprüche überhaupt zulässig ist.

Klagen gegen den Fiskus, welche die Erfüllung eines völkerrechtlichen Vertrages zum Gegenstande haben, sind zur Erörterung und Entscheidung im Prozeßverfahren nicht geeignet.

Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815 Art. 49.
Kab.-Order vom 4. Dezember 1831 (Ges.-Samml. S. 255).
Erkenntniß vom 13. November 1858 (Just.-Minist.-Bl. v. 1859 S. 155—160).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Cöln erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Landgericht zu Cöln anhängigen Prozeßsache

des Königlich Bayerischen Reichsraths und Standesherrn Ludwig Ferdinand Grafen zu P., Klägers,
wider
den Königlichen Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Cöln, Verklagten,

betreffend Herausgabe von Domainengütern,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Aus einem Gebiete von 69,000 Seelen des ehemaligen Französischen Saar-Departements auf der Grenze des Preußischen Gebiets sollte nach Art. 49 der Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815 mehreren Deutschen Fürsten eine gewisse Bevölkerungszahl und ihr Territorium zugewiesen werden und außerdem dem Grafen zu P. ein Bezirk von 9000 Seelen unter Preußischer Hoheit. Bevor Preußischerseits die Ausantwortung eines solchen Bezirks erfolgte, erschien es im Interesse des Preußischen Bergbaues wünschenswerth, dem Grafen Domainengüter in anderen Theilen der Monarchie statt in jenem Bezirk zu überweisen, und zwar von

Digitized by Google

einem jährlichen Reinertrage von 30,000 Thalern. Der Graf Karl zu P., der in der Kongreßakte gemeint war, hatte sich damit einverstanden erklärt, und mittelst Königlichen Handschreibens an ihn vom 8. August 1816 gab Se. Majestät dazu die Einwilligung mit der Anweisung an den Finanz-Minister, sich mit dem Grafen wegen Auswahl der Güter einzuverstehen und ihm vom 1. Mai desselben Jahres ab bis zur Einsetzung in den Besitz der Domainen jene Summe von 30,000 Thalern aus Königlichen Kassen zu bezahlen, worauf der Graf unter dem 16. August 1816 sich hierdurch wegen des ihm bestimmten Distrikts von 9000 Seelen für völlig befriedigt erklärte. Derselbe sollte nach späterer Vereinbarung Domainen-Pachtstücke am Rhein erhalten und zwar im Bezirk der Regierung zu Cöln, verzichtete aber am 2. September 1817 auf alle Abfindung in Domainen, indem er eine solche in Gelde beantragte und sie schließlich mit 750,000 Thalern und einer Zulage von 50,000 Thalern erhielt. Er stellte darüber eine notariell beglaubigte General-Quittung d. d. 27. November 1821 aus, in welcher er zugleich erklärte, nunmehr wegen aller aus der Wiener Kongreßakte und der Kabinets-Order vom 8. August 1816 ihm zustehenden Ansprüche an den Preußischen Staat, sie betreffen Land, Leute, Kapital, Rente und Zinsen oder sonstige Entschädigungen, vollständig und dergestalt befriedigt zu sein, daß er dieserhalb in keiner Art noch eine Nachforderung, sie bestehe, worin sie wolle, machen könne und werde.

Im Jahre 1853 starb Graf Karl, und die P.schen Güter gingen auf den Grafen Friedrich Albert zu P. über, welcher aufstellte, daß der im Art. 49 der Wiener Kongreßakte dem Grafen vorbehaltene Bezirk zur Entschädigung für das der Familie zu P. zugestandene und aufgehobene Reichs-Unter-Marschall-Erbamt mit seinen Einkünften bewilligt, mithin, wie dieses Amt, Fideikommißgut der Familie gewesen sei, über welches sein verstorbener Bruder nicht, wie geschehen, habe disponiren können. Hierauf hat er successiv bereits 2 Klagen gegen den Preußischen Fiskus gestützt. Die eine 1855 beim hiesigen Stadtgericht gegen das Staats-Ministerium gerichtete ging auf Herausgabe des im Art. 49 der Kongreßakte bezeichneten, in der Grafschaft O. belegenen Bezirks nebst Nutzungen seit 1853 und wurde per decretum theils wegen Inkompetenz, theils wegen mangelnder gehöriger Substantiirung abgewiesen.

Darauf erhob er im Jahre 1856 eine Klage bei dem Landgericht zu Saarbrücken auf Annullirung sämmtlicher Verzichte des Grafen Karl auf die Rechte aus der Wiener Kongreßakte Art. 49, Anerkennung des Fortbestandes dieser Rechte für die Familie zu P., Verurtheilung des Fiskus zur Herausgabe sämmtlicher Domainen, Waldungen, Kohlenbergwerke ꝛc. auf den Bännen gewisser Gemeinden der Grafschaft O. und Ersatz der Früchte und Zinsen seit 1853. Der gegen die Verhandlung dieser Sache im Rechtswege erhobene Kompetenz-Konflikt wurde für begründet erachtet durch Erkenntniß vom 13. November 1858 und zwar auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 4. Dezember 1831, weil nach dem Frankfurter Territorial-Rezesse vom 20. Juli 1819 Art. 33 von Seiten der Mächte, welche die Wiener Kongreßakte geschlossen, Preußen seiner Verpflichtung aus dem Art. 49 der Kongreßakte als entbunden erklärt worden ist, indem der Graf zu P. eine Entschädigung in Domainen erlangt habe; und weil also die auf Erfüllung des Art. 49 der Kongreßakte angestellte Klage darauf abzweckte, die durch den Territorial-Rezeß völkerrechtlich reguläre Erfüllung der Kongreßakte umzustoßen und eine andere Maaßgabe der Erfüllung zu erlangen, worüber eben die Kabinets-Order vom 4. Dezember 1831 formell den Rechtsweg ausgeschlossen habe.

Unter dem 16. April 1864 hat nun der jetzige Besitzer des P.schen Fideikommisses, Graf Ludwig Ferdinand zu P., bei dem Königlichen Landgericht zu Cöln eine Klage gegen den Preußischen Fiskus erhoben, in welcher (jedoch unter Vorbehalt des Anspruchs aus dem Art. 49 der Kongreßakte) auf Grund des die Zusicherung von Domainen von einem jährlichen Reinertrage von 30,000 Thalern enthaltenden oben erwähnten Kabinetsschreibens vom 8. August 1816 die Ausantwortung von Domainen des Regierungsbezirks Cöln, welche 1816 einen Reinertrag von 30,000 Thalern hatten, nebst bezogenen und zu beziehen gewesenen Früchten seit 26. August 1853 unter Vernichtung der auf diesen Anspruch geschehenen Verzichte des Grafen Karl, als zu solchen nicht berechtigt, begehrt wird. Eventuell wird eine dem Werth jener Domainen nebst Zuwachs desselben seit 1816 entsprechende Entschädigung nebst Zinsen seit dem 26. August 1853 und bis zur Feststellung dieser Entschädigung eine jährliche Zahlung von 30,000 Thalern nebst dem Rückstande seit 1853 mit Zinsen gefordert.

Die Königliche Regierung zu Cöln hat vor Verhandlung der Sache am 10. Mai 1864 den Kompetenz-Konflikt erhoben und stützt denselben

1) auf die res judicata über die Prozeßfähigkeit dieser Sache, welche in der Entscheidung des unterzeichneten Gerichtshofes vom 13. November 1858 liege, nach welcher die Klage bei dem Civil-

richter zu dem Zwecke, um dessen Entscheidung die im Territorial-Rezesse von 1819 anerkannte Befreiung des Preußischen Staats von seiner im Art. 49 der Kongreßakte übernommenen Verpflichtung zu unterwerfen, unzulässig sei, was von selbst den vorliegenden Prozeß ausschließe, da er eben auch den Mangel der Befriedigung wegen der Ansprüche aus dem Art. 49 zur Grundlage habe. Jedenfalls soll res judicata bezüglich der Prozeßunfähigkeit des Antrages auf Annullirung der von dem Grafen Karl zu P. ausgestellten Verzichte auf alle Ansprüche an den Preußischen Staat vorliegen, weil dieser Antrag im jetzigen Prozesse ebenso wie im Vorprozesse gestellt sei. Es wird sodann

2) aber auch behauptet, daß, selbst wenn man die Klage ganz selbstständig betrachte, sie wesentlich doch auf den Art. 49 sich stütze und die Herbeiführung eines den Territorial-Rezeß von 1819 Art. 33 in Bezug auf die Familie P. annullirenden Urtheils bezwecke, in beider Beziehung aber die Grundsätze eintreten müßten, welche im Vorprozesse den Rechtsweg ausgeschlossen hätten.

Von Seiten des Klägers ist dagegen formgerecht ausgeführt, daß die frühere Klage auf Grund des Art. 49 der Wiener Kongreßakte Herausgabe von Domainen in der Grafschaft O. gefordert, die jetzige, eben wegen angenommener Prozeßunfähigkeit jener, auf Gewährung von Domainen im Bezirk Cöln gerichtet sei und sich lediglich auf die Königliche Zusage von 1816 stütze. Fundament und Gegenstand seien also verschieden, und mithin könne, was in Bezug auf die Prozeßfähigkeit der früheren Klage entschieden sei, nicht res judicata für die neue Klage bilden. Die neue Klage, welche die im Territorial-Rezesse angedeutete Art der Befriedigung erstrebe, schließe sich eben diesem an und könne nicht prozeßunfähig sein, indem, wenn das Oberhaupt des Staats einen Forderungstitel begründet habe, es auch der Kabinets-Order vom 4. Dezember 1831 nicht entgegen sei, diesen bei den Gerichten zu verfolgen, selbst wenn dabei mit Rücksicht auf Art. 49 der Wiener Kongreßakte die Frage zu entscheiden sei, ob Graf Karl zu P. oder aber dessen Familie als Berechtigte erschienen.

Gerade in dieser Beziehung ist in dem Schreiben des Finanz-Ministers vom 3. Oktober 1864 die Ansicht geltend gemacht, daß in dem Territorial-Rezesse eben diejenige Maaßgabe der Erfüllung des Art. 49 der Wiener Kongreßakte als die Liberation Preußens bewirkend anerkannt sei, welche in der nicht an die Familie, sondern an den Grafen Karl zu P. selbst geschehenen Zusicherung von Domainen in anderen Theilen des Reichs statt in der Grafschaft O. durch das Königliche Handschreiben von 1816 liege, und daß also in der That auch bei der neuen Klage es sich darum handle, die durch den Territorial-Rezeß völkerrechtlich anerkannte Art der Erfüllung des Art. 49 umzustoßen, was eben die Kabinets-Order vom 4. Dezember 1831 dem Richter entziehe.

Von dem Ober-Prokurator ist der Kompetenz-Konflikt für begründet erachtet worden, und dem war beizutreten.

Unzweifelhaft ist zunächst, daß eine durch das Erkenntniß vom 13. November 1858 begründete res judicata bezüglich auf die Kompetenz in der vorliegenden Sache, die die Königliche Regierung behauptet, nicht angenommen werden kann, indem alle Bedingungen der res judicata fehlen. Denn dazu gehört nach Art. 1351 des Rheinischen, in dieser Rheinischen Sache maaßgebenden Civil-Gesetzbuchs Identität der Parteien, Identität des Streitgegenstandes und gleiche causa petendi.

In dem Vorprozesse, in Bezug auf welchen das Urtheil des Gerichtshofes vom 13. November 1858 erging, klagte Graf Friedrich Albert zu P., im gegenwärtigen Graf Ludwig Ferdinand zu P., jeder aus selbstständigem Rechte. Wollte man aber auch mit Rücksicht darauf, daß der Gegenstand des früheren und des jetzigen Prozesses als zum P.schen Fideikommiß gehörig gefordert wird, die Familie, obwohl sie nicht geklagt hat, als Klägerin in beiden Prozessen, und die wirklichen Kläger als deren Repräsentanten betrachten, so fehlt es doch gänzlich an der Identität des Gegenstandes. Im Vorprozesse war auf Grund des Art. 49 der Wiener Kongreßakte Herausgabe angeblich durch diese Akte zugesicherter Domainen in bestimmt bezeichneten Gemeindebezirken der Grafschaft O. mit Zinsen und Früchten gefordert, nebst Annullirung aller Verzichte des Grafen Karl auf die Rechte aus dem Art. 49; jetzt werden Domainen im Regierungsbezirk Cöln gefordert, die Se. Majestät der König 1818 zugesichert habe und Annullirung der Verzichte des Grafen Karl auf diese Zusicherung.

Auch die causa petendi ist hiernach verschieden, nämlich früher war es eben die Wiener Kongreßakte und jetzt die Zusicherung durch das Allerhöchste Handbillet vom 8. August 1816. Selbst der Hauptgrund

Digitized by Google

der früheren Entscheidung, nämlich, daß der Territorial-Rezeß von 1819 als von seiner durch Art. 49 der Wiener Kongreßakte bezüglich auf den Grafen P. übernommenen Verpflichtung dadurch für befreit erachtet habe, daß dem Grafen zu P. eine Entschädigung in Domainen in anderen Theilen der Preußischen Monarchie bewilligt und diese Maaßgabe der Erfüllung des Art. 49 also völkerrechtlich genehmigt, diese Genehmigung aber keiner Kognition der Gerichte unterworfen sei, paßt hier nicht, weil jetzt eben gerade jene im Territorial Rezesse erwähnten Domainen, die der König 1816 zugesichert, geforbert werden, mithin der Prozeß insowei nicht gegen, sondern im Sinne der völkerrechtlich festgestellten Art der Erfüllung des Art. 49 liegt, indem be dem Territorial-Rezesse von 1819, wie dieser ergiebt, die Abfindung in Gelde noch nicht zur Sprache gekommen war. Daß bei diesem Prozesse historisch, als Ursprung der geltend gemachten Verpflichtung von 1816, der Art. 49 der Wiener Kongreßakte mit erwähnt wird, macht keinen Unterschieb, da dadurch der Klage keine andere Richtung gegeben ist.

Demnach ist die Klage, welche jetzt vorliegt, eine ganz anbere, als die, für welche der Rechtsweg 1858 ausgeschlossen ist, und jede andere neue Klage hat selbstständigen Anspruch auf Prüfung der Kompetenz des Richters.

Bei dieser Prüfung ist zunächst eine Behauptung der der Klage beigefügten Denkschrift zu untersuchen, welche, wenn sie gegründet wäre, jeben Streit über die Zulässigkeit des Rechtsweges vornherein ausschließen müßte. Es wird nämlich behauptet, daß, weil das Haus P. früher reichsunmittelbar und also zum hohen Abel, der privilegirtesten Klasse, gehörig gewesen sei, demselben der Art. 14 der Bundesakte zur Seite stehe, in welchem diesem Adel die Aufrechterhaltung seiner Familien-Verträge nach den Grundsätzen der früheren Deutschen Reichsverfassung und der Bayerischen Verordnung von 1807 unter Unanwendbar-Erklärung aller dagegen erlassenen Verorbnungen zugesichert sei, und daß, weil die Deutsche Verfassung gegen jede Verweigerung der Justiz Schutz bei den Reichsgerichten gewährt habe, dem hohen Adel, wenn er Familienrechte aus Verträgen geltend mache, der Rechtsweg gewährt werden müsse.

Diese Ausführung ist indeß völlig unhaltbar. Allerdings ist den ehemaligen Reichsunmittelbaren im Art. 14 der Deutschen Bundesakte sub 3 b. Aufrechterbaltung der noch bestehenden Familien-Verträge, sowie die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, Alles nach den Grundsätzen der früheren Deutschen Verfassung und unter Beseitigung aller bis dahin dagegen erlassenen Verordnungen für künftige Fälle. Allein hierbei ist überall nur von dem Bestehenbleiben der älteren Familien-Verträge und der Schließung neuer ꝛc. nach den Grundsätzen der früheren Deutschen Reichs-Verfassung die Rede, von (der Art) ihrer Geltendmachung im Rechtswege aber gar nicht. Und das war auch ganz natürlich, da durch eben jenen Art. 14 sub 3 c. die Unterwerfung der ehemaligen Reichsunmittelbaren unter die Landesgerichte (vorbehaltlich des privilegirten Gerichtsstandes) ausgesprochen wurde, die allgemeinen gerichtlichen Kompetenz-Bestimmungen, also auch die über die Prozeßfähigkeit, denen die Landesgerichte zu folgen haben, maaßgebend werden mußten. Bestimmter noch ergiebt dies der Art. 63 der Schlußakte in den Worten:

> »Und wenngleich die über die Anwenbung der in Gemäßheit des 14. Artikels der Bundesakte erlassenen Verorbnungen ober abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die kompetenten Behörden des Bundesstaates, in welchem die Besitzungen der mittelbar geworbenen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sinb, zur Entscheibung gebracht werben müssen, so bleibt denselben boch im Falle der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshülfe ober einer einseitigen, zu ihrem Nachtheile erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bunbesakte ihnen zugesicherten Rechte der Rekurs an die Bundes-Versammlung vorbehalten.«
>
> (cfr. im Anschluß hieran der Bundes-Beschluß vom 15. September 1842, Gesetz-Sammlung von 1843 Seite 269).

Nur wenn nach den betreffenden Landesgesetzen und Verfassungen der Rechtsweg stattfinden würde, aber verweigert ist, oder wenn sogar speziell zum Nachtheil der Reichsunmittelbaren einseitig die Gesetzgebung selbst geändert wird, soll die Hülfe der Bunbes-Versammlung eintreten.

Abgesehen von diesem letzteren, nicht in Frage kommenden Falle können also auch die ehemaligen Reichsunmittelbaren rücksichtlich ihrer Familien-Verträge den Rechtsweg nur nach Maaßgabe der Lanbesgesetzgebung

Digitized by Google

ergreifen, und die entgegengesetzte Behauptung der erwähnten Denkschrift ist um so unhaltbarer, als vorliegend von einem Rechtsstreit aus Familien-Verträgen nicht einmal die Rede ist, sondern von Geltendmachung von Ansprüchen an den Königlich Preußischen Fiskus, auf den jene Verträge sich nicht beziehen können.

Es bleibt also die Frage über die Zulässigkeit des Rechtsweges für die vorliegende Sache nach der inländischen Gesetzgebung, unter welcher die Klage erhoben ist, zu beurtheilen.

Wenn Se. Majestät der König am 8. August 1816 in Folge der Zustimmung des Grafen Karl zu P., nomine des Staats-Vermögens, also des Fiskus, dem Grafen gegen Aufgebung dessen, was dieser ex Art. 49 in der Grafschaft O. in Anspruch nehmen konnte, eine Zahl von Domainen zu einem jährlichen Reinertrage von 30,000 Thalern bewilligte und deren Auswahl dem Grafen und dem Finanz-Minister überließ, so war der dadurch entstandene onerose Vertrag und der Anspruch auf Erfüllung desselben an sich unzweifelhaft nach allgemeinen Kompetenz-Grundsätzen, wie sie auch die §§. 81 und 82 Tit. 14 Th. II. des Allg. Landrechts und §. 1 der Einleitung zur Allg. Gerichts-Ordnung ergeben, ein zulässiger Prozeßgegenstand. Auch läßt sich nicht bezweifeln, daß, wenn Jemand aus einem solchen onerosen Vertrage klagt und ihm der Mangel der Aktiv-Legitimation entgegengesetzt wird, die Entscheidung hierüber gewöhnlich dem Richter zustehen muß. Denn die Frage der Aktiv-Legitimation ist eine accessorische, in gewöhnlichen Fällen mit der Frage des Rechts selbst untrennbar verbundene Frage, die gleichen Weg mit dieser geht.

Nichtsdestoweniger gewinnt die Sache im vorliegenden Falle nach seiner individuellen Beschaffenheit eine andere Gestalt.

Im Art. 49 der Wiener Kongreßakte war dem Grafen zu P. ein Distrikt von 9000 Seelen unter Preußischer Hoheit in dem näher bezeichneten Landestheile zugesichert. Daß dieser Distrikt nicht ihm, dem Grafen Karl (den man, wie auch Kläger nicht bezweifelt, mit dem »Comte de P.« meinte) persönlich, wie die Worte an sich ausdrücken, sondern der Familie zu P. zukommen solle, darüber enthält der Staatsvertrag nichts. Wäre gleich damals ein Streit über die Fideikommißqualität von der Familie gegen den Grafen Karl erhoben, so würde der Richter es gewesen sein, welcher zwischen ihnen zu entscheiden gehabt hätte. So hat die Familie nicht gehandelt; es erhellet selbst nicht einmal, daß sie Schritte gethan bei den Paciscenten des Staatsvertrages oder bei der Preußischen Regierung, um eine Feststellung des Sinnes des Staatsvertrages zu ihren Gunsten zu erlangen. In dieser Lage war es Sache der Preußischen Staatsregierung selbst, sich zu entscheiden, wer der Berechtigte habe sein sollen, und mit ihren Mitkontrahenten sich darüber zu einigen, da sie in ihrer Gesammtheit eben die kompetentesten Interpreten des von ihnen gewählten Ausdrucks »comte de P.« sein mußten, gegen ihren Willen die Familie zu P., die Mitkontrahentin nicht war, nichts zu fordern haben konnte. Eine solche Einigung enthielt von selbst die Bestimmung über eine Maaßgabe der Erfüllung des Art. 49, welche nach dem unter dem 4. Dezember 1831 sanktionirten Beschlusse des Staats-Ministeriums keiner Erörterung im Rechtswege unterlag.

Die Preußische Staatsregierung hat nun den Grafen Karl zu P. persönlich, als unter den Worten »le comte de P.« im Art. 49 gemeint, angenommen; sie hat mit ihm unterhandelt, von ihm sich den Verzicht auf die Rechte aus dem Art. 49 ertheilen lassen, auf Grund dessen Se. Majestät der König die Abfindung des allein für berechtigt angesehenen Grafen Karl in Domainen in anderen Bezirken bewilligten. Sie hat aber auch ihre Auslegung zu Gunsten des Grafen Karl zu P. ihren Mitkontrahenten nebst der Uebereinkunft vom 8. und 16. August 1816 vorgelegt, und diese haben durch den von der Territorial-Kommission am 20. Juli 1819 vereinbarten Territorial-Rezeß Art. 33 völkerrechtlich anerkannt und vertragsmäßig festgestellt, daß Graf Karl die Rechte aus dem Art. 49 zu seiner Disposition, also persönlich erlangt und gehabt habe; durch seine persönliche Abfindung mittelst Domainen gegen Verzicht auf seine Ansprüche aus dem Art. 49 der Wiener Kongreßakte daher die Erfüllung in einer dieser Verabredung entsprechenden Weise erfolgt sei.

Die jetzt vorliegende Klage stützt sich zufolge der beigefügten Denkschrift ihrer ganzen Fundamentirung nach gerade auf die entgegengesetzten Behauptungen, nämlich darauf, daß das Reichs-Untermarschall-Amt Familienfideikommiß der Familie zu P. gewesen, für dieses untergegangene Erbamt das im Art. 49 der Wiener Kongreßakte erwähnte Territorium als Entschädigung bewilligt sei, dasselbe also ebenso wie die demnächst durch das Handbillet vom 8. August 1816 an dessen Stelle gesetzte Domainenbewilligung Familienfideikommißgut geworden und daher der Graf Karl nicht habe gegen Geldentschädigung mit rechtlicher Wirkung darauf verzichten können, die Ansprüche aus dem Handbillet noch jetzt der Familie zu P. gebührten und die Verzichte darauf, insbesondere der General-Verzicht vom 27. November 1821 nichtig seien.

Lediglich um die Fragen handelt es sich also auch im vorliegenden Prozesse:

ob der Graf Karl zu P. für sich selbst die Rechte aus dem Art. 49 der Wiener Kongreßakte erhielt?

und

ob er selbst also auch das Surrogat, welches am 8. August 1816 bewilligt war, für sich zu bekommen hatte (und mithin darauf verzichten konnte)?

Beide Fragen sind durch den Territorial-Rezeß Namens der Mächte, die den Art. 49 vereinbart, im bejahenden Sinne entschieden und vertragsmäßig geregelt.

Die Klage bezweckt also in der That, die durch völkerrechtlichen Vertrag geregelten Maaßgaben der Erfüllung des Art. 49 der Wiener Kongreßakte zum Gegenstande eines Angriffs im Rechtswege zu machen, um den Preußischen Staat zu nöthigen, gegen den Sinn der Staatsverträge nochmals eine Verbindlichkeit zu erfüllen, die durch jene als erledigt anerkannt ist.

Der durch Allerhöchste Kabinets-Order vom 4. Dezember 1831 genehmigte Staatsministerial-Beschluß vom 16. November dess. J. erklärt aber

> solche Ansprüche an den Fiskus der Kompetenz der Gerichte für entzogen, deren Verhandlung vor Gericht die Folge haben würde, über die hoheitsrechtlich bestimmte Maaßgabe der Erfüllung mit fremden Staaten geschlossener Verträge in privatrechtliche Erörterungen einzutreten.

Es durfte daher in dieser Sache der Rechtsweg nicht zugelassen werden.

Berlin, den 13. Mai 1865.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2641. K. 36. Vol. XV.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Der Preußische Beamten-Kalender für 1866, [illegible] tungsbeamte (Preis 22½ Sgr., durchschossen 27½ Sgr.), ist in unserem Verlage erschienen. Derselbe enthält unter Anderm: **Verzeichniß der Civilbeamten, einschließlich der Referendarien, und Anciennetätslisten derselben.** Mitgetheilt aus

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 22. September 1865. № 34.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Referendarius Boele ist zum Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster ernannt worden;

der Gerichts-Assessor Wetzel in Wilsnack ist gestorben.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Hans Robert Eduard Hohenfeldt bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg, und

der Auskultator Paul Heinrich Adolph Martini bei dem Appellationsgericht in Breslau.

3. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Warsitz in Ratibor ist der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Weber bei dem Kreisgericht in Lauban,

der Gerichts-Assessor Schrödter bei dem Kreisgericht in Carthaus,

der Gerichts-Assessor Hutt bei dem Kreisgericht in Schwetz, und

der Gerichts-Assessor von Gizycki bei dem Kreisgericht in Löbau.

Der Kreisrichter Zenker in Lauban ist an das Kreisgericht in Wollstein versetzt worden.

Unterbeamte.

Dem in den Ruhestand tretenden Kreisgerichtsboten Walter zu Insterburg ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen woeden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Bartels in Landsberg a. d. W. ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Frankfurt a. d. O. versetzt.

Digitized by Google

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisrichter Westermann in Schwelm bei dem Kreisgericht in Wesel, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Emmerich,

der Kreisrichter Morgenrath in Heydekrug bei dem Kreisgericht daselbst, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ruß, und

der Büegermeister Bigorck zu Königsberg in Pr. bei dem dortigen Ostpreußischen Tribunal, mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Amtskarakters forton den Titel „Justizrath“ zu führen.

E. In der Rheinprovinz.

Zu Landgerichts-Räthen sind ernannt:

der Landgerichts-Assessor Näher bei dem Landgericht in Elberfeld, und

der Landgerichts-Assessor Müller bei dem Landgericht in Cöln.

Der Gerichts-Assessor Jacob in Halle ist an das Landgericht in Cöln versetzt worden.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in Cöln getroffenen Wahlen

des bisherigen Handelsrichters Roß
zum Präsidenten,

des bisherigen Richters Eberle, und

des bisherigen Ergänzungsrichters Heuser
zu Richtern, sowie

des bisherigen Ergänzungsrichters Herstadt,

des bisherigen Ergänzungsrichtees Movius, und

des Kaufmanns von Recklinghausen
zu Ergänzungsrichtern
bei dem Handelsgericht in Cöln

haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

F. Seine Majestät der König haben bei Allerhöchst Ihrer Anwesenheit in der Provinz Sachsen an nachstehende Justizbeamte Titel und Orden zu verleihen geruht:

I. Titel-Verleihungen.

Dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts in Magdeburg, von Gerlach, den Karakter als Wirklicher Geheimer Ober-Justiz-Rath.

II. Ordens-Verleihungen.

Dem Ersten Appellationsgerichts-Präsidenten Koch in Naumburg a. d. S.
den Stern zum rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub;

dem Ober-Staatsanwalt Groplus in Naumburg a. d. S.
den rothen Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife;

dem Kreisgerichts-Direktor Lampugnani in Delitzsch,

dem Kreisgerichts-Rath Ebeling in Mühlhausen,

dem Staatsanwalt Henke in Magdeburg,

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Fritzsch in Halle a. d. S.
den rothen Adler-Orden IV. Klasse;

dem Appellationsgerichts-Rath Pinder in Naumbueg a. d. S.
das Ritterkreuz des Königlichen Hausordens von Hohenzollern;

dem Gerichtsboten und Exekutor Schirrmann bei dem Kreisgericht in Wittenberg,

dem Gerichtsboten Schulze bei dem Kreisgericht in Naumburg a. d. S., und

dem Gefängniß-Inspektor Schulz bei dem Kreisgericht in Heiligenstadt
das Allgemeine Ehrenzeichen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 62.

Allerhöchste Order vom 18. Juli 1865 und allgemeine Verfügung vom 8. September 1865, — betreffend die Reise-Entschädigung der Gendarmen bei den von ihnen auf der Eisenbahn bewirkten Transporten von Gefangenen.

Dienst-Instruktion vom 30. Dezember 1820 (Ges.-Samml. von 1821 S. 10) §. 15.
Allerh. Order vom 4. August 1854 (Just.-Minist.-Bl. S. 366).

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 8. Juli d. J. genehmige Ich, unter Aufhebung der Order vom 4. August 1854 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 366), daß den Gendarmen, wenn sie als Begleiter von Transporten Gefangener, Letztere mögen verurtheilt sein oder nicht, auf der Eisenbahn bis zum Ablieferungsorte beibehalten werden, im ganzen Bereiche der Monarchie als Reise-Entschädigung neben den Kosten für die Hin- und Rückfahrt in der dritten Wagenklasse die reglementsmäßigen Diäten von zwanzig Silbergroschen täglich während der dazu erforderlichen Zeit in denjenigen Fällen gezahlt werden, in denen die Gendarmen, wenn der Transport auf dem Landwege zu Fuß zurückgelegt worden wäre, länger als zwei Tage und eine Nacht von ihrem Standquartier entfernt gewesen sein würden. Bei der Beurtheilung, ob diese Voraussetzung in den einzelnen Fällen zutrifft, ist davon auszugehen, daß die Gendarmen verpflichtet sind, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März einen Tagesmarsch von 4 Meilen, und in der Zeit vom 1. April bis 30. September einen solchen von 5 Meilen zurückzulegen.

Carlsbad, den 18. Juli 1865.

Wilhelm.

(gegengez.) von Bodelschwingh. Graf zur Lippe. Graf zu Eulenburg.

An die Minister der Finanzen, der Justiz und des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Order wird sämmtlichen Gerichtsbehörden hierdurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit dem Bemerken mitgetheilt, daß die Entscheidung darüber, ob die nach Obigem fortan zulässige Reise-Entschädigung auf den Kriminalfond zu übernehmen sei, oder ob selbige anderen Fonds zur Last falle, nach den anderweit über die Verbindlichkeit zur Tragung der Transportkosten erlassenen allgemeinen Bestimmungen zu treffen ist.

Digitized by Google

Sämmtliche Königliche Regierungen und das hiesige Polizei-Präsidium sind hiernach von den Herren Ministern der Finanzen und des Innern durch Cirkular-Verfügung vom 25. August d. J. mit der erforderlichen Anweisung versehen worden.

Berlin, den 8. September 1865.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.

I. 3305. G. 24. Vol. III.

Im Verlage der Unterzeichneten ist erschienen:

Gesetz, betreffend den **Ansatz der Gerichtskosten für Nachlaß-Regulirungen,** vom 1. Mai 1865, und Instruktion des Justiz-Ministers vom 8. Juni 1865. Mit Tabellen. Amtliche Ausgabe. Folio, Schreibp., im Umschlag geh. Preis: 4 Sgr.

Berlin. Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

☞ Der **Preußische Termin-Kalender** für 1866, vierzehnter Jahrgang, zum Gebrauch für Justizbeamte (Preis

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 29. September 1865. № 35.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Mock, und
der Referendarius Colin
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendarius Knoff,
der Referendarius Perkuhn, und
der Referendarius Voß
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,
der Referendarius von der Recke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm,
der Referendarius Mac-Lean, und
der Referendarius Kraus
im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,
der Referendarius Otto Gustav Fischer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg,
der Referendarius Eduard Hermann Meyer im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Salomon im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,
der Referendarius Berger im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn, und
der Referendarius Tomaszewski im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau.

Versetzt sind:
der Gerichts-Assessor Zimmermann, und
der Gerichts-Assessor Buchsteiner
aus dem Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg, sowie
der Gerichts-Assessor Dane aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg.
Der Gerichts-Assessor Löwenberg, und
der Gerichts-Assessor von Lamprecht
sind auf ihren Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Oscar Jacob Wilhelm Feichtmayer bei dem Appellationsgericht in Marienwerder, und
der Auskultator Bernhard Dittrich bei dem Appellationsgericht in Breslau.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Directoren sind ernannt:
der Kreisgerichts-Rath Thienel in Creuzburg bei dem Kreisgericht daselbst, und
der Kreisgerichts-Rath Patzschke in Delitzsch bei dem Kreisgericht in Spremberg.

Digitized by Google

Der Kreisgerichts-Direktor Scheurich in Grünberg ist auf seinen Wunsch als Kreisgerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigent an das Kreisgericht in Göritz mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Amtskarakters den Titel „Kreisgerichts-Rath“ zu führen, versetzt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Affers bei dem Kreisgericht in Teckenburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Ibbenbüren,
der Gerichts-Assessor Abegg bei dem Stadt- und Kreisgericht in Danzig,
der Gerichts-Assessor Schuur bei dem Kreisgericht in Pillkallen,
der Gerichts-Assessor Sypniewski bei dem Kreisgericht in Lublinitz,
der Gerichts-Assessor Sattig bei dem Kreisgericht in Glogau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Polkwitz, und
der Gerichts-Assessor Bauer bei dem Kreisgericht in Leobschütz, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Katscher.

Der Kreisrichter Siegert in Pölitz ist an das Kreisgericht in Cammin versetzt worden.

Der Kreisrichter Pothmann in Bielefeld ist gestorben.

Subalternen und Unterbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretair von Wilczewski in Gräz ist der Karakter als Kanzlei-Rath, und
dem Gerichtsboten und Gefangenwärter Sittkau in Tapiau das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe von Hövel in Lippstadt ist zum Staatsanwalt daselbst, und
der Gerichts-Assessor Bernou zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Essen
ernannt worden;
der Staatsanwalt Freiherr von Houwald in Samter ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Loodsberg o. d. W. versetzt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 63.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 10. Juni 1865.

Bei Chausseebauten, welche vom Staate angeordnet oder genehmigt worden sind, ist die den Bau leitende Behörde berechtigt, die erforderlichen Feldsteine von den an die Chaussee grenzenden Grundstücken entnehmen zu lassen, und ist der Rechtsweg gegen eine solche Anordnung unzulässig.

Allerh. Order vom 11. Juni 1825 (Ges.-Samml. S. 152).
Allerh. Order vom 13. April 1863 (Ges.-Samml. S. 331).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Posen erhobenen Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Schroda anhängigen Prozeßsache

des Rittergutsbesitzers von W. zu S., Klägers,
wider
den Landrath G. zu Schroda, Verklagten,
betreffend Entschädigung für widerrechtlich von der Feldmark des Klägers zum Chausseebau entnommene Steine,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Dem Kreise Schroda ist mittelst Allerhöchster Order vom 13. April 1863 (Ges.-Samml. S. 331) zum Bau einer Chaussee von Schroda über Santomysl bis zur Schrimmer Kreisgrenze sowohl das Expropriationsrecht für die zu diesem Chausseebau erforderlichen Grundstücke, als auch das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften verliehen.

Auf Grund dieser Bestimmung in Verbindung mit der Allerhöchsten Order vom 11. Juni 1825 (Ges.-Samml. S. 152), betreffend die Vergütigung für die von Grundbesitzern aus ihren Feldmarken zum

Digitized by Google

Chausseebau hergegebenen Feldsteine, Sand und Kies, ermächtigte der Landrath G. zu Schroda die Steinsetzmeister, welche die Lieferung des Baumaterials übernommen hatten, mit ihren Leuten Steine, Sand und Kies von den im 1½meiligen Umkreise der projektirten Chaussee belegenen Ländereien des Schrodaer Kreises zu entnehmen und abzufahren.

In demselben Schriftstück wurden die Grundbesitzer gewarnt, den Arbeitern bei Ausführung ihres Geschäfts irgend welche Hindernisse in den Weg zu legen, widrigenfalls die gesetzlichen Strafen zur Anwendung kommen würden. Kraft dieser Ermächtigung haben einige Steinsetzmeister für den in Rede stehenden Chausseebau unter andern auch von der Feldmark des Rittergutsbesitzers von W. zu S. Steine sammeln und abfahren lassen, nachdem der dagegen von dem Eigenthümer erhobene Widerspruch durch Dazwischenkunft des vom Landrath auf Anrufen des ꝛc. von W. und der Lieferanten abgesandten Gendarmen beseitigt war. In Folge dessen hat unterm 14. August v. J. der ꝛc. von W. gegen den Landrath G. bei dem Königlichen Kreisgericht zu Schroda Klage erhoben und darauf angetragen, denselben zur Zahlung einer Summe von 1057 Thalern 15 Sgr., als des Werthes von 117½ Schachtruthen Feldsteine, die Schachtruthe zu 9 Thalern berechnet, zu verurtheilen. Kläger behauptet, der Verklagte habe seine Amtsbefugnisse überschritten, indem er sehr wohl gewußt, daß Kläger, welcher bereits den Baukonsens zur Erbauung einer massiven Scheune erhalten, selbst Bauten vorzunehmen und keine überflüssige Steine gehabt, er dessenungeachtet aber ausdrücklich befohlen habe, mit Sammlung und Abfahren der Steine nicht inne zu halten.

Noch vor Beantwortung der Klage erhob die Königliche Regierung zu Posen auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 (Ges.-Samml. S. 86 ff.) den Konflikt, worauf das weitere Verfahren eingestellt ward.

Zur Motivirung des Konflikts wird zunächst auf Grund außergerichtlicher Ermittelungen angeführt, daß der Landrath nur die betheiligten Lieferanten in der Eingangs erwähnten Weise mit einer Legitimation zur Entnahme von Steinen versehen, nicht aber den Arbeitern befohlen habe, von der Feldmark des Klägers Steine zu holen und damit, ungeachtet des Widerspruchs des Letzteren, fortzufahren; daß ferner der Landrath auf die Beschwerde des Klägers über Bedrohungen durch die Arbeiter einen Gendarmen abgesandt, dieser aber ermittelt habe, die Drohungen und Störungen seien zunächst vom Kläger gegen die Arbeiter ausgegangen, und einer von den Letzteren habe nur zur Abwehr sein Brecheisen gegen den Kläger erhoben; daß endlich nach dem Gutachten des Baumeisters R. auf des Klägers Feldmark auch nach Entnahme der Steine zum Chausseebau noch eine zu seinen Bauten hinreichende Menge von Steinen vorhanden sei. Dazu komme, daß Kläger den anscheinend intendirten Bau der Scheune noch nicht ausgeführt, obgleich die Fundamente dazu schon über zehn Jahre liegen. Es leuchte also ein, daß zur Zeit der Entnahme der Steine für den Chausseebau der Fall des eigenen Bedarfs auf Seiten des Klägers noch nicht vorgelegen. Hinsichtlich des Verfahrens des Landraths macht die Königliche Regierung geltend, daß derselbe als Kreis-Polizeibehörde kraft der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Orders befugt gewesen, die Bau-Unternehmer zur Entnahme der Steine zu ermächtigen. Der Landrath habe zwar die Vorschrift des Cirkular-Reskripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 25. Mai 1858, wonach in der schriftlichen Einweisung auch die Feldmarken, resp. Grundstücke und die Quantität der zu entnehmenden Steine bezeichnet werden sollen, nicht befolgt, jedoch in den ertheilten Legitimationsscheinen die Unternehmer ausdrücklich angewiesen, den Schein vor Beginn der Arbeit dem betreffenden Grundbesitzer vorzuzeigen. Das habe auch der Lieferant im vorliegenden Falle thun wollen, sei aber vom Kläger nicht vorgelassen. Die Königliche Regierung erachtet hiernach den Landrath G. einer vor Gericht zu vertretenden Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht für schuldig und beantragt, demgemäß den Konflikt für begründet und den Rechtsweg für unzulässig zu erklären.

Kläger widerspricht diesem Antrage, behauptet wiederholt, nicht mehr die zu seinem Bau nöthigen Steine auf seiner Feldmark zu besitzen, verwirft das entgegengesetzte Gutachten des Baumeisters R. und findet in der unbegrenzten, auf eine bestimmte Quantität nicht eingeschränkten Anweisung des Landraths, Feldsteine von seinen, des Klägers, Grundstücken zu dem Chausseebau zu entnehmen, eine zum Schadensersatze verpflichtende Amtsüberschreitung.

Der Verklagte ist dem Plenarbeschlusse der Königlichen Regierung beigetreten und hat nur noch die betreffende Bestimmung aus dem mit dem Lieferanten abgeschlossenen Kontrakt mitgetheilt, um darzuthun, daß behufs Vermeidung von Kollisionen mit den Grundbesitzern möglichst Fürsorge getroffen sei.

Der Herr Minister für Handel ꝛc. hat den Konflikt aufrecht erhalten. Das Königliche Kreisgericht zu Schroda und das Königliche Appellationsgericht zu Posen erachten, ohne auf das oben mitgetheilte Resultat

Digitized by Google

der durch die Königliche Regierung veranlaßten außergerichtlichen Ermittelungen Werth zu legen, den Konflikt lediglich in Gemäßheit der Allerhöchsten Order vom 11. Juni 1825 für begründet.

Dieser Ansicht ist beizupflichten. Die angeführte Allerhöchste Order setzt fest:

»daß Feldsteine, Sand und Kies zum Chausseebau, außer dem Ersatze des etwa an dem Lande verursachten Schadens, von dem Grundeigenthümer in der Regel unentgeltlich überlassen werden müssen und ihm nur dann noch eine besondere Vergütung zugestanden werden soll, wenn er glaubhaft nachweisen kann, daß er dergleichen Materialien zu eigenen Bauten selbst bedarf, oder daß er solche vor dem beabsichtigten Bau der Chaussee während seiner Besitzzeit anderweitig schon an Ort und Stelle verkauft hat, alsdann ihm der nachgewiesene Verkaufspreis ebenfalls zu vergüten ist.«

Hiernach ist unzweifelhaft im Falle eines vom Staate angeordneten oder in der Eingangs erwähnten Art genehmigten Chausseebaues einerseits der Grundeigenthümer unter allen Umständen verpflichtet, die auf seinen im Bereich der Chaussee belegenen Grundstücken befindlichen Feldsteine zum Bau herzugeben, und andererseits die den Bau leitende Behörde unbedingt berechtigt, die zum Bau erforderlichen Feldsteine von den betreffenden Grundstücken ohne Rücksicht auf etwaige Entschädigungsansprüche des Eigenthümers entnehmen zu lassen. In der polizeilichen Ermächtigung zur Ausübung dieser Berechtigung kann daher an und für sich niemals eine Ueberschreitung der Amtsbefugniß der zuständigen Polizeibehörde gefunden werden. Es kann sich nur fragen, ob etwa in der Art der Ausübung der betreffende Beamte seine Amtsbefugniß überschritten hat. Dies scheint Kläger behaupten zu wollen, indem er in seiner Erklärung über den Konflikt in der von dem Verklagten unter Nichtbeobachtung des Cirkular-Reskripts vom 25. Mai 1858 ohne Bezeichnung einer bestimmten Quantität Steine ertheilten unbegrenzten Ermächtigung zur Entnahme von Steinen eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse desselben zu finden vermeint und daraus dessen Verpflichtung, für den ihm, dem Kläger, aus dem Verluste der Steine erwachsenen Schaden aufzukommen, folgert.

Diese Auffassung ist jedoch nicht zutreffend. Einestheils ist durch die Angabe einer bestimmten Quantität der von einer Feldmark zu entnehmenden Steine die Berechtigung zur Entnahme der Steine nicht bedingt, anderentheils hat Kläger weder behauptet, noch Beweis dafür angetreten, daß ihm aus der unterlassenen Angabe der Quantität der von seiner Feldmark zu entnehmenden Steine ein Schade erwachsen sei. Er verlangt die Verurtheilung des Verklagten zur Zahlung des Werthes aller von seiner Feldmark bis Ende Mai v. J. entnommenen Steine und zwar lediglich aus dem Grunde, weil die Entnahme der Steine ohne Rücksicht auf seinen angeblichen eigenen Bedarf stattgefunden hat. Fällt dem Verklagten, indem er unterlassen hat, die von jeder Feldmark zu entnehmende Quantität Steine in der den Steinsetzmeistern ertheilten Ermächtigung anzugeben, ein Verstoß gegen das Cirkular-Reskript vom 25. Mai 1858 zur Last, so mag das von seiner vorgesetzten Behörde gegen ihn gerügt, kann aber nicht als eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete, beziehentlich einen Regreßanspruch begründende Verletzung der Amtspflicht angesehen werden. Der Anspruch, welcher dem Kläger auf Grund der Allerhöchsten Order vom 11. Juni 1825 zusteht, beschränkt sich auf eine Vergütung für diejenige Quantität Steine, welche er nachweislich zu eigenen Bauten gebraucht und in Folge der Entnahme von Steinen zum Chausseebau aus seinen Grundstücken nun nicht mehr gewinnen kann. Dieser Anspruch kann aber nicht, wie das Königliche Appellationsgericht in Posen zutreffend bemerkt, unter dem Vorwande, daß die Entnahme der Steine von den Grundstücken des Klägers rechtswidrig sei, gegen den Verklagten geltend gemacht und verfolgt werden, weil eben die Entnahme der Steine für den Chausseebau eine gesetzlich unbedingt zulässige, innerhalb der Amtsbefugniß des Verklagten liegende Handlung ist und die Folgen einer solchen der verklagte Beamte nicht zu vertreten hat. Dem Kläger bleibt dagegen unbenommen, seinen vermeintlichen Entschädigungs-Anspruch nach Maaßgabe der Allerhöchsten Order vom 11. Juni 1825 zu substantiiren und gegen die Kreis-Chausseebau-Kommission zu verfolgen.

Hiernach mußte, wie geschehen, erkannt werden.

Berlin, den 10. Juni 1865.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2672. K. 36. Vol. XV.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

☞ Der **Preußische Termin-Kalender** für 1866, vierzehnter Jahrgang, zum Gebrauch für Justizbeamte (Preis [illegible] Sgr., durchschossen 27½ Sgr.), ist in unserem Verlage erschienen. Derselbe enthält unter Anderm: **die Verzeichnisse und Au-**

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 6. Oktober 1865. № 36.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Dem Geheimen Registrator, Kanzleirath Schuffner ist der rothe Adlerorden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath von Beughem in Paderborn ist gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Dr. juris Eck, Hartmann, Rugiisch und Deves im Bezirk des Kammergerichts, und

der Referendarius Herr im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Förstemann aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg, und

der Gerichts-Assessor Holder-Egger aus dem Bezirk des Kammergerichts

in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder.

Dem Gerichts-Assessor Weber in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Gerichts-Assessor Nitschmann aus Königsberg i. Pr. ist gestorben.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Friedrich Hugo Ernst Knebel bei dem Appellationsgericht in Posen, und

der Auskultator Berthold Friedrich Edmund Pensky bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg.

Dem Appellationsgerichts-Referendarius Hövel in Arnsberg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Alisch bei dem Kreisgericht in Neu-Ruppin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Lindow,

der Gerichts-Assessor Karl Berckenkamp bei dem Kreisgericht in Hagen, mit der Funktion an der Deputation zu Schwelm,

der Gerichts-Assessor Giersch bei dem Kreisgericht in Grätz,

Digitized by Google

der Gerichts-Assessor Gradowsky bei dem Kreisgericht in Heydekrug, und

der Gerichts-Assessor Göritz bei dem Kreisgericht in Mahrungen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Mühlhausen.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Dr. Fischer in Schweidnitz an das Kreisgericht in Habelschwerdt, mit der Funktion als Dirigent der zweiten Abtheilung dieses Gerichts,

der Kreisgerichts-Rath Gäbler in Militsch an das Kreisgericht in Posen,

der Kreisrichter Margenrath in Falkenberg an das Kreisgericht zu Beuthen in Oberschlesien,

der Kreisrichter Nernst in Briesen an das Kreisgericht in Graudenz, und

der Kreisrichter Gründler zu Bayhenburg U. M. an das Kreisgericht in Brandenburg, mit der Funktion bei der Deputation zu Rathenow.

Die Richterstelle in Bayhenburg wird nicht wieder besetzt.

Dem Kreisrichter Richter aus Altenkirchen ist Behufs seiner Uebernahme in die Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Subalternen.

Dem Stadt- und Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Schulze in Magdeburg ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Rechnungs-Rath, und

dem Appellationsgerichts-Büreau-Diätar Titschak in Bromberg das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr verliehen worden.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Steinkopff zu Naumburg a. d. S. ist als Staatsanwalt an die Kreisgerichte zu Merseburg und Querfurt, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Merseburg, versetzt worden.

Die Stelle in Naumburg wird nicht wieder besetzt.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Bauck in Cöslin ist bei seiner Verabschiedung aus dem Justizdienste der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen worden.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Staatsanwalt Viktor Melchior in Hamm bei dem Kreisgericht daselbst, mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Amtskarakters fortan den Titel „Justizrath“ zu führen, ferner

der Kreisrichter Barnhagen in Kirchhundem bei dem Kreisgericht in Paderborn, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Büren.

Versetzt sind:

der Rechtsanwalt Leistikow in Schlawe als Rechtsanwalt und Notar an das Kreisgericht in Stettin, und

der Rechtsanwalt und Notar Karl Wilhelm Schultze in Warburg an das Appellationsgericht in Paderborn.

Die Ernennung des Kreisgerichts-Raths Krüger in Stralsund zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Greifswald und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts daselbst ist zurückgenommen worden.

Der Rechtsanwalt, Justizrath Grüninger in Darfeld, und der Rechtsanwalt und Notar Wunderlich in Nordhausen sind gestorben.

F. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Lützeler ist zum Staats-Prokurator bei dem Landgericht in Coblenz, und zwar bei dem Untersuchungsamt in Simmern ernannt.

Etatsmäßige Assessorstellen sind verliehen:

dem Landgerichts-Assessor Menrers bei dem Landgericht in Elberfeld,

dem Landgerichts-Assessor Pleuß bei dem Landgericht in Aachen, und

dem Landgerichts-Assessor Camphausen bei dem Landgericht in Cöln.

Der Landgerichts-Assessor Virla ist zum Friedensrichter bei dem Friedensgericht in Castellaun ernannt;

der Friedensrichter Haaß in Perl ist an das Friedensgericht in Wadern versetzt;

dem Friedensrichter, Justizrath Diefenhard in Kirn ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der rothe Adler-Orden 4. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen, und

dem Friedensrichter Wurzer in Bittburg die Anlegung der ihm von dem lateinischen Patriarchen von Jerusalem verliehenen Insignien des Ritterkreuzes des Ordens vom heiligen Grabe Allerhöchst gestattet worden;

der Landgerichts-Sekretair Wallich in Cöln ist in gleicher Eigenschaft an das Landgericht in Trier versetzt.

Der Advokat Johann Adam Anton Best in Cöln ist gestorben.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 64.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 4. September 1865, — betreffend die Auslegung des §. 6 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 (Gesetz-Sammlung S. 487), über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten.

In der Disziplinar-Unterfuchung wider den Rechtsanwalt L., auf die von dem Königlichen Ober-Staatsanwalt eingelegte Berufung,

hat der erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 4. September 1865 ꝛc., für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Ehrenraths der Rechtsanwalte im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau vom 27. März 1865 dahin abzuändern, daß der Angeklagte wegen verletzter Amtspflichten mit einer Ermahnung zu belegen und in die Kosten, soweit sie in baaren Auslagen bestehen, zu verurtheilen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Vorderrichter hält dafür, daß der Angeschuldigte die notarielle Quittung vom 4. Dezember 1864 habe aufnehmen können, ohne dadurch gegen den §. 6 der Notariats-Ordnung vom 11. Juli 1845 zu fehlen. Denn diese Quittung betreffe nicht den Gegenstand des Prozesses, den der Angeschuldigte vermöge Prozeß-Vollmacht für den damaligen Kläger geführt habe. Sie sei auch weder von seinem Mandanten, noch von der anderen Prozeßpartei ausgestellt. Allein der Vorderrichter hat hierin den Wortinhalt und Sinn des §. 6 a. a. O. zu eng aufgefaßt. — Derselbe verordnet:

> In prozessualischen Angelegenheiten, in welchen der Notar einem der Betheiligten als Justizkommissarius bedient ist oder bedient gewesen ist, sowie in den Angelegenheiten einer Partei, deren General-Mandatar der Notar ist, darf derselbe keine Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufnehmen.

Den Notarien, die als Rechtsanwalte vermöge Prozeß-Mandats einen Prozeß führen, ist daher die Aufnahme eines Notariatsaktes in dieser prozessualischen Angelegenheit untersagt. Es ist ein Ausdruck gebraucht, der das im Prozesse begriffene Rechtsverhältniß unter den Parteien in sich begreift, nicht auf den jedesmaligen Gegenstand des Klageantrages beschränkt werden darf. — Im vorliegenden Falle hat der Angeschuldigte auf Grund einer Prozeß-Vollmacht Namens des Verkäufers eines Grundstückes von dem Käufer rückständige Kaufgelder eingeklagt. Vom Käufer ward der Einwand erhoben, daß auf dem Grundstücke noch eine von ihm übernommene Hypothekenschuld an die Wittwe D. hafte. Von Letzterer hat der Angeschuldigte als Notar eine notarielle Quittung über die Post aufgenommen. Die Klage betraf daher die Kaufgelderschuld, die Quittung betraf die auf dem verkauften Grundstücke haftende Hypotheken-Post. Dieser Gegenstand ist zwar ein von dem des Klage-Anspruches verschiedener, allein durch den Einwand mit in den Prozeß hineingezogen, indem darin geltend gemacht wurde, daß der Mandant des Angeschuldigten das Grundstück frei von der Post zu gewähren gehabt, diese Verbindlichkeit aber nicht erfüllt habe. Wäre vom derzeitigen Verklagten der Rekonventions-Antrag auf Löschungsbewirkung erhoben, so könnte die Anwendbarkeit des §. 6 a. a. O. keinerlei Bedenken unterliegen. Um aber die Angelegenheit, betreffend die Befreiung des Grundstückes von jener Hypothek, zu einer unter den Parteien prozessualischen zu machen, worauf es doch nur ankommt, muß es sich gleich bleiben, ob der Gegner aus der Behaftung des Grundstücks mit der Post reconveniendo einen Anspruch auf Löschung oder blos exci-

Digitized by Google

piendo eine Nichtverpflichtung zur Zahlung der Kaufgelder für sich hergeleitet hat. Die Aufnahme einer löschungsfähigen Quittung war aber ein nothwendiges Mittel, um die Post im Hypothekenbuche zur Löschung zu bringen. Die Wittwe D. war ferner nicht Partei in jenem Prozesse. Indeß erscheint auch dieser Umstand unerheblich, da die Bestimmung in §. 6 dem Notar ganz allgemein die Aufnahme von Notariats-Akten in prozessualischen Angelegenheiten, in welchen er als Rechtsanwalt eines der Betheiligten fungirt hat, nicht gestattet, und keinesweges nur für die Fälle, wenn die Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit von dem eigenen Mandanten des Notars oder seinem Gegner im Prozesse vorgenommen wird. Es genügt daher, daß der Angeschuldigte als Mandatar des klagenden Theils den Prozeß geführt und als Notar die notarielle Quittung aufgenommen hat, ungeachtet dieselbe eine in jenem Prozesse anhängig gewordene Angelegenheit betraf, wogegen es als gleichgültig angesehen werden muß, daß die Ausstellerin der Quittung nicht zu den Prozeßparteien gehörte. Der Vorderrichter hat in das Gesetz eine Beschränkung hineingetragen, die nach dessen Wortlaut nicht darin enthalten ist, und die auch durch die Erwägung nicht gerechtfertigt wird, daß es als eine Ausnahms-Vorschrift zu betrachten sei.

Auch der Grund des Gesetzes steht dem entgegen. Als die Absicht desselben ist anzunehmen, Amtshandlungen des Notars in allen Fällen auszuschließen, wenn er selbst oder seine nahen Angehörigen bei dem Geschäft betheiligt sind, wie §. 5. der Notariats-Ordnung verordnet, und außerdem, wenn Umstände obwalten, die seine völlige Unbefangenheit beeinträchtigen könnten. Darauf beruht die Bestimmung im §. 6, wegen der nahen Beziehungen und der Pflicht einer besonderen Treue des Mandatars zum Mandanten soll der General-Mandatar in allen, der Prozeß-Mandatar in den von ihm geführten prozessualischen Angelegenheiten des Machtgebers sich in der Eigenschaft als Notar mit Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht befassen. Die Notariats-Ordnung vom 11. Juli 1845 geht hierin weiter als das frühere Gesetz, der §. 26 Tit. 7 Th. III. der Gerichts-Ordnung. Dasselbe gestattete dem Notar in Angelegenheiten, in welchen er dem einen Theile beiräthig gewesen war, bedingt die Aufnahme von Notariats-Akten, wenn der andere Theil, dem er davon ohne Rückhalt Mittheilung machen sollte, seine Zustimmung ertheilte, und schärfte ihm nur ein, dabei die Rechte beider Theile mit gleicher Sorgfalt wahrzunehmen.

Diese Verschiedenheit des neueren von dem älteren Gesetze kann zu einiger Entschuldigung dienen, daß sich der Angeschuldigte über die Bedeutung des ersteren in einem Irrthum befunden haben mag. Allein er wird dadurch immer nicht von dem Vorwurf frei, daß er nicht mit der gehörigen Aufmerksamkeit gehandelt habe. Er selbst bestreitet nicht, daß er sich bei Aufnahme der Quittung von der Wittwe D. des übernommenen Prozeß-Mandats bewußt gewesen sei. Ueberdies heißt es in der abschriftlich zu den Akten gekommenen Replik des Angeschuldigten, daß er durch seinen Mandanten zur Wittwe D. Behufs Aufnahme der Quittung berufen sei. Damit ihn jener Vorwurf treffen könne, muß ferner zur Zeit der Quittung der vorgedachte Einwand des Gegners seines Mandanten, daß das verkaufte Grundstück noch mit der Hypothekenschuld an die Wittwe D. belastet sei, erhoben, und dem Angeschuldigten bekannt gewesen sein. Dies ist anzunehmen, da der Angeschuldigte das Gegentheil nicht eingewandt und er nach dem Inhalte der von ihm entworfenen Replik des allegirten Prozesses erst zehn Tage vorher Quittung von der damals bettlägrig kranken Wittwe D. aufgenommen hat, so daß sich nicht bezweifeln läßt, daß das Geschäft beschleunigt ist, um den im Prozesse erhobenen Gewährs-Einwand zeitig zu beseitigen.

Nach den obwaltenden Umständen ist der begangene Verstoß von geringerer Erheblichkeit und war deshalb nach §. 12 der Verordnung vom 30. April 1847 unter Abänderung des vorigen Erkenntnisses der Angeschuldigte mit einer Ermahnung zu belegen.

Ober-Trib. Nr. 425/65 Disc.
I. 3634. N. 5. Vol. VI.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

☞ Der **Preußische Termin-Kalender** für 1866, vierzehnter Jahrgang, zum Gebrauch für Justizbeamte [illegible] 2[illegible] Sgr., durchschossen 27½ Sgr.), ist in unserem Verlage erschienen. Derselbe enthält unter Anderm: **die Verzeichnisse**

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 13. Oktober 1865. № 37.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Dr. jur. Fehre im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt, und

der Referendarius Dous im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg.

Der Gerichts-Assessor von Westhoven ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm versetzt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Friedrich Wilhelm Rudolph Rath bei dem Kammergericht,

der Auskultator Gustav Robert Alexander Stephani bei dem Ostpreußischen Tribunal in Königsberg,

der Auskultator Rudolph Heinrich von Raumer bei dem Appellationsgericht in Naumburg, und

der Auskultator Ludwig Kottmann bei dem Appellationsgericht in Paderborn.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Welßenborn in Johannisburg ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Zielenzig versetzt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Hasenknopf bei dem Kreisgericht in Cammin,

der Gerichts-Assessor Stolteefoth bei dem Kreisgericht in Schwetz,

der Gerichts-Assessor Dietrichs bei dem Kreisgericht in Herford,

der Gerichts-Assessor Aldefeld, und

der Gerichts-Assessor Zimmermann bei dem Kreisgericht in Neuwied,

Ersterer als Gerichts-Kommissarius in Linz, Letzterer als Gerichts-Kommissarius in Asbach, und

der Gerichts-Assessor Bisling bei dem Kreisgericht in Mühlhausen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Treffurt.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Pasch in Asbach an die Gerichts-Kommission in Linz, und

der Kreisrichter Dahlmann in Linz an das Kreisgericht in Neuwied.

Digitized by Google

Subalternen und Unterbeamte.

Dem Kreisgerichts-Kanzlisten, Kanzlei-Sekretair Meyer in Halberstadt ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit, und

dem Gerichtsboten und Exekutor Raspe in Wiedenbrück bei seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hauschteck in Stettin ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen, und

dem Rechtsanwalt und Notar Hirschberg in Polzin die Verlegung seines Wohnsitzes nach Belgard gestattet worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 65.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 8. September 1865.

Bei der Unterschlagung von in amtlicher Eigenschaft empfangener Sachen bilden die Beamtenqualität und die Erlangung der Gewahrsam in amtlicher Eigenschaft erschwerende Umstände, in Betreff welcher es einer besonderen Abstimmung der Geschworenen bedarf.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 91*).

In der Untersuchung wider den Post-Expedienten Gottfried Eduard H., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 8. September 1865 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu P. vom 22. Juni 1865 nebst dem vorangegangenen mündlichen Verfahren zu vernichten, und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung vor das gedachte Schwurgericht zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Beschwerde des Angeklagten über Verletzung des Art. 91 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 ist begründet. Denn derselbe schreibt vor, daß im Falle der Bejahung der Hauptthat über das Vorhandensein eines jeden begleitenden Umstandes, selbst dann, wenn dieselben in die Hauptfrage aufgenommen sind, von den Geschworenen besonders abgestimmt, und das Ergebniß in dem Ausspruche besonders erwähnt werden soll. Diese wesentliche Vorschrift des Verfahrens ist im vorliegenden Falle verletzt worden, da die Geschworenen die beiden ihnen vorgelegten Fragen nur ganz allgemein mit mehr als 7 Stimmen bejaht haben, obwohl die Fragen den die dem Angeklagten zur Last gelegten Unterschlagungen nach §. 324. des Strafgesetzbuchs schwerer qualifizirenden begleitenden Umstand enthielten, daß der Angeklagte als Beamter gehandelt, und daß die unterschlagenen Gelder in amtlicher Eigenschaft in seine Gewahrsam gelangt waren.

Vergl. die in Oppenhoffs Strafverfahren ad Art. 91 in den Noten 14 und 15 allegirten Entscheidungen des Ober-Tribunals.

*) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum Art. 91 Noten 14 bis 19.

Digitized by Google

Das angefochtene Erkenntniß nebst dem vorangegangenen Verfahren unterliegt daher nach Art 108 in fine des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Vernichtung und war die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung vor ein neues Schwurgericht zu verweisen.

Ober-Trib. Nr. 973/65. Crim. I.
I. 3685. Criminalia 4. Vol. XVI.

Num. 66.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 21. September 1865.

1) Die Verlesung der Anklageschrift muß nach der Vereidung der Geschworenen geschehen. Ein Verzicht des Angeklagten auf die Beobachtung dieser wesentlichen Vorschrift des Verfahrens ist wirkungslos.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 74.

2) Wenn das Gericht im Laufe der Verhandlung den Angeklagten bei Vernehmung eines Zeugen einstweilen aus dem Sitzungssaale hat abtreten lassen, so genügt es nicht, daß bei dem Wiedereintritt des Angeklagten verkündigt wird, was in seiner Abwesenheit vorgefallen sei. Die Vernehmung des Zeugen muß in Gegenwart des Angeklagten wiederholt werden.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art 28.

In der Untersuchungssache wider den Barbier Heinrich M. aus D., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung II., in der Sitzung vom 21. September 1865 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichts zu W. vom 5. Juli 1865 sammt dem demselben vorhergegangenen mündlichen Verfahren zu vernichten, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Schwurgericht daselbst zurückzuverweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Anlangend den ersten Beschwerdepunkt, so ist durch das Audienz-Protokoll konstatirt, daß die Vorlesung der Anklageschrift vor der Vereidung der Geschworenen stattgefunden hat. Nun schreibt aber das Gesetz die umgekehrte Reihenfolge vor, nämlich (Art. 73 des Gesetzes vom 3. Mai 1852): »daß der Vorsitzende die Geschworenen vor dem Beginne der Verhandlungen vereiden«, und (Art. 74 ebendas.): »daß die Verhandlung der Sache mit der Verlesung der Anklageschrift beginnen soll.« Diese Reihenfolge beruht auf dem entscheidenden Grunde: daß die Geschworenen durch die Vereidung erst zur Ausübung ihres Richteramtes befähigt und verpflichtet werden, daß durch den Akt der Vereidung das Gericht, vor welchem demnächst die Verhandlung stattfindet, konstituirt wird. Es folgt hieraus, daß jeder einen Bestandtheil der eigentlichen Verhandlung bildende Prozeduakt, welcher der Vereidung vorhergegangen ist, nichtig und als nicht geschehen anzusehen ist.

Es liegt also im gegenwärtigen Falle die Sache so, daß eine gültige Verlesung der Anklageschrift überall nicht erfolgt ist. Es ist aber diese Vorlesung nicht ausschließlich im Interesse des Angeklagten vorgeschrieben,

Digitized by Google

da dem Zwecke, demselben Kenntniß von dem Gegenstande der Anklage zu geben, schon durch die in §. 79. der Verordnung vom 3. Januar 1849 angeordnete Mittheilung einer Abschrift genügt ist. Dieselbe ist vielmehr für einen wesentlichen Bestandtheil des kontradiktorischen öffentlichen und mündlichen Verfahrens zu erachten. Ihr Unterlassen begründet eine Nichtigkeit, die durch eine Zustimmung oder Verzichtleistung des Angeklagten nicht gedeckt werden kann.

Wenn, soviel demnächst den zweiten Beschwerdepunkt betrifft, das Audienz-Protokoll sagt: »daß die Aussage der Zeugin M. nach dem Wiedereintritt des Angeklagten publizirt worden sei«, so ist damit ersichtlich der für solche Fälle in dem Art. 28 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 gegebenen Vorschrift nicht genügt. Nach derselben reicht es nicht aus, daß beim Wiedereintritt des Angeklagten verkündigt wird, was in seiner Abwesenheit vorgefallen. Es soll vielmehr das inzwischen Geschehene wiederholt, der in Abwesenheit des Angeklagten vernommene Zeuge in seiner Gegenwart noch einmal vernommen werden. Der Ausdruck des Protokolles stellt nicht fest, daß das, was das Gesetz will, geschehen ist; er sagt vielmehr etwas ganz Anderes. Es muß aber nach Art. 78 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, daß den gesetzlichen Vorschriften Genüge geleistet ist, durch das Protokoll bewiesen werden.

Die Vorschriften des Art. 28, welche die Bedingungen, unter denen ausnahmsweise von den Grundprinzipien des öffentlichen und mündlichen Verfahrens abgewichen werden kann, aufstellen, enthalten unzweifelhaft einen wesentlichen Grundsatz des Verfahrens, dessen Nichtbeobachtung nach Art. 108 des mehrbezogenen Gesetzes die Nichtigkeit des Verfahrens nach sich ziehen muß.

Es ist deshalb, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

Ober-Trib. Nr. 325. 65 Crim. II.
I. 3697. Criminalia 4. Vol. XVI.

Im Verlage der Unterzeichneten sind erschienen:

Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch, und Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung nebst den darauf bezüglichen Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen. **Amtliche Ausgabe.** Mit Sachregister. 1862. 27½ Bog. gr. 8. Schreibp. geh. Preis: 1 Thlr.

Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung, nebst Einführungsgesetz vom 15. Februar 1850 und dem die Ergänzung und Erläuterung derselben betreffenden Gesetze vom 27. Mai 1863. **Amtliche Ausgabe.** 1863. 3 Bog. gr. 8. Schreibp. geh. Preis: 5 Sgr.

Berlin. **Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).**

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

☞ Der **Preußische Termin-Kalender** für 1866, vierzehnter Jahrgang, zum Gebrauch für [illegible] (Preis 22½ Sgr., durchschossen 27½ Sgr.), ist in unserem Verlage erschienen. Derselbe enthält unter Anderm: die [illegible]

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 20. Oktober 1865. № 38.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Referendarius Dominski ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg ernannt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Stanislaus Stawski bei dem Appellationsgericht in Posen,
der Auskultator Peter Eduard Käsebier, und
der Auskultator Walther Richard Jordan
bei dem Appellationsgericht in Magdeburg;
der Auskultator Heinrich Henoch bei dem Appellationsgericht in Glogau,
der Auskultator Franz Julius Michael Bardt bei dem Kammergericht,
der Auskultator Friedrich Wilhelm Günther Karl Mylius bei dem Appellationsgericht in Halberstadt,
der Auskultator Ferdinand Maria Friedrich Hesse bei dem Appellationsgericht in Arnsberg, und
der Auskultator Bernhard Fnisting bei dem Appellationsgericht in Münster.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Boehr bei dem Kreisgericht in Liebenwerda, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Herzberg, und
der Gerichts-Assessor Eichel bei dem Kreisgericht in Saagerhausen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Roßla.

Der Kreisrichter Frantz in Seyda ist an das Kreisgericht in Orlagsch versetzt worden;
der Kreisgerichts-Rath Steger in Kirchhain ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten, Rechnungsrath Schartow in Merseburg ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit, und
dem Kreisgerichts-Sekretair, Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportelrevisor Koetschau in Burg bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Kanzlei-Rath
verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Herold in Trachenberg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Lüben und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Glogau ernannt worden.
Der Rechtsanwalt und Notar Proske in Grottkau, und
der Rechtsanwalt und Notar von Wilmowski in Herford
sind gestorben.

Die durch den Tod des Justizraths Grüninger in Darfeld (S. 194) erledigte Rechtsanwaltsstelle bei dem Kreisgericht in Coesfeld wird nicht wieder besetzt.

D. In der Rheinprovinz.

Dem Kammer-Präsidenten Weber bei dem Landgericht in Coblenz ist der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 67.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 6. September 1865.

1) Der Begriff der »Verstümmelung« im Sinne des §. 193 des Strafgesetzbuchs ist nicht rein thatsächlich; wird derselbe streitig, so ist er in der den Geschworenen vorzulegenden Frage durch die genaue Angabe der thatsächlichen Umstände des Einzelfalles zu ersetzen*).
2) Der gänzliche Verlust des Gehörs auf einem Ohre stellt eine »Verstümmelung« dar.

Strafgesetzbuch §. 193.

In der Untersuchung wider den Tagelöhnersohn Wilhelm Sch. zu T., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in der Sitzung vom 6. September 1865 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu St. vom 23. Juni 1865 zu vernichten, und in der Sache selbst der Angeklagte, Tagelöhnersohn Wilhelm Sch., wegen einer vorsätzlichen schweren Körperverletzung eines Menschen mit einer Gefängnißstrafe von zwei Jahren zu bestrafen, und ihm die Kosten der Untersuchung, sowie die dieser Instanz aufzuerlegen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Tagelöhnersohn Wilhelm Sch. wurde in Folge des Beschlusses des Anklage-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Cöslin vom 10. Juni 1865, auf Grund des §. 193 des Strafgesetzbuchs angeklagt:

am 7. Februar 1865 zu T. dem Knecht Johann B. vorsätzlich eine Körperverletzung zugefügt zu haben, durch welche derselbe des Gehörs auf einem Ohre beraubt worden.

Er hatte nämlich dem B. bei einem Streite mit einem Schwengel einen Schlag auf den Kopf versetzt, der eine Zerreißung des linken Trommelfells und dadurch den Verlust des Gehörs auf dem linken Ohre zur Folge hatte, was als eine Verstümmelung im Sinne des §. 193 a. a. O. angesehen wurde. In dem Schwurgerichtstermin den 23. Juni 1865 erklärte der als Sachverständige vernommene Kreisphysikus Dr. B.:

daß der Damnifikat auf dem linken Ohre seines Gehörs beraubt sei und dasselbe auch niemals wieder erlangen werde,

erachtete aber eine Verstümmelung nicht als vorhanden, weil der ꝛc. B. des Gehörs nicht vollständig beraubt sei, sondern noch auf dem rechten Ohre hören könne.

In Folge dessen beantragte der Königliche Staatsanwalt, die den Geschworenen vorzulegende Frage nach Inhalt der Anklageformel mit dem Zusatze zu stellen, ob:

a) der Johann B. durch die ihm von dem Angeklagten zugefügte Verletzung des Gehörs beraubt sei?
b) die Verletzung eine länger dauernde Arbeitsunfähigkeit des Johann B. zur Folge gehabt habe?

sodann aber eine zweite Frage dahin zu richten, ob mildernde Umstände vorhanden seien?

Es wurde dabei ausgeführt, daß die Frage: ob Verstümmelung vorhanden sei, nicht den Geschworenen vorgelegt werden dürfe, sondern der Beurtheilung des Gerichts vorbehalten bleiben müsse.

Der Vertheidiger protestirte gegen die von der Königlichen Staatsanwaltschaft beantragte Fragestellung sub a und b.

*) Vergl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch zum §. 193 Nr. 3; desgl. desselben Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. 5 S. 330.

Digitized by Google

Hierauf wurde den Geschworenen folgende Frage vorgelegt:

1) Ist der Angeklagte ꝛc. schuldig:

am 7. Februar 1865 zu T. dem Knecht Johann B. vorsätzlich eine Körperverletzung zugefügt zu haben, durch welche derselbe des Gehörs auf dem linken Ohre beraubt und dadurch verstümmelt worden ist?

Die Antwort lautete:

Ja, der Angeklagte ist schuldig, mit allen in der Frage enthaltenen Umständen, aber es ist nicht erwiesen, daß durch den Verlust des Gehörs auf dem linken Ohre eine Verstümmelung durch ihn herbeigeführt ist.

Mit mehr als 7 Stimmen.

Die demnächstige Frage 2,

wegen etwanigen Vorhandenseins mildernder Umstände,

wurde bejaht.

Sodann wurden die Geschworenen zur Beantwortung der Frage 3 veranlaßt, die dahin ging:

Ist der ꝛc. schuldig, dem Knecht Johann B. zu T. am 7. Februar 1865 eine vorsätzliche Körperverletzung zugefügt zu haben, welche

a) erhebliche Nachtheile für die Gesundheit,

b) eine länger andauernde Arbeitsunfähigkeit des Verletzten zur Folge gehabt?

Das Verdikt sprach aus:

Ja, der Angeklagte ist schuldig, mit allen in der Frage sub a. und b. enthaltenen Umständen, mit mehr als 7 Stimmen.

Auch hier wurde die folgende Frage

4, wegen des Vorhandenseins mildernder Umstände,

bejaht.

Hierauf verurtheilte das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu St. vom 23. Juni 1865 den Angeklagten nach §. 192a. des Strafgesetzbuchs wegen vorsätzlicher erheblicher Körperverletzung zu einem Jahre Gefängniß.

Es wurde dabei ausgeführt, daß die Frage:

ob in einem konkreten Falle eine Verstümmelung anzunehmen, rein thatsächlicher Natur und daher den Geschworenen zu unterbreiten sei.

Hiergegen hat die Königliche Staatsanwaltschaft rechtzeitig die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt.

Es wird

1) Verletzung des Art. 82 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 behauptet.

Der Zusatz in der Frage zu 1:

ob der Verletzte durch die Beraubung des Gehörs auf dem linken Ohre verstümmelt worden sei,

verstoße offenbar gegen diese gesetzliche Bestimmung, nach welcher Rechtsbegriffe, welche nicht eine allgemein bekannte, in dem gegebenen Falle unbestrittene Bedeutung haben, durch solche gleichbedeutende Ausdrücke zu ersetzen seien, zu deren Verständniß Rechtskenntnisse nicht erforderlich sind. Das Königliche Ober-Tribunal habe aber wiederholt und noch in dem Erkenntnisse vom 1. Dezember 1864 ausgesprochen, daß der Begriff der Verstümmelung keineswegs rein thatsächlicher Natur sei (Oppenhoffs Rechtsprechung ꝛc. Bd. V. S. 331). Es hätte daher in der den Geschworenen vorgelegten Fage das Wort: »Verstümmeln« nicht aufgenommen, dasselbe vielmehr durch Angabe des speziellen Sachverhalts aufgelöst und demgemäß die Fragestellung nur auf die eingetretenen konkreten Folgen der Verletzung gerichtet werden sollen, nämlich:

a) auf den Verlust des Gehörs auf dem linken Ohr,

b) auf die eingetretene länger andauernde Arbeitsunfähigkeit.

Demnächst rügt die Nichtigkeitsbeschwerde

2) Verletzung des §. 193 des Strafgesetzbuchs, beziehungsweise des Art. 109 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Mai 1852.

Nach dem Vorausgeführten sei der mehrbemerkte Zusatz in der Frage zu 1 unzulässig und überflüssig gewesen, es müßte daher auch der hierauf bezügliche Theil der Antwort der Geschworenen für nicht geschrieben angesehen werden.

Digitized by Google

Demgemäß hätte der Gerichtshof prüfen sollen:

ob der Verlust des Gehörs auf dem linken Ohre eine Verstümmelung im Sinne des Gesetzes sei.

Er habe dies nicht gethan und daher gegen den §. 193 des Strafgesetzbuchs verstoßen. Dabei könne es nach den Vorentscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals, und namentlich nach dem Plenarbeschlusse vom 24. September 1860 (Goltdammers Archiv Bd. 8 S. 673) nicht zweifelhaft sein, daß der Verlust des Gehörs auf einem Ohre, gleichwie der der Sehkraft auf einem Auge eine Verstümmelung im Sinne des §. 193 a. a. O. darstelle. Da der Wahrspruch der Geschworenen übrigens alle wesentlichen Erfordernisse zur Anwendung des gedachten Strafgesetzes enthalte, so werde beantragt:

den Angeklagten wegen vorsätzlicher schwerer Körperverletzung unter mildernden Umständen mit zwei Jahren Gefängniß zu bestrafen.

Es mußte auch die Nichtigkeitsbeschwerde für begründet erachtet werden. Der Angriff zu 1 wegen Verletzung des Art. 82 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 ist zwar hinfällig. Denn die bemängelte Frage 1 enthält außer dem Zusatze: »und dadurch verstümmelt worden ist« zugleich das Sachverhältniß dahin, »daß der Angeklagte dem ꝛc. B. eine vorsätzliche Körperverletzung zugefügt habe, durch welche derselbe des Gehörs auf dem linken Ohre beraubt worden.« Dahin ging auch der Anklagebeschluß und die Anklageformel, welche bei Stellung der Frage berücksichtigt werden mußten. Eine noch nähere Spezialisirung des Thatbestandes war nicht geboten.

Dagegen ist der Vorwurf zu 2 wegen Verletzung des §. 193 des Strafgesetzbuchs begründet.

Die Frage, »ob in einem gegebenen Falle eine Verstümmelung im Sinne des allegirten Strafgesetzes vorliege«, ist nicht rein thatsächlicher Natur, wie das angefochtene Erkenntniß angenommen hat. Nur das ist richtig, daß der Begriff der »Verstümmelung« auf thatsächlichen Unterlagen beruht und daß diese letzteren von den Geschworenen zu beantworten sind. Ob aus ihnen aber der in Rede stehende Begriff hergeleitet werden kann, gehört zur rechtlichen Beurtheilung. Der Schwurgerichtshof hat daher in dem vorliegenden Falle rechtlich geirrt, wenn er sich der Prüfung entzogen, »ob in Gemäßheit der festgestellten Umstände eine Verstümmelung anzunehmen sei.« Dem stand auch nicht der Umstand entgegen, daß die Geschworenen in ihrem Verdikte den hierauf bezüglichen Zusatz zu Gunsten des Angeklagten verneint hatten. Denn da es im Verlaufe der Schwurgerichtsverhandlung streitig geworden war, ob eine Verstümmelung vorliege, so hätte nach Art. 82 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 die Aufnahme dieses Rechtsbegriffes in die Frage vermieden, und statt dessen die Spezialisirung der bezüglichen Thatumstände allein veranlaßt werden sollen. Dem entgegen enthält dieselbe Beides, was indeß nur die Folge hat, daß der ungehörig mit aufgenommene Zusatz als wegfallend resp. überflüssig zu betrachten ist. Demgemäß unterliegt das angefochtene Schwurgerichts-Erkenntniß nach Art. 107 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Vernichtung. In der Sache selbst konnte auf Grund der Verdikte ad 1 und 2 der Angeklagte nach den §§. 193, 196 des Strafgesetzbuchs verurtheilt werden.

Denn das Plenar-Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 26. September 1860 (Goltdammers Archiv Bd. 8 S. 673) hat des Näheren ausgeführt, daß der in dem §. 193 a. a. O. gebrauchte Ausdruck: »Verstümmelung« nicht in dem engeren Sinne des gänzlichen Verlustes eines äußerlichen Körpertheils aufzufassen sei, sondern daß die Beantwortung der diesfälligen Frage von der Wichtigkeit der Funktion, welche das verletzte Glied in dem ganzen körperlichen Organismus leistet, abhängig sei, daß daher der verletzte Körpertheil in dem Grade in Betracht komme, als dessen Gebrauch für die Gesundheit und Thätigkeit eines Menschen ins Gewicht falle. Demgemäß ist es nicht bedenklich, in dem vorliegenden Falle anzunehmen, daß der durch das Verdikt der Geschworenen festgestellte Verlust des Gehörs auf einem Ohre als eine Verstümmelung im Sinne des §. 193 a. a. O. anzusehen ist, da hierdurch jedenfalls die Kraft eines erheblichen körperlichen Organs eines Menschen wesentlich vermindert, ja zum Theil gänzlich vernichtet ist.

Da die Geschworenen das Vorhandensein mildernder Umstände angenommen haben, so war die Strafe, wie geschehen, unter Berücksichtigung des §. 196 a. a. O. auf zwei Jahre Gefängniß zu bestimmen.

Der Kostenpunkt erledigt sich aus §. 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849.

Ober-Trib. Nr. 911/65. Crim. I.
I. 3738. Criminalia 118.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

☞ Der Preußische **Termin-Kalender** für 1866, vierzehnter Jahrgang, zum Gebrauch für Justizbeamte (Preis 22½ Sgr., durchschossen 25 Sgr.), ist in unserem Verlage erschienen. Derselbe enthält unter Anderm: **die Verzeichnisse und An-**

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 27. Oktober 1865. № 39.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Appellationsgerichts-Rath Senff in Frankfurt a. d. O. ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Januar 1866 ab ertheilt worden;

der Appellationsgerichts-Rath Sonnenschmidt in Greifswald ist gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Kießling im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendarius Reich im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendarius Dierickz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,

der Referendarius Grundschöttel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,

der Referendarius Kurszynski im Bezirk des Kammergerichts, und

der Referendarius Wulff im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm.

Gerichts-Assessor Zimmermann ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt, und

der Gerichts-Assessor Colin aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin

versetzt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Ludwig Karl Julius Buchholtz bei dem Appellationsgericht in Magdeburg,

der Auskultator Gottlieb Adolph Eduard Reinhold Schmidt, und

der Auskultator Bernhard Franz Heinrich Schwabe bei dem Appellationsgericht in Naumburg,

der Auskultator Johann Georg Lippert, und

der Auskultator Reinhold Erich Menz bei dem Kammergericht, und

der Auskultator Paul Adolph Reinhold Warmbrunn bei dem Appellationsgericht in Breslau.

Der Referendarius von Düring ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in den Bezirk des Kammergerichts versetzt worden.

Digitized by Google

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Willmann bei dem Kreisgericht in Kosten, und

der Gerichts-Assessor Franz Kasimir Thiel in Posen bei dem Kreisgericht in Kempen.

Dem Kreisgerichts-Rath Maritz in Trachenberg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. November d. J. ad ertheilt worden;

der Direktor der Kreisgerichts-Deputation in Rathenaw, Kreisgerichts-Rath Janicke ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Direktor Reimmann in Spandau ist aus Veranlassung seines 50jährigen Dienstjubiläums, und

dem Kreisgerichts-Sekretair Vaigt in Zehden bei seiner Versetzung in den Ruhestand
der Karakter als Kanzlei-Rath, ferner

dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Schütte in Paderborn bei seiner Pensionirung das Allgemeine Ehrenzeichen
verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Natar, Justizrath Menzel in Hirschberg ist gestorben.

D. In der Rheinprovinz

Zu Landgerichts-Räthen sind ernannt:

der Landgerichts-Assessor Vielvaye in Elberfeld, und

der Landgerichts-Assessor Wulfert in Bonn,
beide bei dem Landgericht in Düsseldorf.

Dem Landgerichts-Assessor Keller in Cöln ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgericht in Düsseldorf verliehen worden;

der Notar Dicker in Wittlich ist in den Friedensgerichtsbezirk Lindlar, im Landgerichtsbezirk Cöln, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lindlar, versetzt worden.

E. Seine Majestät der König haben aus Veranlassung der in Münster stattgefundenen Feier des Huldigungs-Jubiläums der Provinz Westphalen an nachstehende Justizbeamte Titel und Orden zu verleihen geruht:

1. Titel-Verleihungen:

Dem Appellationsgerichts-Rath Freusberg in Münster
den Karakter als Geheimer Justizrath,

dem Rechtsanwalt und Natar Gräter in Warburg
den Karakter als Justizrath,

dem Kreisgerichts-Salarien- und Depastital-Kassen-Rendanten Schlüter in Höxter, und

dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Schürmann zu Iserlohn
den Karakter als Rechnungs-Rath,

dem Appellationsgerichts-Registrator Schumann in Münster,

dem Kreisgerichts-Sekretair Habermann in Steinfurt,

dem Kreisgerichts-Sekretair Bahimann in Ahaus, und

dem Kreisgerichts-Sekretair Westhaff in Soest
den Karakter als Kanzlei-Rath.

2. Ordens-Verleihungen:

a) den rothen Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife,

Dem Kreisgerichts-Direktor von Micheis in Soest, und

dem Geheimen Kanzlei-Rath, Appellationsgerichts-Sekretair Bormann in Münster;

b) den rothen Adler-Orden IV. Klasse,

dem Ober-Staatsanwalt Mager in Paderborn,

dem Kreisgerichts-Direktor Schmidt in Borken,

dem Appellationsgerichts-Rath Wintersbach in Paderborn,

dem Appellationsgerichts-Rath Schulz in Hamm,

dem Appellationsgerichts-Rath Dr. Gruchot in Hamm,

dem Staatsanwalt Günther in Minden,

dem Staatsanwalt Hellweg in Hagen,

dem Kreisgerichts-Direktor Anton in Hagen,

dem Kreisgerichts-Direktor Liste in Brilon,

dem Kreisgerichts-Rath Hücking in Dortmund,

dem Rechtsanwalt und Natar, Justizrath Rinteien in Münster,

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Seiffenschmidt in Arnsberg, und

dem Kreisgerichts-Sekretair Möller in Plettenberg;

c) das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Kreisgerichts-Kanzlisten und Exekutions-Inspektor Grappendorf in Soest,

dem Appellationsgerichts-Botenmeister Meyer in Münster,

dem Kreisgerichts-Botenmeister Engemann in Hagen,

dem Gerichtsboten Pohle bei der Kreisgerichts-Deputation in Hattingen,

dem Kreisgerichtsboten Julsche in Lüdenscheid,

dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Blankschar in Dorsten,

dem Kreisgerichts-Botenmeister Schmidts in Paderborn, und

dem Kreisgerichts-Botenmeister Welle in Siegen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 68.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 6. September 1865.

Unter den eine besondere Abstimmung erheischenden »begleitenden Umständen« sind solche thatsächliche Momente zu verstehen, welche eine in der einfachen Gestalt strafbare Handlung in der Weise qualifiziren, daß dadurch die an sich begründete Strafbarkeit erhöht, vermindert oder gänzlich beseitigt wird.

Daher bedarf es einer besonderen Abstimmung nicht, wenn eine Frage nur die Begriffsmerkmale einer einfachen Strafthat, z. B. des Versuchs eines Todtschlags, enthält.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 91 *).

In der Untersuchung wider den Küsten-Schiffer Friedrich Christoph S. aus C., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in der Sitzung vom 6. September 1865 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß der Implorant mit seiner gegen das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu C. vom 21. Juni 1865 angebrachten Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, und ihm die Kosten dieser Instanz aufzuerlegen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Den Geschworenen wurde folgende Frage vorgelegt:

Ist der Angeklagte ꝛc. schuldig, am 6. April 1865 versucht zu haben, die unverehelichte Konradine E. zu C. vorsätzlich,

und zwar mit Ueberlegung

zu tödten, und diesen Versuch, welcher nur durch äußere, von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände ohne Erfolg geblieben ist, durch Handlungen an den Tag gelegt zu haben, welche einen Anfang der Ausführung enthalten?

Die Antwort lautete:

Ja, der Angeklagte ist schuldig, jedoch ist nicht erwiesen, daß er mit Ueberlegung gehandelt hat. Mit Stimmenmehrheit von mehr als sieben Stimmen.

Hierauf erachtete das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu C. vom 21. Juni 1865 den Angeklagten des versuchten Mordes für nicht schuldig, verurtheilte ihn aber nach den §§. 31, 32, 176 des Strafgesetzbuchs wegen versuchten Todtschlags zu einer zwölfjährigen Zuchthausstrafe und zur Stellung unter Polizei-Aufsicht auf zehn Jahre.

Hiergegen hat der Angeklagte rechtzeitig und formgemäß die Nichtigkeitsbeschwerde angebracht.

Er rügt die Verletzung des Art. 91 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, weil aus dem Wahrspruche der Geschworenen nicht zu ersehen sei, ob alle in der Frage enthaltenen begleitenden Umstände Gegenstand der Berathung und Entscheidung der Geschworenen gewesen.

Die Frage enthalte drei Theile und zwar:

1) ob der Angeklagte versucht habe, die E. zu tödten, esp. zu ermorden,

*) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum Art. 91 Note 14.

Digitized by Google

2) ob er diesen Versuch durch Handlungen an den Tag gelegt habe, welche einen Anfang der Ausführung enthalten,
3) ob der Versuch nur durch äußere, von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände ohne Erfolg geblieben.

Es hätte daher die Antwort auf diese drei Theile der Frage gegeben werden müssen, wenigstens aber auf den dritten Theil, durch dessen günstige Beantwortung die Strafe vollständig ausgeschlossen worden wäre, jedenfalls aber besonders beantwortet, und dadurch dargethan werden müssen, daß die Geschworenen diesen Umstand zum Gegenstand ihrer Berathung und Entscheidung wirklich gemacht haben. Da dies nicht geschehen, werde beantragt, die Sache vor ein anderes Schwurgericht zu verweisen.

Es mußte jedoch die Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet zurückgewiesen werden. Der Implorant verkennt den Sinn des Art. 91 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 und die Erfordernisse des Thatbestandes des Versuchs einer strafbaren Handlung, wie sie der §. 31 des Strafgesetzbuchs zu seiner Anwendung verlangt.

Der Art. 91 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 unterscheidet hinsichts der den Geschworenen zur Beantwortung vorgelegten Frage zwischen den Merkmalen der Hauptthat und denen der dieselbe begleitenden Umstände. Zu der ersteren gehören alle diejenigen Momente, welche nöthig sind, um überhaupt eine strafbare Handlung nach der begrenzten Richtung hin annehmen zu können, und auf diese hat der Absatz 4 des Art. 91 seinem klaren Wortlaute nach keinen Bezug. Zu den begleitenden Umständen dagegen sind diejenigen Merkmale zu rechnen, welche die erwähnte Hauptthat dergestalt qualifiziren, daß dadurch die an sich verwirkte Strafbarkeit erhöht, gemindert oder gänzlich beseitigt wird. Nur über die begleitenden Umstände in diesem Sinne muß nach dem allegirten Gesetze von den Geschworenen besonders abgestimmt und das Ergebniß in dem Ausspruche besonders erwähnt werden.

Der Thatbestand des Versuchs einer strafbaren Handlung besteht sodann nach §. 31 des Strafgesetzbuchs darin, »daß der Thäter durch Handlungen, welche den Anfang der Ausführung enthalten, einen Versuch an den Tag gelegt, der nur durch äußere, von seinem Willen unabhängige Umstände gehindert worden, oder ohne Erfolg geblieben ist.« Alle diese einzelnen, so eben hervorgehobenen Bestandtheile zusammen bilden somit die Kriterien des Versuchs im strafrechtlichen Sinne und dürfen von den Geschworenen nach dem Obigen nur ungetrennt, in ihrem ganzen Zusammenhange, in dem Verdikte beantwortet werden.

In dem vorliegenden Falle sind in der den Geschworenen vorgelegten Frage mit den Worten des §. 31 des Strafgesetzbuchs die gesammten Momente eines Versuchs mit dem allgemeinen Karakter der vorsätzlichen Tödtung eines Menschen enthalten, und die Geschworenen mußten demgemäß nach dieser Richtung hin eine ungetrennte Beantwortung ertheilen, und es irrt der Implorant, wenn er annimmt, daß die Frage in dieser Gestalt eigentlich drei Theile umfasse. Denn jeder von den durch die Nichtigkeitsbeschwerde speziell hervorgehobenen erfüllt an sich allein, wie bereits gedacht, noch nicht den Thatbestand des Versuchs der vorsätzlichen Tödtung eines Menschen, vielmehr bilden sie denselben nur in ihrem vollen Zusammentreffen miteinander.

Dagegen stellte das Moment der »Ueberlegung« nach dem Plenarbeschlusse des Königlichen Ober-Tribunals vom 17. Dezember 1855 wider Koch (Entscheidungen Bd. 32 S. 296) in prozessualischer Beziehung einen erschwerenden Umstand im Sinne des Art. 91 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 in der Art dar, daß dadurch das Verbrechen des Mordes nach §. 175 des Strafgesetzbuchs hervorgebracht wurde. Dieser »begleitende Umstand« aber ist vorschriftsmäßig in der den Geschworenen vorgelegten Frage hervorgehoben, und von ihnen in ihrem Verdikte besonders, und zwar zu Gunsten des Angeklagten, beantwortet worden.

Demzufolge ist der Art. 91 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 in keiner Beziehung verletzt, und da der Kostenpunkt aus §. 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849 folgt, war, wie geschehen zu erkennen.

Ober-Trib. Nr. 890/65. Crim. I.
1. 3737. Criminalia 4. Vol. XVI.

Statistische Mittheilungen

über die Geschäftsverwaltung der Justizbehörden im Jahre 1864.

(Vergl. Just.-Minist.-Bl. von 1864 S. 294.)

I. Umfang der Geschäfte.

A. Bei den Gerichten erster Instanz.*)

I. Es waren anhängig:	im Jahre 1864	1863	1862
1) Civilprozesse, und zwar überjährige und neu eingeleitete zusammengenommen:			
a) Bagatellsachen	484,755	463,221	468,223
b) Injuriensachen	63,377	62,284	57,238
c) sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesene Sachen (Wechselsachen, Merkantilsachen ꝛc.)	78,141	65,149	61,153
d) andere gewöhnliche Prozeßsachen	152,712	142,024	139,135
e) Konkurs-, Liquidations- und Prioritätssachen	4,946	4,374	4,638
und zwar			
Konkurssachen nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung	506	546	692
Konkurssachen nach dem Gesetze vom 8. Mai 1855:			
aa) Konkurssachen	2608	2246	2278
bb) erbschaftliches Liquidationsverfahren	659	500	490
cc) Prioritätsverfahren in der Exekutions-Instanz	1170	1080	1172
dd) Verhandlungen über gerichtliche Zahlungsstundung und wegen der Rechtswohlthat der Kompetenz	3	2	6
f) Subhastationssachen	15,228	14,973	16,692
g) Ehesachen	5,329	5,345	5,102
h) andere besondere Prozeßarten (Todeserklärungen, Blödsinnigkeitserklärungen, Konfiskationssachen ꝛc.)	10,321	10,000	9,762
=	814,809	767,370	761,943

*) Außer Betracht gelassen sind bei der Darstellung unter A. und B. die Geschäfte der Gerichtsbehörden im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln, welche unter C. besonders aufgeführt sind.

Digitized by Google

	im Jahre 1864	1863	1862
nämlich überjährige	162,015	156,956	153,231
neu eingeleitete	652,794	610,414	608,712
Außerdem haben die Mandate, gegen welche keine Einwendungen erhoben sind, betragen:			
in Mandatssachen	65,760	62,126	61,175
in Bagatellsachen	708,630	669,696	669,129
Im Ganzen sind mithin an Civilprozessen und Mandatssachen anhängig gewesen	1,589,199	1,499,192	1,492,247

Hiernach haben in den gedachten drei Jahren die Injuriensachen, die sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesenen Sachen, die anderen gewöhnlichen Prozeßsachen, die besonderen Prozeßarten und die Mandate in Mandats- und Bagatellsachen sich alljährlich vermehrt.

Es betrug diese Vermehrung im Jahre 1864:	gegen 1863	1862
bei den Injuriensachen	1,093	6,139
» » sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesenen Sachen	12,992	16,988
» » anderen gewöhnlichen Prozeßsachen	10,688	13,577
» » besonderen Prozeßarten	321	559
» » Mandaten in Mandatssachen	3,634	4,585
» » Mandaten in Bagatellsachen	38,934	39,501

Die Bagatellsachen und die Konkurs-, Liquidations- und Prioritätssachen hatten im Jahre 1864, die Subhastationssachen im Jahre 1862, die Ehesachen im Jahre 1863 die höchste Zahl erreicht. Die Bagatellsachen betrugen im Jahre 1864 beinahe 60 Prozent, in den Jahren 1863 mehr als 60 Prozent und im Jahre 1862 mehr als 61 Prozent aller Prozesse.

2) Untersuchungen waren anhängig (überjährige und neu eingeleitete zusammengenommen):	im Jahre 1864	1863	1862
a) Untersuchungen wegen der zur Kompetenz der Schwurgerichte gehörigen Verbrechen	4,094	3,937	4,235
b) Untersuchungen wegen der zur Kompetenz der kollegialischen Gerichts-Abtheilungen gehörigen Verbrechen und Vergehen, und zwar:			
Verbrechen	6,117	6,075	6,564
Vergehen	81,109	78,688	79,120
c) Untersuchungen wegen der zur Kompetenz der Einzelrichter gehörigen Vergehen und Uebertretungen, nämlich:			
Vergehen	21,891	21,491	22,389
Uebertretungen	85,426	77,237	71,202
d) Untersuchungen wegen Diebstahls an Holz und anderen Waldprodukten in dem durch das Holzdiebstahlsgesetz vorgeschriebenen Verfahren	354,975	341,606	363,017
=	553,612	529,034	546,527
und zwar überjährige	70,465	68,642	61,880
neu eingeleitete	483,147	460,392	484,647
e) wegen Uebertretungen erlassene Strafmandate, gegen welche keine Einwendungen erhoben sind	48,089	45,913	44,378
f) Obduktionen ohne wirkliche Untersuchungen	1,686	1,700	1,661
g) sonstige Voruntersuchungen, in welchen die förmliche Untersuchung nicht eingeleitet worden ist	9,423	12,390	9,639
Ueberhaupt waren demnach anhängig	612,810	589,037	602,205

Digitized by Google

Die Zahl der Untersuchungen wegen der zur Kompetenz der Schwurgerichte gehörigen Verbrechen und der übrigen Verbrechen war hiernach im Jahre 1863 am geringsten; sie betrug:

bei den erstgedachten Verbrechen gegen 1864 weniger 157,
» 1862 » 298,
bei den übrigen Verbrechen » 1864 » 42,
» 1862 » 489.

Die zur Kompetenz der kollegialischen Gerichts-Abtheilungen gehörigen Vergehen waren im Jahre 1864 am erheblichsten, im Jahre 1863 am geringsten.

Bei den übrigen Vergehen und den Holzdiebstahlssachen ergaben sich im Jahre 1862 die meisten, im Jahre 1863 die wenigsten Sachen; es kamen weniger vor im Jahre 1864 gegen 1862:

Vergehen 498,
Holzdiebstahlssachen ..... 8042.

Die Zahl der Uebertretungen hat dagegen alljährlich zugenommen, gegen 1863 um 8189, gegen 1862 um 14,224.

Die Untersuchungen wegen Holzdiebstahls bildeten im Jahre 1864 — 64, im Jahre 1863 — 65 und im Jahre 1862 — 67 Prozent der Gesammtsumme der Untersuchungen.

	im Jahre		
	1864	**1863**	**1862**
3) Vormundschaften waren zu bearbeiten:			
überjährige	901,083	895,744	893,639
neu eingeleitete	84,626	82,017	79,245
zusammen	985,709	977,761	972,884
Darunter mit Vermögensverwaltung	210,563	207,571	205,037
Die neu eingeleiteten Vormundschaften haben sich im Ganzen, und zwar im Jahre 1864 gegen 1863 um 2609, gegen 1862 um 5381 vermehrt.			
4) Nachlaßregulirungen kamen vor:			
überjährige	8,582	8,415	8,406
neu eingeleitete	12,511	11,992	12,135
überhaupt	21,093	20,407	20,541
mithin im Jahre 1864 gegen 1863 mehr 686, gegen 1862 mehr 552.			
5) Hypothekenfolien waren angelegt	2,341,339	2,319,705	2,298,908
Danach waren im Jahre 1864 gegen 1863 überhaupt 21,634, und gegen 1862 = 42,431 Folien mehr vorhanden.			
6) Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind vorgenommen	291,585	304,292	306,823
Dieselben haben sich im Jahre 1864 gegen 1863 um 12,707, gegen 1862 um 15,238 vermindert.			
7) An Journal-Nummern waren in Hypothekensachen zu bearbeiten	1,332,978	1,347,805	1,363,114

8) In das (auf Grund des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs am 1. März 1862 neu angelegte) Handelsregister erfolgten

	Eintragungen			Löschungen		
	1864	**1863**	**1862**	**1864**	**1863**	**1862**
a) von Handelsfirmen	2814	4028	35,319	1527	1196	409
b) von Prokuren	587	613	2,834	365	304	77
c) von Handelsgesellschaften	902	1035	5,043	550	447	166
und in das Schiffsregister geschahen ..... von Schiffen.	121	644	652	35	16	5

	im Jahre 1864	1863	1862
II. Beendigt wurden von den anhängigen Sachen:			
1) Prozesse	641,349	605,444	605,083
und zwar:			
a) durch Agnition oder Kontumazial-Verfahren	137,483	119,460	117,460
oder von 100	17	16	15
b) durch Entsagung	175,477	165,758	163,362
oder von 100	22	22	21
c) durch Vergleich	89,651	87,511	90,218
oder von 100	11	11	12
d) durch Erkenntniß	238,738	232,715	234,043
oder von 100	29	30	31
zusammen von 100	79	79	79
Durch Entsagung und Vergleich sind mehr Sachen erledigt, als durch Erkenntniß auf kontradiktorische Verhandlung.			
2) Untersuchungen	479,350	458,568	477,870
und zwar:			
a) durch richterliche Entscheidung	462,695	442,921	463,450
oder von 100	84	84	85
b) durch Tod des Angeschuldigten oder in anderer Weise	16,655	15,647	14,420
oder von 100	3	3	3
zusammen von 100	87	87	88
3) Vormundschaften	80,594	76,679	76,574
oder von 100	8	8	8
4) Nachlaßsachen	12,437	11,825	12,124
oder von 100	59	58	59
III. Unbeendigt blieben:			
Prozesse	173,460	161,926	156,860
Untersuchungen	74,262	70,466	68,657
Vormundschaften	905,115	901,082	896,310
Nachlaßsachen	8,656	8,582	8,417
Darunter befinden sich:			
überjährige Prozesse	15,124	14,551	14,479
» Untersuchungen	2,535	2,219	1,812
» Nachlaßsachen	2,876	2,988	2,847

Digitized by Google

B. Bei den Appellationsgerichten.

I. Es waren anhängig:	im Jahre 1864	1863	1862
1) Civilprozesse:			
a) Bagatellsachen	7,262	7,723	7,710
b) Injurienfachen	4,723	4,174	3,858
c) sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesene Sachen	947	832	796
d) andere Prozeßsachen	20,656	19,357	19,778
e) Ehesachen	478	470	402
zusammen	34,066	32,556	32,544
und zwar überjährige	8,336	7,924	8,084
neu eingeleitete	25,730	24,632	24,460

Hiernach war die Geschäftsmasse im Jahre 1864 am erheblichsten. In diesem Jahre sind gegen 1863 überhaupt 1510 und gegen 1862 = 1522 Sachen mehr anhängig gewesen.

Außerdem sind auf Grund der Verordnung vom 12. November 1855 (Ges.-Samml. S. 686) im Jahre 1864 = 29, im Jahre 1863 = 40 und im Jahre 1862 = 28 Prozesse in erster Instanz gegen ehemals Reichsunmittelbare anhängig gewesen.

	im Jahre 1864	1863	1862
2) Untersuchungen:			
a) Untersuchungen wegen der in erster Instanz zur Kompetenz der kollegialischen Gerichts-Abtheilungen gehörigen Verbrechen und Vergehen, und zwar:			
Verbrechen	1,054	1,011	984
Vergehen	12,717	12,203	11,161
b) Untersuchungen wegen der zur Kompetenz der Einzelrichter gehörigen Vergehen und Uebertretungen, nämlich:			
Vergehen	937	1,055	923
=	14,708	14,269	13,068
Uebertretungen	1,467	1,584	1,374
c) Untersuchungen wegen Diebstahls an Holz ꝛc.	273	255	287
d) Disziplinar-Untersuchungen	123	88	64
zusammen	16,571	9616,1	14,793
und zwar überjährige	2,468	2,249	1,842
neu eingeleitete	14,103	13,947	12,951

Darnach haben sich auch die Untersuchungen im Ganzen vermehrt: 1864 gegen 1863 um 375, gegen 1862 um 1778.

3) Lehnssachen	911	910	934
4) Fideikommißsachen	384	377	359
5) Stiftungssachen	320	314	304
II. Beendigt wurden von den anhängigen Sachen:			
1) Prozesse	25,644	24,272	24,483
und zwar:			
a) durch Entsagung	2,524	2,060	1,848
b) durch Vergleich	234	214	232
c) durch Erkenntniß	22,886	22,008	22,403
2) Untersuchungen	14,024	13,724	12,544
und zwar:			
a) durch richterliche Entscheidung	13,804	13,389	12,096
b) durch Tod des Angeklagten oder in anderer Weise	220	335	448

Digitized by Google

	im Jahre 1864	1863	1862
III. Unbeendigt blieben:			
Prozesse	8,422	8,284	8,061
Untersuchungen	2,547	2,472	2,249
Darunter befinden sich:			
überjährige Prozesse	290	335	282
" Untersuchungen	13	6	13

C. Bei den Gerichtsbehörden im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

	im Jahre 1864	1863	1862
I. In erster Instanz bei den Landgerichten, den Friedensgerichten und den Handelsgerichten.			
1) Civilprozesse waren anhängig:			
a) bei den Landgerichten:			
gewöhnliche Civilprozesse	13,944	13,735	14,921
Subhastationen und Oppositionen dagegen	43	40	38
Ehescheidungsprozesse	79	82	82
Klassifikations- und Distributionssachen	852	754	723
=	14,918	14,611	15,764
b) bei den Friedensgerichten:			
Civilprozesse	157,459	160,447	156,392
Subhastationen	2,278	2,082	1,891
=	159,737	162,529	158,283
c) bei den Handelsgerichten	29,914	28,379	22,530
überhaupt	204,569	205,519	196,577

Während hiernach bei den Landgerichten und den Friedensgerichten im Ganzen nur unwesentliche Veränderungen in den Geschäftsresultaten eingetreten sind, hat sich bei den Handelsgerichten eine bedeutende Vermehrung der Geschäfte gezeigt. Dieselbe betrug im Jahre 1864 gegen 1863 = 1535, gegen 1862 = 7384.

Beendigt wurden von den anhängigen Prozessen	200,567	201,318	192,942
oder von 100	98	98	98
am Jahresschlusse blieben mithin unbeendigt	4,002	4,201	3,635
oder von 100	2	2	2
2) Rathskammersachen kamen bei den Landgerichten vor	5,244	5,299	5,596
3) Vergleichssachen waren bei den Friedensgerichten anhängig	3,704	3,763	3,665
4) Vormundschaften schwebten bei den Friedensgerichten	143,653	142,670	142,064
Beendigt wurden davon	11,480	10,746	10,026
oder von 100	8	7	7
und unbeendigt blieben	132,173	131,924	132,038
oder von 100	92	93	93
5) Familienraths-Versammlungen kamen vor	17,936	17,105	17,263
6) Untersuchungen waren anhängig:			
a) Untersuchungen wegen Verbrechen, welche zur Kompetenz der Schwurgerichte gehören	676	684	653
b) Untersuchungen wegen Vergehen	13,205	13,513	13,245
=	13,881	14,197	13,898
c) Untersuchungen wegen Uebertretungen	73,985	69,500	74,837
d) Untersuchungen wegen Diebstahls an Holz ꝛc.	52,836	52,065	63,336
überhaupt	140,702	135,762	152,071

Digitized by Google

	im Jahre 1864	1863	1862
Beendigt wurden	138,536	133,845	149,941
oder von 100	98	99	99
und zwar:			
a) durch richterliche Entscheidung	137,746	132,905	149,094
b) durch Tod des Angeklagten oder in anderer Weise	790	940	847
Unbeendigt blieben	2,166	1,917	2,130
oder von 100	2	1	1

7) In das Handelsregister erfolgten:	Eintragungen 1864	1863	Löschungen 1864	1863
a) von Handelsfirmen	754	1,479	268	229
b) von Prokuren	252	274	78	70
c) von Handelsgesellschaften	371	529	229	218

II. In zweiter Instanz waren bei den Landgerichten anhängig:	im Jahre 1864	1863	1862
1) gewöhnliche Civilprozesse	952	973	848
davon sind beendigt	888	928	788
unbeendigt blieben	64	45	60
2) Zuchtpolizeisachen	1,200	1,284	1,154
beendigt sind	1,091	1,152	1,035
unbeendigt blieben	109	132	119
III. Bei dem Appellationsgerichtshof in Cöln waren anhängig:			
Civilprozesse	1,104	1,003	984
Rathskammersachen	158	172	155
Oppositionen gegen Subhastationen	7	8	8
Ehescheidungsprozesse	4	5	2
Urtheile in Civilsachen ergingen	873	846	884
Untersuchungen bei dem Anklagesenat kamen vor	912	928	921
Entscheidungen in Untersuchungssachen ergingen	922	939	926
darunter in Anklagesachen	880	907	906
D. Bei dem Ober-Tribunal.			
1) An Referaten waren zu bearbeiten	7,066	6,956	6,748
und zwar:			
bei den fünf Civilsenaten	5,136	5,088	5,140
bei den beiden Abtheilungen des Senats für Strafsachen	1,930	1,868	1,608
Von den Referaten sind:			
a) durch Präklusion und Entsagung vor Anfertigung der Referate ausgeschieden	1,677	1,524	1,585
oder von 100	24	22	23
b) durch Entsagung nach Anfertigung der Referate oder durch Urtel erledigt	4,275	4,206	3,992
oder von 100	60	60	59
Unerledigt blieben	1,114	1,226	1,171
wovon bereits in der Instruktion schwebten	622	571	529

Digitized by Google

	im Jahre 1864	1863	1862
2) Plenar-Spruchsachen kamen vor:			
Disziplinarsachen	18	4	6
Civilsachen	2	2	5
Strafsachen	7	8	10
zusammen	27	14	21
3) Beschwerden waren zu bearbeiten	1,383	1,377	1,349
und zwar:			
bei den Civilsenaten	971	911	961
bei dem Senat für Strafsachen	412	466	388
4) Die Zahl der Geschäfts-Nummern betrug	47,471	48,516	47,506
5) Im Durchschnitt kommen auf einen der etatsmäßigen 48 Räthe			
an Spruchsachen	147	145	141
an Beschwerdesachen	29	29	28

II. Besondere Resultate aus den Geschäftstabellen.

I. In welcher Art und in welchem Verhältnisse die anhängigen Prozesse und Untersuchungen bei den Gerichten erster Instanz, ausschließlich derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, im Ganzen beendigt sind, ist bereits oben unter I. A. Nr. II. erwähnt. Hinsichtlich der Erledigung der Geschäfte im Einzelnen ergiebt die nachfolgende Darstellung das Nähere.

	im Jahre 1864	1863	1862
1) Bagatellsachen waren anhängig	484,755	463,221	468,223
davon sind erledigt	403,560	388,190	395,393
nämlich:			
durch Agnition oder Kontumazialverfahren	59,563 od. v. 100..12	55,745 od. v. 100..12	56,722 od. v. 100..12
durch Entsagung	122,608 25	115,768 25	115,789 25
durch Vergleich	68,160 14	66,857 15	69,781 15
durch Erkenntniß	153,229 32	149,820 32	153,101 33
zusammen =	403,560 od. v. 100..83	388,190 od. v. 100..84	395,393 od. v. 100..85
2) Injuriensachen waren anhängig	63,377	62,284	57,238
abgemacht sind	48,410	46,754	42,844
nämlich:			
durch Agnition oder Kontumazialverfahren	381 od. v. 100.. 1	374 od. v. 100.. 1	340 od. v. 100.. 1
durch Entsagung	13,284 21	12,566 20	11,596 20
durch Vergleich	11,411 18	11,259 18	10,574 18
durch Erkenntniß	23,334 36	22,555 36	20,334 36
zusammen =	48,410 od. v. 100..76	46,754 od. v. 100..75	42,844 od. v. 100..75

Digitized by Google

	im Jahre 1864	1863	1862
3) Sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesene Sachen waren anhängig	78,141	65,149	61,153
beendigt wurden	70,205	57,913	54,053
nämlich:			
durch Agnition oder Kontumazialverfahren	42,478 od. v. 100..54	31,882 od. v. 100..49	29,926 od. v. 100..49
durch Entsagung	11,838 15	11,360 17	9,271 15
durch Vergleich	3,830 5	3,578 6	3,633 6
durch Erkenntniß	12,059 16	11,093 17	11,223 18
zusammen =	70,205 od. v. 100..90	57,913 od. v. 100..89	54,053 od. v. 100..88
4) Andere gewöhnliche Prozeßsachen waren anhängig	152,712	142,024	139,135
erledigt sind	99,235	92,325	90,915
nämlich:			
durch Agnition oder Kontumazialverfahren	34,882 od. v. 100..23	31,370 od. v. 100..22	30,364 od. v. 100..22
durch Entsagung	20,939 14	18,984 13	18,793 14
durch Vergleich	5,186 3	4,808 4	5,062 4
durch Erkenntniß	38,228 25	37,163 26	36,696 26
zusammen =	99,235 od. v. 100..65	92,325 od. v. 100..65	90,915 od. v. 100..66
5) Im Ganzen sind hiernach von den gedachten vier Prozeßarten, deren Zahl	778,985	732,678	725,749
betrug, erledigt	621,410	585,182	583,205
nämlich:			
durch Agnition oder Kontumazialverfahren	137,304 od. v. 100..18	119,371 od. v. 100..16	117,352 od. v. 100..16
durch Entsagung	168,669 22	158,678 22	155,449 21
durch Vergleich	88,587 11	86,502 12	89,050 12
durch Erkenntniß	226,850 29	220,631 30	221,354 31
zusammen =	621,410 od. v. 100..80	585,182 od. v. 100..80	583,205 od. v. 100..80
6) Untersuchungen wegen Verbrechen waren anhängig	10,211	10,012	10,799
davon sind beendigt	8,804	8,688	9,449
und zwar:			
durch richterliche Entscheidung	8,725 od. v. 100..85	8,619 od. v. 100..86	9,374 od. v. 100..87
durch Tod des Angeschuldigten oder in anderer Weise	79 1	69 1	75 1
zusammen =	8,804 od. v. 100..86	8,688 od. v. 100..87	9,449 od. v. 100..88

Digitized by Google

	im Jahre 1864	1863	1862
7) Untersuchungen wegen Vergehen waren anhängig	103,000	100,179	101,509
davon sind abgemacht	86,747	84,490	85,659
und zwar:			
durch richterliche Entscheidung	85,427 od. v. 100..83	83,356 od. v. 100..83	84,582 od. v. 100..83
durch Tod des Angeschuldigten oder in anderer Weise	1,320 1	1,134 1	1,077 1
zusammen =	86,747 od. v. 100..84	84,490 od. v. 100..84	85,659 od. v. 100..84
8) Im Ganzen sind hiernach von den Untersuchungen der gedachten beiden Gattungen von	113,211	110,191	112,308
beendigt	95,551	93,178	95,108
nämlich:			
durch richterliche Entscheidung	94,152 od. v. 100..83	91,975 od. v. 100..83	93,956 od. v. 100..84
durch Tod des Angeschuldigten oder in anderer Weise	1,399 1	1,203 1	1,152 1
zusammen =	95,551 od. v. 100..84	93,178 od. v. 100..84	95,108 od. v. 100..85

	im Jahre 1864	1863	1862
II. Von den bei den Gerichten erster Instanz neu eingeleiteten	652,794	610,414	608,712
Prozessen sind	158,336	147,375	142,381
unbeendigt geblieben, mithin wurden erledigt	494,458	463,039	466,331
oder im Durchschnitt von 100	76	76	77
III. Bei den Appellationsgerichten, mit Ausschluß des Appellationsgerichtshofes in Cöln, waren			
1) an Prozessen	25,730	24,632	24,460
neu anhängig geworden. Davon blieben unbeendigt	8,132	7,949	7,779
es wurden daher erledigt	17,598	16,683	16,681
oder im Durchschnitt von 100	68	68	68
2) An Referaten wurden von den Mitgliedern der Appellationsgerichte bearbeitet:			
A. in Civilsachen:			
a) Erkenntnisse	16,765	15,732	15,896
b) Beweis-Resolute auf mündliche Verhandlung	8,671	8,544	8,316
c) Entscheidungen auf Rekurse,			
bei nicht erfolgter Mittheilung des Rekurses	13,843	14,014	14,371
nach erfolgter Mittheilung des Rekurses	5,823	6,154	6,326
B. in Untersuchungssachen:			
a) Erkenntnisse der Abtheilung von 5 Richtern	12,113	11,950	10,907
b) Entscheidungen der Abtheilung von 3 Richtern:			
ohne weiteres Verfahren	2,037	1,916	1,651
nach stattgefundener Verhandlung	1,039	1,076	904
c) Entscheidungen über die Versetzung in den Anklagestand in Schwurgerichtssachen	3,873	3,680	3,875

Digitized by Google

III. Untersuchungssachen.

Da das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 bei den Gerichtsbehörden im ganzen Umfange der Monarchie Anwendung findet, so sind in der nachstehenden Darstellung die Ergebnisse bei den Gerichten des Departements Cöln den entsprechenden Ergebnissen bei den übrigen Gerichten gegenübergestellt und dabei zugleich die Gesammtresultate angegeben.

A. Untersuchungen nach den Gattungen der Verbrechen und Vergehen.	Bei den Gerichten, mit Ausschluß von Cöln im Jahre			Bei den Gerichten im Departement Cöln im Jahre			Ueberhaupt im Jahre		
1. Die Zahl der neu eingeleiteten Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen betrug bei den Gerichten erster Instanz	**1864** 96,198	**1863** 92,992	**1862** 96,918	**1864** 13,213	**1863** 13,591	**1862** 13,604	**1864** 109,411	**1863** 106,583	**1862** 110,522
Diese Untersuchungen zerfallen in folgende Gattungen:									
1) Hochverrath	1	.	.	.	.	.	1	.	.
2) Landesverrath	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3) Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des Königlichen Hauses	177	179	81	11	12	6	188	191	87
4) Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten	5	.	.	.	.	.	5	.	.
5) Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte	104	39	46	.	.	3	104	39	49
6) Widerstand gegen die Staatsgewalt	3,967	3,460	3,295	407	421	388	4,374	3,881	3,683
7) Vergehen gegen die öffentliche Ordnung	21,850	21,142	21,982	2,295	2,325	2,339	24,145	23,467	24,321
darunter Vergehen der Bettelei, Landstreicherei und Arbeitsscheu: überhaupt im Jahre 1864 12,026									
» » 1863 11,840									
» » 1862 12,846									
8) Münzverbrechen und Münzvergehen	59	48	68	17	22	25	76	70	93
9) Meineid	542	532	490	59	60	59	601	592	549
10) Falsche Anschuldigung	231	208	177	26	40	35	257	248	212
11) Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen	105	98	109	15	17	16	120	115	125
12) Verbrechen in Beziehung auf den Personenstand	22	14	12	8	1	.	30	15	12
13) Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit	2,342	2,329	2,101	303	323	285	2,645	2,652	2,386
14) Verletzung der Ehre	373	318	355	736	652	730	1,109	970	1,085

Digitized by Google

	Bei den Gerichten, mit Ausschluß von Cöln im Jahre			Bei den Gerichten im Departement Cöln im Jahre			Ueberhaupt im Jahre		
	1864	1863	1862	1864	1863	1862	1864	1863	1862
15) Zweikampf	2	4	8	.	.	1	2	4	9
16) Verbrechen und Vergehen gegen das Leben	497	485	474	88	83	78	585	568	552
darunter Mord und Todtschlag: überhaupt im Jahre 1864 169									
» » 1863 137									
» » 1862 142									
Kindesmord: im Jahre 1864 105									
» » 1863 97									
» » 1862 74									
17) Körperverletzungen	7,761	7,434	6,683	2,497	2,508	2,323	10,258	9,942	9,006
18) Verbrechen und Vergehen gegen die persönliche Freiheit	252	211	242	5	8	12	257	219	254
19) Diebstahl, insofern nicht das Holzdiebstahlsgesetz Anwendung findet	35,735	35,015	38,535	3,383	3,539	3,876	39,118	38,554	42,411
20) Unterschlagung	4,138	3,863	4,144	426	453	483	4,564	4,316	4,627
21) Raub	106	82	108	21	18	14	127	100	122
22) Erpressung	59	33	42	6	6	4	65	39	46
23) Hehlerei	384	315	355	89	77	114	473	392	469
24) Betrug	2,099	2,138	2,054	312	370	334	2,411	2,508	2,388
25) Untreue	24	31	27	.	.	2	24	31	29
26) Urkundenfälschung	1,261	1,240	1,366	143	157	154	1,404	1,397	1,520
27) Bankerutt	218	167	137	99	92	115	317	259	252
28) Strafbarer Eigennutz	3,183	3,114	2,986	382	534	450	3,565	3,648	3,436
29) Vermögensbeschädigung	2,738	2,387	2,193	374	364	353	3,112	2,751	2,546
30) Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	834	807	620	118	101	99	952	908	719
darunter vorsätzliche Brandstiftung: überhaupt im Jahre 1864 279									
» » 1863 331									
» » 1862 250									
fahrlässige Brandstiftung: überhaupt im Jahre 1864 324									
» » 1863 324									
» » 1862 259									
31) Verbrechen und Vergehen im Amte	379	401	373	28	52	36	407	453	409
32) Vierter und fernerer Holzdiebstahl	4,436	4,599	5,892	415	372	385	4,851	4,971	6,277

Digitized by Google

	Bei den Gerichten, mit Ausschluß von Cöln im Jahre			Bei den Gerichten im Departement Cöln im Jahre			Ueberhaupt im Jahre		
	1864	**1863**	**1862**	**1864**	**1863**	**1862**	**1864**	**1863**	**1862**
33) Verbrechen und Vergehen gegen die Post-, Steuer- und Zollgesetze	1,033	736	661	328	385	226	1,361	1,121	887
34) Andere Verbrechen und Vergehen, auf welche besondere neben dem Strafgesetzbuche geltende Strafgesetze zur Anwendung kommen	1,281	1,563	1,302	622	599	659	1,903	2,162	1,961
zusammen	96,198	92,992	96,918	13,213	13,591	13,604	109,411	106,583	110,522
Davon sind mittelst der Presse begangen	237	273	186	37	22	14	274	295	200
II. Werden den neu eingeleiteten Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen von	96,198	92,992	96,918	13,213	13,591	13,604	109,411	106,583	110,522
noch die neu eingeleiteten									
Uebertretungen mit	72,902	64,884	61,250	73,506	68,951	74,190	146,408	133,835	135,440
Holzdiebstähle mit	314,047	302,516	326,479	52,620	51,760	60,821	366,667	354,276	387,300
hinzugerechnet, so ergiebt sich die Hauptsumme an neu eingeleiteten Sachen von	483,147	460,392	484,647	139,339	134,302	148,615	622,486	594,694	633,262
Hiernach kommen von 100 Sachen auf									
Uebertretungen	15	14	13	53	51	49	24	23	21
Holzdiebstähle	65	66	67	38	39	41	59	60	61
andere Diebstähle	7	8	8	2	3	3	6	6	7
die übrigen Verbrechen und Vergehen	13	12	12	7	7	7	11	11	11
B. Angeschuldigte.									
Die Zahl der Angeschuldigten in den beendigten Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen betrug	119,608	116,292	117,919	18,165	18,108	17,477	137,773	134,400	135,396
und zwar									
wegen Verbrechen	11,347	10,956	12,101	790	770	793	12,137	11,726	12,894
» Vergehen	108,261	105,336	105,818	17,375	17,338	16,684	125,636	122,674	122,502

Digitized by Google

Diese Angeschuldigten theilen sich	Bei den Gerichten, mit Ausschluß von Cöln im Jahre			Bei den Gerichten im Departement Cöln im Jahre			Ueberhaupt im Jahre		
I. Bei den Verbrechen									
1) dem Geschlechte nach:	**1864**	**1863**	**1862**	**1864**	**1863**	**1862**	**1864**	**1863**	**1862**
in männliche	8,988	8,719	9,550	655	654	704	9,643	9,373	10,254
in weibliche	2,359	2,237	2,551	135	116	89	2,494	2,353	2,640
2) dem Alter nach:									
Personen unter 16 Jahren	447	448	503	16	20	11	463	468	514
» über 16 Jahre	10,900	10,508	11,598	774	750	782	11,674	11,258	12,380
3) den Religionsverhältnissen nach:									
Christen	11,224	10,841	11,969	778	763	782	12,002	11,604	12,751
Juden	123	115	132	12	7	11	135	122	143
4) rückfällig waren	5,218	5,146	5,779	146	149	127	5,364	5,295	5,906
5) durch definitive Erkenntnisse sind									
verurtheilt	9,616	9,411	10,501	539	516	551	10,155	9,927	11,052
freigesprochen	1,658	1,455	1,501	77	99	103	1,715	1,554	1,604
außer Verfolgung gesetzt durch Tod oder in anderer Weise der Anklage enthoben	93	90	99	78 96	155	139	267	245	238
II. Bei den Vergehen									
1) dem Geschlechte nach:									
in männliche	87,140	83,917	83,471	14,354	14,175	13,417	101,494	98,092	96,888
in weibliche	21,121	21,419	22,347	3,021	3,163	3,267	24,142	24,582	25,614
2) dem Alter nach:									
Personen unter 16 Jahren	4,137	4,121	4,634	802	792	1,001	4,939	4,916	5,635
» über 16 Jahre	104,124	101,212	101,184	16,573	16,546	15,683	120,697	117,758	116,867
3) den Religionsverhältnissen nach:									
Christen	106,755	103,700	104,433	17,243	17,171	16,538	123,998	120,871	120,971
Juden	1,506	1,636	1,385	132	167	146	1,638	1,803	1,531
4) rückfällig waren	13,838	14,655	16,852	2,287	2,183	1,799	16,125	16,838	18,651
5) durch definitive Erkenntnisse sind									
verurtheilt	90,978	88,452	89,702	13,475	13,682	13,073	104,453	102,134	102,775
freigesprochen	15,777	15,596	14,792	1,693	2,005	2,016	17,470	17,601	16,808
außer Verfolgung gesetzt durch Tod oder in anderer Weise der Anklage enthoben	1,506	1,288	1,324	2,029 178	1,645 6	1,582 13	3,713	2,939	2,919

Digitized by Google

IV. Staatsanwaltschaft.

	im Jahre 1864	1863	1862
I. Geschäfte der Staatsanwalte in den Departements, mit Ausschluß von Cöln.			
1) Die Zahl der anhängigen Sachen betrug	202,134	197,173	200,569
Davon sind erledigt:			
a) durch sofortige Zurückweisung der Denunziation	28,217	27,377	28,914
oder von 100 anhängigen Sachen	14	14	14
b) durch Abgabe der Akten an andere Behörden	15,420	15,266	14,448
oder von 100 Sachen	7	7	7
c) durch Abstandnahme von weiterer Verfolgung	58,922	58,812	58,227
oder von 100 Sachen	29	30	29
d) durch Erhebung der Anklage	80,168	76,708	81,030
oder von 100 Sachen	40	39	40
(Unter der Zahl der erhobenen Anklagen befinden sich aus dem Jahre 1864 = 3596, aus dem Jahre 1863 = 3711 und aus dem Jahre 1862 = 3949 Anträge auf vorläufige Versetzung in den Anklagestand.)			
zusammen	182,727	178,163	182,619
oder von 100 Sachen	90	90	90
Unbeendigt blieben	19,407	19,010	17,950
2) Die Zahl der von den Gerichten zurückgewiesenen Anklagen betrug	526	514	557
3) Die Zahl der bearbeiteten Ehesachen betrug	3,603	3,577	3,575
4) Audienztermine wurden abgehalten:			
in Strafsachen	87,420	83,390	86,563
in Ehesachen	4,815	4,903	4,814
5) Journal-Nummern kamen vor	966,394	940,478	951,178
Hiernach sind die Geschäfte im Jahre 1864 erheblicher gewesen, als in den beiden Vorjahren.			
II. Geschäfte der Ober-Staatsanwalte in den Departements, mit Ausschluß von Cöln.			
1) Es waren anhängig:			
a) Untersuchungen, und zwar:			
Appellationen	14,746	14,817	13,284
Rekurse	3,517	3,354	2,973
b) Ehesachen	452	458	393
c) Disziplinarsachen	187	149	154
zusammen	18,902	18,778	16,804
Davon sind erledigt	16,007	15,895	14,142
Unerledigt blieben	2,895	2,883	2,662

Digitized by Google

	im Jahre 1864	1863	1862
2) Die Zahl der Anklagesachen betrug	3,863	3,783	4,028
Davon sind			
abgelehnt und nicht zur schwurgerichtlichen Anklage für geeignet erachtet	207	226	252
durch Erhebung der Anklage erledigt	3,574	3,465	3,650
unerledigt geblieben	82	92	126
3) Nichtigkeitsbeschwerden kamen vor	268	245	195
4) Termine waren abzuhalten	21,692	21,491	19,782
5) Journal-Nummern waren zu bearbeiten	107,931	106,642	97,442
III. Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei dem Ober-Tribunal.			
1) Es waren zu bearbeiten:			
a) Untersuchungen	1,716	1,624	1,418
b) Disziplinarsachen	44	26	19
c) Ehescheidungssachen	103	95	93
d) Rheinische Civilsachen	69	74	61
e) Beschwerdesachen	394	446	367
zusammen	2,326	2,265	1,958
2) Termine waren abzuhalten	1,518	1,418	1,263
darunter in Untersuchungssachen	1,384	1,303	1,155
3) Journal-Nummern kamen vor	6,005	5,769	5,172

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 3. November 1865. № 40.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Kammergerichts-Rath (Geheimen Ober-Postrath a. D.) Geein ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension vom 1. Februar 1866 ab ertheilt und zugleich der Königliche Kronen-Orden II. Klasse verliehen worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Dr. jur. Richter im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und

der Referendarius Stiebler im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau.

Der Gerichts-Assessor Mock ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg versetzt;

dem Gerichts-Assessor Stöckel ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Adalbert Ludwig Hinz bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg i. Pr., und

der Auskultator Franz Ludwig Wilhelm Behlendorff bei dem Kammergericht.

4. Subalternen.

Dem Kammergerichts-Kanzlisten, Kanzlei-Inspektor Bergmann ist aus Anlaß seines 50jährigen Dienst-Jubiläums der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Gerichts-Assessor Anton Heinrich August Rintelen ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Altenkirchen ernannt;

dem Geheimen Kommerzien-Rath Schroeter zu Königsberg i. Pr. ist die nachgesuchte Entlassung von dem Amte eines technischen Mitgliedes des dortigen Kommerz- und Admiralitäts-Kollegiums ertheilt worden.

C. In der Rheinprovinz.

Der Notariats-Kandidat Lützeler in Cöln ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Wittlich im Landgerichtsbezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wittlich, ernannt;

der Advokat Schoeigen in Düren ist gestorben.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 69.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 7. September 1865.

Ein Kaufmann, welcher gewerbsmäßig, aber ohne Annahme des amtlichen Karakters eines Handelsmäklers, die Vermittelung oder Abschließung von Handelsgeschäften für andere Personen betreibt, bedarf dazu nicht der polizeilichen Konzession oder Erlaubniß.

Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §§. 51, 49 (Ges.-Samml. S. 51).
Deutsches Handelsgesetzbuch Art. 66, 272 Nr. 4.
Einführungsgesetz vom 24. Juni 1861 Art. 9 §. 2.

In der Untersuchungssache wider den Kaufmann Ernst K. und den Spediteur Adolph W. zu M., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts daselbst,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, in der Sitzung vom 7. September 1865 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß der Rekurs-Abtheilung des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu M. vom 20. Januar 1865 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens niederzuschlagen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Nach der Feststellung, welche in dem angefochtenen Erkenntnisse der Entscheidung zu Grunde gelegt ist, sind die Angeklagten Kaufleute, mithin nach Art. 4 des Handelsgesetzbuchs Personen, welche gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreiben. Sie sind nach jener Feststellung zur Gewerbesteuer veranlagt, müssen daher das Handelsgewerbe auch bei der Orts-Kommunaldehörde angemeldet gehabt haben, — Gewerdesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 §§. 19, 2, 3; Gewerbe-Ordnung (in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861, Ges.-Samml. S. 442) §. 22.

Ein Mehreres, namentlich eine polizeiliche Erlaubniß bedurften sie zum Betriebe dieses Gewerbes nicht. Was aber von dem Ganzen, dem Handelsgewerbe, gilt, gilt auch von einem Theile dieses Ganzen. Als Handelsgeschäfte, und daher als Theil des Handelsgewerbes eines Kaufmanns, sind aber nicht nur alle einzelnen Geschäfte eines Kaufmanns, welche zum Betriede seines Handelsgewerbes gehören, anzusehen (Handelsgesetzbuch Art. 273 Abs. 1); sondern es sind insdesondere auch, wenn sie gewerbemäßig, jedoch ohne Beanspruchung des amtlichen Karakters der Handelsmäkler — also ohne die Vorrechte der amtlich bestellten Handelsmäkler zu prätendiren und ohne die Pflichten der Letzteren (Art. 66, 69 ff., 84 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs) zu übernehmen — betrieben werden, die Vermittelung oder Abschließung von Handelsgeschäften für andere Personen Handelsgeschäfte, und zwar auch alsdann, wenn sie zwar einzeln, jedoch von einem Kaufmann im Betriebe seines gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes gemacht worden, wie dies die Bestimmung des Handelsgesetzbuchs Art. 272 Nr. 4:

»Handelsgeschäfte sind ferner die folgenden Geschäfte, wenn sie gewerbemäßig betrieben werden:

4) die Vermittelung oder Abschließung von Handelsgeschäften für andere Personen; die amtlichen Geschäfte der Handelsmäkler sind jedoch hierin nicht einbegriffen«,

und der Schlußsatz des Art. 272:

»Die bezeichneten Geschäfte sind auch alsdann Handelsgeschäfte, wenn sie zwar einzeln, jedoch von einem Kaufmann im Betriede seines gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes gemacht werden«,

ergeben. Das Rechtsverhältniß, welches aus den Berufsgeschäften des Handelsmäklers zwischen diesem und den Parteien entsteht, gehört zwar zu den Handelssachen (Einführungsgesetz vom 24. Juni 1861 Art. 2 Nr. 6,

Digitized by Google

Art. 47 Nr. 3); allein Handelsgeschäfte, deren Begriff ein engerer, als der der Handelssachen ist, sind die amtlichen Geschäfte der Handelsmäkler nicht, — welche letzteren in ihrem amtlichen Berufe, bezüglich auf den ihnen zukommenden öffentlichen Glauben (Handelsgesetzbuch Art. 77), als öffentliche Personen erscheinen, denen aber nach der zusätzlich zu Art. 84 des Handelsgesetzbuchs in dem Art. 9 §. 2 des Einführungsgesetzes mit Aufhebung aller Gesetze oder Verordnungen, durch welche denselben ein solches Recht beigelegt war, getroffenen Bestimmung ein ausschließliches Recht zur Vermittelung von Handelsgeschäften nicht zusteht.

Daß nun die Angeklagten bei den von denselben betriebenen Vermittelungen von Handelsgeschäften jenen amtlichen Karakter von Handelsmäklern beansprucht hätten, ist nicht festgestellt; dies hatte auch die Anklage nicht behauptet. Mit Recht hat deshalb der Rekursrichter die Folgerung, welche der erste Richter aus dem von diesem für erwiesen erachteten und zuvor angegebenen Sachverhalt gezogen und als schließliche Feststellung dahin aufgestellt hatte: »daß die Angeklagten das Gewerbe des Handelsmäklers betrieben hätten«, für rechtsirrthümlich erachtet und deshalb nicht aufrecht erhalten. Es beruht eben so auf unrichtiger Gesetzesauffassung, wenn in der Beschwerdeschrift die Begriffe von »Vermittelungs-Geschäften« mit »Mäkler-Geschäften«, sowie von »Geschäftsvermittlern« mit »Mäklern« identifizirt worden sind, wie dies dadurch geschehen ist, daß jenen ersteren Bezeichnungen die letzteren in Parenthese beigefügt worden sind.

Die Bestimmung der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §. 49, in welcher zu den Gewerbetreibenden, die zur polizeilichen Zulässigkeit ihres Gewerbebetriebes (§. 15) deshalb, weil durch ungeschickten Betrieb oder durch Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in sittlicher Hinsicht das Gemeinwohl oder die Erreichung allgemeiner polizeilicher Zwecke gefährdet werden kann (§. 26 Nr. 2), einer besonderen polizeilichen Genehmigung (Erlaubniß) bedürfen sollten, auch diejenigen gerechnet wurden, welche aus der Vermittelung von Geschäften oder Uebernahme von Aufträgen ein Gewerbe machen, — welche Bestimmung aber auch durch das Gesetz vom 22. Juni 1861 (Ges.-Samml. S. 442) in Bezug auf bestimmte Arten solcher Vermittelungs- und Auftrags-Geschäfte, namentlich der Agenten für Versicherungs-Anstalten, Abänderungen erlitten hat, — hatte keinen Bezug auf Mäkler (für kaufmännische Geschäfte) — (Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 8 §§. 1305, 1311; Rheinisches Handelsgesetzbuch Art. 74, 76, 78).

Daß die Geschäfte dieser Mäkler nur von denjenigen Personen betrieben werden dürften, welche als solche von den verfassungsmäßig befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen angestellt oder konzessionirt sind, bestimmte der §. 51 der Gewerbe-Ordnung. Das Mäkler-Institut aber hat durch das Handelsgesetzbuch und das Einführungsgesetz zu diesem vom 24. Juni 1861 eine wesentliche Umbildung erlitten.

Während nach den Bestimmungen des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. 8 §. 1311 und des Rhein. Handelsgesetzbuchs Art. 76 ff. die Handelsmäkler zur Vermittelung von Handelsgeschäften — im landrechtlichen Gebiete wenigstens sofern beide kontrahirende Parteien Kaufleute waren, — ausschließlich befugt und die Einmischung unberufener Personen in den ihnen vorbehaltenen Geschäftskreis mit Strafe bedroht, der Kaufmann als solcher nicht befugt war, kaufmännische Geschäfte zu vermitteln, und er, falls er solche Geschäfte gewerbsweise zwischen Kaufleuten vermittelte, in die durch §. 177 der Gewerbe-Ordnung bestimmte Strafe verfiel (vergl. Ministerial-Verfügung vom 4. Oktober 1847, Verwaltungs-Ministerial-Blatt S. 263; Motive zu Art. 9 §. 2 des Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861), steht den Handelsmäklern ein Exklusivrecht zur Vermittelung von Handelsgeschäften nicht mehr zu. Zu den gewerblichen Befugnissen des Kaufmanns als solchen gehört, als ein Handelsgeschäft, jetzt auch die gewerbemäßig betriebene oder von ihm im Betriebe seines Handelsgewerbes gemachte Vermittelung oder Abschließung von Handelsgeschäften für andere Personen; und auch das Verfahren Hinsichts der Anstellung der Handelsmäkler ist anderweit geregelt worden (Einführungsgesetz vom 24. Juni 1861 Art. 9 §. 1; Handelsgesetzbuch Art. 84).

Nach den Grundsätzen: daß das ältere Gesetz dem neueren weicht, — daß das spezielle Gesetz dem allgemeinen vorgeht, und daß mit der Aufhebung resp. mit der wesentlichen Umbildung eines Rechts-Instituts auch die einzelnen Gesetze, welche dieses Institut oder resp. seine bisherige Wesenheit voraussetzen, fallen, — haben auch die Bestimmungen, welche die Beeinträchtigungen jenes Exklusivrechts durch Einmischung unberufener Personen in den Geschäftskreis, welcher den Handelsmäklern vorbehalten war, mit Strafe bedrohten, — die Strafbestimmungen gegen Pfuschmäkler, Winkelmäkler, Bönhasen, — ihre Geltung verloren.

Allerdings sind nämlich, — wie solches in den den Art. 60 des Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861 betreffenden Motiven und Landtagsverhandlungen auseinandergesetzt wurde, — durch das Handelsgesetzbuch und durch das Einführungsgesetz zu demselben, im Gegensatze zu dem Privathandelsrechte, allgemeinere gewerbliche Verhältnisse regelnde, auf das öffentliche Recht Bezug habende, polizeiliche und strafrechtliche Vorschriften

Digitized by Google

besonderer Gesetze nicht aufgehoben, sofern nicht hinsichtlich einzelner Punkte eine den letzteren derogirende Bestimmung darin getroffen ist.

Allein dieser letzteren Art sind die das Mäkler-Institut wesentlich umbildenden und die gewerblichen Befugnisse der Kaufleute als solcher anderweit regelnden, nämlich die das Exklusivrecht der Handelsmäkler aufhebenden Bestimmungen, sowie die Bestimmungen, nach welchen zu dem Handelsgewerbe eines Kaufmanns als Handelsgeschäft auch die gewerbsmäßige und die im Betriebe des Handelsgewerbes eines Kaufmanns erfolgende Vermittelung oder Abschließung von Handelsgeschäften für andere Personen gehört, die amtlichen Geschäfte der Handelsmäkler aber keine Handelsgeschäfte sind.

Es würde keinen Sinn haben, wenn der Kaufmann, der zum Betriebe seines Handelsgewerbes keine polizeiliche Erlaubniß bedarf, verpflichtet sein sollte, zuvor solche Erlaubniß nachzusuchen, um Vermittelungsgeschäfte zu betreiben, zu welchen als einem Theile seines Handelsgewerbes ihn schon in seiner Eigenschaft als Kaufmann das Gesetz ermächtigt, und wenn er durch Betreibung solcher Vermittelungsgeschäfte ohne vorgängige Nachsuchung und Ertheilung solcher Erlaubniß sich strafbar machen sollte.

Wenn am Schlusse des von »Kaufleuten« handelnden Titels 1 des ersten Buchs des Handelsgesetzbuchs der Art. 11 bestimmt:

> »Durch die Landesgesetze, welche in gewerbepolizeilicher oder gewerbesteuerlicher Beziehung Erfordernisse zur Begründung der Eigenschaft eines Kaufmanns oder besonderer Klassen von Kaufleuten aufstellen, wird die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzbuchs nicht ausgeschlossen, eben so werden jene Gesetze durch dieses Gesetzbuch nicht berührt«;

so ist durch diese letztere Bestimmung eben nur ausgesprochen, daß durch das Handelsgesetzbuch die Landesgesetze nicht berührt werden, — also ungeachtet der Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs die Landesgesetze in Kraft bleiben, — welche in gewerbepolizeilicher oder gewerbesteuerlicher Beziehung Erfordernisse zur Begründung der Eigenschaft eines Kaufmanns ꝛc. aufstellen, und daß die Verpflichtungen, welche nach den Landesgesetzen der Kaufmann als solcher in gewerbepolizeilicher oder gewerbesteuerlicher Beziehung zu erfüllen hat, durch das Handelsgesetzbuch nicht aufgehoben werden; keineswegs aber ist dadurch bestimmt, daß gewerbepolizeiliche Vorschriften, nach welchen ein Kaufmann als solcher nicht befugt war, Handelsgeschäfte namentlich zwischen Kaufleuten zu vermitteln, und er durch gewerbsweise Vermittelung solcher Geschäfte namentlich zwischen Kaufleuten des (unbefugten) Betriebes des Mäklergewerbes sich schuldig machte, in Kraft geblieben seien.

Der Kaufmann, der jetzt Handelsgeschäfte vermittelt, — ohne dabei den amtlichen Karakter eines Handelsmäklers als öffentlicher Person zu prätendiren, ohne die den Handelsmäklern neben der mit einem Exklusivrechte nicht versehenen Befugniß zur Vermittelung von Handelsgeschäften zustehenden Vorrechte (bezüglich des öffentlichen Glaubens ihrer Bücher und Schlußakten, der Feststellung der Börsencourse, der Abhaltung öffentlicher Versteigerungen u. s. w.) zu beanspruchen, — macht dadurch eben nur zu seinem Handelsgewerbe gehörende Handelsgeschäfte, nicht aber betreibt er das Gewerbe oder übt er das Amt (Art. 66 des Handelsgesetzbuchs) eines Handelsmäklers dadurch aus.

Seine derartige gewerbliche Thätigkeit fällt daher auch nicht unter die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung §§. 56, 177, wie denn dies auch nicht etwa daraus folgt, daß, neben den Bestimmungen des Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861 Art. 9 §. 5, auf die amtlich bestellten Handelsmäkler, Hinsichts der Vergehen derselben gegen ihre Berufspflichten, die Strafvorschriften des 10. Titels der Gewerbe-Ordnung und die Bestimmungen derselben über das Konzessions-Entziehungs-Verfahren (Gesetz vom 22. Juni 1861 §§. 71 ff., Ges.-Samml. S. 442) anwendbar geblieben sind (vergl. Motive zu Art. 9 §. 5 des Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861).

Ob.-Trib. No. 160/65. Cr. II.
I. 3888. G. 64. Vol. VIII.

Digitized by Google

Num. 70.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. Mai 1865, — betreffend die Einleitung des Verfahrens gegen Forstschutzbeamte wegen Mißbrauchs der Waffengewalt nach dem Gesetze vom 31. März 1837 (Ges.-Samml. S. 65).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Magdeburg erhobenen Konflikt in der bei dem Kreisgericht zu Gardelegen anhängigen Untersuchungssache

gegen die Forstaufseher R., W. und J., wegen Mißbrauchs der Waffengewalt,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

In der Nacht vom 31. Mai zum 1. Juni 1863 fand zwischen den Königlichen Forstaufsehern R., W. und J. und fünf Wilddieben aus C. im Braunschweigischen auf dem von B. nach Cl. führenden Wege unmittelbar an der Braunschweigischen Grenze ein Zusammentreffen statt, bei welchem die drei Forstaufseher von ihrer Schußwaffe Gebrauch gemacht haben, und zwei der Wilddiebe derartig verwundet sind, daß Einer am 9. Juni und ein Anderer in der Nacht vom 17. auf den 18. Juni verstorben ist, ein Dritter längere Zeit arbeitsunfähig war. Die Wilddiebe sollen sich mit zwei in dem Letzlinger Forst erlegten Hirschen und einem wilden Schwein, welche auf einen Handwagen oder Karren geladen waren, auf dem Rückwege ins Braunschweigische befunden haben. Nach der Aussage der Forstbeamten, welche den Dieben aufgelauert haben wollen, haben diese auf den Zuruf: »Halt! Gewehr ab!« aus nächster Nähe auf sie ihre Gewehre abgefeuert, und als darauf sie, die Forstbeamten, ebenfalls von ihrer Schußwaffe Gebrauch gemacht, sollen drei der Wilddiebe zusammengestürzt sein, während auf sie noch später zwei Schüsse abgefeuert worden. Nach der Aussage der Wilddiebe haben dagegen die Forstbeamten gar nicht auf der Preußischen, sondern auf der Braunschweigischen Seite des Weges sich befunden und haben gleichzeitig mit dem Zuruf: »Halt!« auf sie gefeuert, ohne daß ihrerseits vorher geschossen worden.

Der Vorfall wurde sofort von den auf einem Umwege nach B. zurückgeeilten Forstbeamten zur Anzeige gebracht; der Schulze W., sowie die Förster B. und W. begaben sich alsbald zur Stelle; Einer der Verletzten, der Arbeiter Wilhelm L., von Profession ein Nagelschmied, welcher, weil ihm beide Augen zerschossen worden, nicht mehr hatte fortkommen können, wurde auf sein Hülferufen in einer Vertiefung neben dem Wege gefunden und in das Haus des Schulzen W. gebracht, wo er am 9. Juni gestorben ist. Von den anderen, die nach C. zurückgelangten, ist der Arbeiter R., genannt G., am 18. Juni — nach dem Obduktionsbericht jedoch an einer anderen, durch die Verwundung nur beschleunigten Krankheit — verstorben; der dritte, Namens O., war schon am 20. Juni beinahe wieder hergestellt, wenigstens außer dem Bette, mit gutem Appetit essend und trinkend und seine häuslichen Geschäfte verrichtend, ist mithin nur einige Wochen arbeitsunfähig gewesen.

Auf das nach dem Bekanntwerden des Ereignisses eingeleitete Skrutinialverfahren hatten die Regierung zu Magdeburg und der Staatsanwalt die Sache für nicht geeignet zur Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung erachtet; das Kreisgericht zu Gardelegen aber hatte auf den Grund des Gesetzes vom 31. März 1837 die Einleitung der Untersuchung beschlossen, ohne daß eine Anklage oder ein Antrag auf Voruntersuchung vorlag, und ohne daß berücksichtigt worden, wie sich die betreffende Vorschrift des Gesetzes vom 31. März 1837 dadurch, daß die Verordnung vom 3. Januar 1849 den Anklageprozeß an die Stelle des Untersuchungsverfahrens setzt, von selbst modifizirt. Es ist deswegen, zumal auch der Ober-Staatsanwalt in Magdeburg, dem die Akten zur Aeußerung vorgelegt waren, das ganze Verfahren als ungeeignet bezeichnete, seinerseits aber die Sache anderweit aufzunehmen sich bereit erklärte, durch das Resolut des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte vom 11. Juni 1864 angeordnet, daß man zunächst die Anklage zu erwarten habe, und daß demnächst die Regierung zu Magdeburg, welche den Konflikt erhoben, mit ihrer weiteren Erklärung zu hören. Dies ist geschehen; es sind auf Antrag der Staatsanwaltschaft noch einige Vernehmungen veranlaßt, dann ist die Anklage erhoben, und die Regierung zu Magdeburg ist, zumal sich die Sache durch die nachträglichen Ver-

Digitized by Google

nehmungen nur noch günstiger für die Angeklagten gestellt habe, bei dem Konfliktsbeschlusse stehen geblieben, während das Appellationsgericht zu Magdeburg dabei geblieben ist, daß der Konflikt für unbegründet zu erachten.

Dieser letzteren Ansicht muß beigetreten werden. Die Lage der Sache hat sich seit dem ersten Beschlusse des Kreisgerichts mehr in rechtlicher, als in faktischer Beziehung geändert. Die Anklage sagt nämlich, da drei Schüsse gefallen und zwei Personen, L. und N., tödtlich verwundet worden, so lasse sich nicht erweisen, wer den L. oder N. und wer den dritten, jetzt wieder hergestellten O. geschossen; das aber stehe jedenfalls fest, daß jeder der drei Angeklagten Einen der drei Wilddiebe geschossen und verletzt habe. Dabei werden die Verletzungen in ihrem geringsten Grade, also die des O., zum Grunde gelegt und als erhebliche im Sinne des §. 192a. des Strafgesetzbuchs, nicht als schwere im Sinne des §. 193 bezeichnet. Ein jeder der drei Angeschuldigten wird deswegen angeklagt:

> in der Nacht vom 31. Mai zum 1. Juni 1863 in Ausübung seines Amtes als Königlicher Forstaufseher bei einem Zusammentreffen mit Wilddieben ohne gesetzlichen Grund vorsätzlich einen derselben geschossen und ihm dadurch solche Verletzungen zugefügt zu haben, welche für dessen Gesundheit und Gliedmaßen erhebliche Nachtheile zur Folge gehabt.
>
> Vergehen, vorgesehen durch §. 192a. und §. 316 des Strafgesetzbuchs.

Darauf ist beschlossen:

daß jeder der drei Angeschuldigten wegen Mißbrauchs der Waffengewalt und vorsätzlicher Körperverletzung von Menschen, welche erhebliche Nachtheile für die Gesundheit und Gliedmaßen zur Folge gehabt, und zwar:

in Ausübung ihres Amtes als Königliche Forstaufseher

zur Untersuchung zu ziehen.

Der Beschluß weicht von dem früheren insofern erheblich ab, als jener erste Beschluß dahin ging:

gegen die drei Forstschutzbeamten wegen Mißbrauchs der Waffengewalt und schuldbarer Tödtung des L., sowie gefährlicher Verwundung des N., genannt G., und des O. fortan die gerichtliche Untersuchung eintreten zu lassen.

Wenn hiernach die Sache sich nicht im Laufe des Verfahrens wesentlich anders gestalten sollte, sondern die von der Staatsanwaltschaft in Bezug genommenen Strafbestimmungen in Anwendung kommen, so ist zu bemerken, daß die Angelegenheit sehr an Erheblichkeit verloren hat, da der §. 316 des Strafgesetzbuchs, betreffend die in Ausübung des Amtes verübten Körperverletzungen, sofern diese nicht schwere nach §. 193 des Strafgesetzbuchs, sondern nur erhebliche nach §. 192a. sind, durch das Gesetz vom 30. Mai 1859 (Ges.-Samml. S. 322) den Zusatz erhalten hat: daß bei mildernden Umständen auf Gefängniß auch unter drei Monaten oder auf Geldbuße bis zu dreihundert Thalern erkannt werden kann.

Auf die von dem Gerichtshofe für Kompetenz-Konflikte anzustellende Prüfung, ob der Rechtsweg zuzulassen, hat dies indeß keinen Einfluß, da das Konfliktverfahren bei einem geringeren Verschulden denselben Regeln unterliegt, wie bei dem größeren. Die Frage aber, ob Grund vorhanden, den Rechtsweg auszuschließen, hat nach den von dem Gerichtshofe in ähnlichen Fällen festgehaltenen Grundsätzen verneinend beantwortet werden müssen.

Der Weg von B. nach Cl. hat zur Linken Kiefernbestände und zur Rechten ein durch ein Gestell abgeschlossenes Roggenfeld. Dort, wo das Gestell in den Weg mündet, liegen gegenüber — zur Linken, sofern man von B. nach Cl. geht — schon Braunschweigische Waldbestände und zwar ein zehnjähriges Dickicht. An dem Gestell findet sich vielleicht 40 Schritte vom Wege eine Vertiefung — ein sogenanntes Schießloch — in welchem sich die angeklagten Forstaufseher verborgen und den Wilddieben, nachdem sie dieselben schon früher bemerkt, aufgelauert haben wollen. Nachdem sie dieselben etwa um Mitternacht bei hellem Mondschein auf dem Grenzwege von B. ankommen gesehen, haben sie sich nach ihrer Angabe in geduckter Stellung durch das Kornfeld dem Wege genähert und auf etwa 20 Schritte Entfernung »Halt! Gewehr ab!« gerufen. Als darauf mehrere Schüsse gefallen, haben auch sie, wie sie sagen, von ihrer Schußwaffe Gebrauch gemacht, und es sind drei der Wilddiebe zusammengestürzt. Sie sind dann auf einem Umwege, zunächst längs des Gestells und dann durch das Kornfeld einbiegend, nach B. zurückgelaufen und haben dort den Vorfall zur Anzeige gebracht.

Die Wilddiebe dagegen behaupten, daß auf sie sofort und zwar fast gleichzeitig mit dem Halt-Ruf, und

Digitized by Google

nicht von ihrer rechten Seite her, sondern von der linken, also aus dem Herzoglich Braunschweigischen Kiefern-Dickicht, geschossen worden.

Als nun von dem Kreisgericht zu Gardelegen zunächst auf das Skrutinialverfahren die Einleitung der Untersuchung beschlossen war, widersprach die Regierung zu Magdeburg in dem Konfliktsbeschlusse vom 8. Dezember 1863 hauptsächlich aus dem Grunde, weil den Angaben der Forstaufseher, den Angaben der Wilddiebe gegenüber, nach Vorschrift des Gesetzes Glauben zu schenken sei. Diese Ansicht kann nicht für haltbar erachtet werden.

Der dafür angezogene §. 10 des Gesetzes vom 31. März 1837 (Ges.-Samml. S. 67) sagt:

»gegen den Forst- oder Jagdbeamten, welcher wegen Mißbrauchs der Waffengewalt angeklagt worden, können die Angaben der Verletzten, der Theilnehmer am Diebstahl und solcher Personen, die schon wegen Widersetzlichkeit gegen die Schutzbeamten, wegen Wilddiebstahls oder Holzdiebstahls zu einer Kriminalstrafe verurtheilt worden, für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen.«

Dies ist offenbar, schon der Fassung nach, eine Vorschrift, welche ein durch bestimmte Beweisregeln gebundenes Kriminalverfahren voraussetzt. Nachdem durch die Verordnung vom 3. Januar 1849, mit Aufhebung aller entgegengesetzten Vorschriften, die bisherigen positiven Regeln über die Wirkungen der Beweise außer Anwendung gesetzt worden, hat der Satz, daß gewisse Personen nicht als vollgültige Beweiszeugen zu betrachten, keine Bedeutung mehr; der Richter wird schon von selbst, weil er dazu berechtigt ist, auf die in den Umständen liegende Verdächtigkeit der Zeugen die gebörige Rücksicht nehmen; er kann aber auch, wenn die Umstände die Verdachtsgründe beseitigen, sich sein Urtheil mit Berücksichtigung ihrer Aussagen bilden.

Nicht viel anders verhält es sich mit dem von der Regierung in Bezug genommenen §. 7 des zweiten Gesetzes vom 31. März 1837, betreffend die Strafe der Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagdverbrechen. Der Paragraph sagt: »den Forstbeamten solle aus dem Grunde allein, weil sie als Denunzianten oder Damnifikaten aufgetreten sind, noch nicht die Eigenschaft eines vollgültigen Zeugen abgesprochen werden.« Abgesehen davon, daß die Vorschrift für das Untersuchungsverfahren gegen diejenigen, die sich einer Widersetzlichkeit schuldig gemacht haben, — nicht für die Beurtheilung des Benehmens der Forstschutzbeamten selbst — gegeben ist, liegt darin nichts anderes, als ein Satz, der nur bei bestimmten Beweisregeln seine Bedeutung hat. Es kann daher der Konflikt aus den von der Regierung zu Magdeburg dafür angeführten Gründen nicht zugelassen werden; vielmehr muß nach der Totalität der Thatsachen geprüft werden, ob die Sache dazu angethan, nachdem auf erhobene Anklage die Einleitung der Untersuchung beschlossen worden, den Rechtsweg auszuschließen. In dieser Beziehung aber gewährt die Voruntersuchung ein Bild, welches die Schuld oder Nichtschuld der Angeklagten jedenfalls als höchst zweifelhaft erkennen läßt.

Für die Behauptung der Wilddiebe, daß auf sie gleichzeitig mit dem Halte-Rufe, und ohne daß ihrerseits zu den Waffen gegriffen sei, geschossen worden, spricht der Umstand, daß ihre Aussagen mit einander übereinstimmen. Einer von ihnen, Wilhelm L., dem beide Augen zerschossen worden, hatte nicht mit nach C. zurückkommen können, sondern ward in einer Vertiefung neben dem Wege aufgefunden, ist noch in der Nacht in das Haus des Schulzen W. zu B. gebracht worden und dort am 9. Tage verstorben. Eine Verabredung mit seinen Genossen ist daher kaum möglich gewesen. Zwar will der Oberförster v. W. gehört haben, L. habe gesagt, die Wilddiebe hätten zuerst geschossen; er weiß aber nicht, zu wem dies gesagt sein soll; ihm selbst hat der L. gesagt, die Wilddiebe seien sofort mit dem Zurufe: »Halt! Gewehr ab!« von den Jagdaufsehern beschossen worden; ebenso soll er zu dem Schulzen W. sich geäußert haben.

Außerdem deutet die Art der Verwundungen mehr auf die Richtigkeit der Angaben der Wilddiebe, als auf die der Forstaufseher. L., welcher den Karren, worauf das Wild geladen war, von hinten schod, hat den Schuß, wodurch er beide Augen verlor, ins Gesicht erhalten, muß sich also auf den Halteruf umgedreht haben; R., genannt G., welcher am 18. Juni verstorben ist, hat den Schuß in den Rücken und zwar ins Kreuz erhalten; O. ist ebenfalls im Rücken, in der Gegend der Schulterblätter, getroffen worden. Alle Schußwunden haben die Richtung von links nach rechts, und dies wird am leichtesten erklärlich, wenn sich die Forstaufseher in dem auf der linken Seite des Weges befindlichen Braunschweigischen Kiefern-Dickicht verborgen gehalten und von dort aus aus nächster Nähe auf die vorüberziehenden Wilddiebe haben schießen können, während die Richtung der Schußwunden, wenn die Forstaufseher sich in dem Roggenfelde, auf der rechten Seite des Weges, verborgen gehalten haben, verschiedene, nicht zu berechnende Wendungen der Getroffenen voraussetzt. Die Anklage legt ferner Gewicht darauf, daß das nur dünn, mit 2 bis 3 Fuß hohem Roggen bestandene Kornfeld

Digitized by Google

den Forstaufsehern bei der augenscheinlichen Lebensgefahr nur schlechten Schutz gewährt haben würde, während sie nur das Einschlagen der Schrootkörner gehört haben wollen, und Niemand von ihnen, auch nicht einmal in den Kleidern verletzt worden. Mehr Gewicht als auf diesen Umstand möchte vielleicht noch darauf gelegt werden können, daß durch drei Schüsse drei von fünf Wilddieben mit der vollen Ladung getroffen sind, so daß ein jeder der Schießenden sein Ziel mit voller Ueberlegung ins Auge gefaßt haben muß, was mehr auf einen Angriff, als auf den vertheidigungsweisen Gebrauch der Schußwaffen deutet.

Von der anderen Seite ist jedoch nicht zu verkennen, daß sehr viele Umstände gerade zu Gunsten der Forstaufseher sprechen. Sie sind zunächst, dem Gestell folgend, welches von rechts in den Weg von B. nach C. mündet, dann durch das Kornfeld rechts vom Wege umbiegend nach B. zurückgeeilt, haben dort den Schulzen, sowie die Förster W. und B. aus der nächtlichen Ruhe aufgetrieben und die Wilddiebe einstweilen ihrem Schicksale überlassen. Dieser flüchtige Rückzug deutet nicht auf einen ihrerseits unternommenen Angriff, wie die Anklage annimmt, sondern viel eher auf das Gegentheil. Sie sind ferner in ihren Angaben über den Hergang sich vollkommen gleich geblieben, und es sind — als worauf die Regierung zu Magdeburg in der nachträglichen Erklärung über den Konflikt besonders Gewicht legt — durch die vom Ober-Staatsanwalt nachträglich veranlaßten Vernehmungen des Försters B. und des Ober-Jagdaufsehers Sch., deren am Tage nach dem Vorfall erfolgte Wahrnehmungen über die Fußspuren der drei Angeklagten in dem mehrgedachten Schießloch, wo sie sich verborgen haben wollen, sowie von da aus zu dem Punkte, von wo aus sie geschossen haben wollen, nämlich durch das Roggenfeld nahe am Wege, mit solcher Genauigkeit festgestellt, daß die Anklage, weil der Förster B. nur zwei Fußspuren vom Schießloch bis zum Rand des Weges bemerkt haben will, zu der Annahme kommt: »möglicherweise sei der dritte Forstaufseher dem Gestell entlang über den Weg in das jenseits belegene Kiefern-Dickicht gelaufen, um solchergestalt die Wilddiebe zwischen zwei Feuer zu bringen« — eine Annahme, die zu den unwahrscheinlichsten von allen gehört, weil kaum zu denken ist, daß die drei Forstaufseher dem verwegenen Feinde gegenüber durch Trennung von einander ihre Kräfte sollten zersplittert haben. Endlich aber ist die Annahme, daß die Forstaufseher, wie aus der Richtung der Schußwunden geschlossen wird, auf der linken Seite des Weges von B. nach Cl. in dem Braunschweigischen Kiefern-Dickicht sich sollten verborgen gehalten haben, mit dem, wie gesagt, fluchtartigen Rückzuge auf der anderen Seite der Straße von B. nach Cl. und auf einem Umwege durch das Kornfeld kaum zu vereinigen. Sie mußten, um auf diesem Wege zurück zu gelangen, wiederum über den Weg von B. nach Cl., hätten also ihren bewaffneten Gegnern in der allernächsten Nähe vorbeilaufen müssen, was unter allen Umständen unerklärlich bleibt.

Faßt man solchergestalt die für und wider die Schuld der Angeklagten sprechenden Wahrscheinlichkeitsgründe ins Auge, so kann man sich nicht verhehlen, daß die Sache in hohem Maaße zweifelhaft ist. In solchen Fällen aber ist es nicht Sache des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte, die Erledigung herbeizuführen; die Entscheidung muß dem Richter, dem die Angeklagten, sowie die Zeugen persönlich vorgeführt werden, vorbehalten bleiben.

Es war deswegen der gerichtlichen Untersuchung nicht entgegenzutreten, sondern es hat, wie geschehen, auf Zurückweisung des Konflikts erkannt werden müssen.

Berlin, den 13. Mai 1865.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2393. F. 8. Vol. II.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Die Preußische Termin-Kalender für 1866, vierzehnter Jahrgang, zum Gebrauch für Justizbeamte (Preis 22½ Sgr., durchschossen 27½ Sgr.), ist in unserem Verlage erschienen. Derselbe enthält unter Anderm: die Verzeichnisse und Anciennetätslisten der Justizbeamten, ein[illegible] der Referendarien. Mitgetheilt aus dem Büreau des Justiz-

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 10. November 1865. № 41.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Weise im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg, und

der Referendarius Opdenhoff im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm.

Der Gerichts-Assessor Hossert ist aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt worden;

dem Gerichts-Assessor Henning aus Bromberg ist in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Strasburger Kreises (Regierungsbezirk Marienwerder) die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Brenske bei dem Kreisgericht in Friedeberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Neuwedell,

der Gerichts-Assessor Schlüter bei dem Kreisgericht in Olpe, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Bilstein,

der Gerichts-Assessor Trelewski bei dem Kreisgericht in Militsch,

der Gerichts-Assessor von Sierzynski bei dem Kreisgericht in Militsch, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Trachenberg, und

der Gerichts-Assessor Stahr bei dem Kreisgericht in Posen.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Meltzbach in Wartenburg an das Kreisgericht in Marggrabowa,

der Kreisrichter Ruhnow in Marggrabowa an das Kreisgericht zu Insterburg, und

der Kreisrichter Hausleutner in Pleschen an das Kreisgericht in Rawicz.

Der Kreisgerichts-Rath Cleinow in Oels ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Kanzlisten Blumberg in Burg ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Titel „Kanzlei-Sekretair“ beigelegt worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Die Rechtsanwalte und Notare Grüel und Weber in Magdeburg sind zu Justizräthen ernannt worden.

Digitized by Google

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisrichter von Dahl in Greifswald bei dem Kreisgericht daselbst,

der Kreisrichter Rickell in Hohenstein bei dem Kreisgericht in Ortelsburg,

der Kreisrichter Wiester in Liegnitz bei dem Kreisgericht in Hirschberg,

der Kreisrichter Wolff zu Creuzburg in Oberschlesien bei dem Kreisgericht in Grottkau,

der Kreisrichter Wrede in Pollnow bei dem Kreisgericht in Schlawe,

der Gerichts-Assessor Niemeyer bei dem Kreisgericht in Warburg, und

der Gerichts-Assessor Meibauer bei dem Kreisgericht in Belgard, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Polzin.

Die durch das Ausscheiden des Geheimen Justizraths Bauck aus dem Justizdienste erledigte Stelle eines Rechtsanwalts und Notars bei dem Appellationsgericht in Cöslin wird nicht wieder besetzt

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Kühl ist zum Friedensrichter in Neuerburg ernannt worden.

Etatsmäßige Assessorstellen sind verliehen:

dem Landgerichts-Assessor Wirth bei dem Landgericht in Bonn, und

dem Landgerichts-Assessor Hoß bei dem Landgericht in Elberfeld

Der Advokat-Anwalt Joerissen in Aachen ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr. 71.

Allgemeine Verfügung vom 6. November 1865, — betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Gerichtsbarkeit der Konsuln vom 29. Juni 1865 (Ges.-Samml. S. 681).

Den Gerichtsbehörden wird die nachstehend abgedruckte, in Gemäßheit des §. 60 des Gesetzes, betreffend die Gerichtsbarkeit der Konsuln vom 29. Juni d. J. (Ges.-Samml. S. 681), zur Ausführung dieses Gesetzes erlassene Instruktion nebst dem im §. 19 desselben vorbehaltenen Kosten- und Gebührentarif zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Berlin, den 6. November 1865.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 4045. C. 17 Vol. V.

Digitized by Google

Instruktion

des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten und des Justiz-Ministers zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Gerichtsbarkeit der Konsuln vom 29. Juni 1865, Gesetz-Sammlung S. 681.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Gerichtsbarkeit der Konsuln, vom 29. Juni 1865 wird Folgendes bestimmt:

Zum §. 1.

Mit Gerichtsbarkeit sind gegenwärtig die in den nachstehend bezeichneten Ländern residirenden Preußischen Konsuln bekleidet:

1) in der Türkei und deren Nebenländern,
2) in Persien,
3) in Japan,
4) in China,
5) in Siam.

Die völkerrechtlichen Verträge, welche Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit dieser Konsuln enthalten, sind:

1) für die Türkei und deren Nebenländer der Freundschafts- und Handelsvertrag vom $\frac{22. \text{ März}}{2. \text{ April}}$ 1761 (v. Rohrscheidt, Preußens Staatsverträge S. 922), dessen auf die Konsulargerichtsbarkeit sich beziehende Bestimmungen durch die Handelsverträge vom 10./22. Oktober 1840 (Ges.-Samml. von 1841 S. 157) und 20. März 1862 (Ges.-Samml. von 1863 S. 169) bestätigt sind;
2) für Persien der Freundschafts- und Handelsvertrag vom 25. Juni 1857 (Ges.-Samml. von 1858 S. 249);
3) für Japan der Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 24. Januar 1861 (Ges.-Samml. von 1864 S. 461);
4) für China der Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 2. September 1861 (Ges.-Samml. von 1863 S. 265);
5) für Siam der Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 7. Februar 1862 (Ges.-Samml. von 1864 S. 717).

Das dieser Instruktion unter Anlage A. beigefügte Verzeichniß ergiebt, an welchen Orten sich Konsuln befinden, die mit Gerichtsbarkeit versehen sind, wie weit der Jurisdiktionsbezirk der einzelnen Konsuln sich erstreckt, und von welchen Personen gegenwärtig die Konsulatsämter bekleidet werden.

Aus dem Verzeichnisse ist zu ersehen, daß zur Zeit in Persien ein Konsul nicht angestellt ist.

Als Schutzgenossen im Sinne des Gesetzes gelten diejenigen Personen, welche zwar keine Preußische Unterthanen sind, jedoch unter Preußischem Schutze stehen. Die Schutzgenossen unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes in gleicher Art, wie die Preußischen Unterthanen, insoweit nicht Staatsverträge eine Ausnahme bedingen. Von welchen Voraussetzungen das Schutzverhältniß im Allgemeinen oder je nach Verschiedenheit der Länder abhängig ist, und wie dasselbe endet, bestimmt sich nach den von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten hierüber erlassenen oder künftig zu erlassenden Verfügungen.

Zum §. 3.

Ein General-Konsul, Konsul oder Vice-Konsul ist zur Ausübung der Gerichtsbarkeit nur insofern befugt, als ihm von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten ein Jurisdiktionsbezirk angewiesen ist.

Digitized by Google

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den Stellvertreter setzt eine ordnungsmäßige Berufung des Letzteren voraus.

Die Berufung erfolgt durch den vorgesetzten Gesandten und in Ermangelung eines solchen, oder wenn es sonst für angemessen erachtet wird, durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten; sie kann sowohl nach Eintritt des Hindernisses, als im Voraus für etwa vorkommende Hinderungsfälle geschehen.

Der Stellvertreter hat sich bei Ausübung der Gerichtsbarkeit in allen schriftlichen Verhandlungen, Erlassen, Verfügungen und Entscheidungen als stellvertretender Konsul zu bezeichnen.

Die Fälle, in welchen wegen Unterbrechung der amtlichen Thätigkeit des Preußischen Konsuls die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen unter den Schutz eines fremden Konsuls gestellt werden, bleiben unberührt.

Zum §. 4.

Es ist nicht erforderlich, daß der Jurisdiktionsbezirk eines Konsuls (zum §. 3) mit dem Bezirk zusammenfalle, für welchen derselbe im Uebrigen als Konsul bestellt ist. Oertliche und andere Verhältnisse können es nöthig machen, den Jurisdiktionsbezirk eines Konsuls über seinen sonstigen Geschäftsbezirk auszudehnen, oder nicht so weit zu erstrecken, als der letztere reicht, sowie einen Konsul von der Ausübung der Gerichtsbarkeit dadurch auszuschließen, daß der Bezirk, für welchen er als Konsul bestellt ist, einem anderen Konsul als Jurisdiktionsbezirk oder als ein Theil desselben angewiesen wird.

Wie die Jurisdiktionsbezirke zur Zeit abgegrenzt sind, ergiebt die Anlage A.

Zum §. 5.

Unter Konsul im Sinne des Gesetzes und dieser Instruktion ist auch jeder zur Ausübung der Gerichtsbarkeit berufene Gesandtschaftskanzler zu verstehen. Mit Gerichtsbarkeit sind gegenwärtig die Gesandtschaftskanzler zu Konstantinopel und Shangai bekleidet, deren Jurisdiktionsbezirke gleichfalls aus der Anlage A. ersichtlich sind.

Zum §. 7.

Die Norm des von den Konsuln und deren Stellvertretern, sofern dieselben Preußische Unterthanen sind, zu leistenden Eides ist in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 5. November 1833 (Ges.-Samml. S. 291), in Verbindung mit dem Beschlusse des Königlichen Staats-Ministeriums vom 12. Februar 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 42), folgende:

> »Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum ..... bestellt worden, Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein, und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will.«

Die Ausländer haben nach §. 7 den Amtseid dahin zu leisten:

> »Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich, nachdem ich zum .... bestellt worden, die Pflichten meines Amtes unparteiisch und gewissenhaft erfüllen will.«

Bei der Ableistung des Eides ist Jedem freigestellt, den Eidesworten am Schlusse die seinem religiösen Bekenntnisse entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

Ob der Eid von den bei ihrer Anstellung in dem Auslande sich aufhaltenden Personen vor einem mit der Eidesabnahme beauftragten Beamten oder schriftlich mittelst Einsendung einer eigenhändig geschriebenen und vollzogenen Urkunde zu leisten sei, wird in jedem einzelnen Falle von dem vorgesetzten Gesandten oder dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten bestimmt werden.

Ueber die nachträgliche Beeidigung der bereits fungirenden und noch nicht beeideten Konsuln hat der Minister der auswärtigen Angelegenheiten besondere Verfügung erlassen.

Zu den §§. 8—12.

1) Bei der Ernennung der Beisitzer des Konsulargerichts und deren Stellvertreter ist mit der größten Sorgfalt zu verfahren. Ob und inwiefern mehr als zwei Stellvertreter zu ernennen seien, hat der Konsul

nach den Umständen zu ermessen. Die Beisitzer und Stellvertreter haben vor der ersten Ausübung des Amts denselben Eid zu leisten, wie die Konsuln, welche keine Preußische Unterthanen sind (zum §. 7). Die Beeidigung erfolgt durch den Konsul, welcher darüber ein Protokoll aufzunehmen hat. Die auf die Ernennung und Beeidigung der Beisitzer und deren Stellvertreter sich beziehenden Verhandlungen sind zu besonderen Akten zu nehmen. Der Konsul hat die von ihm ernannten Beisitzer und Stellvertreter dem vorgesetzten Gesandten und in Ermangelung eines solchen dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten anzuzeigen.

2) Bei den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit berufenen Konsuln werden die Verrichtungen des Gerichtsschreibers (Aktuar, vereideter Protokollführer) von dem Konsulatskanzler, beziehungsweise dem Gesandtschafts-Vicekanzler versehen.

Ist ein Konsulatskanzler nicht angestellt, so tritt an dessen Stelle ein besonderer, zum Gerichtsschreiber zu ernennender Konsulatsbeamter. Es bleibt vorbehalten, einen besonderen Gerichtsschreiber auch neben dem Kanzler zur Unterstützung und Vertretung des Letzteren anzustellen. Der Gerichtsschreiber wird, insofern nicht ein solcher unmittelbar von der Regierung angestellt ist, von dem Konsul ernannt; die Ernennung bedarf jedoch der Genehmigung des vorgesetzten Gesandten oder in dessen Ermangelung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten.

Der Gerichtsschreiber ist vor Antritt seines Amts von dem Konsul zu beeidigen; die Norm des Eides bestimmt sich nach den Normen des Amtseides der Konsuln, so daß sie also eine verschiedene ist, je nachdem der Gerichtsschreiber zu den Preußischen Unterthanen gehört oder nicht.

Wenn der Kanzler oder Gerichtsschreiber zum inländischen Richteramt befähigt ist, so kann ihm der Konsul einzelne richterliche Verrichtungen, jedoch mit Ausschluß der Rechtsprechung, übertragen.

Zum §. 13.

Die Zuständigkeit des Konsulargerichts tritt nur in Fällen der streitigen Gerichtsbarkeit, mithin nur in Civilprozessen und bei Untersuchungen, ein. Hat ein Konsulargericht nicht berufen werden können, obschon seine Zuständigkeit an sich begründet gewesen wäre, so müssen die gerichtlichen Prozeß- oder Untersuchungsakten Auskunft darüber geben, daß und weshalb die Berufung nicht möglich war, damit namentlich im Falle der Einlegung von Rechtsmitteln die vorgeordneten Gerichte die Nothwendigkeit der Abweichung von der gesetzlichen Regel zu beurtheilen vermögen. Hieraus erhellet der Zweck der im §. 13 enthaltenen Bestimmung, und daß unter den darin erwähnten Akten die gerichtlichen Prozeß- oder Untersuchungsakten und nicht besondere Akten (s. zu §§. 8—12 unter Nr. 1) zu verstehen sind.

Zum §. 14.

Die inländischen Gerichte erster Instanz stehen, von der Rheinischen Gerichtsverfassung abgesehen, unter der Aufsicht der Appellationsgerichte und in letzter Instanz in gleicher Art, wie die Appellationsgerichte selbst, unter der Aufsicht des Justiz-Ministers. Nach §. 14 soll nun das Appellationsgericht in Stettin, obschon es als Gericht zweiter Instanz den Konsuln vorgeordnet ist, abweichend von der Preußischen Gerichtsverfassung, doch nicht Aufsichtsbehörde für die Konsuln in Bezug auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit sein. Die Aufsicht wird unmittelbar durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten und den Justiz-Minister nach den Vorschriften über das Aufsichtsrecht des Justiz-Ministers in Ansehung der inländischen Gerichte, geführt, jedoch mit der Maaßgabe, daß wenn eine vorgesetzte Gesandtschaft vorhanden ist die letztere eine Mittel-Instanz bildet.

Die auf die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit sich beziehenden Beschwerden betreffend, so sind nur diejenigen Beschwerden im Aufsichtswege zu erledigen, welche die Disziplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen, sowie das Gebühren- und Kostenwesen betreffen; alle übrigen Beschwerden, sowohl in prozessualischen Angelegenheiten, als in den nicht prozessualischen Angelegenheiten, unterliegen der Prüfung und Entscheidung der vorgeordneten Gerichte (§. 35 der Verordnung vom 2. Januar 1849, Ges.-Samml. S. 1; §. 13 des Gesetzes vom 10. Mai 1851, Ges.-Samml. S. 622; Art. 13 des Gesetzes vom 26. April 1851, Ges.-Samml. S. 181; Art. 17 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, Ges.-Samml. S. 209).

Berichte, welche in Angelegenheiten der Justiz-Aufsicht erstattet werden, sind übrigens, ungeachtet des Mitaufsichtsrechts des Justiz-Ministers, nur an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu richten, welcher sie dem Justiz-Minister mittheilen wird.

Digitized by Google

Damit die richterliche Thätigkeit der Konsuln überwacht werden kann, hat jeder mit Gerichtsbarkeit versehene Konsul am Schlusse des Jahres eine Geschäftstabelle nach dem als Anlage B. beigefügten Formular dem vorgesetzten Gesandten, welcher sie dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten übersenden wird, oder in Ermangelung eines vorgesetzten Gesandten dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten unmittelbar einzureichen.

B.

Zum §. 15.

Der Konsul hat dafür zu sorgen, daß Personen, welche die Funktionen der Rechtsanwalte auszuüben haben, in genügender Zahl vorhanden sind. Die Eintragung dieser Personen, deren Zahl nicht beschränkt ist, in das nach dem Gesetze zu führende Verzeichniß darf nicht versäumt werden, weil von der Eintragung die legitime Ausübung jener Funktionen abhängt.

Werden Akten in die höheren Instanzen verschickt, so hat der Konsul bei Einsendung derselben ausdrücklich hervorzuheben, ob die Personen, welche nach Ausweis der Akten die Funktionen der Rechtsanwalte ausgeübt haben, in das Verzeichniß eingetragen waren.

Hinsichtlich der Gebühren der die Funktionen der Rechtsanwalte ausübenden Personen ist der Ortsgebrauch maaßgebend; in Ermangelung eines Ortsgebrauchs kommen die Vorschriften über die Gebühren der inländischen Rechtsanwalte zur Anwendung.

Zum §. 18.

Die Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten wird entweder den mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsuln von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten übersandt werden, oder von dem Letzteren Anweisung ergehen, daß der Konsul dieselbe unmittelbar zu beziehen habe. Den Gerichtseingesessenen ist auf Ansuchen die Einsicht der Gesetz-Sammlung im gerichtlichen Geschäftslokal des Konsuls zu gestatten.

Zum §. 19.

Die Konsuln haben die Kosten und Gebühren für die Gerichtsverhandlungen nach dem als Anlage C. beigefügten Tarif zu erheben. Der Tarif enthält einen Auszug der im §. 19 erwähnten Kosten- und Gebührengesetze vom 9. und 10. Mai 1851, Ges.-Samml. S. 619 und 622; vom 3. Mai 1853, Ges.-Samml. S. 170; vom 9. Mai 1854, Ges.-Samml. S. 273; vom 15. März 1858, Ges.-Samml. S. 69, und vom 1. Mai 1865, Ges.-Samml. S. 509.

C.

Soweit der Tarif in einem einzelnen Falle keinen Anhalt gewähren sollte, ingleichen in Ansehung der für den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten maaßgebenden allgemeinen Grundsätze, namentlich über die Kostenfreiheit, das Armenrecht, die Zeit der Liquidation, die Erhebung von Vorschüssen, dienen die erwähnten Gesetze und die zu ihrer Erläuterung ergangenen Verfügungen des Justiz-Ministers zur Ergänzung des Tarifs. Es sind jedoch unanwendbar die Vorschriften über die Erhebung eines besonderen Zuschlages von 6 Sgr. für den Thaler, über die Portofreiheit und über den besonderen Ansatz von Stempelbeträgen. Die Berechnung der Kosten der höheren Instanzen erfolgt ausschließlich nach den für das Inland geltenden Gesetzen.

Es verbleibt bei der Einrichtung, daß die besoldeten Konsuln die Kosten und Gebühren zur Staatskasse einzuziehen, die nicht besoldeten Konsuln dieselben für sich zu erheben haben.

Zum §. 20.

Die von der Anwendung deshalb ausgeschlossenen Vorschriften des inländischen Rechts, weil die bei ihnen vorausgesetzten Einrichtungen und thatsächlichen Verhältnisse nicht zutreffen, können wegen Zahl und Verschiedenheit der betreffenden Fälle nicht speziell bezeichnet werden. Nur zur näheren Erläuterung des Grundsatzes und des Beispiels halber wird Folgendes bemerkt:

1) Die Insinuationen sind durch die vorhandenen Amtsdiener oder im Ersuchungswege zu bewirken. Eine Insinuation ist aber auch dann für festgestellt zu erachten, wenn für dieselbe andere, überzeugende Gewißheit gebende Beweise erbracht sind. Die Vorschriften über die Post-Insinuationen bleiben, weil sie Preußische Postanstalten voraussetzen, im Allgemeinen und unbeschadet der vorhergehenden Bestimmung von der Anwendung ausgeschlossen.

Digitized by Google

2) Die gerichtlichen Depositen sind in feuersicheren Behältnissen an Orten aufzubewahren, welche gegen Einbruch und Feuersgefahr möglichst geschützt sind. Die Behältnisse müssen mit zwei verschiedenen Schlössern versehen sein; den Schlüssel zu dem einen Schlosse führt der Konsul, den zu dem anderen der Kanzler oder Gerichtsschreiber, so daß keiner von ihnen ohne Zuziehung des anderen das Behältniß öffnen kann. Ueber die Einnahme und Ausgabe wird sowohl von dem Konsul, als dem Kanzler oder Gerichtsschreiber ein Protokollbuch geführt; das Protokollbuch des Konsuls ist in dem Depositalbehältniß selbst zu verschließen. Die Depositen sind nur nach den einzelnen Massen zu verwalten; die Einrichtung eines General-Depositoriums findet nicht statt. Die Ausleihung der zu den einzelnen Massen gehörenden Gelder kann nur für unmittelbare Rechnung der Betheiligten auf deren Antrag erfolgen; der Konsul ist nicht verpflichtet, für die Ausleihung von Amtswegen zu sorgen. Die Rechnung wird von dem Kanzler oder Gerichtsschreiber als Deposital-Rendanten geführt. Die Annahme- und Ausgabebefehle werden von dem Konsul schriftlich erlassen und in ein von ihm zu führendes genaues Verzeichniß eingetragen, in welchem auch die Erledigung der einzelnen Befehle von ihm zu bemerken ist.

Soweit sich aus dem Vorstehenden nicht ein Anderes ergiebt, kommen im Uebrigen hinsichtlich der Depositat-Verwaltung die im Gebiete des Preußischen Rechts für die inländischen Gerichte gemäß des ersten Titels der Allgemeinen Depositat-Ordnung vom 15. September 1783 geltenden Grundsätze in entsprechender Weise zur Anwendung. Es bleibt vorbehalten, diejenigen Konsulate, bei welchen eine erhebliche Depositat-Verwaltung sich herausstellt, mit besonderen Instruktionen über dieselbe zu versehen.

3) Bei dem Vormundschaftswesen finden die Vorschriften über die Beschränkung der Ernennung von Ausländern zu Vormündern (Th. II Tit. 18 §. 156 Allg. Landrechts) keine Anwendung. Dagegen sind die Grundsätze der Vormundschafts-Ordnung über die Ausleihung der Pupillengelder nur gegen angemessene Sicherheit und die Einziehung unversicherter Forderungen (§§. 455 ff.) von der Anwendung nicht ausgeschlossen.

Zum §. 21.

Die Zuständigkeit des Konsulargerichts fällt nicht allein in Bagatellsachen fort, sondern beschränkt sich auch in anderen Prozessen, einschließlich der Injurienprozesse, auf die mündliche Verhandlung und die hierauf zu erlassenden Entscheidungen. Es liegt also auch in den übrigen Prozeßsachen die Prüfung der Klagen und Arrestgesuche, die Verfügung auf dieselben, die Dekretur bis zur mündlichen Verhandlung, die Abfassung der Agnitions- und Kontumazialbescheide, die Anberaumung der Audienztermine, die Erledigung der Beweisresolute, überhaupt die gesammte sogenannte Prozeßdekretur und namentlich die Verfügung in der Exekutions-Instanz dem Konsul allein ob. — Das Konsulargericht tritt nur in Thätigkeit bei der mündlichen Verhandlung, so zwar, daß ihm auch die auf die mündliche Verhandlung zu erlassende Entscheidung gebührt, bestehe diese in dem Endurtheile, in einem Beweisurtheile oder in einem sonstigen Zwischenbescheide.

In den Audienzprotokollen sind die Beisitzer neben dem Konsul namentlich aufzuführen; sie haben auch sowohl die Protokolle, als die Konzepte der von dem Konsulargericht erlassenen Entscheidungen mit dem Konsul zu vollziehen. In dem Eingange der Endurtheile werden der Konsul und die Beisitzer gleichfalls namhaft gemacht; es ist dafür die Fassung zu wählen:

»Im Namen des Königs.

In Sachen ꝛc. hat das Königlich Preußische Konsulargericht zu ..... in seiner Sitzung vom ....., an welcher Theil genommen haben:
der Konsul N. N. als Vorsitzender,
die N. N. als Beisitzer,
für Recht erkannt.«

Zum §. 22.

Die Verhandlung und Entscheidung durch eine Kommission darf nur dann eingeleitet werden, wenn es durch ein unzweifelhaftes Herkommen geboten erscheint, was nur an wenigen Orten der Fall sein wird.

Digitized by Google

Zum §. 24.

Nach dem den beiden Häusern des Landtages zur Berathung vorgelegten Regierungsentwurf sollten alle Vorschriften über das schleunige Rechtsmittel-Verfahren außer Anwendung bleiben, alle schleunigen Sachen in den höheren Instanzen durchgehends wie die nicht schleunigen behandelt werden. Hierbei ist es mit der einzigen Abweichung verblieben, daß in denjenigen Sachen, für welche das schleunige Rechtsmittel-Verfahren gilt, das Rechtsmittel binnen der für seine Anmeldung und Rechtfertigung vorgeschriebenen kurzen Frist (§. 27 der Verordnung vom 21. Juli 1846) bei dem Konsul in gleicher Art angemeldet werden muß, wie in nicht schleunigen Sachen. Es folgt hieraus, daß nach rechtzeitiger, d. h. innerhalb der kurzen Frist bewirkter Anmeldung der Appellation, Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde das für die nicht schleunigen Rechtsmittelsachen vorgeschriebene Verfahren eintritt, das Rechtsmittel daher binnen der ordentlichen Frist, und zwar die Appellation bei dem Konsul, die Revision und Nichtigkeitsbeschwerde bei dem obersten Gerichtshofe einzuführen und zu rechtfertigen sind. —

Bei dem Rekurse ist, weil auch in den nicht schleunigen Sachen eine von der Anmeldungsfrist verschiedene Einführungsfrist nicht besteht, das Rechtsmittel binnen der kurzen Frist gemäß §. 7 des Gesetzes vom 20. März 1854 (Ges.-Samml. S. 115) bei dem Konsul vollständig anzubringen.

Zum §. 28.

Die Einreichung der Akten an das Appellationsgericht zu Stettin erfolgt mittelst eines an dasselbe zu richtenden Schreibens, welches dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten zur Weiterbeförderung zu überreichen ist.

Zum §. 29.

1) In dem Schreiben, womit die Akten eingereicht werden, hat der Konsul hervorzuheben, ob und inwiefern die Parteien der Bestimmung im ersten Absatz des §. 29 des Gesetzes genügt haben.

2) Der Zeitpunkt, mit welchem eine Verfügung oder Ladung des Gerichts zweiter Instanz als wirksam zugestellt gilt, ist auch für die Berechnung und Abmessung der Fristen entscheidend, ohne daß die Entfernung des Wohnorts des Betheiligten in Betracht kommt.

Zu den §§. 30 — 34.

1) Die vorgeordneten Gerichte haben die Remission, sowie in Beschwerdefällen die Einforderung der Akten durch Vermittelung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten zu bewirken. Bei Remission der Akten ist dem Ersuchungsschreiben die Berechnung der Kosten der höheren Instanz beizufügen. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten verordnet die Einziehung dieser Kosten durch den Konsul zur Legationskasse, welcher sie verbleiben.

2) Die Anberaumung der Audienztermine bei dem Ober-Tribunal erfolgt ohne Rücksicht auf die Entfernung des Wohnorts der Parteien.

3) Wird ein Rechtsmittel eingelegt, welches die einstweilige Vollstreckung des angefochtenen Urtheils nicht ausschließt (z. B. die Nichtigkeitsbeschwerde oder der Rekurs), so hat der Konsul bei Einsendung der Akten eine beglaubigte Abschrift des ersten und beziehentlich zweiten Urtheils zurückzubehalten.

Zum §. 37.

Sollte ein Vertheidiger des Mißbrauchs der nach §. 37 ihm zustehenden Befugnisse dringend verdächtig werden, so hat ihn der Konsul unnachsichtig in der Matrikel (§. 15 des Gesetzes) zu löschen.

Zum §. 38.

Vor Richtigstellung des Protokolls darf die Entscheidung nicht ergehen.

Zu den §§. 40 und 41.

Die Zuständigkeit des Konsulargerichts ist nicht wie in Civilprozessen auf die mündliche Verhandlung und die hierauf zu erlassenden Entscheidungen beschränkt; dieselbe tritt vielmehr überall ein, wo nach dem Straf-

Digitized by Google

Prozeßrecht für die Strafsachen im Geltungsbereiche der Preußischen Gesetzbücher die aus drei Mitgliedern bestehenden Abtheilungen der Kollegialgerichte erster Instanz (die Rathskammern) zuständig sind, also auch

1) bei Einleitung der Voruntersuchung, wie der §. 41 noch besonders hervorhebt,
2) bei Erlassung des Haftbefehls,
3) bei Eröffnung des Hauptverfahrens.

In jedem Untersuchungsfalle, welcher der Zuständigkeit des Konsulargerichts unterliegt, muß eine Voruntersuchung eingeleitet werden. Die Führung der letzteren gebührt dem Konsul allein. Der Angeschuldigte ist in der Voruntersuchung nothwendig zu hören und am Schlusse derselben mit dem Gegenstande der Anschuldigung und dem Ergebnisse der Beweiserhebung bekannt zu machen; eine mehrmalige Vernehmung des Angeschuldigten ist übrigens nicht erforderlich; es genügt die einmalige Vernehmung, wenn dieselbe am Schlusse der Voruntersuchung erfolgt und damit die vorgeschriebene Bekanntmachung verbunden wird.

Nach Abschluß der Voruntersuchung hat das Konsulargericht auf Vortrag des Konsuls Beschluß darüber zu fassen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen, oder die strafrechtliche Verfolgung einzustellen und die Akten-Reposition zu verfügen sei. Der Beschluß ist dem Angeschuldigten bekannt zu machen, im Falle der Einleitung des Hauptverfahrens gleichzeitig mit der Vorladung zu dem Audienztermin.

Wenn in einem Vergehungsfalle die Mitwirkung des Konsulargerichts nicht eintritt, sei es, weil ein solches nicht hat berufen werden können (§. 13 des Gesetzes), sei es, weil der Fall gemäß §. 39 der alleinigen Zuständigkeit des Konsuls unterliegt, so finden gleichwohl in Rücksicht auf die Zulässigkeit der Appellation (§§. 46 und 47 des Gesetzes) die Vorschriften über die Nothwendigkeit und die Führung der Voruntersuchung in gleicher Art Anwendung, als wenn das Konsulargericht mit der Sache befaßt worden wäre.

Hinsichtlich der Erwählung des Konsuls und der Beisitzer in den Audienzprotokollen und den Erkenntnissen, der Fassung des Eingangs der letzteren und deren Vollziehung, sowie der alleinigen Besorgung der Dekretur durch den Konsul gelten die entsprechenden Vorschriften für das Verfahren in Civilprozessen. Für die Vollziehung der Audienzprotokolle genügt die Unterschrift des Konsuls und des Gerichtsschreibers.

Wegen Ehrverletzung und leichter Mißhandlung tritt das Untersuchungsverfahren insofern ein, als dasselbe nach den im §. 35 erwähnten Gesetzen gerechtfertigt ist.

Zu den §§. 42 und 43.

Die Uebersendung der Untersuchungs-Verhandlungen an das zuständige Gericht des Inlandes geschieht durch Vermittelung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten. In den Fällen des §. 43 bleibt die Mitwirkung des Konsulargerichts ausgeschlossen. Der Führung einer Voruntersuchung bedarf es nicht; ob eine solche sich empfehle, hat der Konsul nach den Umständen des einzelnen Falles zu ermessen.

Wie der Transport eines verhafteten Angeschuldigten in das Inland auszuführen sei, bestimmt sich nach den von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten für den einzelnen Fall oder im Allgemeinen ertheilten Anweisungen.

Wird ein inländisches Gericht mit der Sache in erster Instanz befaßt, so kommen ausschließlich die für das inländische Untersuchungsverfahren geltenden Gesetze zur Anwendung.

Zu den §§. 49 und 54.

Bei der Beweiserhebung im schriftlichen Verfahren hat der zugezogene Angeklagte oder dessen Vertheidiger die Befugniß, der zu vernehmenden Person durch den Richter bestimmte Fragen zur Beantwortung vorlegen zu lassen, unbeschadet der Befugniß des Richters, einen desfallsigen Antrag wegen Ungehörigkeit oder Unerheblichkeit der Frage zurückzuweisen.

Zum §. 50.

Die Erledigung der Appellationen gehört vor die Deputation des Kriminal-Senats für die Verhandlung und Entscheidung der Strafsachen in zweiter Instanz.

Digitized by Google

Zu den §§. 51 bis 57.

1) Der im §. 51 bezeichnete Vertheidiger ist auch zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde befugt und wenn diese von der einen oder anderen Seite eingelegt wird, zur Vertretung des Angeklagten in dem weiteren Verfahren berufen. In Ermangelung des Vertheidigers erfolgen alle Ladungen und Zustellungen an den Angeklagten in den höheren Instanzen mittelst Aushangs, ohne daß so wenig in diesem Falle als im Falle ein Vertheidiger vorhanden ist, bei der Berechnung und Abmessung der Fristen die Entfernung des Wohnorts des Angeklagten in Betracht kommt (zu vergl. §§. 51 und 52 des Gesetzes in Verbindung mit Art. 50 des Gesetzes vom 3. Mai 1852).

2) Nach Erledigung der Appellation darf die Zurücksendung der Akten erst dann angeordnet werden, wenn die Frist zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde abgelaufen oder auch diese letztere erledigt ist. Im Falle der Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde hat das Ober-Tribunal die Akten nicht unmittelbar zu remittiren, sondern dem Appellationsgericht zu Stettin Behufs der Remission zu übersenden.

3) In Betreff des Verfahrens bei der Einforderung und der Einsendung, sowie der Rücksendung der Akten, sowie in Betreff der Einziehung der Kosten der höheren Instanzen gelten die entsprechenden Bestimmungen für das Civilprozeß-Verfahren.

Zum §. 59.

Aus dem §. 59 erhellt, daß das neue Gesetz auf die vor dem 1. Januar 1866 anhängig gewordenen Civil- und Strafprozesse sich nicht bezieht. Für die am 1. Januar 1866 bereits anhängig gewordenen Civil- und Strafsachen bewendet es daher auch bei der bisherigen Kompetenz der Königlichen Gesandtschaft zu Konstantinopel als Gericht zweiter Instanz. Für alle anderen Sachen hört diese Zuständigkeit mit dem 1. Januar 1866 auf.

Berlin, den 6. November 1865.

Der Justiz-Minister.
Gr. zur Lippe.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Im Auftrage:
von Philipsborn.

Anlage A.

Verzeichniß

der mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsuln.

Nr.	Bezeichnung des Amts, mit welchem die Gerichtsbarkeit verbunden ist.	Jurisdiktionsbezirk.	Name und Amtskarakter des gegenwärtigen Inhabers der Gerichtsbarkeit.
1.	Gesandtschafts-Kanzler in Konstantinopel.	Das Küstenland des Schwarzen Meeres von Mangalia bis zum Ausfluß des Kyzyl Irmak; Rumelien, Macedonien und türkisch Thessalien mit den dazu gehörigen Inseln; das anatolische Küstenland längs des Marmora-Meeres, der Dardanellen und des Archipels bis Adramit; Tenedos; das Gebiet von Brussa.	Contius, Gesandtschafts-Kanzler.
2.	Konsul in Serajewo.	Bosnien und Herzegowina.	Dr. Blau, Konsul.
3.	Konsul in Trapezunt.	Das Küstenland des Schwarzen Meeres vom Ausfluß des Kyzyl Irmak bis zur Russischen Grenze.	von Herford, Konsul.
4.	Konsul in Smyrna.	Das anatolische Küstenland südlich von Adramit bis Tarsus und die dazu gehörigen Inseln ausschließlich Cypern; Kandien.	Frhr. von Bülow, Konsul und Legationsrath.
5.	Konsul in Beirut.	Das syrische Küstenland südlich von Tarsus bis ausschließlich Jaffa; Cypern.	Weber, Generalkonsul.
6.	Konsul in Jerusalem.	Palästina und das Küstenland südlich von Jaffa einschließlich des letzteren Orts.	Dr. Rosen, Konsul.
7.	Generalkonsul in Alexandrien.	Egypten und Dependenzen.	Theremin, Generalkonsul und Legationsrath.
8.	Generalkonsul in Bukarest.	Wallachei; Bulgarien; das Küstenland des Schwarzen Meeres vom Ausfluß der Donau bis Mangalia.	Saint-Pierre, Generalkonsul und Wirklicher Legationsrath.
9.	Konsul in Jassy.	Moldau.	Göring, Konsul.
10.	Konsul in Belgrad.	Serbien.	Meroni, Generalkonsul.
11.	Gesandtschafts-Kanzler in Shanghai.	China.	Tettenborn, Gesandtschafts-Kanzler.
12.	Konsul in Jokohama.	Japan.	von Brandt, Konsul.
13.	Konsul in Bangkok.	Siam.	Leßler, Konsulatsverweser.

Digitized by Google

Anlage B.

Uebersicht

der richterlichen Geschäfte bei dem Konsul zu ..... für das Jahr .....

I. Civilprozesse

Nr.	Nähere Bezeichnung der Prozesse.	waren anhängig			davon		Von den beendigten Sachen sind auf den Grund des §. 13 des Gesetzes vom 29. Juni 1865 ohne Zuziehung des Konsulargerichts erledigt.
		überjährige.	diesjährige.	Summa.	sind beendigt.	bleiben anhängig.	
1.	Gewöhnliche Prozesse:						
	a) Bagatellsachen						.....
	b) Injuriensachen						
	c) Ehesachen						
	d) andere Prozesse						
2.	Konkurse, erbschaftliche Liquidations- und Prioritäts-Verfahren						.....
3.	Subhastationen						.....
	Summa.....						

II. Untersuchungen

Nr.	Nähere Bezeichnung der Untersuchungen.	waren anhängig			davon		Von den als beendigt aufgeführten Sachen sind erledigt:	
		überjährige.	diesjährige.	Summa.	sind beendigt.	bleiben anhängig.	durch Ueberweisung auf den Grund des §. 42 des Gesetzes vom 29. Juni 1865.	ohne Berufung des Konsulargerichts nach §. 13 des Gesetzes vom 29. Juni 1865.
1.	Untersuchungen, welche der alleinigen Kompetenz des Konsuls unterliegen (§. 39 des Ges. vom 29. Juni 1865)							
2.	Untersuchungen, welche der Kompetenz des Konsulargerichts unterliegen (§. 40 a. a. O.).....							
3.	Untersuchungen, welche der schwurgerichtlichen Kompetenz unterliegen (§. 43 a. a. O.)						.....	.....
	Summa.....							

III. Vormundschaften und Kuratelen			IV. Nachlaßregulirungen außer den vormundschaftlichen			V. Depositat-Verwaltung am Schlusse des Jahres.		VI.
waren zu führen.	davon sind		waren zu führen.	davon sind		Zahl der Massen, und zwar:		Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind überhaupt vorgenommen worden.
	beendigt.	anhängig geblieben.		beendigt.	anhängig geblieben.	Geld-Massen.	der Massen, welche aus Pretiosen oder auf jeden Inhaber lautenden Dokumenten bestehen.	

Digitized by Google

Anlage C.

Tarif,

nach welchem die Kosten und Gebühren für die Gerichtshandlungen der mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsuln zu erheben sind (§. 19 des Gesetzes über die Gerichtsbarkeit der Konsuln vom 29. Juni 1865, Gesetz-Sammlung Seite 681).

Erster Abschnitt.

Kosten für Handlungen der streitigen Gerichtsbarkeit.

I. Zurückgewiesene Klagen und Rechtsmittel u. s. w.

§. 1.

Für die Zurückweisung einer Klage, eines Rechtsmittels, eines nicht zum Betriebe der unbeendigten Instanz gehörigen Antrages, einer Beschwerde über die Gebühren-Liquidation des Rechtsanwalts, sowie in allen Fällen, wenn die Klage vor Eingang der Klagebeantwortung zurückgenommen oder wenn eine Klage zwar angemeldet, aber nicht im Anschlusse an diese Anmeldung wirklich erhoben wird, und wenn ein Rechtsmittel zwar angemeldet, aber nicht eingeführt wird, ebenso für gerichtliche Aufkündigungen von Kapitalien, Miethen u. s. w., für Aufforderungen zur Erstattung außergerichtlicher Kosten, für die Zurückweisung eines unbegründeten Exekutionsantrages oder Arrestgesuches und eines Antrages auf Erstattung außergerichtlicher Kosten; ferner für Atteste der Rechtskraft von Erkenntnissen und andere nach völliger Beendigung der Sache aus den Prozeßakten ertheilte Bescheinigungen und Ausfertigungen ist zu erheben:

1) von dem Betrage bis zu 100 Thlrn. von je 10 Thlrn. — 2½ Sgr., jedoch bei einem Gegenstande bis zu 1 Thlr. einschließlich nur 2 Sgr.;
2) von dem Mehrbetrage bis zu 200 Thlrn. von je 10 Thlrn. — 1½ Sgr.;
3) von dem Mehrbetrage von je 50 Thlrn. — 2½ Sgr. bis zu dem höchsten Satze von 4 Thlrn.

II. Mandatsverfahren.

§. 2.

Für das ganze Mandatsverfahren einschließlich der Benachrichtigung des Klägers über die erfolgte Insinuation eines Mandats werden erhoben:

1) von dem Betrage bis zu 20 Thlrn. einschließlich von jedem Thaler	1	Sgr.
2) von dem Mehrbetrage bis zu 100 Thlrn. von je 10 Thlrn.	5	»
3) von dem Mehrbetrage bis zu 200 Thlrn. von je 10 Thlrn.	2½	»
4) von dem Mehrbetrage bis zu 500 Thlrn. von je 50 Thlrn.	7½	»
5) von dem Mehrbetrage bis zu 1000 Thlrn. von je 100 Thlrn.	10	»
6) von dem Mehrbetrage von je 100 Thlrn. —	2½	»

Wenn Einwendungen oder Widerspruch gegen das erlassene Mandat erhoben werden, so sind die Kosten nach den folgenden Sätzen (sub III.) zu erheben; es kommen darauf aber die nach obigen Bestimmungen für das Mandatsverfahren bereits zum Ansatze gebrachten Kosten in Abzug.

III. Prozesse, mit Ausschluß der besonderen Prozeßarten.

§. 3.

A. Wenn der Prozeß durch Kontumazial-Bescheid, Agnitions-Resolut, Vergleich oder nach erfolgter Klagebeantwortung durch Entsagung beendigt wird, so ist zu erheben:

1) von dem Betrage bis zu 50 Thlrn. einschließlich von jedem Thaler ..... 1½ Sgr.

Digitized by Google

2) von dem Mehrbetrage bis zu 150 Thlrn. von je 10 Thlrn.	10	Sgr.
3) von dem Mehrbetrage bis zu 500 Thlrn. von je 50 Thlrn.	1	Thlr.
4) von dem Mehrbetrage bis zu 1000 Thlrn. von je 100 Thlrn.	1	»
5) von dem Mehrbetrage bis zu 20,000 Thlrn. von je 200 Thlrn.	1	»
6) von dem Mehrbetrage von je 1000 Thlrn.	1	»

B. Ist gegen einen Kontumazialbescheid die Restitution zugelassen worden und gelangt in Folge dessen die Sache zur kontradiktorischen Verhandlung, so sind für das Kontumazialverfahren die Sätze des §. 1, um die Hälfte erhöht, zu erheben.

§. 4.

Wenn bei Gegenständen über 50 Thaler auf kontradiktorische Verhandlung erkannt ist, so wird der Satz §. 3 unter A. doppelt erhoben. In Injurienfachen wird dieser Satz auch dann genommen, wenn die der Entscheidung zum Grunde liegenden Thatsachen zugestanden oder in contumaciam für zugestanden angenommen sind.

In allen Prozessen, in welchen nach §. 13 der Verordnung vom 21. Juli 1846 (Ges.-Samml. S. 295) ein abgekürztes Verfahren stattfinden muß, wird der Satz §. 3 unter A. nur um die Hälfte erhöht; in Bagatellsachen wird, wenn auf kontradiktorische Verhandlung erkannt ist, der Satz §. 3 unter A. nur um die Hälfte erhöht.

§. 5.

Wenn eine Beweisaufnahme angeordnet ist und stattgefunden hat, so wird, sowohl im Falle des Vergleiches als des Erkenntnisses, der zu §. 3 unter A. oder zu §. 4 zu liquidirende Satz in Prozessen über ein Objekt von nur 50 Thalern und darunter um die Hälfte des Satzes §. 3 A., in allen übrigen Prozessen bis zu demjenigen Betrage des Gegenstandes der Beweisaufnahme, welcher die Summe von 50 Thalern nicht übersteigt, ebenfalls um die Hälfte des Satzes A., von dem Mehrbetrage aber um den vollen Satz §. 3 A. erhöht. Dabei wird jedoch in denjenigen Prozessen, deren Gegenstand mehr als 50 Thaler beträgt, wenn die Beweisaufnahme nur einen Theil des Prozeßobjekts betrifft, auch nur der Betrag dieses Theils der Berechnung zum Grunde gelegt.

Der Satz für die Beweisaufnahme ist auch dann zu erheben, wenn auf einen zugeschobenen Eid erkannt und dessen Abnahme verfügt worden ist.

§. 6.

Für die Abnahme nothwendiger Eide und die Abfassung der Purifikatoria, für die in Prozessen vorkommenden Nominationen, Litisdenunziationen, accessorischen Interventionen und Assistenzleistungen werden keine Gerichtskosten angesetzt. Bei uneigentlichen Rekonventionen werden die Kosten nach dem höchsten Objekte berechnet.

Für die Anlegung von Arresten in Prozeßsachen neben der Hauptsache sind die Sätze wie bei Exekutionen zu liquidiren, jedoch auf die Kosten der später eintretenden Exekution in Anrechnung zu bringen.

§. 7.

Wenn bei Erlassung des Erkenntnisses ein Theil des ursprünglichen Klagepetiti nicht mehr streitig ist, — sei es, weil derselbe durch Vergleich oder Entsagung abgemacht oder anerkannt ist, — so werden die Kosten für jeden Theil des Anspruchs nach seinem Betrage besonders berechnet.

Bei unschätzbaren Objekten tritt diese Bestimmung jedoch nur insofern ein, als rücksichtlich des durch Erkenntniß zu entscheidenden Theils des Anspruchs überhaupt eine niedrigere Kolonne zu arbitriren ist, als für den ursprünglichen Anspruch. In allen Fällen dürfen die Kosten nicht höher berechnet werden, als nach dem ungetheilten Objekte.

Digitized by Google

IV. Bei besonderen Prozeßarten.

§. 8.

Für eine Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß; in Diffamations- und Provokationsprozessen (Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 32); für die Verhandlung schleuniger Arrestsachen, welche nicht mit der Hauptsache zugleich verhandelt werden (Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 29 §§. 30 bis 40); für die Regulirung eines Interimistikums, welche in besonderen Verhandlungen erfolgt; für die Verhandlung von Depositions-Anträgen (Allg. Landrecht Th. I. Tit. 16 §§. 214 ff.), bei verstatteter Deposition; für die Aufnahme und Ausführung von Dispachen (Art. 731 des Deutschen Handelsgesetzbuchs und Art. 57 des Einführungsgesetzes zu demselben vom 24. Juni 1861, Ges.-Samml. S. 449); in den auf Todeserklärung gerichteten Prozessen; in Aufgebots- und Amortisationssachen; endlich in jeder anderen besonderen Art prozeßrichterlichen Verfahrens, welches, ohne eigentlicher Prozeß zu sein, eine richterliche Festsetzung oder Entscheidung bezielt und wofür nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, kommt für das ganze Verfahren nur der einfache Satz des §. 3 unter A. zur Anwendung.

In Aufgebots- und Amortisationssachen ist der Werth mehrerer in demselben Verfahren aufgebotenen Objekte, soweit er bei jedem einzelnen den Betrag von 5 Thalern nicht übersteigt, behufs des Kostenansatzes zusammenzurechnen. Für Gegenstände von höherem Werthe werden die Kosten besonders in Ansatz gebracht. Für jedes aufgebotene Objekt über 100 Thaler ist der Werth wie bei unschätzbaren Gegenständen zu bestimmen.

§. 9.

Der Satz §. 3 unter A. wird auch für die Verhandlung eines nach erfolgter Entscheidung der Hauptsache besonders verhandelten Spezialmoratorii, sowie für das Verfahren über die Bewilligung der Kompetenz, erhoben.

§. 10.

In Subhastationsprozessen wird erhoben:

1) für das ganze Verfahren bis zur Abfassung der Adjudikatoria, diese ausgeschlossen:
   a. von dem Betrage des Werths des Grundstücks bis 100 Thlr. einschließlich von jedem Thlr. 1½ Sgr.
   b. von dem Mehrbetrage bis 500 Thlr. einschließlich von je 10 Thlrn. ..... 7½ »
   c. von dem Mehrbetrage bis 2000 Thlr. von je 50 Thlrn. ..... 15 »
   d. von dem Mehrbetrage bis 20,000 Thlr. von je 100 Thlrn. ..... 10 »
   e. von dem Mehrbetrage von je 100 Thlrn. ..... 5 »
2) wenn die Subhastation aufgehoben wird:
   a. vor Aufnahme der Taxe ¼,
   b. nach Aufnahme der Taxe, jedoch vor Abgang der Vorladungen zum Lizitationstermine, ⅓,
   c. nach Abgang dieser Vorladungen, jedoch vor Abhaltung des Lizitationstermins, ½
   der vorstehend bestimmten Sätze;
3) für eine fortgesetzte Subhastation nach schon abgehaltenem Lizitationstermine ½ der Sätze ad 1;
4) für die Adjudikatoria und alle auf Grund derselben zu erlassenden Verfügungen, ausschließlich der zur Kaufgelderbelegung gehörigen, ⅔ der Sätze ad 1;
5) für das Kaufgelderbelegungs-Verfahren, einschließlich der auf Grund desselben zu ertheilenden Ausfertigungen, die Hälfte der Sätze ad 1.

Wenn in einem und demselben Verfahren mehrere Grundstücke zur Subhastation gezogen werden, so sind die Sätze zu Nr. 1 bis 5 nach der zusammenzurechnenden Summe des Werthes aller Grundstücke zu berechnen.

Digitized by Google

Die Beträge sind nach dem Meistgebote, wenn es aber nicht zur Lizitation kommt, nach dem Taxwerthe, und wenn es auch nicht zur Aufnahme der Taxe gekommen ist, nach dem letzten Erwerbspreise oder dem sonst zu ermittelnden Werthe zu bestimmen.

Erreicht das Meistgebot nicht $\frac{2}{3}$ des Taxwerthes, so ist der letztere Betrag — $\frac{2}{3}$ des Taxwerthes — bei der Berechnung der Sätze zu 1, 3 und 4 zum Grunde zu legen. Soweit in dem letzteren Falle das Kaufgeld zur Berichtigung der aus der Masse vorweg zu entnehmenden, durch Kostenvorschuß nicht gedeckten Kosten unzureichend ist, bleibt der Käufer für den überschießenden Betrag derselben verhaftet:

§. 11.

Im Konkurse und erbschaftlichen Liquidationsverfahren werden erhoben:

A. im Konkurse:

1) für die Zurückweisung des Antrages auf Eröffnung des Konkurses die Sätze des §. 1;

2) für die den Betheiligten auf ihr Verlangen zuzustellenden Abschriften des Beschlusses über die Konkurseröffnung und über den Tag des Eintritts der Zahlungseinstellung die Sätze nach §. 51 dieses Tarifs;

3) für das Prozeßverfahren wegen Wiederaufhebung des Konkurses oder anderweiter Bestimmung des Tages der Zahlungseinstellung die Sätze nach §. 8;

Anmerkung. Der Streitgegenstand ist in den Fällen zu 3 als unschätzbar anzunehmen.

4) für die Konstituirung der Aktivmasse, einschließlich der Depositalverwaltung und einschließlich der Distribution, jedoch ausschließlich der besonderen Kosten der Auktion und Sequestration, nach dem Betrage der Aktivmasse:

a. von dem Betrage bis zu 1000 Thlrn. von je 10 Thlrn.	15	Sgr.
b. von dem Mehrbetrage bis 2000 Thlr. von je 100 Thlrn.	2½	Thlr.
c. von dem Mehrbetrage bis 20,000 Thlr. von je 100 Thlrn.	1	»
d. von dem Mehrbetrage von je 100 Thlrn.	15	Sgr.

5) für die Berufung der Konkursgläubiger und Prüfung der Ansprüche derselben die Hälfte der vorstehenden Sätze ebenfalls nach dem Betrage der Aktivmasse;

6) wenn der Konkurs durch Akkord oder Vergleich aufgehoben wird, die Hälfte des Satzes Nr. 4 und der volle Satz Nr. 5;

Anmerkung. Bei der Ausmittelung des Betrages der Masse werden diejenigen Gegenstände, welche bereits veräußert oder eingezogen sind, nach dem Betrage des Erlöses, die noch unveräußerten Gegenstände nach dem Betrage des Taxwerthes berechnet. Von den vorhandenen Aktivforderungen kommen Kreditpapiere, Fonds und Effekten zu dem Tageskourse am Tage der Festsetzung der Kosten, andere Außenstände zu dem Nominalwerthe in Ansatz; uneinziehbare Forderungen werden außer Berechnung gelassen. Die zur Konkursmasse gehörigen Immobilien sind nur insoweit in Betracht zu ziehen, als die Kaufgelder nach Befriedigung der Realgläubiger zur Masse fließen.

7) für die nach Ablauf der bestimmten Fristen erfolgte Anmeldung einer Forderung die Sätze nach §. 1 und ebenso für die Prüfung derselben für Rechnung des Gläubigers;

8) für die Feststellung der streitigen Forderungen der Konkursgläubiger wie im gewöhnlichen Prozesse;

Anmerkung. Wird nur über das Vorrecht bei dem Konkursgericht gestritten und entschieden, so ist der Streitgegenstand, sofern die Forderung den Betrag von sechszig Thalern übersteigt, als unschätzbar anzunehmen.

Digitized by Google

9) für das Verfahren auf Wiedereinsetzung des Gemeinschuldners in den vorigen Stand, die Sätze nach §. 8 des Tarifs.

B. im erbschaftlichen Liquidationsverfahren:

1) für die Zurückweisung des Antrages auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsverfahrens die Sätze nach §. 1;

2) für das ganze Verfahren, jedoch mit Ausschluß der gerichtlichen Inventur, die Sätze nach §. 8, wie für Aufgebots- und Amortisationssachen;

3) wenn vor Beendigung des erbschaftlichen Liquidationsverfahrens der Konkurs über den Nachlaß eröffnet wird, so kommen nur die unter A. bestimmten Sätze in Ansatz;

4) wird der Konkurs über den Nachlaß erst nach Beendigung des erbschaftlichen Liquidationsverfahrens eröffnet, so kommen neben den unter B. angeordneten Sätzen die unter A. bestimmten Sätze in Ansatz;

5) für die Restitution gegen das Präklusions-Erkenntniß ist der Satz §. 1, um die Hälfte erhöht, anzusetzen.

§. 12.

Für das Verfahren bei Sequestrationen, Beschlagnahme der Gutseinkünfte und aller anderen an die Person des Schuldners gebundenen Einkünfte (§. 16 der Verordnung vom 4. März 1834), sowie bei Häuser-Administrationen — ausschließlich der Remuneration des Sequesters und Administrators — wird die Hälfte der §. 11 sub A. 4 bestimmten Sätze erhoben, wenn damit ein Prioritätsverfahren unter mehreren immittirten Gläubigern nicht verbunden ist.

Ist damit aber ein Prioritätsverfahren verbunden (§. 17 a. a. O.), so werden die vollen Sätze des §. 11 sub A. 4 erhoben.

Unter den danach zu erhebenden Sätzen sind die Kosten der Deposital-Verwaltung und der Distribution mitbegriffen, für die dabei aber etwa entstehenden eigentlichen Prozesse werden die für diese bestimmten Sätze besonders erhoben.

V. Exekutions-Instanz.

§. 13.

1) Für die Erlassung des Vollstreckungsbefehls an den Exekutor oder des, eine andere Exekutions-Maaßregel androhenden Gerichtsbefehls, für die Beschlagnahme einer Forderung, für die Ueberweisung einer solchen, für das Verfahren wegen Abnahme eines Manifestationseides, — in allen diesen Fällen einschließlich der erforderlichen Nebenverfügungen oder Verhandlungen — wird der zu §. 1 bestimmte Satz erhoben, und zwar für jede dieser Exekutionsmaaßregeln besonders nach dem Betrage des Gegenstandes derselben und bei erneuerten Anträgen wiederholt.

2) Für die Vollstreckung einer Exekution durch Pfändung, durch Personal-Arrest oder durch Ausführung der executio ad faciendum wird erhoben:

a. bei Beträgen bis zu 100 Thlrn. einschließlich von je 10 Thlrn. ..... 4 Sgr.
b. von dem Mehrbetrage bis zu 200 Thlrn. einschließlich von je 10 Thlrn. ..... 2 Sgr.
c. von dem Mehrbetrage von je 50 Thlrn. ..... 6 Sgr.

Wird bei dem Antritt dieser Vollstreckung dem Gerichtsbefehle genügt, oder der Exekutionsantrag zurückgenommen, so daß es der Vollstreckung selbst nicht bedarf, so ist der unter Nr. 1 dieses Paragraphen bestimmte Satz zu erheben.

3) Ist die Exekution in das Mobiliarvermögen fruchtlos vollstreckt, so sind von dem Extrahenten außer den Kosten für die Exekutions-Verfügung (Nr. 1) nur die Kosten für den Antritt der Vollstreckung

Digitized by Google

(Nr. 2 Alinea 2) zu erheben. Ist blos ein Theil der Forderung beigetrieben worden, so wird der Berechnung des Satzes für die Vollstreckung nur der Betrag dieses Theiles zum Grunde gelegt, jedoch nicht weniger als der Satz für den Antritt der Vollstreckung liquidirt.

Bei Exekutionen wegen eines Gegenstandes bis zu 1 Thlr. einschließlich sind für die Erlassung des Vollstreckungsbefehls nur 2 Sgr. und für die Vollstreckung ebenfalls nur 2 Sgr. zu erheben.

4) Diese Bestimmungen (Nr. 1 bis 3) sind auch bei allen Exekutionen wegen Gerichtskosten maaßgebend.

Zweiter Abschnitt.

Kosten für Geschäfte nicht streitiger Gerichtsbarkeit.

I. Zurückgewiesene oder zurückgenommene Gesuche ꝛc.

§. 14.

Für die Zurückweisung eines unbegründeten Gesuchs oder wenn das Gesuch, ehe eine eigentliche Verhandlung aufgenommen ist, zurückgenommen wird, oder wegen Ausbleibens eines Interessenten im Termin als zurückgenommen zu erachten ist, wird die Hälfte des im §. 1 bestimmten Satzes erhoben.

Dasselbe findet statt, wenn die zur Auf- oder Annahme von letztwilligen Verordnungen und Erbverträgen deputirten Gerichtspersonen den Testator nicht mehr im dispositionsfähigen Zustande oder todt antreffen; auch ist alsdann außerdem der Betrag der an die Gerichtspersonen nach §. 50 sub B. dieses Tarifs zu zahlenden Kommissionsgebühren zu erheben.

II. Einzelne Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit.

§. 15.

A. Für die Aufnahme und Ausfertigung aller einseitigen Erklärungen, aller Akte, in welchen nur von Seiten einer Partei die Uebernahme von Verbindlichkeiten ausgesprochen wird, ohne Unterschied, ob solche Erklärungen nur von einzelnen Personen oder mehreren als Theilnehmern abgegeben werden, und ob die dem anderen Theile gemachten Zugeständnisse in demselben Akte acceptirt sind, oder nicht, für die Aufnahme von Verklarungen in Schifffahrts-Angelegenheiten, für die Aufnahme von Protesten, sowie überhaupt für alle Akte und die auf Grund derselben zu ertheilenden Ausfertigungen oder Atteste, insofern nicht für einzelne besondere Bestimmungen getroffen sind, ist zu erheben:

1)	von dem Betrage bis zu	100	Thlrn.	einschließlich von je 25 Thlrn.	7½	Sgr.
2)	» » Mehrbetrage bis	200	»	von je 50 Thlrn.	5	»
3)	» » » »	500	»	von je 100 Thlrn.	5	»
4)	» » » »	1000	»	zusätzlich 15 Sgr.;		
5)	» » » »	5000	»	von je 1000 Thlrn.	15	»
6)	» » » »	10,000	»	zusätzlich 1 Thlr.;		
7)	» » » »	20,000	»	zusätzlich 1 Thlr.;		
8)	bei Objekten über	20,000	»	zusätzlich noch 2 Thlr.,		

jedoch bei Beträgen bis zu 1 Thlr. einschließlich nicht mehr als 2½ Sgr. und bei Beträgen bis 5 Thlr. nicht mehr als 5 Sgr.

§. 16.

Diese Sätze werden auch dann erhoben, wenn die Kontrahenten sich zu dem Inhalte eines schriftlich abgefaßten Vertrages bekennen, ohne Unterschied, ob dieser ein einseitiger oder mehrseitiger und ob die Erklärung nur von dem einen oder von beiden Theilen erfolgt.

Digitized by Google

§. 17.

Für die bloße Rekognition und Beglaubigung von Unterschriften, sowohl bei einseitigen, als mehrseitigen Geschäften, wird nur die Hälfte des Satzes §. 15 erhoben.

§. 18.

Wenn bei einem einseitigen Vertrage zugleich eine accessorische Verbindlichkeit eines Dritten, z. B. Bürgschaft, instrumentirt wird, so werden die Sätze des §. 15 um die Hälfte erhöht.

§. 19.

Für die Aufnahme und Ausfertigung solcher Verträge, in welchen zwei oder mehrere Personen gegenseitige Verbindlichkeiten übernehmen, wird das Doppelte der Sätze §. 15 erhoben.

§. 20.

Wenn die Zustimmung einzelner Theilnehmer zu einer Erklärung in einem besonderen Akte erfolgt, so kommt nur die Hälfte der Sätze §. 15 zur Hebung.

Dasselbe gilt von den ergänzenden nachträglichen Erklärungen der Kontrahenten, welche für sich kein besonderes Geschäft bilden.

Der volle Satz A. wird erhoben, wenn diese Erklärung vor einer anderen Behörde erfolgt, oder wenn auf Antrag der Partei eine gerichtliche Aufforderung zu der Erklärung vorhergegangen ist.

§. 21.

Für die Aufnahme und Aufbewahrung von letztwilligen Verordnungen und Erbverträgen werden die Sätze §. 15 doppelt, für die Annahme und Aufbewahrung verschlossen übergebener letztwilliger Dispositionen die Sätze des §. 15 einfach erhoben.

Für die Publikation und Ausfertigung letztwilliger Dispositionen und Erbverträge werden die Sätze §. 15 besonders erhoben.

Für die bloße Zurücknahme und Zurückgabe letztwilliger Dispositionen wird die Hälfte dieses Satzes erhoben.

§. 22.

Für freiwillige Subhastationen wird der Satz §. 15 dreifach erhoben.

Für jede fortgesetzte Lizitation wird der Satz §. 15 besonders erhoben.

Wenn die Subhastation vor Aufnahme der Taxe wieder aufgehoben wird, so ist die Hälfte des Satzes §. 15, wenn dieselbe nach Aufnahme der Taxe, aber vor Abhaltung des Lizitationstermins aufgehoben wird, der Satz §. 15 einfach zu erheben.

Wenn in einem und demselben Verfahren mehrere Grundstücke zur freiwilligen Subhastation gezogen werden, so sind die Sätze im Falle der Aufhebung des Verfahrens vor erfolgtem Zuschlage nach der zusammenzurechnenden Summe des Werths aller Grundstücke, anderenfalls aber für jeden Käufer nach dem zusammenzurechnenden Werthe der ihm zugeschlagenen Grundstücke besonders zu berechnen. Die Bestimmung des Werths erfolgt nach den im §. 10 aufgestellten Grundsätzen.

§. 23.

Uebrigens treten für die Fälle der §§. 15 bis 22 noch folgende allgemeine Bestimmungen ein:

1) Wenn die Ausfertigungen, bei mehreren alle zusammengerechnet, in dem Falle der §§. 19 und 21 mehr als vier geschriebene Bogen, in den übrigen Fällen mehr als zwei Bogen ausmachen, so werden für jeden hinzukommenden auch nur angefangenen Bogen noch 5 Sgr. zusätzlich erhoben;

2) auch wenn auf die Ausfertigung einer Verhandlung verzichtet wird, kommen dennoch die vollen Sätze zur Anwendung;

Digitized by Google

3) wenn ein Akt auf den Antrag der Parteien oder wegen der Natur des Geschäfts außerhalb der Gerichtsstelle, aber doch am Orte des Gerichts, oder in einer nicht über eine Viertelmeile betragenden Entfernung von demselben vorgenommen wird, so wird die Hälfte der gewöhnlichen Sätze zu §. 15 oder 19 bis zum höchsten Betrage von 3 Thalern zugesetzt; in dem Falle zu §. 21 für jeden solchen auswärtigen Termin die Hälfte des Satzes des §. 15, ebenfalls mit der Beschränkung auf ein Maximum von 3 Thalern. Kann das Geschäft nicht in einem Tage beendigt werden, z. B. bei weitläuftigen Inventarisationen oder Taxationen, so erfolgt der Zusatz für jeden Tag, welcher zur Aufnahme der Verhandlungen außerhalb der Gerichtsstelle erforderlich war, nach Maaßgabe des auf die einzelnen Tage zu repartirenden Werths des Objektes, für jeden einzelnen Tag jedoch nicht höher als auf den Betrag von 2 Thalern.

III. Nachlaßregulirungen.

§. 24.

Für die bei Gelegenheit von Nachlaßregulirungen vorkommenden gerichtlichen Auktionen, Subhastationen und Prozesse über einzelne Streitigkeiten werden die für diese Geschäfte bestimmten Sätze besonders erhoben.

§. 25.

Für das gesammte Erbeslegitimations-Verfahren werden erhoben:

a.	von dem Betrage bis 100 Thlr., von je 20 Thlrn.	7½	Sgr.
b.	» » Mehrbetrage bis 200 Thlr., von je 50 Thlrn.	7½	»
c.	» » » » 1,000 » » » 100 »	7½	»
d.	» » » » 5,000 » » » 1,000 »	22½	»
e.	» » » » 20,000 » » » 1,000 »	10	»
f.	bei Objekten über 20,000 Thlr. zusätzlich noch	22½	»

Ist die Erbeslegitimation durch Testament oder Erbvertrag vollständig geführt, so fällt dieser Kostenansatz fort.

Wenn die Erbeslegitimation mit Geschäften verbunden ist, für welche auf Grund des §. 26 oder 27 dieses Tarifs oder beider Paragraphen Kosten erhoben werden, so sind die vorstehenden Sätze nur zu einem Drittheil zum Ansatze zu bringen. Erreicht alsdann der Gesammtkostenbetrag den Satz für das einfache Erbeslegitimations-Verfahren nicht, so ist er insoweit zu erhöhen.

§. 26.

Für folgende Geschäfte:

1) für die Ermittelung und Feststellung der Nachlaßmasse,
2) für die Sicherstellung oder Aufbewahrung des Nachlasses sind zu erheben und zwar für jede dieser beiden Gattungen besonders:

a.	von dem Betrage bis 100 Thlr., von je 10 Thlrn.	5	Sgr.
b.	» » Mehrbetrage bis 200 Thlr., von je 20 Thlrn.	7½	»
c.	» » » » 1,000 » » » 50 »	7½	»
d.	» » » » 5,000 » » » 100 »	7½	»
e.	» » » von je 500 »	7½	»

§. 27.

Für die Erbtheilung sind zu erheben:

a.	von dem Betrage bis 100 Thlr., von je 10 Thlrn.	3	Sgr.
b.	» » Mehrbetrage bis 200 Thlr., von je 20 Thlrn.	5	»
c.	» » » » 1,000 » » » 50 »	7½	»
d.	» » » » 5,000 » » » 100 »	7½	»
e.	» » » von je 500 Thlr.	7½	»

Digitized by Google

Wenn das eingeleitete Erbtheilungsverfahren durch Zurücknahme des Antrages beendigt oder soweit dasselbe nicht durch Rezeß abgeschlossen wird, kommt von den vorstehenden Sätzen (§. 27) nur die Hälfte zum Ansatz.

§. 28.

Ist mit einer Nachlaßregulirung eine Verwaltung des Nachlasses unter spezieller Leitung und Kontrole des Gerichts verbunden, so sind die nach §. 33 sub a. dieses Tarifs zu berechnenden Beträge zu erheben.

Ist mit dieser Verwaltung zugleich eine Sequestration oder Administration von Grundstücken, Handlungen oder Fabriken verbunden, so werden dafür, ausschließlich der Remuneration des Sequesters oder Administrators, von dem Betrage der Revenüen des Grundstücks — ohne Abzug der daraus zu leistenden Zahlungen — noch besonders berechnet:

a. von dem Betrage bis zu 1,000 Thlrn. von je 10 Thlrn. ..... — Thlr. 7½ Sgr.;
b. „ „ Mehrbetrage bis zu 2,000 Thlrn. von je 100 Thlrn.. 1 „ 7½ „
c. von dem Mehrbetrage von je 100 Thlrn. ..... — „ 15 „

Dabei wird das angefangene Jahr für ein volles gerechnet.

§. 29.

Betragen die Ausfertigungen des Erbrezesses — mehrere Ausfertigungen oder Auszüge daraus zusammengerechnet — mehr als acht Bogen, so werden für jeden angefangenen Bogen darüber fünf Silbergroschen zugesetzt.

§. 30.

Die vorstehend bestimmten Tarifsätze (§§. 25 bis 28) werden in allen Fällen von dem Betrage der Aktivmasse ohne Abzug der Schulden berechnet.

Werden nur einzelne Theile der Nachlaßmasse von den in den §§. 26, 27, 28 erwähnten Gattungen von Geschäften berührt, so findet der Ansatz der Kosten nur in Ansehung des berührten Theiles statt.

IV. Vormundschaften, Kuratelen und andere Fälle einer Vermögensverwaltung.

§. 31.

Für die Bestellung von Kuratoren zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte und deren etwaige Beaufsichtigung und Bestätigung, namentlich bei Ernennung von Litiskuratoren, Kuratoren behufs Auseinandersetzung der Kinder mit ihrem Vater, bei Stiftungen u. s. w. werden die §. 15 bestimmten Sätze erhoben. Diese Sätze können jedoch nur insoweit zum Ansatz gebracht werden, als nicht rücksichtlich der Personen, in deren Interesse der Kurator bestellt wird, eine nach den folgenden Bestimmungen zu taxirende Vormundschaft oder Kuratel eingeleitet oder einzuleiten ist.

§. 32.

In anderen Kuratel- und Vormundschaftssachen sind zu erheben von dem Kapitalbetrage des Vermögens der Pflegebefohlenen, insofern dasselbe über 50 Thaler beträgt:

1) von dem Betrage bis zu 100 Thlrn. von je 10 Thlrn. ..... 3 Sgr.
2) „ „ Mehrbetrage bis zu 200 Thlrn. von je 50 Thlrn.... 7½ „
3) „ „ „ „ „ 500 „ „ „ 50 „ ... 10 „
4) „ „ „ von je 100 Thlrn..... 5 „

§. 33.

Außerdem sind zu erheben:

von den jährlichen Revenüen desjenigen Vermögens, dessen Verwaltung unter spezieller Leitung und Kontrolle der Vormundschafts-Behörde steht:

a. bei Kuratelen oder Vormundschaften über Abwesende und Verschwender, sowie bei solchen, welche aus einem anderen Grunde als dem einer erheblichen Gemüthsschwäche oder wegen

Digitized by Google

Taubstummheit, über die Zeit der erlangten Großjährigkeit hinaus, auf Anordnung eines Dritten fortgesetzt werden, von diesem Zeitpunkte ab:

1)	von dem Revenüenbetrage bis zu 100 Thlrn. von jedem Thaler	1½	Sgr.
2)	» » Mehrbetrage bis zu 200 Thlrn. von je 10 Thlrn.	10	»
3)	» » » » » 500 » » » 50 »	25	»
4)	» » » von je 100 »	25	»

b. bei Vormundschaften über minderjährige, taubstumme, geistesschwache oder geisteskranke Personen die Hälfte dieser Sätze.

Dabei werden statt spezieller Berechnung die jährlichen Revenüen zu drei Prozent des betreffenden Kapitalvermögens nach Abzug der Schulden angenommen und das angefangene Kalenderjahr sowohl beim Anfange, als auch am Ende der Vormundschaft für voll gerechnet.

§. 34.

Außer vorstehenden Kostenbeträgen und den etwa entstehenden baaren Auslagen und Kalkulaturgebühren dürfen keine Kosten angesetzt werden für alle diejenigen Verhandlungen und Verfügungen der Vormundschafts-Behörde, welche dieselbe als solche behufs Ermittelung, Sicherstellung, Auseinandersetzung und Verwaltung oder Beaufsichtigung desjenigen Vermögens vornimmt oder erläßt, welches dem Pflegebefohlenen zur Zeit der Einleitung der Vormundschaft oder Kuratel gehört.

§. 35.

Bei der Regulirung eines später angefallenen Nachlasses oder der Fortsetzung einer schon vor Eintritt des Falles der Bevormundung oder Kuratel eingeleiteten Regulirung, sowie bei Auseinandersetzungen zwischen Kindern und ihrem zur ferneren Ehe schreitenden Vater, kommen die sub III. (§§. 24 bis 30) bestimmten Kosten zum Ansatz; für die vormundschaftlichen Prüfungen und Anordnungen werden — außer den etwa nach der Bestimmung des §. 31 zu erhebenden — keine besondere Kosten angesetzt.

§. 36.

Konkurriren bei einzelnen Geschäften, für welche nach vorstehenden Bestimmungen den Pflegebefohlenen außer den in den §§. 32 und 33 bestimmten keine besondere Kosten angesetzt werden dürfen, nicht bevormundete Personen, so müssen diese die für solche Geschäfte in anderen Fällen bestimmten Kosten nach dem Verhältnisse ihres Antheils tragen.

§. 37.

Die nach den §§. 35 und 36 bei Auseinandersetzungen zwischen Kindern und Eltern zum Ansatz kommenden Kosten richten sich nach dem Betrage des eigentlichen Nachlasses — vergleiche §§. 543 und 638 Tit. 1 Th. II. des Allg. Landrechts, — welcher zwischen den Erben zu reguliren, zu vertheilen, oder sicherzustellen ist. Die nicht als Erben bei der Auseinandersetzung konkurrirenden Interessenten haben für die sie dabei betreffenden Geschäfte die Kosten nach den Tarifsätzen der §§. 15 ff. besonders zu tragen.

Dritter Abschnitt.

Kosten in Untersuchungssachen.

§. 38.

In allen Untersuchungssachen giebt die rechtskräftige Entscheidung den Maaßstab für die Höhe des Ansatzes der Gerichtskosten und zwar auch für die vorhergehenden Instanzen.

Wenn neben einer Freiheitsstrafe zugleich auf Geldbuße erkannt ist, so wird behufs des Kostenansatzes die der letzteren eventuell substituirte Freiheitsstrafe der außerdem erkannten hinzugerechnet.

Ist nur auf Geldbuße und eventuell dafür eintretende Freiheitsstrafe erkannt, so wird der Kostenansatz durch die Höhe der ersteren bestimmt.

Digitized by Google

§. 39.

Wenn eine Untersuchung gegen mehrere Angeschuldigte gerichtet ist, so ist der bestimmte Tarifsatz von jedem zu einer Strafe Verurtheilten besonders und nach Maaßgabe der gegen ihn erkannten Strafe zu erheben.

Nur für die außer den tarifmäßigen Kostensätzen noch zum Ansatze kommenden, in dem sechsten Abschnitte dieses Tarifs verzeichneten Nebenkosten haften alle in derselben Untersuchung verurtheilten Personen solidarisch, wenn nicht in dem Erkenntnisse für einen oder mehrere oder alle Verurtheilte etwas Anderes festgesetzt wird. Diese solidarische Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf die jedem einzelnen Angeschuldigten oder Verurtheilten treffenden Detentions-, Verpflegungs- und Transportkosten.

§. 40.

1) In Untersuchungssachen wegen Uebertretungen und der nach Art. XX. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche zur Kompetenz der Polizeirichter verwiesenen strafbaren Handlungen werden, wenn es zur mündlichen Verhandlung nicht gekommen, vielmehr die Strafe durch erlassenes Mandat definitiv festgestellt worden ist, erhoben:

a. sofern die Strafe nicht über 2 Thaler oder dreitägiges Gefängniß beträgt.....	5 Sgr.
b. sofern die Strafe höher ist, jedoch 5 Thaler oder einwöchentliches Gefängniß nicht übersteigt.....	10 Sgr.
c. sofern die Strafe höher ist, jedoch 10 Thaler oder vierzehntägiges Gefängniß nicht übersteigt	15 Sgr.
d. sofern die Strafe höher ist, jedoch 20 Thaler oder vierwöchentliches Gefängniß nicht übersteigt	1 Thlr. — Sgr.
e. sofern die Strafe höher ist, jedoch 50 Thaler oder sechswöchentliches Gefängniß nicht übersteigt	1 Thlr. 15 Sgr.
f. sofern die Strafe höher ist	3 Thlr. — Sgr.

2) Wird gegen das Mandat Einspruch erhoben, und dieser durch Erkenntniß zurückgewiesen (Art. 126 des Gesetzes vom 3. Mai 1852), so ist für das ganze Verfahren das Doppelte der vorstehenden Sätze zu erheben.

§. 41.

A. In den übrigen Untersuchungen kommen zum Ansatze:

1) wenn die erkannte Strafe nicht über 2 Thaler oder dreitägige Freiheitsentziehung beträgt jedoch mit der Maaßgabe, daß, wenn die Strafe blos in Geldbuße besteht, die zu erhebenden Kosten den Betrag der Strafe nicht übersteigen dürfen;	1 Thlr.
2) wenn die Strafe höher ist, jedoch 5 Thaler oder Freiheitsentziehung von einer Woche nicht übersteigt.....	2 Thlr.
3) wenn die Strafe höher ist, jedoch 10 Thaler oder Freiheitsentziehung von vierzehn Tagen nicht übersteigt.....	3 Thlr.
4) wenn die Strafe höher ist, jedoch 20 Thaler oder Freiheitsentziehung von vier Wochen nicht übersteigt.....	6 Thlr.
5) wenn die Strafe höher ist, jedoch 50 Thaler oder Freiheitsentziehung von sechs Wochen nicht übersteigt.....	9 Thlr.
6) wenn die Strafe höher ist, jedoch 100 Thaler oder Freiheitsentziehung von drei Monaten nicht übersteigt.....	15 Thlr.
7) wenn die Strafe höher ist, jedoch 200 Thaler oder Freiheitsentziehung von sechs Monaten nicht übersteigt.....	20 Thlr.
8) wenn die Strafe höher ist, jedoch 300 Thaler oder Freiheitsentziehung von einem Jahre nicht übersteigt.....	25 Thlr.
9) wenn die Strafe höher ist, jedoch 500 Thaler oder Freiheitsentziehung von zwei Jahren nicht übersteigt.....	30 Thlr.

Digitized by Google

10) wenn die Strafe höher ist, jedoch 1000 Thaler oder Freiheitsentziehung von drei Jahren nicht übersteigt ..... 40 Thlr.
11) wenn die Strafe in einer noch höheren Geldbuße oder Freiheitsentziehung besteht, letztere aber zehn Jahre nicht übersteigt ..... 60 Thlr.
12) wenn auf eine schwerere Strafe erkannt ist ..... 100 Thlr.

B. In Untersuchungen wegen der nach Art. XX. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche zur Kompetenz der Polizeirichter verwiesenen strafbaren Handlungen ist der höchste Kostensatz. 15 Thlr.

§. 42.

Für die einfache Zurückweisung eines angemeldeten Rechtsmittels, oder eines angebrachten Restitutionsgesuchs oder Einspruchs, insofern nicht auf eingelegte Beschwerde die Zulassung angeordnet wird, — ingleichen bei erfolgter Zurücknahme eines Rechtsmittels, nachdem aus Veranlassung desselben der Richter erster Instanz bereits verfügt hat, werden erhoben:

1) in den Fällen des §. 40 ..... 5 Sgr.
2) in den Fällen des §. 41:
   a. unter 1 bis 5 ..... 10 Sgr.
   b. » 6 » 8 ..... 20 Sgr.
   c. » 9 und 10 ..... 1 Thlr. — Sgr.
   d. » 11 » 12 ..... 2 Thlr. — Sgr.

§. 43.

Für einen durch Schuld der Parteien oder Zeugen vereitelten Termin werden von dem schuldigen Theile besonders erhoben,

in den Fällen des §. 40, wenn der Termin angestanden hat:

a) vor dem Konsul ..... 15 Sgr.
b) vor dem Konsulargericht ..... 1 Thaler.

§. 44.

Wird das Restitutionsgesuch zugelassen, so wird für die neuen Verhandlungen nach denselben Bestimmungen, welche für das erste Verfahren gelten, liquidirt. Erfolgt auf Grund derselben eine Freisprechung, so sind dem Freigesprochenen die etwa für das erste Verfahren von ihm erhobenen Kosten und baaren Auslagen zu erstatten.

§. 45.

Bei einer Leichenbesichtigung werden, wenn sich keine Spuren einer durch die Schuld eines Dritten erfolgten Tödtung ergeben, nur die baaren Auslagen aus dem Nachlasse des Verstorbenen erhoben.

§. 46.

Detentions-, Verpflegungs- und Transportkosten sind nach den besonderen dafür gegebenen Bestimmungen zu berechnen.

Vierter Abschnitt.

Besondere Kosten in Requisitionssachen.

§. 47.

In allen Fällen, in welchen auf Ersuchen einer nicht Preußischen Behörde oder auf Ansuchen einer

Digitized by Google

der Gerichtsbarkeit des Konsuls unterworfenen Person in Rechtsangelegenheiten, welche vor fremden Gerichten anhängig sind, ein gerichtliches Geschäft besorgt werden muß, sind folgende Bestimmungen maaßgebend:

1) Insoweit für das Geschäft ein Tarifsatz zu erheben ist, wird dieser von der schuldigen Partei oder der requirirenden Behörde erfordert.
2) In jedem Falle werden alle baaren Auslagen in Rechnung gestellt.
3) Ist für das Geschäft im Tarif keine Bestimmung, so ist zu erheben:
   a. für die Uebermittelung oder Behändigung eines Schriftstücks die Hälfte des im §. 1 bestimmten Satzes;
   b. wenn eine richterliche Verfügung oder irgend eine gerichtliche Verhandlung, oder ein sonstiges Geschäft nachgesucht ist, der volle Satz (§. 1.); im Falle jedoch mehrere Verhandlungen nothwendig sind, für jede folgende die Hälfte dieses Satzes.
4) Erhellet aus dem Anschreiben der Werth des Gegenstandes nicht, so entscheidet lediglich das richterliche Ermessen darüber.
5) Die allgemeinen Bestimmungen wegen der Kostenfreiheit kommen auch hierbei zur Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Civilstandsakte nach Maaßgabe der Verordnungen vom 30. März und 23. Juli 1847 (Ges.-Samml. S. 125 und 263).

§. 48.

Es werden erhoben:

1) für ein Attest über eine Geburt, eine Heirath oder einen Sterbefall ..... 10 Sgr.
2) für ein Attest über ein Aufgebot ..... 5 Sgr.

Sechster Abschnitt.

Von den in gewissen Fällen vorkommenden Nebenkosten.

§. 49.

Außer den, in den vorhergehenden Abschnitten bestimmten Sätzen können für das gerichtliche Verfahren oder einzelne Theile desselben nur in folgenden Fällen noch besondere Gebühren oder Kosten erhoben werden:

§. 50.

A. Für Geschäfte außerhalb des Ortes, an welchem das Gericht seinen Sitz hat, in einer Entfernung von mehr als einer Viertelmeile, die dadurch entstehenden Reisekosten und Diäten der Beamten in den an dieselben zu zahlenden Beträgen.

An Diäten erhalten,

1) der Richter:
   a) wenn das Geschäft einschließlich der Reise in einem Tage vollendet wird ... 1 Thlr. 15 Sgr.
   b) bei Geschäften, welche eine längere Abwesenheit erfordern, täglich ..... 2 Thlr.
2) der kommittirte Aktuar oder derjenige Beamte, welcher mit dessen Funktionen beauftragt ist, täglich ..... 1 Thlr.

An Reisekosten erhalten für jede Viertelmeile:

1) der Richter ..... 7½ Sgr.
2) der Aktuar oder Protokollführer ..... 3¾ Sgr.

Die Reisekosten werden für die Hinreise und für die Rückreise besonders berechnet. Die erste angefangene Meile wird für eine volle Meile, bei größeren Entfernungen jede angefangene Viertelmeile für eine volle Meile gerechnet.

Digitized by Google

B. Für die auf Verlangen der Parteien außerhalb des Gerichtslokals und innerhalb des Umkreises von ½ Meile auf- oder angenommenen letztwilligen Dispositionen, die an die Beamten zu zahlenden Kommissionsgebühren.

An Kommissionsgebühren erhalten:

1) der Richter ..... 1 Thlr. 15 Sgr.
2) der Protokollführer ..... 1 Thlr.

§. 51.

In allen Fällen, in welchen einer Partei auf deren Antrag Abschriften oder Ausfertigungen aus Prozeßakten — nach Beendigung der Instanz — oder von anderen Verhandlungen oder Dokumenten, deren Mittheilung nicht mehr durch den gewöhnlichen Geschäftsgang bedingt ist, und auch ohne Antrag nothwendig erfolgen mußte, mitgetheilt werden, sind dafür zu erheben für jeden auch nur angefangenen Bogen 2½ Sgr. bei einfachen Abschriften, und der doppelte Betrag bei beglaubigten Abschriften und Ausfertigungen.

§. 52.

Für einen durch Schuld der Parteien vereitelten Termin werden in Untersuchungssachen die im §. 43 bestimmten, in allen anderen Fällen die im §. 1 bestimmten Sätze von dem schuldigen Theile besonders erhoben.

§. 53.

Für die gerichtlichen Kalkulaturgeschäfte wird nach Maaßgabe der Schwierigkeit und Brauchbarkeit der angefertigten Arbeit und der Höhe des Objekts für jede Stunde, welche einschließlich der etwa gefertigten Schreibarbeit auf die Arbeit zu verwenden war, nach der Festsetzung des Richters 3 bis 10 Sgr. erhoben, wobei, wenn zu verschiedenen Zeiten daran gearbeitet ist, die Zeit zusammengerechnet, im Uebrigen aber die angefangene Stunde für voll gerechnet wird.

§. 54.

Bei Abhaltung von Auktionen ist die Taxe für Auktions-Kommissarien vom 21. Juni 1845 (Just.-Minist.-Bl. S. 120), unter Wegfall der beiden Schlußbestimmungen derselben, zur Anwendung zu bringen.

Die hiernach zu erhebenden Beträge fließen, wenn die Auktion durch einen besoldeten Beamten besorgt ist, zur Staatskasse.

§. 55.

Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung der Umstände des Falles gerichtlich festgesetzt; sie sind in dem festgesetzten Betrage zu erstatten; ingleichen sind zu erstatten die gezahlten Insertionskosten, die Portobeträge und andere baare Auslagen, darunter diejenigen Kosten, die in Folge von Requisitionen an nicht Preußische Behörden gezahlt werden müssen.

Schlußbemerkung.

In Ansehung der Berechnung, Ermittelung und Feststellung des für die Kostenliquidation maaßgebenden Werths dienen folgende Grundsätze zur Richtschnur:

(Vergleiche §§. 11 und 12 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 und Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Mai 1854 — Ges.-Samml. von 1851 S. 622 und von 1854 S. 273.)

I. Bei Berechnung des Werths des Objektes ist im Allgemeinen zu beachten:

1) Der Werth des Gegenstandes eines Rechtsstreits wird durch den Kapitalswerth desselben und die rückständigen Nutzungen, Zinsen und Früchte bestimmt, soweit der ursprüngliche oder im Laufe der ersten Instanz veränderte Klageantrag darauf gerichtet ist, oder die Nutzungen, Zinsen und Früchte von Amtswegen zuerkannt werden müssen.

Der Zeitpunkt, bis zu welchem die rückständigen Nutzungen, Zinsen und Früchte zu be-

Digitized by Google

rechnen sind, wird durch den Tag der Einreichung der Klage und, wenn eine Vervollständigung derselben verfügt worden, durch den Tag der Einreichung der vervollständigten Klage bestimmt.

Dagegen bleiben von der Berechnung ausgeschlossen:

a. die Nutzungen, Zinsen und Früchte, welche erst während des Prozesses aufgelaufen oder entstanden sind;

b. die während des Prozesses entstandenen Schäden und Kosten, sowie alle im Werthe des streitigen Gegenstandes eingetretenen Veränderungen.

Bei Einlegung eines Rechtsmittels wird außerdem von der Berechnung ausgeschlossen, was in diesem Zeitpunkt unter den prozeßführenden Parteien nicht mehr streitig ist.

2) Die Berechnung wird in Preußischem Silbergelde angelegt. Dabei werden 10 Thaler in Preußischem Golde für 11 Thaler 10 Sgr. in Silbergelde angenommen.

3) Bei wiederkehrenden, immerwährenden Nutzungen wird der fünfundzwanzigfache, bei Nutzungen, deren künftiger Wegfall gewiß, deren Dauer aber unbestimmt ist, der zwölf und einhalbfache Betrag einer Jahresleistung als deren Kapitalswerth angenommen.

Auf eine bestimmte Zeit eingeschränkte periodische Nutzungen werden für die ganze Zeit ihrer Dauer zusammengerechnet, jedoch nur soweit, daß der Kapitalswerth der immerwährenden Nutzungen niemals überschritten werden darf.

Rückstände periodischer Nutzungen werden jederzeit zusammengerechnet. Sie treten dem Kapitalswerthe hinzu, wenn die Nutzungen selbst mit den Rückständen Gegenstand des Prozesses sind.

4) In Rücksicht auf solche Gegenstände, die keiner Schätzung nach Gelde fähig sind:

a. Der Kostenansatz erfolgt in der Regel wie bei Gegenständen, die einen Werth von 400 Thalern haben; bei wichtigeren Angelegenheiten, wie bei Gegenständen von 1000 bis 5000 Thalern, und bei unbedeutenden Angelegenheiten, wie bei 60 bis 100 Thalern Werth, nach dem Ermessen des Gerichts.

b. Wenn mit einem unschätzbaren Anspruch ein daraus hergeleiteter, in Gelde zu schätzender Anspruch (z. B. auf bestimmte Alimente) verbunden ist, so ist nur ein Anspruch, und zwar der höhere, maaßgebend.

c. Die Kosten in Injuriensachen sind:

wenn dieselben vor dem Kollegium (Konsulargericht) verhandelt und entschieden werden, wie bei einem Objekte im Werthe von 400 oder 1000 Thalern,

wenn die Verhandlung und Entscheidung vor dem Einzelrichter (dem Konsul allein) erfolgt ist, wie bei einem Gegenstande im Werthe von 60 oder 100 Thalern

anzusetzen.

d. Grundgerechtigkeiten, welche auf bestimmte Nutzungen gerichtet sind (Allgem. Landrecht Th. I. Tit. 22 §§. 80 ff.), werden nicht zu den unschätzbaren Objekten gerechnet; ihr Werth wird durch den Betrag der zu veranschlagenden Nutzungen oder durch den Nachtheil bestimmt, welchen die Belastung für das dienende Grundstück hat. Wenn sich für das herrschende Grundstück ein anderer Werth, als für das dienende ergiebt, so ist der höhere maaßgebend.

e. Wenn bei anderen Grundgerechtigkeiten weder das herrschende, noch das dienende Grundstück einen nach den Bestimmungen sub a. beim Kostenansatze zum Maaßstab zu nehmenden Werth erreicht, so ist der Werth desjenigen Grundstücks, welches den höchsten Werth hat, maaßgebend.

f) In allen Fällen kommt aber auch bei geringfügigen Grundgerechtigkeiten und Servituten mindestens der bei Gegenständen, die über 50 Thlr. werth sind, nach dem Tarif anzusetzende Kostenbetrag zum Ansatz.

g) In Pacht- und Miethsprozessen ist, wenn der Streit die Aufhebung oder Fortsetzung des Pacht- oder Miethsverhältnisses betrifft, der einjährige Pacht- oder Miethsbetrag, falls aber dieser den Betrag der Miethe oder Pacht für den Zeitraum, für welchen

Digitized by Google

der Vertrag nach der Behauptung des einen oder des anderen Theils noch dauern soll, übersteigt, der letztere Betrag als Werth des Streitgegenstandes anzunehmen.

5) Der Werth des Gegenstandes jeder anderen Rechtsangelegenheit wird in analoger Anwendung dieser Grundsätze (1 bis 4) berechnet. Bei Akten freiwilliger Gerichtsbarkeit (Abschnitt II. Nr. II. des obigen Tarifs) sind jedoch 10 Thlr. in Preußischem Golde nicht für 11 Thlr. 10 Sgr. in Silbergelde, vielmehr nur für 11 Thlr., und wiederkehrende, immerwährende Nutzungen nicht zum fünfundzwanzigfachen, sondern nur zum zwanzigfachen Betrage einer Jahresleistung als deren Kapitalswerth anzunehmen.

II. Die Ermittelung und Feststellung des Werths erfolgt in allen Fällen durch den Richter unter folgenden näheren Bestimmungen:

1) Mit jeder Klage und Widerklage muß die Angabe des Werths des Streitgegenstandes, wenn dieser nicht in einer in sich bestimmten Geldforderung besteht, verbunden werden.

2) Wenn der Gegentheil dieser Angabe nicht in der zur Beantwortung der Klage gestatteten Frist widerspricht, so bleibt dieselbe ohne spätere Zulassung des Beweises eines höheren oder minderen Werths für den Ansatz der Kosten maaßgebend.

3) Einigen im Falle des Widerspruchs die Parteien sich bei der folgenden Verhandlung vor dem Richter nicht, so ist, wenn die Sache noch in erster Instanz schwebt, die etwa nothwendige Aufnahme des Beweises sofort zu veranlassen, und danach der Werth durch eine Resolution festzustellen. Wenn die Sache nicht mehr in erster Instanz schwebt, so erfolgt die Ermittelung und Feststellung durch den Richter der höheren Instanz.

Wird über den streitigen Werth Beweis angetreten, so ist die Veranschlagung nach den allgemeinen Vorschriften über Aufnahme gerichtlicher Taxen zu veranlassen. Auf den außerordentlichen Werth ist bei der Abschätzung nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn derselbe Gegenstand des Streits ist.

4) Gegen die Resolution des Richters erster Instanz, in welcher zugleich über die Kosten der etwa stattgehabten Ermittelung zu entscheiden, findet der Rekurs an die vorgesetzte Instanz unter denselben Bedingungen, wie gegen Entscheidungen im Bagatell-Prozesse statt.

5) Fehlt die erforderliche Angabe des Werths in der Klage oder in der eigentlichen Widerklage, so ist deren Vervollständigung in der Regel vor der Einleitung anzuordnen. In allen anderen Fällen aber ist die mangelnde Erklärung von dem Richter nachträglich zu erfordern, und wenn diese in der zu bestimmenden Frist nicht erfolgt, die Ermittelung unter Zuziehung der Parteien, soweit dieselben dabei betheiligt sind, durch Vernehmung von Sachverständigen, oder auf sonst geeignete Weise zu veranlassen.

6) Bei unschätzbaren Gegenständen tritt lediglich des Arbitrium des Richters nach Abschnitt I. Nr. 4 vorstehend ein.

7) In allen Fällen, in welchen die Feststellung des Werths nicht auf einer Ermittelung oder auf dem Arbitrium des Richters, sondern blos auf einer Angabe der Parteien beruht, bleibt dem Richter überlassen, behufs Nachweisung eines höheren, bei Ansetzung der Kosten zum Grunde zu legenden Werthes eine nähere Ermittelung zu veranlassen.

Berlin, den 24. Oktober 1865.

Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh.

Der Justiz-Minister. Graf zur Lippe.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Im Auftrage: von Philipsborn.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 17. November 1865. № 42.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath Kindler in Frankfurt a. d. O. ist gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Rzepnicki und Bandel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,

die Referendarien Ifert, Röder, Hanemann und Witte im Bezirk des Kammergerichts,

die Referendarien Uhde und Wegner im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg, und

der Referendarius Liste im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Friedrich Rudolph Lorenz aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn in den Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein,

der Gerichts-Assessor Breslau aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,

der Gerichts-Assessor Dr. Schumann aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder, und

der Gerichts-Assessor Römer aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. in den Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Heinrich Arnold Brüggemann bei dem Appellationsgericht in Magdeburg,

der Auskultator Wilhelm Ludwig Maximilian Teichmann und

der Auskultator Alcuin Otto Manigk bei dem Kammergericht, sowie

der Auskultator Maximilian Ludwig Eduard Rudolph Gustav Holzapfel bei dem Appellationsgericht in Ratibor.

Der Referendarius Schmeitzer in Naumburg ist gestorben.

4. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Kanzlisten, Kanzlei-Inspektor Jock in Cöslin ist aus Veranlassung seines 50jährigen Dienst-Jubiläums der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

Digitized by Google

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Suszczynski bei dem Kreisgericht in Neustettin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissorius in Tempelburg,

der Gerichts-Assessor Suffrian bei dem Kreisgericht in Bergen auf Rügen, und

der Gerichts-Assessor Asche bei dem Kreisgericht in Berlin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Liebenwalde.

Der Kreisrichter Frommhold in Landeck ist an das Kreisgericht in Schweidnitz versetzt;

dem Kreisgerichts-Rath Romohn in Gerdauen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Haupt in Stettin ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Büreau-Assistenten Schröter in Braunsberg ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Titel „Kanzlei-Sekretair" beigelegt, und

dem Kreisgerichtsboten Krone in Berlin aus gleicher Veranlassung das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisrichter Kosegarten in Aschersleben bei dem Kreisgericht in Nordhausen, und

der Kreisrichter Krönig in Kemberg bei dem Kreisgericht in Herford.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Engelhardt in Posen, und

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Ahlemann in Grätz sind an das hiesige Stadtgericht versetzt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in Aachen getroffene Wiederwahl

des Kommerzien-Rathes Bischof zum Präsidenten,

der Handelsrichter Cassalette und Höning zu Richtern, sowie

der Ergänzungsrichter Starz, Pastor und Seyler zu Ergänzungsrichtern

bei dem Handelsgericht in Aachen hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Der Advokat Günther in Trier ist zum Anwalt bei dem Landgericht daselbst ernannt worden.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Maximilian Bernhard Franz Theodor Thumb,

der Auskultator Johann Winand Heintges, und

der Auskultator Johann Baptist Aloys Hubert Niessen bei dem Landgericht in Cöln,

der Auskultator Christian Emil Kleber bei dem Landgericht in Saarbrücken, und

der Auskultator Friedrich Wilhelm Adolph Schleicher bei dem Landgericht in Aachen.

Der Notar Hamm in Ratingen ist gestorben.

An Stelle des auf sein Ansuchen von der ferneren Theilnahme an den Geschäften des Disziplinarhofes für die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten entbundenen Geheimen Ober-Regierungs-Raths Dr. Brüggemann ist der Geheime Regierungs-Rath und vortragende Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Graf von Schlieffen, zum Mitgliede des Disziplinarhofes Allerhöchst ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr. 72.

Allgemeine Verfügung vom 8. November 1865, — betreffend das Verfahren bei Beschlagnahme falscher Münzen.

Allgemeine Verfügung vom 22. September 1855 (Just.-Minist.-Bl. S. 310).
Allgemeine Verfügung vom 13. Oktober 1858 (Just.-Minist.-Bl. S. 338).
Allgemeine Verfügung vom 1. Mai 1861 (Just.-Minist.-Bl. S. 92).

Es ist dem Justiz-Minister mitgetheilt worden, daß die Gerichte und Staatsanwaltschaften die Königliche Münz-Direktion öfter um Gutachten über falsche Münzen requiriren, ohne anzugeben, zu welcher Untersuchungssache dieselben gehören, oder, wenn eine Untersuchung noch nicht eingeleitet worden, ohne die Person des Ausgebers oder letzten Besitzers namhaft zu machen.

Digitized by Google

Durch diese Unterlassung wird die Königliche Münz-Direktion außer Stand gesetzt, die nach abgemachter Sache durch die Königlichen Regierungen ihr zugehenden falschen Münzen als solche, welche ihr bereits zur Prüfung oder zum Gutachten vorgelegen haben, wieder zu erkennen, wie auch auf Anfragen anderer Gerichtsbehörden das Vorkommen gleichartiger falscher Münzen genügend zu bezeichnen.

Zur Vermeidung der hieraus entstehenden Uebelstände und zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens werden die Gerichtsbehörden und die Beamten der Staatsanwaltschaft hierdurch angewiesen:

1) bei Einsendung falscher Münzen an die Münz-Direktion Behufs Begutachtung oder Prüfung jedesmal die betreffende Untersuchungssache oder, im Fall noch keine Untersuchung eingeleitet worden, die der Ausgabe beschuldigten Personen oder den letzten Besitzer der falschen Münze näher zu bezeichnen, sowie auch
2) nach Beendigung der Untersuchung die falschen Münzen und Ueberführungsstücke mit Hinweis auf das bereits von der Königlichen Münz-Direktion eingeholte Gutachten an die Königlichen Regierungen abzuliefern.

Berlin, den 8. November 1865.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.
I. 4006. Criminalia 122. Vol. III.

Num. 73.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 8. September 1865.

Ein im Wege der Restitution aufgehobenes Erkenntniß kommt bei der demnächstigen erneuerten Aburtheilung dem Angeklagten nur insofern zu Statten, als derselbe nicht zu einer höheren Strafe, als früher verurtheilt werden kann; dagegen ist es statthaft, die That anders, als früher zu qualifiziren.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 155*).

In der Untersuchung wider den Häusler August Sch., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung I., in der Sitzung vom 8. September 1865 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß die wider das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu G. vom 6. Juli 1865 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, und dem Imploranten die Kosten zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kutscher August W. und der Häusler August Sch. sind durch Beschluß des Königlichen Kreisgerichts zu G. gegen das schwurgerichtliche Erkenntniß vom 7. April 1864, durch welches W. wegen Straßenraubes und Sch. wegen Theilnahme daran bestraft worden, restituirt. In dem neu eingeleiteten Verfahren ist sodann durch Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu G. vom 6. Juli 1865 unter Aufhebung des früheren Erkenntnisses vom 7. April 1864 der Angeklagte W. freigesprochen, der Angeklagte Sch. dagegen zwar von der Anklage der Theilnahme an einem Raube freigesprochen, aber wegen Straßenraubes selbst als Thäter zu 10 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer, nämlich zu derselben Strafe, wie früher verurtheilt.

*) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum §. 155 Noten 7 und 10; Abschnitt IV. (Seite 465) Note 68.

Digitized by Google

Die auf Verletzung der Art. 30 und 86 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 gegründete Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten ist verfehlt.

Die Anklage lautete gegen den Kutscher W. auf Straßenraub, gegen den Imploranten Sch. auf Theilnahme an demselben.

Dem entsprechend wurden in dem gegenwärtigen Verfahren die Fragen 1 und 2 gestellt, aber von den Geschworenen verneint.

Nach dem Resultat der Beweisaufnahme erschien der Angeklagte Sch. jedoch dem Gerichtshofe als der Thäter des in Rede stehenden Straßenraubes, und der Gerichtshof war daher nach Art. 30 und 86 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 wohl befugt, an die Geschworenen eine eventuelle Frage dahin zu richten:

»Ist der Angeklagte August Sch. schuldig, am 5. August 1863 zwischen R. und Sch. dem Ausgedinger George G. aus Sch. gegen 20 Thaler baares Geld in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen zu haben, und zwar:

a. mit Gewalt gegen die Person des G.,

b. auf einem öffentlichen Wege?

Diese die Voraussetzungen der §§. 230 und 232 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs enthaltene Frage ist von den Geschworenen mit allen darin enthaltenen Nebenumständen mit 7 gegen 5 Stimmen bejaht. Der Gerichtshof ist aber der Majorität der Geschworenen beigetreten.

Mit Recht sind daher die §§. 230 und 232 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs gegen den Imploranten zur Anwendung gebracht, worin es auch nichts ändert, daß Implorant in dem früheren im Wege der Restitution aufgehobenen Erkenntnisse vom 7. April 1864 nicht gleichfalls schon als Thäter, sondern nur als Theilnehmer bestraft war, indem jene frühere Entscheidung ihm nur noch insofern zu Statten kam, daß er jetzt nicht mehr zu einer härteren Strafe, als früher verurtheilt werden konnte, was auch nicht geschehen ist.

Ober-Trib. Nr. 914/65. Crim. I.
I. 3739. Criminalia 4. Vol. XVI.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

[illegible] Termin-Kalender für 186[illegible], [illegible] Jahrgang, zum Gebrauch für Justizbeamte ([illegible] 22½ Sgr., durchschossen 27½ Sgr.), ist in unserem Verlage erschienen. Derselbe enthält unter Anderm: **die Verzeichnisse und Anciennetätslisten der Justizbeamten, einschließlich der Referendarien.** Mitgetheilt aus dem Büreau des Justiz-Ministeriums. [illegible] Königliche [illegible] Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 24. November 1865. № 43.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Direktoren.

Der Direktor des Appellationsgerichts in Arnsberg, Wichmann, ist gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
- der Referendarius Hochheimer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,
- der Referendarius Hermann Alexander Julius Fischer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm, und
- der Referendarius Wenzel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt.

Versetzt sind:
- der Gerichts-Assessor Reich aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin,
- der Gerichts-Assessor Grisel aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt in den Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,
- der Gerichts-Assessor Barts aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg, und
- der Gerichts-Assessor Keiler aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Münster in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt.

Dem Gerichts-Assessor Hemme, zur Zeit in Magdeburg, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
- der Auskultator Arnold Ferdinand Steckel bei dem Appellationsgerichts in Marienwerder,
- der Auskultator Dr. jur. Franz Severin Gordan bei dem Appellationsgericht in Ratibor, und
- der Auskultator Max August Ludwig Hartmann bei dem Kammergericht.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Cramer in Bütow ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Grünberg versetzt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
- der Gerichts-Assessor Schäfer bei dem Kreisgericht in Gardelegen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Clötze,
- der Gerichts-Assessor Fettback bei dem Kreisgericht in Naumburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Weißenfels,

Digitized by Google

der Gerichts-Assessor Bartisius bei dem Kreisgericht in Beansberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Wormditt, und
der Gerichts-Assessor Ernst Friedrich Vietsch bei dem Kreisgericht in Militsch, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Trachenberg.

Der Kreisrichter Hofmann in Altenkirchen, und
der Kreisrichter von Eckoldstein in Jüterbogk
sind gestorben.

Unterbeamte.

Dem in den Ruhestand tretenden Kreisgerichts-Boten und Exekutor Woiter in Tilsit ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

C. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Rath Schmitt in Elberfeld ist an das Landgericht in Trier versetzt, und
dem Landgerichts-Assessor Coupette in Trier der Karakter als Landgerichts-Rath verliehen worden;
der Landgerichts-Referendarius Klöppel in Coblenz ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln ernannt.
Der Landgerichts-Referendarius Born in Cöln ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 74.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 8. September 1865.

Sind mehrere in realer Konkurrenz begangene Vergehen wegen obwaltender mildernder Umstände nur mit Geldbußen zu bestrafen, so muß nothwendig die Gesammtsumme aller dieser Geldbußen verhängt werden.

Strafgesetzbuch §. 56 *).

In der Untersuchungssache wider den Krüger Carl M. zu Klein-K., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts zu M.,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 8. September 1865 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu M. vom 1. März 1865 zu vernichten, in der Sache selbst aber auf die Appellation des Königlichen Staatsanwalts das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu N. in Westpreußen vom 18. November 1864, soweit es das Strafmaaß festsetzt, aufzuheben, und der Angeklagte wegen der ihm zur Last gelegten wiederholten Beleidigung eines Beamten in Beziehung auf seinen Beruf mit einer Geldbuße von Dreißig Thalern, im Falle seines Unvermögens statt derselben mit zehn Tagen Gefängniß zu bestrafen, er auch sämmtliche Kosten der Untersuchung zu tragen schuldig.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Beschwerde des Ober-Staatsanwalts über Verletzung des §. 56 des Strafgesetzbuchs erscheint begründet. Der erste Richter hat thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte in drei verschiedenen Schriftstücken einen öffentlichen Beamten in Beziehung auf seinen Beruf wiederholt beleidigt hat, auch anerkannt, daß neben den §§. 102 und 156 des Strafgesetzbuchs auch §. 56 a. a. O. zur Anwendung komme, dessenungeachtet aber bei Annahme mildernder Umstände nur auf 10 Thaler Geldstrafe erkannt. Dadurch ist die Bestimmung des

*) Vgl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch zum §. 56 Note 27.

Digitized by Google

§. 56 a. a. O. verletzt, welcher die Regel aufstellt, daß gegen Denjenigen, welcher durch verschiedene selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen begangen hat, auf sämmtliche dadurch begründete Strafen vereinigt zu erkennen ist, und in dem durch das Gesetz vom 9. März 1853 zugefügten zweiten Alinea nur, soweit es sich um Freiheitsstrafen handelt, eine Herabsetzung der Strafe bis auf das Maaß der durch das schwerste Verbrechen oder Vergehen verwirkten Strafe gestattet, es also in Betreff der Geldstrafen, welche im §. 18 a. a. O. überhaupt für gelindere Strafen als Freiheitsstrafen erachtet werden, bei der gedachten Regel beläßt.

Die hierauf sich beziehende Appellationsbeschwerde des Staatsanwalts war daher begründet, und hätte der Appellationsrichter, welcher die thatsächliche Feststellung des ersten Richters zum Grunde legt und anerkennt, daß drei verschiedene selbstständige Vergehen vorliegen, das Strafmaaß mindestens bis auf das dreifache Strafminimum erhöhen müssen; seine Ausführung, daß der Grundsatz des §. 56 in den Fällen des §. 102 Absatz 3 a. a. O. ausgeschlossen sei, ist schon deshalb unbegründet, weil §. 56 zu den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs gehört; sie läßt sich aber auch darauf nicht stützen, daß §. 102 Absatz 3 für den Fall, daß mildernde Umstände vorhanden sind, das Strafminimum »in allen Fällen« auf 10 Thaler Geldbuße festsetzt, da die Fälle, auf welche sich diese Bestimmung bezieht, augenscheinlich nur die in den §. 102 selbst aufgenommenen verschiedenen Fälle sind.

Hiernach war gemäß Artikel 107 Nr. 1 und Artikel 116 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 das zweite Erkenntniß zu vernichten, und in der Sache selbst gemäß Artikel 102 a. a. O. das erste Erkenntniß, soweit es das Strafmaaß festsetzt, aufzuheben und das letztere, wie geschehen, festzusetzen. In Betreff der Kosten findet die Vorschrift des §. 178 der Verordnung vom 3. Januar 1849 Anwendung.

Ober-Trib. Nr. 678/65. Cr. I.
I. 3740. Criminalia 40. Vol. II.

Num. 75.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 18. September 1865.

Leumunds-Atteste einzelner Beamten können in der Sitzung nur unter Beobachtung der für die Vorlesung von Schriftstücken im Allgemeinen gegebenen Vorschriften vorgelesen werden.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 14, 22 *).
Gesetz vom 3. Mai 1852 Artikel 25 **).

In der Untersuchungssache wider den Bergarbeiter Heinrich K. zu H. und Genossen,
hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, in seinen vereinigten Abtheilungen, auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten K., in der Sitzung vom 18. September 1865 ꝛc.,
für Recht erkannt,
daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu Hamm vom 24. April 1865 nebst dem vorangegangenen mündlichen Verfahren, soweit beide den Angeklagten K. betreffen, zu vernichten und die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung rücksichtlich dieses Angeklagten an das Schwurgericht daselbst zurück zu verweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Bergarbeiter Wilhelm D. und Heinrich K. sind in der Sitzung des Königlichen Schwurgerichts zu Hamm vom 24. April 1865 der wissentlichen Bekräftigung eines falschen Zeugnisses mit einem Eide für

*) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum §. 22 Note 13.
**) Vergl. ebendaselbst zum Artikel 25 Note 10. — Vergl. desselben Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. 1 S. 87, Bd. 2 S. 174, Bd. 4 S. 548, 551.

Digitized by Google

schuldig erklärt und auf Grund des §. 126 des Strafgesetzbuchs Jeder zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

K. hat gegen das Erkenntniß rechtzeitig und formgerecht die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt und gründet dieselbe auf Verletzung wesentlicher Vorschriften des Verfahrens, indem er behauptet, daß in drei Punkten der Vorschrift des Artikels 25 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 zuwidergehandelt worden sei, nämlich:

Erstens sei das Geständniß des Angeklagten D. ohne vorgängigen motivirten Beschluß des Gerichtshofes verlesen worden. In dem Audienzprotokolle stehe zwar nur, daß der Vorsitzende dem Angeklagten den sein Geständniß enthaltenden Passus des betreffenden Protokolls wörtlich vorgehalten habe. Ein derartiger wörtlicher Vorhalt sei identisch mit dem Verlesen, und in der That sei auch das Protokoll verlesen. Diese Verlesung sei in Bezug auf die Verurtheilung des K. erheblich gewesen, da die Anklage wider ihn zum Theil auf das Geständniß des D. gegründet worden sei.

Zweitens sei das Leumunds-Attest des K. ohne vorgängigen Beschluß des Gerichtshofs verlesen worden.

Drittens sei die Verlesung der Aussage des K. zum gerichtlichen Protokoll zwar vom Gerichtshofe beschlossen, indessen der Beschluß ohne Motive publizirt worden.

Implorant beantragt die Vernichtung des ganzen Verfahrens.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist hinsichtlich des ersten und dritten Punktes unbegründet. Denn die Benutzung der früheren Geständnisse des jegliche Erklärung verweigernden Angeklagten D. war als Hülfsmittel einer gründlichen und erschöpfenden Vernehmung zulässig und durch die Sachlage geboten. Der Beschluß aber, daß die frühere Aussage des K. informationis causa verlesen werden solle, gab eben hierin unzweifelhaft das demselben zu Grunde liegende Motiv an, daß nämlich davon eine Aufklärung der Sache erwartet werde, und damit war dem Gesetze genügt.

Dagegen ist es mit der Vorschrift des Artikels 25 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 nicht in Einklang zu bringen, wenn der Vorsitzende des Schwurgerichts das in der Nichtigkeitsbeschwerde bezeichnete Attest ohne vorgängigen motivirten Beschluß des Gerichts verlesen hat. Dasselbe enthielt die persönliche Wissenschaft eines einzelnen Beamten, des Beigeordneten des Amtes D. über den Ruf des Angeklagten K., also über eine Thatsache, die für den Zweck des Strafverfahrens erheblich war.

Daß der Beamte in Sachen seiner amtlichen Wirksamkeit an sich urkundlichen Glauben hat, schließt die Anwendung des Artikels 25 nicht aus. — Vergl. §. 335 Nr. 2 der Allg. Krim.-Ordn. — Der Artikel 25 huldigt dem nach §. 14 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bei Nichtigkeitsstrafe zu befolgenden Prinzip der Mündlichkeit im weitesten Umfange; er begnügt sich in Betreff der Thatsachen, die für die Entscheidung von Erheblichkeit sind, nicht mit amtlicher Auskunfts-Ertheilung, statuirt vielmehr für das Strafverfahren die mündliche Vernehmung der Personen, welche über die betreffenden Thatsachen Auskunft zu geben im Stande sind, als die gesetzliche Regel, ohne zwischen Thatsachen, deren Kenntniß in den gewöhnlichen Lebensverhältnissen oder auf den Gebieten amtlicher oder technischer Wirksamkeit erlangt ist, zu unterscheiden.

Hiernach war die Anwendung des Grundsatzes des Artikels 25 a. a. O. im vorliegenden Falle nicht ausgeschlossen, und es mußte daher, wenn das Gericht sich der Befugniß, das betreffende Schriftstück zur Aufklärung der Sache verlesen zu lassen, bedienen wollte, die hierfür vorgeschriebene Form (vorherige Anordnung durch einen motivirten Beschluß) beobachtet werden. Die Nichtbeobachtung dieser Form begründet aber nach §. 14 a. a. O. die Nichtigkeit des Verfahrens und nach Artikel 117 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 die Zurückweisung der Sache an das Schwurgericht.

Ober-Trib. Nr. 246/65. Cr. II.
I. 3839. Criminalia 4. Vol. XVI.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

☞ Der **Preußische Termin-Kalender** für 1866, vierzehnter Jahrgang, zum Gebrauch für Justizbeamte (Preis 22½ Sgr., durchschossen 27½ Sgr.), ist in unserem Verlage erschienen. Derselbe enthält unter Anderm: **die Verzeichnisse und Anciennetätslisten der Justizbeamten, einschließlich der Referendarien.** Mitgetheilt aus dem Büreau des Justiz-Ministeriums.

Berlin, Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 1. Dezember 1865. № 44.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath Hoffmann in Ratibor ist gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Köhler und Walther im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg, und

der Referendarius Heinstus im Bezirk des Kammergerichts.

Der Gerichts-Assessor Baemeister ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn versetzt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Jeremias May bei dem Appellationsgericht in Ratibor,

der Auskultator Maximilian Wiethaus bei dem Appellationsgericht in Hamm, und

der Auskultator Albert Robert Kracel bei dem Appellationsgericht zu Insterburg.

4. Subalternen.

Dem mit Pension in den Ruhestand tretenden Tribunals-Kanzlisten Hamann zu Königsberg i. Pr. ist der Titel „Kanzlei-Sekretair" beigelegt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Gerichts-Assessor Lüders ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Wittenberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Schweinitz, ernannt worden;

der Kreisgerichts-Rath Kapp in Ortelsburg ist an das Kreisgericht in Hamm, unter widerruflicher Uebertragung der Funktionen eines Abtheilungs-Dirigenten, versetzt;

dem Stadtrichter Altmann in Breslau ist behufs Uebertritts in den Kommunaldienst die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Gebhard in Lissa ist aus Veranlassung seines 50jährigen Dienst-Jubiläums der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen.

C. Staatsanwaltschaft.

Zu Staatsanwalten sind ernannt:

der Kreisrichter Haucke in Luckau bei dem Kreisgericht daselbst, und

Digitized by Google

der Staatsanwalts-Gehülfe Ludwig Paul Wachler in Oppeln bei dem Kreisgericht in Oels.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Röstel in Soldin ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Der Kammer-Präsident de Nys bei dem Landgericht in Aachen, und

der Friedensgerichtsschreiber Cloeren in Uerdingen sind gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 76.

Allgemeine Verfügung vom 29. November 1865, — betreffend die Gesuche der Justizbeamten um Anstellung, Versetzung, Urlaub, Unterstützung ꝛc.

Verfügung vom 12. Februar 1835 Nr. IV. (Jahrb. Band 45 Seite 255).
Circular-Verfügungen vom 3. Januar 1838 und vom 1. Dezember 1846.

Der Justiz-Minister hat wahrgenommen, daß die Justizbeamten sich mit ihren Gesuchen um Anstellung, Versetzung, Urlaub, Unterstützung, Remuneration und dergl. nicht selten, mit Uebergehung der ihnen zunächst vorgesetzten Dienstbehörde, unmittelbar an den Justiz-Minister wenden. Da dies Verfahren den amtlichen Verhältnissen nicht entspricht, und in den meisten Fällen überdies unnöthige Schreiberei und Verzögerungen zur Folge hat, so nimmt der Justiz-Minister Veranlassung, die Justizbeamten darauf aufmerksam zu machen, daß derartige Gesuche künftig stets an die nächstvorgesetzte Behörde, insbesondere also von den betreffenden Beamten der Gerichte erster und zweiter Instanz an die Appellationsgerichte, beziehungsweise an die Ersten Präsidenten derselben, und von den Beamten der Staatsanwaltschaft an den vorgesetzten Ober-Staatsanwalt zu richten sind.

Die Appellationsgerichte, resp. die Ersten Präsidenten derselben, sowie die Ober-Staatsanwalte haben die Gesuche einer näheren Prüfung zu unterwerfen, und entweder die Bittsteller zu bescheiden oder die Vorstellungen derselben mit ihrem gutachtlichen Bericht dem Justiz-Minister einzureichen.

Berlin, den 29. November 1865.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Justizbeamte.
I. 4388. O. 89.

Num. 77.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 4. Oktober 1865.

1) Wenn die Fiskalbehörde sich einer Anklage wegen Steuervergehens angeschlossen hat, ohne einen Vertreter zu bestellen, so ist ihr selbst der angesetzte Audienztermin bekannt zu machen.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Artikel 140*), 143**), 145.

2) Steuerpflichtigkeit tritt ein, wenn von außen eingeführtes gewerbsmäßig verkauftes Fleisch ꝛc. innerhalb der Halbmeile vom Verkäufer dem Abnehmer übergeben wird, sollte auch der Vertragsabschluß oder eine vorhergegangene Bestellung an einem anderen Orte erfolgt sein.

Gesetz vom 2. April 1852 §. 1b. Nr. 1***).

3) In einem solchen Falle ist derjenige, welcher das Fleisch des gewerbsmäßigen Verkaufs wegen in die Halbmeile einführt und vor der Versteuerung an den Abnehmer abliefert, selbst dann als Kontravenient anzusehen, wenn er diese Handlung für einen Anderen vornimmt.

In der Untersuchung wider den Fleischergesellen Paul J. und die unverehelichte Anna H., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Provinzial-Steuerdirektors,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 4. Oktober 1865 ꝛc.,

für Recht erkannt,

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu B. vom 21. Januar 1865 nebst dem vorangegangenen mündlichen Verfahren zu vernichten, und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die beiden Angeklagten, der im Dienste des Schlächtermeisters H. zu Sch. stehende Fleischergeselle Paul J. und die unverehelichte Anna H., Schwester des Schlächtermeisters H., haben nach der thatsächlichen Feststellung der vorigen Richter am 25. Juni 1864 im Auftrage ihres Meisters resp. Bruders auf einem Handwagen von Sch. 76 Pfund unversteuertes Rindfleisch und Schweinefleisch in die Vorstadt von F. gebracht, von welchem 14 Pfund für die Gastwirthin K. in der Vorstadt, 49 Pfund für den Tagearbeiter B. zu T. und der Rest für die Gastwirthin Hr., gleichfalls in der Vorstadt, bestimmt waren.

Das für die Gastwirthin K. bestimmte Fleisch war auch an letztere von dem Angeklagten J. bereits abgeliefert, als die beiden Angeklagten mit dem übrigen Fleisch von den Steuerbeamten betroffen wurden. Sie sind jedoch von der ihnen zur Last gelegten Schlachtsteuer-Defraudation von den beiden vorigen Richtern freigesprochen worden, weil das von den Angeklagten in die Vorstadt von Fr. unversteuert eingebrachte Fleisch von den Personen, für welche es bestimmt war, vorher bestellt gewesen sei.

Die gegen diese Entscheidung vom Provinzial-Steuerdirektor eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde muß für begründet erachtet werden.

Zunächst rügt der Provinzial-Steuerdirektor mit Recht, daß die Steuerbehörde, obwohl sie sich der

*) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum Art. 140 Note 2.
**) Ebendaselbst zum Artikel 143 Note 2.
***) Vergl. Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. 2 S. 303, Bd. 3 S. 258, 304.

Digitized by Google

Anklage angeschlossen hatte, zum Audienztermin zweiter Instanz nicht vorgeladen ist. Denn Art. 145 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 lautet:

»Nachdem die Erklärung über die Anschließung dem Gericht mitgetheilt worden ist, stehen der Behörde die nämlichen Befugnisse zu, als wenn die Anklage von ihr selbst erhoben wäre. Der Vortrag in der Hauptverhandlung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft; jedoch ist dem Vertreter der Behörde zu Bemerkungen und Anträgen das Wort zu gestatten.«

Der Art. 140. a. a. O., welcher sich auf den Fall bezieht, wenn die Anklage von der Steuerbehörde selbst erhoben ist, schreibt aber ausdrücklich vor, daß in einem solchen Falle der Vertreter der Steuerbehörde zur Hauptverhandlung vorzuladen ist. Hat nun die Steuerbehörde, wie im vorliegenden Fall, noch keinen Vertreter bestellt, so liegt es in der Natur der Sache, daß ihr der Audienztermin bekannt gemacht werden muß, um von der ihr im Art. 140. a. a. O. ertheilten Befugniß, sich in demselben durch einen Beamten ihres Ressorts oder einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, Gebrauch machen zu können.

Hiernach hat der Appellationsrichter den wesentlichen Grundsatz des Verfahrens verletzt, nach welchem die Parteien zur Hauptverhandlung vorgeladen werden müssen.

Aber auch die Beschwerde über unrichtige Anwendung des Gesetzes ist begründet. Denn zuvörderst ist es unrichtig, wenn der Appellationsrichter annimmt, daß blos, weil das im halbmeiligen Steuerbezirk von Fr. eingeführte Fleisch von denjenigen Personen, für welche es bestimmt war, vorher bestellt gewesen sei, kein gewerblicher Verkauf im halbmeiligen Bezirk vorliegen könne. Das Ober-Tribunal hat wiederholt ausgesprochen und näher ausgeführt, daß sowohl, wenn das Kaufgeschäft im halbmeiligen Steuerbezirk abgeschlossen, als auch, wenn dies anderswo geschehen ist, sobald nur die Uebergabe Seitens des Verkäufers an den Abnehmer im halbmeiligen Bezirk stattgefunden hat, die Gewerbsmäßigkeit der Handlung vorausgesetzt, ein Verkauf im Sinne des §. 1b. Nr. 1. des Gesetzes vom 2. April 1852 vorliegt, daß es also hierbei auf eine vorgängige Bestellung gar nicht ankommt.

Erkenntniß vom 14. März 1862 (Oppenhoff's Rechtsprechung Bd. 2 S. 303 und Goltdammer's Archiv Bd. 10 S. 361),

Erkenntniß vom 20. Februar 1863 (Oppenhoff's Rechtspr. Bd. 3 S. 304),

Erkenntniß vom 5. Februar 1863 (Oppenhoff's Rechtspr. Bd. 3 S. 258 und Goltdammer's Archiv Bd. 11 S. 261),

Erkenntniß des Plenums des Senats für Strafsachen vom 10. Juli 1865.

Sodann ist es ferner unrichtig, wenn der Appellationsrichter annimmt, daß, sollte auch im vorliegenden Fall eine Schlachtsteuer-Defraudation vorliegen, diese doch nur von dem Schlächtermeister H. zu Schr., nicht aber von den Angeklagten begangen sein könne, weil sie im Auftrage des Ersteren gehandelt hätten, — sich also schlimmstenfalls nur der Theilnahme an dem Vergehen des Schlächtermeisters H. schuldig gemacht haben könnten. —

Allerdings hätte auch der Schlächtermeister H. als Verkäufer des Fleisches im halbmeiligen Steuerbezirk von Fr. verfolgt werden können, aber nichtsdestoweniger konnten auch die beiden Angeklagten von der Steuerbehörde als Defraudanten in Anspruch genommen werden. Denn wie bei der Einführung steuerpflichtiger Gegenstände in einen steuerpflichtigen inneren Stadtbezirk derjenige der Kontravenient ist, welcher, sei es für sich oder für einen Anderen unversteuert einführt, so muß auch die Defraudationsstrafe denjenigen treffen, welcher im halbmeiligen äußeren Steuerbezirk gewerbsweise Gegenstände unversteuert für sich oder für einen Anderen verkauft, was nach der obigen Ausführung auch dann anzunehmen ist, wenn er die bestellten oder nicht bestellten steuerpflichtigen Gegenstände des gewerbsmäßigen Verkaufs wegen nicht nur in die Halbmeile einführt, sondern auch vor der Versteuerung an den Käufer abliefert.

Hiernach unterliegt das angefochtene Erkenntniß nebst dem vorangegangenen mündlichen Verfahren in Gemäßheit des Art. 107 Nr. 1 und des Art. 108 in fine des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Vernichtung, und war die Sache zur anderweiten Prüfung und Feststellung des Sachverhältnisses von den in der gegenwärtigen Entscheidung angegebenen rechtlichen Gesichtspunkten in die zweite Instanz zurückzuweisen.

Ober-Trib. Nr. 374 65. Cr. I.
I. 4056. Criminalia 4. Vol. XVI.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 8. Dezember 1865. № 45.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Stndt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendarius Drecker im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,

der Referendarius Meibauer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg, und

der Referendarius Rasnow im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin.

Versetzt sind aus dem Departement des Kammergerichts:

der Gerichts-Assessor Röder in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg, und

der Gerichts-Assessor Rive in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Paul Friedberg,

der Auskultator Max Julius Johannes Plahn,

der Auskultator Oskar Eduard Theodor Pohl,

der Auskultator Max Julius Braune, und

der Auskultator Eduard Peter Frowein

bei dem Kammergericht,

der Auskultator Kaspar Nacke bei dem Appellationsgericht in Münster,

der Auskultator Ernst Ludwig Oskar Schaller, und

der Auskultator Friedrich Gustav Alfred Günther

bei dem Appellationsgericht in Halberstadt.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Hendeß in Halberstadt ist seines Dienstes entlassen.

3. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Kanzlisten, Kanzlei-Sekretair Kuntze in Arnsberg ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Direktor des Kommerz- und Admiralitäts-Kollegiums in Danzig, Geheimen Justizrath von Gaudeck, ist bei seinem

50jährigen Dienst-Jubiläum der Königliche Kronen-Orden III. Klasse verliehen worden,

der Archivar, Gerichts-Assessor Stenzel ist zum Stadtrichter bei dem Stadtgericht in Breslau ernannt.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Zwiebler bei dem Kreisgericht in Quedlinburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Aschersleben,

der Gerichts-Assessor Henkel bei dem Kreisgericht in Falkenberg,

der Gerichts-Assessor Meyer bei dem Kreisgericht in Pleschen, und

der Gerichts-Assessor Fabian bei dem Kreisgericht in Allenstein, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Wartenburg.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Jacobsen in Franzburg an das Kreisgericht in Greifswald,

der Kreisrichter Weinreich in Greifenhagen an das Kreisgericht in Stettin, und

der Kreisrichter Danz in Herrnstadt an das Kreisgericht in Liegnitz.

Dem Kreisrichter Zenker in Wollstein ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Januar 1866 ab ertheilt worden.

Der Stadtgerichts-Präsident Uecke in Breslau,

der Kreisgerichts-Rath Flashar in Nicolai, und

der Kreisrichter Reuter zu Seehausen in der Altmark sind gestorben.

Subalternen.

Dem Sekretair und Salarien-Kassen-Kontrolleur Reichert bei dem Stadtgericht in Berlin ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Rechnungs-Rath verliehen.

C. In der Rheinprovinz.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Friedrich Hubert Eustach Schmitz bei dem Landgericht in Cöln, und

der Auskultator Hermann Joseph Hubert Bresgen bei dem Landgericht in Trier.

Der Landgerichts-Referendarius Johann Hubert Gemünd in Coblenz, und

der Landgerichts-Referendarius Junker in Aachen

sind zu Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden.

Der Notar Hertmanni in Mayen ist in den Friedensgerichtsbezirk Ratingen, im Landgerichtsbezirk Düsseldorf, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ratingen, versetzt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 78.

Allgemeine Verfügung vom 6. Dezember 1865, — betreffend die Rückzahlung der von den Justiz-Beamten in baarem Gelde erlegten Amtskautionen und die Bestellung anderweitiger Kautionen.

Gesetz vom 21. Mai 1860 (Ges.-Samml. S. 211).
Allgemeine Verfügung vom 3. August 1860 (Just.-Minist.-Bl. S. 310).

Nach §. 7 des Gesetzes wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Kautionswesens vom 21. Mai 1860 sind die in baarem Gelde erlegten Kautionen zurückzuzahlen und durch andere nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu bestellende Kautionen zu ersetzen, sobald das Kautions-Depositum die zur Deckung jener Kautionen erforderliche Höhe erreicht haben wird. Auf Grund der dem Herrn Finanz-Minister in dem gedachten Gesetze ertheilten Ermächtigung, den Zeitpunkt und das Nähere zur Ausführung dieser Anordnung zu bestimmen, hat derselbe in einer an sämmtliche Regierungen erlassenen Verfügung vom 30. v. M. Folgendes festgesetzt:

1) Die in Gemäßheit der Verordnung vom 11. Februar 1832 (Ges.-Samml. S. 61) dem Staat bestellten Baarkautionen sind in der Zeit vom 16. Dezember d. J. bis zum 2. Januar k. J. zurückzuzahlen.

Diese Anordnung findet nicht Anwendung auf solche bereits erledigte Baarkautionen, deren Rückzahlung wegen noch nicht ertheilter Decharge oder aus anderen Gründen einstweilen noch nicht erfolgen kann.

Digitized by Google

2) Die Zinsen der zurückzuzahlenden Baarkautionen werden bis zum Ende Dezember d. J. vergütet, auch wenn die Rückzahlung vor diesem Termin geschieht. — Wird die zurückzuzahlende Baarkaution innerhalb der ad 1 bestimmten Frist nicht abgehoben, so hört mit dem Ablauf dieses Jahres die fernere Verzinsung auf.

3) Die Zurückzahlung der Baarkaution erfolgt durch die betreffende Regierungs-Hauptkasse auf die Bescheinigung der vorgesetzten Dienstbehörde, daß eine anderweitige Kaution nach Vorschrift des Gesetzes vom 21. Mai 1860 bestellt worden, an den in dieser Bescheinigung bezeichneten Empfangsberechtigten gegen Rückgabe des quittirten Kautions-Empfangsscheins. — Machen die Umstände im Interesse des Kautionspflichtigen es wünschenswerth, so kann auf dessen Antrag die anderweitige Kaution ganz oder theilweise von der Regierungs-Hauptkasse nach Ueberweisung der nöthigen Geldmittel, event. gegen Aushändigung des Kautions-Empfangsscheins und gegen-Cession der baaren Kaution oder des erforderlichen Theiles derselben, beschafft werden.

Die Gerichtsbehörden werden angewiesen, die ihnen untergebenen betheiligten Beamten von der hiernach angeordneten Rückzahlung ihrer Baarkautionen unverzüglich in Kenntniß zu setzen und dieselben aufzufordern, bis zum Ablauf dieses Jahres eine anderweitige Kaution nach Maaßgabe des Gesetzes vom 21. Mai 1860 und der allgemeinen Verfügung vom 3. August 1860 zu hinterlegen, mit dem Bemerken, daß die nicht abgehobene Baarkaution vom 1. Januar k. J. ab nicht weiter verzinst werden wird.

Berlin, den 6. Dezember 1865.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 4470. C. 18. Vol. 6.

Num. 79.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. Oktober 1865.

Den Stadt- und Landgemeinden steht die Befugniß zu, die zum Unterhalt der Schulen bestimmten Kommunal-Abgaben anders als bisher zu vertheilen. Gegen einen solchen von der Regierung bestätigten Kommunal-Beschluß ist der Rechtsweg unzulässig. Dagegen ist der Rechtsweg gestattet, wenn es sich lediglich um die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Schulabgaben und insbesondere um die Frage handelt, ob die Forensen als solche zu persönlichen, lediglich auf den Grundbesitz repartirten Schulabgaben beizutragen verpflichtet sind.

Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 12 §§. 29 ff.; Th. II. Tit. 14 §§. 78, 79.
Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 Nr. 3 (Ges.-Samml. S. 198).
Verordnung vom 11. November 1844 §. 18 (Ges.-Samml. S. 698).
Gesetz vom 14. April 1856 §. 11 (Ges.-Samml. S. 359).
Gesetz vom 24. Mai 1861 §§. 15, 16 (Ges.-Samml. S. 241).
Erkenntnisse vom 4. Oktober 1856 (Just.-Minist.-Bl. S. 383) und vom 14. Januar 1860 (Just.-Minist.-Bl. S. 322).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Merseburg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Zeitz anhängigen Prozeßsache

der Gutsbesitzer Sch., L. und E. zu G. und des Gutsbesitzers K. zu P.

wider

die Gemeinde zu H.,

betreffend die Erstattung von Beiträgen zum Gehalt des Lehrers daselbst,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und demgemäß der erhobene Kompetenz-Konflikt für unbegründet zu erachten.

Digitized by Google

Gründe.

Die Königliche Regierung zu Merseburg, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen, verfügte unterm 6. Februar 1860 an den Landrath des Kreises Zeitz, daß die Gemeinde H. zur Erfüllung der Minimal-Besoldung des Lehrers von 150 Thalern annoch jährlich 14 Thaler aufzubringen und darüber Beschluß zu fassen habe, in welcher Weise dieser Zuschuß aufgebracht werden solle. In Folge dessen beauftragte der Landrath den Ortsvorsteher M. zu H., sämmtliche Hausväter des Orts zu dem von ihm auf den 17. November 1860 anberaumten Lokaltermin vorzuladen. Das in diesem Termin von dem Landrath aufgenommene, von sämmtlichen Komparenten unterschriebene Protokoll beginnt mit der Bemerkung, daß von den Mitgliedern der Gemeinde nur Gottlob B. ausgeblieben sei. Darauf heißt es: »Nach Vortrag und nach Besprechung der Besoldungsverhältnisse des hiesigen Herrn Schullehrers beschließt die Gemeinde in dieser Beziehung, was folgt:

1) jedes Schulkind zahlt monatlich fünf Groschen Schulgeld;

2) die Summe, welche nach Abzug des Jahres-Schulgeldes noch aufgebracht werden muß, um dem Lehrer die Summe von 96 Thalern und 14 Thalern, zusammen 110 Thaler jährlich zu gewähren, wird vom 1. April d. J. ab auf die Feld- und Wiesengrundstücke der gesammten Flur von H. nach deren Flächengehalt vertheilt und von den einzelnen Ackerbesitzern monatlich praenumerando zur Gemeindekasse abgeführt;

3) die Forensen tragen, wie vorstehend auch ausgedrückt ist, zu dieser Abgabe bei.«

Vidimirte Abschrift dieses Protokolls überreichte der Landrath mittelst Berichts vom 18. November 1860 der Königlichen Regierung, Abtheilung II., mit dem Bemerken, daß die Erhöhung des Gehalts doch wohl erst vom 1. September 1860 an stattzufinden habe, da an diesem Tage der neu eingetretene Lehrer sein Amt übernommen habe, während vorher die Stelle vakant gewesen, und der Gemeinde wohl nicht füglich angemuthet werden könne, die Vakanzkasse nachträglich zu verstärken. Eine hierauf von der Königlichen Regierung erlassene Verfügung ist in den dem Gerichtshofe vorgelegten Akten nicht enthalten. Die Akten des Landraths ergeben aber, daß der vorerwähnte Beschluß zur Ausführung gebracht ist. Unterm 5. Juni 1861 beschwerten sich zwei Einwohner von Zeitz, der Goldarbeiter S. und der Gasthofbesitzer H., bei der Königlichen Regierung, daß sie als Forensen von ihren in der Flur von H. belegenen Wandeläckern zu Beiträgen für die Schule daselbst herangezogen worden.

Der Landrath berichtete hierüber unterm 21. desselben Monats und Jahres, daß er gegen den auf Heranziehung der Forensen gerichteten Gemeindebeschluß vom 17. November 1860 nichts zu erinnern gefunden, weil er die Erhöhung des Lehrergehalts auf 150 Thaler nicht als eine eigentliche Schullast, sondern als eine Verpflichtung der Gemeinde als solcher angesehen habe, und man der Gemeinde, wenn sie diese Leistung auf den Grundbesitz vertheile, das Recht nicht absprechen könne, auch die Forensen mit heranzuziehen. In dieser seiner Ansicht sei er noch dadurch bestärkt worden, daß der erwähnte Gemeindebeschluß ihm von der Königlichen Regierung nicht als ungültig zurückgegeben sei, so daß er ihn ausführen zu lassen kein Bedenken getragen habe. Die Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen, beschied hierauf unterm 4. Juli 1861 die Beschwerdeführer dahin, daß sie keineswegs zu Beiträgen von Schulgeld für den Lehrer in H., sondern zu Beiträgen zu dem außer dem Schulgelde erforderlichen Gehalt des Lehrers herangezogen worden. Dieses Gehalt aufzubringen, liege allerdings zunächst den zur Schule gewiesenen Hausvätern als Sozietätslast ob. Dadurch sei aber, wie der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten in einem ganz gleichen Fall unterm 1. Dezember 1855 entschieden habe, nicht ausgeschlossen, daß die Dorfgemeinde, da die Fürsorge für den Schulunterricht unbedenklich innerhalb der Befugnisse des bürgerlichen Kommunal-Verbandes liege, durch Gemeindebeschluß unter Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörde die erforderlichen Leistungen für den Unterhalt des Lehrers übernehme. Da nun die Dorfgemeinde H. die Aufbringung des Defizits an 150 Thalern nach den Feld- und Wiesengrundstücken der gesammten Flur von H. beschlossen und dieser Beschluß die Bestätigung der Königlichen Regierung erhalten habe, so binde derselbe auch die auswärts wohnenden Besitzer der in der Feldmark H. liegenden Grundstücke.

Die Beschwerdeführer S. und H. beruhigten sich hierbei nicht, sondern klagten unterm 31. Januar 1862 gegen die Schulgemeinde zu H. auf Zurückzahlung der von ihnen mit zusammen 1 Thaler 8 Pf. eingezogenen Beiträge. Die hierauf von dem Landrath beantragte Erhebung des Kompetenz-Konflikts lehnte die Königliche Regierung einstweilen ab mit dem Bemerken, daß nicht die Schul-, sondern die politische Gemeinde zu H.

Digitized by Google

den mehrgedachten Beschluß gefaßt habe, mithin auch nur die letztere verklagt werden könne. Demgemäß habe die Schulgemeinde ihre Passiv-Legitimation zu bestreiten, event. aber unter Bezugnahme auf das Erkenntniß des Königlichen Kompetenz-Gerichtshofes vom 14. Januar 1860 (Just.-Minist.-Bl. S. 322) die Unzulässigkeit des Rechtsweges einzuwenden und die Entscheidung hierüber zu beantragen. Dieser Weisung entsprechend, wurde von der Schulgemeinde, vertreten durch den Schulvorstand, Widerspruch gegen das in Folge der Klage erlassene Mandat des Bagatell-Kommissarius des Kreisgerichts zu Zeitz erhoben und die Klage beantwortet, dessenungeachtet aber die Schulgemeinde unterm 7. Januar 1863 zur Erstattung der eingezogenen Beiträge verurtheilt und die hiergegen eingelegte Rekursbeschwerde von dem Königlichen Appellationsgericht zu Naumburg unterm 17. April 1863 verworfen. Das verurtheilende Erkenntniß ist im Wesentlichen dahin motivirt, daß, da der Schulgeldeinnehmer die Beiträge erhoben, die Kläger auch berechtigt gewesen, gegen die Schulgemeinde zu klagen, möge der Beschluß vom 17. November 1860 von der Schul- oder von der politischen Gemeinde gefaßt sein; daß aber dieser Beschluß hinsichtlich der Forensen nicht gerechtfertigt sei, da nach §. 29 Tit. 12 Th. II. des Allgemeinen Landrechts die Unterhaltung des Lehrers den sämmtlichen Hausvätern des Orts obliege und zufolge des Reskripts des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 11. September 1838 keine Kommunal-, sondern eine Sozietätslast des Schulbezirks sei. In Folge dieses mit der Rekursbeschwerde vergeblich angegriffenen Erkenntnisses wies die Königliche Regierung unterm 6. August 1863 den Landrath an, dafür zu sorgen, daß der Lehrer in H. an dem ihm zustehenden Gehalt keinen Abzug erleide, vielmehr die aberkannten Beträge event. durch anderweite Vertheiluug in Gemäßheit des Gemeinde-Beschlusses vom 17. November 1860 aufgebracht werden.

Hierauf haben unterm 9. März v. J. die vier in rubro genannten forensischen Besitzer gegen die Gemeinde zu H. auf Erstattung der von ihnen in den Jahren 1861/64 zur Besoldung des Schullehrers resp. mit 5 Thalern 1 Sgr. 6 Pf., 3 Thalern 11 Sgr. 10 Pf., 1 Thaler 10 Sgr. 10 Pf. und 7 Thalern 6 Sgr. eingezogenen Beiträge geklagt. Sie behaupten, der Gemeindebeschluß vom 17. November 1860, kraft dessen sie zu jenen Beiträgen herangezogen worden, sei ein ungesetzlicher, da nach §. 29 Tit. 12 Th. II. des Allgemeinen Landrechts der Unterhalt des Schullehrers nur den sämmtlichen Hausvätern des Orts zur Last falle, sie aber weder in H. wohnen, noch dort mit einem Wohnhause ansässig seien, sondern nur Grundstücke in der Feldmark von H. besitzen. Zur näheren Begründung der Rückforderung der bereits geleisteten Zahlungen suchen Kläger zugleich das Vorhandensein der Erfordernisse der condictio indebiti nach Maaßgabe der §§. 166 und 178 Tit. 16 Th. I. des Allgemeinen Landrechts nachzuweisen, worauf es indeß hier nicht weiter ankommt.

Die verklagte Gemeinde, vertreten durch den Ortsvorstand, erhob Widerspruch gegen das nach dem Antrage der Kläger an sie erlassene Zahlungsmandat und bestritt in der Klagebeantwortung vom 11. Juli v. J. einerseits ihre Passiv-Legitimation, da nicht die politische, sondern die Schul-Gemeinde den mehrgedachten Beschluß gefaßt, demgemäß die Vertheilung angelegt, mithin auch den vorliegenden Anspruch zu vertreten habe, andererseits die Zulässigkeit des Rechtsweges, weil, wenn der Beschluß resp. dessen Bestätigung durch die vorgesetzte Behörde ungesetzlich sei, derselbe nur im Wege der Beschwerde bei der höheren Aufsichts-Instanz beseitigt werden könne. So lange dies nicht geschehen sei, würden Kläger ihre Befreiung nur durch einen speziellen, ihnen zur Seite stehenden Grund nachweisen können; in dieser Weise aber sei die Klage nicht begründet.

Vor weiterer Verhandlung hat die Königliche Regierung zu Merseburg mittelst Plenarbeschlusses vom 12. Juli v. J. den Kompetenz-Konflikt erhoben. Zur Begründung desselben beruft sie sich auf die §§. 78 und 79 Tit. 14 Th. II. des Allgemeinen Landrechts und führt aus: Der verklagten Gemeinde werde von den Klägern die Befugniß bestritten, eine allgemeine Anlage — sei sie eine Kommunal- oder eine gemäß §. 18 der Verordnung vom 11. November 1844 (Ges.-Samml. S. 702) und §. 31 Tit. 12 Th. II. des Allgemeinen Landrechts ausgeschriebene Parochial-Abgabe — zu erheben.

Die Kläger bestreiten ihre Beitragspflicht aber nicht aus einem nach §. 79 a. a. O. den Rechtsweg bedingenden besonderen Grunde, sondern weil sie nach den bestehenden allgemeinen Gesetzen, nämlich nach §. 29 Tit. 12 Th. II. des Allgemeinen Landrechts, von der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Abgabe als Forensen befreit seien. Ueber einen solchen Einwand gegen die von ihnen eingezogene öffentliche Abgabe seien sie Gehör vor dem Richter zu fordern nicht befugt.

Der Mandatar der verklagten Gemeinde erachtet den Kompetenz-Konflikt für begründet.

Der Mandatar der Kläger ist der entgegengesetzten Ansicht, bestreitet die Anwendbarkeit des §. 78 a. a. O., indem die in Rede stehende Abgabe nicht nach der bestehenden Landesverfassung auferlegt sei, da der Landrath

durch seine Genehmigung des Beschlusses vom 17. November 1860 seine Kompetenz überschritten habe, weil die Auferlegung von neuen Steuern der Königlichen Regierung vindizirt werden müsse. Er erachtet den Rechtsweg um so mehr für zulässig, als der erwähnte Beschluß den vom Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ausgesprochenen Grundsätzen wegen Heranziehung der Forensen zu Schulabgaben direkt entgegenlaufe.

Das Königliche Kreisgericht zu Zeitz — Kommissar für Bagatellsachen — hat sich in seinem Bericht vom 11. November v. J. für die Zulassung des Rechtsweges ausgesprochen und den Kompetenz-Konflikt auf Grund des §. 15 des Gesetzes über Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 241) für unbegründet erachtet. Nach diesem Gesetze seien Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Entrichtung von Schulabgaben denjenigen über die Verpflichtung zur Entrichtung öffentlicher Abgaben hinsichts der Prozeßfähigkeit nur unter der Voraussetzung gleichgestellt, daß die Schulabgaben entweder auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit, oder auf einer von der aufsichtführenden Regierung in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordneten oder exekutorisch erklärten Umlage beruhen. Nun bestehe aber weder eine allgemeine gesetzliche Verbindlichkeit der Forensen als solcher zur Entrichtung von Schulabgaben, noch sei der mehrerwähnte Beschluß vom 17. November 1860 in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung gefaßt resp. bestätigt, da nach den hier allein maaßgebenden Vorschriften §§. 29 ff. Tit. 12 Th. II. des Allgemeinen Landrechts nicht die Forensen als solche, sondern nur die zu einer Schule gewiesenen Hausväter des Orts resp. Schulbezirks zum Unterhalt des Lehrers beizutragen verpflichtet seien. Hiervon abzuweichen, sei die Gemeinde resp. die Aufsichtsbehörde um so weniger befugt gewesen, als die im §. 15 a. a. O. enthaltenen Worte: »in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung« nach Hartmann's Verfahren bei Kompetenz-Konflikten, Nachtrag von 1863 S. 21, bei der Berathung des Gesetzes auf Vorschlag der Kommission des Hauses der Abgeordneten in den Regierungs-Entwurf eingeschaltet seien, um auszudrücken, daß in dem Aufsichtsrecht nicht die Befugniß liege, lokale Abgaben und Beiträge neu anzuordnen, oder neu zu vertheilen. Demnach seien auch die unter der Herrschaft der durch §. 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 aufgehobenen Nummer 3 der Allerhöchsten Order vom 19. Juni 1836 (Ges.-Samml. S. 198) in ähnlichen Fällen ergangenen Präjudikate des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, namentlich das Erkenntniß vom 4. Oktober 1856 (Just.-Minist.-Bl. S. 383), wonach Forensen Befreiung von der Verbindlichkeit zu Schulabgaben im Rechtswege nicht geltend machen können, wenn eine Stadtgemeinde durch bestätigten Kommunalbeschluß die sämmtlichen Kosten des Schulwesens als Kommunallast auf die Kämmereikasse übernommen habe, nicht mehr als maaßgebend zu erachten und für die Aufrechterhaltung des vorliegenden Kompetenz-Konflikts nicht entscheidend.

Dieser Auffassung ist das Königliche Appellationsgericht zu Naumburg, nachdem es zuvor auf die an den Landrath gerichtete Anfrage: »ob die zum Vorprozeß S. wider die Schulgemeinde H. in beglaubter Abschrift eingereichte Verhandlung vom 17. November 1860, betreffend die Aufbringung des Schulgeldes in dieser Gemeinde, von der Königlichen Regierung bestätigt und für exekutorisch erklärt sei«, unterm 29. Oktober v. J. die Antwort erhalten hatte: »der Gemeinde-Beschluß vom 17. November 1860 habe die Bestätigung Königlicher Regierung und mithin exekutorische Gültigkeit erlangt«, im Wesentlichen beigetreten. Es fügt nur noch hinzu, daß die in dem Plenar-Beschlusse der Königlichen Regierung vom 12. Juli v. J. angezogene Verordnung vom 11. November 1844 auf den vorliegenden Fall nicht Anwendung finde, indem sie sich nur auf die Beitragspflichtigkeit der innerhalb der Parochie belegenen Ritter- und ähnlich bevorrechtigter Güter zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen beziehe, über die Frage aber, ob die einer anderen Pfarr- und Schulgemeinde angehörigen Besitzer von Grundstücken in der Gemeinde (sogenannte Forensen) auch Schulbeiträge zu leisten haben, sich überall nicht ausspreche.

Seitens des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist eine Erklärung nicht eingegangen.

Um über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtsweges in dieser Sache zu entscheiden, kommt es vor Allem darauf an, festzustellen, ob der oft erwähnte Beschluß vom 17. November 1860 als ein Gemeinde-Beschluß im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie (Ges.-Samml. von 1856 S. 359), anzusehen und von der Königlichen Regierung in ihrer Eigenschaft als Kommunal-Aufsichtsbehörde bestätigt ist. Wäre diese Frage zu bejahen, so würde der Rechtsweg für unzulässig zu erachten sein.

Das Königliche Appellationsgericht zu Naumburg und der Kommissarius für Bagatellsachen des Kreisgerichts zu Zeitz bestreiten zwar auf Grund der §§. 29 ff. Tit. 12 Th. II. des Allgemeinen Landrechts und

des §. 15 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 auch den politischen Gemeinden resp. den Kommunal-Aufsichtsbehörden die Befugniß, Schulabgaben den Schul-Sozietäten als solchen abzunehmen, in Kommunalabgaben zu verwandeln und gleich diesen zu vertheilen und einzuziehen. Dieser Auffassung aber ist nicht beizupflichten. Jene in der Autonomie der politischen Gemeinden wurzelnde Befugniß haben dieselben von jeher gehabt, fortdauernd unangefochten, resp. unter Zustimmung der Kommunal-Aufsichtsbehörde, ausgeübt und durch kein Gesetz verloren. Hierin ist durch das Gesetz vom 24. Mai 1861 nichts geändert.

Der §. 15 a. a. O. bezieht sich nur auf Schulabgaben als solche, nicht aber auf die zum Unterhalt der Schulen bestimmten Kommunalabgaben, und die §§. 29 ff. Tit. 12 Th. II. des Allgemeinen Landrechts verbieten mit keinem Wort den politischen Gemeinden, den Unterhalt der Schulen durch besonderen Kommunal-Beschluß zu übernehmen. Daraus ergiebt sich, daß der in dem Erkenntnisse des Gerichtshofes vom 4. Oktober 1856 (Just.-Minist.-Bl. S. 383) ausgesprochene Grundsatz:

> »Wenn eine Stadtgemeinde sich durch einen von der Regierung genehmigten Beschluß verpflichtet hat, die sämmtlichen Kosten des Schulwesens aus der Kämmereikasse zu bestreiten und als eine von den Mitgliedern der Gemeinde zu tragende Kommunallast in den Stadthaushalts-Etat aufzunehmen, so können die Forensen eine Befreiung von der Verbindlichkeit, zu diesen Abgaben beizutragen, im Wege Rechtens nicht geltend machen,«

sowie der durch Erkenntniß vom 14. Januar 1860 (Just.-Minist.-Bl. S. 322) angenommene Grundsatz:

> »Der Einwand, daß bei Ausschreibung einer Kommunal-Defizitsteuer Ausgaben in die Berechnung aufgenommen seien, zu deren Tragung und Erstattung die Gemeinde als solche keine Verpflichtung habe, oder zu welcher nicht alle Gemeindeglieder beizutragen verbunden seien, ist nicht geeignet, die Zulässigkeit des Rechtsweges zu begründen.«

nach wie vor in Kraft bestehen und durch das Gesetz über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 nach keiner Seite hin alterirt worden sind.

Dieselben sind in ihrer Anwendung aber nicht auf Stadtgemeinden resp. auf die Landgemeinden in den beiden westlichen Provinzen beschränkt, sondern müssen auch den Landgemeinden in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu gute kommen. Denn auch ihnen ist nicht verboten, Schulabgaben als Kommunalabgaben auf ihren Haushalts-Etat zu übernehmen, und ausdrücklich gestattet, Gemeindeabgaben durch Kommunalbeschluß unter Bestätigung der Regierung anders als bisher zu vertheilen. (§. 11 des Gesetzes vom 14. April 1856, Ges.-Samml. S. 359.) Liegt ein solcher von der Kommunal-Aufsichtsbehörde bestätigter Kommunalbeschluß vor, so gebührt die Entscheidung der Frage, ob die materiellen Voraussetzungen der Gültigkeit des Beschlusses in concreto zutreffen, als einer Frage des öffentlichen Rechts ausschließlich der höheren Kommunal-Aufsichtsbehörde. Der Rechtsweg kann wegen derartiger Beschwerden über die Kommunalverwaltung, resp. über mangelhafte Beaufsichtigung nicht zugelassen werden.

Aus den vorgelegten Akten ist jedoch nicht mit voller Sicherheit zu entnehmen gewesen, ob der Beschluß vom 17. November 1860 als ein Gemeindebeschluß im Sinne des Gesetzes vom 14. April 1856 anzusehen und von der Königlichen Regierung als Kommunal-Aufsichtsbehörde bestätigt worden ist, und deshalb hierüber eine besondere Erklärung der Königlichen Regierung nachträglich eingeholt worden. Diese unterm 4. Juli d. J. abgegebene Erklärung lautet dahin, daß der erwähnte Beschluß als ein Gemeindebeschluß im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 14. April 1856 nicht anzusehen und von der Regierung als Kommunal-Aufsichtsbehörde nicht bestätigt worden ist. Dagegen sei der betreffende Beschluß, der sich lediglich auf eine im Aufsichtswege angeordnete Erhöhung des Lehrergehalts bezogen habe, von der Regierungs-Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen vermöge des ihr zustehenden Aufsichtsrechts über die Schulgemeinden auf Grund des §. 18 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 rechtsgültig genehmigt worden.

In Folge dieser Erklärung der Königlichen Regierung, wonach es sich lediglich um Schul-, nicht um Kommunal-Abgaben handelt, deren Erstattung die Kläger im Rechtswege fordern, hat der Kompetenz-Konflikt nicht für begründet, vielmehr der Rechtsweg für zulässig erachtet werden müssen.

Hinsichtlich der Prozeßfähigkeit der Verpflichtung zu Schulabgaben ist, wie die obengenannten Gerichtsbehörden richtig ausgeführt haben, durch die §§. 15 und 16 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechts-

Digitized by Google

weges vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 241 ff.) eine wesentliche Veränderung des früheren Rechtszustandes herbeigeführt. Während früher nach Vorschrift der Allerhöchsten Order vom 19. Juni 1836 Nr. 1 und 3 (Ges.-Samml. S. 198) wegen der Verpflichtung zu Schulabgaben, welche auf notorischer Orts- oder Bezirks-Verfassung beruhen, der Rechtsweg nur unter den aus den §§. 78 und 79 Tit. 14 Th. II. des Allgemeinen Landrechts sich ergebenden Bedingungen zulässig war, ist er jetzt unbedingt gestattet; und den öffentlichen Abgaben sind in dieser Beziehung nur noch solche Schulabgaben gleichgestellt, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit, bezüglich auf einer von der aufsichtführenden Regierung in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordneten oder exekutorisch erklärten Umlage beruhen. Daraus ergiebt sich, daß hinsichtlich der Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Verpflichtung zu Schuladgaben, welche nicht in die zuletzt gedachte Kategorie gehören, die unter der unbeschränkten Herrschaft der Allerhöchsten Order vom 19. Juni 1836 konstant festgehaltene Praxis des Gerichtshofes gegenwärtig nicht mehr maaßgebend ist. Was insbesondere die Heranziehung der Forensen als solcher zu persönlichen, lediglich auf den Grundbesitz repartirten Schuladgaben betrifft, so beruht solche nicht »auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit«; mithin ist der Beschluß einer Schulgemeinde, die Forensen zu solchen Schulabgaben heranzuziehen, und eine hierauf abzielende, von der Schul-Aufsichtsbehörde angeordnete oder für exekutorisch erklärte Umlage nicht als »in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung« erfolgt anzusehen. Denn nach §§. 29 ff. Tit. 12 Th. II. des Allgemeinen Landrechts ist die Unterhaltung der Elementarschulen lediglich eine Last der Hausväter des Schulorts, beziehentlich der Schulsozietät, und hierzu gehören nur die im Schulort oder im Schulbezirk wohnenden, resp. der betreffenden Schule zugewiesenen Hausväter.

Hiergegen kann auch der im Plenarbeschlusse der Königlichen Regierung zu Merseburg vom 12. Juli v. J. angeführte §. 18 der Verordnung vom 11. November 1844 (Ges.-Samml. S. 698 ff.) nicht geltend gemacht werden, da diese Vorschrift, welche allerdings in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen die Heranziehung der Forensen zu Schulabgaben unter gewissen Bedingungen gestattet, sich nur auf solche Leistungen für Kirchen, Pfarren und Schulen bezieht, welche auf dem Parochial-Verbande beruhen (§. 2 a. a. O.), von keiner Seite aber behauptet worden ist, daß diese Voraussetzung im vorliegenden Falle zutreffe. Endlich kann auch aus der durch §. 18 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 (Ges.-Samml. S. 259 ff.) und durch die Allerhöchste Order vom 31. Dezember 1825 Litt. D. (Ges.-Samml. von 1826 S. 7) den Regierungs-Abtheilungen für das Kirchen- und Schulwesen beigelegten Aufsicht und Verwaltung der sämmtlichen äußeren Angelegenheiten der Kirchen und Schulen, insbesondere aus der ihnen zustehenden Regulirung des Schulgeldes ihre Befugniß, zu persönlichen Schulabgaben gesetzlich dazu bisher nicht verpflichtete Personen heranzuziehen, nicht abgeleitet werden. Schließlich ist noch zu erwähnen, daß es nicht ganz zutreffend ist, wenn die Königliche Regierung bemerkt, der Beschluß vom 17. November 1860 habe sich lediglich auf eine im Aufsichtswege angeordnete Erhöhung des Lehrergehalts bezogen. Derselbe bezog sich zugleich — und darauf kommt es für die hier zu entscheidende Frage hauptsächlich an — ausdrücklich auf die Heranziehung der bis dahin von Schulabgaben frei gebliebenen Forensen zu dem höheren Gehalt, entbehrt in dieser Beziehung der gesetzlichen Grundlage, kann diese auch durch die aus den Akten übrigens nicht ersichtliche ausdrückliche Genehmigung der Schul-Aufsichtsbehörde nicht erlangen und unterliegt eben deshalb zufolge §§. 15 und 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 der Anfechtung im Rechtswege Seitens der zu Schulabgaben gesetzlich nicht Verpflichteten.

Berlin, den 14. Oktober 1865.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4119. K. 36. Vol. XIV.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Im Verlage der Unterzeichneten ist erschienen und durch alle Buchhandlungen und Königlichen Ämter zu beziehen:

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 15. Dezember 1865. № 46.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Zu Appellationsgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisgerichts-Rath Gutsche in Züllichau bei dem Appellationsgericht in Frankfurt,

der Kreisgerichts-Rath Pahl in Warendorf bei dem Appellationsgericht in Paderborn,

der Staatsanwalt Dahlström in Elbing bei dem Appellationsgericht in Frankfurt,

der Kreisgerichts-Rath Friedländer in Wittenberge bei dem Appellationsgericht in Stettin,

der Stadtgerichts-Rath Simon in Berlin bei dem Appellationsgericht in Frankfurt, und

der Kreisrichter Dr. jur. Encke in Spandau bei dem Appellationsgericht in Greifswald.

Der Stadtgerichts-Rath Targany in Berlin ist zum Kammergerichts-Rath ernannt;

der Appellationsgerichts-Rath Graf von Rittberg in Frankfurt ist als Kammergerichts-Rath an das Kammergericht versetzt worden.

2. Assessoren.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Fischer aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Hamm in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald, und

der Gerichts-Assessor Kießling aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau.

3. Referendarien.

Die Auskultatoren Joseph Seibel und Adalbert Suckow sind zu Referendarien bei dem Appellationsgericht in Breslau ernannt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Wilimzig in Lyck ist zum Direktor des Kreisgerichts in Johannisburg ernannt;

der Kreisgerichts-Direktor Heimbrod in Rybnik ist als Kreisgerichts-Direktor an das Kreisgericht zu Naumburg a. d. S. versetzt worden;

dem Kreisgerichts-Direktor von Hitzacker in Salzwedel ist der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Der Kreisgerichts-Direktor Walff in Oels ist gestorben.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Berger bei dem Kreisgericht in Hirschberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Hermsdorf unterm Kynast, und

der Gerichts-Assessor Martini bei dem Kreisgericht in Schwetz, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Neuenburg.

Digitized by Google

Der Kreisrichter Haase in Lübbecke ist an das Kreisgericht in Bielefeld versetzt worden.
Der Kreisgerichts-Rath Kohland in Graudenz ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Sonntag in Patschkau ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Kreisrichter Feuerstack in Graß-Strehlitz ist zum Staatsanwalt in Frankenstein, und

der Gerichts-Assessor Treplin zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Bergen auf Rügen
ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Natar, Justizrath Pape in Warstein ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen, und

dem Rechtsanwalt und Natar, Justizrath Barz in Belgard die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern ertheilt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 80.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. Oktober 1865.

Wenn durch einen Beschluß der städtischen Behörden zur Erhaltung der Straßenbrunnen den benachbarten Hausbesitzern eine bestimmte Abgabe auferlegt und die Erhebung derselben von Seiten der Königlichen Regierung genehmigt worden ist, so ist der Rechtsweg dagegen unzulässig.

Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 14 §§. 4—9, 78, 79.
Erkenntniß vom 7. Oktober 1854 (Just.-Minist.-Bl. von 1855 S. 43).

Auf den von der Königlichen Regierung zu M. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht daselbst anhängigen Prozeßsache
des Rechtsanwalts P. zu M., Klägers,
wider
den Magistrat der Stadt M., Verklagten,
betreffend Erstattung von 11 Thalern 20 Sgr. Reparatur- und Exekutionskosten,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Magistrat der Stadt M. hat von dem Rechtsanwalt P. daselbst, als dem Besitzer dreier Häuser, an Kosten für die Reparatur der Pumpe Nr. 35 11 Thaler und an Pfändungsgebühren 20 Sgr. exekutivisch eingezogen. Der ꝛc. P. hat hiergegen Klage erhoben und darauf angetragen, die Stadtgemeinde M. zur Zurückerstattung der beigetriebenen 11 Thaler 20 Sgr. zu verurtheilen.

Zur Begründung dieses Antrages behauptet Kläger, er sei nicht verpflichtet, neben der allgemeinen Kommunalsteuer auch noch Kosten zur Unterhaltung öffentlicher Anlagen, zu denen die Straßenpumpen gehören, zu übernehmen, und der Magistrat nicht berechtigt, solche Kosten einzelnen Eingesessenen resp. den

Hausbesitzern als Reallast aufzulegen. Unter die öffentlichen Steuern und Abgaben, welche die Gemeinde exekutivisch beizutreiben das Recht habe, seien diese Kosten nicht zu subsumiren, weshalb in Ermangelung eines speziellen Titels, aus welchem der Magistrat sein Recht resp. des Klägers Verpflichtung herleiten könne, gegen ihn nur der Rechtsweg, nicht aber die administrative Exekution zulässig gewesen sei.

Noch vor Beantwortung der Klage ward von der Königlichen Regierung zu M. der Kompetenz-Konflikt erhoben und, wie folgt, begründet:

Die Unterhaltung der öffentlichen Pumpen in M. liege observanzmäßig den dortigen Hausbesitzern ob. Unterm 13. Juli 1852 habe der Gemeinderath auf Grund der damals geltenden Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 die Aufrechterhaltung dieser Observanz beschlossen, und der Magistrat mit Genehmigung der Königlichen Regierung die Ausführungsbestimmungen dahin getroffen, daß er aus den Besitzern der den Pumpen nahe liegenden Häuser Pumpenbezirke bildete und jene zur Unterhaltung der Pumpen verpflichtete. Hiernach seien die Unterhaltungskosten Kommunal-Abgaben, gegen welche der Rechtsweg nur unter den in den §§. 4—9, 78 und 79 Tit. 14 Thl. II. Allgemeinen Landrechts und §. 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 vorgesehenen Voraussetzungen, von denen keine Seitens des Klägers behauptet sei, zugelassen werden dürfe. Insbesondere könne auch aus dem Umstande, daß es sich nicht um einen von sämmtlichen Gemeindegliedern zu leistenden Beitrag, sondern um eine einer bestimmten Klasse derselben — den Hausbesitzern — obliegende Verbindlichkeit handle, die Zulässigkeit des Rechtsweges nicht gefolgert werden, da derartige Abgaben auch nach der jetzt geltenden Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 §. 52 II. statthaft seien und demgemäß im Wege administrativer Exekution eingezogen werden dürfen.

In seiner Entgegnung hierauf bestreitet Kläger, daß die Unterhaltung der öffentlichen Pumpen in M. observanzmäßig den Hausbesitzern obliege. Er giebt zwar zu, daß die Kosten der Unterhaltung dieser Anlagen nicht aus der Kämmereikasse, sondern von den den einzelnen Pumpen nahe wohnenden Hausbesitzern aufgebracht seien, behauptet aber, daß letztere als Eigenthümer dieser Pumpen in ihrem Privat-Interesse deren Unterhaltung und Reparatur besorgt, in dieser Hinsicht eine Genossenschaft gebildet und anderen, in der Nähe der Pumpe wohnenden Personen, Hauseigenthümern sowohl, als Miethern, die Mitbenutzung der Pumpe gegen Entgelt gestattet haben. Indem Kläger wegen der Richtigkeit dieser Angaben sich auf die Akten des Magistrats, auf das Pumpenbuch von 1726 und auf Zeugen beruft, auch noch versichert, daß er als Eigenthümer des Hauses Nr. 6 — die beiden anderen habe er erst 1864 erbaut — vom Jahre 1860 jährlich 1 Thaler 10 Sgr. zur Unterhaltung der Pumpe Nr. 35 gezahlt habe, hebt er hervor, daß der Magistrat zur Beseitigung der vielen, aus dem oben angegebenen Verfahren hervorgegangenen Mißstände und Streitigkeiten im Jahre 1851 ein Regulativ erlassen, darin, unter Nichtanerkennung der Eigenthumsansprüche Einzelner, die auf den öffentlichen Straßen stehenden Pumpen für städtisches Eigenthum erklärt und unter Bildung sogenannter Pumpen-Interessentenschaften aus den benachbarten Hausbesitzern diesen die Unterhaltung der Pumpen zu gleichen Theilen auferlegt habe.

Er erachtet den Magistrat zu dieser Einrichtung, von welcher er, Kläger, nicht wisse und deshalb in Abrede stellen müsse, daß sie mit Zustimmung der Stadtverordneten getroffen und von der Regierung genehmigt sei, nicht für befugt, da sie in privatrechtliche Verhältnisse eingreife, jedenfalls sei sie nicht geeignet, die rechtliche Natur dieser Verhältnisse zu ändern und die hierauf beruhende, den Hausbesitzern obliegende Last in eine Kommunallast zu verwandeln.

Der verklagte Magistrat hat eine Erklärung über den Kompetenz-Konflikt nicht abgegeben, die Erhebung desselben aber nach Ausweis der Akten bei der Königlichen Regierung beantragt.

Das Königliche Kreisgericht zu M. erachtet den Kompetenz-Konflikt nicht für begründet, weil es ausschließlich Sache des erkennenden Richters sei, durch Beweisaufnahme gleich anderen bestrittenen Thatsachen festzustellen, ob eine behauptete Observanz existire, was nicht durch einen, wenngleich von der Königlichen Regierung genehmigten Gemeinderaths-Beschluß geschehen könne.

Das Königliche Appellationsgericht zu Paderborn dagegen erachtet unter Hinweis auf das Erkenntniß des Gerichtshofes vom 7. Oktober 1854 (Just.-Minist.-Bl. von 1855 S. 43) den Rechtsweg für unzulässig und demgemäß den Kompetenz-Konflikt für begründet.

Dem ist beizustimmen.

Die Eigenschaft der in Rede stehenden Abgabe als einer öffentlichen, insbesondere als einer Kommunal-Abgabe, unterliegt keinem begründeten Zweifel. Sie ist nach amtlicher Erklärung der Königlichen Regierung im Jahre 1852 auf Grund der damals geltenden Gemeinde-Ordnung von der Gemeindevertretung beschlossen

Digitized by Google

und von dem Magistrat nach vorgängiger Genehmigung Seitens der Königlichen Regierung zur Erhebung gebracht.

Der Umstand, daß sie nicht sämmtlichen kommunalsteuerpflichtigen Einwohnern der Stadt M., sondern nur gewissen Klassen derselben, insbesondere den in den sogenannten Pumpenbezirken wohnenden Hausbesitzern, auferlegt ist, hebt ihren Karakter als Kommunal-Abgabe nicht auf. Es genügt, daß sie von den Kommunal-Behörden unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde in gehöriger Form auferlegt und zur Erfüllung kommunaler Bedürfnisse, wozu unbestreitbar die Erhaltung der Straßenpumpen gehört, bestimmt ist. Muß hiernach die mehrgedachte Abgabe als eine öffentliche Kommunal-Abgabe angesehen werden, so ergiebt sich von selbst die Unstatthaftigkeit des Rechtsweges für den Anspruch des Klägers, da er denselben weder auf einen der nach §§. 4—8, 78 und 79 Tit. 14 Th. II. Allgemeinen Landrechts allein zur Geltendmachung vor Gericht geeigneten Befreiungsgründe, noch auf die Behauptung der Ueberbürdung (§. 9 a. a. O.), sondern allein darauf basirt, daß der Magistrat nicht berechtigt sei, eine solche Abgabe einzelnen Mitgliedern der Gemeinde neben den allgemeinen Kommunalsteuern aufzulegen und exekutivisch beizutreiben. Die Entscheidung dieser Frage aber gebührt allein den Kommunal-Aufsichtsbehörden, und kann, als ausschließlich öffentlichen Rechts, nicht im Wege des Prozesses herbeigeführt werden. Auch die erst in der Erklärung über den Kompetenz-Konflikt enthaltene, unter Beweis gestellte Behauptung des Klägers, daß die von der Königlichen Regierung angegebene Observanz, wonach die Hausbesitzer als solche zur Unterhaltung der Straßenpumpen verpflichtet seien, nicht bestehe, daß vielmehr einzelne in der Nähe der Pumpen wohnende Hausbesitzer jene als deren Eigenthümer in ihrem Privat-Interesse unterhalten und deren Mitbenutzung Anderen, Miethern wie Eigenthümern, gegen Entgelt gestattet haben, das Regulativ des Magistrats aber die rechtliche Natur dieses Privatverhältnisses nicht habe ändern können, auch diese Behauptung ist — ihre Richtigkeit zugegeben — nicht geeignet, die Prozeßfähigkeit des klägerischen Anspruchs zu begründen. Die mehrgedachte Abgabe wird nicht auf Grund einer Observanz, sondern lediglich auf Grund eines von Aufsichtswegen bestätigten Gemeindebeschlusses erhoben, und nur die Verpflichtung zu dieser Abgabe, nicht aber das Eigenthum der Pumpe Nr. 35, ist Gegenstand des Streits. Ob bei dem Gemeindebeschluß die Existenz einer Observanz vorausgesetzt worden oder nicht, und ob eine solche Observanz wirklich besteht oder nicht, darauf kommt es, nachdem der Beschluß in der gehörigen Form gefaßt und bestätigt worden, für die hier allein interessirende Frage nach der Zulässigkeit des Rechtsweges nicht weiter an. Damit erledigt sich auch der Einwand des Königlichen Kreisgerichts gegen den Kompetenz-Konflikt, daß über die Existenz der Observanz nur durch den Richter, nicht durch einen Kommunalbeschluß entschieden werden könne.

Hiernach mußte in Uebereinstimmung mit dem in einem ganz ähnlichen Falle ergangenen Präjudikat vom 9. Oktober 1854 (Just.-Minist.-Bl. von 1855 S. 43) der Kompetenz-Konflikt für begründet und demgemäß der Rechtsweg für unstatthaft erachtet werden.

Berlin, den 14. Oktober 1865.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4123. K. 36. Vol. XIV.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Der Preußische Termin-Kalender für 1866, vierteljährige Zusendung, zum Vorraus mit Zustellgebühr (Termin 22½ Sgr., durchschossen 27½ Sgr.), ist in unserem Verlage erschienen. Derselbe enthält unter Anderm: **die Verzeichnisse und Anciennetätslisten der Justizbeamten, einschließlich der Notarien.** Mitgetheilt aus dem Büreau des Justiz-

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 22. Dezember 1865. № 47.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Dem Geheimen Kalkulator Worgitzky ist der Karakter als Rechnungs-Rath verliehen worden.

B. Ober-Tribunal.

Dem Ober-Tribunalsrath Stosch ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt und zugleich der rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen worden.

C. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Brkker im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg,

die Referendarien Otto Friedrich Schmidt und Dr. jur. Barkow im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendarius Bischoff im Bezirk des Kammergerichts, und

der Referendarius Thöne im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn.

Der Bürgermeister, Gerichts-Assessor a. D. Götz in Lobsens ist in den Justizdienst wieder aufgenommen und dem Appellationsgericht in Bromberg als Gerichts-Assessor zur Beschäftigung überwiesen worden.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Bracht aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder, und

der Gerichts-Assessor Köhler aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald.

Dem Gerichts-Assessor Pianka ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Gerichts-Assessor Wenzel in Heiligenstadt ist gestorben.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Friedrich Wilhelm Kunze bei dem Appellationsgericht in Breslau,

der Auskultator Friedrich Gottlieb Dryander bei dem Appellationsgericht in Naumburg,

der Auskultator Andreas Hellweg bei dem Appellationsgericht in Münster,

die Auskultatoren Felix Ludwig Paul Persius, Heinrich Anton Gustav Theodor Wallach und Albrecht Bruno Johann Friedrich Hagemann bei dem Kammergericht, und

Digitized by Google

der Auskultator Rudolph Ernst Jacob bei dem Appellationsgericht in Ratibor.

3. Subalternen.

Dem Häuser-Administrations-Inspektor Meerwein hierselbst ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Rechnungs-Rath verliehen worden.

D. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Gerichts-Assessor Klemming ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Brandenburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Belzig, ernannt worden.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Radloff in Osterode an das Kreisgericht in Ortelsburg, mit der Funktion als Dirigent der zweiten Abtheilung dieses Gerichts, und

der Kreisrichter Bahlmann in Carlsruh (Kreisgerichts-Bezirk Oppeln) an das Kreisgericht zu Creuzburg in Oberschlesien.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Heine in Grätz ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht daselbst unter Verleihung des Notariats im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Grätz, ernannt, und

der Rechtsanwalt und Notar Mehring in Hayerswerda unter Beilegung des Notariats im Departement des Appellationsgerichts zu Posen an das Kreisgericht daselbst versetzt worden.

F. In der Rheinprovinz.

Die von den Notabeln des Handelsstandes der Kreise Barmen und Lennep getroffenen Wahlen,

des Kaufmanns und Kommerzien-Raths Friedrich von Eynern sen.

zum Präsidenten,

des Kaufmanns Karl Samdorn,
des Kaufmanns Johann Wilhelm Fischer,
des Kaufmanns Friedrich Osterrath,
des Kaufmanns Arnold Stackder, und
des Kaufmanns Karl Mengel,

sämmtlich in Barmen,

zu Richtern, sowie

des Kaufmanns Gustav Hilger in Remscheid,
des früheren Kaufmanns, jetzigen Rentners Gustav Petersen in Lennep, und
des Kaufmanns Karl Friedrich Garschagen in Barmen,

zu Ergänzungsrichtern

bei dem neuen Handelsgerichte in Barmen,

haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Der Landgerichts-Referendarius Gebhard ist zum Assessor bei dem Landgericht in Elberfeld,

der Landgerichts-Referendarius Walff in Düsseldorf zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln, und

der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Daners in Düsseldorf zum Sekretair bei dem neuen Handelsgericht in Barmen,

ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 81.

Allgemeine Verfügung vom 15. Dezember 1865, — betreffend die Löschung des Vermerks der Rentenpflichtigkeit.

Gesetz vom 2. März 1850 §§. 18. 23. (Gesetz-Samml. S. 112).
Gesetz vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Samml. S. 383).

Nach §. 18 des Rentenbankgesetzes werden die durch Vermittelung der Rentenbank abgelösten Reallasten im Hypothekenbuche kostenfrei gelöscht, und zugleich wird kostenfrei im Hypothekenbuche vermerkt, daß das Grundstück der Rentenbank rentenpflichtig sei. Die Menge dieser Vermerke vermehrt sich durch deren Uebertragung bei Dismembrationen der rentenpflichtigen Güter auf die abgetrennten Parzellen in einer die Führung des Hypothekenbuchs erschwerenden Weise, indem die Gutsbesitzer resp. die Parzellenbesitzer es unterlassen, die durch Kapitalzahlung erloschene Rentenpflicht auf Grund der ihnen ausgehändigten Quittungen der Direktionen der Rentenbank zur Löschung zu bringen.

Um diesem Uebelstande zu begegnen, hat der Justiz-Minister mit dem Herrn Finanz-Minister und dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten das Abkommen getroffen, daß künftighin die Direktionen der Rentenbanken, der in der Anlage abgedruckten Verfügung vom 29. November 1865 gemäß,

Digitized by Google

die Quittungen über die erfolgte Tilgung der Renten direkt den Hypothekenbehörden behufs Bewirkung der Löschung zustellen sollen.

Die Gerichte in den Provinzen, in welchen die Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783 Geltung hat, werden hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, den Vermerk der Rentenpflichtigkeit auf Grund der ihnen von den Rentenbank-Direktionen direkt zuzustellenden Quittungen kostenfrei im Hypothekenbuche zu löschen und die Quittungen demnächst den Interessenten zuzustellen, falls aber der sofortigen Löschung Hindernisse im Wege stehen sollten, die Interessenten zur Vermeidung von Rückfragen an die Rentenbanken hiervon mit einer vorläufigen Benachrichtigung zu versehen.

Da in der Provinz Westphalen das Gesetz vom 3. April 1845 (Gesetz-Samml. S. 25), resp. vom 24. Mai 1853 (Gesetz-Samml. S. 241), nach welchem die Parzellirungsverträge von dem betreffenden Hypothekenrichter aufgenommen werden sollen, nicht gilt, und deshalb Fälle eintreten können, in welchen die das Hypothekenbuch führenden Gerichte bei Eingang der Quittung der Rentenbank-Direktionen von der erfolgten Parzellirung noch keine Kenntniß haben, so werden die gedachten Gerichte angewiesen, sich wegen der etwa nöthig werdenden Ermittelungen der Besitzverhältnisse an die Grundbesitzer oder an den Fortschreibungsbeamten zu wenden.

Berlin, den 15. Dezember 1865.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichte in den Provinzen, in welchen die Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783 Geltung hat.
I. 4507. Gutsherrliche Verhältnisse 36 Vol. II.

Anlage.

Verfügung des Finanz-Ministers und des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 29. November 1865.

Die Besitzer rentenpflichtiger Grundstücke unterlassen es häufig, die ihnen über die erfolgte Ablösung der Rente durch Kapitalzahlung nach §. 27 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 112) ertheilte Quittung der Hypothekenbehörde behufs Löschung des Rentenpflichtigkeits-Vermerks einzureichen. Hierdurch wird nicht allein die Führung des Hypothekenbuchs erheblich erschwert, sondern es werden auch den Rentenbanken unnöthige Weiterungen bereitet, indem dieselben von allen Besitzveränderungen, Parzellirungen und Subhastationen auch solcher Grundstücke, die längst nicht mehr rentenpflichtig sind, Seitens der Gerichte benachrichtigt werden müssen.

Zur Beseitigung dieser Uebelstände haben wir in Uebereinstimmung mit dem Herrn Justiz-Minister beschlossen, für den Geltungsbereich der Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783 dahin Anordnung zu treffen, daß in den Fällen, wo entweder die volle Rente auf Antrag des Verpflichteten, oder bei Parzellirungen die auf das Trennstück repartirte Rente durch Kapitalzahlung abgelöst worden ist, die von den Direktionen der Rentenbanken auszufertigenden Quittungen künftig nicht mehr wie bisher an die Verpflichteten ausgereicht, sondern den zuständigen Gerichten mit dem Antrage übersendet werden, den Vermerk der Rentenpflichtigkeit im Hypothekenbuche kostenfrei zu löschen, und demnächst die Quittungen den Interessenten auszuhändigen. Die Königliche Direktion der Rentenbank wird daher angewiesen, in den vorgedachten Fällen die Quittungen künftig dem betreffenden Gericht, oder wenn die Kapitalzahlung bei einer Spezial- (Kreis-) Kasse erfolgt ist, dieser behufs der Uebersendung an die Hypothekenbehörde zuzufertigen, und davon, daß dieses geschehen ist, die Verpflichteten in der nach §. 13 der Geschäftsanweisung für die Direktionen der Rentenbanken vom 12. Juli 1850 zu erlassenden Bekanntmachung mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß ihnen nach erfolgter kostenfreier Löschung des Rentenpflichtigkeits-Vermerks die Quittungen von der Gerichtsbehörde ausgehändigt werden würden.

Die bisherige Auswechselung der Löschungsquittungen gegen die ausgestellten Interimsquittungen fällt in Zukunft fort; den letzteren ist daher (etwa durch Beifügung einer Nummer, auf welche in der Löschungs-

Digitized by Google

quittung Bezug genommen wird) eine Form zu geben, welche die Besorgniß eines möglichen Mißbrauchs ausschließt.

Hinsichtlich der Quittungen über Kapitalzahlungen, durch welche die Rente nur theilweise getilgt wird, behält es bei dem bestehenden Verfahren sein Bewenden; ebenso in dem Falle, wenn der Besitzer des rentenpflichtigen Grundstücks ausdrücklich das Verlangen stellen sollte, daß ihm die Löschungsquittung unmittelbar ausgehändigt werde.

Der §. 13 der Geschäftsanweisung für die Direktionen der Rentenbanken vom 12. Juli 1850 wird, soweit er mit den vorstehenden Anordnungen nicht im Einklange steht, aufgehoben. Die Königliche Direktion der Rentenbank hat hiernach in Zukunft zu verfahren, und den ihr untergeordneten Spezial- (Kreis-) Kassen die erforderliche Instruktion zu ertheilen.

Die betheiligten Gerichtsbehörden werden von dem Herrn Justiz-Minister mit der entsprechenden Anweisung versehen werden.

Berlin, den 29. November 1865.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
Günther.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
von Selchow.

An die Königlichen Direktionen der Rentenbanken in Berlin, Breslau, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Münster, Posen und Stettin.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

☞ Der **Preußische Termin-Kalender** für 1866, vierzehnter Jahrgang, zum Gebrauch für Justizbeamte (Preis 22½ Sgr., durchschossen 27½ Sgr.) ist in unserem Verlage erschienen. Derselbe enthält unter Anderm: **die Verzeichnisse und An-**

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 29. Dezember 1865. № 48.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Assessoren.

Der Referendarius Kunckel ist zum Assessor im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg ernannt worden;

der Gerichts-Assessor Marx ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau versetzt.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Köhler bei dem Kreisgericht in Preußisch Stargardt, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Schöneck, und

der Gerichts-Assessor Euchel bei dem Kreisgericht in Greifenhagen.

Subalternen.

Dem Stadt- und Kreisgerichts-Sekretair Siemens in Danzig ist aus Veranlassung seines 50jährigen Dienst-Jubiläums der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Barschall zu Strasburg in Westpr. ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht daselbst ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Leißring in Zeitz ist auf seinen Antrag von diesen Aemtern entlassen und als Gerichts-Assessor dem Appellationsgericht zu Naumburg zur Beschäftigung überwiesen.

E. In der Rheinprovinz.

Der Gerichts-Assessor Grandke in Berlin ist dem Landgericht in Trier zur Beschäftigung überwiesen worden;

der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Maes ist zum Sekretair bei dem Landgericht in Cöln, und

der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Gramm zum Friedensgerichtsschreiber bei dem Friedensgericht in Uerdingen

ernannt worden.

Der Notar Stöck in Trier, und

der Friedensgerichtsschreiber Molitor in Ottweiler

sind gestorben.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 82.

Allgemeine Verfügung vom 13. Dezember 1865, — betreffend die Belassung des Gnadengehalts der als Hülfsschreiber bei den Gerichten erster Instanz angenommenen Militair-Invaliden.

Staats-Ministerial-Beschluß vom 30. Mai 1844 und allgemeine Verfügung vom 14. August 1844 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 179).
Cirkular-Verfügung vom 20. Oktober 1864 und allgemeine Verfügung vom 9. November 1684 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 310).

Nach §. 12 des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 30. Mai 1844 dürfen Militair-Invaliden, welche als Hülfsschreiber mit Anweisung auf Kopialien-Verdienst angenommen werden, ihr Gnadengehalt auch über die ersten sechs Monate ihrer Beschäftigung hinaus unverkürzt behalten. Diese Bestimmung ist jedoch bisher bei denjenigen Hülfsschreibern außer Anwendung geblieben, welchen in Gemäßheit der Nr. X. 3. der Instruktion zur Ausführung der Etats vom 15. März 1850 bei den Gerichten erster Instanz monatliche Fixa ausgesetzt worden sind, da unter diesen Umständen ihr Dienstverhältniß als unter die Bestimmungen der §§. 9 und 10 a. a. O. fallend anzusehen war.

Nachdem inzwischen in der Cirkular-Verfügung vom 20. Oktober 1864 der Unterschied zwischen den §§. 9 und 12 a. a. O. näher bestimmt, und insbesondere anerkannt worden ist, wie der Umstand, daß eine ihrer Natur nach vorübergehende Beschäftigung ohne Unterbrechung über sechs Monate dauert, sie noch nicht zu einer an sich fortdauernden im Sinne des §. 9 des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 30. Mai 1844 mache, überdies auch bei den Hülfsschreibern der Gerichte erster Instanz die monatlichen Fixa nur aus Gründen der Zweckmäßigkeit an Stelle der bogenweisen Bezahlung getreten sind, haben sich die Herren Minister des Krieges und der Finanzen jetzt damit einverstanden erklärt, daß den als Hülfsschreiber bei den Gerichten erster Instanz angenommenen Militair-Invaliden das Gnadengehalt auch dann über die ersten sechs Monate ihrer Beschäftigung hinaus unverkürzt belassen werde, wenn dieselben ihren Kopialienverdienst in einer fixirten monatlichen Remuneration gezahlt erhalten.

Die Gerichte werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Königlichen Regierungen hiernach mit Anweisung werden versehen werden.

Berlin, den 13. Dezember 1865.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichte, ausschließlich derer im Bezirke des Appellationsgerichtshofes in Cöln.
I. 4399. J. 26. Vol. V.

Num. 83.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 15. November 1865.

Wenn bei einem eine Kunststraße befahrenden Frachtfuhrwerk die Radfelgenbreite den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht, so haftet neben dem Führer auch der Eigenthümer desselben für die Strafe selbstständig und nicht blos subsidiarisch; es kann daher gegen ihn direkt und allein Anklage erhoben werden. Dagegen ist nur einmalige Beitreibung der Strafe statthaft.

Verordnung vom 17. März 1839 §§. 1, 15, 18. (Gesetz-Samml. S. 80.)
Allerhöchste Kabinetsordre vom 12. April 1840. (Gesetz-Samml. S. 108.)

In der Untersuchung wider die Wittwe des Gastwirths Schw. Caroline, geborene Sch., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts,

Digitized by Google

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung I., in der Sitzung vom 15. November 1865 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu F. vom 12. Juni 1865 zu vernichten, und unter Aufhebung des Erkenntnisses der Königlichen Kreisgerichts-Kommission I. zu R. vom 20. April 1865 die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die erste Instanz zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Nach §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend (Gesetz-Samml. S. 80), in Verbindung mit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. April 1840 (Gesetz-Samml. S. 108), soll beim Befahren aller zusammenhängenden Kunststraßen an allem gewerbsmäßigen Frachtfuhrwerke der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreifen) eine Breite von mindestens 4 Zoll haben, wenn die Ladung bei 4rädrigem Fuhrwerk mehr als 20 Centner, bei 2rädrigem Fuhrwerk mehr als 10 Centner beträgt.

Nach §. 15 der gedachten Verordnung vom 17. März 1839 soll die Uebertretung dieser Vorschrift mit einer Strafe von 10 Thalern polizeilich bestraft werden, und der §. 18 a. a. O. lautet:

»Die in den §§. 15—17 bestimmten Strafen können — sowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als gegen den Eigenthümer desselben und insbesondere in das Fuhrwerk selbst sofort vollstreckt werden.«

Die verwittwete Gastwirth Schw. zu R. ist nun zur Untersuchung gezogen, weil geständlich ein ihr gehöriges Gespann mit einer Klafter eichenes Holz beladen, über 30 Centner schwer die R—B.er Chaussee passirt sein soll, die Wagenfelgen aber nur 2 Zoll Breite hatten.

Sie ist jedoch durch die gleichlautenden Erkenntnisse der Kreisgerichts-Kommission I. zu R. vom 20. April 1865 und der Rekurs-Abtheilung des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu F. vom 12. Juni 1865 freigesprochen.

Die dagegen vom Ober-Staatsanwalt in Gemäßheit des Art. 129 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 mit Genehmigung des Justiz-Ministers wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde muß für begründet erachtet werden.

Beide vorige Richter verkennen zunächst die Natur einer Polizei-Uebertretung, um welche es sich hier nur handelt, insofern als sie einen dolus oder doch eine culpa, eine nachgewiesene Schuld der Angeklagten zu ihrer Bestrafung für erforderlich halten, während die Strafe des §. 15 a. a. O. schon dann verwirkt ist, wenn die Handlung objektiv eine Uebertretung der im §. 15 allegirten §§. 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11 der Verordnung vom 17. März 1839 bildet.

Sodann beruht es aber auch auf einem Rechtsirrthum, wenn der Rekursrichter annimmt, daß der §. 18 der Verordnung vom 17. März 1839 nur eine subsidiäre Verhaftung des Eigenthümers des Fuhrwerks für den Führer desselben anordne.

Eine solche Bestimmung enthält der §. 18 a. a. O. nicht, und es ist dies auch aus den übrigen Vorschriften der Verordnung in keiner Weise zu entnehmen.

Nach §. 15 soll jede Uebertretung der Vorschriften der §§. 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11 mit einer Strafe von 10 Thalern polizeilich geahndet werden, ohne daß gesagt ist, ob diese Strafe den Führer oder den Eigenthümer des Fuhrwerks treffen soll; und wenn dann §. 18 ganz allgemein ausspricht:

»Die in den §§. 15—17. bestimmten Strafen können sowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als gegen den Eigenthümer desselben und insbesondere in das Fuhrwerk selbst sofort vollstreckt werden.«

so kann dies nur dahin verstanden werden, daß es von der Wahl der Polizeibehörde abhängt, ob sie die Strafe gegen den Führer oder gegen den Eigentdümer des Fuhrwerks festsetzen will, wobei sie natürlich ihr Ermessen in jedem einzelnen Falle von den obwaltenden besonderen Umständen leiten lassen wird.

Der Führer und Eigenthümer haften daher nach §. 18 a. a. O. jeder selbstständig, obwohl die Geldbuße von 10 Thalern nur einmal beigetrieben werden kann.

Daß der Eigentdümer des Fuhrwerks nicht blos subsidiarisch für den Führer desselben haftet, ergiebt sich auch besonders deutlich aus der Vorschrift im §. 18, daß die Strafe sogar in das Fuhrwerk selbst so-

Digitized by Google

fort vollstreckt werden kann, sowie daraus, daß das Gesetz in den Fällen, in welchen es sich ausschließlich an den Führer des Fuhrwerks halten will, nämlich wenn es sich um Ermittelung der Größe der Ladung oder Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere handelt, in den §§. 4, 5 und 8 nur des Führers allein erwähnt, also zwischen dem Führer und Eigenthümer des Fuhrwerks nach ihrem verschiedenen Verhältniß zu demselben wohl unterschieden hat.

Hiernach unterliegt das angefochtene Erkenntniß in Gemäßheit des Art. 107 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Vernichtung, und war, da der Rekursrichter mit Recht annimmt, daß der erste Richter die Anklage gar nicht erschöpft habe, unter Aufhebung des ersten Erkenntnisses, die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die erste Instanz zurückzuweisen.

I. 4620. C. 10. Vol. V.

Num. 84.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. Oktober 1865.

Gegen die Beschlüsse der städtischen Behörden über die Benutzung des Gemeinde- oder Bürger-Vermögens, insbesondere über die Benutzung der zu diesem Vermögen gehörenden Hütungsreviere ist den dadurch beeinträchtigten Gemeinde-Mitgliedern der Rechtsweg nur alsdann gestattet, wenn sie ihre Ansprüche durch einen privatrechtlichen Titel zu begründen im Stande sind.

Deklaration vom 26. Juli 1847 (Gesetz-Samml. S. 327).
Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 §. 49 (Gesetz-Samml. S. 277).
Erkenntniß vom 13. Mai 1865 (Justiz-Minist.-Bl. S. 150).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Posen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Rawicz anhängigen Prozeßsache

der Acker- und Hausbesitzer K. und Genossen zu S., Kläger,

wider

die Stadtgemeinde zu S., Verklagte,

betreffend die Benutzung und Verwaltung von Hütungsrevieren,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Zur Stadt S. im Großherzogthum Posen gehören zwei bedeutende Hütungsreviere, die bis in neueste Zeit von den mit Grundstücken angesessenen Bürgern der Stadt benutzt und verwaltet wurden; eine von mehreren dieser Bürger im Jahre 1846 angebrachte Provokation auf Theilung dieser Hütungsflächen unter die ansässigen Bürger wurde in Folge des Widerspruchs der Stadtgemeinde durch Erkenntniß der General-Kommission zu Posen als gesetzlich unstatthaft zurückgewiesen, indem festgestellt ward, »daß die gedachten Hütungsreviere kein theilbares Privat-Eigenthum der Acker- und Hausbesitzer, vielmehr für Eigenthum der Stadtgemeinde, Bürgervermögen, zu erklären seien«. Diesen Ausspruch bestätigte auf die Appellation einiger der Kläger das Revisions-Kollegium für Landeskultursachen, indem es nur noch die Maaßgabe hinzufügte:

»daß die Frage, ob und in wie weit den Apellanten eigene, ihrem Grundbesitz anhängende Hütungsrechte (Servituten) auf diesen Hütungsflächen zuständen und ihnen dafür eine in ihr Privatvermögen übergehende Abfindung gebühre, zum besonderen Verfahren vorbehalten bleibe.«

Nachdem die Acker- und Hausbesitzer dieser ihnen ungünstigen Entscheidung ungeachtet die Nutzung und Verwaltung der qu. Hütungsreviere auch ferner ruhig fortgesetzt hatten, beschlossen im Jahre 1863 der Magistrat und die Stadtverordneten mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Posen, diese Hütungen par-

Digitized by Google

zellenweise für Rechnung der Kämmereikasse zu verpachten und die Pachtgelder zu allgemeinen städtischen Zwecken zu verwenden. Dieser demnächst auch vom 1. November 1863 ab zur Ausführung gekommene Beschluß, in Folge dessen den Acker- und Hausbesitzern das weitere willkürliche Behüten der Reviere bei Strafe untersagt, auch Einer derselben wegen Uebertretung dieses Verbots polizeilich belangt wurde, hat zu der jetzt vorliegenden, von 36 der Acker- und Hausbesitzer gegen die Stadtgemeinde gerichtlich angestellten und eingeleiteten Klage Veranlassung gegeben.

Die Kläger beabsichtigen nicht — wie sie ausdrücklich erklären — von jenem in dem Urtel des Revisions-Kollegiums zu Gunsten der damaligen Appellanten ausgesprochenen Vorbehalt Gebrauch zu machen und besondere, ihren Grundstücken anhängende Hütungsrechte zu beanspruchen; sie erkennen vielmehr an, daß die fraglichen Reviere, wie von den Auseinandersetzungs-Behörden rechtskräftig entschieden worden, »Bürger-Vermögen« sind, behaupten aber unter Berufung auf §. 159 Tit. 8 Th. II. Allg. Landrechts und §. 1, Alin. 2 der Deklaration vom 26. Juli 1847 (Gesetz-Samml. S. 327), ein solches Vermögen unterliege nicht den Dispositionen der die Stadt als politische Korporation vertretenden Behörden, des Magistrats und der Stadtverordneten; dasselbe gehöre vielmehr den Mitgliedern der Stadtgemeinde, keinesweges aber gerade nothwendig der Gesammtheit dieser Mitglieder; auch dasjenige sei Bürger-Vermögen, an welchem das Theilnahmerecht zwar zunächst durch die Eigenschaft der Mitberechtigten als Gemeinde-Mitglieder, außerdem aber noch durch das Hinzutreten besonderer Eigenschaften bedingt werde; dies aber sei gerade vorliegend der Fall, indem nicht alle Bürger von S., namentlich nicht auch die unangesessenen, sondern nur sie, die mit Grundstücken angesessenen, auf die Benutzung und Verwaltung der zum Bürger-Vermögen gehörigen Hütungsreviere Anspruch hätten.

Zum Nachweis dessen berufen sich die Kläger auf ihre alleinige Ausübung dieser Rechte seit unvordenklicher Zeit, auf die von ihnen allein erfolgte Löhnung des Gemeindehirten und Unterhaltung des Hirtenhauses, auf die ausschließlich nur von ihnen und aus ihrer Mitte getroffene Wahl der die Hütungen beaufsichtigenden Deputirten, auf das vom Magistrat und den Stadtverordneten verfaßte und vom Landrathsamte bestätigte Hütungsstatut vom 25. Oktober 1836, in welchem ihr ausschließliches Hütungsrecht ausdrücklich anerkannt sei.

Der Antrag der Kläger geht im Wesentlichen dahin:

> »zu erkennen, daß die qu. Hütungsländereien nebst dem Hirtenhause für Bürgervermögen, dessen Besitz, Verwaltung und Nutzung der Klasse der Acker- und Hausbesitzer in S. zustehe, zu erachten und die verklagte Stadtkommune schuldig, den Klägern diese Rechte an den Hütungsflächen wieder einzuräumen und die zur Kämmereikasse gezogenen Pachtgelder herauszuzahlen«.

Gegen die gerichtliche Fortführung dieses bis zur Abfassung des Beweisreseluts vorgeschrittenen Prozesses hat die Königliche Regierung zu Posen unter dem 11. März d. J. den Kompetenz-Konflikt erhoben; nur die Kläger haben sich über denselben erklärt und ihn für unbegründet erachtet. Eben dieser Ansicht sind auch die betheiligten Gerichtsbehörden zu Posen. Seitens der Verklagten und der betreffenden Minister ist keine Erklärung darüber eingegangen.

Der Kompetenz-Konflikt mußte indessen für begründet anerkannt werden. Der Regierungsbeschluß stützt ihn, abgesehen von einigen darin gegen die Substantiirung der Klage erhobenen, den Kompetenzstreit nicht berührenden Einwendungen, hauptsächlich auf die Behauptungen:

> daß über die von den Klägern beanspruchte Benutzung des Bürgervermögens nach den §§. 49 und 50 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 die Stadtverordneten und die Königliche Regierung zu beschließen hätten, da unter dem in dem §. 49 genannten Gemeindevermögen das sogenannte Bürgervermögen nach §. 1 der Deklaration vom 26. Juli 1847 mit begriffen sei, und es nach dem Alinea 2 dieses Paragraphen keinen Unterschied mache, wenn die den Gemeindegliedern zustehenden Nutzungsrechte noch durch den Besitz eines Grundstücks bedingt würden. Die Beschlußnahme über die Verwendung der Nutzungen des Bürgervermögens sei aber, wie der Kompetenz-Gerichtshof in seinem Erkenntniß vom 7. Juni 1856 und in mehreren späteren Entscheidungen angenommen habe, eine innere Kommunal-Angelegenheit, welche ohne besondern privatrechtlichen Titel im Rechtswege nicht angegriffen werden könne.

Diesen Ausführungen der Regierung ist die Erklärung des klägerischen Mandatars durchweg entgegengetreten. Sondert man auch aus ihr dasjenige aus, was darin zur Erwiderung auf die materiellen Angriffe der Re-

Digitized by Google

gierung gegen die Klage aufgenommen ist, so beschränkt sich das bezüglich des Kompetenzstreits Gesagte auf die Behauptungen:

> daß der §. 49 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 den Stadtverordneten mit der ihnen eingeräumten Befugniß zur Beschlußnahme über die Benutzung des Gemeindevermögens nicht auch das Recht gegeben habe, über das Bürgervermögen und insbesondere über solches, an welchem nicht der Gemeinde-Korporation in ihrer Gesammtheit, sondern, wie vorliegend, nur einer gewissen Klasse der Bürger, nämlich nur den mit Grundstücken angesessenen, Nutzungs- ꝛc. Rechte zuständen, ohne Einwilligung dieser Berechtigten zu beschließen. Gegen Eingriffe, welche, wie hier geschehen, durch solche Beschlüsse in ihre besonderen Rechte erfolgen sollten, stehe diesen Personen die Anrufung der ordentlichen Gerichte gesetzlich offen; eine innere Kommunal-Angelegenheit würde man die Beschlußnahme der Stadtverordneten über die Benutzung der städtischen Hütungsreviere nur erst dann nennen können, wenn zuvor richterlich entschieden wäre, daß den klagenden Grundstücksbesitzern das alleinige Verfügungsrecht über jene Reviere nicht zustehe. Die von der Regierung in Bezug genommenen Entscheidungen des Kompetenz-Gerichtshofes seien in Fällen ergangen, die dem vorliegenden faktisch nicht gleich ständen.

Auf ähnliche Anschauungen, wie die des klägerischen Mandatars, laufen auch die Gründe hinaus, welche die Gerichte zu Posen gegen den Kompetenz-Konflikt geltend machen.

Gleichwohl mußte die Anerkennung desselben ausgesprochen werden.

Prinzipiell übereinstimmend schon mit §. 53 der älteren Städte-Ordnung vom 19. November 1808, ferner mit §. 123 der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 und mit den späteren, für Westphalen und die Rheinprovinz ergangenen Städte- und Landgemeinde-Ordnungen, schreibt der §. 49 der im Posenschen geltenden Städte-Ordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (Gesetz-Samml. S. 277) vor:

> »Die Stadtverordneten beschließen über die Benutzung des Gemeindevermögens; die Deklaration vom 26. Juli 1847 (Gesetz-Samml. S. 327) bleibt dabei maaßgebend. Ueber das Vermögen, welches nicht der Gemeinde-Korporation in ihrer Gesammtheit gehört, kann die Stadtverordneten-Versammlung nur insofern beschließen, als sie dazu durch den Willen der Betheiligten oder durch sonstige Rechtstitel berufen ist.«

Auf Grund des ersten Theils dieser Vorschrift haben die Stadtverordneten zu S. beschlossen, daß die bis dahin zum Bürgervermögen der Stadt gehörigen, nur von den ansässigen Bürgern benutzten Hütungsreviere fortan für Rechnung der Kämmereikasse verpachtet und also zum Vortheil aller Bürger benutzt werden sollen; die Kläger dagegen, gestützt hauptsächlich auf den zweiten Theil, bestreiten, daß die Stadtverordneten berechtigt gewesen seien, diesen ihr bisheriges Nutzungsrecht beeinträchtigenden Beschluß ohne ihre Einwilligung zu fassen, und sie bezwecken durch ihre vorliegende gerichtliche Klage dessen Beseitigung. Es fragt sich daher jetzt: ob die Entscheidung über einen Streit dieser Art den Gerichten oder den Verwaltungsbehörden zustehe?

Der unterzeichnete Gerichtshof ist mit dieser Frage bereits in vielen ähnlichen Fällen befaßt gewesen, in welchen auch einzelne Stadt- oder Landgemeindeglieder oder Klassen derselben gegen ihnen nachtheilige Beschlüsse der Gemeindebehörden über die Benutzung des Bürger- oder Gemeindeglieder-Vermögens klagend ankämpften. Vergleiche die Erkenntnisse vom 7. Juni 1856 (Justiz-Minist.-Bl. S. 270), vom 21. November 1857 (Justiz-Minist.-Bl. 1858 S. 821), vom 11. Dezember 1858 (Justiz-Minist.-Bl. 1859 S. 367), vom 12. März 1859 (Justiz-Minist.-Bl. S. 448), vom 7. Mai 1859 (Justiz-Minist.-Bl. 1860 S. 96), vom 1. Oktober 1859 (Justiz-Minist.-Bl. 1860 S. 250), vom 1. Oktober 1859 (Justiz-Minist.-Bl. 1860 S. 314), vom 14. Januar 1860 (Justiz-Minist.-Bl. 1861 S. 153), vom 11. Mai 1861 (Justiz-Minist.-Bl. 1862 S. 108) und vom 13. Mai 1865 (Justiz-Minist.-Bl. S. 150). In allen diesen Fällen sind die Kompetenz-Konflikte für begründet erklärt und die Kläger vom Rechtswege zurückgewiesen, weil keiner derselben seinen ausschließlichen Anspruch auf Benutzung ꝛc. des Bürger- oder Gemeindeglieder-Vermögens auf privatrechtliche Titel, vielmehr nur auf sein politisches Recht als Gemeindemitglied gründete, unter diesen Umständen aber angenommen wurde, daß der Streit über jene Benutzung eine innere Kommunal-Angelegenheit sei, über welche allein den Verwaltungsbehörden, nicht aber den Gerichten die Entscheidung zustehe.

Nach diesen in den Präjudikaten bereits genügend gerechtfertigten Grundsätzen müssen auch im vorliegenden Falle die Kläger vom Rechtswege ausgeschlossen werden, da auch sie keinen privatrechtlichen Titel

Digitized by Google

ihres Nutzungsrechts an den der verklagten Gemeinde gehörigen Hütungsrevieren, namentlich keine ihren Grundstücken daran zustehenden Servitutrechte, wie das Urtel des Revisions-Kollegiums für Landeskulturſachen ihnen vorbehalten hatte, geltend machen, sondern nur einen Anspruch daran verfolgen, welcher aus ihrem politischen Rechte als Mitglieder der Gemeinde entspringt, dadurch aber noch keineswegs, wie das Appellationsgericht zu Posen in seinem Gutachten meint, einen privatrechtlichen, zur Beurtheilung im Rechtswege geeigneten Charakter annimmt, daß die Kläger dieses ihr politisches Anrecht als ein durch ihre Eigenschaft als Besitzer von Grundstücken in der Gemeinde bedingtes bezeichnen. Auch ist es nicht etwa als Geltendmachung des privatrechtlichen Titels der Verjährung zu erachten, wenn Kläger sich zum Nachweis ihres behaupteten alleinigen Hütungsrechts auf ihre angeblich seit unvordenklicher Zeit bestehende Ausübung dieses Rechts berufen. Denn abgesehen davon, daß die Preußische Gesetzgebung keine Immemorial-Präskription kennt, so fassen auch Kläger selbst jene Berufung nicht als eine auf Verjährung gerichtete auf, da sie dann aus derselben doch nur den Erwerb besonderer dinglicher Rechte an den fraglichen Grundstücken der Stadtgemeinde herleiten könnten, während sie dagegen in der Klage ausdrücklich erklären, Rechte dieser Art nicht in Anspruch nehmen zu wollen. Ihre Beschwerden über den ihnen nachtheiligen Beschluß der Gemeindebehörden können sie daher nur im Verwaltungswege weiter verfolgen.

Es war deshalb, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 14. Oktober 1865.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4124. K. 36. Vol. XIV.

Nichtamtlicher Theil.

Zusammenstellung

der Veränderungen, welche in den Jurisdiktions-Bezirken der Gerichte erster Instanz im Jahre 1865 eingetreten sind.

I. In Barmen ist für die Kreise Barmen und Lennep ein Handelsgericht errichtet worden.

II. Das Schwurgericht in Bunzlau ist aufgehoben, und der Bezirk des Kreisgerichts daselbst dem Schwurgericht in Liegnitz, der Bezirk des Kreisgerichts in Löwenberg dem Schwurgericht in Görlitz zugelegt.

III. In Büren, im Bezirk des Kreisgerichts Paderborn, ist eine beständige Gerichts-Deputation errichtet.

IV. Verlegt sind die Gerichts-Kommissionen:
1) in Damgarten, im Bezirk des Kreisgerichts Stralsund, nach Barth (Depart. Greifswald),
2) in Friedewald im Bezirk des Kreisgerichts Altenkirchen nach Daaden (Depart. Ehrenbreitstein).

V. Aufgehoben ist die Gerichts-Kommission in Boytzenburg, im Bezirk des Kreisgerichts Templin.

VI. Die Abhaltung von Gerichtstagen ist angeordnet:
1) in Boytzenburg, im Bezirk des Kreisgerichts Templin (Depart. Kammergericht),
2) in Damgarten, „ „ „ „ Stralsund (Depart. Greifswald).

VII. Verlegt ist die Gerichtstags-Kommission zu Ortwig, im Bezirk des Kreisgerichts Wriezen, nach Groß-Neuendorf (Depart. Kammergericht).

Digitized by Google

VIII. Die Abhaltung von periodischen Sitzungen ist angeordnet:
1) in Friesenhagen, im Bezirk des Friedensgerichts Eckenhagen (Depart. Cöln),
2) in Gerolstein, „ „ „ „ Hillesheim (desgl.).

IX. Folgende Ortschaften sind auf andere Gerichte übergegangen:

a) im Departement des Kammergerichts:

	abgezweigt von	übergegangen auf
1) Dorf Chorinchen und Eisenbahnhof Chorin.	G. K. Oderberg (Kr. G. Angermünde).....	Kr. G. Angermünde.
2) Festung Oderberg und die Dienstgrundstücke der Oberförsterei Chorin, sowie der Försterei Breitelege	G. K. Freienwalde (Kr. G. Wriezen).....	G. K. Oderberg (Kr. G. Angermünde).

b) im Departement Insterburg:

1) Albrechtshöfen, Barszienen, Rudlauken, Kirschland, Paplacken, Paschmackern, Klein-Pruskehmen, Schmackerlauken, Schukischken und Wirbeln	Kr. G. Insterburg	G. K. Norkitten (Kr. G. Insterburg).

c) in den Departements Breslau und Ratibor:

1) Die sogenannten Klinkwerder Grundstücke..	Kr. G. Falkenberg (Depart. Ratibor)	Kr. G. Brieg (Depart. Breslau).

d) im Departement Magdeburg:

1) Stadt und Dorf Hadmersleben.....	G. K. Egeln (Kr. G. Wanzleben)	Kr. G. Wanzleben.

e) im Departement Naumburg:

1) Die Mark Lacuth	G. K. Prettin (Kr. G. Torgau)	G. K. Dommitzsch (Kr. G. Torgau).

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Register

zum siebenundzwanzigsten Jahrgang des Justiz-Ministerial-Blattes.

I. Sach-Register.

Seite

A.

Abgaben, s. Brunnen-, Gemeinde-Abgaben, Kommunal-Abgaben, Schul-Abgaben.

Ablösung, Verfahren der Gerichte bei Ablösung von Renten und Löschung des Vermerks der Rentenpflichtigkeit im Hypothekenbuch ..... 286.

Akten, inwiefern es zulässig ist, den Geschworenen Akten in das Berathungszimmer mitzugeben ..... 155.

Aktuariats-Prüfung, Zulassung der Civil-Supernumerarien zur Aktuariats-Prüfung, ohne Nachweis abgeleisteter Militairpflicht..... 178.

Amtskaution, Verfahren bei Rückzahlung von Amtskautionen, wenn solche von der General-Staatskasse zum gerichtlichen Depositorium erfolgt..... 78.

— Rückzahlung der von den Justizbeamten erlegten Baarkautionen und Bestellung anderweitiger Amtskautionen .. 274.

Anciennetät, Regelung der Anciennetäts-Verhältnisse der Civil-Supernumerarien..... 178.

Angeklagter, Abfassung und Publikation des Urtheils, wenn der im Audienztermin erschienene Angeklagte sich entfernt, nachdem die Geschworenen sich zur Abfassung des Spruchs in ihr Berathungszimmer zurückgezogen haben.. 146.

— Wiederholung der Zeugenvernehmung in Gegenwart des Angeklagten, wenn das Gericht den letzteren bei Vernehmung des Zeugen einstweilen aus dem Sitzungssaale hat abtreten lassen..... 199.

Anklagebeschlüsse, inwiefern ein Schwurgerichtshof, welcher mit verschiedenen Untersuchungssachen durch verschiedene Anklagebeschlüsse befaßt worden ist, dieselben im Hauptverfahren zu verbinden befugt ist..... 159.

Anklageschrift, Vorlesung derselben nach der Vereidigung der Geschworenen..... 199.

Seite

Anlagen, Unzulässigkeit der Possessorienklage zur Beseitigung einer öffentlichen Anlage, welche von einer Privatperson im öffentlichen Interesse mit Genehmigung der Ortspolizei-Behörde errichtet worden ist ..... 106.

Anstellung, Berechnung der den Militairpersonen bei ihrer Anstellung im Civildienste zu machenden Gehaltsverbesserungsabzüge ..... 86.

— Verfahren bei Anstellungsgesuchen der Justizbeamten... 270.

Armenverbände, inwiefern der Rechtsweg bei Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über die Verpflegung eines Armen zulässig ist..... 114.

Atteste, die Vorlesung eines Leumunds-Attestes darf nur nach vorgängigem Beschluß des Gerichtshofes erfolgen .. 267.

Audienztermin, Abfassung und Publikation des Urtheils, wenn der im Audienztermin erschienene Angeklagte sich entfernt, nachdem die Geschworenen sich zur Abfassung des Spruchs in ihr Berathungszimmer zurückgezogen haben.. 146.

— Benachrichtigung der Steuerbehörde von dem Audienztermin, wenn sie, ohne einen Vertreter zu bestellen, sich der Anklage wegen Steuervergehens angeschlossen hat ... 271.

Auktionen, Mobiliarversteigerungen sind auf dem linken Rheinufer ohne Zuziehung eines öffentlichen Beamten bei Strafe verboten..... 79.

Ausland, Verfahren, wenn gegen einen Preußen wegen einer im Auslande begangenen That im Inlande das Verfahren wegen nachträglicher Aberkennung der Ehrenrechte eingeleitet ist..... 13.

— in welchem Falle eine im Auslande begangene That in Preußen zu bestrafen ist ..... 91.

B.

Bauten, s. Schulbauten.

Beamte, Bestrafung derselben wegen der im Amte ver-

Digitized by Google

Seite

Beamte (Forts.)
übten Mißhandlungen bei dem Vorhandensein mildernder Umstände (§. 316 des Strafgesetzbuchs) ..... 38.
— Fuhrkosten bei Dienstreisen der Beamten, wenn die Reise mit verschiedenen Transportmitteln zurückgelegt wird.... 58.
— Stellung besonderer Fragen an die Geschworenen bei Unterschlagungen von Seiten eines Beamten, über die Beamten-Qualität und über die Erlangung der Gewahrsam in amtlicher Eigenschaft ..... 198.
s. auch Unterbeamte, Forstschutzbeamte, Justizbeamte.

Begleitende Umstände, inwiefern die eine Strafthat begleitenden Umstände eine besondere Abstimmung der Geschworenen erfordern ..... 207.

Begünstigung, im Falle einer Zolldefraude trifft die an Stelle der Konfiskation tretende Verurtheilung zum Werthsersatz auch die Begünstiger solidarisch..... 98.

Bergwerksachen, Streitigkeiten über die Einzahlung der Knappschaftsbeiträge derjenigen Arbeiter, welche während der Dauer der Sequestration eines Bergwerks von dem Sequester angenommen worden sind, zur Knappschaftskasse sind im Rechtswege zu entscheiden ..... 118.

Beschlagnahme, Befugniß der Steuerbehörden zur Beschlagnahme von Waaren bei dem Verdachte einer Steuerdefraudation ..... 172.

Besitzstand gilt nicht als Rechtstitel, um die Zulässigkeit einer Possessorienklage gegen die Vollstreckung polizeilicher Anordnungen zu begründen ..... 99.

Besitzstörung, Unzulässigkeit der Possessorienklage zur Beseitigung einer öffentlichen Anlage, welche von einer Privatperson im öffentlichen Interesse mit Genehmigung der Orts-Polizeibehörde errichtet worden ist ..... 106.

Beweisaufnahme, in Untersuchungssachen; inwiefern das Gericht verpflichtet ist, auch andere Zeugen, deren Gestellung dem Angeklagten überlassen war, vorzuladen..... 67.

Brunnen (Steaßenbrunnen), Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die von der Regierung genehmigten Beschlüsse städtischer Behörden, durch welche den besachbaeten Grundbesitzern eine Abgabe zur Erhaltung der Steaßenbrunnen auferlegt worden ist ..... 282.

Bürgervermögen, Befugniß der Stadtverordneten in Westphalen, über die Benutzung des Gemeindevermögens zu beschließen, insbesondere Bürgervermögen in Kämmereivermögen umzuwandeln ..... 150.
— inwiefern der Rechtsweg gegen die Beschlüsse der städtischen Behörden über die Benutzung des Gemeinde- oder Bürgervermögens, insbesondere der dazu gehörigen Hütungsreviere zulässig ist ..... 292.

C.

Chausseebauten, Berechtigung der Baubehörde zur Entnahme der erforderlichen Feldsteine von den an die Chausseen grenzenden Grundstücken, und Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die dieserhalb getroffenen Anordnungen ..... 190.

Chausseen, Bestrafung des Befahrens derselben durch Frachtfuhrwerk mit nicht entsprechender Radfelgenbreite... 290.

Civil-Supernumerarien, Regelung ihrer Anstellungsverhältnisse..... 178.

Colonia (Feuerversicherungs-Gesellschaft in Cöln), Ueberlassung eines Prämien-Antheils an die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse. ..... 86.

D.

Dänemark, Anrechnung des im Jahre 1864 gegen Dänemark geführten Feldzuges als Kriegsjahr bei Pensionirungen..... 10.

Depositalwesen, Aufforderung an die Gerichte zur Anzeige über die Bestände der General-Depositorien und deren Beiegung..... 34.

Depositorium, Verfahren bei Rückzahlung von Amts-Kautionen, wenn solche von der General-Staatskasse zum gerichtlichen Depositorium erfolgt..... 78.
— Verfahren bei Uebersendung von Geld und geldwerthen Papieren aus den Depositorien an die Empfänger durch die Post..... 163.

Diäten der Förster und Oberförster bei kommissarischen Geschäften in Königlichen Dienstangelegenheiten..... 118.
— der Gensdarmen für den auf Eisenbahnen bewirkten Transport von Gefangenen ..... 187.

Dienstreisen, Fuhrkosten bei Dienstreisen der Beamten, wenn die Reise mit verschiedenen Transportmitteln zurückgelegt wird ..... 58.

Dienstvergehen, Kompetenz des Ehrenraths der Rechtsanwalte zur Verhandlung und Entscheidung solcher Dienstvergehen, welche der Angeklagte vor seiner Anstellung als Rechtsanwalt sich hat zu Schulden kommen lassen ..... 146.

Disziplinar-Untersuchungen, Kompetenz des Ehrenraths der Rechtsanwalte zur Verhandlung und Entscheidung solcher Dienstvergehen, welche der Angeklagte vor seiner Anstellung als Rechtsanwalt sich hat zu Schulden kommen lassen ..... 146.

E.

Ehrenrath der Rechtsanwalte, Kompetenz desselben zur Verhandlung und Entscheidung solcher Dienstvergehen, welche der Angeklagte vor seiner Anstellung als Rechtsanwalt sich hat zu Schulden kommen lassen ..... 146.

Ehrenrechte, Verfahren, wenn gegen einen Preußen wegen einer im Auslande begangenen und dort bestraften That im Inlande das Verfahren wegen nachträglicher Aberkennung der Ehrenrechte eingeleitet ist ..... 13.

Eid, Kostenansatz für die Vereidigung gerichtlicher Sachverständigen ..... 30.
— Spartel- und Stempelfreiheit der Verhandlungen über die gerichtliche Vereidigung der mit dem Forst- und Feldschutze beauftragten Personen ..... 154.

Eisenbahnen, Unzulässigkeit der Possessorienklage zur Beseitigung einer öffentlichen Anlage, welche von einer Privatperson im öffentlichen Interesse mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde errichtet worden ist..... 106.
— Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Anträgen auf Rückgewähr eines von der Stadtgemeinde zum Bau einer Eisenbahn überlassenen städtischen Areals, wenn diese Eisen-

Digitized by Google

Seite

Eisenbahnen (Forts.)
bahn von der Polizeibehörde im öffentlichen Interesse für nothwendig erachtet worden ist ..... 109.
— Transportkosten der Gefangenen in Begleitung von Gensdarmen auf Eisenbahnen ..... 187.
Eisenbahn-Fahrbillets, inwiefern dieselben als Urkunden im Sinne des §. 247 des Strafgesetzbuchs zu erachten sind ..... 71.
Erbpachtsgrundstücke, Berechnung des Werthstempels bei Veräußerungen von früheren Erbpachts-Grundstücken . 54.
Erbzinsgrundstücke, Berechnung des Werthstempels bei Veräußerungen von früheren Erbzinsgrundstücken ..... 54.
Erkenntniß, Abfassung und Publikation des Urtheils, wenn der im Audienztermine erschienene Angeklagte sich entfernt, nachdem die Geschworenen sich zur Abfassung des Spruchs in ihr Berathungszimmer zurückgezogen haben — in Strafsachen; inwiefern ein im Wege der Restitution aufgehobenes Erkenntniß dem Angeklagten bei der erneuerten Abtheilung zu Statten kommt ..... 146. 263.
Exekution (administrative), Streitigkeiten über die Frage, ob abgepfändete Sachen zu den pfandbaren gehören, sind nur im Beschwerdewege von der vorgesetzten Dienstbehörde zu entscheiden ..... 118.

F.

Familienverträge der Reichsunmittelbaren; inwiefern die Letzteren Ansprüche aus ihren Familienverträgen im Rechtswege geltend machen können ..... 179.
Feldhüter, Sportel- und Stempelfreiheit der Verhandlungen über die gerichtliche Vereidung der mit dem Feldschutze beauftragten Personen ..... 154.
Feldsteine, Berechtigung der Baubehörde zur Entnahme der erforderlichen Feldsteine von den an die Chaussee grenzenden Grundstücken ..... 190.
Fleisch, Begriff der Steuerpflichtigkeit in Betreff des von außen eingeführten, gewerbsmäßig verkauften Fleisches innerhalb der Halbmeile ..... 271.
Forensen, inwiefern der Rechtsweg gegen Kommunalbeschlüsse zulässig ist, welche eine anderweitige Vertheilung der zum Unterhalte der Schulen bestimmten Kommunalabgaben zum Gegenstande haben ..... 375.
Förster, Reisekosten und Diäten derselben bei kommissarischen Geschäften in Königlichen Dienstangelegenheiten ..... 118.
— Königliche Förster sind zu den Unterbeamten nicht zu rechnen ..... 118.
Forstschutzbeamte, Sportel- und Stempelfreiheit der Verhandlungen über die gerichtliche Vereidung der mit dem Forstschutze beauftragten Personen ..... 154.
— inwiefern der Rechtsweg gegen dieselben wegen Mißbrauchs der Waffengewalt zulässig ist ..... 229.
Frachtfuhrwerk, Befestigung des Befahrens der Chausseen durch Frachtfuhrwerk mit nicht entsprechender Radfelgenbreite 290.
Fragestellung, Stellung einer besonderen Frage an die Geschworenen in Untersuchungen wegen Unterschlagungen von Seiten eines Beamten über die Beamten-Qualität und die Erlangung der Gewahrsam in amtlicher Eigenschaft 198.

Seite

Fragestellung (Forts.)
— an die Geschworenen, wenn der Begriff der Verstümmelung im Sinne des §. 193 des Strafgesetzbuchs streitig wird ..... 202.
Freisprechung, Zulässigkeit der Anklage gegen den Theilnehmer eines Verbrechens, wenn auch der Thäter in einem früheren Verfahren von der Anschuldigung desselben Verbrechens freigesprochen worden ist ..... 62.
Früchte auf dem Halme, inwieweit Handelsmäkler auf dem linken Rheinufer berechtigt sind, öffentliche Versteigerungen von Früchten auf dem Halme vorzunehmen ..... 79.

G.

Gebühren der chemischen Sachverständigen in Untersuchungssachen ..... 66.
— Tarif, nach welchem die Gebühren für die Gerichtshandlungen der Konsuln zu erheben sind ..... 245.
Gefangene, Transportkosten derselben in Begleitung von Gensdarmen auf Eisenbahnen ..... 187.
Gefangenwesen, Ablieferung der bei den Gefangenen-Arbeitsverdienst-Kassen entbehrlichen Kassenbestände ..... 170.
Gehalt, Berechnung der den Militairpersonen bei ihrer Anstellung im Civildienst zu machenden Gehaltsverbesserungs-Abzüge ..... 86.
Gehör, der gänzliche Verlust des Gehörs auf einem Ohr ist der Verstümmelung gleich zu achten ..... 202.
Geistliche, inwiefern der Rechtsweg bei Streitigkeiten über die Datirung eines geistlichen Amtes zulässig ist ..... 102.
Geldbuße, Verfahren, wenn mehrere in realer Konkurrenz begangene Vergehen bei obwaltenden mildernden Umständen nur mit Geldbuße zu bestrafen sind ..... 266.
Geldsendungen, Anwendung der portofreien Rubrik bei Geldsendungen, welche aus gerichtlichen Kassen im Wege der Postanweisung erfolgen ..... 11.
— Einführung von Geld-Eingangs-Notizbüchern über die an die Gerichte eingehenden Postsendungen mit deklarirtem Werthe ..... 46.
— Verfahren bei Uebersendung von Geld und geldwerthen Papieren aus den Depositorien an die Empfänger durch die Post ..... 163.
Gemeinde, s. Landgemeinde, Stadtgemeinde.
Gemeindeabgaben, Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden, durch welche der Repartitionsmodus der Kommunallasten einer Gemeinde abgeändert wird ..... 118. 124.
Gemeindeämter, Rechtsanwalte bedürfen zur Annahme eines Gemeindeamtes der Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde ..... 154. 72.
Gemeindebeschlüsse, inwiefern der Rechtsweg gegen Beschlüsse der städtischen Behörden über die Benutzung des Gemeinde- oder Bürgervermögens, insbesondere der dazu gehörigen Hütungsreviere, zulässig ist ..... 290. 292.
Gemeindevermögen, Befugniß der Stadtverordneten in Westphalen, über die Benutzung des Gemeindevermögens zu beschließen, insbesondere Bürgervermögen in Kämmereivermögen umzuwandeln ..... 150.

Digitized by Google

Seite

Gemeindevermögen (Forts.)
— inwieweit der Rechtsweg gegen Beschlüsse der städtischen Behörden über die Benutzung des Gemeindevermögens, insbesondere der dazu gehörigen Hütungsreviere, zulässig ist 292.
Gensdarmen, Reise-Entschädigung der Gensdarmen für den von ihnen auf Eisenbahnen bewirkten Transport von Gefangenen 187.
Gerichte, Führung von Geld-Eingangs-Notizbüchern über die bei den Gerichtsbehörden eingehenden Postsendungen mit deklarirtem Werthe und über die Postanweisungen 46.
— Statistische Mittheilungen über die Geschäftsverwaltung der Justizbehörden im Jahre 1864 209.
— Verleihung des Gnadengehalts an die als Hülfsschreiber bei den Gerichten erster Instanz angenommenen Militair-Invaliden 290.
— Jurisdiktions-Veränderungen bei den Gerichten erster Instanz im Jahre 1865 295.
Gerichtsbarkeit, der Konsuln 235.
Gerichtskosten, in Nachlaßsachen, Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 1. Mai 1865 über den Ansatz von Gerichtskosten für Nachlaß-Regulirungen 131.
Geschäfte, der Justizbehörden im Jahre 1864 209.
Geschworene, vom Beginn der Verlesung des Spruchs der Geschworenen an müssen Anträge der Vertheidigung auf Stellung einer Zusatzfrage nach milderaden Umständen unberücksichtigt bleiben 18.
— welche Schriftstücke denselben mit in das Berathungszimmer gegeden werden dürfen 155.
— Verlesung der Anklageschrift nach Vereidung der Geschworenen 199.
Gesuche, Gesuche der Sachverständigen um Vereidigung sind stempelfrei 30.
— Verfahren bei Gesuchen der Justizbeamten 270.
Gewerbesteuer, approbirte Thierärzte sind von der Entrichtung einer Gewerbesteuer befreit 31.
Gift, Strafbarkeit der Thierärzte, wenn sie bei ihren Kuren Medikamente verabreichen, in welchen Gift enthalten ist 31.
Graben, gegen Anordnungen der Polizeibehörde, durch welche die Zuschüttung eines Grabens zur Anlegung einer neuen Straße bewirkt worden, ist die Possessorienklage unzulässig 19.
Gnadengehalt, Verleihung desselben an die als Hülfsschreiber bei den Gerichten erster Instanz angenommenen Militair-Invaliden 290.

H.

Handelsgeschäfte, inwiefern Kaufleute ohne Annahme des amtlichen Karakters als Mäkler Handelsgeschäfte für andere Personen zu vermitteln oder abzuschließen befugt sind 226.
Handelsmäkler, Kaufleute, welche gewerbsmäßig die Vermittelung oder Abschließung von Handelsgeschäften für andere Personen betreiben, sind deshalb noch nicht als Handelsmakler anzusehen 226.
Hunde, welche Vorschriften in Ostpreußen und Litthauen beim Ueberlaufen von Hunden in fremdes Jagdrevier Anwendung finden 43.
Hütung, inwiefern der Rechtsweg gegen Beschlüsse der städtischen Behörden über die Benutzung des Gemeinde- oder Bürgervermögens, insbesondere der dazu gehörigen Hütungsreviere, zulässig ist 292.
Hypothekenwesen, Verfahren der Gerichte bei Ablösung von Renten und Löschung des Vermerks der Rentenpflichtigkeit im Hypothekenbuche 286.

J.

Jagd, welche Vorschriften in Ostpreußen und Litthauen beim Ueberlaufen von Hunden in fremdes Jagdrevier Anwendung finden 43.
— provinzielle Vorschriften, welche das Schießen von Rehböcken während der Schonzeit untersagen, sind durch die neuere Gesetzgebung nicht aufgehaben 122.
Immediat-Justiz-Examinations-Kommission, Geschäfte derselben im Jahre 1864 23.
Insertionen, welche Insertionen kostenfrei in den Staats-Anzeiger aufzunehmen sind 2.
Jurisdiktionsveränderungen, bei den Gerichten erster Instanz im Jahre 1865 295.
Justizbeamte, Verfahren bei Unterstützungsgesuchen der Justizbeamten 270.
— Rückzahlung der von denselben erlegten Baarkautionen und Bestellung anderweitiger Amtskautionen 274.
Justizbehörden, statistische Mittheilungen über die Geschäftsverwaltung der Justizbehörden im Jahre 1864 209.
Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse, Verfahren bei den für Rechnung derselben zu leistenden Zahlungen 70.

K.

Kämmereivermögen, Befugniß der Stadtverordneten in Westphalen, über die Benutzung des Gemeindevermögens zu beschließen, insbesondere Bürgervermögen in Kämmereivermögen umzuwandeln 150.
Kassenwesen, Zahlungen aus den gerichtlichen Kassen mittelst Postanweisungen 11.
— Führung von Geld-Eingangs-Notizbüchern über die bei den Gerichtsbehörden eingehenden Postsendungen mit deklarirtem Werthe und über die Postanweisungen 46.
— Verfahren bei den für Rechnung der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse zu leistenden Zahlungen 70.
— Verfahren bei Rückzahlung von Amtskautionen, wenn solche von der General-Staats-Kasse zum gerichtlichen Depositorium erfolgt 78.
— Ablieferung der bei den Gefangenen-Arbeitsverdienst-Kassen entbehrlichen Kassenbestände 170.
Kaufleute, inwiefern dieselben ohne Annahme des amtlichen Karakters als Mäkler Handelsgeschäfte für andere Personen zu vermitteln oder abzuschließen befugt sind 226.
Kaufvertrag, Berechnung des Stempels bei Veräußerungen von früheren Erbpachts- oder Erbzins-Grundstücken 54.
Kaution, Kautionspflichtigkeit einer lithographirten Korrespondenz politischen Inhalts 138.

Digitized by Google

Seite

Kirchengemeinde, inwiefern der Anspruch einer Kirchengemeinde auf Gewährung einer angemessenen Dotation für eine geistliche Stelle zum Rechtswege geeignet ist ..... 102.

Kirchenstühle, Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Anordnungen der geistlichen Aufsichtsbehörde, durch welche ein Kirchenstuhl an einem anderen geeigneten Ort aufgestellt wird 134.

Knappschaften, Streitigkeiten über die Einzahlung von Knappschaftsbeiträgen derjenigen Arbeiter, welche während der Dauer der Sequestration eines Bergwerks von dem Sequester angenommen worden sind, zur Knappschafts-Kasse sind im Rechtswege zu entscheiden ..... 118.

Kommunalabgaben, Befugniß der Stadt- und Landgemeinden zur anderweiten Vertheilung der zum Unterhalt der Schulen bestimmten Kommunalabgaben ..... 275.

Kompetenz-Konflikte, Erkenntnisse des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend:

- Meliorationsanlagen ..... 14.
- Zuschüttung eines Grabens ..... 19.
- Ueberlaufen von Hunden in fremdes Jagdrevier . 43.
- Schulversäumnißstrafen ..... 54.
- Schulbauten in der Provinz Preußen ..... 94.
- Possessorienklage gegen polizeiliche Anordnungen .. 99.
- Dotirung einer geistlichen Stelle ..... 102.
- Possessorienklage zur Beseitigung einer öffentlichen Anlage ..... 106.
- Rückgewähr eines zum Bau einer Eisenbahn überlassenen Areals ..... 109.
- Streitigkeiten zwischen Armenverbänden ..... 114.
- Streitigkeiten bei Vollstreckung der administrativen Exekution ..... 118.
- Knappschaftsbeiträge, welche während einer Sequestration gezahlt sind ..... 118.
- Repartition von Kommunallasten ..... 124.
- Beseitigung eines Kirchenstuhls ..... 134.
- Beiträge zum Unterhalte eines Pfarrers ..... 141.
- Umwandlung von Bürgervermögen in Kämmereivermögen in der Provinz Westphalen ..... 150.
- Befugniß der Steuerbehörde zur Beschlagnahme von Waaren ..... 172.
- Ansprüche der ehemaligen Reichsunmittelbaren aus ihren Familienverträgen ..... 179.
- Entnahme von Feldsteinen von den benachbarten Grundstücken bei Chausseebauten ..... 190.
- Mißbrauch der Waffengewalt von Seiten der Forstschutzbeamten ..... 229.
- Kommunalbeschlüsse, welche eine anderweitige Vertheilung der zum Unterhalte der Schulen bestimmten Kommunalabgaben zum Gegenstande haben ..... 275.
- Brunnenabgaben ..... 282.
- Kommunalbeschlüsse über die Benutzung von Gemeinde- oder Bürgervermögen, insbesondere der dazu gehörenden Hütungsreviere ..... 292.

Konflikte, Ernennung von Mitgliedern des Gerichtshofes zur Entscheidung der Konflikte, wenn Militairpersonen wegen dienstlicher Handlungen bei Civilgerichten belangt werden ..... 90.

Konkurrenz von Vergehen; Verfahren, wenn mehrere in realer Konkurrenz begangene Vergehen bei obwaltenden mildernden Umständen nur mit Geldbuße zu bestrafen sind 266.

Konnexität, inwiefern ein Schwurgerichtshof, welcher mit verschiedenen Untersuchungssachen durch verschiedene Anklagebeschlüsse befaßt worden ist, dieselben im Hauptverfahren zu verbinden befugt ist ..... 159.

Konsuln, Gerichtsbarkeit derselben ..... 235.

Kosten, Kostenansatz für die Vereidigung gerichtlicher Sachverständigen ..... 30.

— Tarif, nach welchem die Kosten für die Gerichtshandlungen der Konsuln zu erheben sind ..... 245.

Kriegsjahre, Anrechnung des im Jahre 1864 gegen Dänemark geführten Feldzuges als Kriegsjahr bei Pensionirungen ..... 10.

Kriminalfond, inwiefern die Transportkosten von Gefangenen in Begleitung von Gensdarmen auf Eisenbahnen von dem Kriminalfond zu tragen sind ..... 187.

L.

Seite

Landgemeinde, Befugniß derselben zur anderweiten Vertheilung der zum Unterhalte der Schulen bestimmten Kommunalabgaben ..... 275.

Landrath, Befugnisse desselben bei Ausübung des Versammlungsrechts ..... 27.

Lehnmundsotteste, siehe Attestr.

Lithographirte Korrespondenz politischen Inhalts, Kautionspflichtigkeit derselben ..... 138.

Litthauen, fortdauernde Gültigkeit der Vorschriften des Titels 14 der Forst-Ordnung für Ostpreußen und Litthauen beim Ueberlaufen von Hunden in fremdes Jagdrevier ..... 43.

Lohnschreiber, Belassung des Gnadengehalts an die als Hülfsschreiber bei den Gerichten erster Instanz angenommenen Militair-Invaliden ..... 290.

M.

Mäkler, inwiefern Handelsmäkler auf dem linken Rheinufer berechtigt sind, öffentliche Versteigerungen von beweglichen Sachen vorzunehmen ..... 79.

Marine, Berechnung der den Marine-Mannschaften bei ihrer Anstellung im Civildienste zu machenden Gehaltsverbesserungs-Abzüge ..... 86.

Medikamente, Straflosigkeit der Thierärzte, wenn sie bei ihren Kuren Medikamente verabreichen, in welchen Gift enthalten ist ..... 31.

Medizinal-Gebühren-Taxe vom 21. Juni 1815, Abänderung des Abschnitts V. A. Nr. 13. ..... 66.

Meineid, Strafbarkeit des Versuchs einer Verleitung zum Meineide, selbst wenn der Andere straflos bleibt ..... 35.

Meliorationen, inwiefern der Rechtsweg zulässig ist, wenn bei Meliorations-Anlagen von einem Grundbesitzer behauptet wird, daß ihm durch die Anlage kein Vortheil, sondern Schaden erwachsen sei ..... 14.

Mildernde Umstände, Anträge der Vertheidigung auf Stellung einer Zusatzfrage nach mildernden Umständen sind nicht mehr zulässig, sobald die Vorlesung des Verdikts der Geschworenen begonnen hat ..... 18.

Digitized by Google

Seite

Mildernde Umstände (Forts.)
— Bestrafung der Beamten wegen der im Amte verübten Mißhandlungen bei dem Vorhandensein mildernder Umstände (Strafgesetzbuch §. 316) ..... 38.
Militair, Berechnung der den Militairpersonen bei ihrer Anstellung im Civildienste zu machenden Gehaltsverbesserungs-Abzüge ..... 86.
— Ernennung von Mitgliedern des Gerichtshofes zur Entscheidung der Konflikte, wenn Militairpersonen wegen dienstlicher Handlungen bei Civilgerichten belangt werden. 90.
Militair-Invaliden, Belassung des Gnadengehalts an die als Hülfsschreiber bei den Gerichten erster Instanz angenommenen Militair-Invaliden ..... 290.
Militairpflicht, Zulassung der Civil-Supernumeraeien zur Aktuariats-Prüfung ohne Nachweis abgeleisteter Militairpflicht ..... 178.
Mißhandlung, Bestrafung der Beamten wegen der im Amte verübten Mißhandlungen bei dem Vorhandensein mildernder Umstände (§. 316 des Strafgesetzbuchs) ..... 38.
Münzen, Verfahren bei Beschlagnahme falscher Münzen . 262.

N.

Nachdruck, Verpflichtung des Gerichts, nicht blos über die Strafe des Nachdrucks, sondern auch über die dem Verletzten gebührende Entschädigung zu erkennen ..... 2.
Nachlaßsachen, Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 1. Mai 1865 über den Ansatz der Gerichtskosten für Nachlaßregulirungen ..... 131.
Notare, Austragung des §. 6 der Notariats-Ordnung vom 11. Juli 1845 ..... 195.
Nothwehr, Anwendung des §. 41 des Strafgesetzbuchs . 59.

O.

Oberförster, Reisekosten und Diäten derselben bei kommissarischen Geschäften in Königlichen Dienstangelegenheiten 118.
Offiziere, Berechnung der den Offizieren bei ihrer Anstellung im Civildienste zu machenden Gehaltsverbesserungs-Abzüge ..... 86.
Ostpreußen, fortdauernde Gültigkeit der Vorschriften des Titels 14 der Forstordnung für Ostpreußen und Litthauen beim Ueberlaufen von Hunden in fremdes Jagdrevier ... 43.

P.

Pensionirung, Anrechnung des im Jahre 1864 gegen Dänemark geführten Feldzuges als Kriegsjahr bei Pensionirungen ..... 10.
Pensionsabzüge, Berechnung der den Militairpersonen bei ihrer Anstellung im Civildienste zu machenden Gehalts-Verbesserungsabzüge ..... 86.
Pfändung, Streitigkeiten über die Frage, ob die im administrativen Wege abgepfändeten Sachen zu den pfandbaren gehören, sind nur im Beschwerdewege von der vorgesetzten Dienstbehörde zu entscheiden ..... 118.

Seite

Pfarrer, Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über die Höhe der Besoldung eines Pfarrers und über die Aufbringung der dazu erforderlichen Beiträge ..... 141.
Polen, in welchem Falle eine im Auslande (Polen) begangene That in Preußen zu bestrafen ist ..... 91.
Polizei, Unzulässigkeit der Possessorienklage gegen Anordnungen der Polizeibehörde, durch welche die Zuschüttung eines Grabens zur Anlegung einer neuen Straße bewirkt worden ist ..... 19.
— Befugnisse der höheren Polizei-Organe bei Ausübung des Versammlungsrechts ..... 27.
— Unzulässigkeit der Possessorienklage zur Beseitigung einer öffentlichen Anlage, welche von einer Privatperson im öffentlichen Interesse mit Genehmigung der Orts-Polizeibehörde errichtet worden ist ..... 106.
— Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Anträgen auf Rückgewähr eines von der Stadtgemeinde zum Bau einer Eisenbahn überlassenen städtischen Areals, wenn diese Eisenbahn von der Polizeibehörde im öffentlichen Interesse für nothwendig erachtet worden ist ..... 109.
— Unzulässigkeit der Possessorienklage gegen die Vollstreckung polizeilicher Anordnungen ..... 99.
Portofreiheit, Anwendung derselben für Geldsendungen, welche aus gerichtlichen Kassen im Wege der Postanweisung erfolgen ..... 11.
Posen (Provinz), das Publikandum vom 1. März 1794, wonach Rehböcke in der Schonzeit nicht geschossen werden dürfen, ist durch die neuere Gesetzgebung nicht aufgehoben 122.
Possessorienklage, Unzulässigkeit derselben gegen Anordnungen der Polizeibehörde, durch welche die Zuschüttung eines Grabens zur Anlegung einer neuen Straße bewirkt worden ist ..... 19.
— desgleichen gegen die Vollstreckung polizeilicher Anordnungen ..... 99.
— desgleichen gegen die Beseitigung einer von der Polizei genehmigten Anlage ..... 106.
Post, Verfahren bei Uebersendung von Geld- und geldwerthen Papieren aus den Depositorien an die Empfänger durch die Post ..... 163.
Postanweisungen, Zahlungen aus den gerichtlichen Kassen mittelst Postanweisung ..... 11.
— Führung von Geld-Eingangs-Notizbüchern bei den Gerichten über die Postanweisungen ..... 46.
— Empfehlung an die Gerichte, bei Geldsendungen sich der Postanweisung zu bedienen ..... 163.
Presse, Kautionspflichtigkeit einer lithographirten Korrespondenz politischen Inhalts ..... 138.
Preußen (Provinz), Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über die Nothwendigkeit eines Schulbaues und die Art der Ausführung in der Provinz Preußen . 94.
Provinzialrecht, provinzielle Vorschriften, welche das Schießen von Rehböcken während der Schonzeit untersagen, sind nicht aufgehoben ..... 122.
Prüfungen, Uebersicht der Kandidaten zur dritten juristischen Prüfung ..... 23.

Digitized by Google

R.

Rechtsanwalte bedürfen zur Annahme eines Amtes in der Gemeindeverwaltung der Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde ..... 72.
— Kompetenz des Ehrenraths der Rechtsanwalte zur Verhandlung und Entscheidung solcher Dienstvergehen, welche der Angeklagte vor seiner Anstellung als Rechtsanwalt sich hat zu Schulden kommen lassen..... 146.
— Rechtsanwalte, welche vermöge Prozeßmandats einen Prozeß führen, dürfen in ihrer Eigenschaft als Notar keine Notariatsakte in dieser prozessualischen Angelegenheit aufnehmen ..... 195.

Regierungen, Zulässigkeit des Rechtsweges gegen die Entscheidung der Regierung bei Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über die Verpflegung eines Armen ..... 114.
— Befugniß der Regierungen, den in einer Gemeinde bisher üblich gewesenen Repartitionsmodus der Kommunallasten durch eine neue Regulirung derselben abzuändern.. 124.

Rehböcke, provinzielle Vorschriften, welche das Schießen von Rehböcken während der Schonzeit untersagen, sind nicht aufgehoben ..... 122.

Reichsunmittelbare, inwieweit dieselben Ansprüche aus ihren Familienverträgen im Rechtswege geltend machen können ..... 179.

Reisekosten, Fuhrkosten bei Dienstreisen der Beamten, wenn die Reise mit verschiedenen Transportmitteln zurückgelegt wird..... 58.
— der Förster und Oberförster bei kommissarischen Geschäften in Königlichen Dienst-Angelegenheiten ..... 118.
— der Gensdarmen für den auf Eisenbahnen bewirkten Transport von Gefangenen ..... 187.

Remuneration, Verfahren bei Remunerations-Gesuchen der Justizbeamten ..... 270.

Rentenbanken, Verfahren der Gerichte bei Ablösung von Renten und Löschung des Vermerks der Rentenpflichtigkeit im Hypothekenbuche ..... 286.

Restitution, inwiefern ein im Wege der Restitution aufgehobenes Erkenntniß dem Angeklagten bei der erneuerten Aburtelung zu Statten kommt..... 263.

Rheinprovinz, Verfahren bei Festsetzung und Einziehung von Schulversäumnißstrafen in der Rheinprovinz... 54.
— inwieweit Handelsmäkler auf dem linken Rheinufer berechtigt sind, öffentliche Versteigerungen von beweglichen Sachen vorzunehmen ..... 79.
— Mobiliar-Versteigerungen sind auf dem linken Rheinufer ohne Zuziehung eines öffentlichen Beamten bei Strafe verboten..... 79.

S.

Sachverständige, Kostenansatz für die Vereidigung gerichtlicher Sachverständiger..... 30.
— Gebühren der Sachverständigen in Untersuchungssachen . 61.

Schonzeit, provinzielle Vorschriften, welche das Schießen von Rehböcken während der Schonzeit untersagen, sind durch die neuere Gesetzgebung nicht aufgehoben ..... 122.

Schuldgaben, Befugniß der Stadt- und Landgemeinden zur anderweitigen Vertheilung der zum Unterhalt der Schulen bestimmten Kommunalabgaben, und inwiefern der Rechtsweg gegen dergleichen Beschlüsse zulässig ist..... 275.

Schuldaten, Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über die Nothwendigkeit eines Schuldanes und die Art der Ausführung desselben in der Provinz Preußen . 94.

Schulen, Verfahren bei Festsetzung und Einziehung von Schulversäumnißstrafen in der Rheinprovinz..... 54.
— Befugniß der Stadt- und Landgemeinden zur anderweiten Vertheilung der zum Unterhalt der Schulen bestimmten Kommunalabgaben ..... 275.

Schwurgerichte, Anträge der Vertheidigung auf Stellung einer Zusatzfrage nach mildernden Umständen sind nicht mehr zulässig, sobald die Verlesung des Verdikts der Geschworenen begonnen hat..... 18.
— Abfassung und Publikation des Urtheils, wenn der im Audienztermine erschienene Angeklagte sich entfernt, nachdem die Geschworenen sich zur Abfassung des Spruchs in ihr Berathungszimmer zurückgezogen haben..... 146.
— inwiefern ein Schwurgerichtshof, welcher mit verschiedenen Untersuchungssachen durch verschiedene Anklagebeschlüsse befaßt worden ist, dieselben im Hauptverfahren zu verbinden befugt ist..... 159.
— Stellung besonderer Fragen an die Geschworenen bei dem Verbrechen der Unterschlagung von Seiten eines Beamten über die Beamten-Qualität und über die Erlangung der Gewahrsam in amtlicher Eigenschaft ..... 198.
— Verlesung der Anklageschrift nach der Vereidigung der Geschworenen ..... 199.
— inwiefern die eine Strafthat begleitenden Umstände eine besondere Abstimmung der Geschworenen erfordern..... 207.
— die Verlesung eines Leumund-Attestes darf nur nach vorgängigem Beschluß des Gerichtshofes erfolgen..... 270.

Sequestration, Streitigkeiten über die Einzahlung der Knappschaftsbeiträge derjenigen Arbeiter, welche während der Dauer der Sequestration eines Bergwerks von dem Sequester angenommen worden sind, zur Knappschafts-Kasse sind im Rechtswege zu entscheiden ..... 118.

Sportelfreiheit der Verhandlungen über die gerichtliche Vereidung der mit dem Forst- und Feldschutze beauftragten Personen ..... 154.

Staatsanzeiger, welche Insertionen kostenfrei in den Staatsanzeiger aufzunehmen sind..... 2.

Stadtgemeinden, Befugniß derselben zur anderweitigen Vertheilung der zum Unterhalt der Schulen bestimmten Kommunalabgaben ..... 275.
— Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die von der Regierung genehmigten Beschlüsse städtischer Behörden, durch welche den benachbarten Hausbesitzern eine Abgabe zur Erhaltung der Straßenbrunnen auferlegt worden ist ..... 282.

Stadtverordnete, Rechtsanwalte bedürfen zur Annahme eines Amtes in der Gemeinde-Verwaltung der Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde ..... 72.
— Befugniß derselben in Westphalen, über die Benutzung des Gemeindevermögens zu beschließen, insbesondere Bürgergroschen in Kämmereivermögen umzuwandeln..... 150.

Seite

Statistische Mittheilungen, über die Geschäftsverwaltung der Justizbehörden im Jahre 1864 ..... 209.

Stempel, Gesuche der Sachverständigen um Vereidigung sind stempelfrei ..... 30.

— Berechnung des Stempels bei Veräußerungen von früheren Erbpachts- oder Erbzins-Grundstücken ..... 54.

Stempelfreiheit der Verhandlungen über die gerichtliche Vereidung der mit dem Forst- und Feldschutze beauftragten Personen ..... 154.

Stempelmarken, Anweisung beim Gebrauch von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden ..... 47.

— Bestimmungen über die Verwendung von Stempelmarken durch Behörden und Beamte ..... 51.

Stempelrezepturen, Verfahren derselben bei Kassation von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken ... 47.

Steuerbehörden, Benachrichtigung derselben von dem Audienztermine, wenn sie, ohne einen Vertreter zu bestellen, sich der Anklage wegen Steuervergehens angeschlossen haben 271.

Steuerdefraudation, Befugniß der Steuerbehörden zur Beschlagnahme von Waaren bei dem Verdachte einer Steuerdefraudation ..... 172.

— Begriff der Steuerpflichtigkeit in Betreff des von außen eingeführten gewerbsmäßig verkauften Fleisches innerhalb der Halbmeile ..... 271.

Strafprozeß-Ordnung, Entwurf einer neuen Strafprozeß-Ordnung für den Preußischen Staat ..... 42.

Strafrecht, in welchem Falle eine im Auslande begangene That in Preußen zu bestrafen ist ..... 91.

Strafsachen, inwiefern ein im Wege der Restitution aufgehobenes Erkenntniß dem Angeklagten bei der erneuerten Aburtheilung zu Statten kommt ..... 263.

T.

Thatbestand in Untersuchungssachen, Befugniß des erkennenden Richters zur Anwendung derjenigen Mittel, welche zur erschöpfenden Beurtheilung des Thatbestandes erforderlich sind ..... 166.

Theilnahme, Zulässigkeit der Anklage gegen den Theilnehmer eines Verbrechens, wenn auch der Thäter in einem früheren Verfahren von der Anschuldigung desselben Verbrechens freigesprochen worden ist ..... 62.

— im Falle einer Zolldefraude trifft die an Stelle der Konfiskation tretende Verurtheilung zum Werthsersatze die Theilnehmer solidarisch ..... 98.

Thierärzte, approbirte Thierärzte sind von der Entrichtung einer Gewerbesteuer befreit ..... 31.

— Straflosigkeit der Thierärzte, wenn sie bei ihren Kuren Medikamente verabreichen, in welchen Gift enthalten ist .. 31.

Todtschlag, Fragestellung an die Geschworenen ..... 207.

Transportkosten der Gefangenen in Begleitung von Gensdarmen auf Eisenbahnen ..... 187.

U.

Unterbeamte, Königliche Förster sind zu den Unterbeamten nicht zu rechnen ..... 118.

Unteroffiziere, Berechnung der den Unteroffizieren bei ihrer Anstellung im Civildienste zu machenden Gehaltsverbesserungsabzüge ..... 86.

Unterschlagungen von Seiten eines Beamten, Stellung besonderer Fragen an die Geschworenen über die Beamten-Qualität und über die Erlangung der Gewahrsam in amtlicher Eigenschaft ..... 198.

Unterstützung, Verfahren bei Unterstützungs-Gesuchen der Justizbeamten ..... 270.

Untersuchungen, Zulässigkeit der Anklage gegen die Theilnehmer eines Verbrechens, wenn auch der Thäter in einem früheren Verfahren von der Anschuldigung desselben Verbrechens freigesprochen worden ist ..... 62.

— Gebühren der chemischen Sachverständigen in Untersuchungssachen ..... 66.

— Befugniß des erkennenden Richters zur Anwendung derjenigen Mittel, welche zur erschöpfenden Beurtheilung des Thatbestandes erforderlich sind ..... 166.

Untersuchungsrichter, Befugniß des erkennenden Richters, die Akten zur besseren Vorbereitung des Hauptverfahrens an den Untersuchungsrichter zurückzusenden ..... 166.

Urkunde, inwiefern Eisenbahn-Fahrbillets als Urkunden im Sinne des §. 247 des Strafgesetzbuchs zu erachten sind ..... 71.

Urlaub, Verfahren bei Urlaubs-Gesuchen der Justizbeamten ..... 270.

V.

Vergehen, Verfahren, wenn mehrere in realer Konkurrenz begangene Vergehen bei obwaltenden mildernden Umständen nur mit Geldbuße zu bestrafen sind ..... 266.

Verleitung, Strafbarkeit des Versuchs einer Verleitung zum Meineide, selbst wenn der Andere straflos bleibt ... 35.

Versammlungsrecht, Befugnisse des Landraths bei Ausübung des Versammlungsrechts ..... 27.

Versetzung, Verfahren bei Versetzungs-Gesuchen der Justizbeamten ..... 270.

Versteigerung s. Aultion.

Verstümmelung, Fragestellung an die Geschworenen, wenn der Begriff der Verstümmelung im Sinne des §. 193 des Strafgesetzbuchs streitig wird ..... 202.

— der gänzliche Verlust des Gehörs auf einem Ohre stellt eine Verstümmelung dar ..... 202.

Versuch, Strafbarkeit des Versuchs einer Verleitung zum Meineide, selbst wenn der Andere straflos bleibt ..... 35.

— des Todtschlags, Fragestellung an die Geschworenen ... 207.

Vertheidigung, vom Beginn der Vorlesung des Spruchs der Geschworenen an müssen Anträge der Vertheidigung auf Stellung einer Zusatzfrage nach mildernden Umständen unberücksichtigt bleiben ..... 18.

W.

Waffengebrauch, inwiefern der Rechtsweg gegen Forstschutzbeamte wegen Mißbrauchs der Waffengewalt zulässig ist ..... 229.

Digitized by Google

Seite

Werthpapiere, Verfahren bei Uebersendung von geldwerthen Papieren aus den Depositorien an die Empfänger durch die Post ..... 163.

Westphalen, Befugniß der Stadtverordneten in Westphalen, über die Benutzung des Gemeindevermögens zu beschließen, insbesondere Bürgervermögen in Kämmereivermögen umzuwandeln ..... 150.

— Verfahren der Gerichte in Westphalen bei Ablösung von Renten und Löschung des Vermerks der Rentenpflichtigkeit im Hypothekenbuch ..... 286.

3.

Zahlungen aus den gerichtlichen Kassen mittelst Postanweisungen ..... 11.

Seite

Zeugen in Untersuchungssachen; inwiefern das Gericht verpflichtet ist, auch andere Zeugen, deren Gestellung dem Angeklagten überlassen war, vorzuladen ..... 67.

— Wiederholung der Zeugenvernehmung in Gegenwart des Angeklagten, wenn das Gericht den letzteren bei Vernehmung des Zeugen einstweilen aus dem Sitzungssaale hat abtreten lassen ..... 199.

Zolldefraudation, im Falle einer Zolldefraude trifft die an Stelle der Konfiskation tretende Vermögenstheilung zum Werthsersatze alle Mitthäter, Gehülfen und Begünstiger solidarisch ..... 98.

Digitized by Google

II. Register

zu den Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden während des Jahres 1865.

A.

Abegg, G. Aff., Kreisrichter bei dem St. u. Kreisger. in Danzig..... 190.
Abrrt, G. Aff., Kreisrichter in Coſel 105.
Abramowski, Ref., Aff. im Bez. des Oſtpr. Trib. zu Königsberg .. 45.
Adolph, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder ..... 29.
Adolphi, Kreisger. Rath in Alt-Landsberg, penſionirt ..... 78.
Adriani, Kreisger. Dir. in Dortmund, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl..... 26.
v. Aerſſen, Notar, von Kirn nach Goch verſetzt ..... 42.
Ahlemann, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar, von Grätz an das hieſige Stadtger. verſetzt ..... 262.
Albinus, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Glogau ..... 89.
Aldrecht, Ref. in Marienwerder, an das Kammerger. verſetzt ..... 61.
Aldefeld, G. Aff., Kreisrichter in Neuwied, mit der Funktion in Linz 197.
Aldenhoven, Handels-Präſident in Coblenz ..... 12.
Alffers, G. Aff., Kreisrichter in Tecklenburg, mit der Funktion in Ibbenbüren ..... 190.
Alisch, G. Aff., Kreisrichter in Neu-Ruppin, mit der Funktion in Lindow ..... 193.
Aller, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Stettin, geſtorben ..... 162.
Altgelt, Handelsrichter in Crefeld. 162.
Altmann, Stadtrichter in Breslau, zum Kommunaldienſt entlaſſen ... 269.
Anſt, Kreisrichter in Schöneck, Rechtsanw. u. Notar in Flatow ..... 114.
Anhäuſer, Ref. bei dem Landger. in Trier..... 117.
Anton, Kreisger. Dir. in Hagen, r. A. O. IV. Kl..... 206.
Arldt, Kreisger. Sekr. zu Creuzburg O. Schl., Kanzleirath ..... 114.
Arndt, Kreisrichter in Bergen, geſtorben..... 170.
Arndts, Stadtger. Rath, Rechtsanw. bei dem O. Trib. mit dem Titel Juſtizrath ..... 122.
Aſchr, G. Aff., Kreisrichter bei dem Kreisger. in Berlin, mit der Funktion in Liebenwalde..... 262.
Aſſmann, G. Aff., Kreisrichter in Angerburg ..... 138.
Auguſtin, Ref, Aff. im Bez des Kammerger. ..... 149.

B.

Bachmann, Kreisrichter in Soeſt, Kreisger. Rath..... 89.
Barmeiſter, G. Aff. bei dem A. G. in Cöslin, in den Bez. des A. G. zu Paderborn verſetzt ..... 269.
Bäumrr, Ref. bei dem A. G. in Münſter..... 65.
Bahlmann, Kreisger. Sekr. in Ahaus, Kanzleirath..... 206.
Bahlmann, Kreisrichter, von Carlsruh nach Creuzburg O. Schl. verſetzt 286.
Ballhorn, G. Aff., Kreisrichter in Berlin, mit der Funktion in Königs-Wuſterhauſen..... 105.
Bandel, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Poſen ..... 261.
Barchewitz, Ref., Kammerger. Aff. 17.
— drm A. G. in Breslau übrrwieſen ..... 33.
Bardt, Ref. bei dem Kammerger. . 201.
Dr. jur. Barkow, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Naumburg... 285.
Barrr, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Paderborn, geſtorben ... 177
Barſchall, G. Aff., Staatsanw. Gehülfe zu Strasburg i. Weſtpr.. 289.
Barſchdorff, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Ratibor..... 61.
Bartels, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger..... 157.
Bartels, Staatsanw. in Landsberg a. d. W., an das Kreisger. in Frankfurt a. d. O. verſetzt ..... 185.
Bartisens, G. Aff., Kreisrichter in Braunsberg, mit der Funktion in Wormditt ..... 266.
Barts, G. Aff., aus drm Bez. des Kammrrger. in den Bez. des A. G. zu Bromberg verſetzt ..... 265.
Bartſch, Kreisger. Rath in Angermünde, penſionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl..... 57.
Bartſch, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Beeskow..... 161.
Barz, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Belgard, auf ſein Geſuch rntlaſſen ..... 282.
v. Baſſe, Ref. bri dem A. G. in Münſter..... 61

	Seite
Baffenge, Kreisrichter, von Laubau nach Trzemeszno verſetzt	170.
v. Batucki, Ober-Staatsanw. zu Königsberg i. Pr., r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	26.
Bauck, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Cöslin, ausgeſchieden mit dem Karakter als Geh. Juſtizrath	194.
— Die Stelle wird nicht wieder beſetzt	234.
Bauer, G. Aſſ., Kreisrichter in Leobſchütz, mit der Funktion in Ratſcher	190.
de Baulieu, ſ. Chales de Baulieu.	
Baumeiſter, Geh. O. J. Rath u. vortr. Rath im Juſt. Miniſt., Kgl. Kronen-Orden II. Kl.	27.
Baumgarten, Kreisger. Rath in Groß-Salze, r. A. O. IV. Kl.	26.
Bayer, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Inſterburg	161.
Bech, Kreisger. Rath in Graudenz, penſionirt	158.
Becker, Otto, Ref. bei dem Landger. in Cöln	18.
Becker, Staatsanw. in Quedlinburg, r. A. O. IV. Kl.	26.
Beer, G. Aſſ., Kreisrichter in Kempen	153.
Behlendorff, Ref. bei dem Kammerger.	225.
Dr. jur. Behrends, Geh. Juſtizrath, Stadtger. Dir. in Breslau, r. A. O. II. Kl. m. E. (50.)	97.
Behrendt de Cuvry, Kammerger. Ref., zur Verwalt. entlaſſen	1.
Bekker, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Bromberg	285.
v. Below, A. G. Ref. in Stettin, geſtorben	165.
Bender, Kreisrichter in Siegen, Kreisger. Rath	93.
Bendix, Kreisrichter in Guttſtadt, Rechtsanw. u. Notar in Neidenburg	138.
Benſieg, G. Aſſ., Kreisrichter in Speemberg, mit der Funktion in Hoyerswerda	45.
Benthin, Ref. bei dem Oſtpr. Trib. in Königsberg	37.
Berckenkamp, G. Aſſ., Kreisrichter in Hagen, mit der Funktion in Schwelm	193.
v. Bergen, Kreisrichter in Angerburg, Kreisger. Rath	78.
— nach Gumbinnen verſetzt	93.
Berger, G. Aſſ., Rechtsanw. u. Notar in Bergen	34.
Berger, Eduard Otto, Ref., Aſſ. im Bez. des Kammerger.	129.
Berger, Karl Theophil, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Paderborn	189.
Berger, Ernſt Auguſt Louis, G. Aſſ., Kreisrichter in Hirſchberg, mit der Funktion in Hermsdorf u. K.	281.
Berghauſen, Friedensrichter in Homburg-Wiehl, nach Odenkirchen verſetzt	10.
Bergmann, A. G. Botenmeiſter in Paderborn, Allg. Ehrenz.	27.
Bergmann, Kanzlei-Inſp. u. Kammerger. Kanzliſt, aus Anlaß ſeines 50jährigen Dienſt-Jubiläums Kanzleirath	225.
Bernau, G. Aſſ., Staatsanw. Gehülfe in Eſſen	190.
Berndorff, Landger. Ref. in Cöln	158.
Berndt, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt	113.
Bernhard, G. Aſſ., Rechtsanw. u. Notar in Rawicz, Wohnſitz in Goſtyn	150.
Beſcherer, A. G. Rath in Breslau, r. A. O. IV. Kl.	26.
Beſeler, Kammerger. Ref.	121.
Beſt, Advok. Anw. in Cöln, auf Anſuchen als Anwalt entlaſſen	58.
— geſtorben	194.
Betke, Ref., Aſſ. im Bez. des Kammerger.	61.
v. Beughem, A. G. Rath in Paderborn, geſtorben	193.
Bever, Kreisger. Diener in Bienbaum, Allg. Ehrenz.	27.
Beyme, Kreisger. Rath in Gumbinnen, penſionirt	85.
de Binig, ſ. v. Forrade de Binig.	
Bieber, St. u. Kreisger. Sekr. in Wolmirſtedt, aus Anlaß ſeines 50jährigen Dienſt-Jubiläums Kanzleirath	130.
Bielefeld, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg	161.
Biernacki, Kreisrichter, von Grätz nach Birnbaum verſetzt	93.
Bignack, Bürgermeiſter zu Königsberg i. Pr., Rechtsanw. u. Notar bei dem dortigen Oſtpr. Trib., mit dem Titel: Juſtizrath	186.
Bindewald, G. Aſſ., Rechtsanw. u. Notar in Salzwedel	122.
Dr. jur. Birkner, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Stettin	53.
— in den Bez. des A. G. zu Marienwerder verſetzt	169.
Birlo, Landger. Aſſ., Friedensrichter in Caſtellaun	194.
Biſchof, Kammerzienrath, Handelsger. Präſid. in Aachen	262.
Biſchoff, Ref., Aſſ. im Bez. des Kammerger.	285.
Biſling, G. Aſſ., Kreisrichter in Mühlhauſen, mit der Funktion in Treffurt	197.
Bisvink, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Horſtmar, r. A. O. IV. Kl.	106.
Blankſchar, Kreisger. Bote u. Exekutor in Dorſten, Allg. Ehrenz.	206.
St. Blanquart, Kreisger. Sekr. in Schönlanke, Kanzleirath	98
Blekl, Ref., Aſſ. im Bez. des Oſtpr. Trib. zu Königsberg	61
Blockmann, G. Aſſ., Kreisrichter in Eisleben, mit der Funktion in Hettſtedt	130.
Blome, G. Aſſ., Kreisrichter in Bienbaum, mit der Funktion in Schwerin a. W.	121.
Blumberg, Kreisger. Kanzliſt in Burg, penſionirt mit dem Titel Kanzlei-Sekretair.	233.
Dr. jur. v. Blumenthal, Ref., Aſſ. im Bez. des Kammerger.	61.
Bock, Kreisger. Rath in Elbing, r. A. O. IV. Kl.	26.
Bode, Kreisrichter in Greifenhagen, Kreisger. Rath	89.
Freih. v. Bodelſchwingh, Ref. bei dem Kammerger.	45.
— zur Verwalt. entlaſſen	129.
Bodem, Landger. Ref. in Trier, Advok. im Bez. des A. G. Hofes zu Cöln	122.
Böhm I., Kreisger. Sekr. in Frankenſtein, Kanzleirath	70.
Böhmer, G. Aſſ., Kreisrichter in Soeſt	170.
Boehr, G. Aſſ., Kreisrichter in Lichenwerda, mit der Funktinn in Herzberg	201.
Boele, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Münſter	185.
Bönisch, Kreisger. Rath in Pleß, geſtorben	121.
Bönisch, Kreisrichter, von Grottkau nach Pleß verſetzt	162.
v. Bönninghauſen, Staatsanw. in Conitz, Staatsanw. bei dem Stadt- u. dem Kreisger. zu Königsberg i. Pr.	30.

	Seite
Boettcher, Ref. bei dem Oſtpr. Trib. zu Königsberg	121.
v. Boettticher, Stadtger. Rath in Berlin, A. G. Rath in Magdeburg	137.
Boettrich, Kreisrichter in Beverungen, Kreisger. Rath	89.
Bollinger, Ref. bei dem Landger. in Cleve	58.
Barchardt, Stadtger. Rath in Berlin, Ritterkreuz des Kgl. Württembergiſchen Friedrichs-Ordens u. des Herzogl. Braunſchweigiſchen Ordens Heinrichs des Löwen	121.
Barchmann, Kreisger. Dir. in Liegnitz, geſtorben	37.
v. Borcke, Ref. bei dem Kammerger.	25.
Bardt, Rechn. Rath u. Kreisger. Sal. Kaſſen-Rend. in Pr. Stargardt, Depart. Kaſſen- u. Rechn. Reviſor bei dem A. G. in Hamm	105.
Bormann, Geh. Kanzleirath, A. G. Selr. in Münſter, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	206.
Born, G. Aſſ. in Wohlau, Kreisrichter daſelbſt	37.
Born, Landger. Ref. in Cöln, geſtarben	266.
Born, Hermann Theodor, G. Aſſ. Kreisrichter in Zielenzig, mit der Funktion in Sannenburg	78.
Baſchke, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder	153.
Bothfeld, Kreisger. Rath in Erfurt, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. (50)	130.
Bauvier, Ref., Aſſ. im Bez. des Kammerger.	65.
— an das Landger. in Elberfeld verſetzt	106.
Bracht, G. Aſſ. bei dem A. G. in Paderborn, in den Bez. des A. G. zu Marienwerder verſetzt	285.
Brandenburg, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Naumburg	89.
— in den Bez. des A. G. zu Greifswald verſetzt	97.
Dr. Brandenburg, Rechtsanw. u. Stadt-Syndikus in Stralſund, Kgl. Kronen-Orden III. Kl.	130.
Brandt, Kreisrichter, von Lublinitz nach Grottkau verſetzt	170.
Bratring, Kammerger. Rath in Berlin, r. A. O. IV. Kl.	26.
Braunbehrens, Ref. bei dem Kammerger.	57.
Braune, Ref. bei dem Kammerger.	273.
Brauns, Kreisrichter, von Koſten nach Birnbaum verſetzt	46.
Braunſchweig, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar zu Königsberg i. Pr., r. A. O. IV. Kl.	26.
Braunſchweig, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder	65.
Graf v. Bredaw, Kreisrichter in Rathenow, Stadtger. Rath in Berlin	165.
Breidthardt, Landger. Aſſ., Friedensrichter in Hamburg-Wiehl	42.
Brenſched, G. Aſſ., Kreisrichter in Bochum	170.
Brenske, G. Aſſ., Kreisrichter in Friedeberg, mit der Funktion in Neuwedell	233.
Bresgen, Landger. Ref. in Trier	274.
Breslau, G. Aſſ. bei dem A. G. in Naumburg, in den Bez. des A. G. zu Poſen verſetzt	261.
Breslauer, G. Aſſ., Kreisrichter in Schrimm	25.
Bresler, G. Aſſ, Kreisrichter in Löbau	138.
Breuning, Notar in Jüchen, geſtorben	162.
Breyther, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Naumburg	97.
Broede, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder	153.
v. Bröckere, Kreisrichter in Gaſtyn, Rechtsanw. u. Notar in Pleſchen	70.
Broich, Handelsrichter in Coblenz	42.
v. Broich, Landger. Aſſ., in Folge ſeiner Ernennung zum Landrath ausgeſchieden	70.
Broicher, Ref. bei dem Landger. in Cöln	117.
Brose, Ref., Aſſ. im Bez. des Kammerger.	61.
Bruckner, Friedensgerichtsſchreiber, von Wermelskirchen nach Lennep verſetzt	18.
Brüggemann, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg	261.
Dr. Brüggemann, Geh. O. Reg. Rath, von den Geſchäften des Disziplinarhofes für die nichtrichterlichen Beamten entbunden	262.
Dr. jur. v. Brünneck, Kammerger. Ref., auf Anſuchen entlaſſen	17
Brunnemann, Wilhelm Ernſt Auguſt Eduard, G. Aſſ., Kreisrichter in Landeberg a. d. W.	29.
Brunnemann, Karl Otto Wilhelm, G. Aſſ., Kreisrichter in Anklam, mit der Funktion in Uſedom	138.
Buchholz, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg	205.
Buchholz, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Magdeburg	157.
Buchholtz, G. Aſſ., Kreisrichter in Lüdinghauſen	93.
Buchſteiner, Ref., Aſſ. im Bez. des Oſtpr. Trib.	157.
— in den Bez. des A. G. zu Inſterburg verſetzt	189.
Bücheler, Friedensrichter in Gech, Juſtizrath	98.
Büſchling, Rechtsanw. u. Notar in Rathenow, im Disziplinarwege entlaſſen	37.
Büttner, Rechn. Rath u. Kreisger. Depoſ. Rend. in Elbing, penſionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl.	162.
Buhtz, Ref. bei dem A. G. in Stettin	158.
Burchard, G. Aſſ., zur Verwalt. entlaſſen	45.
Burchardt, Rechtsanw. u. Notar in Landsberg a. d. W., Juſtizrath	138.
Burger, G. Aſſ. bei dem Juſt. Sen. zu Ehrenbreitſtein, in den Bez. des A. G. zu Paderborn verſetzt	165.
Burghardt, Stadtger. Botenmeiſter in Breslau, Allg. Ehrenz.	27.
Buſch, Rechtsanw. u. Notar in Warendorf, Juſtizrath	98.
Buſch, Kreisrichter in Prenzlau, A. G. Rath in Hamm	165.
Buffenins, Rechtsanw. bei dem Ober-Trib., Juſtizrath	33.

C.

	Seite
Camphauſen, Landger. Aſſ., etatsmäßiger Aſſeſſor bei dem Landger. in Cöln	194.
Cantian, Kreisrichter in Drieſen, Verdienſt-Ehrenz. für Rettung aus Gefahr	158.
Cappell, Ref., Kammerger. Aſſ.	17.
— in das Dep. des A. G. zu Halberſtadt verſetzt	45.
v. Caprivi, O. Trib. Rath in Berlin, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	26.
Carſtens, Kreisrichter in Barth, Kreisger. Rath	93.
Caſſalette, Handelsrichter in Aachen	262.
Chales de Beaulieu, Rechtsanw. u. Notar in Tilſit, Juſtizrath	78.
Clauß, Ref., Aſſ. im Bez. des Oſtpr. Trib. zu Königsberg	65.

Digitized by Google

Seite

Cleinow, Kreisger. Rath in Oels, gestorben ..... 233.
Clemens, Stadt- u. Kreisger. Sekr. in Danzig, aus Veranlassung seines 50jährigen Dienstjubiläums Kanzleirath ..... 289.
van Cleve, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... 61.
— in den Bez. des A. G. zu Münster versetzt ..... 129.
Cloeren, Friedensgerichtsschreiber in Uerdingen, gestorben ..... 270.
Coblenzer, Advokat in Coblenz, zugleich Anwalt daselbst ..... 70.
Colin, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... 189.
— in das Dep. des A. G. zu Stettin versetzt ..... 205.
Compes, Justizrath u. Advok. Anw. in Cöln, r. A. O. IV. Kl. ..... 26.
Conrad, Stadtger. Depos. Kassen-Rend. in Berlin, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl. 58.
Cormann, Landger. Ass. in Aachen, etatsmäßiger Assessor in Saarbrücken ..... 58.
Corsep, Kreisrichter, von Wittenberg nach Brandenburg versetzt ... 10.
Coupette, Landger. Ass. in Trier, Karakter als Landger. Rath ..... 266.
Cramer, Kreisger. Dir., von Bütow nach Grünberg versetzt ..... 265.
Cremer, Karl Benedikt Lucian Ignaz, G. Ass., Kreisrichter in Hagen .. 130.
Cremer, Albrecht Ignaz, G. Ass. Kreisrichter in Bochum ..... 170.
v. Cuny, Landger. Ass. in Cleve, an das Landger. in Cöln versetzt ..... 166.
de Cuvry, s. Behrendt de Cuvry.

D.

Dahlstroem, Staatsanw. in Elbing, A. G. Rath in Frankfurt ..... 281.
Dahn, Landger. Sekr. in Trier, gestorben ..... 117.
Dane, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. ..... 25.
— in den Bez. des A. G. zu Arnsberg versetzt ..... 189.
Daners, Handelsger. Sekr. in Barmen ..... 286.
Danneil, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. ..... 25.
— in den Bez. des A. G. zu Magdeburg versetzt ..... 57.

Seite

Daue, Kanzleirath und Kanzlei-Dir. bei dem Ober-Trib., r. A. O. IV. Kl. ..... 26.
Dausz, Kreisrichter, von Herrnstadt nach Liegnitz versetzt ..... 274.
Davidsohn, Kreisrichter in Wehlau, Kreisger. Rath ..... 97.
v. Dechen, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Arnsberg ..... 153.
— an das Landger. in Bonn versetzt 170.
Dr. Dechend, Justizrath u. Notar in Marienwerder gestorben. Die Stelle wird nicht wieder besetzt ... 1.
Delius, Kreisger. Rath in Frankenstein, nach Münsterberg versetzt... 189.
Delius, Geh. Just. u. A. G. Rath in Cöln, pensionirt unter Beileihung des r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. 205.
Denhard, Ref. bei dem A. G. in Greifswald ..... 62.
Derckmann, G. Ass., Kreisrichter in Hagen ..... 113.
Deves, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. ..... 170.
D'ham, Kreisrichter in Brilon, Kreisger. Rath ..... 193.
Dicker, Notar, von Wittlich nach Lindlar versetzt ..... 93.
Diefenhard, Justizrath u. Friedensrichter, r. A. O. IV. Kl. (50) 206.
Dierichs, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Münster ..... 194.
Dierickz, Kreisrichter in Lüdinghausen, gestorben ..... 53.
Dierickz, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Münster ..... 30.
Diesterweg, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Siegen, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. (50) ..... 205.
Dietrich, Kreisger. Rath in Quedlinburg, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. (50) ..... 130.
Dietrichs, G. Ass., Kreisrichter in Herford ..... 78.
Dihrberg, Ref., Ass. im Bez des A. G. zu Breslau ..... 197.
— in den Bez. des A. G. zu Marienwerder versetzt ..... 25.
Dittrich, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 149.
Döring, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. ..... 189.
Doerks, Ref., Ass. im Bez. des Ostpr Trib. ..... 65.
Dohm, Kreisrichter in Hamm, Kreisger. Rath ..... 90.

Seite

Dohm, Kreisger. Dir. in Duisburg, Geh. Justizrath ..... 137.
Dominski, Ref, G. Ass. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg .. 26.
Donat, Kanzlei-Sekr. u. A. G. Kanzlist in Naumburg; pensionirt, mit dem Titel Kanzleirath ..... 274.
Dous, Ref, Ass. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg ..... 97.
Drecker, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Paderborn ..... 153.
Drenkmann, Staatsanw. bei dem Kammerger., r. A. O. IV. Kl.... 170.
— A. G. Rath in Halberstadt ..... 17.
Dr. jur. Drewcke, Advokat in Cöln, Anwalt daselbst ..... 1.
Drewello, Kreisrichter in Lyck, Kreisger. Rath ..... 62.
Drühe, G. Ass. in Lippstadt, an das Landger. in Düsseldorf versetzt.... 113.
Dryander, Ref. bei dem A. G. in Naumburg ..... 170.
Dünesberg, Kreisrichter in Unna, Kreisger. Rath ..... 193.
Dühring, Ref. bei dem A. G. in Naumburg ..... 93.
Dülberg, Kreisrichter in Lüdenscheid, Kreisger. Rath ..... 206.
— Kreisger. Dir. daselbst ..... 194.
v. Düring, Ref. bei dem A. G. in Naumburg, in den Bez. des Kammerger. versetzt ..... 53.
Dulheuer, G. Ass. bei dem A. G. in Arnsberg, in den Bez. des A. G. zu Hamm versetzt ..... 30.
— Kreisrichter in Lüdenscheid ..... 205.
Dullo, Kammerger. Ref., auf seinen Antrag entlassen ..... 130.
Dyhrenfurth, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... 65.

E.

Seite

Ebeling, Kreisger. Rath in Mühlhausen, Ritterkreuz des Hausordens von Hohenzollern ..... 149.
Eberle, Handelsrichter in Cöln.... 189.
Ebers, Depart. Kass. u. Rechn. Revisor in Berlin, Rechn. Rath.... 65.
Dr. jur. Eck, Ref, Ass. im Bez. des Kammerger. ..... 149.
v. Eckenbrecher, Kreisger. Dir. in Bergen, nach Stralsund versetzt... 90.

Digitized by Google

	Seite
v. Eckaldſtein, Kreisrichter in Jüterbogk, geſtarben	266.
Eding, A. G. Roth in Magdeburg, Ober-Trib. Rath	117.
Egger, ſ. Holder-Egger.	
Eggert, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Naumburg	65.
Ehlert, G. Aſſ., Kreisrichter in Eſſen, mit der Funktion in Werden	170.
Ehmicke, A. G. Roth in Cöslin, penſionirt mit dem Titel Geh. Juſtizroth	135.
Ehrhard, Landger. Ref. in Trier, Adaokat im Bez. des A. G. Hofes zu Cöln	154.
Ehrhardt, Kreisrichter, aon Sömmerda nach Zeitz verſetzt	57.
Ehrhordt, Kreisrichter in Cönnern, Kreisger. Rath	105.
Eichel, G. Aſſ., Kreisrichter in Saugerhauſen, mit der Funktian in Roßla	201.
Eigendarf, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Naumburg	65.
— in den Bez. des A. G. zu Halberſtadt aerſetzt	145.
Eimonn, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Breslau	129.
Eiſele, Ref., Aſſ. im Bez. des Kommerger.	165.
Eiſpert, Kreisrichter in Strehlen, Kreisger. Roth	69.
Eitner, Kreisger. Rath in Rawicz, geſtorben	177.
Elsner v. Gronow, Ober-Trib. Roth, penſionirt unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens II. Kl. m. d. Stern	117.
Dr. jur. Encke, Kreisrichter in Spandou, A. G. Rath in Greifswold	281.
Engelhardt, Juſtizroth, Rechtsonw. u. Notar, von Poſen on das hieſige Stodtger. verſetzt	262.
Engelmonn, Juſtizrath, Rechtsonw. u. Natar in Ratibor, r. A. O. IV. Kl.	26.
Engemonn, Kreisger. Botenmeiſter in Hagen, Allg. Ehrenz.	206.
Engler, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder	85.
Enskirchen, Gerichts-Schultheiß in Scheuren, Allg. Ehrenz.	27.
Erler, Ref. bei dem A. G. in Mogdeburg	9.
Ernſt, Ref., Aſſ. im Bez. des Kommerger.	165.
Eſpenſchild, Handelsrichter in Coblenz	42.
Euchel, G. Aſſ., Kreisrichter in Greifenhogen	289.
Euler, Advokat in Cleve, Anwolt daſelbſt	62.
Evelt, Staatsanw. in Hechingen, Kgl. Kronen-Orden IV. Kl.	170.
Evelt, Juſtizrath, Adaok. in Düſſeldarf, geſtorben	177.
Eaers, Kreisrichter in Paderborn, Kreisger. Roth	89.
v. Eynern, Kammerzienrath, Handelsger. Präſid. in Bormen	286.

F.

Fabian, G. Aſſ., Kreisrichter in Allenſtein, mit der Funktion in Warteuburg	274.
Fähndrich, Kreisrichter in Guhrou, Rechtsanw. u. Notor in Sagan	46.
Folcke, Kreisrichter, von Neuwedell nach Zielenzig verſetzt, mit der Funktian in Sonnenburg	46.
Falkenberg, G. Aſſ., Kreisrichter in Bochum, mit der Funktion in Hattingen	170.
Falkowski, Kreisger. Botenmeiſter zu Strasburg i. Weſtpr., Allg. Ehrenz.	27.
Fonninger, Ref. in Stellin, entlaſſen	77.
Fechner, Kreisrichter in Werden, nach Dartmund verſetzt	170.
Dr. jur. Febre, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Halberſtadt	197.
Feichtmoyer, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Marienwerder	105.
Feichtmeyer, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder	189.
Feilhoner, G. Aſſ. bei dem A. G. zu Rotibor, in das Dep. des A. G. zu Bromberg verſetzt	29.
— in den Bez. des A. G. zu Ratibor zurückoerſetzt	157.
Feldhaus, G. Aſſ., Kreisrichter in Lüdinghauſen	138.
Fellenberg, Sol. Koſſ. Rend. in Oels, Rechn. Roth	70.
Fellinger, Handelsrichter in Elberfeld	94.
Fendler, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Poſen	77.
Fettback, G. Aſſ., Kreisrichter in Naumburg, mit der Funktian in Weißenfels	265.
Feuerſtack, Kreisrichter in Groß-Strehlitz, Stootsanw. in Frouken-ſtein	282.
Flcker, Kreisrichter, von Lüdinghauſen nach Münſter verſetzt	105.
Filter, Kreisger. Dir. in Eisleben, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	26.
Fipper, Kreisrichter in Leobſchütz, geſtarben	46.
Fiſcher, Auguſt Moximilian, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Mogdeburg	9.
Fiſcher, Oskar, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg	161.
Fiſcher, Otto Guſtov, Ref, Aſſ. im Bez. des A. G. zu Juſterburg	189.
Dr. Fiſcher, Kreisger. Rath in Schweidnitz, noch Habelſchwerdt verſetzt, mit der Funktion als Dirigent der II. Abtheilung dieſes Gerichts.	194.
Fiſcher, Hermonn Aleronder Julius, Ref, Aſſ. im Bez. des A. G. zu Hamm	265.
— in den Bez. des A. G. zu Greifswald verſetzt	281.
Fiſcher, Handelsrichter in Barmen.	286.
Fitzou, Kreisger. Roth in Gransee, penſionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl.	93.
Floßhor, Kreisger. Rath in Nicolai, geſtorben	274.
Fleck, Staatsonw., von Bergen nach Conitz aerſetzt	37.
Fleiſcher, Ref., Aſſ. im Bez. des Kammerger.	1.
Fleiſchhammer, Ref., Aſſ. im Bez. des Kammerger.	69.
Flemming, Juſtizroth, Rechtsanw. u. Notar in Belzig, r. A. O. IV. Kl.	26.
Flemming, Rechtsonw. u. Notor in Striegou, Juſtizrath	70.
Fock, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Naumburg	117.
— in den Bez. des A. G. zu Glogou aerſetzt	161.
Fock, Kanzlei-Inſpektor u. A. G. Kanzliſt in Cöslin, in Veranlaſſung ſeines 50jährigen Dienſtjubiläums Kanzleiroth	261
Facke, Ref. in Hagen, ausgeſchieden	117.
Foerſtemann, G. Aſſ. bei dem A. G. in Naumburg, in das Dep. des A. G. zu Marienwerder aerſetzt	193.
v. Forcade de Vioix, Kreisrichter in Bochum, Kreisger. Rath	89.
— A. G. Rath in Hamm	165.

Digitized by Google

Seite

Franck, Kreisger. Rath zu Stargard i. Pomm., r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. (50) ..... 45.

Frank, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Marienwerder ..... 93.

Franz, Kreisrichter, von Sexda nach Delitzsch versetzt ..... 201.

v. Franzius, A. G. Rath in Naumburg, r. A. O. IV. Kl. ..... 26.

Franz, Landger. Aff. in Trier, zur Verwalt. entlassen ..... 150.

Franz, Alexander Hugo Emil, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Frankfurt ..... 157.

Franz, Kreisger. Rath in Habelschwerdt, gestorben ..... 170.

Franz, Albert Edmund Jakob, G. Aff., aus dem Dep. des Kammerger. in den Bez. des A. G. zu Stettin versetzt ..... 177.

Frentzel, Geh. Just. u. Kammerger. Rath, r. A. O. II. Kl. m. E. (50) 93.

Frenzel, G. Aff., Kreisrichter in Neidenburg ..... 177.

Fretzdorff, Ref. bei dem Kammerger. 158.

Freundlich, G. Aff., Kreisrichter in Beuthen O. S. ..... 53.

Freusberg, A. G. Rath in Münster, Geh. Justizrath ..... 206.

Frenschmidt, Kreisrichter in Frankfurt, Kreisger. Rath ..... 138.

Fricke, Kreisrichter, von Wardis nach Halberstadt versetzt ..... 33.

Friedberg, Ref. bei dem Kammerger. 273.

Friedel, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger. ..... 61.

Friedensburg, Stadtger. Rath in Breslau, Rechtsanw. u. Notar bei dem Stadtger. in Breslau, mit dem Titel Justizrath ..... 90.

Friedersdorff, Rechn. Rath, Dep. Kassen- u. Rechn. Revisor in Halberstadt, r. A. O. IV. Kl. ..... 26.

Friedheim, G. Aff., zur Verwalt. entlassen ..... 161.

Friedländer, Otto, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... 61.

Friedländer, Justus, Kammerger. Aff., in Folge seines Uebertritts in das Min. der ausw. Angel. entlassen ..... 169.

Friedländer, Kreisger. Rath in Wittenberge, A. G. Rath in Stettin 281.

Fritsch, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Halle a. S., r. A. O. IV. Kl. ..... 186.

Fröhlich, G. Aff., Kreisrichter in Rybnik, mit der Funktion in Sohrau ..... 78.

Fromme, Kreisger. Dir. in Neuhaldensleben, r. A. O. IV. Kl. .. 26.

Frommhold, Kreisrichter, von Landeck nach Schweidnitz versetzt ..... 262.

Frasch, Ref., Aff. im Bez des Kammerger. ..... 9.

Frast, Ref., Aff. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg ..... 129.

Frawein, Ref. bei dem Kammerger. 273.

Fuchsius, G. Aff., Kreisrichter in Warburg, mit der Funktion in Borgentreich ..... 37.

Führling, G. Aff., Kreisrichter in Wanzleben, mit der Funktion zu Seehausen im Magdeburgischen ... 90.

Füsting, G. Aff., Kreisrichter in Lobsens ..... 98.

Fusting, Ref. bei dem A. G. in Münster ..... 201.

Fulsche, Kreisger. Bote in Lüdenscheid, Allg. Ehrenz. ..... 206.

Juncke, Landger. Ref., Aff. bei dem Landger. in Cöln ..... 98.

G.

Gäbler, Kreisger. Rath, von Posen nach Militsch versetzt ..... 158.

— nach Posen zurückversetzt ..... 194.

Gaede, Kreisger. Sekr. in Frankfurt, Kanzleirath ..... 138.

Gall, Landger. Ref. in Trier, Advokat im Bez. des A. G. Hofs zu Cöln ..... 162.

Galli, Rechtsanw. u. Notar in Erfurt, Justizrath ..... 106.

Gandner, Gerichtsschreiber in Eupen 26.

Garschagen, Handelsrichter in Barmen ..... 286.

Gebhard, Kommerzienrath, Handelsger. Präs. in Elberfeld ..... 94.

Gebhard, Kreisger. Sekr. in Lissa, aus Veranlassung seines 50jährigen Dienst-Jubiläums Kanzleirath. 269.

Gebhard, Landger. Ref., Aff. bei dem Landger. in Elberfeld ..... 286.

Geiger, Ref. bei dem A. G. in Bromberg ..... 158.

Gelsberg, G. Aff. in Münster, auf sein Ansuchen entlassen ..... 65.

Geissel, Albert Theodor, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt ..... 169.

Geissel, G. Aff. bei dem A. G. in Frankfurt, in den Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg versetzt ..... 265.

Geisselt, Ref. bei dem A. G. in Paderborn ..... 69.

Geißler, Kreisrichter in Ostrowa, Kreisger. Rath ..... 85.

Gelinek, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 105.

Gemberg, Ref. bei dem Kammerger. 113.

Gemmel, Gerichtsschreiber in Wermelskirchen ..... 26.

Gemünd, Landger. Ref. in Coblenz, Advok. im Bez. des A. G. Hofs zu Cöln ..... 274.

Genz, G. Aff., Kreisrichter in Cammin, mit der Funktion in Wallin. 153.

Dr. jur. George, G. Aff., Kreisrichter in Ohlau, mit der Funktion in Wansen ..... 162.

Gericke, Kreisger. Rath in Wusterhausen a. d. D., pensionirt ..... 117.

Gerlach, Ref. bei dem A. G. in Hamm ..... 165.

v. Gerlach, Erster Präs. des A. G. in Magdeburg. W. Geh. O. J. Rath ..... 186.

Geyert, Geh. Just. u. A. G. Rath in Stettin, gestorben ..... 169.

Gibsan, Ref. bei dem Kammerger.. 162.

Gibsan, Kammerger. Sekr., Kanzleirath ..... 166.

Giebel, G. Aff. in Naumburg, dem Landger. in Elberfeld zur Beschäftigung überwiesen ..... 78.

Giehlow, Staatsanw. in Oppeln, r. A. O. IV. Kl. ..... 26.

— nach Stettin versetzt für die Kreisger. zu Stettin u. Greifenhagen .. 53.

Dr. jur. Gierke, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Stettin ..... 149.

Giersch, G. Aff., Kreisrichter in Grätz ..... 193.

v. Gizycki, G. Aff., Kreisrichter in Löbau ..... 185.

Glaßbrenner, Geh. Kanzlei-Inspektor im Just. Minist., r. A. O. IV. Kl. 26

Gadzeba, Kreisger. Rath zu Strasburg i. Westpr., r. A. O. IV. Kl. 26.

Göcking, Rechtsanw. u. Notar, von Calbe a. d. S. nach Halle a. d. S. versetzt ..... 53.

Dr. jur. Goering, Ref. bei dem Just. Sen. u. Ehrenbreitstein ..... 9.

Digitized by Google

	Seite
Göritz, G. Aff., Kreisrichter in Mohrungen, mit der Funktion in Mühlhausen	194.
Goeschel, Justizrath, Notar in Langensalza, gestorben	166.
Goesen, Kreisrichter in Minden, Kreisger. Rath	89.
Göz, Büegermeister u. G. Aff. a. D. in Lobsens, in den Justizdienst wieder aufgenommen u. dem A. G. in Bromberg als G. Aff. zur Beschäftigung überwiesen	285.
Götzke, G. Aff., Staatsanw. Gehülfe in Spremberg	33.
v. Goldbeck, A. G. Rath in Hamm, O. Trib. Rath	9.
Dr. jur. Gordau, Ref. bei dem A. G. in Ratibor	265.
Goullon, Ref. bei dem Ostpr. Trib. zu Königsberg	129.
Grabau, Kreisger. Rath in Burg, gestorben	90.
Grabowski, Ger. Bote u. Exekutor in Danzig, Allg. Ehrenz.	27.
Grabowsky, G. Aff. bei dem Ostpr. Trib., in den Bez. des A. G. zu Insterburg versetzt	41.
Graen, Ref. bei dem A. G. in Paderborn	165.
Grafe, A. G. Ref, Bürgermeister in Sudenburg, auf sein Ansuchen entlassen	85
v. Gramatzki, G. Aff. zu Königsberg i. Pr, Staatsanw. Gehülfe bei dem Stadtger. u. dem Kreisger. daselbst	66.
Gramm, Landger. Kastellan in Cleve, Allg. Ehrenz. (50)	94.
Gramm, Friedensgerichtsschreiber in Uerdingen	289.
Grandke, G. Aff. in Berlin, dem Landger. in Trier zur Beschäftigung überwiesen	289.
Grappendorff, Kreisger. Kanzlist u. Exek. Inspekt. in Soest, Allg. Ehrenz.	206.
Graßwurm, Kreisger. Sekr. in Lyck, Kanzleirath	78.
Greiff, Ref. bei dem A. G. in Münster	158.
Grein, G. Aff., zur Verwaltung entlassen	45.
Grein, Geh. Od. Postrath a. D. u. Kammerger. Rath, pensionirt unter Verleihung des Kronen-Ordens II. Kl.	225.
Greffer, Justizrath, Rechtsanw. bei dem O. Trib., pensionirt mit dem Karakter als Geh. Justizrath	106.
Greve, G. Aff., Kreisrichter in Hechingen, mit der Funktion in Glatt	41.
v. Groddeck, Geh. Justizrath u. Dir. des Kommerz.- u. Kolleg. in Danzig, Königl. Kronen-Orden III. Kl. bei seinem 50jährigen Dienstjubiläum	273.
Groeninger, Justizrath, Rechtsanw. in Darfeld, gestorben	194.
— die Stelle wird nicht wieder besetzt.	201.
v. Gronow, s. Elsner v. Gronow.	
Grouwald, Kreisrichter in Darkehmen, Kreisger. Rath	78.
Gropius, O. Staatsanw. in Naumburg a. d. S., r. A. O. III. Kl. mit der Schl.	186.
Dr. Grosch, Rechtsanw. u. Notar in Wohlau, Justizrath	70.
Groschuff, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger.	45.
Grude, Kreisrichter, von Ziesar nach Burg versetzt	145.
Dr. Gruchot, A. G. Rath in Hamm, r. A. O. IV. Kl.	206.
Grüel, Rechtsanw. u. Notar in Magdeburg, Justizrath	233.
Gründler, Kreisrichter in Boytzenburg U. M., nach Brandenburg versetzt, mit der Funktion in Rathenow	194.
Grünhagen, G. Aff., Kreisrichter in Kaukehmen	57.
Grüter, Rechtsanw. u. Notar in Warburg, Justizrath	206.
Grundschöttel, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Paderborn	205.
Grzegorzewski, Kreisger. Sekr. zu Steaburg i. Westpr, pensionirt mit dem Karakter als Kanzleirath	138.
Günicker, Kreisger. Salarien-Kassen-Rend. in Paderborn, Rechn. Rath	90.
Günther, Staatsanw. in Minden, r. A. O. IV. Kl.	206.
Günther, A. G. Ref. in Halberstadt	273.
Günzer, Advokat in Trier, Anw. bei dem Landger. daselbst	262.
Gulschard, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt	105.
v. Gurezky-Cornitz, Ref., in den Justizdienst wieder eingetreten u. dem Kammerger. überwiesen	37.
Gussone, Notar in Neumagen, nach Kempen versetzt	86.
Gutbier, A. G. Rath in Posen, r. A. O. IV. Kl.	26.
Gutsche, Ref., G. Aff. im Bez. des Kammerger.	137.
— in den Bez. des A. G. zu Naumburg versetzt	149.
Gutsche, Kreisger. Rath in Jülich, an, A. G. Rath in Frankfurt	281.

H.

	Seite
Haack, Kreisger. Bote u. Exekutor in Görlitz, Allg. Ehrenz.	66.
Haacke, G. Aff., Kreisrichter in Eilenburg, mit der Funktion in Düben	9.
Haacke, Kreisger. Rath in Roßla, gestorben	70.
Haar, Rechtsanw. u. Notar in Neidenburg, gestorben	86.
Haase, Eugen Friedrich Julius, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Posen	53.
Haase, Hugo Oskar Reinhold, A. G. Ref. in Breslau	65.
Haase, Kreisrichter in Lübbecke, nach Bielefeld versetzt	282.
Haaß, Friedensrichter in Perl, nach Wadern versetzt	194.
Habermann, Kreisger. Sekr. in Steinfurt, Kanzleirath	206.
Hadisch, G. Aff. bei dem A. G. in Glogau, in den Bez. des A. G. zu Posen versetzt	33.
Hache, Kreisger. Bote u. Exekutor in Strehlen, Allg. Ehrenz.	62.
Hackel, Ref., Kammerger. Aff.	41.
Hadlich, Ref. bei dem A. G. in Halberstadt	145.
Hänisch, Rechtsanw. u. Notar in Colberg, Justizrath	114.
Härtel, Ref. bei dem A. G. in Ratibor	61.
Häuseler, Ref. in Posen, an das Kammerger. versetzt	113.
Hagemann, Ref. bei dem Kammerger.	285.
Hagemeister, Ref. bei dem A. G. in Greifswald	113.
Hagen, Kreisrichter in Wehlau, Rechtsanw. bei den Gerichten I. Instanz in Königsberg u. Notar	26.
v. d. Hagen, Ref. bei dem Kammerger.	158.
v. Hagens, Landger. Aff. in Elberfeld, Landger. Rath in Cleve	26.

Digitized by Google

	Seite
v. Hagens, Landger. Rath in Düsseldorf, Rath bei dem A. G. Hof in Cöln	130.
Hahn, A. G. Ref. in Posen	65.
Hahn, Kreisrichter zu Friedeberg N. M., Kreisger. Rath	137.
Hahn, Rechtsanw. u. Notar zu Königsberg i. d. N., Justizrath	138.
Hamann, Trib. Kanzlist zu Königsberg i. Pr., pensionirt mit dem Titel Kanzlei-Sekretair	269.
Hamm, Julius, Landger. Ref., Advokat im Bez. des A. G. Hofs zu Cöln	62.
Hamm, Oskar, Landger. Ref., Ass. bei dem Landger. in Düsseldorf	86.
Hamm, Notar in Ratingen, gestorben	262.
Hammer, Friedensrichter in Eschweiler, gestorben	162.
Hanko, G. Ass., zur Militair-Verwaltung entlassen	25.
Hannasch, G. Ass., Kreisrichter in Siegen, mit der Funktion in Berleburg	162.
Hanow, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Stettin, r. A. O. IV. Kl.	26.
Hansel, Handelsrichter in Coblenz	42.
Hansmann, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger.	261.
v. Hanstein-Knorr, Ref. bei dem A. G. in Arnsberg	165.
— zur Verw. entlassen	197.
Hantelmann, Rechtsanw. u. Notar in Jaowraclaw, Justizrath	98.
Happel, Gerichtsvollzieher in Cöln, Allg. Ehrenz.	27.
Harder, Kreisger. R., von Lyck nach Angerburg versetzt	70.
Harder, G. Ass., auf sein Ansuchen entlassen	97.
Harrassowitz, Stadtger. Dir. in Berlin, r. A. O. IV. Kl.	26.
Harries, G. Ass., Kreisrichter in Juterbogk, mit der Funktion in Luckenwalde	57.
v. Hartmann, Ref. bei dem A. G. in Münster	77.
Hartmann, G. Ass. in Kempen, Kreisrichter in Ostrowo	130.
Hartmann, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger.	193.
Hartmann, Max August Ludwig, Kammerger. Ref.	265.
Hartog, A. G. Rath in Hamm, r. A. O. IV. Kl.	26.
Hartwich, Kreisrichter in Löbau, Kreisger. Rath	45.
Hasenclever, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger.	149.
— in den Bez. des A. G. zu Hamm versetzt	169.
Hasenknopf, G. Ass., Kreisrichter in Cammin	197.
Hasse, G. Ass., Kreisrichter in Glogau	121.
Hassenstein, G. Ass., Kreisrichter in Sensburg	17.
Hassert, G. Ass. bei dem Kammerger., in den Bez. des A. G. zu Naumburg versetzt	233.
Haucke, Kreisrichter in Luckau, Staatsanw. daselbst	269.
Haupt, Kreisger. Rath in Stettin, gestorben	262.
Hauschteck, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Stettin, r. A. O. IV. Kl. (50)	198.
Hausen, Kreisger. Kanzlist in Nordhausen, Kanzlei-Sekr.	70.
Hausleutner, Kreisrichter, von Pleschen nach Rawicz versetzt	233.
Hay, Rechtsanw. u. Notar zu Insterburg, Justizrath	78.
Dr. Hayn, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Breslau, gestorben	66.
Hebrl, Kreisger. Sekr. in Merseburg, r. A. O. IV. Kl. (50)	94.
Dr. jur. Hedemann, Kammerger. Ref.	65.
Heegewald, G. Ass., Kreisrichter in Wriezen, mit der Funktion in Fürstenwalde	9.
Heidborn, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau	57.
Heidegger, Notar in Kanten, nach Niedeggen versetzt	18.
Heidenreich, Kreisger. Kanzlist in Warburg, r. A. O. IV. Kl. (50)	98.
Heidrich, G. Ass., Kreisrichter in Bunzlau	37.
Heidrich, Kreisrichter in Habelschwerdt, pensionirt mit dem Karakter als Kreisger. Rath	149.
Heidsiek, Rechtsanw. u. Notar in Bielefeld, Justizrath	90.
Heimbrod, Kreisger. Dir. von Rybnik nach Naumburg a. d. S. versetzt	281.
Heine, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder	33.
Heine, Kreisrichter in Grätz, Rechtsanw. u. Notar daselbst	286.
Heinrich, G. Ass., in Folge seiner Ernennung zum Garnison Auditeur entlassen	77.
Heinrich, G. Ass. in Pleß, Kreisrichter in Rawicz, mit der Funktion in Gostyn	149.
Hinsius, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger.	269.
Heintges, Landger. Ref. in Cöln	262.
Heintze, Kreisger. Rath in Kosten, nach Lissa versetzt	130.
Hintzmann, Rechtsanw. u. Notar in Bochum, Justizrath	90.
Hintzmann, Geh. Justizrath, Landger. Präs. in Cöln, Geh. O. Justizrath	122.
Hinze, Kreisrichter in Beuthen, gestorben	170.
v. Hrising, Kreisger. Rath in Lissa, pensionirt	85.
Heising, Kreisrichter in Rheda, Kreisger. Rath	89.
Helff, Landger. Ref. in Coblenz	42.
Hellhoff, Ref. bei dem Kammerger.	77.
Hellmann, Ref. bei dem A. G. in Arnsberg	158.
Hellweg, Staatsanw. in Hagen, r. A. O. IV. Kl.	206.
Hellweg, Ref. bei dem A. G. in Münster	285.
Hellwig, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger.	65.
Hemme, G. Ass. in Magdeburg, auf seinen Antrag entlassen	265.
Hendeß, A. G. Ref. in Halberstadt, seines Dienstes entlassen	273.
Hendrichs, Ref. bei dem Landger. in Cöln	158.
Hengstenberg, Ref., Kammerger. Ass.	117.
Henke, Staatsanw. in Magdeburg, r. A. O. IV. Kl.	186.
Henkel, G. Ass., Kreisrichter in Falkenberg	274.
Hennig, G. Ass., Rechtsanw. u. Notar in Wohlau (Wohnsitz Winzig)	122.
Hennige, Kreisrichter in Waldenburg, nach Strehlen versetzt	130.
Henning, G. Ass. aus Bromberg, entlassen in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Straßburger Kreises	233.
Henoch, Ref. bei dem A. G. in Glogau	201.
Henschel, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger.	1.
Herberz, Advok. Anw. in Cöln, Justizrath	98.

Digitized by Google

	Seite
Herbſt, Kreisger. Rath in Weißenfels, penſionirt	130.
Hermanni, Stadtger. Rath in Berlin, geſtorben	149.
Herold, Kreisrichter in Trachenberg, Rechtsanw. u. Notar in Luben	201.
Herr, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Stettin	193.
Herrmann, Karl Auguſt, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	57.
Herrmann, Kreisger. Sekr. in Gumbinnen, Kanzleirath	78.
Herrmann, G. Aſſ. in Berlin, Rechtsanw. u. Notar in Calbe a. S.	85.
Herſe, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Poſen	65.
Herſtadt, Handelsrichter in Cöln	186.
Hertmanni, Notar, von Mayen nach Ratingen verſetzt	274.
Herzog, Geh. Juſtiz- u. A. G. Rath in Halberſtadt, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	26.
— geſtorben	97.
Heſſe, Staatsanw. in Sorau, A. G. Rath in Hamm	37.
Heſſe, Ref. bei dem A. G. in Arnsberg	201.
Henſer, Handelsrichter in Cöln	186.
v. Hendebreck, G. Aſſ. in Berlin, geſtorben	57.
Hendrich, Rechtsanw. u. Notar in Querfurt, Juſtizrath	106.
v. Henking, Kreisrichter, von Neuenburg nach Marienburg verſetzt	114.
Heyl, Juſtizrath u. Friedensricht r in Saarlouis, r. A. O. IV. Kl.	27.
Heyl, Ref., Aſſ. im Bez. des Kammerger.	161.
Heymer, Handelsrichter in Gladbach	78.
v. Heyne, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Poſen	153.
Hilbert, Kreisrichter in Wehlau, Kreisger. Rath	98.
Hilger, Handelsrichter in Elberfeld	94.
Helger, Handelsrichter in Barmen	286.
Hillgenhoff, Stadtger. Sekr. in Berlin, Rendant bei dem Stadtger. daſelbſt	85.
Hilſe, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Bromberg	69.
Hintze, Kreisger. Bote u. Exekutor in Treptow a. R., penſionirt unter Verleihung des Allg. Ehrenz.	98.
Hinz, Ref. bei dem Oſtpr. Trib. zu Königsberg i. Pr.	225.
Hirſch, Kommerz. Rath, Mitglied der Schiffahrts- und Handels-Deput. in Memel, geſtorben	89.
Hirſchberg, Rechtsanw. u. Notar in Polzin, Wohnſitzverlegung nach Belgard	198.
v. Hitzacker, Kreisger. Dir. in Salzwedel, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl	281.
Hochheimer, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Naumburg	265.
Hocke, Kreisger. Bote u. Exekutor in Grätz, Allg. Ehrenz.	1.
Höfchen, Kreisger. Rath in Reichenbach, geſtorben	66.
Hoegg, Kreisrichter in Wollſtein, Rechtsanw. u. Notar daſelbſt	150.
Hoenen, Juſtizrath u. Notar in Kempen, auf Anſuchen unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl. entlaſſen	62.
Höning, Handelsrichter in Aachen	262.
v. Hövel, Staatsanw. Gehülfe in Lippſtadt, Staatsanw. daſelbſt	190.
Hövel, A. G. Ref. in Arnsberg, zur Verwalt. entlaſſen	193.
v. Hoſe, ſ. Kalau v. Hofe.	
Hoffbauer, Kreisger. Rath in Münſter, penſionirt	105.
Hoffmann, Karl Guſtav Eduard, Ref., Kammerger. Aſſ.	25.
— in den Bez. des A. G. zu Frankfurt verſetzt	61.
Hoffmann, A. G. Rath in Ratibor r. A. O. IV. Kl.	27.
— geſtorben	269.
Hoffmann, Kreisger. Büreau-Aſſiſt. in Neurode, Kanzlei-Sekr.	70.
Hofſchmidt, Notar, von Wadern nach Coblenz verſetzt	42.
Hofmann, Kreisrichter in Altenkirchen, geſtorben	266.
Hofrichter, G. Aſſ., Kreisrichter in Waldenburg	149.
Hohenfeldt, Ref. bei dem Oſtpr. Trib. in Königsberg	185.
Holder-Egger, Ref., Kammerger. Aſſ.	169.
— in das Dep. des A. G. zu Marienwerder verſetzt	193.
Holle, Kreisrichter in Dortmund, Kreisger. Rath	89.
Holle, Kreisrichter, von Rothenburg nach Hagen verſetzt	130.
Hollmann, Staatsanw. in Oels, Kreisger. Rath in Glatz	62.
Hollſtein, Kreisger. Rath, von Bromberg nach Schönlanke verſetzt	149.
— dieſe Verſetzung iſt zurückgenommen	162.
Holthof, Notar in Coblenz, geſtorben	18.
Holtmann, G. Aſſ., Kreisrichter in Lüdenſcheid, mit der Funktion in Plettenberg	170.
Holtmann, Kreisger. Sekr. u. Sal. Kaſ. Kontrolenr in Oels, aus Veranlaſſung ſeines 50jährigen Dienſt-Jubiläums Rechn. Rath	170.
Holtz, G. Aſſ., Kreisrichter in Berlin, mit der Funktion in Trebbin	145.
Holzapfel, Ref. bei dem A. G. in Ratibor	261.
Hoppe, Staatsanw. in Strehlen, an das Kreisger. in Ratibor verſetzt	121.
v. Horn, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Naumburg	65.
Horn, Kreisger. Dir. in Naumburg a. d. S, Geh. Juſtizrath	137.
— geſtorben	169.
Horn, Ref. bei dem A. G. in Breslau	157.
Horten, Ref., Aſſ. bei dem Landger. in Düſſeldorf	62.
Hoſius, Kreisrichter in Neuwied, Kreisger. Rath	97.
Hoß, Landger. Aſſ. bei dem Landger. in Elberfeld, etatsmäßig	234.
Freih. v. Houwald, Staatsanw., von Samter nach Landsberg a. W. verſetzt	190.
Hovnck, Rechtsanw. u. Notar in Emmerich, auf ſein Anſuchen entlaſſen	162.
Hubrich, G. Aſſ. in Pleſchen, im Disziplinarwege entlaſſen	29.
Hübner, Kreisger. Dir., von Münſterberg nach Liegnitz verſetzt	65.
Hueck, Ref. bei dem A. G. in Münſter, an das Kammerger. verſetzt	45.
Hücking, Kreisger. Rath in Dortmund, r. A. O. IV. Kl.	206.
Hueckſtädt, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Stettin	45.
v. Hülſt, Ref. bei dem A. G. in Münſter	89.
Humbert, Ref., Aſſ. im Bez. des Kammerger.	105.
Hutt, G. Aſſ., Kreisrichter in Schweiz	185.

J.

	Seite
Jachmann, Trib. Rath zu Königsberg i. Pr., penſionirt mit dem Karakter als Geh. Juſtizrath	29.

Digitized by Google

	Seite
Jacob, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Naumburg	1.
— an das Landger. in Cöln verſetzt	186.
Jacob, Rudolph Ernſt, Ref. bei dem A. G. in Ratibor	286.
Jacobi, Kreisger. Dir. in Hamm, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	26.
Jacobſen, Kreisrichter in Franzburg, Kreisger. Rath	93.
— an das Kreisger. in Greifswald verſetzt	274.
Jarubzig, Kreisg. Sekr. u. Kanzlei-Dir. zu Königsberg i. Pr., Kanzleirath	98.
Jnecke, Kreisger. Bote u. Exekutor in Glatz, Allg. Ehrenz. (50)	62.
Jnenisch, Ref. bei dem A. G. in Breslau	17.
Jnnicke, Kreisger. Rath u. Direkt. der Kreisger. Deput. in Rathenow, geſtorben	206.
Jaquet, Rechtsanw. zu Strasburg i. Weſtpr., nach Gumbinnen verſetzt unter Beilegung des Notariats für das Dep. des A. G. zu Jnſterburg	46.
Jażdżewski, G. Aſſ., Rechtsanw. u. Notar in Nordhauſen (Wohnſitz in Bleicherode)	130.
Jebens, Kommerz- und Admiral. Richter in Danzig, Kommerz- u. Admiral. Rath	57.
Jegodzienski, Kreisger. Rath in Mehlſack, r. A. O. III. Kl m. d. Schl. (50)	26.
Jeiſek, A. G. Rath in Poſen, Geh. Juſtizrath	137.
Jennrich, G. Aſſ., Kreisrichter in Burg	145.
Jentges, Handelsrichter in Crefeld	162.
Ilberg, Kreisger. Rath in Belgern, penſionirt	62.
Ilberg, G. Aſſ., Kreisrichter in Torgau, mit der Funktion in Belgern	130.
Illies, Kreisrichter von Joachimsthal nach Neu-Ruppin verſetzt, mit der Funktion in Wuſterhauſen a. d. D.	158.
v. Jngersleben, Ober-Staatsanw. bei dem O. Trib., r. A. O. II. Kl. m. E.	26.
Jobſt, Kreisrichter in Schubin, Kreisger. Rath	97.
Joeriſſen, Advok. Anw. in Aachen, geſtorben	234.
John, Kreisrichter in Stettin a. d. O., Kreisger. Rath	69.
John, A. G. Ref. in Halberſtadt, auf ſeinen Antrag entlaſſen	169.
Jordan, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg	201.
Joſephi, Ref. bei dem A. G. in Breslau	165.
Jrgahn, Staatsanw. in Berlin, r. A. O. IV. Kl.	27.
Jrrgang, Geſ. Jnſp. zu Reichenbach i. Schl., penſionirt unter Verleihung des Allg. Ehrenz.	269.
Jſert, Ref., Aſſ. im Bez. des Kammergerichts	106.
Dr. jur. Jſtrich, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	261.
Jüngling, Kreisger. Dir. in Trebnitz, r. A. O. IV. Kl.	65.
Jungbans, Ref. bei dem A. G. in Breslau	97.
Junker, Landger. Ref. in Aachen, Advok. im Bez. des A. G. Hofs zu Cöln	53.

K.

Kähler, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Naumburg	27.
— in den Bez. des A. G. zu Greifswald verſetzt	269.
Kähler, G. Aſſ., Kreisrichter in Pr. Stargardt, mit der Funktion in Schöneck	285.
Käſebier, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg	94.
Kahle, Kreisger. Rath in Berlin, r. A. O. IV. Kl.	289.
Kahle, Rechtsanw. u. Notar in Sommerfeld, geſtorben	137.
Kalau von Hofe, Kreisrichter, von Wiſchwill nach Königsberg i. Pr. verſetzt	201.
— Kreisger. Rath	27.
v. Kalckſtein, Kreisrichter in Warendorf, Kreisger. Rath	97.
— penſionirt	145.
Kallenbach, Rechtsanw. u. Notar in Goſtinn, nach Strasburg in Weſtpr. verſetzt	130.
Kals, Kreisger. Sekr. in Siegen, Kanzleirath	94.
v. Kampß, Kreisger. Rath in Görlitz, geſtorben	158.
Kannenberg, G. Aſſ. bei dem A. G. in Breslau, in den Bez. des A. G. zu Marienwerder verſetzt	137.
Kapff, Kreisrichter in Schlochau, Kreisger. Rath	45.
Kaphan, Kreisger. Rath zu Jnſterburg, geſtorben	170.
Kapp, Kreisger. Rath, von Ortelsburg nach Hamm verſetzt, mit den Funktionen eines Abtheilungs-Dirigenten	269.
Kaſchel, Kreisrichter in Lauban, Kreisger. Rath	41.
Kaßner, G. Aſſ., Kreisrichter in Heiligenſtadt, mit der Funktion in Dingelſtedt	65.
Kayſer, Ref., Aſſ. im Bez. des Kammerger.	53.
— in den Bez. des A. G. zu Münſter verſetzt	65.
Kayſer, Kreisger. Rath in Oels, penſionirt unter Verleihung des r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	66.
Kelch, Ref. bei dem A. G. in Bromberg	33.
Keller, Kreisger. Kanzliſt in Rheine, Allg. Ehrenz. (50)	70.
Keller, Landger. Aſſ. in Cöln, etatsmäßiger Aſſ. bei dem Landger. in Düſſeldorf	206.
Keller, G. Aſſ. bei dem A. G. in Münſter, in den Bez. des A. G. zu Halberſtadt verſetzt	265.
Kellmann, Notar in Wolgaſt, geſtorben. — Die Stelle wird nicht wieder beſetzt	94.
Kerſtein, Ref. bei dem A. G. in Hamm	137.
Kette, Rechtsanw. und Notar in Sagan, an das Kreisger. in Frankfurt verſetzt	30.
Keyßner, Stadtrichter hierſ., Stadtgerichts-Rath	165.
Kiefer, Kammer-Präſ. in Saarbrücken, penſionirt unter Verleihung des r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	130.
v. Kreniß, Kreisrichter in Laſſan, geſtorben	17.
Kießling, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Breslau	205.
— in den Bez. des A. G. zu Glogau verſetzt	281.
Dr. jur. Kinderonter, Ref. in Magdeburg, an das Kammerger. verſetzt	113.
Kindler, A. G. Rath in Frankfurt a. d. O., geſtorben	261.
Kirch, Ref. bei dem Landger. in Cöln	58.
Kirchhoff, Kreisger. Dir. in Labiau, Trib. Rath in Königsberg	41.

Digitized by Google

Seite

Kirschnick, Ref. bei dem Ostpr. Trib. in Königsberg ... 117.
Kirstein, G. Ass. bei dem A. G. in Stettin, in den Bez. des Kammergerichts versetzt ... 157.
Freih. v. Kittlitz, Kreisrichter, von Cosel nach Leobschütz versetzt ... 66.
Klanke, Kreisger. Sekr. in Herford, pensionirt mit dem Karakter als Kanzleirath ... 42.
Klatte, Kreisger. Sekr. zu Stargard in Pomm., Kanzleirath ... 90.
Kleber, Landger. Ref. in Saarbrücken ... 262.
Klebs, G. Ass. zu Königsberg in Pr., gestorben ... 33.
Klee, Kanzlei-Insp. bei dem Ostpr. Trib., Kanzleirath ... 97.
Klein, Gerichtsschreiber in Wester, Allg. Ehrenz. ... 27.
Klein, Ref. bei dem Landger. in Cöln ... 117.
Kleine, G. Ass., Kreisrichter in Grätz ... 149.
Klenner, Kreisger. Depos. Kass. Rend. in Culm, Rechn. Rath ... 138.
v. Kleinsorgen, G. Ass. in Dramburg, in den Bez. des A. G. zu Neusberg versetzt ... 121.
Kleist, Kreisger. Sal. Kass. Rend. zu Inowraclaw, Rechn. Rath ... 98.
Klemme, Kammerger. Ref. ... 157.
Klemming, G. Ass., Kreisrichter in Brandenburg, mit der Funktion in Belzig ... 286.
Kleß, Ref. bei dem A. G. in Breslau ... 65.
Klette, Kreisger. Sekr. in Pleß, Kanzleirath ... 114.
Kloeppel, Landger. Ref. in Coblenz, Advok. im Bez. des A. G. Hofs in Cöln ... 266.
Klopsch, Ref. bei dem A. G. zu Frankfurt a. d. O. ... 25.
Knebel, Kreisger. Rath in Posen, gestorben ... 166.
Knebel, Ref. bei dem A. G. in Posen ... 193.
Kneer, Kreisger. Sekr., Sportel- u. Depos. Kass. Rend. in Hechingen, Rechn. Rath ... 94.
Knövenagel, Ref. bei dem Kammergericht ... 93.
Knoff, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Marienwerder ... 189.
Knopmuß, Rechn. Rath, Depart. Kassen- u. Rechn. Revisor in Marienwerder, r. A. O. IV. Kl. (50) 93.
Knorr, s. v. Hanstein-Knorr.

Kob, Ernst August Friedrich, G. Ass. zu Königsberg i. Pr., gestorben ... 33.
Kob, G. Ass. in Ruß, Kreisrichter in Ragnit, mit der Funktion in Wischwill ... 41.
Kober, Ref. bei dem A. G. in Breslau ... 157.
Koch, Karl Ludwig Konstantin, Ref., Ass. im Bez. des Kammergerichts ... 65.
Koch, Eduard Emil Heinrich, Ref. bei dem Kammergericht ... 166.
Koch, Stadt- u. Kreisrichter in Danzig, Stadtrichter in Berlin ... 166.
Koch, Erster A. G. Präs. in Naumburg a. d. S., Stern z. r. A. O. II. Kl. m. E. ... 186.
Kochs, Notar in Stralen, Justizrath ... 98.
Köhler, Kreisger. Sekr. in Luburg, pensionirt mit dem Karakter als Kanzleirath ... 114.
Dr. Köhler, Rechtsanw. u. Notar in Stolp, Justizrath ... 153.
Köhler, Kammerger. Ref., auf seinen Antrag entlassen ... 17.
Köhn, G. Ass., Rechtsanw. u. Notar in Angermünde ... 121.
Koelpin, Rechtsanw. u. Notar in Naugard, Justizrath ... 90.
v. Koenen, Ref. in Naumburg, an das Kammergcr. versetzt ... 149.
König, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Naumburg ... 37.
v. Koeppen, Kreisrichter in Dramburg, Kreisger. Rath ... 113.
Körbin, Kreisger. Dir. in Lübben, r. A. O. IV. Kl. ... 27.
Körbin, Rechtsanw. u. Notar in Wollstein, nach Lissa versetzt ... 114.
Körulgen, A. G. Kanzlist in Arnsberg, Kanzlei-Sekretair ... 137.
Köster, G. Ass., Kreisrichter in Bochum ... 170.
Koetschau, Kreisger. Sekr., Sal. Kassen-Kontroleur u. Sportelrevisor in Burg, pensionirt mit dem Karakter als Kanzleirath ... 201.
Kohland, Kreisger. Rath in Graudenz, gestorben ... 282.
Kolbe, G. Ass. bei dem Kreisger in Berlin, r. A. O. IV. Kl. m. Schw. 42.
Kolkmann, Kreisrichter, von Hattingen nach Essen versetzt ... 170.
Kolliqk, Staatsanw. in Naedhausen, gestorben ... 53.
Kamp, Handelsrichter in Aachen ... 150.

Konschel, Kreisger. Rath, von Rastenburg nach Braunsberg versetzt, mit der Funktion als Dirigent der Ger. Dep. in Heiligenbeil ... 61.
Koop, G. Ass., Rechtsanw. u. Notar in Ahaus ... 17.
Kopp, Notar in Kirn ... 62.
Korb, Kreisrichter in Herford, pensionirt ... 166.
Kortum, Kreisrichter in Gröningen, Rechtsanw. u. Notar bei dem Kreisger. in Halberstadt ... 122.
Kosche, Kreisrichter in Goldberg, Kreisger. Rath ... 41.
Kosegarten, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. ... 53.
— in den Bez. des A. G. zu Glogau versetzt ... 113.
Kosegarten, Kreisrichter in Aschersleben, Rechtsanw. u. Notar in Nordhausen ... 262.
Koske, Rechtsanw. u. Notar in Schubin, Justizrath ... 98.
Kossak, Ref. bei dem A. G. zu Insterburg ... 97.
Kossmann, A. G. Ref. in Marienwerder ... 61.
Kottmann, Ref. bei dem A. G. in Paderborn ... 197.
Kotulla, Kreisger. Bote u. Exekutor in Cosel, Allg. Ehrenz. ... 27.
Kracek, Ref. bei dem A. G. zu Insterburg ... 269.
Krackow, Kreisrichter in Ziegenrück, nach Torgau versetzt ... 166.
Dr. Kraetzig, Staatsanw. zu Königsberg i. Pr., Ober-Staatsanw. bei dem A. G. in Bromberg ... 17.
Kraus, Ref., Ass. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg ... 189.
Krause, Stadtger. Kanzlist u. Kreisgerichts-Sekr. in Breslau, Kanzleirath ... 98.
Krause, G. Ass. bei dem A. G. zu Breslau, in den Bez. des A. G. zu Posen versetzt ... 65.
Krauße, Kreisrichter, von Langensalza nach Siegen versetzt, mit der Funktion als Abtheil. Dirigent ... 113.
Kreidel, Ref. bei dem A. G. in Ratibor ... 162.
Kremnitz, Kammerger. Ref. ... 149.
Kretschy, Rechtsanw. u. Notar in Lübben, auf Ansuchen entlassen ... 158.
Krönig, Kreisrichter in Kempen, Rechtsanw. u. Notar in Herford ... 262.

Digitized by Google

Seite

Krone, Kreisger. Bote in Berlin, penſionirt unter Verleihung des Allg. Ehrenz. ..... 262.
Krüger, Friedrich Wilhelm Auguſt, Kammerger. Ref. ..... 25.
Krüger, Kammerger. Bote in Berlin, Allg. Ehrenz. ..... 27.
Krüger, Kreisrichter in Oſtrowo, geſtorben ..... 93.
Krüger, Kreisger. Rath in Stralſund, Rechtsanw. u. Notar in Greifswald mit dem Titel Juſtizrath ..... 177.
— dieſe Ernennung iſt zurückgenommen 194.
Krug, G. Aſſ., Kreisrichter in Löwenberg, mit der Funktion in Greiffenberg ..... 121.
Krumdholz, G. Aſſ., Kreisrichter in Beeskow, mit der Funktion in Buchholz ..... 1.
Kuchendorff, A. G. Ref. in Breslau 121.
Kühl, Landger. Aſſ., Friedensrichter in Neuerburg ..... 234.
Kuhn, Richard, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... 9.
Kuhn, Karl Ludwig Friedrich Wilhelm, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Magdeburg ..... 17.
Küppers, Handelsrichter in Gladbach 78.
Kunad, A. G. Ref. in Naumburg. 69.
Kunckel, Ref., Aſſ. im Bez. des Oſtpr. Trib. zu Königsberg ..... 289.
v. Kunowski, Kreisger. Dir. in Beuthen, r. A. O. IV. Kl ..... 27.
Kuntze, Kanzlei-Sekr. u. A. G. Kanzliſt in Arnsberg, r. A. O. IV. Kl. (50) ..... 273.
Kunze, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 285.
Kurszynski, Ref, Aſſ. im Bez. des Kammerger. ..... 265.
Kyll, Landger. Ref. in Cöln ..... 18.

L.

Lademann, Ref. bei dem Kammerger. 93.
Ladewig, Kreisger. Rath in Greifswald, r. A. O. IV. Kl. ..... 130.
v. Lamprecht, G. Aſſ., auf ſeinen Antrag entlaſſen ..... 189.
Lampugnani, Kreisger. Dir. in Deliſch, r. A. O. IV. Kl. ..... 186.
Landau, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... 57.
Landſchütz, A. G. Ref. in Münſter 57.
Lange, Erſter A. G. Präſ. in Paderborn, W. Geh. O. Juſtizrath mit dem Range eines Raths I. Kl. 89.
Langemak, G. Aſſ. bei dem A. G. in Hamm, in den Bez. des A. G. zu Greifswald verſetzt ..... 9.
— Kreisrichter in Greifswald, mit der Funktion in Laſſan ..... 121.
Lauger, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... 129.
Lorenz, G. Aſſ. bei dem A. G. in Paderborn, in den Bez. des Juſt. Sen. zu Ehrenbreitſtein verſetzt ... 261.
Lorz, A. G. Ref. in Marienwerder. 33.
Lauer, Kreisger. Büreau- u. Depoſ. Kaſſ. Aſſiſt. in Frankfurt, Kanzlei-Sekr. ..... 121.
Laupichler, Kreisger. Sekr. in Sensburg, Kanzleirath ..... 1.
Lauz, Advok. Anw. in Cöln, Juſtizrath ..... 121.
Le Coq, Stadtger. Rath in Berlin, r. A. O. III. Kl m. d. Schl. ... 234.
Lehmann, Johann Albert Rudolph, Aſſ. im Bez. des A. G. zu Poſen 9.
Lehmann, Emil Auguſt Friedrich Richard, Ref., Aſſ. im Bez. des Kammerger. ..... 17.
Lehmann, Emil Wilhelm, Kammerger. Ref. ..... 78.
Leiber, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Pleſchen, auf ſeinen Antrag entlaſſen ..... 289.
Leißring, G. Aſſ, Rechtsanw. u. Notar in Zeitz ..... 27.
— auf ſeinen Antrag von dieſen Aemtern entlaſſen und als Ger. Aſſ. im Bez. des A. G. zu Naumburg in den Richterſtand wieder eingetreten 273.
Leiſtikow, Rechtsanw. in Schlawe, als Rechtsanw. u Notar an das Kreisger. in Stettin verſetzt ..... 285.
Lemcke, Ref. bei dem Oſtpr. Trib. zu Königsberg ..... 265.
Lemcke, Kreisrichter in Sorau, Kreisger. Rath ..... 18.
Lennich, Kreisger. Rath in Hagen, nach Hierlohn verſetzt, mit der Funktion in Limburg ..... 93.
Lenz, Notar in Calcar, geſtorben .. 130.
Leo, A. G. Ref. zu Inſterburg ... 57.
Leonardi, G. Aſſ, Kreisrichter in Goldap ..... 57.
Lerche, Kreisrichter in Colberg, Kreisger. Rath ..... 130.
Leſſing, Kreisger. Rath in Liebenwerda, geſtorben ..... 130.
Letocha, G. Aſſ., Kreisrichter in Berlin, mit der Funktion in Alt-Landsberg ..... 98.
v. Lewandowski, Kreisger. Rath in Schroda, penſionirt ..... 46.
Ler, G. Aſſ., Kreisrichter in Altenkirchen, mit der Funktion in Daaden 169.
Ley, Kreisrichter in Soeſt, Kreisger. Rath ..... 89.
Leyde, Kreisrichter zu Roſenberg in Weſtpr., Rechtsanw. u. Notar in Pr. Stargardt ..... 70.
Leyden, Kreisger. Rath, von Heiligenbeil nach Königsberg in Pr. verſetzt ..... 29.
Lieber, Kreisrichter in Ortelsburg, nach Röſſel verſetzt ..... 138.
Liebig, Kreisger. Sekr. u. Kanzlei-Dir. in Burg, Kanzleirath ..... 41.
Liebiſch, G. Aſſ. in Breslau, in Folge ſeiner Ernennung zum Garniſon-Auditeur entlaſſen ..... 153.
Lilienbain, Kreisrichter in Thorn, Kreisger. Rath ..... 45.
Linden, Kreisrichter zu Friedland in Oſtpr., nach Bartenſtein verſetzt... 26.
Lindinger, Kammerger. Ref. ..... 121.
Graf zur Lippe, Staats- u. Juſtiz-Miniſter, Stern z. r. A. O. II. Kl. m. E. ..... 26.
Lippert, Kammerger. Ref. ..... 205.
Lips, Kreisger. Büreau-Aſſiſt. in Jauer, Kanzlei-Sekr. ..... 70.
Liſt, Kreisger. Rath in Goldap, nach Tilſit verſetzt ..... 46.
Liſte, Kreisger. Dir. in Brilon, r. A. O. IV. Kl. ..... 206.
Liſte, Ref, Aſſ. im Bez. des A. G. zu Arnsberg ..... 261.
Loebell, G. Aſſ., Kreisrichter in Neu-Ruppin, mit der Funktion in Neuſtadt a. d. D. ..... 105.
Loenarh, Ref bei dem Landger. in Trier ..... 117.
Löper, Kreisger. Rath in Woldenberg, geſtorben ..... 170.
Dr. jur. Loerſch, Ref. bei dem Kammerger. ..... 85.
Löwenberg, G. Aſſ., auf ſeinen Antrag entlaſſen ..... 189.
v. Löwenclau, ſ. Freih. d'Croille v. Löwenclau ..... 45.
Lohrmann, Rechtsanw. u. Notar in Halberſtadt, Juſtizrath ..... 117.
Lougard l., Juſtizrath, Advok. Anw. in Coblenz, geſtorben ..... 42.

Digitized by Google

	Seite
Loos, Ref., Kammerger. Aff.	169.
Lossow, Kanzleirath, Kreisger. Sekr. in Stallupönen, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl.	58.
Loucke, Kreisrichter, von Luckenwalde nach Templin versetzt	1.
Lurauns, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger.	165.
Luckwald, Staatsanw. in Frankfurt, A. G. Rath in Cöslin	165.
Ludwig, Ref. bei dem A. G. in Breslau	97.
v. Ludwiger, Kreisger. Rath zu Königsberg i. Pr., pensionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl.	26.
Lüders, G. Aff., Kreisrichter in Wittenberg, mit der Funktion in Schweinitz	269.
Luetzeler, Landger. Aff., Staats-Prokurator in Coblenz, und zwar bei dem Unterf. Amt in Simmern	194.
Luetzeler, Notar in Wittlich	225.
v. Lützow, Ref. bei dem Kammerger.	169.
Luther, A. G. Ref. in Bromberg.	153.
Lutterbeck, G. Aff., Kreisrichter in Paderborn, mit der Funktion in Büren	166.

M.

	Seite
Machenschein, Landger. Rath in Düsseldorf, gestorben	166.
Mac-Lean, Ref., Aff. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg	189.
Maecker, G. Aff., Kreisrichter in Schlochau, mit der Funktion in Baldenburg	41.
Mars, Landger. Sekretair in Cöln.	289.
Mager, Ober-Staatsanw., in Paderborn, r. A. O. IV. Kl.	206.
Makomaski, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Bromberg	65.
Manigk, Ref. bei dem Kammerger.	261.
Manske, Kreisrichter in Meseritz, im Disziplinarwege entlassen	33.
Markert, Kammergee. Ref., entlassen	137.
Maroska, Kreisrichter in Wormditt, nach Rössel versetzt, mit der Funktion in Rastenburg	93.
Marquardt, Rechn. Rath, Rendant der Just. Offiz. Wittw. Kasse in Berlin, r. A. O. IV. Kl.	27.
Martens, Kreisrichter, von Birnbaum nach Posen versetzt	9.
Martini, Ref. bei dem A. G. in Breslau	185.
Martini, G. Aff., Kreisrichter in Schwetz, mit der Funktion in Neuenburg	281.
Martius, G. Aff., Kreisrichter in Schroda	117.
Martius, G. Aff., Kreisrichter in Liebenwerda, mit der Funktion in Herzberg	17.
Marx, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau	165.
— in den Bez. des A. G. zu Glogau versetzt	289.
v. Massenbach, Kreisrichter in Ortelsburg, Rechtsanw. u. Notar in Labiau	90.
Mattern, Rechtsanw. u. Notar in Sorau, Justizrath	138.
Matthäus, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau	161.
Matthyssus, Kreisger. Rath in Brieg, r. A. O. IV. Kl.	27.
Matton, G. Aff. in Bernau, Kreisrichter in Ortelsburg	158.
Matzrath, Ref. bei dem Landger. in Aachen	18.
Mau, Ref., Aff. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg	57.
May, Ref. bei dem A. G. in Ratibor	269.
Mayer, G. Aff. Kreisrichter in Ahaus	149.
Mayer, Kreisrichter in Unna, nach Dortmund versetzt	170.
Mayer, Advok. Anw. in Trier, in Folge Uebernahme des Amts eines Rentmeisters der Stadt Trier ausgeschieden	166.
Mecklenburg, Kreisger Sal. u. Depos. Kass. Rend. in Angermünde, Rechn. Rath	206.
Medem, A. G. Sekr. in Magdeburg, aus Veranlassung seines 50jährigen Dienst-Jubiläums Kanzleirath	65.
Meewein, Häuser-Administrat.-Inspekt. hierselbst, pensionirt mit dem Karakter als Rechn. Rath	261.
Mehring, Rechtsanw. und Notar in Hoyerswerda, an das Kreisger. in Posen versetzt	33.
Meibauer, G. Aff., Rechtsanw. u. Notar in Belgard, Wohnsitz in Polzin	137.
Meibauer, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Bromberg	234.
Meischneider, Kreisrichter in Glogau, Stadtrichter in Breslau	273.
Meißner, G. Aff. bei dem A. G. in Bromberg, in den Bez. des A. G. zu Posen versetzt	113.
— Kreisrichter in Kosten	25.
Meißner, G. Aff. in Delitzsch, in Folge seiner Ernennung als Bürgermeister der Stadt Schwedt a. d. O. entlassen	130.
Meißner, G. Aff. in Zossen, Kreisrichter in Berlin, mit der Funktion in Zossen	129.
Melchers, Notar in Lindlar, nach Jülchen versetzt	145.
Melchior, Staatsanw. in Hamm, Rechtsanw. u. Notar bei dem Kreisgericht daselbst, mit dem Titel Justizrath	177.
Mellinghaus, Landger. Ref, Aff. bei dem Landger. in Cöln	194.
Meltzbach, Kreisger. Rath, von Wartenburg nach Marggrabowa versetzt	94.
Mengel, Handelsrichter in Barmen	223.
Mengelberg, Kreisrichter in Linz, gestorben	286.
Mentz, Hermann Friedrich, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Bromberg	162.
Mentz, Ferdinand Bernhard, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Bromberg.	29.
Menz, Kammerger. Ref.	61.
Menzel, Kreisrichter in Schubin, Kreisger. Roth	205.
Menzel, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Hirschberg, gestorben	97.
Mercken, Handelsrichter in Gladbach	206.
Merkel, G. Aff., Kreisrichter in Habelschwerdt	78.
Merrem, A. G. Rath in Cöln, r. A. O. IV. Kl.	162.
Merrem, Landger. Präsid. in Bonn, Geh. O. Just. Rath	27.
Mertle, Rechtsanw. u. Notar in Flatow, gestorben	122.
Meureß, Landger. Aff., etatsmäßiger Aff. bei dem Landger. in Elberfeld	90.
Meydam, Kreisrichter, von Lieberose nach Crossen versetzt	194.
Meyer, Kreisger. Rath in Warburg, nach Höxter versetzt	29.
Meyer, Theodor, G. Aff. in Berlin, dem Landger. in Trier zur Beschäftigung überwiesen	29.
Meyer, Rechtsanw. u. Notar in Altenkirchen, Justizrath	70.
	98.

Digitized by Google

	Seite
Meyer, Friedrich Wilhelm Gustav Alexander, G. Aff., gestorben ..	137.
Meyer, Hermann Heinrich, Ref., Kammerger. Aff.	161.
Meyer, Eduard Hermann, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger.	189.
Meyer, Kanzlei-Sekr., Kreisger. Kanzlist in Holberstadt, Allgem. Ehrenz. (50)	198.
Meyer, A. G. Botenmeister in Münster, Allgem. Ehrenz.	206.
Meyer, G. Aff., Kreisrichter in Pleschen	274.
Meyerhoff, Ref., Kammerger. Aff.	37.
Meyerhoff, Rechtsanw. u. Notar in Hamm, Justizrath	90.
— gestorben	158.
Meyhöfer, G. Aff., Kreisrichter in Ortelsburg	113.
Michael, Kreisrichter in Grünberg, Kreisger. Rath	41.
Michaelis, Kreisrichter in Bunzlau, A. G. Rath in Frankfurt a. d. O.	25.
Michels, Ober-Trib. Rath in Berlin, r. A. O. IV. Kl.	27.
Michels, G. Aff., Kreisrichter in Bochum	170
v. Michels, Kreisger. Dir. in Soest, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	206.
Middendorf, Ref. bei dem A. G. in Münster	153.
Miegel, Trib. Sekr. zu Königsberg i. Pr., pensionirt mit dem Karakter als Kanzleirath	165.
Mielarzewicz, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Posen	89.
Mila, G. Aff., Kreisrichter in Lüben	130.
Milentz, G. Aff, Kreisrichter in Neustettin, mit der Funktion in Bärwalde	78.
v. Mittelstadt, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Stettin	25.
Mittweg, Kreisrichter, von Neuwied nach Essen versetzt	170.
Mock, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau	189.
— in den Brz. des A. G. zu Arnsberg versetzt	225.
Morllenhoff, Kreisger. Rath in Birnbaum, Kreisger. Dir. in Wreschen	61.
Dr. v. Moeller, Erster A. G. Präsid. in Breslau, Stern z. r. A. O. II. Kl. m. E	26.
Morller, Kreisger. Sekr. in Plettenberg, r. A. O. IV. Kl.	206.
v. Morrs, Staatsanw. in Berlin, Ober-Staatsanw. in Ehrenbreitstein	33.
Molitor, Friedensgerichtsschreiber in Ottweiler, gestorben	289.
Mollard, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger.	113.
Moller, Kreisger. Rath in Strehlen, Kreisgrr. Dir. in Münsterberg	105.
Moormeister, Kreisrichter zu Königsberg i. Pr., Kreisgrr. Rath	98.
— nach Neidenburg versetzt mit der Funktion als Abtheil. Dir.	105.
Morgenroth, Kreisrichter in Heydekrug, Rechtsanw. u. Notar daselbst (Wohnsitz in Ruß)	186.
Morgenroth, Kreisrichter, von Falkenberg nach Beuthen O. Schl. versetzt	194.
Moritz, Kreisgrr. Rath in Trachenberg, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. (50)	97.
— pensionirt	206.
Mottan, Kreisrichter in Dortmund, gestorben	70.
Movius, Handelsrichter in Cöln	186.
Mücke, G. Aff., Kreisrichter in Angermünde, mit der Funktion in Oderberg	69.
Mühl, Ref. bei dem Ostpr. Trib. zu Königsberg	129.
Mühlinghaus, Landg. Aff., Staats-Prokur. in Saarbrücken	34.
Müller, Karl, G. Aff., Kreisrichter in Schrimm	25.
Müller, Kreisger. Rath in Angermünde, pensionirt unter Verleihung des Königl. Kronen-Ordens III. Kl.	165.
Müller, Kreisrichter in Treuenbrietzen, nach Angermünde versetzt	62.
Müller, Karl, Ref. bei dem A. G. in Paderborn	77.
Müller, Mathias August Julius, Staatsanw. Gehülfe in Altenkirchen, Staatsanw.	98.
Müller, Karl Theodor, Notar in Eschweiler, Wohnsitz in Stolberg	98.
Müller, Kanzlei-Insp. u. Stadtg. Sekr. hierselbst, Kanzleirath	121.
Müller, Kreisger. Rath in Cammin, gestorben	145.
Müller, Karl Friedrich Ludwig Wilhelm, Ref. bei dem A. G. in Münster	158.
Müller, Kreisger. Rath in Lobsens, nach Schönlanke versetzt	166.
Müller, Landg. Aff., Landger. Rath in Cöln	186.
v. Münchhausen, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	129.
Münchmeyer, Ref. Aff. im Brz. des Ostpr. Trib.	9.
— in den Bez. des A. G. zu Insterburg versetzt	113.
Münzer, Ref. bei dem A. G. in Breslau	165.
Mundt, Notar in Bernkastel	78.
Muschner, Kanzlei-Dir. u. Kreisgrr. Sekr. in Grätz, Kanzleirath	162.
Muth, Ref., Aff. im Bez. des Kammergrr.	89.
Mylius, G. Aff., Kreisrichter in Meseritz	45.
Mylius, Friedrich Wilhelm Günther Karl, Ref. bei dem A. G. in Halberstadt	201.

N.

	Seite
Nachstadt, G. Aff., Kreisrichter in Heilsberg, mit der Funktion in Guttstadt	166.
Nacke, A. G. Ref. in Münster	273.
Näher, Landger. Aff., Landger. Rath in Elberfeld	186.
Nannyn, Kammerger. Ref., auf sein Ansuchen entlassen	158.
Nehrhaupt, Kreisger. Botr in Münster, Allg. Ehrenz.	27.
Neide, Rechtsanw. u. Notar in Ratibor, Justizrath	114
Neutwig, G. Aff., Kreisrichter in Münsterberg	162.
Nernst, Kreisrichter, von Briesen nach Graudenz versetzt	194.
Neurnburg, Ober-Staatsanw. in Neuwied, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	26.
Neugebauer, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau	97.
Neuhaus, Kreisrichter in Schlochau, Kreisger. Rath	45.
Neukirch, Ref. bei dem A. G. in Arnsberg	69.
Neukirchner, Ref., Aff. im Brz. des A. G. zu Breslau	57.
— in den Bez. des A. G. zu Ratibor versetzt	85.
Neumann I., Heinrich, G. Aff. in Bromberg, gestorben	69.
v. Neumann, Kammerger. Ref.	69.
— zur Verwalt. entlassen	129.
Neumann, August Leopold Theowald Hugo, Ref. bei dem Ostpr. Trib. zu Königsberg	105

Digitized by Google

Seite

Neumann, Kanzleirath u. Exek. Insp. bei dem Stadtg. in Berlin, r. A. O. IV. Kl. (50) ..... 106.
Neuß, Landger. Ref. in Aachen, Advok. im Bez. des A. G. Hafes zu Cöln ..... 158.
Nickel, Kreisger. Sal. u. Depos. Kass. Rendant in Züllichau, Rechn. Rath ..... 138.
Nickel, Kreisrichter in Hohenstein, Rechtsanw. u. Notar in Ortelsburg 234.
v. Nickisch-Rosenegk, Kreisg. Dir. in Sprottau, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. III. Kl. ... 158.
Niemann, Kreisger. Rath zu Strasburg i. Westpr., Rechtsanw. u. Notar daselbst mit dem Titel Justizrath
Niemeyer, G. Ass, auf sein Ansuchen entlassen ..... 29.
Niemener, G. Ass., Rechtsanw. u. Notar in Wartenburg ..... 234.
Nieffen, Landger. Ref. in Cöln ... 262.
Niewandt, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Weißenfels, auf sein Ansuchen entlassen. — Die Stelle wird nicht wieder besetzt ..... 53.
Nitschke, Kreisger. Rath in Polkwitz, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl. ..... 154.
Nitschmann, Kreisger. Rath in Fischhausen, Kreisger. Dir. in Labiau 77.
Nitschmann, G. Ass. aus Königsberg i. Pr., gestorben ..... 193.
Nobiling, Kammerger. Ref. ..... 29.
Nodt, G. Ass., Kreisrichter in Deutsch-Crone, mit der Funktion in Märk. Friedland ..... 41.
Nolten, Kreisrichter, von Hagen nach Dortmund versetzt ..... 121.
Noß, Handelsger. Präsid. in Cöln. 186.
Nowack, G. Ass., Kreisrichter in Reichenbach ..... 78.
Nuglisch, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. ..... 193.
de Nys, Kammer-Präsid. bei dem Landger. in Aachen, gestorben ..... 270.

O.

Oberkampff, Justizrath, Rechtsanwalt u. Notar in Tilsit, gestorben 30.
Ockert, Kreisger. Bote u. Exek. in Glatz, Allg. Ehrenz. ..... 27.
Odebrecht, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Bergen auf Rügen, r. A. O. IV. Kl. ..... 130.
Oelzen, Kreisger. Rath in Zeitz, nach Erfurt versetzt ..... 29.
Oesterreich, Ref. bei dem A. G. in Naumburg ..... 37.
Offenberg, Kreisrichter in Coesfeld, Kreisger. Rath ..... 97.
Offenberg, G. Ass., Kreisrichter in Minden, mit der Funktion in Petershagen ..... 138.
Offenberg, Kreisger. Rath in Rheine, gestorben ..... 154.
Opdenhaff, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Hamm ..... 233.
Orlavius, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Posen ..... 9.
Freih. d'Orville v. Lövenclau, Kreisrichter in Halle a. d. S., Kreisger. Rath ..... 105.
Osterroth, Handelsrichter in Elberfeld 94.
Osterroth, Handelsrichter in Barmen 286.
a. Othegraven, Rechtsanw. u. Notar in Dortmund, Justizrath ..... 90.

P.

Pahl, Kreisrichter in Warendorf, Kreisger. Rath ..... 97.
— A. G. Rath in Paderborn ..... 281.
Pantke, Kreisrichter, von Glatz nach Frankenstein versetzt ..... 37.
Pape, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Warstein, r. A. O. IV. Kl. (50) ..... 282.
Pasch, Kreisrichter in Arbach, Kreisger. Rath ..... 97.
Pastor, Eduard Friedrich, Handelsrichter in Aachen ..... 150.
Pastor, Gottfried, Handelsrichter in Aachen ..... 232.
Paul, Rechtsanw. und Notar in Schweiz, gestorben ..... 162.
Patschke, Kreisger. Rath in Deutsch, Kreisger. Dir. in Sprottau 189.
Pehlemann, Ref. bei dem A. G. in Ratibor ..... 129.
Pelizäus, Handelsrichter in Crefeld 162.
Pensky, Kreisger. Sekr. in Rastenburg. Kanzleirath ..... 114.
Pensky, Ref. bei dem Ostpr. Trib. zu Königsberg ..... 193.
v. Perbandt, A. G. Rath in Frankfurt a. d. O., r. A. O. IV. Kl .. 27.
Perkuhn, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Marienwerder ..... 189.
Persius, Kammerger. Ref. ..... 285.
Peskatore, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Arnsberg ..... 161.
Peschel, G. Ass., Kreisrichter zu Creuzburg i. Oberschl., mit der Funktion in Pitschen ..... 65.
Peschke, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. ..... 157.
Peters, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Paderborn ..... 17.
Petersen, Handelsrichter in Barmen ..... 286.
Petri, Ref. bei dem A. G. in Halberstadt ..... 25.
Petri, Kreisrichter in Rupp, Kreisger. Rath ..... 113.
Petry, Ref. bei dem Landger. in Coblenz ..... 158.
Petzelt, Kreisrichter, von Mühlhausen nach Braunsberg versetzt .. 33.
Pforte, Stadt u. Kreisger. Bote u. Exekutor in Magdeburg, pensionirt unter Verleihung des Allg. Ehrenz. ..... 166.
Pianka, G. Ass., auf seinen Antrag entlassen ..... 285.
Pickart, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... 85.
— in den Bez. des A. G. zu Ratibor versetzt ..... 113.
Pickering, Kreisrichter in Marienburg, Kreisger. Rath ..... 45.
— Rechtsanw. u. Notar in Marienburg, mit dem Titel Justizrath 78.
Pickhardt, Landger. Ass. in Coblenz, in Folge seiner Ernennung zum Garnison-Auditeur ausgeschieden ..... 62.
Piehl, Rechtsanw. u. Notar in Minden, Justizrath ..... 90.
Pieper, Ref. bei dem A. G. in Paderborn ..... 162.
Pilarik, Ref. in Halle a. d. S., ausgeschieden ..... 117.
Pinder, A. G. Rath in Naumburg a. d. S., Ritterkreuz des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern ..... 186.
Pirch, Kreisger. Bote u. Gefangenwärter in Schlochau, Allg. Ehrenz. 27.
Pitsch, Kreisrichter, von Tilsit nach Braunsberg versetzt ..... 33.
Pittius, A. G. Sekr. in Hamm, Kanzleirath in Veranlassung seines 50jährigen Dienstjubiläums ..... 93.
Plahn, Ref. bei dem Kammerger... 273.

Seite

Plehwe, Kreisrichter, von Neidenburg nach Königsberg i. Pr. versetzt, mit der Funktion in Fischhausen ..... 166.

Plesch, Kreisrichter in Ratscher, Rechtsanw. u. Notar in Zeitz ..... 1.

Pleßner, Rechn. Rath, Kreisger. Sal. K. Rend. in Glogau, r. A. O. IV. Kl. (50) ..... 42.

Pleuß, Landger. Aff., etatsmäßiger Aff. bei dem Landger. in Aachen .. 194.

Freih. v. Plotha, Staatsanw., von Merseburg an das Kammergcr. versetzt ..... 166.

Pochhammer, G. Aff. in Treptow a. d. R., r. A. O. IV. Kl. m. Schw. 42.

— Kreisrichter in Demmin, mit der Funktion in Treptow a. d. T. ... 162.

Pogge, Kammerger. Ref. ..... 149.

Pohl, Kammerger. Ref. ..... 273.

Pahle, Rechtsanw. u. Notar in Lissa, Justizrath ..... 85.

Pohle, Gcc. Bote in Hattingen, Allg. Ehrenz. ..... 206.

Paschmann, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger ..... 129.

Pospiszyl, Kreisrichter, von Lübau nach Strasburg i. Westpr. versetzt ..... 130.

Pathmann, Kreisrichter in Bielefeld, gestorben ..... 190.

Potthaff, Landger. Aff. u. Friedensrichter in Castellaun, etatsmäßiger Aff. bei dem Landger. in Elberfeld 42.

Peeibisz, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Posen ..... 25.

le Prêtre, Kreisrichter in Wallstein, Kreisger. Rath ..... 85.

Preuß, G. Aff, aus dem Bez. des Kammergcr. in das Dep. des Ostpr. Trib. zu Königsberg versetzt ..... 17.

Preußer, Ref. bei dem A. G. in Stettin ..... 162.

v. Prittwitz, Kreisger. Rath in Militsch, pensionirt ..... 41.

Praske, Rechtsanw. u. Notar in Gratzkau, gestorben ..... 201.

Püngeler, Handelsrichter in Aachen 150.

Puls, G. Aff., auf sein Ansuchen entlassen ..... 29.

Purmann, Kreisger. Dir. zu Creuzburg i. Oberschl., pensionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl.. 137.

v. Pusch, G. Aff., auf seinen Antrag entlassen ..... 169.

Seite

Q.

Quedenfeldt, Ref., Aff. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg... 157.

Quenstedt, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger. ..... 117.

Quincke, Kreisrichter, von Plettenberg nach Iserlohn versetzt ..... 170.

R.

Rabe, Kreisger. Bote u. Gefangenwärter in Sannenburg, Allg. Ehrenz. 27.

v. Rabenau, Rechtsanw. u. Notar in Görlitz, r. A. O. IV. Kl..... 27.

Radlaff, Kreisrichter, von Osterade nach Oetelsburg versetzt, mit der Funktion als Dirigent der II. Abth. dieses Gerichts ..... 286.

Radtke, Rechtsanw. u. Notar in Cosel, gestorben ..... 46.

Rähdiger, Kanzleirath, Kreisger. Sekr. u. Depos. Rend in Genthin, r. A. O. IV. Kl. (50) ..... 1.

Räschke, Kreisger. Sekr. in Elbing, Kanzleirath ..... 62.

Rätzell, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Berlin, gestorben ..... 162.

Rambeau, Kanzlei-Sekr. u. Kreisger. Kanzlist in Heiligenstadt, Kanzleirath ..... 106.

Rammstedt, Kreisger. Sal. u. Depos. K. Rend. in Langensalza, Rechn. Rath 105.

Rameler, Friedensgerichtsschreiber in Jüchen, Allg. Ehrenz. ..... 27.

v. Rappard, Kreisger. Rath in Hamm, gestorben ..... 177.

Rappold, Kreisgcc. Dir. in Wreschen, A. G. Rath in Maeienwerder... .

Rasche, Kreisrichter in Lobsens, im Disziplinawegr entlassen ..... 77.

Raspe, Ger. Bote u. Exekutor in Wiedenbrück, pensionirt unter Verleihung des Allg. Ehrenz. ..... 198.

Rath, Kreisrichter in Vilstein, Rechtsanw. u. Notar in Brilon (Wohnsitz in Marsberg) ..... 66.

Rath, Ref. bei dem Kammerger.... 197.

Rau, G. Aff., Kreisrichter in Sorau, mit der Funktion in Pförten ..... 98.

v. Raumer, Ref. bei dem A. G. in Naumburg ..... 197.

Seite

Rautert, Rechtsanw. u. Notar in Büren, gestorben ..... 170.

Rawitschrr, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 89.

v. d. Recke, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Hamm ..... 189.

v. Recklinghausen, Handelsrichter in Cöln ..... 186.

Rehländer, Kreisger. Sal. Kass. Rend. in Berlin, Rechn. Rath... 166.

Reich, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Naumburg ..... 205.

— in den Bez. des A. G. zu Cöslin versetzt ..... 265.

Reichardt, G. Aff., wegen Uebernahme in das Min. der ausw. Angel. entlassen ..... 149.

Reichel, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 45.

Reichert, Kreisrichter in Schweiz, Rechtsanw. u. Notar daselbst .... 177.

Reichert, Sekr. u. Sal. Kassen-Kontrolleur bei dem Stadtger. in Berlin, pensionirt mit dem Karakter als Rechn. Rath ..... 274.

Reigers, Kreisrichter in Borken, Kreisger. Rath ..... 97.

Reimerdes, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger. ..... 93.

— an das Landger. in Aachen versetzt ..... 106.

Reimmann, Kreisger. Sekr. u. Kanzlei-Dir. in Spandau, aus Veranlassung seines 50jährigen Dienst-Jubiläums Kanzleirath ..... 206.

Reinecke, Rechtsanw. u. Notar in Oschersleben, Justizrath ..... 117.

Reinefarth, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Magdeburg ..... 61.

Reinhartz, Kreisrichter in Kempen, pensionirt ..... 114.

Reinhold, Kreisrichter, von Angerburg nach Insterburg versetzt .. .. 70.

Reinking, A. G. Ref. in Münster, entlassen ..... 77.

Reintzsch, G. Aff., Kreisrichter in Trzemeszno ..... 177.

Rempe, Kreisrichter, von Pillkallen nach Hamm versetzt, mit der Funktion in Unna ..... 170.

Rettig, Ger. Aktuar in Samter, r. A. O. IV. Kl. m. Schw. ..... 42.

Reuter, Kreisrichter zu Seehausen i. d. Altm. ..... 271.

Digitized by Google

	Seite
Graf Kurt v. Revenllow, G. Aff., Staatsanw. Gehülfe bei der Staatsanwaltschaft für die Kreisger. zu Frankfurt u. Guben, Wohnsitz in Frankfurt	98.
Ribbentrop, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Großsalze, Königl. Kronen-Orden IV. Kl.	78.
Richter, A. G. Ref. in Naumburg, auf seinen Antrag entlassen	165.
Richter, Kaufmann u. Obervorsteher der Kaufmannschaft in Memel, Kommerz. Rath und kaufmänisch-technisches Mitglied der Schifffahrts- u. Handels-Deput. in Memel	89.
Richter, Friedrich Karl, Kammerger. Ref.	93.
Richter, Kreisrichter aus Altenkirchen, zur Verwaltung entlassen	194.
Dr. jur. Richter, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau	225.
Riem, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Berlin, r. A. O. IV. Kl.	27.
Rimane, G. Aff., Kreisrichter in Glogau, mit der Funktion in Lewin	162.
Rinne, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Naumburg	69.
Rintelen, Geh. Just. u. A. G. Rath in Arnsberg, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	26.
Rintelen, A. G. Rath in Paderborn, Geh. Justizrath	137.
Rintelen, Kreisrichter in Dortmund, nach Hagen versetzt mit der Funktion als Dirigent der Ger. Deput. in Schwelm	149.
Rintelen, G. Aff., Kreisrichter in Bochum, mit der Funktion in Witten	170.
Rintelen, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Münster, r. A. O. IV. Kl.	206.
Rintelen, Anton Heinrich August, G. Aff., Kreisrichter in Altenkirchen	225.
Risch, Kammerger. Ref.	113.
Riffe, G. Aff. in Paderborn, auf seinen Antrag entlassen	157.
Rißmann, Kammerger. Ref.	113.
Graf v. Rittberg, A. G. Rath in Frankfurt, als Kammerger. Rath an das Kammergericht versetzt	281.
Ritter, G. Aff., Kreisrichter in Poln. Wartenberg, mit der Funktion in Festenberg	158.
Rive, Ref., Kammerger. Aff.	169.
— in den Bez. des A. G. zu Münster versetzt	273.
Robowski, Kreisrichter in Ostrowo, Kreisger. Rath	85.
Rochall, A. G. Ref. in Hamm	29.
Rochall, Kreisrichter in Essen, Kreisger. Rath	90.
Rödenbeck, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Frankfurt	169.
Röder, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger.	261.
— in den Bez. des A. G. zu Bromberg versetzt	273.
Röer, Kreisrichter in Steinfurt, Kreisger. Rath	97.
— nach Münster versetzt	170.
Roehß, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Naumburg	89.
— in den Bez. des A. G. zu Halberstadt versetzt	145.
Römer, G. Aff. bei dem A. G. in Frankfurt, in den Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg versetzt	261.
Rösler, Kreisger. Rath, von Münsterberg nach Oels versetzt	130.
Roestel, G. Aff. bei dem A. G. in Frankfurt, in den Bez. des A. G. zu Posen versetzt	29.
Raestel, Kreisrichter in Frankfurt a. d. O., Kreisger. Rath	138.
Raestel, Rechtsanw. u. Notar in Soldin, gestorben	270.
Rohmer, Kreisrichter in Groß-Strehlitz, Kreisger. Rath	113.
Rehrbach, Kanzlei-Dir. u. Kreisger. Sekr. in Lübbecke, Kanzleirath	90.
Romahn, Kreisger. Rath in Gerdauen, pensionirt	262.
Rose, Kreisger. Rath in Minden, r. A. O. IV. Kl.	27.
Rosenegk, s. Nickisch v. Rosenegk.	
Rosenkranz, G. Aff., Kreisrichter in Bartenstein, mit der Funktion in Friedland	41.
Rosenaw, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Cöslin	273.
Raspatt, Landger. Aff. in Cöln, etatsmäßiger Aff. bei dem Landger. in Cleve	18.
Rostack, Kammerger. Ref.	69.
— an das A. G. in Naumburg versetzt	93.
Rothermundt, Handelsrichter in Gladbach	78.
Rover, Stadtger. Bote in Berlin, Allg. Ehrenz.	27.
Rück, Kammerger. Ref.	137.
v. Rüdgisch, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Bromberg	45.
Ruhnau, Kreisrichter, von Marggrabowa nach Insterburg versetzt	233.
Rummel, A. G. Ref. in Naumburg	41.
Rumschöttel, Landger. Rath, von Trier nach Saarbrücken versetzt	170.
Ruprecht, A. G. Ref. in Breslau	117.
Rzepnicki, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Posen	261.

S.

	Seite
Sachs, Kammerger. Ref.	105.
Sachse, G. Aff., Kreisrichter in Wreschen	29.
Sagawe, A. G. Botenmeister in Ratibor, Allg. Ehrenz.	27.
Salamon, Ref, Aff. im Bez. des A. G. zu Posen	189.
Sarauw, Kreisrichter in Usedom, auf sein Ansuchen entlassen	138.
Sattig, G. Aff., Kreisrichter in Glogau, mit der Funktion in Polkwitz	190.
Sauer, Advokat-Anw. in Trier, gestorben	34.
Sauer, A. G. Ref. in Breslau	89.
Schaaff, Kreisrichter, aus Zehdenick nach Langensalza versetzt mit der Funktion als Abtheilungs-Dirigent	145.
Schäfer, G. Aff., Kreisrichter in Gardelegen, mit der Funktion in Clötze	265.
Schaffner, Kanzleirath, Geh. Registr. im Just. Min, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	193.
Schaller, Ref. bei dem A. G. in Halberstadt	273.
Schaltenbrand, Notar in Neumagen	98.
Scharff, Rechtsanw. u. Notar in Senftenberg, gestorben	34.
Schartow, Rechn. Rath, Kreisger. Sal. Kass. Rend. in Merseburg, r. A. O. IV. Kl. (50)	201.
Schaumburg, Ref. bei dem A. G. in Paderborn	149.
Schede, Justizrath, Rechtanw. u. Notar in Halle a. d. S., gestorben	17.
Scheele, Rechtsanw. u. Notar in Arnsberg, Justizrath	94.

Digitized by Google

	Seite
Schenckel, Rechtsanw. u. Notar in Marienburg, auf sein Ansuchen entlassen	53.
Scherrr, Notar, von Stolberg nach Kempen versetzt	86.
Scheurich, Kreisger. Dir. in Grünberg, auf seinen Wunsch als Kreisger. Rath u. Abtheil. Dirig. nach Görlitz versetzt, mit dem Titel Kreisger. Rath	190.
Scheven, Rechtsanw. u. Notar in Stralsund, Justizrath	130.
Schiedek, Kreisger. Sekr. in Münsterberg, Kanzleirath	70.
Schiesser, Advokat-Anw. in Cöln, Justizrath	98.
Schiefferdecker, Kreisger. Rath in Fischhausen, gestorben	158.
Schiller, Landger. Rath in Elberfeld, Kammer-Präs. bei dem Landger. in Saarbrücken	158
Schilling, Gch. Kanzleidiener bei dem Ober-Trib., Allg. Ehrenz.	45.
v. Schimmelfennig, Rechtsanw. u. Notar in Gerdauen, Justizrath	98.
Schindelhauer, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg	161.
Schirrmann, Ger. Vote u. Exekutor in Wittenberg, Allg. Ehrenz.	186.
Schleicher, Landger. Ref. in Aachen	262.
Schlichting, Aff. im Bez des Kammerger, in das Dep. des A. G. zu Cörlin versetzt	41.
Dr. o. Schlieckmann, W. Gch. O. Justizrath u. O. Trib. Vice-Präs, Stern z. r. A. O. II. Kl. m. E.	26.
Graf v. Schlieffen, Gch. Reg. Rath u. vortragender Rath im Minist. der geistl. Angel., Mitglied des Disziplinarhofes für die nichtrichterlichen Beamten	262.
Schlüter, Kanzlei-Inspektor bei dem A. G. in Paderborn, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums Kanzleirath	9.
Schlüter, Kreisger. Salarien- u. Devoital-Kassen-Rend. in Höxter, Rechn. Rath	206.
Schlüter, G. Aff., Kreisrichter in Olpe, mit der Funktion in Bilstein	233.
Schmale, G. Aff., Kreisrichter in Waeburg	65.
Schmritzer, A. G. Ref. in Naumburg, gestorben	261.
Schmer, Handelsrichter in Coblenz	42.
Schmid, Stadtrichter in Breslau, Stadtger. Rath	145.
Schmidt, Bernhard, G. Aff., Kreisrichter in Soldin, Wohnsitz in Berlinchen	17.
Schmidt, Stadtger. Sekr. in Berlin, Allg. Ehrenz.	27.
Schmidt, Rechtsanw. u. Notar in Marsberg, gestorben	30.
Schmidt, G. Aff. in Lippstadt, dem Landger. in Düsseldorf überwiesen.	34.
Schmidt, Rechtsanw. und Notar in Culm, Justizrath	62.
Schmidt, Paul Anton Gottfried, G. Aff., Staatsanw. Gehülfe bei dem hiesigen Stadtger.	78.
Schmidt, Julius, G. Aff. bei dem A. G. in Breslau, in den Bez. des A. G. zu Marienwerder versetzt	97.
Schmidt, Kreisrichter in Bromberg, Kreisger. Rath	97.
Schmidt, Landger. Rif. in Saarbrücken, auf seinen Antrag entlassen.	138.
Schmidt, Kreisger. Rath in Zehdenick, gestorben	145.
Schmidt, Kreisrichter, von Torgau nach Liebenwerda versetzt, mit der Funktion des Abtheil. Dirig.	153.
Schmidt, G. Aff. aus Magdeburg, z. Z. in Danzig, zur Verwaltung entlassen	157.
Schmidt, Hermann Eduard Benjamin, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Marienwerder	161.
Schmidt, Gottlieb Adolf Eduard Reinhold, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	205.
Schmidt, Kreisger. Dir. in Borken, r. A. O. IV. Kl.	206.
Schmidt, Otto Friedrich, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Naumburg	285.
Schmidts, Kreisger. Botenmeister in Paderborn, Allg. Ehrenz.	206.
Schmieden, Staatsanw. bei dem Kammerger., nach Soeau versetzt	58.
Schmieder, Kreisrichter in Frankfurt a. d. O., Kreisger. Rath	138.
Schmitt, Landger. Rath in Elberfeld, nach Trier versetzt	266.
Schmitz, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Paderborn	113.
Schmitz, Landger. Rath in Saarbrücken, gestorben	138.
Schmitz, Friedrich Hubert Eustach, Landger. Ref. in Cöln	274.
Schmohl, Ref., Aff. im Biz. des A. G. zu Frankfurt	169.
Schmutz, G. Aff., Kreisrichter in Wittenberg	9.
Schneegans, Staats-Prokur. in Coblenz, Gen. Advokat bei dem A. G. Hofe in Cöln	10.
Schnelle, G. Aff., Kreisrichter in Deutsch-Crone, mit der Funktion in Strasburg	162.
Schneppe, Stadtger. Vote in Berlin, Allg. Ehrenz.	27.
Schoelgen, Advokat in Düren, gestorben	225.
Schöller, Handelsrichter in Elberfeld	94.
Schön, G. Aff., Kreisrichter in Gleiwitz, mit der Funktion in Tost	53.
Dr. jur. Schönberg, Ref., Aff. im Biz. des A. G. zu Stettin	153.
Schöne, Staatsanw. Gehülfe in Anclam, Staatsanw.	66.
— als Staatsanw. nach Strehlen versetzt	150.
Schönstedt, G. Aff., Kreisrichter in Duisburg, mit der Funktion in Broich	69.
Scholl, O. Trib. Rath in Berlin, r. A. O. II. Kl. m. E.	26.
Schommer, Ref. bei dem Landger. in Trier	117.
Schor, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau	77.
Schoß, Kreisger. Rath in Burg, gestorben	70.
Schradrr, Staatsanw. in Sangerhausen, r. A. O. IV. Kl.	27.
Schrader, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Pr. Stargaedt, gestorben	34.
Schrader, Kreisrichter in Bunzlau, gestorben	85.
Schreiner, Landger. Ref. in Cöln.	58.
Schroeder, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Bleicherodr, gestorben	98.
Schroeder, Rechnungsrath, Devol. Kassen- u. Rechn. Revisor in Cöslin, Königl. Kronen-Orden IV. Kl. (50.)	158.
Schroeder, G. Aff., Kreisrichter in Dortmund	158.
Schrödter, G. Aff., Kreisrichter in Carthaus	185.
Schroeter, Staatsanw. in Ratibor, Rechtsanw. u. Notar bei dem Stadtger. in Breslau, mit dem Titel Justizrath	90.
Schroeter, Stadtger. Kanzlist hierselbst, Kanzlei-Sekr.	98.

Digitized by Google

Seite

Schroeter, Geh. Kommerz. Rath zu Königsberg i. Pr., auf sein Ansuchen von dem Amte eines technischen Mitgliedes des dortigen Kommerz- u. Admiral-Kollegiums entlassen ..... 225.

Schroeter, Kreisger. Büreau-Assist. in Braunsberg, pensionirt mit dem Titel Kanzlei-Sekretair ..... 262.

Schrötter, Ref., Ass. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg ..... 53.

Schubert, G. Ass., Kreisrichter in Schroda..... 117.

Schübner, G. Ass., Kreisrichter in Dramburg..... 130.

Schümann, Kreisger. Salarien-Kassen-Rend. in Jerlohn, Rechnungs-Rath..... 203.

Schütte, Kreisger. Bote u. Exekutor in Paderborn, Allg. Ehrenz... 206.

Schütz, G. Ass. bei dem A. G. in Frankfurt, in den Bez. des Kammerger. versetzt..... 161.

Schütze, Ref. bei dem Ostpr. Trib. in Königsberg ..... 37.

Schulte, Rechnungs-Rath u. A. G. Sekr. in Münster, r. A. O. IV. Kl. (50)..... 93.

Schulte, Kreisger. Sekr. in Limburg, Kanzleirath..... 114.

Schultz, Karl Heinrich Reinhold, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger..... 25.

Dr. jur. Schultz, Ludwig, G. Ass. bei dem A. G. in Cöln, in das Dep. des Just. Sen. zu Ehrenbreitstein versetzt..... 105.

Schultz, Horaz Friedrich Wolfgang Eduard, Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau..... 157.

— in den Bez. des A. G. zu Glogau versetzt..... 169.

Schultz, Ferdinand, Ref. bei dem A. G. in Münster ..... 158.

Schultze, Johannes Richard, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger..... 61.

Schultze, Kreisrichter in Osterburg, Rechtsanw. u. Notar in Brandenburg, Wohnsitz in Rathenow ..... 62.

Schultze, Rechtsanw. u. Notar in Meseritz, Justizrath..... 85.

Schultze, Kanzleirath, Kreisger. Sekr. in Dahme, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl. ..... 114.

Schultze, Friedrich Emil Otto, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. ... 161.

Schultze, Rechtsanw. u. Notar in Warburg, an das A. G. in Paderborn versetzt..... 194.

Schultz-Völcker, Kreisrichter a. D., anderweit zum Kreisrichter in Lauban ernannt..... 170.

Schulz, Kreisger. Bote u. Exekutor in Wongrowiec, Allg. Ehrenz..... 27.

Schulz, Kreisrichter, von Sonnenburg nach Görlitz versetzt..... 57.

Schulz, A. G. Kanzlist in Breslau, Kanzlei-Sekr..... 69.

Schulz, A. G. Sekr. in Marienwerder, Kanzleirath in Veranlassung seines 50jährigen Dienstjubiläums 77.

Schulz, Kreisrichter in Duisburg, Kreisger. Rath..... 89.

Schulz, Theodor, G. Ass., Kreisrichter in Pols. Wartenberg, mit der Funktion in Festenberg..... 158.

Schulz, Ges. Inv. bei dem Kreisger. in Heiligenstadt, Allg. Ehrenz. 186.

Schulz, A. G. Rath in Hamm, r. A. O. IV. Kl. ..... 206.

Schulze, Kreisrichter, von Tempelburg nach Cöslin versetzt ..... 33.

Schulze, Benno Ernst Eugen, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Naumburg ..... 61.

— in den Bez. des A. G. zu Glogau versetzt..... 77.

Dr. Schulze, Rechtsanw. in Nordhausen, gestorben. Die Stelle wird für jetzt nicht wieder besetzt ... .. 70.

Schulze, Julius Albert, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger..... 89.

Schulze, Karl, A. G. Ref. in Halberstadt, auf seinen Antrag entlassen..... 105.

Schulze, Kreisrichter in Pleß, Kreisger. Rath ..... 113.

Schulze, Ernst Viktor Oswald, Ass. im Bez. des Kammergr. ..... 149.

Schulze, Georg Friedrich Voldewin, Staatsanw. Gehülfe in Ratibor, Staatsanw..... 150.

Schulze, Heinrich August, Ref. bei dem A. G. in Naumburg..... 158.

Schulze, Kreisger. Bote u. Exekutor in Wiebe, Allg. Ehrenz..... 158.

Schulze, Ger. Bote bei dem Kreisger. in Naumburg a. d. S., Allg. Ehrenz..... 186.

Schulze, St. u. Kreisger. Salarien-Kassen-Rend. in Magdeburg, pensionirt mit dem Karakter als Rechnungsrath ..... 194.

Schumacher, Handelsrichter in Crefeld ..... 162.

Schumann, Kreisrichter in Tuchel, Kreisger. Rath..... 45.

Schumann, Ref., Ass. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg ..... 77.

— in das Dep. des A. G. zu Insterburg versetzt..... 121.

Schumann, A. G. Registrator in Münster, Kanzleirath ..... 206.

Dr. Schumann, G. Ass. im Bez. des Kammerger., in das Dep. des A. G. zu Marienwerder versetzt .. 261.

Schuster, G. Ass., Kreisrichter zu Strasburg i. Westpr. ..... 130.

Schuur, G. Ass., Kreisrichter in Pillkallen..... 190.

Schwabe, A. G. Ref. in Naumburg ..... 205.

v. Schwartzkoppen, Dir. des Just. Sen. in Ehrenbreitstein, r. A. O. II. Kl. m. E..... 26.

Schwarz, Ref., G Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... 33.

Schwarz, Stadtger. Kanzlist in Breslau, pensionirt mit dem Titel Kanzlei-Sekretair..... 114.

Schwarze, A. G. Ref. in Naumburg, gestorben ..... 29.

Schwede, Kreisger. Dir. in Gnesen, r. A. O. IV. Kl..... 27.

Graf v. Schweinitz, Kreisrichter in Militsch, Kreisger. Rath..... 69.

Schweling, Rechtsanw. u. Notar in Borken, Justizrath..... 98.

Schwerdtfeger, A. G. Ref. in Frankfurt..... 158.

Securius, Kreisrichter in Regenwalde, Rechtsanw. u. Notar in Soran, Wohnsitz in Sommerfeld.. 106.

v. Szebach, Kreisrichter in Eckart, Kreisger. Rath ..... 105.

Dr. v. Seeckt, A. G. Präs. in Greifswald, Kreuz der Komthure des Königlichen Hausordens von Hohenzollern..... 129.

Seemann, Ref., Ass. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg ..... 9.

— in den Bez. des A. G. zu Insterburg versetzt..... 37.

Seidel, Ref. bei dem A. G. in Breslau..... 281.

Seidenstücker, A. G. Ref. in Hamm 165.

Seiler, Kreisrichter in Minden, Kreisger. Rath..... 89.

Seiffenschmidt, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Arnsberg, r. A. O. IV. Kl. ..... 206.

Digitized by Google

Selcke, G. Aſſ., Rechtsanw. u. Notar in Soldin ..... 34.
Senff, A. G. Rath in Frankfurt a. d. O., penſionirt ..... 205.
Seydel, A. G. Ref. in Glogau .. 53.
v. Seydlitz, G. Aſſ., auf ſeinen Antrag entlaſſen ..... 77.
Seyler, Handelsrichter in Aachen.. 262.
Siegert, Kreisrichter in Pölitz, nach Cammin verſetzt ..... 190.
Siehr, Ref., Aſſ. im Bez. des Oſtpr. Trib. zu Königsberg ..... 45.
Siemon, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... 65.
Sirrkr, Kreisger. Rath in Neiſſe, an das Kreisger. zu Königsberg i. Pr. verſetzt ..... 117.
v. Sierzyński, G. Aſſ., Kreisrichter in Militſch, mit der Funktion in Trachenberg ..... 233.
Simon, Stadtger. Rath in Berlin, A. G. Rath in Frankfurt ..... 281.
Simon v. Haſtrow, Ref., Aſſ. im Bez. des Kammerger. ..... 41.
Sipman, Ref. bei dem A. G. in Hamm ..... 37.
Sipmann, A. G. Rath in Hamm, Geh. Juſtizrath ..... 137.
Sittkau, Ger. Vote u. Gefangenwärter in Tapiau, Allg. Ehrenz. (50) 190.
Slvogt, Kammerger. Ref. ..... 97.
Soenderop, Rechtsanw. u. Notar zu Stargard i. Pomm., Juſtizroth 90.
Sohmann, Handelsger. Präſid. in Crefeld 162
Somborn, Handelsrichter in Barmen 286.
Dr. Sommer, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Greifswald, geſtorben ..... 117.
Sommerwerck, Kreisrichter in Siegen, Kreisger. Rath ..... 93.
— Kreisger. Dir. in Bergen ..... 113.
Sonnenſchmidt, A. G. Rath in Greifswald, geſtorben ..... 205.
Sonntag, Kreisger. Sekr. in Patſchkau, penſionirt mit dem Karakter als Kanzleirath ..... 282.
Sparr, Stadtger. Kanzliſt hierſ, penſioniet unter Verleihung des Allg. Ehrenz. ..... 138.
Speck, Friedensrichter, von Wadern nach Eſchweiler verſetzt ..... 170.
Spriſigrr, Kreisger. Sal. u. Depoſ. Kaſſ. Rend. in Schlochau, Rechn. Rath ..... 62.
Spener, Staatsanw. in Luckau, nach Oppeln verſetzt ..... 58.
Spieckermann, Kanzleidiener bei dem O. Trib. in Berlin, Allg. Ehrenz. ..... 27.
Spiller, Kammerger. Ref., auf ſeinen Antrag entlaſſen ..... 105.
Spitze, Geh. Kanzleidiener bei dem Juſt. Min., Allg. Ehrenz. ..... 27.
v. Splittgerber, Kreisger. Dir. in Rawicz, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ..... 26.
Sprangrr, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Magdeburg ..... 145.
Sprenberg, Kreisger. Sal. Kaſſ. Rend. in Neiſſe, Rechn. Rath.... 114.
Sprenckmann, Ref. bei dem A. G. in Poſen ..... 65.
Sprickmann-Kerkerinck, Kreisrichter in Werne, Kreisger. Rath. 97.
Sprickmann-Kerkerinck, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Münſter 157.
Sprunck, Staatsanw. Gehülfe in Sensburg, Kreisrichter in Lyck ... 69.
Sprung, Landger. Aſſ. in Bonn, Advok. im Bez. des A. G. Hofes zu Cöln ..... 166.
Stahr, G. Aſſ., Kreisrichter in Posrn 233.
Starp, Handelsrichter in Aachen .. 262.
Standy, Kreisrichter in Schneidemühl, Staatsanw. Gehülfe in Sensburg ..... 94.
Stawski, Ref. bei dem A. G. in Poſen ..... 201.
Stechow, Kreisrichter in Samter, Kreisger. Rath ..... 85.
Steckel, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder ..... 265.
Steger, Kreisger. Rath in Kirchhain, geſtorben ..... 201.
Stein, G. Aſſ., Staatsanw. Gehülfe in Tilſit. ..... 70.
Stein, Kreisger. Sekr. in Halberſtadt, Kanzleirath ..... 117.
Steinbeck, G. Aſſ. hierſ, geſtorben 85.
Steinberger, Advok. Anw. in Cöln, Juſtizrath ..... 98.
Steinhauſen, Stadtger. Rath in Berlin, r. A. O. IV. Kl. ..... 27.
Steinkopff, Staatsanw. in Naumburg a. d. S., als Staatsanw. an die Kreisger. zu Merſeburg u. Querfurt verſetzt (Wohnſitz Merſeburg). 194.
Steinmetz, G. Aſſ. in Duisburg, an das Landger. in Düſſeldorf verſetzt ..... 138.
Stellter, Kreisrichter in Neidenburg, an das Kreisger. zu Königsberg i. Pr verſetzt, mit dem Vorſitz bei der Ger. Deput. in Fiſchhauſen... 93.
— Kreisger. Rath ..... 98.
Stellter, Geh. Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar zu Königsberg i. Pr., geſtorben ..... 117.
v. Strmann, Staatsanw. in Stettin, auf ſeinen Antrag entlaſſen .. 53.
Stenzel, Archivar u. G. Aſſ, Stadtrichter in Breslau ..... 274.
Stephan, Kreisger. Bote u. Exekutor in Hanau, Allg. Ehrenz..... 17.
Stephani, Ref. bei dem Oſtpr. Trib. in Königsberg ..... 197.
Steen, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Labiau, nach Tilſit verſetzt 58.
Stiebler, Rechtsanw. in Liſſa, geſtorben ..... 86.
Stirbler, Ref., Aſſ im Bez. des A. G. zu Glogau ..... 225.
Stiegert, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... 37.
Stieve, G. Aſſ. in Breslau, dem Landger. in Trier überwieſen ..... 58.
Stockerr, Handelsrichter in Barmen 286.
Stoeckel, G. Aſſ., auf ſeinen Antrag entlaſſen ..... 225.
Stöcker, Kreisger. Gef. Inſp. in Halberſtadt, Allg. Ehrenz. ..... 27.
v. Stoephaſius, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Magdeburg .. 129.
Stöffrl, Kreisrichter in Stolp, Kreisger. Rath ..... 113.
Stöver, Ref. bei dem Landger. in Cöln ..... 158.
Stöwe, Stadtger. Rath in Berlin, r. A. O. IV. Kl. ..... 27.
Stokterfoth, G. Aſſ., Kreisrichter in Schwetz ..... 197.
Stolzenberg, Kreisger. Sal. u. Depoſ. Kaſſ Rend. in Hendekrug, penſionirt mit dem Karakter als Rechn. Rath ..... 170.
Storp, G. Aſſ., Kreisrichter in Duisburg, mit der Funktion in Broich ..... 170.
Stoſch, O. Trib. Rath, penſionirt unter Verleihung des r. A. O. II Kl. m. E. ..... 285.
Straßburg, Kreisger. Rath in Schenlante, geſtorben ..... 93.
Strehlke, Kreisrichter in Berent, Kreisger. Rath ..... 45.
Strewe, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Münſter ..... 77.

Digitized by Google

Seite

Strahn, Justizrath, Rechtsanw. bei dem Ob. Trib., r. A. O. IV. Kl. 166.
v. Strombeck, Landger. Aff., Kreisrichter in Gardelegen ..... 9.
v. Studniarski, G. Aff., Kreisrichter in Lübbecke ..... 166.
Studt, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... 273.
Stüler, G. Aff., Kreisrichter in Bütow, mit der Funktion in Rummelsburg ..... 78.
Suckow, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 281.
Suffrian, G. Aff., Kreisrichter in Bergen ..... 262.
Suszczynski, G. Aff., Kreisrichter in Neustettin, mit der Funktion in Tempelburg ..... 262.
Swiderski, Kanzleirath, Kanzl. Sekr. in Marienburg, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl. 1.
v. Sychowski, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger. ..... 61.
v. Sydow, Kreisrichter in Görlitz, als Landrath des Görlitzer Kreises ausgeschieden ..... 30.
v. Sydow, Kreisger. Dir. in Lüdenscheid, gestorben ..... 85.
Sypniewski, G. Aff. bei dem A. G. in Posen, in den Bez. des A. G. zu Ratibor versetzt ..... 177.
— Kreisrichter in Lublinitz..... 190.
Szczasny, G. Aff., Rechtsanw. u. Notar in Cosel ..... 78.

T.

Techow, Ref., Aff. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg ..... 153.
Teichmann, Ref. bei dem Kammerg. 261.
Telke, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder ..... 69.
Telle, Ref., Aff. im Bez. des Kammergerichts ..... 157.
v. Tempelhoff, Justizrath, Rechtsanwalt u. Notar bei dem Kammergericht, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl..... 26.
Teuchert, Ref. bei dem A. G. in Breslau..... 129.
Dr. jur. Freih. v. Thermann, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Naumburg..... 17.

Seite

Thiel, Ferdinand Wilhelm, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Bromberg. 61.
Thiel, Stephan Sigismund, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Posen 61.
Thiel, Franz Kasimir, G. Aff. in Posen, Kreisrichter in Kempen... 206.
Thienel, Kreisger. Rath in Creuzburg, Kreisger. Dir. daselbst ..... 189.
Thiery, Ober-Sekr. bei dem Landger. in Düsseldorf, r. A. O. IV. Kl. (50) 150.
Thöne, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Paderborn..... 285.
Thönnessen, Landger. Ref. in Düsseldorf ..... 18.
Thomas, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 165.
Thümmel, Kreisrichter in Halle a. d. S., Kreisger. Rath..... 105.
Thumb, Landger. Ref. in Cöln ... 262.
Tiedemann, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder ..... 121.
Titschak, A. G. Büreau-Diätar in Bromberg, Verdienst-Ehrenz. für Rettung aus Gefahr..... 194.
Töpfer, G. Aff, Kreisrichter in Trebnitz ..... 17.
Toll, Ref., Aff. im Bez. des Kammergerichts ..... 157.
Tolsdorff, G. Aff. bei dem Ostpr. Trib., in den Bez. des A. G. zu Marienwerder versetzt ..... 157.
Tomaszewski, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Glogau ..... 189.
Torgany, Stadtger. Rath in Berlin, Kammerger. Rath..... 281.
Trelewski, G. Aff., Kreisrichter in Militsch ..... 233.
Treplin, G. Aff., Staatsanw. Gehülfe in Bergen auf Rügen ..... 282.
Treutler, Kreisrichter in Liegnitz, Kreisger. Rath ..... 41.
Trieft, A. G. Ref. in Oppeln, an das Kammerger. versetzt ..... 177.
Trusen, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau..... 206.
Tüshaus, A. G. Rath in Münster, Geh. Justizrath..... 161.
Dr. Tutmann, Kreisrichter in Beuch, gestorben..... 137.

U.

Uecke, Stadtger. Präsid. in Breslau, gestorben..... 274.

Seite

Uhde, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Naumburg ..... 26.
Uhles, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt ..... 158.
Ulrici, Geh. Justiz- u. A. G. Rath in Frankfurt a. d. O., r. A. O. IV. Kl..... 26.
Umlauf, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Glogau ..... 65.
Unger, Kreisger. Sekr. in Recklinghausen, Kanzleirath ..... 98.
Graf v. Unruh, G. Aff., Stadtrichter bei dem Stadtger. in Berlin 166.

V.

Vacano, Staats-Prokur. in Simmern, nach Coblenz versetzt..... 26.
v. Vahl, Kreisrichter in Greifswald, Rechtsanw. u. Notar daselbst ..... 234.
Vahlkampf, G. Aff., Kreisrichter in Steinfurt ..... 169.
Valois, Rechtsanw. u. Notar in Dirschau, Justizrath ..... 62.
Varnhagen, Kreisrichter in Kirchhundem, Rechtsanw. u. Notar bei dem Kreisger. in Paderborn (Wohnsitz in Büren). ..... 134.
Veit, Ref., Aff. im Bez. des Kammergerichts ..... 25.
— dem Landger. in Trier überwiesen 70.
Vennemann, G. Aff., Kreisrichter in Steinfurt, mit der Funktion in Rheine..... 177.
Vette, Rechtsanw. u. Notar in Trebnitz, auf sein Ansuchen entlassen. — Die Stelle wird nicht wieder besetzt..... 30.
Vielvade, Landger. Aff. in Elberfeld, Landger. Rath in Düsseldorf. 206.
Vietsch, G. Aff, Kreisrichter in Militsch, mit der Funktion in Trachenberg..... 266.
Voelkel, Ger. Vote u. Exek. in Berleburg, Allg. Ehrenz..... 26.
Vogel, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Frankfurt a. d. O., gestorben ..... 1.
Vogt, Rechn. Rath, Kreisger. Depos. Rend. u. Kalkul., pensionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl. 26.
Vogt, Kreisrichter, von Kaukehmen nach Schlawe versetzt ..... 37.
Voigt, Kammerger. Ref. ..... 65.

Digitized by Google

Seite

Voigt, Kreisger. Sekr. in Jehden, penſionirt mit dem Karakter als Kanzleirath ..... 206.
Volkmer, G. Aſſ., Kreisrichter in Schweidnitz, mit der Funktion in Freiburg ..... 25.
Vollgold, Ref. bei dem Kammerger. 137.
Vollmar, G. Aſſ., Kreisrichter in Schneidemühl ..... 117.
Voß, Rechtsanw. u. Notar in Stralſund, Juſtizrath ..... 94.
Voß, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Marienwerder ..... 189.
Voswinckel II., O. Trib. Rath in Berlin, r. A. O. IV. Kl. ..... 27.

W.

Wachler, Staatsanw. Gehülfe in Oppeln, Staatsanw. in Oels ..... 270.
Wachsmuth, G. Aſſ., Rechtsanw. u. Notar in Spremberg, Wohnſitz in Senftenberg ..... 66.
Wackermann, G. Aſſ., Kreisrichter in Nawicz, mit der Funktion in Goſtyn ..... 29.
Wagner, G. Aſſ., Kreisrichter in Groß-Strehlitz ..... 25.
Wahl, Notar, von Berncaſtel nach Wadern verſetzt ..... 62.
Wallach, Kammerger. Ref. ..... 285.
Wallich, Landger. Sekr., von Cöln nach Trier verſetzt ..... 194.
Walter, Kreisger. Büreau-Aſſiſt. in Frankfurt a. d. O., Kanzlei-Sekr. 170.
Walter, Kreisger. Bote zu Inſterburg, Allg. Ehrenz. ..... 185.
Walther, Ref., A. G. im Bez. des A. G. zu Naumburg ..... 269.
Wandt, G. Aſſ., Kreisrichter in Suhl, mit der Funktion in Schleuſingen. 153.
Wanjura, G. Aſſ., Kreisrichter in Olewitz, mit der Funktion in Peiskretſcham ..... 53.
Warmbrunn, A. G. Ref. in Breslau 205.
Warſitz, Kanzleirath, A. G. Sekr. in Ratibor, Königl. Kronen-Orden IV. Kl. ..... 185.
Graf v. Wartenburg, ſ. Graf York v. Wartenburg.
Weber, Kammerger. Ref. ..... 162.
Weber, G. Aſſ., Kreisrichter in Lauban ..... 185.

Seite

Weber, G. Aſſ. in Berlin, auf ſein Anſuchen entlaſſen ..... 193.
Weber, Kammer-Präſid. bei dem Landger. in Coblenz, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. (50) ..... 201.
Weber, Rechtsanw. u. Notar in Magdeburg, Juſtizrath ..... 233.
Wecke, Kreisger. Sekr. in Münſter, Kanzleirath ..... 98.
Wedigen, Stadtrichter hierſ., Stadtgerichts-Rath ..... 162.
Weghmann, Advok. in Cleve, Anwalt bei dem Landger. daſ. ..... 154.
Wegner, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Naumburg ..... 261.
Weichert, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... 77.
Weinhagen, Juſtizrath, Advok. Anw. in Cleve, geſtorben ..... 138.
Weinreich, Kreisrichter, von Greifenhagen nach Stettin verſetzt ..... 274.
v. Weiſe, Landger. Aſſ. in Cöln, in Folge ſeiner Ernennung zum beſoldeten Beigeordneten der Stadt Cöln ausgeſchieden ..... 170.
Weiſe, Ref., Aſſ. im Bez. des Oſtpr. Trib. zu Königsberg ..... 233.
Weißendorn, Kreisger. Dir., von Johannisburg nach Zielenzig verſetzt 197.
Weiſſer, G. Aſſ., Kreisrichter in Lobſens ..... 170.
Welle, Kreisger. Botenmeiſter in Siegen, Allg. Ehrenz. ..... 206.
Welter, A. G. Vize-Präſid. in Paderborn, r. A. O. II. Kl. m. E. . 26.
Wendler, Ref., Aſſ. im Bez. des Kammerger. ..... 65.
Wendt, Staatsanw. in Pr. Stargardt, Staatsanw. in Nordhauſen für die Kreisger. zu Nordhauſen u. Worbis ..... 90.
Wenzel, Kreisger. Rath in Cammin, geſtorben ..... 158.
Wenzel, Ref., G. Aſſ. im Bez. des A. G. zu Halberſtadt ..... 265.
— geſtorben ..... 285.
Wermuth, Ref. bei dem A. G. in Arnsberg ..... 158.
Werner, Ref., Aſſ. im Bez. des Kammerger. ..... 77.
Wernick, Kreisger. Bote u. Exekutor in Neu-Ruppin, Allg. Ehrenz. ..... 121.
Wernicke, Kreisrichter in Schleuſingen, Kreisger. Rath ..... 105.
Weſtermann, Kreisrichter i. Schwelm, Rechtsanw. u. Notar in Weſel (Wohnſitz in Emmerich) ..... 186.

Seite

Weſthoff, Kreisger. Sekr. in Soeſt, Kanzleirath ..... 206.
v. Weſthoven, G. Aſſ. bei dem A. G. in Ratibor, in das Dep. des A. G. zu Hamm verſetzt ..... 197.
Weſtphal, Kreisger. Kanzliſt in Anclam, aus Veranlaſſung ſeines 50jährigen Dienſtjubiläums Kanzlei-Secretair ..... 85.
Wettich, Kreisger. Dir. in Zielenzig, geſtorben ..... 169.
Wetzel, Ref., Aſſ. im Bez. des Kammerger. ..... 61.
— geſtorben ..... 185.
Wetzki, Kreisger. Dir. in Marienwerder, r. A. O. IV. Kl. ..... 27.
Weydemann, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Halberſtadt, geſtorben 90.
Wichmann, Kreisrichter in Greifenhagen, Kreisger. Rath ..... 89.
Wichmann, A. G. Dir. in Arnsberg, geſtorben ..... 265.
Wiedeck, Kreisger Kanzliſt in Gardelegen, Kanzlei-Sekr. ..... 166.
Wiebecke, A. G. Ref. in Naumburg 9.
v. Wieck, A. G. Ref. in Münſter.. 158.
Wieſe, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Magdeburg ..... 121.
— in den Bez. des Kammerger. verſetzt 157.
Wiesmann, Ref. bei dem A. G. in Münſter ..... 158.
Wiesner, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Hamm ..... 37.
Wiester, Kreisrichter in Liegnitz, Rechtsanw. u. Notar in Hirſchberg 231.
Wiethaus, Kreisger. Rath in Limburg, geſtorben ..... 37.
Wiethaus, Ref. bei dem A. G. in Hamm ..... 269.
v. Wilczewski, Kreisger. Sekr. in Grätz, Kanzleirath ..... 190.
Wilimzig, Kreisger. Rath in Lyck, Kreisger. Dir. in Johannisburg.. 281.
Dr. v. Wilkoński, G. Aſſ. bei dem A. G. in Poſen, in den Bez. des A. G. zu Bromberg verſetzt ..... 161.
Willhelmi, G. Aſſ. in Hamm, im Disziplinarverfahren entlaſſen ..... 137.
Willmann, G. Aſſ., Kreisrichter in Koſten ..... 206.
Willmoſer, Landger. Ref. in Cöln, auf ſeinen Antrag entlaſſen ..... 42.
v. Wilmowski, Rechtsanw. u. Notar in Herford, geſtorben ..... 201.

Digitized by Google

	Seite
Winkler, Paul Johannes Nathanael, G. Aſſ., aus dem Bez. des Kammerger. in das Dep. des A. G. zu Poſen verſetzt	29.
Winkler, Otto, G. Aſſ. bei dem A. G. in Breslau, in den Bez. des A. G. zu Poſen verſetzt	61.
Wintersbach, A. G. Rath in Paderborn, r. A. O. IV. Kl.	206.
Wirth, Landger. Aſſ. bei dem Landger. in Bonn, etatsmäßig	234.
Witte, Paul Wilhelm, Ref. bei dem Kammerger.	153.
Witte, Karl Emil Rudolph, Ref., Aſſ. im Bez. des Kammerger.	261.
Witthof, Landger. Ref. in Cöln, Advok. im Bez. des A. G. Hofes zu Cöln	70.
Wittich, Ref., Aſſ. im Bez. des Kammerger.	157.
Wolff, Kreisger. Bote u Exekutor in Neu-Ruppin, Allg. Ehrenz (50)	10.
v. Wolff, Staatsanw. in Danzig, r. A. O. IV. Kl.	27.
Wolff, Kanzleirath u. Kanzlei-Dir. in Bromberg, r. A. O. IV. Kl.	27.
Wolff, Kreisrichter in Hoyerswerda, Rechtsanw. u. Notar bei dem Kreisger. in Franlfurt a. d. O.	30.
Wolff, Kreisrichter zu Creuzburg i. Oberſchl., Rechtsanw. u. Notar in Grottkau	234.
Wolff, Kreisger. Dir. in Oels, geſtorben	281.
Wolff, Landger. Ref. in Düſſeldorf, Advok. im Bez. des A. G. Hofs in Cöln	286.
Wollmer, Kreisrichter zu Inſterburg, Rechtsanw. u. Notar in Lyck	46.
Woltee, Kreisger. Bote u Exekutor in Tilſit, Allg. Ehrenz	266.
Worgitzky, Geh. Kalkul. im Juſt. Miniſt., Rechn. Rath	285.
Wortmann, Rechn. Rath, Depoſ. Kaſſ. u. Rechn. Reviſor in Hamm, geſtorben	53.
Woythe, Kammerger. Ref, auf ſeinen Antrag entlaſſen	158.
Wrede, Kreisrichter in Pollnow, Rechtsanw. u. Notar in Schlawe	234.
Würmeling, Kreisrichter in Münſter, Kreisger. Rath	97.
Wüemeling, Kreisger. Sal. u. Depoſ. Kaſſ. Rend. in Dorſten, Rechn. Rath	98.
Wüſtenberg, Kanzleirath, A. G. Sekr. in Paderborn, r. A. O. IV. Kl. (50)	57.
Wulfert, Landger. Aſſ. in Bonn, Landger. Rath in Düſſeldorf	206.
Wulff, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Hamm	205.
Wunderlich, Rechtsanw. u. Notar in Nordhauſen, geſtorben	194.
Wurzer, Friedensrichter in Bittburg, Ritterkreuz des Ordens vom heiligen Grabe	194.
Wutzkowski, G. Aſſ. bei dem A. G. in Cöslin, r. A. O. IV. Kl. m. Schw.	42.
Wutzkowski, Karl Auguſt, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Glogau	25.
— in den Bez. des Kammerger. verſetzt	57.
Wyczynski, Kreisger Rath, von Trzemeszno nach Angermünde verſetzt	121.

Y.

	Seite
Graf York v. Wartenburg, Ref. bei dem Kammergte.	85.

Z.

	Seite
Zahn, Kreisrichter in Lüben, nach Bunzlau verſetzt	130.
v. Zaſtrow, ſ. Simon v. Zaſtrow.	
Zeuker, Kreisrichter, von Lauban nach Wollſtein verſetzt	185.
— penſionirt	274.
Ziebarth, G. Aſſ., Staatsanw. Gehülfe bei der Ober-Staatsanw. in Frankfurt a. d. O.	33.
Ziegler, Kreisger. Botenmeiſter in Wohlau, Allg. Ehrenz	27.
Zieglee, Staatsanw. Gehülfe, Staatsanw. bei dem Stadtger. in Berlin	78.
Ziegler, Kreisrichter in Ahaus, Kreisger. Rath	97.
Zimansky, Kammerger Ref., zum Subalterndienſt entlaſſen	197.
Zimmermann, Johann Joſeph, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Münſter	45.
Zimmermann, Johannes Guſtav Otto, Ref., Aſſ. im Bez. des Oſtpr. Trib.	157.
— in den Bez. des A. G. zu Inſterburg verſetzt	189.
Zimmermann, Johann Jakob Hubert Laurenz, Landger. Ref. in Bonn	158.
Zimmermann, Kreisrichter, von Friedewald nach Altenkirchen verſetzt	170.
Zimmermann, Peter, G. Aſſ., Kreisrichter in Neuwied, mit der Funktion in Asbach	197.
Zimmermann, G. Aſſ., aus dem Dep. Arnsberg in den Bez. des A. G. zu Halberſtadt verſetzt	205.
Ziotecki, Ref. bei dem A. G. in Poſen	69.
Zöllner, Staatsanw. Gehülfe hierſelbſt, Staatsanwalt	78.
Zuckſchwerdt, G. Aſſ., Kreisrichter in Worbis	41.
Zwiebler, G. Aſſ., Kreisrichter in Quedlinburg, mit der Funktion in Aſchersleben	274.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Literarische Anzeigen.

Im Verlage von **Carl Gerold's Sohn**, Buchhändler der kaiserl. Akademie der Wissenschaften in **Wien**, erschien soeben und ist in allen Buchhandlungen zu haben:

Das Recht des Besitzes.

Eine civilistische Abhandlung

von

Friedrich Carl von Savigny.

Siebente,

aus dem Nachlasse des Verfassers und durch Zusätze des Herausgebers vermehrte Auflage

von

Dr. Adolf Friedrich Rudorff,

königl. preuss. geh. Justizrath, ordentl. Professor der Rechte in Berlin etc.

8. geh. Preis 4 Rthlr.

Nachdem dieses berühmte Buch, diese »Perle in der juridischen Literatur Deutschlands«, viele Jahre gänzlich vergriffen war, sind wir um so mehr überzeugt, dass das betreffende Publikum diese neue siebente Auflage freudig begrüssen wird, als der Name des Herrn Herausgebers vollständig dafür bürgt, dass dieselbe den Anforderungen der heutigen Wissenschaft in jeder Hinsicht entspricht.

Im Verlage von **A. Freyschmidt** in Cassel erschien und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Gewährleistung beim Viehhandel

von Th. Schimmelpfeng. 24 Sgr.

Das Wasserrecht

von W. Endemann, Professor. 22½ Sgr.

Das Schäfereirecht

von Dr. Buff, Ober-Appellationsgerichtsrath. 7½ Sgr.

Diese Schriften zeichnen sich durch Gründlichkeit und reiche Quellenangabe aus alter und neuer Zeit aus.

ANTIQUARISCH.

Protokolle

zum

Handelsgesetzbuche

Handels- und **Seerecht** umfassend, 9 Bände nebst Registerband und Beilagenband 1 — 5. Heft, **Ladenpreis 25 Thaler.** Hievon besitze ich einige wenige, aber genau collationirte Exemplare, die ich ausnahmsweise (der Ladenpreis ist nirgends herabgesetzt) gegen frankirte Einsendung von

10 Thalern

ablasse.

Hermann Fries in Leipzig.

Im Verlage von **Georg Reimer** in Berlin ist so eben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Das

Strafgesetzbuch

für

die Preußischen Staaten

und

das Gesetz über die Einführung desselben,

erläutert aus den Materialien, der Rechtslehre und den Entscheidungen des Königl. Ober-Tribunals

durch

L. C. Oppenhoff,

Ober-Staatsanwalt beim Königl. Ober-Tribunal.

Vierte Ausgabe.

Geh. 2 Thlr. 10 Sgr.

In unterzeichnetem Verlage ist so eben erschienen:

Novation und Delegation nach römischem Recht.

Ein civilistischer Versuch

von

Lotho von Salpius,

Kreisgerichtsrath zu Stralsund.

1864. gr. 8. geh. 2 Thlr. 15 Sgr.

Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Im Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) in Berlin, Wilhelmsstr. 75., ist erschienen:

Novation und Delegation

nach römischem Recht.

Ein civilistischer Versuch

von

Botho von Salpius,

Kreisgerichtsrath zu Stralsund.

1864. gr. 8. Geheftet. 2 Thlr. 15 Sgr.

In unserem Verlage ist erschienen:

Die Schwedische

Staats-Verfassung

in ihrer geschichtlichen Entwickelung

dargestellt von

L. O. Freiherrn von Nordenflycht.

25 Bogen gr. 8., geheftet Preis 1 Thlr. 22½ Sgr.

Beim jetzigen Zusammentritt des Schwedischen Reichstags, welcher über die grosse Verfassungs-Veränderung berathen und beschliessen wird, dürfte obiges von der Presse so günstig aufgenommene, gründlich eingehende Werk sich Jedem empfehlen, der sich mit der grossen Staatsfrage in Skandinavien näher bekannt machen will und ihm Aufmerksamkeit zuwenden.

Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) in Berlin.

Im Verlage der **Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) in Berlin, Wilhelmsstraße 75.,** ist so eben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Ergänzungen und Erläuterungen

der

Preußischen Rechtsbücher

durch

Gesetzgebung und Wissenschaft.

Unter Benutzung der Justizministerial-Akten und der Gesetz-Revisions-Arbeiten.

Fünfte Ausgabe

bearbeitet von

Dr. Ludwig von Rönne,

Appellationsgerichts-Vice-Präsidenten.

Erster Band I. bis IV. Lieferung:

Ergänzungen des Allgemeinen Landrechts. Theil I.

126½ Bogen. 4. Preis 4 Thlr.

Der II. Band, Lieferung V. bis VIII., erscheint später.

Dritter Band:

Ergänzungen der Allgemeinen Gerichts-, Hypotheken- und Deposital-Ordnung.

Lieferung IX. Titelbogen und Bogen 1 bis 25. Preis 1 Thlr.

(Der III. Band wird Lieferung IX. bis XII. enthalten.)

Von der IV. Ausgabe ist nur noch vorhanden:

Ergänzungen des Preußischen Strafrechts und Strafprozesses.

76½ Bogen. Preis 4 Thlr.

Digitized by Google

Formulare zu Geschäfts-Büchern über die Beschäftigung der Gefangenen.

Spezial-Conto der arbeitenden Gefangenen.
Bestellbuch bei allen nicht auswärtigen Arbeiten.
Bestellbuch bei den auswärtigen Arbeiten.
General-Conto der Aufsichtskosten.
Formular A. I. Tagebuch.
— A. II. Tagebuch. (Hierzu Einlagebogen.)
— B. I. Kontrole über Arbeiten in der Anstalt.
— B. II. „ „ auswärtige Arbeiten.
— C. Kassenbuch (Geld-Einnahme und Ausgabe-Journal).
— D. Materialien-Verwaltungsbuch.
— E. Fabrikaten-Vorraths-Manual.
— F. Abrechnungsbuch.
— G. Kontobuch. Erste Abtheilung.
— G. Kontobuch. Zweite Abtheilung.
— H. Nachweisung über bewilligte Beköstigungs-Zulagen.
— J. Quittungsbuch.

Bemerkung. Die Formulare A. I. bis J. sind nach der Instruktion des Königl. Kammergerichts vom 9. Juli 1856 ausgeführt.

Preis der vorstehenden Formulare: pro Buch 5½ Sgr., unter einem Buch pro Bogen 3 Pf.

Formulare zu den Berichten über die Verpflegung der Schuld- und der Untersuchungs- und Strafgefangenen.

(Allgemeine Verfügung vom 30. November 1858.)

Formular A. Bericht über die Verpflegung der Schuldgefangenen.
— B. Bericht über die Verpflegung der Untersuchungs- und Strafgefangenen.

Bemerkung. Die übrigen in dieser Verfügung vorgeschriebenen Schema's sind dem Ermessen der betreffenden Behörden zur Ausführung überlassen, und würden nur gegen Einsendung von besonderen Manuskripten zu etwas erhöhten Preisen gedruckt werden können.

Preis der vorstehenden Formulare: pro Buch 5½ Sgr., unter einem Buch pro Bogen 3 Pf.

Formulare zu den Nachweisungen der in den Gefängnissen der Gerichts-Behörden verhafteten Gefangenen.

(Allgemeine Verfügung vom 29. Januar 1856.)

1. Für die Königl. Kreisgerichte ꝛc.

Spezielle Nachweisung der Zahl der Gefangenen für die einzelnen Tage des Jahres. (Schema I.) Mit Querlinien. Titel- und Einlagebogen.

Spezielle Nachweisung der im Laufe des Jahres zur Haft gebrachten und entlassenen Gefangenen. (Schema II.) Mit Querlinien. Titel- und Einlagebogen.

Preis der vorstehenden beiden Formulare: pro Buch 7 Sgr., unter einem Buch pro Bogen 6 Pf.

2. Für die Königl. Appellationsgerichte.

Generelle Nachweisung der Zahl der Gefangenen. (Schema III.)
(Das Exemplar besteht aus 2 Bogen ohne Querlinien.)
Preis pro Bogen 6 Pf.

Formulare zur Deposital-Ordnung und Verordnung vom 18. Juli 1849.

In Akten-Format:

Bestands-Anzeigen.
Deposital-Extrakt.
Titel- und Einlagebogen.
— Quittung.
— Neben-Protokoll über Einnahme. } Mit Querlinien.
— Neben-Protokoll über Ausgabe. }
Protokoll-Buch des Rendanten.
— — des Kurators.
— — über Testamente.
Mandaten-Liste des Kurators. Mit Querlinien.
— Buch für Testamente.
Transferirungs-Designation.
Vorläufige Empfangs-Bescheinigung.
Spezifikation der zinstragenden Papiere der Spezial-Massen. } Mit Querlinien.
— der Pfandbriefe des Spezial-Depositoriums. }
— der Pfandbriefe des General-Depositoriums. }
— der Banko-Obligationen des General-Depos. }
— des Kurators ꝛc. betreffend die Pfandbr. des Gen. Dep.
Designation der Privat-Aktiva des General-Depositoriums. } Mit Querlinien.
Verzeichniß der dem Rendanten zur weiteren Absendung ꝛc. anvertrauten Gelder. }

Preis: ohne Querlinien 5½ Sgr. das Buch.
mit „ 7 „ „ „

In Median-Format:

Dokumenten-Kontrolle für die Gerichte I. Instanz. } Mit Querlinien.
— Verzeichniß für Gerichte I. Instanz. }
Manual des Spezial-Depositoriums.

Preis: ohne Querlinien 7 Sgr. das Buch.
mit „ 8½ „ „ „

In Royal-Format:

Mandaten-Buch des Spezial-Depositoriums. } Mit Querlinien.
„ „ des General-Depositoriums. }
Manual des General-Depositoriums. }

Preis: 16½ Sgr. pro Buch.

Prozeß-Listen.

Prozeß-Liste für Bagatellsachen.
Prozeß-Liste für Sachen, deren Gegenstand 50 Rthlr. übersteigt.
Prozeß-Liste für Injuriensachen.

Erbschafts-Stempel-Tabellen.

Haupt-Erbschafts-Stempel-Tabelle.
Titel- und Einlagebogen.
Nachtrags-Erbschafts-Stempel-Tabelle.
Titel- und Einlagebogen.

Nachweisung, welche den Vormundschafts-Akten beizuheften.

Powered by Google

Neue Tabellen zu Hypotheken-Büchern u. s. w.

Nach dem Gesetze vom 24. Mai 1853 und der Instruktion des Justiz-Ministers vom 3. August 1853.

In Akten-Format, auf Patent-Conceptpapier.

Repertorium der Grundakten.
Titel- und Eintragebogen nebst Beilage.

Verzeichniß der zu den Akten eingereichten, demnächst zurückzugebenden Urkunden.
Sämmtlich mit Querlinien. Preis pro Buch: 7 Sgr.

Hypotheken-Tabelle.
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)

Hypotheken-Tabelle für die Wandeläcker.
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Preis pro 12 Exemplare à 4 Bogen: 12 Sgr.

Hypotheken-Buch.
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Preis pro 12 Exemplare à 4 Bogen:
Auf starkem großen Median-Patent-Conceptpapier 20 Sgr.
„ „ „ Median-Velin-Patentpapier 32½ „

Hypotheken-Buch für die Wandeläcker.
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Preis pro 12 Exemplare à 4 Bogen:
Auf Patent-Conceptpapier 12 Sgr.
„ Manual-Patentpapier 16 „

Schwurgerichts-Formulare.

Formular A. Zur Bildung des Schwurgerichts. 2 Bogen Folio. 25 Exemplare 16 Sgr.

— B. Zu den Schwurgerichts-Verhandlungen. 3 Bogen Folio. 25 Exemplare 24 Sgr.

Beilage zum Formular B. 1 Bogen Folio. 25 Exemplare 8 Sgr.

Statistik der Sitzungs-Perioden der Schwurgerichte.
Preis pro Buch: 12 Sgr.

Assevaten-Formulare.

Assevaten-Annahme-Liste für kollegialisch formirte Gerichte. } Mit
„ Buch für kollegialisch formirte Gerichte. } Quer-
„ Buch für nicht kollegialisch formirte Gerichte. } linien.

Preis der vorstehenden Formulare: pro Buch 7 Sgr.,
unter einem Buch pro Bogen 4 Pf.

Interims-Quittungen über Assevaten.
Preis: pro Buch 5½ Sgr., pro Bogen 3 Pf.

Adlerbogen zu gerichtlichen Erkenntnissen.

Auf Schreibpapier pro Rieß 4 Rthlr.,
„ Conceptpapier „ „ 3 „
Bei Bestellungen unter einem Rieß:
Auf Schreibpapier pro Buch 6½ Sgr.,
„ Conceptpapier „ „ 5 „

Formulare zur Allgem. Verfügung und Instruktion des Justiz-Ministers vom 12. Dezember 1861.

Formular A. Firmenregister.
— B. Prokurenregister.
— C. Gesellschaftsregister.
— D. Register zur Eintragung der Ausschließung oder Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft.
— E. Schiffsregister.
— F. Register-Certificate (als Duplicat für die Akten).

Preis: auf Conceptpapier pro Buch 6 Sgr.,
„ Herrnpapier „ „ 8 „

Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) in Berlin.

Digitized by Google